J. eni.
0.
10
2

Da. XXVI. 38/6.

Juristisches Handwörterbuch,

für

Rechts-Candidaten

vorzüglich

als Vorbereitungs-Mittel zum Examen, und für Nicht-Juristen gebildeter Stände.

Herausgegeben

von

Heinrich Hevelke,

Regierungs-Referendarius zu Plock.

Zweyte Abtheilung.

N — Z.

Nebst Anhang in drey Abtheilungen.

Leipzig,

im Verlage der Dykschen Buchhandlung,

1804.

Friedrich Geist.

J. enc. 10/2

Nachbar-Recht (Jus vicinitatis).

Dasjenige Retracts-Recht, welches dem Eigenthümer eines Grundstücks, in Ansehung des an dasselbe unmittelbar gränzenden — oder nur durch eine viam privatam getrennt — und an einen Nicht-Nachbar verkauften Grundstücks, zusteht.

Anm. Der Retrahent muſs die Existenz des Nachbar-Rechts durch Anführung eines Vertrags, eines Testaments oder eines particulären Gesetzes beweisen. (Vergl. Retracts-Recht.)

Nacheile.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Nachfolge.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Nachfolger.

(S. Regierungs-Nachfolger.)

Nachgebohrene.

Die nicht erstgebohrnen Descendenten des letzten Besitzers eines Landes oder andern Lehn- oder Stamm-Guths, in welchem Primogenitur eingeführt ist.

Anm. Sie sind Reichs-Unmittelbare und erhalten Apanage. (Vergl. Apanage.)

Nachjahre.

Genuſs der Einkünfte eines Pfründners, von Seiten seiner Erben, für so lange Zeit als die Carenz-Jahre gedauert hatten.

Nachkinder.

(S. Einkindschaft. Anm. 1.)

Nachkläger.

(S. Widerkläger.)

Nachlafs.

(S. Hereditas.)

Nachläfsigkeit.

(S. Culpa.)

Nachläfsigkeits-Handlung (Factum culposum).

Eine solche Handlung, bey welcher der Handelnde nicht wufste, dafs die jetzt entstandenen Folgen der Handlung entstehen würden, auch solches nicht wollte, es aber hätte wissen können, wenn er bey seiner Handlung die schuldige Aufmerksamkeit beobachtet hätte.

Nachlafs-Vertrag (Pactum remissorium; Accord).

Ein Vertrag, vermöge dessen die Gläubiger eines Schuldners eines Theils ihrer rechtmäfsigen Forderungen, zu des Schuldners Gunsten, sich begeben, um den übrigen Theil desto leichter zu erhalten.

1. Freywilliger. Dieser ist giltig, wenn der Schuldner nur nicht einen falschen Vermögens-Zustand oder unwahre Insolvenz vorgespiegelt, und der Vertrag die allgemeinen Erfordernisse der Verträge hat. Dann kann er auch wegen übermäfsiger Verletzung nicht rescindirt werden.
2. Nothwendiger: wenn der Schuldner sich mit dem gröfsern Theile der Gläubiger — d.h. der Summe ihrer Forderungen nach — wegen des Nachlasses vereinbart, wo dann der geringere Theil zum Beytritte gezwungen werden

kann. — Hier findet querela ob laesionem enormem Statt, wenn die zum Beytritte gezwungenen Gläubiger mehr als die Hälfte ihrer Forderungen haben nachlassen müssen.

Nachsteuer - Recht.

(S. Abzugsrecht.)

Näher - Recht.

(S. Retracts - Recht.)

Näherrechts - Klage.

(S. Retracts - Klage.)

Nati ex sponsa.

(S. Brautkinder.)

Natur des Menschen.

Der Inbegriff der Prädicate, welche durch die Wirklichkeit des Menschen bestimmt sind.

Natur eines Dinges.

Der Inbegriff derjenigen Bestimmungen, ohne welche es nicht wirklich seyn kann.

Natürlichkeiten

(S. Naturalia.)

Naturales.

(S. Illegitimi.)

Naturalia (Natürlichkeiten eines rechtlichen Geschäffts).

Alles das, was nach Vorschrift der Gesetze bey einem rechtlichen Geschäffte gewöhnlich angetroffen wird, oder was aus der Natur des Geschäffts fliefst.

Anm. Sie können von denjenigen, welche das Geschäfft abschliefsen, ausgeschlossen werden; werden aber so lange präsumirt, bis dieses wirk-

A 3

lich geschehen ist. (Vergl. Substantialia; Accidentalia.)

Naturbegebenheit.

(S. Casus.)

Naturrecht (Philosophische Rechtslehre).

Die Wissenschaft der natürlichen Rechtsgesetze.

1. Reines (Metaphysik des Rechts): die Wissenschaft von den für alle vernünftigen Wesen überhaupt geltenden Rechtsgesetzen.
2. Angewandtes: die Wissenschaft von den für eine bestimmte Gattung vernünftiger Wesen (z. B. die Menschen) geltenden Rechtsgesetzen.
1. Absolutes: die Wissenschaft von den absoluten Rechten.
2. Bedingtes (hypothetisches): die Wissenschaft der bedingten Rechte.

Naturrecht des Menschen: die Wissenschaft von den Rechtsgesetzen, die im Verhältnisse des Menschen zum Menschen (da wir den Menschen in keinem andern rechtlichen Verhältnisse kennen, als im Verhältnisse zum Menschen) giltig sind.

Neben-Linie.

(S. Verwandtschafts-Linie.)

Nebensachen.

(S. Causae incidentes.)

Nebenvertrag (pactum accessorium).

Ein Vertrag, durch den ein Recht aus einem Vertrage sicher gestellt wird.

Neben-Zölle (Wehr-Zölle; vectigalia subsidiaria).

Ein Zollhaus, welches an einer andern Stelle, als da, wo der Hauptzoll steht, angebracht ist.

Anm. Sie sind nur dann erlaubt, wenn sie zur Verhüthung der Zolldefraudation dienen, nämlich wenn sie aus diesem Zwecke so angebracht sind, daſs der Fuhrmann, wenn er auch den Hauptzoll umfährt, doch nicht dem Neben-Zollhause entfahren kann und also den Zoll doch entrichten muſs. Nie aber dürfen sie dazu gemiſsbraucht werden, dem Zollverpflichteten doppelten Zoll abzunehmen.

Negativa praegnans.

Zugestehung des facti an sich selbst; aber verbunden mit Abläugnung der dem Natur-Gange nach damit verbundenen Wirkungen, oder verbunden mit Anführung einer Begebenheit, welche machte, daſs die Wirkung nicht hat eintreten können.

Anm. Die negativa praegnans muſs der Negans beweisen.

Negativböser Wille.

Id quod: Culpa. (Vergl. Positivböser Wille.)

Negotia extrajudicialia.

(S. Rechtliche Geschäffte.)

Negotia judicialia.

(S. Rechtliche Geschäffte.)

Negotia juridica.

(S. Rechtliche Geschäffte.)

Negotiorum gestio (Geschäffts-Führung).

Die Besorgung fremder Geschäffte ohne Auftrag desjenigen, dem diese Geschäffte angehören,

und ohne durch ein Gesetz dazu verbunden zu seyn.

Anm. 1. Das Geschäfft muſs zum Nutzen des dominus negotii unternommen, und nicht von ihm verbothen seyn; denn: prohibentis negotia non geruntur!

Die Einwilligung des dominus negotii ist zu vermuthen:

a. allemahl, wenn die negotiorum gestio — ohne allen Zuschuſs — blos auf Vermehrung des Vermögens des domini negotii abzweckt;

b. wenn dabey zwar zugesetzt werden muſs, der dominus negotii aber solche Geschäffte zu führen pflegte, oder ohne die negotiorum gestio seine Sache hätte zu Grunde gehen müssen.

c. Bezieht sich das Geschäffte auf persönliche Verhältnisse: so muſs auf die Neigung des domini negotii Rücksicht genommen werden.

Anm. 2. Der negotiorum gestor leistet der Regel nach culpam levem. Levissimam nur:

a. wenn er sich zum Geschäffte gedrängt hat; oder

b. wenn dasselbe seiner Natur nach die gröſste Aufmerksamkeit erfordert.

Culpam latam braucht er nur zu prästiren: wenn die Sache ohne die Geschäffts-Führung gewiſs verlohren gegangen seyn würde.

Aber selbst den Zufall muſs er tragen, wenn er etwas unternimmt, wobey ein groſses Risico ist (z. B. Einsetzen in die Lotterie).

Neue Fürsten.

Solche deutsche Fürsten, welche ihre Fürstenwürde erst nach dem Jahre 1582 erhalten haben. (Vergl. Alte Fürsten.)

Nichtigkeit eines rechtlichen Geschäffts (Nullitas negotii juridici).

Die Beschaffenheit eines rechtlichen Geschäffts, da es entweder überhaupt oder in Hinsicht auf die Form gesetzwidrig ist, und daher ipso jure ungiltig ist.

Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe.

(S. Ehe-Aufhebung.)

Nichtigkeits-Klage.

(S. Querela nullitatis testamenti.)

Nichtigkeits-Klage (Nullitäts-Querel; Querela nullitatis; Actio nullitatis; Remedium nullitatis).

Diejenige Klage, welche angestellt wird, um ein, wegen vernachläſsigter Form, oder deswegen, weil es verboten ist, ungiltiges, rechtliches Geschäfft rückgängig zu machen.

1. Heilbare: wenn der Richter solche Fehler im Verfahren begangen hat, welche sich noch redressiren lassen.
2. Unheilbare: wenn die begangenen Fehler sich nicht mehr redressiren lassen; sie geht auf Aufhebung der ganzen Sentenz.

Anm. Sie dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Nicht-Schuld.

(S. Indebitum.)

Nicht-Schutzjuden.

Solche Juden, die im Staate nicht aufgenommen sind.

1. Vergeleitete: die ad tempus Schutz haben, und zwar auf so lange, als ihr Geleitsbrief andeutet.

2. Nicht vergeleitete: welche keinen Geleitsbrief haben; welche auch nicht einmahl ad tempus aufgenommen sind.

Anm. Nicht vergeleitete Juden dürfen sich ausser Marktzeit nicht länger an einem Orte aufhalten, als sie specielle Erlaubniſs von der Obrigkeit haben. Sie sind als Peregrini zu betrachten.

Nieder-Eigenthum.

(S. Dominium utile.)

Niederlegung.

(S. Gerichtliche Niederlegung.)

Nieſsbrauch.

(S. Ususfructus.)

Nieſsbrauchs-Nehmer.

(S. Usufructuarius.)

Nobiles.

(S. Edelleute.)

Nobilitas.

(S. Adelstand.)

Nomen.

Eine Schuldforderung.

1. Nomen verum.
2. Nomen bonum. (Vergl. Cession.)

Nominatio auctoris.

(S. Laudatio auctoris.)

Nominatio regia.

Die in manchen Ländern dem Regenten zustehende ausschlieſsliche Verleihung bestimmter Kirchen-Aemter.

Nonnen.

(S. Regularen.)

Normal-Jahr.

(S. Entscheidungs-Jahr.)

Notarien.

(S. Kaiserliche öffentliche Notarien.)

Nothfall.

Der Zustand, wenn das sogenannte Nothrecht wirklich eintritt.

Nothtaufe.

Wenn eine andere Person, als der parochus proprius, getauft hat. Im Nothfalle können selbst Ketzer taufen.

Nothwehr.

Sie ist nur dann rechtmäſsig, wenn:

1. die Hilfe des Staats zu spät käme;
2. der Angriff selbst unrechtmäſsig war;
3. die Verletzung unmittelbar bevorstand und nicht vorhergesehen werden konnte;
4. der Angegriffene Gefahr läuft, einen unersetzlichen Schaden (z. B. Verlust der Jungfrauschaft, eines Gliedes, des Lebens) zu erleiden;
5. die Verletzung auf keine andere Art als durch Verletzung abgewendet werden kann; und wenn endlich
6. der Angegriffene nicht durch weniger-verletzende Gewalt denselben Zweck erreichen konnte.

Nothzucht.

(S. Unfreywillige Schwächung.)

Notorische Mifsheurath (Disparagium).

Die Verheurathung einer erlauchten Person mit einer Person vom neuen niedern Adel oder vom Bürger- oder Bauern-Stande.

Anm. 1. Alter Adel, im Gegensatze von dem im Begriffe angegebenen neuen, heifsen hier solche Personen, die seit mehreren Jahrhunderten den Adel hatten, und von denen es ausgemacht ist, dafs sie in älteren Zeiten mit erlauchten Personen in Verwandtschaft oder andrer Verbindung gestanden haben.

Anm. 2. Die aus einer notorischen Mifsheurath entsprossenen Kinder haben weder den Stand ihres Vaters, noch das Successions-Recht in dessen Vermögen.

Novation (Umschaffung, Novatio).

1. Im weitern Sinne: jede Veränderung, die mit einer vorhandenen Verbindlichkeit vorgeht.
2. Im eigentlichen Sinne: Verwandlung einer alten Verbindlichkeit in eine neue, welche mit der Vernichtung der alten Verbindlichkeit verknüpft ist. („Quum ex praecedenti causa ita nova constituatur ut prior perimatur.")

a. Durch Veränderung in den Personen:

α) Novatio cum delegatione: wenn an die Stelle des alten Schuldners ein neuer gesetzt wird.

β) Novatio sine delegatione.

Anm. Nach dem ältern römischen Rechte war der Begriff der Novation ohne Delegation sehr schwankend und unbestimmt. Man nahm daher an, dafs überhaupt eine Novation schon vorhanden sey, wenn nur die mindeste Veränderung mit Hinsicht auf die Verbindlichkeit erfolgte. Man zählte daher

auch zur Novation: die Hinzufügung einer Bürgschaft oder eines Unterpfandes, eines Eides, einer conditio, tempus, Cautionsleistung, und die Vergröfserung der Summe, die man schuldig war. Dadurch entstand eine allgemeine Verwirrung in der Lehre von der Novation, welche erst unter den Kaisern — besonders zu Justinians Zeiten — aufgehoben wurde.

Die Kaiser, besonders Justinian, verordneten: es sollten

1. alle blofsen Hinzufügungen zu einer Verbindlichkeit nicht mehr als Novationen angesehen werden; es sollte ferner
2. überhaupt nur dann eine Novation Statt haben, wenn die ganze alte Verbindlichkeit vertilgt und eine neue Verbindlichkeit an deren Stelle gesetzt würde. Damit aber
3. in der Folge gar kein Irrthum entstehen möchte, so sollten die Partheyen immer nahmentlich und ausdrücklich erklären: sie wollten die alte Verbindlichkeiten aufgehoben wissen; denn sonst solle die alte Verbindlichkeit noch neben der neuen bey Kräften bleiben.

Heutiges Tags ist es nun sehr streitig:

1. wenn eine Novation vorhanden sey? — Diefs ist der Fall nur:
 a. wenn der ganze Grund der alten Verbindlichkeit aufgehoben wird; oder:
 b. wenn zwar die Verbindlichkeit an und für sich dieselbe bleibt, aber solche zufällige Stücke derselben verändert werden, die auf sie einen wesentlichen Einflufs haben. Diefs ist dann der Fall, wenn zu der Verbindlichkeit etwas hinzugefügt, oder von ihr weggenommen wird, was auf die Verfolgung derselben, besonders auf

die executivische Strenge einen Einfluſs hat (z. B. Wechsel).

2. Ob man wohl auch eine stillschweigende Novation annehmen könne?

Die meisten Rechtslehrer sind der Meynung: sie lasse sich gar nicht mehr gedenken, weil man nach Justinians Vorschrift die alte Verbindlichkeit allemahl ausdrücklich aufheben solle. Nach den Gesetzen giebt es nun zwar keine novationem tacitam mehr; allein der Gerichtsbrauch nimmt sie in folgenden Fällen doch an:

a. wenn bewiesen werden kann, daſs die Partheyen wirklich eine Novation beabsichtigt haben;

b. wenn die alte Verbindlichkeit bey der Festsetzung der neuen erwähnt worden ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich aufgehoben seyn sollte.

Novi operis nunciatio.

Eine auſsergerichtliche Erklärung, vermöge welcher ich (Nuncians) Jemandem, der ein novum opus solo conjunctum zu meinem Nachtheile macht (Nunciatus), die Fortsetzung des novi operis so lange untersage, bis die Sache gerichtlich untersucht worden seyn wird.

Anm. 1. Sie geschieht am sichersten in Gegenwart vor Notarius und Zeugen. Man kann sie anstellen, so lange als das novum opus noch nicht vollendet ist; selbst wenn der Verfertiger des novi operis zur Verfertigung desselben das gröſste Recht hätte.

Anm. 2. Nur der kann novi operis nunciationem anstellen, der an der Sache, welcher durch das novum opus ein Schade bevorsteht, ein dingliches Recht hat; und haben Mehrere solche Rechte daran, so muſs sie von diesen Allen geschehen. — Die novi operis nunciatio kann a. dem

Herrn des novi operis, auch den Arbeitsleuten, oder Jedem, der im Nahmen des Herrn beym novo opere ist, geschehen; muſs aber b. in praesenti angestellt werden: d. h. während der Arbeit und im Anblicke des novi operis. (Heutiges Tags kann man sie, wenn das novum opus genau bezeichnet wird, auch auſser der Arbeitszeit und nicht in conspectu novi operis anbringen. Im letztern Falle aber muſs sie dem Herrn des novi operis selbst geschehen.). c. Man kann sie zu jeder Zeit, auch des Nachts, anstellen; nur muſs sie d. geschehen, sobald man die Errichtung des novi operis erfahren hat.

Anm. 3. Ist ein novum opus a. auf unserm Boden errichtet: so muſs man dasselbe nicht nunciiren, weil der Andere sonst in Besitz desselben käme. Sondern dann destruirt man das novum opus sogleich, wo jedes Fortbauen von Seiten des Andern als Gewaltthätigkeit angesehen wird. Will man indessen das neue Werk destruiren, so darf die Sache noch nicht gerichtlich anhängig gemacht seyn. Ist b. ein novum opus, das Jemandem schadet, auf fremdem Boden errichtet: so stellt er entweder novi operis nunc. an, oder bedient sich der Antretung des Richters.

Anm. 4. Die Eintheilung der N. O. N. in a. gerichtliche: wenn man propter novum opus klagt; und b. auſsergerichtliche: wenn man es bey einem Privat-Verbothe bewenden läſst, — ist fehlerhaft; denn die erstere ist ein eignes für sich bestehendes Rechtsmittel und gar keine N. O. N.

Eben so fehlerhaft ist die Eintheilung in a. N. O. N. verbalis und b. realis: Zerstöhrung des N. O.; denn die letztere ist wieder ein beson-

dres Rechtsmittel und keine N. O. N. (Vergl. Antretung des Richters; Interdictum de novi operis nunciatione; Interdictum prohibitorium in novi operis nunciatione; Interdictum demolitorium.)

Novitius.

So heifst Jeder, welcher in ein Kloster als Mönch aufgenommen werden soll, während des ersten Jahrs nach erhaltener Admission.

Anm. Ein Novitius darf aus dem Kloster austreten, darf letztwillig, und in den letzten zwey Monaten seines Novitiats auch unter den Lebendigen verfügen. Diese letztere Disposition wird aber erst durch seinen wirklichen Eintritt ins Kloster, nach Verlauf des Novitiats-Jahrs, giltig; weil er, wenn er als Novitius von seinem Recht zum Austritte Gebrauch macht, sein Vermögen selbst braucht.

Novum opus.

Novum opus facit, qui aut aedificando (irgend etwás noch nicht Vorhandenes errichtet, z. B. ein Kellerloch, Gebäude, einen Keller) aut detrahendo (etwas zerstöhret oder vernichtet, z. B. einen Graben oder Brunnen zuwirft, eine Mauer oder Brücke einreisset) aliquid — pristinam faciem operis mutat.

Noxa.

Der durch einen Sklaven bewirkte Schade.

Noxae datio.

Hingebung derjenigen Sache statt des Schadens-Ersatzes, welche den Schaden bewirkte. Sie ist nur erlaubt, wenn die beschädigende Sache ein Sklave oder Thier ist, und sein Herr nicht geradezu abgeläugnet hat, dafs der Sklave oder das Thier ihm zugehöre.

Noxia.

Die Handlung eines Sklaven, wodurch er Jemandem Schaden zufügt.

Nuda dispositio parentum.

Die bloſse Verordnung des Vaters oder der Mutter: daſs diese Stücke des Nachlasses dieses, jene Stücke jenes Kind haben solle, und zwar nach einer sogleich hinzugefügten selbst gemachten Taxe.

Anm. Dabey bekommt jedes Kind einen gleichen Antheil, und sie succediren ab intestato. Daher ist bey der nuda dispositione parentum auch nicht die geringste Förmlichkeit erforderlich.

Nuda spes.

(S. Sache.)

Nullitas negotii juridici.

(S. Nichtigkeit eines rechtlichen Geschäffts.)

Nullitäts-Querel.

(S. Nichtigkeits-Klage.)

Nummus confessionarius.

(S. Beichtpfennig.)

Nuncians.

(S. Novi operis nunciatio.)

Nunciatus.

(S. Novi operis nunciatio.)

Nuntius apostolicus.

(S. Legaten.)

Nutzbare Regalien.

Solche landesherrliche (denn der Kaiser hat als solcher gar keine) Rechte, deren Zweck es ist, daſs sie eine Quelle von Staats-Einkünften sind.

Nutzen.

Das Merkmal einer Sache, in sofern durch sie Zwecke erreicht werden können.

Nützliche Verwendung.

(S. Versio in rem.)

Nutznießsliche Theilung des Lehns.

(S. Mutschierung.)

Nutzungs-Eigenthum.

(S. Dominium utile.)

Oberaufsicht in Kirchensachen (Inspectio secularis in causis ecclesiasticis).

Das Recht zur Concurrenz bey allen Anordnungen und bey der Ausübung der Gesellschafts-Rechte der Kirche, so weit es zur Sicherheit der Staatsrechte erforderlich ist.

Obere Gerichtsbarkeit.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Obereigenthum.

Erste Bedeutung: (s. Dominium eminens.)

Zweyte: (s. Dominium directum, unter Dominium.)

Obereigenthum an Kirchen-Sachen (Dominium eminens in bon. ecclesiast.).

Das Recht des Staats, im Nothfalle das Kirchen-Vermögen zu Staatszwecken, jedoch mit Einschränkung, zu verwenden.

Obereigenthums-Retract (Retractus ex jure dominii directi).

Die Befugniſs des domini directi, den mit seiner Bewilligung verkauften Gegenstand des dominii utilis zu retrahiren.

Anm. Ist die Sache ohne seine Einwilligung verkauft worden: so braucht er das Retracts-Recht gar nicht, sondern vernichtet die Veräuſserung durch Anstellung der Nichtigkeits-Klage.

Oberherrschaft (Imperium).

Das Recht, Jemanden zu Handlungen, die auf die Erreichung eines gewissen Zwecks abzielen, zu verpflichten.

1. Getheilte (divisum): wenn sie mehreren Subjecten, nach ihren verschiedenen Bestandtheilen, zusteht.
2. Ungetheilte: wenn sie nur einem Subjecte zusteht.

1. Vollständige (plenum): die Oberherrschaft dessen, dem sie ungetheilt zusteht.
2. Unvollständige (minus plenum): der Antheil eines jeden der Subjecte an einer getheilten Oberherrschaft, welche daran Theil haben.

1. Eingeschränkte: wenn der, dem sie übertragen ist, bey ihrer Ausübung an die Einwilligung eines Andern — in Ansehung deren dieser Andre völlige Freyheit hat — gebunden ist.
2. Uneingeschränkte.

Oberrichterliche Gewalt des Regenten.

Das Recht des Regenten, die vorkommenden Rechtsfälle rechtsgiltig zu entscheiden.

Object eines Rechts.

Dasjenige, in Rücksicht auf welches die allgemei-

ne dem Rechte entsprechende Verbindlichkeit Statt findet.

Oblation (Oblatio).

Ein bloſses Anbiethen, welches nicht bestimmtes Versprechen ist.

Anm. Hat man Jemandem einen brieflichen Antrag gemacht: so muſs man die Zeit der Antwort abwarten, ehe man zurücktreten kann.

Oblationen.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Obleyen (Kloster-Obedienzen).

Neben-Klöster, die angelegt werden, weil das Hauptkloster seine zahlreichen Mitglieder nicht alle fassen kann.

Obligatio.

(S. Verbindlichkeit.)

Obligatio ad manifestandum.

Die unmittelbare gesetzliche Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers: zum Besten eines Andern zu offenbaren, was man von einer Begebenheit weiſs, wenn man dazu von einer Privatperson aufgefordert wird. Diese Verbindlichkeit ist in den Gesetzen allgemein anerkannt in allen Fällen, wo Jemand ein Interesse dabey hat, etwas zu wissen, und dem Andern nicht eine besondre Verbindlichkeit zur Verschweigung der Sache obliegt.

Anm. Um diese Verbindlichkeit desto mehr zu begründen, ist der Manifestations-Eid (Juramentum manifestationis) eingeführt, um mit demselben das Gesagte oder auch die erklärte Nichtwissenschaft des quästionirten Gegenstandes, eidlich zu erhärten. Vorzüglich kommt dieser Eid vor bey Erbschaften zur Vermeidung

des criminis expilatae hereditatis, bey Concursen, und in allen anderen Fällen, wo man über etwas vernommen wird, ohne als förmlicher Zeuge aufgeführt worden zu seyn, und wo man zur Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden kann.

Obligatio communis.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio correalis.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio in solidum.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio limitata.

(S. Eingeschränkte Verbindlichkeit.)

Obligatio principalis.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio pro rata.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio subsidiaria.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio tantum intelligitur rebus sic stantibus.

Diese Rechtsregel findet Anwendung

1. bey rechtlichen Geschäfften, welche Personen betreffen:

a. wenn durch die Veränderung der Umstände die Erreichung des Zwecks des Geschäfts unmöglich gemacht ist;

b. wenn die Veränderung einen besondern Widerwillen gegen die berechtigte Person bewirkt (vorzüglich bey Verlöbnifs-Sachen).

c. Sonst nur, wenn die gegenwärtigen Umstände ausdrücklich zur conditio sine qua non gemacht worden sind.

2. Bey rechtlichen Geschäfften, welche Sachen und deren Leistung betreffen, kann nur die Veränderung solcher Umstände die Verbindlichkeit aufheben, die den Verpflichteten bewogen haben würde, vom Geschäffte abzustehen, wenn er sie gekannt hätte.

Obrigkeiten.

Staats-Beamte, denen vom Regenten eine Oberherrschaft übertragen ist.

Obsessio viarum.

(S. Wegelagerung.)

Occupation.

Die Besitz-Ergreifung einer herrenlosen Sache, in der Absicht Eigenthümer derselben zu seyn.

Occupations-Recht.

(S. Zueignungs-Recht.)

Ocular-Inspection.

Anm. In Civilsachen ist sie nur nothwendig: 1. bey Gränzstreitigkeiten: 2. bey der Novi operis nunciatio; 3. bey streitigem Besitze, und bey solchen Rechten und Verbindlichkeiten über Grundstücke, wo es aufs Detail ankommt.

Oculus canonicus.

(S. Irregularität.)

Oeffentlich erklärter Verschwender (Prodigus civiliter talis).

Jemand, der durch Urthel und Recht für einen Verschwender erklärt, und deshalb unter Curatel gesetzt ist.

Oeffentliche Ehe.

(Kathol. K. R.)

Bey der alle vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet sind. (Vergl. Heimliche Ehe.)

Oeffentliche Gesetze.

Positive Gesetze die für Mehrere verbindlich sind, im Verhältnisse zu diesen Mehreren.

Oeffentliche Versteigerung.

Die Veräufserung von Sachen, nach vorgängiger Erklärung, dafs sie an den Meistbiethenden verkauft werden sollen.

1. Auctio: die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.
2. Subhastatio: unbeweglicher Sachen.

Anm. Oeffentliche Versteigerung kann unter Autorität der Obrigkeit oder auch privatim geschehen. Notorisch insolvente Personen können vom Biethen ausgeschlossen werden. Dem Zuschlage mufs eine Aufforderung zur Ueberbiethung vorhergehen, sonst kann jeder Anwesende gegen den Zuschlag protestiren. — Immer hat der Meistbiethende den Vorzug, aufser wenn durch Landesgesetze das jus primi liciti eingeführt ist.

Oeffentliches Recht.

Der Inbegriff der öffentlichen Gesetze.

Oerterung.

(S. Mutschierung.)

Officialeyen.

(S. Vicarien des Bischofs.)

Officium divinum.

(S. Horae canonicae.)

Officium ecclesiasticum.
(S. Kirchen-Amt.)

Officium pietatis.
(S. Verbindlichkeit.)

Officium protectionis.
(S. Besondere Treue.)

Officium publicum.

Die Verwaltung einzelner Gesellschafts-Rechte zum gemeinen Besten der Gesellschaft. (Z. B. Verwaltung der Gerichtsbarkeit, des Vermögens der Gesellschaft.) (Vergl. Munus publicum.)

Officium sacrum.
(S. Kirchen-Amt.)

Omissiones.
(S. Unterlassungen.)

Omnis causa.
(S. Res cum omni causa.)

Onus probandi.
(S. Last des Beweises.)

Operae.
(S. Dienste.)

Oratoria.
(S. Capellen.)

Orden.

1) Höhere (Ordines majores; ord. sacri): die näher zum Abendmahle dienen. Die 4 höheren Orden sind der des Subdiaconus, Diaconus, Presbyters und Bischofs.

2) Niedere (Ord. minores; ord. non sacri): welche entfernter zum Abendmahle dienen. Ostiarien, Lectoren, Exorcisten und Akolythen.

Ordens - General.

Der Vorgesetzte eines ganzen Mönchs - Ordens.

Ordinarius (Diöcesan).

So heifst der Bischof in Rücksicht auf seine Diöces, weil ihm die bischöflichen Rechte in seinem Sprengel ausschliefslich zustehen.

Ordinatio.

(S. Geistl. Weihe.)

Ordination.

(Protest. K. R.)

Die feyerliche Handlung, wodurch ein Candidat für fähig erklärt wird, das Predigt - Amt verwalten zu können.

Ordines imperii.

(S. Reichsstände.)

Ordines provinciales.

(S. Landstände.)

Ordo.

(S. Stand.)

Ordo civicus.

(S. Bürgerlicher Stand.)

Ordo nobilium.

(S. Adelstand.)

Ordo rusticorum.

(S. Bauern - Stand.)

Originalien.

(S. Urkunde.)

Ornamentum (Putz).

Der Inbegriff aller der Sachen, welche blos zur

Verzierung des Körpers gebraucht werden; also auch Schmuck (Geschmeide).

Ostenta (Portenta).

Menschliche Geburten, bey denen die Natur etwas von den gewöhnlichen menschlichen Gliedmafsen hinweggelassen oder zu viel hinzugethan hat.

Pacta confraternitatis.

(S. Erbverbrüderungen.)

Pacta dotalia.

(S. Eheverträge.)

Pacta usuraria.

(S. Zinsen-Verträge.)

Pactum.

(S. Willens-Erklärung.)

Pactum addictionis in diem.

Ein dem Kaufcontracte angehängter Vertrag, durch welchen bestimmt wird, dafs die Wirkungen des Kaufcontracts auf den Fall wegfallen sollen, wenn dem Verkäufer bessere Bedingungen gebothen werden sollten.

Anm. 1. Durch diesen Vertrag kann entweder der Kaufcontract ganz aufgehoben oder dessen Wirkungen nur eingeschränkt werden, je nachdem er abgeschlossen ist. — Ist keine Zeit bestimmt; so erlöscht des Verkäufers Recht binnen 30 Jahren.

Anm. 2. Der Verkäufer kann, mit Verwerfung der besseren Bedingungen, bey seinem ersten Käufer bleiben. Der erste Käufer hat, wenn er

eben die Bedingungen als der 2te Contrahent leisten will, das Vorkaufs-Recht; er kann aber vom Kaufe wieder zurücktreten, wenn er zur Eingehung der neuen Bedingungen durch unwahre Vorspiegelungen des Verkäufers verleitet wurde.

Pactum alimentorum.

(S. Alimenten-Vertrag.)

Pactum antichreticum.

Der Vertrag, wodurch dem Pfandgläubiger der Gebrauch der verpfändeten Sache statt der Zinsen gestattet wird.

Pactum commissorium in genere (Lex commissoria in genere).

Die einem Contracte hinzugefügte Bestimmung: daſs der Contract aufgehoben seyn solle, wenn der andre Contrahent seine Verbindlichkeit binnen einer gewissen Zeit nicht erfüllen sollte.

Anm. Dieses pactum adjectum kann jedem Contracte hinzugefügt werden. Beym Kaufcontracte geht es sogar darauf, wenn der Käufer durch bloſsen Zufall an Erfüllung der Verbindlichkeit verhindert wurde. Der Verkäufer kann davon Gebrauch machen, oder auch nicht; wie er will.

Pactum commissorium in specie (Lex commissoria in specie).

Ein dem Pfand-Contracte angehängter Vertrag, vermöge dessen die verpfändete Sache — ohne alle weitere Schätzung und ganz — dem Pfandgläubiger anheim fallen soll, wenn der Schuldner sie binnen einer gewissen Zeit nicht einlösen würde.

Anm. Es ist durchaus verbothen, wenn es auch unter ähnlichen Verabredungen versteckt seyn sollte.

Pactum de ingrediendo pignore.

Ein Vertrag, der bey Bestellung einer Hypothek geschlossen wird, und durch den ein Schuldner seinem Gläubiger das Recht ertheilt, sich eigenmächtig in Besitz der verpfändeten Sache zu setzen.

Anm. Will der Schuldner den Gläubiger nachher nicht in dem Besitze lassen: so kann Letztrer von dem interdicto ex l. 3. Cod. de pignoribus Gebrauch machen.

Dieses Interdict besteht in einem bloſsen Anrufe des Richters, worin sich der Gläubiger auf das pactum de ingrediendo pignore bezieht, solches gehörig bescheinigt und den Richter um schleunige Hilfe bittet.

Pactum de jurejurando.

(S. Eides-Vertrag.)

Pactum de retro-emendo.

Ein dem Kauf-Contracte angehängter Vertrag, wodurch sich der Käufer anheischig macht, die verkaufte Sache zurück zu kaufen.

Anm. 1. Es hat das Beste des Käufers zum Zwecke. Der Verkäufer braucht nur das erhaltene Kaufgeld und die etwaigen Meliorationen zu erstatten.

Anm. 2. Ist keine Zeit bestimmt: so muſs es doch innerhalb 30 Jahren ausgeübt werden, denn nachher ist es erloschen.

Pactum de retro-vendendo.

Das dem Kauf-Contracte hinzuzufügende pactum adjectum, vermöge dessen sich der Käufer anheischig macht, dem Verkäufer die verkaufte Sache wieder zurück zu verkaufen.

Anm. 1. Es hat das Beste des Verkäufers zum Zweck. Dabey kann der Käufer ein neues

Kaufpretium festsetzen, welches aber der Richter mäfsigen darf. Soll das alte Kaufgeld bleiben: so mufs doch auf die etwaigen Meliorationen und Deteriorationen gerücksichtigt werden.

Anm. 2. Ist keine Zeit bestimmt worden: so mufs es bey Verlust des Rechts doch binnen 30 Jahren ausgeübt werden.

Pactum displicentiae.

Dasjenige pactum adjectum, vermöge dessen, beyden oder nur einem, der Contrahenten frey gestellt wird zu pönitiren, und vermittelst Rückgabe desjenigen, was er durch den Contract erhalten hat, von demselben zurück zu treten.

Anm. Es kann jedem Contracte beygefügt werden.

Pactum feudale.

(S. Lehns-Vertrag.)

Pactum hypothecae.

(S. Pactum reservatae hypothecae.)

Pactum lusorium.

(S. Spiel-Vertrag.)

Pactum palmarium.

Der Vertrag eines Advocaten mit seinem Mandanten: dafs Letztrer ihm, auf den Fall, wenn er den Procefs gewinnen würde, eine besondre Belohnung geben wolle.

Anm. Es ist verbothen. (Vergl. Advocaten.)

Pactum protimiseos.

Ein dem Kauf-Contract angehängter Vertrag, vermöge dessen dem Verkäufer ein Vorkaufsrecht an der verkauften Sache bey der ersten zukünftigen Veräufserung der Sache gestattet wird.

Anm. Ist die Sache schon ohne Wissen des zum Verkaufe Berechtigten veräusert: so kann dieser blos Schadens-Ersatz vom Veräusserer, binnen 30 Jahren, fordern. (Vergl. Vorkaufsrecht.)

Pactum remissorium.

(S. Nachlafs-Vertrag.)

Pactum reservatae hypothecae.

Ein dem Kauf-Contracte angehängter Vertrag, wodurch sich der Verkäufer an der verkauften Sache eine Hypothek wegen des noch nicht bezahlten Kaufgeldes vorbehält.

Pactum reservati dominii.

Ein dem Kauf-Contracte angehängter Vertrag, wodurch sich der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache auf so lange vorbehält, bis das Kaufpretium bezahlt worden seyn wird.

Anm. Bey einem Concurse über des Käufers Vermögen giebt es dem Verkäufer das Recht, die Absonderung der so verkauften Sache vom übrigen Vermögen und deren Ablieferung an ihn, den Verkäufer zu verlangen.

Pallium.

Zwey weisse, mit Kreuzen gezierte, wollene Streifen über Brust und Rücken, die am Grabe Petri geweihet sind, und welche vom Erzbischofe aber nur bey feyerlichen Messen in der Provinz getragen werden. Ehe der Erzbischof das Pallium hat, darf er die actus ordinis nicht ausüben.

Anm. 1. Das Pallium wird mit dem Inhaber begraben; und jeder neue Erzbischof mufs es daher für sich einlösen und zwar, wenn er mehrere Erzbisthümer hat, für jedes Erzbisthum eins.

Anm. 2. Einzelne Bischöfe haben auch das Pallium als Vorrecht ihres Stuhls ex privilegio papali.

Panis-Briefe, kaiserliche.

Anweisungen zum Lebens-Unterhalte ausgedienter Personen an deutsche Stifter. Der Kaiser darf *sie* nur wo und wie er es hergebracht hat, ertheilen.

Panist (Layen-Pfründner).

Diejenige Person, welche einen kaiserlichen Panisbrief erhalten hat. (Vergl. Panis-Briefe, kaiserliche.)

Papa e cathedra loquens.

Wenn der Papst nach reiflicher Ueberlegung und mit Consens der Kirche die Entscheidung einer an ihn gediehenen Anfrage als ein allgemeines Gesetz bekannt macht.

Papal-System.

Inbegriff der Grundsätze, welche die römische Curie über den Inhaber der Kirchengewalt vertheidigt.

Nach demselben ist der Papst Vicegott und ihm ist die Fülle der Kirchengewalt von Petrus übertragen. Er ist über alle Synoden erhaben, deren Schlüsse ohne seine Bestätigung ungiltig sind. Die bischöfliche Gewalt, so wie alle Kirchen-Aemter und Kirchen-Güther kann nur er ertheilen. In Glaubenssachen ist er untrüglich. Er kann alle Regenten ein- und absetzen. Alle seine Anordnungen müssen auch in bürgerlichen Rechten wirksam seyn. (Vergl. Episcopal-System.)

Papatus.

(S. Papstthum.)

Papst (Papa).

Das höchste Oberhaupt der allgemeinen katholi-

schen Kirche, Patriarch des römischen Occidents, Primat von Italien, Metropolit der römischen Provinz, Bischof der römischen Dioeces, weltlicher Regent.

Päpstliche Annaten.

Die Gebühren, welche der Papst für die Verleihung der Pfründen bekommt.

1. Eigentliche: das halbe Gehalt des ersten Jahrs.

Anm. Pfründen, die nicht über 24 Ducaten einbringen, sind von Entrichtung der Annaten ganz befreyt.

2. Uneigentliche:

a. Servitia communia: Gebühren für die Bestätigung eines Bischofs oder andern Prälaten. Halb bekommt diese der Papst, halb erhalten sie die Cardinäle.

b. Servitia minuta: Sporteln, die an die Unterbeamten der römischen Curie für die Expedition bezahlt werden müssen (Canzley-Gebühren).

c. Quindenia: der Gehalt eines ganzen Jahrs, welcher alle 15 Jahre vom Inhaber einer unirten Pfründe an den Papst entrichtet werden muſs.

Päpstliche Breven.

(S. Päbstliche Rescripte.)

Päpstliche Bullen.

(S. Päbstliche Rescripte.)

Päpstliche Gratien.

Exspectanzen auf geringere Kirchen-Pfründen, welche der Papst ertheilt hat.

Päpst-

Päpstliche Rescripte.

Kirchliche Rescripte, welche vom Papste erlassen sind. Sie sind entweder:

a. Bullen: wenn sie mit alten Charakteren geschrieben und mit dem bleyernen Siegel versehen sind. Oder

b. Breven: wenn sie mit rothem Wachse und dem Fischerringe Petri (einem Ringe mit dem Bildnisse Petri und Pauli) besiegelt sind.

Päpstliche Reservatrechte.

Diese sind: Weihe und Bestätigung erwählter Bischöfe, Zulassung postulirter Bischöfe; Bischöfe zu versetzen, abzusetzen, Coadjutoren zu stellen; Errichtung neuer, und Theilung oder Vereinigung vorhandener Bisthümer; Heiligsprechung; Bestätigung neuer Mönchsorden, Ertheilung des Pallii; in causis exemtis zu dispensiren und in erster Instanz zu entscheiden; Vergebung bestimmter Pfründen, Anstellung von Nuntien; gewisse weltliche Titel und geistliche Würden ausschliefslich zu ertheilen.

Anm. Sie beruhen auf eigenmächtigen Usurpationen.

Papstthum (Papatus).

Inbegriff aller mit dem Primate verbundener Rechte.

1. Wesentliche Rechte des Papstes:
 a. Vorrecht vor allen Kirchenregenten;
 b. Aufsicht über kirchliche Gesetze, Institute und Beamte;
 c. dafs er Haupt der allgemeinen Kirchen-Synoden ist, und
 d. dafs er allgemeine Kirchengesetze geben kann.
2. Zufällige:
 a. Titel: Sanctissimus pater; Episcopus episcoporum; etc.

b. Vorrang vor allen katholischen weltlichen Mächten und andere Ehrenrechte.

c. die päpstliche Reservatrechte.

Paragium.

(S. Apanage.)

Paritas ficta.

Der Umstand, dafs jeder der sechs evangelischen Räthe am Reichshofrathe eine doppelte Stimme, und daher sie zusammen, eben so wie die 12 katholische Räthe, zwölf Stimmen haben.

Parochia unita (Vereinigte Mutterkirchen).

Mehrere, um Kosten zu ersparen, unter einen Pfarrer zusammengeschlagene Mutterkirchen, an deren einer der Pfarrer wohnt.

Parochie (Parochia).

Der Wirkungskreis, innerhalb dessen ein Pfarrer zu gewissen geistlichen Verrichtungen ein ausschliefsliches Recht hat (Pfarrzwang). — Gewöhnlich ist ein Kirchspiel die Parochie, aber nicht immer z. B. die Parochie des Feldpredigers ist sein Regiment.

Parochus.

(S. Pfarrer.)

Parrère.

Das Gutachten der Kaufleute in Wechsel-Streitigkeiten.

Parricidium.

(S. Verwandten-Mord.)

Pars rei.

Alles, was zur Substanz einer Sache gehört.

Partes facti.

Alle wesentlichen Bestimmungen, ohne welche das factum nicht das seyn kann, was es seyn soll.

Particularis solutio.

(S. Stückzahlung.)

Partitio.

(S. Theilung der Sachen.)

Pasquill.

Durch schriftliche oder gedruckte Aufsätze, Gemählde oder andere sinnliche Darstellungen geäußserte Injurien, welche der Urheber entweder selbst oder durch Andere öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.

Anm. 1. Meistentheils versteht man unter Pasquill eine anonyme Injurie; doch ist die Anonymität keineswegs ein wesentliches Erforderniſs eines Pasquills.

Anm. 2. Ein Pasquill unterscheidet sich von einer Schmähschrift (libellus famosus) dadurch, daſs es auch symbolisch abgefaſst seyn kann und nicht gerade Jemandem ein Verbrechen Schuld zu geben braucht.

Passus contradicti.

(S. Wahl-Capitulation. Anm.)

Pastor.

(Protest. K. R.)

Ein ordinirter Kirchen-Beamter, der zum Predigen und zur Ausspendung der beyden Sacramente bestimmt ist. (Vergl. Prediger, Pfarrer.)

Paternitas.

Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Baptizans und dem Baptizatus.

Anm. Sie wirkt Ehehinderniſs.

Patres.

(S. Regular-Geistliche.)

Patriarch.

Ein Kirchen-Regent, der die Oberaufsicht über einen Patriarchen-Sprengel, d. h. über mehrere Provinzen hat, und daher nach dem Papste der Erste in der Regierung ist.

Patrimonium.

(S. Vermögen.)

Patrimonium ecclesiae.

(S. Kirchen-Vermögen.)

Patrimonium eines Pfründners.

Dasjenige Vermögen eines Pfründners, welches er nicht durch seine Pfründe erworben hat. (Vergl. Adquaestus ecclesiasticus.)

Patronat-Recht (Jus patronatus).

Der Inbegriff der Rechte, welche Jemand gegen den hat, den er aus der Sklaverey freygelassen hat.

Diese Rechte sind:

a. Ehrerbiethung und Unterstützung in ökonomischen Geschäfften vom Freygelassenen zu fordern;

b. wenn der Patron verarmt ist, von dem Freygelassenen Beyträge zum Lebens-Unterhalt zu verlangen;

c. den kinderlos verstorbnen Freygelassenen zu beerben, und zwar:

α) war der Freygelassene ein centenarius (d. h. hatte er hundert aureos — Ducaten — oder drüber im Vermögen): so beerbte der Patron ihn nicht nur ab intestato, sondern wenn der Freygelassene testirte, mufste er dem Patrone

bey Strafe der Nichtigkeit seines Testaments $\frac{1}{3}$ des Vermögens als Pflichttheil hinterlassen.

β) War der Freygelassene dagegen nicht centenarius: so erbte der Patron nur, wenn kein Testament vorhanden war, also nur ab intestato. Errichtete ein solcher Freygelassener aber ein Testament: so brauchte er darin dem Patrone gar nichts zu hinterlassen.

Die Kinder des Patrons beerben sogar den Freygelassenen jure repraesentationis ihres Vaters, und zwar jedes der Kinder jeden Freygelassenen, wenn nicht der Vater einem oder dem andern seiner Kinder diesen oder jenen Freygelassenen zur Beerbung besonders angewiesen hat. Eine solche Anweisung des Vaters nennt man dann Assignatio liberorum.

Patronat-Recht des Kirchenrechts (Jus patronatus).

Inbegriff der Rechte, welche Jemandem auf Verleihung und Erhaltung eines Kirchen-Amts und einer Pfründe, und zwar nicht vermöge des Kirchen-Regiments, zustehen.

1. Geistliches (ecclesiasticum): das Jemand vermöge eines Kirchenamts, mit dem es verbunden ist, hat.
2. Layen-Patronatrecht (laicale): das Jemand als Laye hat.

1. Dingliches (reale): welches dem jedesmahligen Besitzer eines gewissen Grundstücks zusteht.
2. Persönliches: das nicht an den Besitz eines Guths gebunden ist.
 a. Gentilitium: wenn es nur auf die männlichen Glieder einer Familie übergeht.
 b. Hereditarium: wenn es auf alle Glieder einer Familie übergeht.

Anm. Das Patronatrecht ist ein Jus temporale spirituali annexum, d. h. es ist an sich weltlich, bezieht sich aber, auf etwas Geistiges.

Paulianische Klage (Actio Pauliana).

Diejenige Klage, mit welcher die Concurs-Gläubiger eine von dem Gemeinschuldner, vor Ausbruch des Concurses jedoch mala fide, vorgenommene Disposition anfechten, welche eine wirkliche Verringerung des schuldnerischen Vermögens bewirkt hat. (Vergl. Fraudatorisches Interdict.)

Anm. 1. Diese Klage kann nur dann angestellt werden, wenn a. der Schuldner bey der Vermögens Verringerung die Absicht hatte, den Gläubigern dadurch zu schaden; b. den Gläubigern dadurch wirklich eine Läsion zugefügt worden, und c. der, welcher etwas von dem Schuldner erworben hat, selbiges entweder titulo lucrativo überkommen hat, oder zwar titulo oneroso, aber bey dieser Erwerbung sich in mala fide befindet.

Anm. 2. Diese Klage geht active immer, passive aber nur dann auf die Erben über, wenn diese die vom Gemeinschuldner erworbenen Sachen noch wirklich besitzen. Auch kann sie gegen einen Concurs-Gläubiger angestellt werden, welchen der Gemeinschuldner durch Zahlungsleistung oder Einräumung eines Pfandrechts oder einer Priorität zum Nachtheile der übrigen Concurs-Gläubiger begünstigt hat. Zwar behaupten viele Rechtslehrer: daſs in diesem Falle actio in factum, und nicht die actio Pauliana angestellt werden müsse. Allein die letztere ist ja selbst weiter nichts als eine actio in factum, die blos zufällig einen besondern Nahmen erhalten hat. Es ist ausgemacht, daſs Begünstigungen einzelner

Gläubiger, die vor dem Concurse geschehen sind, und durch welche die übrigen Nachtheil erlitten haben, von den übrigen Gläubigern umgestoſsen werden können. Zu diesen Begünstigungen gehören a. die Fälle, wo ein insolventer Schuldner einzelnen Gläubigern Pfand- oder Hypotheken-Rechte ertheilt, und andere Gläubiger, welche ein besseres Recht zu solchen Begünstigungen haben, zurücksetzt; b. wenn der insolvente Schuldner einen Gläubiger bezahlt hat, der nach der gesetzlichen Ordnung noch keine Zahlung verdient; und zwar soll der Schuldner unter mehreren vigilirenden Gläubigern immer den am meisten vigilirenden am ersten befriedigen. Vigilirt keiner der Gläubiger, so muſs derjenige zuerst bezahlt werden, welchem der Schuldner entweder Zahlung zuerst versprochen hat, oder auch dem er wegen des Alters der Schuld zuerst hätte Zahlung leisten sollen.

Anm. 3. In Ansehung der Verjährung wird die actio Pauliana nach dem beneficio restitutionis in integrum beurtheilt.

Anm. 4. Die Wirkung der actio Pauliana ist: daſs durch sie Alles in den vorigen Stand wieder hergestellt und die Veräuſserung aufgehoben wird. Auch muſs der in mala fide sich befundne Acquirent die fructus perceptos restituiren.

Anm. 5. Wenn alle in der Anm. 1. angegebenen Erfordernisse dieser Klage vorhanden sind, so heiſst sie die actio Pauliana directa; mit der actio Pauliana utilis hingegen gestatten die Gesetze die Zurückforderung der von einem Schuldner veräuſserten Sachen auch in anderen Fällen, wo diese Erfordernisse nicht vorhanden sind. Hierher gehört 1. der Fall, wenn ein Pupill eine verschuldete Erbschaft angetreten, aus dieser et-

was verkauft oder widerrechtlich bezahlt hat, und sich hernach gegen die Antretung der Erbschaft in integrum hat restituiren lassen; 2. wenn Jemand dem Schuldner unter dem Vorwande Sachen abgeschwatzt hat, dafs sie sonst doch die Gläubiger bekommen würden. — Uebrigens nimmt der Gerichtsbrauch an, dafs gegen jeden sehr verschuldeten Menschen die Vermuthung herrsche: er habe die Gläubiger betrügen wollen; so lange er nicht beweisen könne, dafs er die Sachen nur blos aus Noth oder um den Vortheil der Gläubiger dadurch zu befördern, veräufsert habe. (Vergleiche Fraudatorisches Interdict.)

Pauperes.

(S. Arme.)

Pauperies *).

Der durch ein Thier bewirkte Schade.

Peculatus.

Im weitern Sinne: die Entwendung fremder, nicht im Eigenthume eines Privati befindlicher Sachen. Es ist darunter begriffen:

1. Pecul. im engern Sinne: Entwendung einer Sache, die im Eigenthume des Staats ist:
 a. Crimen de residuis (Crimen residui; Unterschlagung öffentlicher Gelder): die Entwendung einer im Staats-Eigenthume befindlichen Sache von einer Person, der die Verwahrung oder Verwaltung dieser Sache vom Staate selbst anvertraut ist (Cassen-Diebstahl z. B.).
 b. Crimen peculatus im engsten Sinne:

*) Dieser Ausdruck wegen der Geistes-Armuth (Gegensatz von Vorsatz) des Thiers.

die Entwendung einer dem Staate gehörigen Sache von einer andern Person.

2. Kirchenraub (Crimen sacrilegii): Entwendung einer kirchlichen Sache oder einer res secularis an einem heiligen Orte.

Oder:

Diebstahl an geweiheten Sachen oder Orten.

Anm. 1. Strafe nach der Caroline:

1. Diebstahl einer Monstranz und geweiheten Hostie: —

Strafe des Feuers.

2. Jeder gewaltsame Diebstahl an einem geweiheten Orte, und jeder groſse Diebstahl einer geweiheten Sache: —

Todesstrafe.

3. Kleiner Diebstahl einer geweiheten Sache an einem geweiheten Orte, und groſser oder kleiner einer ungeweihten Sache an einem geweihten Orte:

wie gemeiner Diebstahl, "aber mit weniger Barmherzigkeit."

Anm. 2. Blos eingesegnete Sachen sind kein Gegenstand des sacrilegii.

Anm. 3. Da die Protestanten nur die äuſsre Heiligkeit der Sachen annehmen: so kann die Strenge der Caroline in Hinsicht auf das Sacrilegium seit dem Westphälischen Frieden nicht an Protestanten angewendet werden; denn diese Gesetze der Caroline beruhen auf einem von den Protestanten verworfnen Begriffe.

Peculium (Sondergut).

Das Vermögen, welches ein Sklav (pec. servile) oder Haussohn (pec. filiale), von dem respective herrlichen und väterlichen Vermögen abgesondert, besitzt.

Peculium clericale.

(S. Adquaestus ecclesiasticus.)

Pecunia.

(S. Geld.)

Pecunia chirographaria.

Jede Schuld, welche weder mit einem Pfandrechte noch mit einer Bürgschaft, noch mit einer andern Corroboration, versehen ist.

Pecunia hereditaria.

(S. Erbe-Geld.)

Pecunia servatitia.

(S. Berge-Geld.)

Pecunia trajectitia.

(S. Zinsen-Verträge. Anm.)

Pejeratio.

(S. Fälschung.)

Peinlicher Gerichtsstand (Forum criminale).

Das Gericht, welches zur Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens in casu concreto befugt und verbunden ist.

Er ist entweder:

1. Forum crim. ordinarium:
 a. Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii): dasjenige Gericht, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit an des Verbrechers Wohnorte zusteht.
 b. Gerichtsstand der Heymath (f. originis): das Criminalgericht an dem Orte, wo der Vater (bey unehelichen Kindern die Mutter) ansässig ist oder zuletzt ansässig war.
 c. Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (f. delicti commissi): das Ge-

richt, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit über den District zusteht, zu welchem der Platz gehört, wo das Verbrechen begangen wurde.

Anm. Dieser Gerichtsstand hat bey der Concurrenz mehrerer Criminal-Behörden den Vorzug.

d. Gerichtsstand der Vehaftnehmung (f. deprehensionis): dasjenige Criminal-Gericht, welches den (gewöhnlich den entflohenen) Verbrecher aufgreifen und arretiren läſst.

2. Forum criminale extraordinarium s. privilegiatum.

Perduellio.

(S. Hochverrath.)

Peregrinantes (Reisende) in sensu juridico.

Reisende, welche noch nie ein domicilium hatten, oder dasselbe nicht aufgegeben haben (z. B. wandernde Handwerksbursche). (Vergl. Vagabonden.)

Perhorrescenz-Eid (Juramentum perhorrescentiae).

Der Schwur einer Parthey: daſs sie glaube, der Richter werde nicht unpartheyisch entscheiden.

Anm. Diesen Eid führte das kanonische Recht ein, um den schweren Beweis der Verdachtsgründe, welche bey der römischen recusatione judicis suspecti erforderlich waren, und die Injurien-Klage des Richters wegzuschaffen. — Man braucht bey Ableistung dieses Eides keine Ursachen des Verdachts anzugeben, und höchstens nur ins Geheim dem Oberrichter, welchem man ihn ableistet.

Perjurium.

(S. Fälschung.)

Permutatio.
(S. Tausch - Contract.)

Persecutio criminalis.
(S. Criminal - Procefs.)

Perscrutatio domestica.
(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Person.

Ein Subject von Rechten und Zwangsverbindlichkeiten.

Anm. Person im praktischen Sinne: ein Wesen, welches sich selbst Zwecke vorsetzen und nach der Vorstellung derselben sich zu Handlungen bestimmen kann. — Verpflichtete Person: ein Subject einer speciellen Rechtsverbindlickeit.

1. Physische (Persona physica): auf einen einzelnen Menschen bezogen.

a. im weitern Sinne: ein jedes menschliches Wesen, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Zustandes.

b. im engern Sinne: ein Mensch, der als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden kann.

Oder:

Homo cum statu civili. (Röm. Recht.)

c. im engsten Sinne: ein Mensch, der in Ansehung einer Eigenschaft besondere Rechte und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft hat. (Z. B. die Person eines Adlichen, Minderjährigen, Frauenzimmers.)

Anm. Auch nennt man die Eigenschaft selbst, von welcher besondere Rechte und Verbindlichkeiten abhängen, Person. (Z.B.

die Person eines Regierungs-Raths, eines Professors, eines Predigers.)

2. Moralische Person (Pers. moralis): ein Inbegriff mehrerer Menschen, in so fern er als ein ganzes Subject von Rechten und Verbindlichkeiten ist. (Z. B. der Staat, die Kirche, ein Kloster.)

1. Oeffentliche Personen. Dieſs sind alle diejenigen:

a. welche ein öffentliches Amt bekleiden;

b. die unter Autorität des Staats öffentliche, auf das Wohl des Staats sich beziehende, Geschäffte treiben. (Z. Advocaten, Notarien).

c. welche von Jemandem vermittelst eines öffentlichen Amts zur Ausrichtung eines Geschäffts beauftragt worden sind.

2. Privat-Personen: alle Personen, welche nicht zu den öffentlichen gezählt werden können.

Heilige und unverletzliche Personen: deren Beleidigung weit härter als die anderer Personen bestraft wird. (Z. B. Schildwachen, Richter bey Ausübung ihres Amts, der Regent, Gesandte.)

1. Persona repraesentans: welche eine andre Person vorstellt.

2. P. repraesentata: welche durch sie vorgestellt wird. (Vergl. Jus repraesentationis.)

1. P. certa: die bey einer menschlichen Handlung so deutlich bestimmt ist, daſs sie von allen anderen Menschen genau unterschieden werden kann.

2. P. incerta: die nicht so deutlich bestimmt ist.

Persona mystica.

(S. Moralische Person.)

Personae miserabiles.

Zu diesen Personen gehören 1. Pupillen, 2. Waisen, 3. alle unglückliche und bedaurenswürdige Personen, alle auch die Pauperes.

Personae turpes.

Dazu gehören:

a. alle personae infames;
b. die mit der levis notae macula Behafteten;
c. Alle, welche ein schmutziges Gewerbe treiben.

Personalissimum (Ganz persönliche).

Was von einem Menschen nicht getrennt, nicht auf einen Andern übertragen werden kann. (Z. B. die Amtsrechte, die Rechte eines Ehegatten auf den andern, die Verbindlichkeit des Verbrechers die Strafe zu dulden.)

Personalisten.

1) Diejenigen Reichsstände, welche kein Territorium im deutschen Reiche besitzen.
2) Personalisten unter der Reichs-Ritterschaft. (S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Personat.

(S. Kirchen-Amt.)

Personen bey einem Processe.

1. Haupt-Personen: die Gerichts-Personen und die Partheyen.
2. Neben-Personen: die Advocaten und Procuratoren.

Personen-Policey.

Welche Befördrung der Sicherheit der Personen im Staate zum Zwecke hat.

1) Allgemeine: die sich in Ansehung aller Personen im Staate äufsert (z. B. Bevölkerungs-,

Erziehungs-, Medicinal-, Literatur-, Religions-, artistische Policey).

2) Besondre: die sich nur in Ansehung einzelner Classen der Bürger äufsert (z. B. Ehren, Würden und erbliche Stände).

Persönlich (Personale).

Was auf eine Person eine solche Beziehung hat, dafs es dieselbe charakterisirt. (Vergl. Personalissimum.)

Persönlichkeit (Personalitas).

Der Zustand eines Menschen, dafs er Person ist. Der status civilis nach römischem Rechte.

Anm. Impersonalitas: der Zustand eines Menschen, dafs er nicht Person ist.

Pertinenz (Neben-Sache, Res accessoria, Pertinentia).

Alles, ohne welches die Haupt-Sache doch noch immer recht gut das seyn kann, wozu sie dem ihr beygelegten Prädicate nach bestimmt ist.

Es giebt vier Arten der Pertinenzen:

1. Pertinenzen der ersten Art: wenn ein gewisses Recht oder eine gewisse Eigenschaft auf einer körperlichen Sache haftet.
2. Pertinenzen der zweyten Art: wenn Bäume, Gesträuche und andere Gewächse auf einem Grundstücke Wurzel geschlagen haben, oder wenn eine bewegliche Sache einer unbeweglichen so fest einverleibt worden ist, dafs sie sich von ihr ohne Schaden des Ganzen nicht wohl trennen läfst.

Anm. Die Regel:

Alles, was erd-, wand-, band-, mauer-, niet- und nagel-fest ist,

muſs für ein Pertinenz gehalten werden,

ist durchaus nicht allgemein richtig; denn z. B. eine angenagelte Bank, ein Spiegel-Haken ist nicht Pertinenz. Daher rechnet der Gerichtsbrauch, mit Hinsicht auf die Bestimmungen des römischen Rechts, zu den Pertinenzen der zweyten Art:

a. Alle diejenigen Sachen, welche in der Wand so befestigt sind, daſs wenn sie weggenommen werden sollen, die Wand selbst dadurch beschädigt werden würde.

b. Alle eingemauerten Schränke und Gemälde bey Häusern, ingleichen Haken und Eisenwerke, welche ohne die Verunstaltung der Wände nicht weggenommen werden können (z. B. mit Widerhaken versehene Spiegelhaken).

c. Diejenigen Sachen, welche in Ställen und Scheuern so an den Boden, die Balken und Wände befestigt sind, daſs sie ohne deren Nachtheil nicht weggerissen werden können (z. B. Pferdekrippen).

d. Eingemauerte Kessel, wenn sie ohne Nachtheil des Feuerheerdes nicht weggenommen werden können; ingleichen eiserne Haken in der Küche, woran Kessel u. s. w. aufgehängt werden, wenn ihre Wegreissung die Wand beschädigt.

5. Pertinenzen der dritten Art: Sachen, welche zum beständigen Gebrauche bey einer andern angeschafft worden sind.

Anm. Alles was, wenn es selbst einen Gebrauch haben soll, bey einer andern Sache bleiben muſs, ist als für beständig zu derselben bestimmt anzusehen. Jedoch ist diese Regel dann nicht anwend-

anwendbar, wenn diese Bestimmung einer Sache zu einer andern blos auf den Gebrauch des Besitzers, oder auf dessen Handtierung und Wirthschaft sich bezieht.

Dahin gehören:

A. bey Häusern:

a. alle Jalousien, Fensterbreter und Rouleau-Stangen, welche der Eigenthümer des Hauses angeschafft hat.

b. Alle in einem Zimmer befestigten Tapepeten (d. h. welche nicht Hänge-Tapeten sind).

c. Die Brunnen- und Keller-Decken, ingleichen alle übrigen Deckel, welche man mit Hinsicht auf ein Wasserbehältniſs, eine Grube oder einen Schornstein hat machen lassen.

d. Alle in der Erde eingegrabenen Sachen, an denen man — weil der Besitzer sie sonst anders behandelt haben würde — sieht, daſs sie zum beständigen Gebrauche der Sache angeschafft sind (z. B. ein zum Auffangen des Regenwassers eingegrabenes Faſs).

Anm. Viele Juristen behaupten, daſs bey Häusern auch noch alle zur Reinlichkeit derselben angeschaffte Sachen Pertinenzen der Häuser seyen. Das sind sie aber heutiges Tags nicht mehr, da bey uns solche Instrumente niemahls zum beständigen Gebrauche des Hauses angeschafft werden, wie dieſs bey den Römern der Fall war, wo jedes Haus seine eigenen Besen, Bürsten u. s. w. hatte.

B. Bey Land-Grundstücken:

a. Alles bey der Cultur der Früchte so Gebrauchte, daſs man aus seinem mehrmahligen Gebrauche seine ursprüngliche Bestimmung für

dieses Grundstück abnehmen kann (z. B. Weinpfähle).

b. Alle zum Keltern des Weins dienende Gefäſse, welche sich auf einem Weinberge befinden.

Anm. Alles unter dem Ausdrucke „Inventarium" Begriffene darf man zu den Pertinenzen eines Landguths nicht rechnen.

4. Pertinenzen der vierten Art: Sachen, welche die Gesetze aus gewissen Gründen ausdrücklich für Pertinenzen anderer Sachen erklären. Dahin gehören folgende gesetzliche Bestimmungen:

a. Wenn Jemand ein sogenanntes Haupthaus besitzt und noch kleine Nebenhäuser dabey, so sind diese Pertinenzen des Haupthauses.

b. Wenn Jemand auf seinem Hofe oder in seinem Garten ein Gebäude errichtet, so soll dieses von selbst Pertinenz des Hauses oder Gartens seyn.

c. Alle die Sachen sind Pertinenzen eines Gehöftes, welche man als unbewegliche ankauft, um den Ackerbau zu erweitern. Der Gerichtsbrauch schränkt diesen Lehrsatz jedoch auf diejenigen Ländereyen ein, welche vom Hauptguthe aus bewirthschaftet werden können, d. h. auf denen nicht ein eigner Verwalter, ein eigner Viehstand u. s. w. gehalten wird.

Anm. Pertinenz-Eigenschaft wird begründet:

1. dadurch, daſs ein Recht oder eine Eigenschaft auf einer körperlichen Sache haftet (z. B. Gerichtsbarkeit, Servituten);

2. daſs Gewächse auf einem Grundstücke Wurzel geschlagen haben; oder eine bewegliche Sache einer unbeweglichen so fest einverleibt ist, daſs sie sich ohne Destruction des Ganzen nicht trennen läſst;

3. dafs eine Sache zum beständigen Gebrauche einer andern angeschafft worden ist;
4. wenn die Gesetze eine Sache ausdrücklich für das Pertinenz einer andern erklären.

Pes monetalis.

(S. Münzfufs.)

Petitum.

(S. Klaglibell.)

Petitum pro imponendo arresto.

(S. Imploratio pro imponendo arresto.)

Pfand (Pignus; Faustpfand).

Wenn die Ertheilung des Pfandrechts mit einer Uebergabe der verpfändeten Sache verbunden ist.

Oder:

Wenn der Pfandberechtigte in Besitz der verpfändeten Sache gesetzt wird. (Vergl. Hypothek.)

Pfand-Contract (Contractus pignoratitius).

Derjenige Real-Contract, vermöge dessen Jemandem ein Faustpfand an einer des Pfandrechts fähigen Sache verwilligt wird.

Pfandgläubiger (Creditor pignoratitius).

Derjenige, welchem Jemand ein Pfandrecht ertheilt hat, heifst so in Hinsicht auf die verpfändete Sache.

Anm. 1. Der im Besitze des Pfandes sich befindende Gläubiger mufs
a. beym freywilligen Pfandrechte — dolum und culpam latam und levem,
b. beym nothwendigen aber nur dolum und culpam latam
prästiren.
c. Culpam levissimam prästirt:
α) der Gläubiger, wenn ihm der Schuldner

den Besitz der Sache nur mit besondrer Rücksicht auf ihn anvertraut hat und der Gläubiger sich diese Erklärung gefallen liefs.

β) Der Käufer des veräufserten Pfands, wenn der Gläubiger mit ihm ausgemacht hat, dafs der Schuldner bis zu einer gewissen Zeit das Pfand wieder solle einlösen können. So lange der Käufer in diesem Falle die Sache besitzt bis zum Einlösungs-Termine, mufs er culpam levissimam leisten.

Anm. 2. Beym conventionellen Pfandrechte hat, nach dem neuern römischen Rechte, der Gläubiger — wenn das Pfandrecht durch Tilgung der Schuld aufgehoben ist — noch das Retentionsrecht wegen des vor der Verpfändung entstandnen pecuniae chirographariae.

Pfandklage.

(S. Actio pignoratitia.)

Pfand-Lehn.

(S. Feudum pignoratitium.)

Pfandrecht (jus pignoris).

Das Recht des Gläubigers, sich wegen seiner Schuldforderung aus der Veräufserung einer fremden Sache schadlos zu halten.

1. Faustpfand-Recht (Jus pignoris in specie s. verum): wenn ein Faustpfand bestellt ist.
2. Hypothekarisches Recht (Jus hypothecarium, seu Jus pignoris fictum): wenn Jemandem eine Hypothek ertheilt worden ist.

Anm. 1. Ein Faustpfand gewährt die Befugnifs der Veräufserung, nach einigen Formalitäten; Hypothek aber gestattet nur, eine Schuldklage

verbunden mit der hypothecarischen anzustellen.

Anm. 2. Ein Pfandrecht setzt allemahl eine bürgerlich erlaubte Schuld voraus, und ist Accessorium derselben. Die Schuld kann daher fortdauern, wenn das Pfandrecht auch wegfällt; nicht aber das Pfandrecht, wenn die Schuld wegfällt.

Anm. 3. Das Pfandrecht unterscheidet sich vom Retentions-Recht dadurch, daſs letzteres ein persönliches Recht ist und nicht Veräuſserungs-Befugniſs giebt, ersteres aber diese gewährt und ein dingliches Recht ist.

1. Allgemeines (Generale): wenn das ganze Vermögen eines Menschen verpfändet wird.

Anm. Hierbey wird allemahl präsumirt, daſs auch das zukünftige Vermögen verpfändet worden sey.

2. Besonderes (Speciale): welches nur einen Theil des Vermögens, oder nur einzelne im Vermögen enthaltene Sachen, zum Gegenstande hat.

1. Freywilliges Pfandrecht (Pignus voluntarium): bey dessen Ertheilung der Schuldner mitwirkt.

a. Testamentarisches (Pignus testamentarium): welches in einem Testamente oder Codicille Jemandem bestellt worden ist. (Vorzüglich wird es oft zur Sicherheit derer bestellt, denen der Testator als ihr Schuldner bey seinem Leben noch keine Sicherheit hatte leisten können.)

Anm. Es ist weder ein öffentliches noch ein Privat-Pfandrecht, sondern ein für sich bestehendes; und kann sowohl ein allgemeines als besonderes Pfandrecht seyn. Uebrigens kann

es eben sowohl im Vermögen des Erblassers als in dem des Erben bestellt werden. Es ist mit dem conventionellen Pfandrechte nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen; außer daſs, wenn es ein allgemeines ist, keine einzige Sache vom ganzen Vermögen des Erblassers vom Pfandrechte ausgenommen ist, weil der Verstorbene nichts braucht.

b. Vertragsmäſsiges (Conventionale): welches der Schuldner durch einen Vertrag (Contractus pignoratitius und Pactum hypothecae) bestellt.

α) Ausdrückliches Conventional-Pfandrecht (Pignus conventionale expressum): welches der Schuldner dadurch bestellt, daſs er durch Worte es ertheilen zu wollen erklärt.

Anm. Bey Ertheilung dieses Pfandrechts kann sich der Schuldner jeder Worte bedienen, wenn sie nur die Bestellung des Pfandrechts andeuten. Bey zweydeutigen Ausdrücken wird, nach dem Gerichtsbrauche, der dunkle Vortrag zum Nachtheile des Gläubigers gedeutet; außer wenn der Gläubiger gemeinen Standes ist und das Capital nur unter der ausdrücklichen Bedingung eines Pfandrechts angeliehen hat.

aa. Oeffentliches Pfandrecht (Pignus publicum): welches unter öffentlicher Autorität ertheilt worden ist. Dahin gehört:

a. das vor dem Richter ertheilte. Der Richter muſs hierbey untersuchen:

aa. ob der Schuldner Verpfändungs-Befugniſs habe;

bb. ob das Pfand dem Gläubiger hinlängliche Sicherheit gewähren könne;

cc. ob der Schuldner nicht blos zum Verschwenden die Anleihe mache.

Nur wegen Hindernisse in einem von diesen drey Fällen kann der Richter die Bestätigung des Pfandrechts versagen. Diese Art des gerichtlich bestellten Pfandrechts war den Römern unbekannt.

b. das vor einem Notarius und zweyen männlichen Zeugen bestellte und mit einer öffentlichen Urkunde beglaubigte. — Dieses kannten die Römer ebenfalls nicht.

c. Das Pignus quasi-publicum: welches vor drey beglaubten Mannspersonen ertheilt wurde, und von ihnen unterschrieben und ihre Unterschrift von ihnen als die ihrige anerkannt worden ist. — Kaiser Leo führte es ein, und legte ihm in Ansehung der Erstigkeit der Zeit einen Vorzug vor allen Privat-Verpfändungen bey. Es muſs jedoch den besonders privilegirten Pfandrechten nachstehen.

bb. Privat-Pfandrecht (Pignus privatum): jedes nicht öffentliche.

β) Stillschweigendes Conventional-Pfandrecht (Pignus conv. tacitum): wenn der Wille, ein Pfandrecht zu ertheilen, durch Handlungen ausgedrückt wird.

Anm. 1. Vom p. conv. tacito kommen im römischen Rechte zwey Fälle vor:

aa. der Pachter verpfändet dem Verpachter seine in das praedium rusticum gebrachten Sachen dadurch stillschweigend, daſs er — um eine zu vermuthende oder geäusserte Besorgniſs der Unsicherheit, von Seiten des Verpachters, zu heben — ihm anzeigt, was und wie viel er eingebracht hat.

bb. Wenn ein Schuldner die Sachen eines Dritten verpfändet hat, und dieser Dritte, nachdem er die Verpfändung erfahren, sich für den Schuldner verbürgt: so hat er dadurch auch die Verpfändung seiner Sachen stillschweigend bestätigt.

Aufserdem ist ein stillschweigendes Conventional-Pfandrecht vorhanden, so oft aus Handlungen auf Bestellung eines Pfandrechts richtig geschlossen werden kann (z. B. aus der Unterschrift einer Urkunde, nach welcher des Unterschreibenden Sache verpfändet wird).

Anm. 2. Beym ausdrücklichen und stillschweigenden Conventional-Pfandrecht haftet das Pfand auch für die Verzugs- und die schon vor Bestellung des Pfandrechts versprochenen Zinsen; auch für die vor Bestellung des Pfandrechts bestimmte Conventional-Strafe; wie auch für die Procefs-, und für die auf das Pfand selbst verwendeten nöthigen, Kosten.

Anm. 3. Beym allgemeinen vertragsmäfsigen Pfandrechte sind stillschweigend ausgenommen: 1. des Schuldners nothwendigste Kleidung und Wäsche; 2. alle zum täglichen ökonomischen (d. h. in des Schuldners eigner Wirthschaft) Gebrauche dienende Thiere; 3. das nothwendige Hausgeräthe und zu seinem Gewerbe Erforderliche, so wie auch die nothwendigsten Bücher eines Gelehrten; 4. alle pretia affectionis, wenn diese Affection bewiesen ist; 5. die Sachen, worüber der Schuldner keine Veräufserungs-Befugnifs hatte.

Das besondere vertragsmäfsige Pfandrecht afficirt auch die Früchte des Pfandes. Ist das Pfand eine universitas rerum, aus welcher 1. gekauft und verkauft zu werden pflegt (z. B. ein Waarenlager):

so darf weiter gekauft und verkauft werden; und nur erst dann sind die einzelnen Species verpfändet, wenn der Inhaber der universitas zu verschleudern anfängt, oder den Gläubiger nicht bezahlen kann. Bey einer universitas rerum aber, aus welcher 2. nicht gekauft und verkauft wird (z. B. einer Bibliothek), haften die einzelnen Species gleich als Pfand.

2. Nothwendiges (necessarium): welches ohne Zuthun des Schuldners vermöge einer gesetzlichen Verfügung Jemandem zusteht, oder von der Obrigkeit ertheilt wird.

a. Prätorisches (pignus praetorium): welches von der Obrigkeit durch richterliches Urthel gegeben wird.

Oder:

welches durch die Einsetzung in den Besitz der schuldnerischen Güther hervorgebracht wird.

α) Pignus praetorium in specie: wenn durch ein Decret des Richters vor der Litis-Contestation aus gesetzlichen Ursachen, durch die missionem in possessionem bonorum, ex primo vel secundo decreto, ein Pfand constituirt wird.

Anm. Nach römischem Rechte entsteht es aus folgenden Immissionen:

aa. aus der immissio propter non praestitam cautionem damni infecti: wegen der auf das Gebäude verwendeten Reparatur-Kosten das Pfandrecht auf das Gebäude. (Noch heutiges Tags.)

bb. Aus der immissio rei servandi causa: wegen der während des interimistischen Besitzes einer Sache auf dieselbe verwendeten Kosten das Pfandrecht auf diese Sache. (Heutiges Tags selten, weil diese immissio nur gestattet wird, wenn das Recht sehr klar

und die Sache in des jetzigen Besitzers Händen unsicher ist.)

cc. Aus der immissio legatorum seu fideicommissorum servandorum causa: wegen der durch den Besitz einer Erbschaft gehabten Kosten das Pfandrecht auf die Erbschaft. (Noch heutiges Tags.)

dd. Aus der immissio ventris nomine: wegen der Kosten, welche eine schwangere Wittwe (venter) wegen des Besitzes des Nachlasses ihres Mannes verwendet hat, das Pfandrecht auf des Mannes Nachlaſs. (Noch heutiges Tags.)

ee. Aus der immissio ob contumaciam rei: wegen der auf die Güther eines Beklagten verwendeten Kosten das Pfandrecht auf diese Güther. (Durch das römische Recht und Reichsgesetze abgeschafft, weil auch diese immissio nicht mehr gestattet wird, indem es andere Zwangsmittel gegen den Beklagten, welcher Contumax ist, giebt.)

β) Richterliches (Gerichtliches; judiciale): welches nach einem rechtskräftigen Erkenntnisse, dem der Verurtheilte nicht Genüge leisten will, bestellt wird. Der Kläger wird in unbewegliche (fruchttragende) Güther des Condemnirten eingesetzt, um sich von dem Ertrage derselben bezahlt zu machen. Bis er befriedigt ist, hat er ein Pfandrecht an diesen Güthern.

b. Gesetzliches (Stillschweigendes) Pfandrecht (Pignus legale; Pignus tacitum): wenn ein Gesetz Jemandem unter gewissen Voraussetzungen ein Pfandrecht ertheilt, ohne die mindeste Concurrenz des Schuldners.

Anm. Ein solches steht zu, und zwar

α) ein allgemeines:

aa. dem Staate:

a. auf das Vermögen derjenigen, welche Abgaben schuldig geblieben sind. (Durch den Codex eingeführt.)

b. auf das Vermögen derjenigen, welche als Staatsbediente des Staats Schuldner geworden sind. (Selbst wenn sie Caution gestellt haben, da diese nur zu mehrerer und specieller Sicherheit dient.)

c. Derjenigen, welche mit dem Fiscus contrahirt haben, und aus dem Contracte dessen Schuldner geworden sind.

bb. Den Pupillen und Curanden aller Art auf das sämmtliche (in und aufser Landes befindliche, gegenwärtige und zukünftige) Vermögen ihrer Tutoren und Curatoren, in Ansehung der aus der Tutel und Curatel entstehenden Verbindlichkeiten. (Diefs Pfandrecht fängt an, sobald der Vormund oder Curator sein Amt angetreten hat und gerichtlich bestätigt worden ist; und ist nach dem Gerichtsbrauche auch den Kirchen und piis causis zuständig. — Ist die Mutter (oder Grofsmutter) Vormünderin, und heurathet vor abgelegter Rechnung wieder: so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf des zweyten Mannes Vermögen.)

cc. Der wahren, wie auch der vermeintlichen (d. h. welche bona fide einen zu nahen Verwandten heurathete) Ehefrau (und nach dem Gerichtsbrauche auch der Braut, welche den Brautschatz pränumerirt hat), auf das sämmtliche Vermögen des Mannes, wegen des Brautschatzes, und des übrigen

der Administration des Mannes überlassenen Eingebrachten. (Hat die Frau den Brautschatz so auf den Mann übertragen, daſs er völliger Eigenthümer davon wird, unter der Verbindlichkeit dereinst den Werth des Brautschatzes in Gelde zu ersetzen: so hat sie an den Sachen, woraus der Brautschatz besteht, ein Pfandrecht bis zur Bezahlung des Werths derselben; kann diese aber erst dann vindiciren, wenn sie des Mannes ganzes Vermögen schon hat executiren lassen, daraus aber noch nicht gänzlich befriedigt worden ist. — Auf dieſs Pfandrecht kann die Ehefrau durchaus nicht Verzicht leisten.)

dd. Dem Ehemanne an dem Vermögen dessen, der ihm einen Brautschatz versprochen hat, es mag der Versprecher die Ehefrau oder ein Dritter seyn.

ee. Den Kindern:

a. wegen aller derjenigen bona materna und materni generis, welche sich in des Vaters Administration befinden: auf dessen sämmtliches Vermögen.

b. Wegen des Vermögens, welches die Kinder bey der zweyten Verheurathung des überlebenden Ehegatten eigenthümlich erwerben, auf das Vermögen desjenigen Theils ihrer Aeltern, der zur fernern Ehe schreitet.

ff. Den Legatarien und Fideicommissarien auf des Testators Vermögen nach Abzug der Schulden, wegen der Legate und Fideicommisse.

β) Ein besondres gesetzliches Pfandrecht haben:

aa. Der, welcher in restitutionem ae-

dium Geld (und nach dem Gerichtsbrauche: Materialien oder Arbeitslohn) creditirt hat, das auch wirklich dazu verwendet worden ist: auf die insula. (Eigentlich betrifft dieses Pfandrecht nur städtische Gebäude; aber heutiges Tags wird es fast in allen Ländern auch auf ländliche Gebäude ausgedehnt.)

bb. Der Verpachter eines praedii rustici an den Früchten desselben, wegen der Verbindlichkeit des Pachters als solchen. (Gegen den Afterpachter nur dann, wenn sein Pachter nicht bezahlen kann, und zwar nur in so weit als des Afterpachters rückständiges Pachtgeld beträgt.

cc. Der Vermiether eines praedii Urbani an den Illatis et Invectis, wegen schuldigem Miethgelde oder geschehener Beschädigung der vermietheten Sache.

dd. Die Minderjährigen, an den mit ihrem Gelde von einem Dritten erkauften Sachen.

Bey allen gesetzlichen Pfandrechten kommt nichts darauf an: ob der Schuldner die Sache hätte verpfänden können oder nicht. — Beym allgemeinen gesetzlichen Pfandrechte ist keine einzige in dem Vermögen des Schuldners enthaltene Sache ausgenommen, weil es hier nicht, wie beym conventionellen Pfandrechte, auf den präsumtiven Willen des Schuldners ankommt.

1. Schlichte Pfandrechte (Simplicia);
2. Privilegirte (Qualificirte): welche bey Concurrenz mit früheren schlichten Pfandrechten diesen vorgehen. (Vergl. Privilegirte Pfandgläubiger.)

Pfandrechts-Klage.

(S. Actio hypothecaria.)

Pfandschuldner (Debitor pignoratitius).

Derjenige, welcher eine Sache verpfändet hat, heifst so in Hinsicht auf diese Sache und die ihr zum Grunde liegende Schuld.

Anm. 1. Der Schuldner behält allemahl den Civil-Besitz der verpfändeten Sache. Daher läuft die von ihm begonnene Verjährung fort, daher stehen ihm auch alle Eigenthums-Klagen zu; er muſs aber eben deshalb auch allen der Sache zustoſsenden casum tragen.

Anm. 2. Entzieht der Schuldner dem Gläubiger den Besitz des Faustpfands, so begeht er ein furtum possessionis. — Hat der Schuldner eine fremde, fehlerhafte oder schon verpfändete Sache verpfändet: so muſs er ein anderes Pfand bestellen.

Anm. 3. Den durch des Debitors Schuld dem Gläubiger bey der Verpfändung zugefügten Schaden muſs er dem Gläubiger ersetzen.

Die vom Gläubiger auf das Pfand verwendeten Kosten:

a. die nothwendigen: muſs der Schuldner ersetzen;

b. die nützlichen: nur dann, wenn er sie, ohne an seiner Subsistenz zu leiden, entrichten kann;

c. wegen der voluptuosae hat der Gläubiger blos das jus tollendi: d. h. er kann die Sachen, auf welche sie verwendet wurden, von dem Pfande absondern und behalten.

Pfändung (Pignoratio).

Die von Jemandem aus eigner Macht geschehene Bemächtigung fremder Sachen, um entweder 1. sich einen Besitz oder ein Recht selbst, den er sonst verliehren könnte, zu erhalten; oder 2. sich desto schnel-

ler zum Ersatze des Schadens zu verhelfen, den uns die fremden Sachen zugefügt haben.

Anm. 1. Zum ersten Zwecke war die Wegnahme fremder Sachen auch nach römischem Rechte gestattet, nicht aber zum zweyten. Nach dem ältern deutschen Rechte war Pfändung zu beyden Zwecken erlaubt, wie auch heutiges Tags.

Anm. 2. Man pfändet Sachen dessen, der gegen unsere oder unsers Guths Freyheit, gegen unsern Besitz, oder gegen unsere auf seinem Boden uns zustehende Servituten etwas unternimmt; ferner dessen, der eine Verjährung gegen uns angefangen, um sie zu unterbrechen; endlich Vieh, das unserm Grundstücke oder dessen Früchten Schaden zufügte.

Anm. 3. Die Pfändung muſs auf frischer That, ohne Verfolgung und Nachsetzung, geschehen; ferner ohne Beschädigung der zu pfändenden Sachen (auſser bey solchen Thieren, die man, ohne sie zu beschädigen, nicht einfangen könnte); endlich darf nicht mehr an Werth gepfändet werden, als ungefähr der Schade beträgt.

Anm. 4. Nach gemeinem Rechte kann der Pfänder selbst die Sache in Verwahrung behalten, muſs aber die geschehene Pfändung dem Gepfändeten bald anzeigen und zugleich die Quantität des Schadens-Ersatzes (Pfandschillings) bestimmen. Ersetzt ihn der Andere nicht, so wird die gepfändete Sache verkauft, und nach Abzug des taxirten Pfandschillings und der nöthigen auf die Sache gewendeten Unterhaltungskosten das Uebrige restituirt. — Wenn aber Erhaltung des Besitzes Zweck der Pfändung war, so brauchts keiner Anzeige derselben. Entschuldigt sich der Andere wegen der Besitzstöh-

rung nicht, so kann man die Sache verkaufen oder auch behalten.

Anm. 5. Wegen der Pfändung steht die actio spolii zu:

a. dem Gepfändeten, wenn er bey der Pfändung schon im Besitze der gepfändeten Sache war; wie auch, wenn unmäſsig gepfändet worden ist.

b. dem Pfänder, wenn der Gepfändete demselben den Besitz der gepfändeten Sache unrechtmäſsig entzieht.

Pfarr-Dotalen.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Pfarr-Einkünfte.

Sie sind:

1. Feststehende: Wohnung, Geld und Naturalien, oder Benutzung der Pfarr-Aecker (Pfarr-Dotalen und Pfarr-Inventarium).
2. Gelegentliche Einkünfte:

a. der Zehnt,

b. Stolgebühren*) (Accidenzien, Jura stolae): Abgaben für die, zum Besten Einzelner dienende, Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen.

c. Oblationen: freywillige religiöse Gaben.

d. Funeralien: Gebühren für Gestattung des Begräbnisses auf den Gottesacker und für Abhaltung der Seelenmessen.

Pfarrer (Parochus, Pastor).

Ein Presbyter, dem die Seelsorge und jurisdictio interna über einen Inbegriff einzelner Glaubensgenossen übertragen ist.

Seine

*) Das Wort Stolgebühren kommt her von Stola, der Priesterrock.

Seine Rechte sind:

1. innerhalb seiner Parochie alle Presbyterhandlungen (Predigen, Catechisation, Administration der dem Bischofe nicht reservirten Sacramente) giltig vorzunehmen, und
2. die innere Jurisdiction vermöge des Binde- und Löse-Schlüssels auszuüben;
3. Unterhalt von den Pfarrgliedern zu fordern.

Anm. Den Kirchenbüchern gemäfse Zeugnisse des Pfarrers über Geburten, Heurathen und Todesfälle haben die Kraft öffentlicher Urkunden.

Pfarrer (Pastor parochus).

(Protest. K. R.)

Ein ordinirter Kirchen-Beamter, der das ausschliefsliche Recht zum Predigen und zu andern kirchlichen Functionen über einen bestimmten District hat.

Oder:

Ein Pastor in einer Parochie. (Zum Unterschiede von Hof-, Feld-, Gesandtschafts-Predigern.) (Vergl. Prediger, Pastor.)

Pfarrey.

(S. Kirchspiel.)

Pfarr-Inventarium.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Pfarrzwang.

Die Verbindlichkeit der Bewohner einer Parochie, sich bey allen geistlichen Verrichtungen des parochi proprii (gehörigen Pfarrers) zu bedienen.

Pfeifergericht.

Ein Handelsgericht in Frankfurt am Mayn.

Pfennigmeister.

Der Reichs-Beamte, welcher die Casse des Reichs-Cammer-Gerichts unter sich hat.

Pflichtgesetze.

Praktische Gesetze, welche eine Handlung von mir fordern.

Pflichttheil (Legitima).

Ein bestimmter Theil der Erbschaft, auf welchen gewisse Personen dergestalt ein gesetzliches Recht haben, dafs sie davon nicht anders ausgeschlossen werden können, als wenn sie sich durch ihre Handlungen desselben verlustig gemacht haben (wenn sie **enterbt** werden).

Pfründe.

(S. Kirchen-Pfründe.)

Pia causa.

(S. Milde Stiftung.)

Pictura.

(S. Adjunctio.)

Pignoratio.

(S. Pfändung.)

Pignus.

(S. Pfand.)

Placet regium.

Die Genehmigung des Staats, welche bey Publication der Kirchengesetze nothwendig erfordert wird.

Placitum imperii.

(S. Reichsgutachten.)

Plagium.

(S. Menschenraub.)

Platz - Recht.

(S. Jus superficiarium.)

Poena conventionalis.

(S. Conventional - Strafe.)

Pönitenz - Pfarren.

(S. Verlust der Kirchen - Aemter und Pfründen.)

Policey.

Der Inbegriff der Einrichtungen, welche darauf abzwecken, die Hindernisse des physischen und rechtlichen Privatwohls der einzelnen Staatsbürger unmittelbar physisch aufzuheben.

Oder:

Die Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden.

Oder:

Die Anwendung jedes zweckmäfsigen und erlaubten Mittels, die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden. *)

1) Höhere (allgemeine): die auf den ganzen Staat sich erstreckt.

2) Niedere (specielle): die nur auf kleinere Gesellschaften im Staate sich erstreckt (z. B. Stadt-, Dorf-, Zunft-Policey). (Vergl. Personen-Policey; Güter-Policey; Sicherheits-Policey; Policeygewalt.)

*) Beyde letztere Begriffe — der 2te ist, nur mit anderen Worten, ebenfalls der erste — giebt Herr von Berg in seinem „Handbuch des deutschen Policeyrechts“, Hannover 1799, Theil I, Seite 9 — 12 an, welches Buch Jedem, der gründlicher Rechtsgelehrter zu werden strebt, nicht genug empfohlen werden kann.

Policey - Gewalt.

Dasjenige innre Regierungs-Recht, welches Befördrung der innern Sicherheit im Staate, durch Abwehrung der Hindernisse und durch Befördrung der Mittel dazu, zum Zwecke hat. (Vergl. Policey.)

Policey - Gewalt des Staats.

Der Inbegriff der in Ansehung der Policey in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte.

Polizza (Instrumentum assecurationis).

Die Urkunde, welche über einen geschlossenen Assecuranz-Vertrag aufgesetzt worden ist.

Anm. In derselben muſs genau bestimmt werden. Der Werth des Schiffs, was es geladen hat, und von wem es beladen worden ist, wohin es segeln, und welche Reise-Route es nehmen soll. — Ohne eine Polizza ist ein Assecuranz-Vertrag ohne alle Wirkung.

Pollicitatio.

Ein ohne Annahme giltiges Versprechen. (Vergl. Versprechung.)

Pollutio templi.

(S. Befleckung des Kirchengebäudes.)

Polyandria.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Polygamia.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Polygynia.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Ponat.

(S. Ponent.)

Ponent.

Derjenige, welcher die Positionen entwirft und sie seinem Gegner zur Beantwortung vorlegt. In Ansehung dieser Positionen heifst er Ponent, und der Gegner Ponat; umgekehrt ist der Ponat in Ansehung der von ihm verfertigten Satzstücke Ponent, und der Ponent jener Positionen ist Ponat in Ansehung der von seinem Gegner entworfenen Satzstücke.

Portenta.

(S. Ostenta.)

Portio canonica.

Ursprünglich verstand man darunter den Antheil (der 4te Theil), den der parochus proprius von dem erhielt, was einer andern Kirche für ein vom dortigen Pfarrer verrichtetes Begräbnifs gegeben worden war. Nachher wurde dieser Ausdruck auch von dem Antheile gebraucht, den der par. propr. von dem erhielt, was einer seiner Pfarrglieder einer andern Kirche, wegen irgend einer andern gottesdienstlichen Handlung, gab.

Anm. Portio canonica i. q. portio legitima, in Canonen gesetzlich festgesetzte Portion.

Portio statutaria.

(S. Statutarische Portion.)

Positionen (Satzstücke).

Die einzelnen, aus der Klage- oder Exceptions-Schrift, oder aus der Replik oder Duplik gezogenen Sätze, welche der Gegner eidlich — durch das juramentum respondendorum — beantworten mufs.

Anm. Jetzt kommen sie nicht mehr vor, weil jetzt die Litis-Contestation speciell geschehen mufs.

Positivböser Wille.

Id quod: Dolus. (Vergl. Negativböser Wille.)

Possessio.

(S. Besitz.)

Possessor.

(S. Besitzer.)

Possessorischer Procefs (Possessorium).

Wenn über die Erlangung eines noch nicht gehabten, oder die Wieder-Erlangung eines verlohrnen, oder über die Beybehaltung eines gestöhrt werdenden Besitzes gestritten wird.

Im letztern Falle ist er entweder:

1. Ordentlicher possessorischer Procefs (Possessorium ordinarium; Poss. summarium): wobey alle Förmlichkeiten des petitorischen Processes erforderlich sind, nur statt des förmlichen Beweises eine Bescheinigung hinreichend ist.

Anm. Er hat Statt bey fünfjährigem und noch älterm rechtmäfsigen ruhigen Besitze.

2. Aufserordentlicher possess. Procefs (Possessoriumsummariissimum, Poss. momentaneum): wenn gleich bey der Klage die Bescheinigung erfolgt, dann sogleich des Klägers Beantwortung Statt findet, und hiernächst das Erkenntnifs gefällt wird.

Anm. Er hat Statt bey allen Spolienklagen, so wie auch wenn man sich auf den jüngsten ruhigen Besitz begründet.

Possessorium.

(S. Possessorischer Procefs.)

Post.

Die öffentliche Anstalt, wodurch Personen und

Sachen stationenweise von einem Orte zum andern geschafft werden.

Postulabilis.

Ein solcher Candidat zu einer katholischen Kirchen-Pfründe, der einen dispensabeln kanonischen Fehler hat, um dessen Dispensation das Capitel den Papst bittet (postulat). *) (Vergl. Elegibilis.)

Postulat.

Ein Satz, dessen Wahrheit man nicht bezweifeln kann.

Postulatio.

(S. Wahl des Capitels.)

Postulatio suspecti.

Eine förmliche Accusation des Vormunds, welche von jedem Bürger — wegen des allgemeinen Interesse, das man an der Nichtverletzung eines andern Bürgers hat — angestellt werden konnte.

Anm. Heutiges Tags besteht sie in einer blosen Anzeige bey der Obrigkeit, auf welche diese hernach eine Untersuchung ex officio gründen mufs. Nur diejenigen Personen, die entweder eine Oberaufsicht über die Tutel führen, oder ein nahes Interesse an der Erhaltung des Pupillen und seines Vermögens haben, können noch heutiges Tags den Vormund förmlich anklagen.

Potentiores.

(S. Cession.)

Potestas ecclesiae coërcitiva et criminalis.

(S. Geistl. Zwangs-und Straf-Recht.)

*) Hiervon der Ausdruck Postulabilis, Postulatio.

Potestas maritalis.

(S. Rechte der Eheleute.)

Praedium.

1. Urbanum: jedes Gebäude, sowohl in der Stadt als auf dem platten Lande; also auch eine Mauer, ein Keller u. s. w.
2. Rusticum: jede unbewegliche Sache, die nicht praedium urbanum ist.

Aber 1. bey Pupillengütern, und 2. wenn ein Erblasser sein praed. urb. dem Einen, sein pr. rusticum dem Andern vermacht hat: heifsen praedia urbana alle diejenigen Gebäude, Güther und Ländereyen die in der Stadt, und praedia rustica die auf dem platten Lande sind. 3. Beym stillschweigenden Pfandrechte heifst jede vermiethete unbewegliche Sache praedium urbanum, jede verpachtete aber praedium rusticum.

Präjudiz.

Der Nachtheil, den man dann erleidet, wenn man einer obrigkeitlichen oder gesetzlichen Verordnung zu einer gewissen Zeit nicht nachkommt.

Prälatur.

(S. Kirchen-Amt.)

Prälaturen.

Gröſsere landsässige geistliche Stifter.

Praelegatum (Vorausvermächtniſs).

Das einem der Mit-Erben hinterlassene Vermächtniſs.

Praelegatum dotis.

(S. Legatum debiti.)

Prämie.

(S. Assecuranz-Vertrag.)

Praemium emancipationis.

Das Recht des Vaters, die Hälfte des adventicischen Sonderguths seines emancipirten Kindes zur Benutzung zu behalten.

Anm. 1. Die Gesetze haben bey Ertheilung dieses Rechts den Zweck: den Vater dadurch zur Emancipation zu bewegen, weil die Emancipation für einen grofsjährigen Menschen doch eine Wohlthat ist.

Anm. 2. Dieses Recht kann aber gar nicht in Betracht kommen, wenn die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Anstellung einer eignen Haushaltung geschehen ist; denn hier macht sich das Kind selbst von der väterlichen Gewalt frey. Ueberhaupt kann dieses Recht heutiges Tags dem Vater nicht mehr gestattet werden. Denn wenn er ein minorennes Kind emancipirt, so werden demselben Vormünder gesetzt, welche es in integrum restituiren lassen, oder sein ganzes Vermögen verwalten, da einem Minorennen die Befreyung aus der väterlichen Gewalt nicht zum Nutzen gereicht. Ein Grofsjähriger aber kann sogleich sein Vermögen fordern und per institutionem separatae oeconomiae selbst die väterliche Gewalt endigen.

Also nur in dem einzigen Falle könnte allenfalls das praemium emancipationis noch heutiges Tags Statt finden, wenn ein Grofsjähriger, der Adventiz-Guth besitzt, durchaus nicht separatam oeconomiam anlegen wollte, und dabey doch völlig bey seinem Verstande wäre. — Dieser Fall aber möchte nicht nur schwerlich vorkommen, sondern wäre, wenn er auch einmahl existirte, doch nicht geeignet, den Zweck des Gesetzes bey Einführung des praemii emancipationis völlig in Erfüllung zu bringen, weil dann der Sohn wider seinen Willen emancipirt würde.

Praeponens.

(S. Actio institoria.)

Präposit.

(S. Abt.)

Praerogativa pignorum.

(S. Vorzug der Pfandrechte.)

Praescriptio.

(S. Verjährung.)

Praescriptio dierum.

Diejenige Extinctiv-Verjährung, da ich mein Recht — das Obst, welches aus meinem Garten in den Garten meines Nachbars gefallen ist, aufzusammeln — nach drey Tagen, während welcher ich dasselbe nicht ausgeübt habe, für dieses Mahl verliehre.

Praescriptio immemorialis.

(S. Besitz.)

Praescriptio momenti.

Diejenige Art von erlöschender Verjährung, da der Ehegatte und Vater bey der Ermordung seiner ehebrecherischen respective Ehegattin oder Tochter, oder des Ehebrechers, von den Gesetzen entschuldigt wird; und also das Recht ihn zu bestrafen oder auf Bestrafung zu dringen, gleich im ersten Augenblicke der That gleichsam durch Verjährung erloschen ist.

Praescriptio praetoria servitutum.

(S. Jus longae usurpationis.)

Präsentant (Wechsel-Inhaber).

Derjenige, welcher den Wechsel dem Trassaten vorzeigt, um die Valuta zu erheben.

Anm. Gewöhnlich ist der Remittent selbst auch zugleich Präsentant; oft aber ist auch ein Nota-

rius oder irgend eine andre Person Präsentant einer Tratte.

Praesentatio.

Die Vorstellung des zu einem Amte designirten Subjects von Seiten des Präsentanten, zu dem Ende dafs ihm die Bedienung verliehen werden solle.

Präsentation.

Die Befugnifs, eine Person zu bestimmen; der eine erledigte Pfründe verliehen werden mufs.

Anm. Sie kann auch Layen (z.B. dem Patrone) zustehen; die Collation aber nie.

Präsentations-Recht.

Das Recht, einen Candidaten zu einem erledigten Kirchen-Amte vorzuschlagen.

Anm. Den von einem geistlichen Patrone Präsentirten mufs der Bischof bestätigen; der weltliche Patron aber kann Mehrere hinter einander präsentiren, wenn der Bischof den erstern nicht bestätigt.

Präsentations-Recht des Vasallen.

Das durch einige Landesgesetze eingeführte Recht des Vasallen, dem domino directo, in dem Falle, wenn keine Lehns-Agnaten vorhanden sind, Einen vorzuschlagen, dem er das Lehn conferiren mufs.

Präsentations-Schreiben.

Schreiben des Patrons oder eines andern zur Präsentation Berechtigten, in welchem er einen Candidaten vorschlägt.

Praestatio culpae.

1. Bey pactis wird prästirt:
 a. die eine obligationem faciendi haben: — culpa levis.

b. bey denen eine obligatio dandi seu restituendi zum Grunde liegt, und

aa. beyde Contrahenten Vortheil aus dem Vertrage haben: — von beyden culpa levis.

bb. nur einer Vortheil hat: — von diesem culpa levissima; von dem der gar keinen Vortheil aus dem Geschäfte hat, nur culpa lata.

2. Bey solchen Verbrechen und Verträgen, welche ein besondres Zutrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach der physischen Verstandes-Constitution des Handelnden abgemessen.

3. Culpa levissima wird in der Regel nur prästirt:

a. bey allen Geschäfften die einen Auftrag enthalten,

b. Zu deren Verrichtung vozügliche Kenntniſs vorausgesetzt wird, und

c. in allen Fällen, wo Jemand sich zu einem Geschäfte aufgedrungen hat.

Praestatio damni.

(S. Schadens-Ersatz.)

Praestatio doli.

Ersatz des, Jemandem durch einen dolus ex proposito oder ex re zugefügten Schadens, und Ersatz des lucri cessantis des Beschädigten.*

Praestatio ejus quod interest.

(S. Leistung des Interesse.)

Praestationes.

(S. Leistungen.)

Praestimonium.

Zu einem besondern Zwecke verliehene Pfründen (z. B. Stipendien zum Studiren).

Praesumtio facti.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumtio hominis.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumtio juridica.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumtio juris.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumtio juris et de jure.

Ein Satz, den die Gesetze aus gewissen Ursachen in einem bestimmten Falle durchaus für wahr annehmen, wenn gleich das Gegentheil erhellet oder bewiesen werden kann.

Anm. Praesumtiones juris et de jure sind:

1. Daſs, wenn eine Quittung dreyſsig Tage alt ist, die Bezahlung des debiti als geschehen angesehen werden soll.
2. Daſs, wenn eine Handschrift zwey Jahre alt ist, angenommen wird, man habe das erhalten, wovon sie spricht und man sey es wieder zu bezahlen verbunden.
3. Daſs ein Ehemann, wenn er einräumt tempore conceptionis mit seiner Frau den Beyschlaf gepflogen zu haben, er durchaus als Vater des Kindes angenommen wird. (Die Regel: Pater est quem justae nuptiae demonstrant — ist also nur im Falle der geschehenen Beywohnung zur Zeit der Conception eine praesumtio juris et de jure; sonst ist sie nur eine praesumtio juris.)
4. Eben dieſs ist der Fall bey ledigen Personen und beym stupro in Ansehung der Alimentation des Kindes.

5. Daſs ein Ehegatte, der das begangene adulterium des andern weiſs und doch mit ihm concumbirt, so angesehen wird, als wenn er ihm den Ehebruch verziehen habe.

Praevaricatio.

(S. Fälschung.)

Prävention.

Es giebt zweyerley Präventionen:

1. wenn ich in dem Augenblicke, da ich sie vornehme, dem Andern Uebel zufüge;
2. wenn ich erst dann einem Andern Zwang, d. h. Uebel, zufüge, wenn er im Begriffe ist mich zu beleidigen.

Anm. Die erstere ist ohne andere Gründe unerlaubt; die letztere aber ist immer erlaubt.

Prävention eines Gerichtsstandes.

Sie findet Statt:

1. wenn einer der Richter schon in der Sache verfügt hat, oder
2. wenn das eine Gericht sich ex officio, ohne daſs Klage erhoben worden, in die Sache mischen durfte und gemischt hat.

Anm. Sie bewirkt die Vollendung des Processes bey dem Gerichte, welches prävenirte. Wird es als suspect perhorrescirt, so geht die Sache an das Obergericht.

Praktische Gesetze.

Praktische Regeln, welche für ein vernünftiges Wesen, nicht erst unter Voraussetzung eines zufällig vorgesetzten Zwecks, giltig sind.

Praktisch möglicher Zweck.

Ein Zweck, durch welchen Niemand als ein blos willkührliches Mittel desjenigen Wesens behandelt wird, welches den Zweck hat.

Precarium (Vergünstigung.)

Das Geschäfft, wodurch man Jemandem den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts auf sein Ansuchen so lange bewilligt, als Einem belieben würde.

Oder:

„Precarium est quod precibus petenti utendum conceditur", tamdiu „quamdiu is qui conceditur patitur."

Anm. 1. Das Precarium unterscheidet sich vom Leihcontract durch Folgendes:

a. Der Leihcontract setzt Abschliefsung eines förmlichen Contracts voraus; das Precarium nicht.

b. Beym Leihcontracte wird ein bestimmter Zweck des Gebrauchs der Sache vorausgesetzt; beym Precario ein unbestimmter.

c. Der Leihcontract ist unwiderruflich; das Precarium widerruflich.

Anm. 2. Der Inhaber eines Precarii leistet culpam latam; nach erfolgtem Widerrufe aber culpam levissimam und selbst casum.

Prediger im strengsten Sinne (Predicator, Concionator).

(Protest. K. R.)

Ein ordinirter (d. h. er ist Clericus) Kirchen-Beamter, der zum Predigen allein bestimmt ist. (Vergl. Pastor, Pfarrer.)

Preis einer Sache.

Der ihr in Beziehung auf eine andere Sache durch das Urtheil der Menschen beygelegte Werth.

Presbyterium.

(S. Kirchen-Collegium.)

Pretium.

1. (S. Werth.)
2. Das, was man zur Vergütung des Werths einer Sache selbst giebt. (Vergl. Merces.)

Pretium affectionis.

(S. Werth der besondern Vorliebe.)

Primat.

Der Inbegriff bestimmter Vorzugsrechte in der Kirchenregierung, die ein Erzbischof des Reichs vor allen übrigen Geistlichen desselben hat.

Anm. Deutschland hat keinen Primas.

Primipilus.

Ein römischer Staats-Beamter, welcher das Proviant-Wesen der Armee fortdauernd besorgen mufste. (Antiquität.)

Primogenitur.

Die Succession, wo stets der Erstgebohrne und dessen Linie zur Succession gelangt. (Vergl. Majorat, Minorat, Seniorat, Apanage.)

Princip aller Rechte.

Der Satz, aus welchem erkannt werden kann, ob eine Person zu etwas ein Recht habe oder nicht.

Principal - Commissarius.

(S. Reichstag.)

Prior.

(S. Abt.)

Priorat.

(S. Johanniter - Ritter.)

Prioritäts - Sentenz.

(S. Locations - Sentenz.)

Privative kaiserliche Regierungsrechte.

(S. Reservatrechte, kaiserliche, Nr. 2.)

Privatperson.

1. Im weitern Sinne: jede Person im Staate auſser dem Regenten.
2. Im engern Sinne: jede Person auſser dem Regenten, in so fern sie nicht in dem Nahmen des Regenten handelt.

Anm. Im letztern Sinne ist also z. B. der Richter eine öffentliche Person.

Privat - Verlassenschaft (Allodial - Verlassenschaft; Mobiliar - Verlassenschaft).

Diejenigen beweglichen Sachen im Nachlasse eines Regenten, welche weder aus den Mitteln des Staats angeschafft sind, noch zum beständigen Gebrauche des Staats gehören, und auch nicht kraft Verträge oder des Staatsherkommens dem Regierungs-Nachfolger gehören. Und diejenigen unbeweglichen Güther, worüber der letzte Besitzer eine Disposition hätte machen können.

Privilegirter Pfandgläubiger.

Solche, deren Pfandrecht vor schlichten, obgleich früheren, Pfandrechten den Vorzug haben.

Anm. Privilegirte Pfandgläubiger sind:

1. die, welche schon vorher, ehe der Schuldner die Sache erworben, ein Pfandrecht an der Sache hatten;
2. der Fiscus:
 a. wegen aller (dinglichen und persönlichen, ordentlichen und nach dem Gerichtsbrauche auch aufserordentlichen) rückständiger Steuern und Abgaben, ohne dafs er dabey zu wirken braucht;
 b. an dem Vermögen der Regiments-Quartiermeister, und derer denen die temporäre Besorgung des Proviantwesens übertragen ist. (Die Lieferanten gehören unter Nr. c; denn sie sind nicht Staats-Beamte, sondern Staats-Contrahenten.)
 c. An dem Vermögen seiner Contrahenten, so weit es nach Abschlufs des Contracts erworben ist.
3. Diejenigen, welche zur Erkaufung einer Sache Geld creditirten und sich an dieser Sache ein Pfandrecht ertheilen liefsen.
4. Welche zur Erhaltung der verpfändeten Sache Geld anliehen und deshalb an derselben Sache ein Pfandrecht erhielten.
5. Die, welche ad emendam militiam etwas creditirt und an der emta militia sich ein Pfandrecht vorbehalten haben.
6. Die Ehefrau und Braut wegen ihres dos und dessen Vermehrung. Diefs nennt man das Privilegium dotis.
7. Pupillen in Ansehung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen.

8. Oeffentliche (d. h. sub fide publica constituirte conventionelle) Pfandrechte gehen den conventionellen Privat-Unterpfändern vor.

Privilegirter Retract (Retractus ex privilegio).

Das gewissen Personen zu dem Ende verliehene Näher-Recht, damit sie ihre nothwendiger Weise veräuſserten Güther aus fremden Händen zurückfordern können. Solche Retracte sind:

1. der reichsritterschaftliche Retract: das Recht eines jeden Reichsritters, ein der Reichsritterschaft gehöriges und an einen Nicht-Reichsritter veräuſsertes Guth zu retrahiren.

 Anm. Er ist von Kaiser Leopold I. eingeführt worden.

2. Landständischer Retract: das Recht eines jeden Landstands des quästionirten Territorii, Güther, die einer von ihnen an einen Nicht-Landstand veräuſsert hat, zu retrahiren.

 Anm. Er ist in vielen Territorien Deutschlands eingeführt, und gründet sich darauf, daſs das Recht der Landstandschaft auf den Güthern der Landstände ruht.

Privilegium.

Eine von dem Landesherrn Jemand, für alle künftige Handlungen einer gewissen Art, verliehene Ausnahme vom gemeinen Rechte.

Privilegia sind:

1. realia oder personalia, je nachdem sie einer Sache oder einer Person verliehen sind.
2. Gratiosa oder onerosa, je nachdem man sie umsonst erhält oder etwas dafür bezahlen muſs.
3. Favorabilia oder odiosa, je nachdem sie dem Inhaber zum Nutzen oder Schaden gereichen etc.

Anm. Privilegium ist einerseits von dispensatio,

andererseits aber von jus singulare wohl zu unterscheiden.

Privilegium canonis.

Der vorzügliche Schutz, den die katholischen Geistlichen dadurch geniefsen, dafs der, welcher an einen Clericus Hand anlegt, mit der Excommunication bestraft wird, welche nur der Papst wieder heben kann.

Privilegium de non appellando.

Das Recht mancher Landesherren, dafs von ihren Landesgerichten gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden kann, oder doch nur unter besonderen Umständen. Der Kaiser kann sie ertheilen.

1. Uneingeschränktes (illimitatum): dafs gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden darf.

Anm. 1. Dieses haben alle Churfürsten und einige Fürsten (z. B. Mecklenburg, Hessen).

2. Eingeschränktes (limitatum): dafs entweder eine höhere Appellationssumme, oder mehrere Formalien (z. B. Appellations-Eid, Succumbenz-Gelder) erfordert werden, wenn soll appellirt werden können.

Anm. 2. Wegen justitia detrectata aut denegata, und wegen begangener Nullität im Urthel, kann indessen immer über jedes landesherrliche Gericht bey den Reichsgerichten geklagt werden.

Privilegium electionis fori.

Das nur allein einigen Reichsständen zustehende Recht, als Beklagte zwischen ihren mehrfachen foris zu wählen.

Probabilitas juridica.

(S. Rechtliche Wahrscheinlichkeit.)

Probatio.

(S. Rechtlicher Beweis.)

Probatio in perpetuam rei memoriam.

(S. Führung des Beweises zu ewigem Gedächtnisse.)

Probatio pro exoneranda conscientia.

(S. Eides-Zuschiebung. Anm. 5.)

Probatio pro vitando perjurio.

(S. Eides-Zuschiebung. Anm. 5.)

Procefs (Processus, Judicium).

Die bestimmte Ordnung in gerichtlicher Verhandlung der Rechtssachen.

1. Bedungner (Gewillkührter): der durch die Verabredung der Partheyen seine Bestimmung erhalten hat.

Anm. Er ist nur bey Schiedsrichtern denkbar.

2. Gesetzlicher: wenn der Gang der Verhandlungen durch die Gesetze bestimmt worden ist.

3. Willkührlicher: bey dem die Verfahrungs-Art dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen ist. Die essentialia processus müssen aber doch dabey beobachtet werden.

1. Ordentlicher (Ordinarius, solemnis): wenn aufser den essentialibus auch die gesetzlichen, oder durch den Gerichtsbrauch eingeführten, Förmlichkeiten beobachtet werden.

2. Ausserordentlicher (summarischer; extraordinarius, minus solemnis, summarius): bey dem die Förmlichkeiten gar nicht oder nur zum Theil beobachtet werden.

a. Wenn auf die Klage gleich ein Termin angesetzt wird, beyde Theile in demselben ad pro-

tocollum vernommen und dann gleich das Urthel gefällt wird.

b. Wenn der Richter sogleich auf die Klage ein Mandat erläſst, daſs der Beklagte das Erklagte prästiren solle. (Wenn auf ein instrumentum quarentigiatum geklagt ist.)

c. Beym mündlichen Verhandeln der Sache ad protocollum.

d. Wenn die Zeugen gleich Anfangs mitgebracht und abgehört werden.

Anm. Der summarische Proceſs findet Statt in Sachen des Besitzes, des Arrests, bey Bagatell-Sachen, und bey solchen Rechtssachen, wobey periculum in mora vorhanden ist.

Processus accusatorius.

(S. Criminal-Proceſs.)

Processus denunciatorius.

(S. Adhäsions-Proceſs.)

Processus inquisitorius.

(S. Criminal-Proceſs.)

Proclamatio.

(S. Aufgeboth.)

Procuratio abortus.

(S. Abtreibung.)

Procuratio sterilitatis.

(S. Unfruchtbar-Machung.)

Procurationer (Visitations-Gebühren).

Nöthiger Unterhalt der Visitatoren, den die Visitati entrichten müssen.

Procurator (Anwald; Sachwald).

Der Mandatarius in gerichtlichen Verhandlungen, welcher das Aeufsere (das Oekonomische) des Processes besorgt, (z. B. dafs die Termine gehörig abgehalten, die Satzschriften zur rechten Zeit eingegeben, die Decrete der Parthey zu rechter Zeit zugestellt werden), ferner alle Eingaben der Parthey unterschreibt, und der Parthey bey ihren Terminen assistirt. (Vergl. Advocat.)

Procuratorium.

Die besondere Vollmacht eines Procurators.

Prodigus.

(S. Oeffentlich erklärter Verschwender.)

Pro-dominus.

Er ist das in Ansehung des Lehnsherrn, was der Provasallus in Hinsicht auf den Vasallen ist.

Anm. 1. Ein pro-dominus mufs bestellt werden, wenn eine ganze Familie oder eine moralische Person der Lehnsherr ist. Der Landesherr ist pro-dominus in Ansehung der Staats-Lehne.

Anm. 2. Ein prodominus ist wie ein Administrator fremder Sachen zu beurtheilen.

Prodominium.

Wenn der Lehnsherr die fortdauernde Ausübung aller in seinem dominio directo enthaltenen Rechte auf einen Andern (Prodominus) überträgt.

Productions-Verfahren.

Das Verfahren der Partheyen über die Zulässigkeit der Beweis-Artikel und Fragestücke, ingleichen über die Zulässigkeit der Beweismittel. (Vergl. Beweisverfahren.)

Professio religiosa.

Feyerliche Ableistung des Klostergelübdes und Verpflichtung zur Ordensregel.

Anm. Professio facit Monachum!

Project einer beständigen Wahl-Capit.

(S. Wahl-Cap. Anm.)

Promissio.

(S. Willens-Erklärung.)

Promotio per saltum.

Wenn ein katholischer Geistlicher die zwischen einem niedrigern und höhern Ordo gesetzlich verordneten Fristen nicht beobachtet hat.

Propricidium.

(S. Selbstmord.)

Proprietät (Proprietas).

Das Verhältniſs, worin Jemand zu einer von ihm erworbnen res propria steht.

Anm. Die Proprietät allein ist das Wesentliche des Eigenthums; daher ist auch derjenige schon Eigenthümer, welchem auch nur die bloſse Proprietät zusteht. — Daſs nach dem römischen Rechte Dominium und Proprietas Synonima sind, erhellet aus l. 1 § 1 D. ad SC. Silanianum: „Domini appellatione continetur, qui habet proprietatem, etsi ususfructus alienus sit;“ und aus l. 15 pr. D. de adquir. rerum dominio: „Si procurator rem mihi emerit ex mandato meo nomine, dominium mihi, id est proprietas, adquiritur etiam ignoranti.“

Prorogation der Gerichtsbarkeit (Prorogatio jurisdictionis).

Wenn in einer Rechtssache die Gerichtsbarkeit

über eine Person ausgeübt wird, welche sonst unter diesem Gerichte nicht steht.

1. Voluntaria: die durch Einwilligung der Partheyen entsteht.

Anm. Sie ist immer erlaubt, weil es ja den Partheyen sogar freysteht, ihre Rechts-Sachen durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und so den vom Staate angestellten Richter ganz zu übergehen.

a. Voluntaria expressa;

b. Vol. tacita: wenn man sich bey einem incompetenten Richter auf die Klage einläfst, dessen Incompetenz man doch weifs.

2. Necessaria: welche durch Vorschrift der Gesetze bestimmt ist.

a. durch die Widerklage (Reconventio): eine von eben dem Beklagten wider eben den Kläger, vor eben dem Richter bey dem er in Anspruch genommen worden ist, noch vor Endigung des Processes angebrachte — wenn auch übrigens von jener Rechtssache ganz verschiedne — Klage.

b. Dadurch, dafs man an einem Orte einen Contract abgeschlossen (Forum contractus), eine Administration geführt hat (Forum gestae administrationis), aus causis connexis (Forum continentiae causarum) verklagt wurde.

Protectorium.

Auftrag, den der Kaiser einem Landesherrn giebt, eine bestimmte Person gegen einen Andern besonders zu schützen.

Anm. Es ist etwas den ehemahls oft ertheilten feudis advocatiae Aehnliches, nur dafs bey denselben das Schutzrecht als Lehn ertheilt wurde.

Protestantische Bischöfe.

Die beyden evangelischen Bischöfe (Lübeck und Osnabrück) sind Landesherren, und haben als solche das Kirchen-Regiment durch Uebertragung der Kirchen; sie werden nicht consecrirt, dürfen heurathen, und haben blos Würde und Titel (Hochwürdigster) mit katholischen Bischöfen gemein.

Protestantische Canonici und Canonissinnen.

1. Domherren: Mitglieder der Domstifter.
2. Canonici schlechtweg: Mitglieder der Collegiat-Stifter.

Anm. Sie haben die Rechte der katholischen Canonicorum und Canonissinnen, sind aber als solche nicht ordinirt (denn zufällig können auch Ordinirte, Geistliche, Canonici seyn); und dürfen heurathen, die Canonissinnen jedoch nur nach geschehener Resignation auf die Pfründe.

Protestantische geistliche Ritter.

Diese sind entweder

1. Johanniter-Ritter. Die ganze Balley Brandenburg ist protestantisch, deren Vorgesetzter — Herrenmeister (Magnus dominorum Magister) — in Sonneburg seinen Sitz hat. Der Churfürst von Brandenburg ist Protector der Balley. Sie legen kein feyerliches Gelübde ab und dürfen heurathen. Oder:
2. Ritter des deutschen Ordens. Sie müssen das Ordensgelübde ablegen und dürfen daher mit Beybehaltung ihrer Commende nicht heurathen.

Protestantische Klöster.

Diese sind entweder Seminaria Candidatorum oder Schulen. Die Mitglieder (Conventualen) beyderley Geschlechts sind eigenthumsfähig, und dürfen je-

doch nur mit der Bedingung des Austritts heurathen. Die Vorgesetzten heifsen Aebte oder Pröbste, und stehen unter dem Kirchen-Regimente des Landesherrn.

Protestantisches Land.

(In staatsrechtlicher Hinsicht und wegen der Reichstags-Stimme): in welchem im Jahre 1624 die protestantische Religion ohne Einschränkung recipirt war (z. B. Sachsen). (Vergl. Entscheidungs-Jahr, Katholisches Land, Gemischtes Land.)

Protestation (Protestatio).

Eine Erklärung in der Absicht von Jemandem abgegeben, um ein Präjudiz abzuwenden, das sonst in Ansehung seiner Rechte durch eine eigne oder fremde Handlung leicht entstehen könnte.

1. Aufsergerichtliche.
2. Protestation vor Notarius und Zeugen.
3. Gerichtliche.

1. Privat-Protestation.
2. Oeffentliche: durch allgemeine Bekanntmachung, etwa in Zeitungs-Blättern (z. B. um sich gegen Nachtheil aus den Handlungen eines Factors, Mandatars, Bedienten u. s. w. zu schützen; oder dafs man einen gewissen Wechsel, der verlohren gegangen, nicht respectiren werde).

Anm. Protestation findet als Erhaltungs-Mittel des Rechts bey allen Geschäfften Statt, wenn sie nur geschieht:

a. zur rechten Zeit (d. h. der Handlung, woraus das Präjudiz erwachsen würde, voraufgeht, oder in sie eingeflochten ist, oder ihr sogleich folgt);
b. nicht heimlich und hinterrücks;
c. möglichst vollständig; und

d. nicht den Gesetzen zuwider ist. Hierher gehört:

α) protestatio facto contraria: eine Protestation, welche der eignen Handlung des Protestirenden zuwider ist;

β) prot. legi contraria: wenn man gegen eine Handlung protestirt, die den Gesetzen nach nur eine einseitige Erklärung zuläſst (z. B. ich unterschreibe den Schuldschein eines Andern, und protestire dagegen, daſs ich Bürge seyn wolle). (Vergl. Reprotestation.)

Protutor.

Ein Vormund, welcher weder durch einen letzten Willen, noch durch das Gesetz, einen Vertrag oder die Obrigkeit zum Vormunde bestellt ist, sondern sich die Vormundschaft — jedoch bona fide — selbst angemaſst hat.

Provasallus.

(S. Lehnsträger.)

Provincial.

Der Vorgesetzte über mehrere Klöster in einem Districte.

Provinz in kirchenrechtlicher Hinsicht.

Inbegriff der einem Erzbischofe untergeordneten Bischofs-Sprengel.

Provisio (Provision; Canonische *) Institution).

Die Handlung, durch welche Jemandem ein Kirchen-Amt und die damit verbundne Kirchen-Pfründe ertheilt wird.

*) Institutio canonica i. q. inst. legitima.

Anm. 1. Das Recht der Provision hat in der Regel der Bischof in seiner Dioces als ordinarius collator; ausserdem erwirbt es ein Andrer durch unvordenklichen Besitz, oder Verleihung des Bischofs, oder Fundation der Pfründe.

Anm. 2. Die Provision der höheren Pfründen geschieht durch die Wahl oder Postulation des Capitels. (Vergl. Wahl des Capitels.)

1. Vollkommne Provision (plena): wenn die Pfründe Jemandem wirklich ertheilt wird.
2. Unvollkommne (minus plena): wenn einer Person nur eine Pfründe für die Zukunft bestimmt wird.

1. Ordentliche (ordinaria): wenn die Pfründe von dem vergeben wird, der sie der Regel nach zu vergeben hat.
2. Ausserordentliche (extraord.) wenn sie vermöge des Devolutionsrechts vom Bischofe (wenn ein Andrer collator ordinarius ist) oder vom Papste (wenn der Bischof collator ordin. ist) vergeben wird.

Provisio alimentaria.

Standesmäfsiger Unterhalt der Töchter bey einer successione exclusiva.

Provision.

(Protest. K. R.)

1. Vollkommne: wenn nichts als die Concurrenz kirchlicher Oberen erfordert wird.
2. Unvollkommne: wenn ausser der Concurrenz kirchlicher Oberen noch die Erklärung dritter Personen, vorzüglich durch Wahl der Gemeinde bey Predigerstellen, erfordert wird. (Dabey Präsentation, Nomination und Vocation.)

Provisor.

(S. Factor.)

Provocation (Provocatio).

Ein gerichtliches Zwangsmittel, wodurch Jemand, der nicht Richter ist oder es doch nicht als Richter thut, einen Andern zum Processe so auffordert, daſs derselbe im Unterlassungsfalle einen gewissen Nachtheil leidet.

1. Provocatio ex lege: „diffamari:" *) setzt eigentlich die Aussprengung eines Gerüchts gegen Jemands Freygebohrenheit voraus; ist aber weiter ausgedehnt unter dem Nahmen der:

Diffamations-Klage (Actio diffamatoria: diejenige Klage, womit man Jemanden provocirt, daſs er das gerichtlich beweisen und ausführen solle, was er, für unsre Person, unser Vermögen oder für unsre Ehre im Allgemeinen, Nachtheiliges verbreitet hat; und womit man den Richter bittet, ihm, wenn er diesen Beweis nicht zu führen vermag, ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Anm. Die Diffamations-Klage dauert 30 Jahre.

2. Provocatio ex lege: „si contendat:" diejenige Provocation, durch welche man den Provocaten nöthigt, daſs er entweder gegen den Provocanten klagen, oder dulden muſs, daſs die Exceptionen des Provocanten für fortdauernd erklärt werden.

Anm. 1. Bey dieser Provocation muſs der Provocant die Kosten tragen.

Anm. 2. Die l. 28 Dig. de fidejussoribus et man-

*) Der Nahme provocatio ex lege: diffamari kommt her vom Anfangsworte „diffamari" der l. 5 Cod. de ingenuis manumissis; so wie der Nahme provocatio ex lege: si contendat von den beyden ersten Worten der l. 28 Dig. de fidejussoribus et mandatoribus.

datoribus heifst: „Si contendat fidejussor, caeteros solvendos esse: etiam exceptionem ei dandam, si non et illi solvendo sint.“ Nach diesem Gesetze stellt der Bürge diese Klage an, um sein beneficium excussionis entgegenzusetzen. Nach dem Gerichtsbrauche aber kann sich Jemand dieser Provocation in jedem Falle bedienen, wenn ihm daran gelegen ist, dafs ein Andrer jetzt und nicht später gegen ihn klage, um ihm die nöthigen Exceptionen entgegensetzen zu können, welche späterhin leicht verlohren gehen könnten.

Provocations-Procefs.

Derjenige summarische Procefs, welcher durch eine Provocation veranlafst worden ist; vorzüglich durch eine Diffamations-Klage, und dann heifst er noch besonders Diffamations-Procefs.

Anm. Hier ist augenblickliche Bescheinigung der geschehenen Diffamation erforderlich.

Proxeneta.

(S. Mäkler.)

Proxeneticum.

Das Honorar, welches ein Mäkler als solcher erhält. (Vergl. Mäkler.)

Puberes.

(S. Minderjährige.)

Pubertas.

(S. Mündigkeit.)

Pubertati proximi.

(S. Minderjährige.)

Pueritia.

(S. Alters-Eintheilung.)

Pulveraticum.

Das Honorar eines Feldmessers.

Punctation.

Die Schrift, worin die Hauptpunkte eines zu schliefsenden Vertrags aufgesetzt sind.

Anm. Aus ihr kann auf Errichtung des förmlichen Vertrags geklagt werden.

Pupill.

Jemand, der unter Vormundschaft steht.

Pupillar - Substitution.

(S. Substitutio pupillaris.)

Purgatio.

1) Vulgaris: die Ordalien. Weil diese vor Erfindung der purgatio canonica das Mittel waren, die Reinigung von einem angeschuldigten Verbrechen zu bewirken.

2) Canonica: der Reinigungs-Eid. (Vergleiche Eid.) Die Benennung kommt daher, dafs dieser Eid durchs canonische Recht eingeführt worden ist.

Purgatio morae (Reinigung des Verzugs; Mora purgatur).

Wenn etwas geschieht, welches bewirkt, dafs die Wirkung des Verzugs entweder gar nicht eintritt, oder die bereits eingetretne aufgehoben wird.

Purgatorium.

(S. Eid.)

Purpurati.

So heifsen die Cardinäle, weil sie einen rothen Huth tragen.

Putz.

(S. Ornamentum.)

Quadragesimariae.

(S. Jejunium sacrum.)

Quadruplik (Quadruplicae).

Die Beantwortung der Triplik, von Seiten des Beklagten.

Anm. Sie muſs allemahl gestattet werden, wenn eine Triplik zugelassen worden ist. Denn der Beklagte muſs durchaus das letzte Wort haben, weil der Kläger das erste gehabt hat und also der Beklagte sonst weniger Gelegenheit zur Vertheidigung seiner Rechte hätte als der Kläger.

Quaestio Domitiana.

Eine Frage, deren Beantwortung sich aus dem vorgelegten Facto entweder von selbst ergiebt, oder welche darum nicht beantwortet werden kann, weil sie sich in sich selbst aufhebt.

Anm. Diese Benennung ist in der L. 27 Dig. qui test. facere poss. gegründet.

Quaestio facti.

Jede Frage, die etwas Factisches zum Gegenstande hat.

Anm. Sie wird der quaestio juris entgegen gesetzt.

Quaestio juris.

Frage, was unter gewissen Umständen Rechtens sey.

Anm. Sie wird der quaestio facti entgegengesetzt.

Qualificirtes Bekenntniſs.

Wenn das Corpus delicti auf andere Art ausgemittelt ist.

1. Vollgiltiges qualificirtes Bekenntniſs: z. B. ich habe gestohlen, aber aus Hungersnoth.

2. Eingeschränktes: dem eine, das Nachtheilige des Geständnisses ganz oder zum Theil aufhebende, Behauptung beygefügt worden ist. Z. B. Ich gestehe den Kläger geschlagen zu haben, ich hatte aber, als Dienstherr, Lehrer, Vater u. s. w., das Recht der mäßsigen Züchtigung in Ansehung seiner. Ich gestehe, daſs ich eine der vermiſsten Sachen gestohlen habe, nicht aber auch die anderen. Ich gestehe, daſs ich den Defunctum umgebracht habe, er war aber ohnedem tödtlich krank und bat mich ihn aus Mitleiden zu tödten.

Qualität und Quantität bey Verbrechen.

1. Innre: welche sich nach den Gründen und Zwecken der Handlung, und nach der Art der Kraft, nach welcher sie bewirkt worden, bestimmt.
2. Aeuſsre: die sich nach ihrer Wirkung bestimmt.

Quantität der Zurechnung eines Verbrechens.

Die innere Quantität des Verbrechens, also die Quantität, welche von der Quantität des bösen Willens abhängt.

Quarta Divi Pii.

Der 4te Theil des Vermögens des patris arrogatoris, welchen er dem Arrogirten hinterlassen muſs, wenn er ihn sine justa causa — besonders ein liederlicher Lebenswandel, oder Handlungen des Arrogirten, welche der pater arrogator nicht dulden kann — emancipiren sollte.

Anm. Bey Berechnung dieser quarta wird auf das Vermögen zur Zeit der Arrogation, oder — wenn es inzwischen etwa stärker geworden ist — zur Zeit der Emancipation, gesehen.

Quarta Falcidia.

Der vierte Theil einer Erbschaft, welchen der Erbe vermöge des beneficii legis Falcidiae für sich behalten darf, wenn auch die verordneten Vermächtnisse mehr als ¾ des Nachlasses ausmachen.

Anm. 1. Die quarta Falcidia wird

a. erst nach Abzug aller Schulden, der Begräbnifs-Kosten und der Kosten der Erbschafts-Antretung berechnet;

b. sie wird auch von Prälegaten des Erben abgezogen;

c. eingerechnet wird in diese Quarte nur das, was der Erbe als Erbe erhielt;

d. Beym legato annuo, wenn es ohne Bestimmung eines dies usque ad quem vermacht ist, ist sie folgender Mafsen zu berechnen:

α) ist der Legatar noch nicht 20 Jahre alt: so werden die Leistungen bis zu seinem 20sten Jahre gerechnet;

β) ist er 20 Jahre oder drüber, aber noch nicht drüber alt: so rechnet man die Leistungen bis zu seinem 25sten oder 30sten Jahre, je nachdem er jenem oder diesem näher ist;

γ) hat er schon das 50ste Jahr zurückgelegt: so mufs man die Leistungen bis zu dem 60sten Lebensjahre des Legatars rechnen.

Ueberdiefs darf beym legato annuo der Erbe die quartam Falcidiam nicht auf einmahl, sondern nur von jeder einzelnen Leistung theilweise, nach und nach, abziehen.

Anm. 2. Ist nur die Erbportion des einen Miterben zu sehr mit Legaten beschwert, und er erwirbt dann durch das Zuwachsrecht noch eine — und zwar wegen der quarta gedeckte — Portion: so darf er nur von beyden Portionen zusammen ¼ abziehen.

Anm. 3. Der Abzug der quarta Falcidia findet nicht Statt:

a. wenn der Erblasser ihn untersagt hat;

b. wenn der Erbe kein Inventarium errichtet, oder sonst dolose bey Entrichtung der Legate gehandelt hat;

c. wenn der Erbe schon die ganzen Legate ausgezahlt hat;

d. wenn der Erbe aus einem testamento militari (nicht aber quasi-militari) Erbe geworden ist;

e. beym legato debiti in specie;

f. bey allen legatis ad pias causas;

Geschmälert wird die quarta Falcidia, wenn der Erbe vivo testatore in Hinsicht auf die quarta etwas bekommen hat.

Quarta Trebellianica.

Der 4te Theil des Nachlasses, welchen der Fiduciar-Erbe bey Restitution der Erbschaft an den Fideicommiſs-Erben abziehen und für sich behalten kann. (Vergl. Beneficium SC. Trebelliani.)

Anm. 1. Der Fiduciar-Erbe muſs sich, bey Berechnung der quarta Falcidia, die Früchte der Erbschaft, die er vom Tode des Erblassers bis zur Antretung der Erbschaft, so wie Alles, was er sonst vom Erblasser erhalten hat, in die quarta anrechnen lassen.

Anm. 2. Die quarta Trebellianica findet in allen den Fällen nicht Statt, wo die quarta Falcidia ausgeschlossen ist, wie auch dann, wenn der Fiduciar-Erbe gezwungen die Erbschaft angetreten hat.

Quasi-affinitas.

(S. Schwägerschaft.)

Quasi-depositio.

Die gerichtliche Deposition unbeweglicher Sachen. Sie besteht darin, dafs man die unbewegliche Sache verläfst und sie zugleich der Verwahrung des Richters übergiebt.

Quasi-dominium.

Das Eigenthum unkörperlicher Sachen. (Vergl. Eigenthum.)

Quasi-Ehe (Titular-Ehe).

Ehe alter oder unvermögender (impotens) Leute, also ohne den Zweck Kinder zu zeugen, blos zu wechselseitiger Hülfeleistung.

Quasi-Felonie (Felonia per indirectum).

Wenn der Vasall

a. einen Bruder-Mord begeht, um das Lehn zu bekommen;

b. wenn er seinen Mitvasallen an den Feind verräth;

c. wenn er einen Landfriedens-Bruch oder das Verbrechen der beleidigten Majestät begeht.

Anm. Auch Quasi-Felonie bewirkt den Verlust des Lehns. (Vergl. Felonie.)

Quasi-Separatisten.

Diejenigen Gläubiger eines und desselben Gemeinschuldners, welche von den Gesetzen die Rechtswohlthat erhalten haben, dafs sie mit den übrigen Concurs-Gläubigern nicht in eine ihnen nachtheilige Gemeinschaft zu treten brauchen, sondern die Absonderung gewisser Vermögensstücke des Schuldners zu ihrer ausschliefslichen Befriedigung verlangen können. (Vergl. Beneficium quasi-separationis.)

Anm. Zu den Quasi-Separatisten gehören:

1. die Gläubiger eines Kaufmanns, welcher an verschiedenen Orten abgesonderte Waarenlager gehabt hat, in welchen er seinen Handel getrieben und in Ansehung deren er verschiedene Schulden gemacht hat. Hier können die Gläubiger, welche mit Hinsicht auf eine Handlung ihm besonders creditirt haben, bey entstehendem Concurse eine Absonderung dieses Waarenlagers und eine ausschliefsende Befriedigung aus demselben verlangen.
2. Diejenigen Gläubiger, welche schon vorher, ehe die Sache an den Schuldner kam, darauf eine Hypothek erlangt haben; so wie diejenigen, welche die Sache dem Schuldner verkauft und sich zur Sicherung des Kaufgeldes sofort eine Hypothek vorbehalten haben.
3. Die Gläubiger eines filii familias, welche ihm in Ansehung des peculii castrensis etwas vorgestreckt haben. Diese können die Absonderung des peculii von seinen anderen Güthern vor den übrigen Gläubigern verlangen, welche ihm nicht in Ansehung des peculii Vorschüsse gemacht haben.
4. Streitig ists, ob die Quasi-Separation auch noch in anderen Fällen Statt finde und welches diese Fälle seyen. Ich halte dafür: es müsse das beneficium quasi-separationis so oft Statt finden, als nachgewiesen werden kann, dafs mit Hinsicht auf eine gewisse Sache Geld vorgestreckt worden ist, gleichwohl aber diese Sache nicht zum Unterpfande gegeben wurde.

Quasi-traditio.

Die Uebergabe unkörperlicher Sachen. Sie besteht in dem Gebrauchen und Ausüben des

zu übertragenden Rechts von dem Apprehendens, und dem Dulden dieses Ausübens von Seiten des Tradens.

Quasi-ususfructus.

Wenn unkörperliche oder verzehrbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs sind. (Vergl. Ususfructus.)

Quellen der Rechte.

1. Unmittelbarer Rechte: deren nächster Entstehungs-Grund nur aus der Verfügung der Gesetze abgeleitet werden kann.
2. Mittelbarer: ein verbindliches menschliches factum, und zwar:
 a. Verträge;
 b. Einseitige menschliche Handlungen:
 α) erlaubte: Versprechungen, Gelübde, Zueignung u. s. w.

 Anm. Der Eid kann nach dem römischen Rechte nur in so fern als Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet werden, als durch ihn ein Versprechen oder überhaupt ein Geschäfft giltig wird, welches sonst gar nicht giltig war. Noch heutiges Tags kommen Fälle vor, wo der Eid aus diesem Grunde als die alleinige Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet werden muſs. Es gehören hierher folgende Fälle:

 aa. wenn Jemand nach geschehener Manumission sich seinem ehemahligen Herrn zu wichtigen Dienstesleistungen eidlich verbindlich gemacht hat;
 bb. wenn ein Minderjähriger eine Veräuſserung mit einem Eide bestärkt hat;
 cc. wenn ein Frauenzimmer auf ihre weibliche Gerechtsame eidlich Verzicht geleistet hat.

β) Unerlaubte:
aa. Verbrechen;
bb. Andere unerlaubte Handlungen.

Quellen des deutschen Criminalrechts.

Diese sind:

Specielle Verordnungen der Landesherren; Landesgesetze; die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V; die Reichsabschiede von 1495, 1530, 1548, 1555, 1577 und 1654; endlich das römische und kanonische Recht.

Quellen des gemeinen deutschen Kirchenrechts

sind:

1. Die Bibel, so weit ihre Vorschriften über Rechte und Verbindlichkeiten nicht durch Zeit, Ort oder Verfassung derogirt sind.
2. Concilien-Canonen. Von den drey ersten Jahrhunderten haben wir nichts mehr. Aber von späteren besitzen wir:
 a. Codex canonum ecclesiae universae (451).
 b. Joh. Scholastici Collectio canonum (574).
 c. Codex ecclesiae orientalis (787).
 d. Photii patriarchae syntagma canonum (883).
3. Das neuere römische Recht (d. h. der Theodosianische Codex und Justinians Codex und Novellen) in sofern das kirchliche Institut, worüber es etwas verordnet, ganz unverändert geblieben ist, und die Disposition selbst nicht abgeändert ist, durch Statuten oder das kanonische Recht. Dieses Letztre steht ihm nur bey den Protestanten und auch bey diesen nur dann nach, wenn es papacirende Sätze enthält.
4. Die päpstlichen Decretalen.
5. Capitularen der fränkischen Könige.
6. Das Corpus juris canonici.

7. Deutsche Reichsgesetze. Vorzüglich modificiren folgende die Anwendbarkeit des corpus juris canonici in Deutschland:
 a. der Passauer Vertrag von 1552,
 b. der Augsburger Religionsfriede (1555),
 c. der Westphälische Friede (1648),
 d. die neueste kaiserliche Wahlcapitulation.
8. Gewohnheit, Analogie und Naturrecht.

Quellen des katholischen Kirchenrechts.

1. Die Bibel.
2. Die Tradition: diejenige Art des kirchlichen Gewohnheitsrechts, bey der ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zum Grunde liegt.
3. Die Schlüsse allgemeiner (öcumenischer) Concilien. Die katholische Kirche nimmt deren 8 orientalische, nämlich 2 Nicäische, 4 Constantinopolitanische, 1 Ephesinisches und 1 Chalcedonisches, an, und 7 occidentalische, nämlich 4 Lateranensische, 2 Lugdunensische und 1 Viennense (Aufhebung des Tempelherrn-Ordens). Für Deutschland gilt auch das Concilium Tridentinum und das Baselsche.
4. Die Aussprüche derjenigen Kirchenväter, deren Meynungen die Kirche bestätigt hat.
5. Neuere päpstliche Decisionen. Die, welche Religionsdogmen betreffen, sind nur giltig, wenn sie papa e cathedra loquens entschied.
6. Deutsche Concordate: Verträge deutscher Kaiser mit dem Papste, welche dessen Reservatrechte und Verhältniſs bestimmen.
 a. Fürsten-Concordate Friedrichs III und Eugens IV von 1447, und
 b. das Aschaffenburger Concordat zwischen Friedrich III und Nicolaus V von 1448.

7. Particuläres Kirchenrecht: Provincial-Synoden, specielle Concordate, kaiserliche und päpstliche Privilegia, landesherrliche Verordnungen, Stiftsstatute und besondere Gewohnheiten.

Quellen des protestantischen Kirchenrechts.
(Protest. K. R.)

Diese sind:

1. Die Bibel.
2. Das Corpus juris canonici, in sofern es den Religions-Principien oder der Kirchen-Verfassung der Protestanten nicht zuwider ist, und nicht Glaubens-Sachen betrifft.
3. Die Schlüsse des Corpus Evangelicorum. Sie sind zwar an sich keine Gesetze; werden aber gewöhnlich von jedem protestantischen Landesherrn in seinem Lande promulgirt, und haben dann Gesetzeskraft.
4. Die besonderen Kirchen-Rechte und Kirchen-Ordnungen jedes einzelnen protestantischen Landes.

Querbank.

Eine Bank auf dem Reichstage, auf der die beyden evangelischen Bischöfe, denen übrigens jedem eine Virilstimme zusteht, ihren Platz haben.

Querela inofficiosi testamenti (Klage des pflichtwidrigen Testaments).

Diejenige petitorische Klage, welche gegen den in einem testamento inofficioso eingesetzten Erben angestellt wird; und vermittelst welcher — wenn sie von Ascendenten oder Descendenten angestellt wird — die im Testamente angegebene Enterbungs-Ursache als falsch; wenn sie hingegen von Geschwistern gebraucht wird — die im Testamente zum Er-

ben eingesetzte Person als turpis angefochten wird: — damit die Erbens-Einsetzung vernichtet und dem Kläger das Erbrecht zugesprochen werde.

Anm. 1. Wird die querela inofficiosi von Descendenten oder Ascendenten angestellt: so mufs der Beklagte die veritas der im Testamente angeführten Enterbungs-Ursache; aber von Geschwistern: so mufs der Kläger die turpitudo des eingesetzten Erben beweisen. Beydes nach der Regel: quilibet praesumitur bonus.

Anm. 2. Sind Descendenten vorhanden: so können die Ascendenten diese querelam nicht anstellen, wenn auch die Descendenten das Testament nicht anfechten. Von den Ascendenten schliefst — bey Ermangelung aller Descendenten — der nähere alle entfernteren aus: d. h. will dieser die querelam nicht anstellen, so kann sich kein entfernterer ihrer bedienen. Hat sie aber Jener angestellt: so hat auch der Vortheil davon, welcher der Klage nicht mit beygetreten ist. Geschwister können diese Klage nur in dem Falle anstellen, wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind. Von den Halbgeschwistern können nur die vom Vater her sie anstellen; Geschwister-Kinder gar nicht.

Anm. 3. Die querela inofficiosi dauert fünf Jahre, von der Zeit an, da man die Existenz des testamenti inofficiosi erfuhr. Auf die Erben geht sie nur jure proprio, und wenn sie schon präparirt ist, über.

Anm. 4. Diese Klage fällt weg: wenn der, welcher sie anzustellen berechtigt war, das Testament anerkannte; und zwar ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, wenn er vom Erben ein ihm ausgesetztes Legat annimmt.

Anm. 5. Durch die querela inofficiosi geht nur

die Erbens-Einsetzung allein zu Grunde. — Wer mit dieser Klage im Proceſs durchfällt, verliehrt auch die im Testamente ihm ausgesetzten Legate.

Querela laesionis enormis (Remedium ex l. 2 Cod. de rescindenda venditione).

Die dem Verkäufer, welcher enormiter, — d. h. über die Hälfte — lädirt ist, zustehende Klage gegen den Käufer: auf Aufhebung des Kauf-Contracts; wenn nicht der Beklagte, welches ihm im Falle er nicht dolose gehandelt hat, zu wählen freysteht, die Läsion vergüten will.

Anm. 1. Sie findet nicht Statt:

a. wenn der Kläger den Werth der Sache selbst gewuſst hat;

b. bey Sachen, wo man immer mehr die Form der Sache als die Sache selbst kauft: z. B. bey Galanterie- und Mode-Waaren.

Anm. 2. Nach dem Gerichtsbrauche ist die querela laesionis enormis auch auf den Käufer ausgedehnt, wenn dieser den wahren Werth, diesen noch einmahl halb und dann noch etwas drüber gegeben hat. Auch hier fällt sie weg, a. wo sie beym Verkäufer nicht Statt findet, und b. wenn Jemand Lebensmittel aus Leckerey theuer bezahlt.

Querela nullitatis.
(S. Nichtigkeits-Klage.)

Querela nullitatis testamenti (Nichtigkeits-Klage).

Die petitorische Klage, welche gegen denjenigen gerichtet wird, der aus einem testamento injusto, nullo in specie, destituto, irrito oder rupto — die Erbschaft angetreten hat: darauf, daſs das Testament

für ungiltig erklärt und dem Kläger gegen dasselbe das Erbrecht zugesprochen werde. Sie dauert 30 Jahre, und geht active sowohl als passive auf die Erben über.

Quindenia.

(S. Päpstl. Annaten.)

Quittantia (Quittanz).

(S. Quittung.)

Quittung (Quittanz, apocha, quittantia, instrumentum quittatorium, apodissa, apodisia, recauta, chirographum securitatis, confessio de suscepto, recautum).

Ein schriftliches Zeugnifs der geleisteten Zahlung.

1. Plenaria: über die ganze Summe.
2. Particularis: Nur über einen Theil der zahlbaren Summe.
1. Publica:
 a. in specie talis: die von einer obrigkeitlichen Person, welche eine Einnahme zu besorgen hat, über diese Einnahme ausgestellt ist.
 b. Forensis: welche der Richter ausgestellt hat, entweder über deponirtes Geld, oder über Gerichtskosten, oder über eine vor Gericht geleistete Zahlung an den Schuldner.
 c. Quasi-publica: welche in Gegenwart dreyer männlicher unbescholtener Zeugen ausgestellt und von diesen unterschrieben worden ist, und diese dann in der Folge ihre Unterschrift anerkannt haben.
 d. Die von einem Notarius attestirten Quittungen, wenn der Gläubiger die Quittung mit unterschrieben hat.

Anm. Oeffentliche Quittungen haben vom Tage der Ausstellung an Beweiskraft.

2. Privata: jede nicht öffentliche Quittung.

Anm. Soll sie die geschehene Zahlung beweisen: so muſs sie vom Gläubiger selbst (oder seinem Curator), und zwar von einem solchen, der Zahlung annehmen und quittiren konnte, ausgestellt, von ihm recognoscirt und wenigstens dreyſsig Tage alt seyn.

Rädelsführer.

Derjenige Coauctor, welcher die Leitung der einzelnen zum Verbrechen erforderlichen Handlungen unternommen hat.

Rapina.

(S. Raub.)

Rasende.

(S. Unvernünftige.)

Rath (Consilium).

1. Bestimmter Rath (Cons. instructivum, s. directorium; s. speciale).
2. Unbestimmter.

Ratio naturalis.

(S. Verbindlichkeit.)

Rationum redditio.

(S. Rechnungs-Ablegung.)

Raub (Rapina, Depraedatio).

Die Entwendung einer beweglichen fremden Sache in diebischer Absicht, durch physische oder psychologische an der Person des Besitzers der

Sache verübte, jedoch nicht lebensgefährliche Gewaltthätigkeit.

Anm. Nach römischem Rechte ist der Begriff der Rapina von dem eben angegebenen verschieden. Denn Rapina konnte auch per dolum malum (betrügrische List) statt der eigentlichen Vis begründet werden; Rapina erforderte ferner nicht grade Entwendung, sondern nur ein per vim aut dolum malum zugefügtes damnum überhaupt; endlich war Rapina vorhanden, wenn der Beraubte auch nicht grade Eigenthümer der geraubten Sache war, wenn er nur ein Intresse dabey hatte, daſs die Sache ihm nicht geraubt würde (z.B. ein Pfandgläubiger).

Oder:

Mit einer diebischen Absicht verbundne Gewalt.

1. Eigentlicher: wenn sie an Personen ausgeübt wird.
2. Uneigentlicher: wenn die mit diebischer Absicht verbundene Gewalt an Sachen ausgeübt wird.

Raubmord (Latrocinium).

Ein Mord als Mittel zur Ausführung eines Raubes.

Oder:

Die aus eigennützigen Absichten an Menschen ausgeübte, dem Leben derselben gefährliche Gewalt.

Raubmord im weitern Sinne: ein Mord welcher die Vermehrung des Vermögens zum Zwecke hat.

Real-Injurien.

sind alle vorsätzliche unerlaubte Angriffe auf den Körper eines Menschen, auch ohne die Absicht zu beschimpfen, welche nicht in eine andre Classe von Verbrechen gehören.

Auch die aus Muthwillen oder in der Absicht zu kränken aufgedrungenen Empfindungen sind Real-Injurien. (Z. B. das Ziehen eines Seils über die Strafse in der Dunkelheit; das Eingeben einer Purganz). (Vergl. Körperliche Verletzungen.)

Realisten.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Reassumtion des Processes.

Wenn ein noch nicht beendigter Procefs wieder angefangen wird, nachdem er lange geruht hat.

Anm. Die Reassumtion eines Processes darf binnen vierzig Jahren nach der zuletzt vorgenommenen Procefs-Handlung geschehen.

Reatus.

(S. Verschuldung.)

Recambium.

(S. Remittent. Anm.)

Recauta, Recautum.

(S. Quittung.)

Recensio facti.

(S. Species facti.)

Receptio (Receptum).

Die Aufnahme der Fremden und ihrer Sachen, welche von Gastwirthen, Stallwirthen, Schiffern, und anderen Personen, welche sich damit als mit einem Gewerbe beschäfftigen, geschieht.

Anm. 1. Die receptio bewirkt die Verbindlichkeit der Wirthe, Schiffer u. s. w., den bey ihnen erlittenen Schaden — damnum in receptis datum — zu ersetzen.

Anm. 2. Heutiges Tags nimmt man

a. — dem römischen Rechte entgegen — an: dafs

in

in allen grofsen Oertern, wo ein beständiger Aus- und Eingang in die Gasthöfe ist, ein Fremder, wenn ihm die Schlüssel zu seinem Zimmer übergeben worden sind, für die darin befindlichen Sachen selbst sorgen müsse; und nicht eher Schadens-Ersatz fordern könne, als bis die gröfste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dafs er von dem Wirthe oder dessen Leuten bestohlen worden sey. — Der Fremde mufs sich daher noch besonders sichern, entweder durch Ablieferung kostbarer Sachen an den Wirth, oder auch dadurch, dafs der Wirth besonders verspricht für die Sachen zu stehen.

b. Ein Wirth haftet heutiges Tags auch für Diebstähle und Einbrüche von aufsen her, wenn er sich für eine Wache in dem Hause oder auf dem Hofe noch besonders etwas hat bezahlen lassen. Ohne diese besondre Bezahlung der Wache aber wird angenommen, dafs er diese Wachen nur zu seiner Sicherheit gehalten habe.

c. Wenn der Fremde dem Wirth das eingebrachte nicht vorgezeigt hat: so kann er dessen ungeachtet zur eidlichen Erhärtung des Werths zugelassen werden, wenn nur durch Jemanden — selbst durch des Fremden Bedienten — bescheinigt wird, was von ihm eingebracht worden, und diese Bescheinigung überhaupt glaubwürdig ist.

d. Wenn Fremde bestohlen worden sind, und keine äufsre Gewalt sichtbar ist: so wird in gewöhnlichen Wirthshäusern im Zweifel immer angenommen: dafs der Diebstahl von dem Wirthe oder dessen Leuten geschehen sey.

e. Wenn etwas auf die Post gegeben und solches verlohren gegangen ist: so mufs man immer gegen dasjenige Postamt klagen, auf dessen Station sich der Verlust ereignet hat. Man kann

daher den Postmeister, bey dem man die Sache auf die Post geliefert hat, nicht eher belangen, als bis ausgemittelt ist, dafs auf seiner Station die Sache verlohren gegangen ist. Doch kann man von ihm verlangen, dafs er die Ausmittelung der Station besorge, auf der die Sache verlohren wurde.

f. Gegen die öffentlichen Landkutscher hingegen kann geklagt werden, wenn auf der ganzen Reise die Sache verlohren gegangen ist, weil bey diesen keine eigentlichen Stationen vorhanden sind; es wäre denn, dafs durch das Herkommen auch bey ihnen, wie bey den Posten, Stationen eingeführt sind.

Uebrigens steht weder eine Post noch eine Landkutsche für Diebstähle und Räubereyen, ausser wenn sie ausdrücklich diese zu ersetzen sich anheischig gemacht haben.

Receptio in consortium equestre.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Receptum.

Der Vertrag zwischen dem Schiedsrichter und den Partheyen, wodurch letztere dem erstern die Entscheidung einer unter ihnen streitigen Rechtssache auftragen, und Erstrer die Sache zu entscheiden sich verbindlich macht.

Recessus imperii.

(S. Reichsabschiede.)

Recessus provincialis.

(S. Landtags-Abschied.)

Recessus visitationum.

(S. Visitations-Abschiede.)

Rechnung.

1. Rechnung in folle: Verzeichniſs der Einnahme und Ausgabe nur im Ganzen.

Anm. Rechnungen in folle sind nicht zulässig.

2. Specifique Rechnung: genaue einzelne Angabe jedes Ausgabe- und Einnahme-Postens, Vergleichung beyder mit einander (Dispunctio), und Summirung des Ganzen.

Rechnungs-Ablegung (Rationum redditio).

1. Im weitern Sinne: die Handlung, vermittelst welcher ein Verwalter sein Verfahren bey der Verwaltung darthut.
2. Im engern Sinne: die Anfertigung eines genauen Verzeichnisses der Einnahme und Ausgabe.

1. Gerichtliche;
2. Auſsergerichtliche Rechnungs-Ablegung.

Rechnungs-Proceſs.

Das Verfahren über die monita. Es ist summarisch.

Recht (jus).

Das Prädicat, das einem Subjecte in so fern zukommt, als eine Zwangsverbindlichkeit gegen dasselbe vorhanden ist. Oder: das einem Subjecte in so fern zukommende Merkmal, als etwas äuſserlich als von seiner Willkühr abhängig betrachtet werden muſs.

1. Persönliches: dem eine specielle Verbindlichkeit entspricht. Oder: ein Recht auf eine Leistung.
2. Dingliches: dessen Gegenstand eine Sache ist.

1. Unbedingtes (ursprüngliches, absolutes; jus absolutum s. theticum): welches

einer Person ohne Dazwischenkunft einer Thatsache schon zukommt.

2. Bedingtes (erworbenes; jus hypotheticum): welches einer Person nur vermöge einer Thatsache competirt.

Ausschliefsendes: welches Jemandem dergestalt zusteht, dafs nicht jeder Andre dasselbe Recht hat. a) Absolut- (durchaus) ausschliefsendes: wenn kein Andrer als der, dem es zusteht, es hat; b) Bedingt (beziehungsweise) ausschliefsendes: welches noch Mehrere mit dem Besitzer des Rechts zugleich haben können.

Vermeintes (jus putativum): in dessen redlichem Besitze man sich befindet.

Anm. Handlungen, die Jemand aus einem vermeinten Rechte vornimmt, können ihm nicht zugerechnet werden.

Ganz persönliches Recht (jus personalissimum): ein erworbnes Recht, das ich nicht übertragen kann, weil die Uebertragung desselben dem Rechte eines Dritten zuwider ist (z. B. eheliche Rechte, Amtsrechte).

1. Hauptrecht (jus principale): das durch ein Hilfsrecht (z. B. Pfandrecht) sicher gestellt wird;

2. Hilfsrecht (jus subsidiarium): das aus einem Hauptrechte entspringende Recht.

Recht der Austräge.

Recht gewisser Unmittelbaren, wenn sie verklagt werden, zu verlangen, dafs diefs vor Austrägal-Gerichten geschehe. (Vergl. Austrägal-Gerichte.)

1. Gesetzliches. Dieses haben a) die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäfsige in jedem Falle; b) Prälaten, Grafen und unmittelbare Adliche

nur dann, wenn sie von Einem geringeren oder von Einem gleichen Standes belangt werden. Im erstern Falle sind entweder einige ihrer eigenen Räthe oder eine kaiserliche Commission; im letztern Falle aber ist Einer ihres Gleichen, Austrägal-Richter.

2. Vertragsmäſsiges: a) Stamm-Austrägal-Recht; zwischen einigen erlauchten Familien vermöge geschlossener Hausverträge. b) Conventionelle im engern Sinne: wenn für den einzelnen vorkommenden Fall die Partheyen die Entscheidung vor Austrägal-Gerichten durch Vertrag festsetzen.

3. Privilegial-Austrägal-Recht. Dieſs haben einige Reichsstädte, z. B. Aachen, Augsburg.

Recht der ersten Bitte (Jus primarum precum).

Die Befugniſs eines Regenten, während seiner Regierung in jedem Stifte seines Landes eine künftig erledigt werdende Pfründe zu verleihen.

Anm. 1. Der Kaiser übt es aus zu allen Zeiten, selbst in den mensibus papalibus, und zwar bey allen unmittelbaren deutschen Cathedral- und Collegiat-Stiftern.

Anm. 2. Die Reichs-Vicare und Kaiserinnen haben es nicht.

Recht der Freystätte.

(S. Asyl-Recht.)

Recht der Haus-Andacht (Jus devotionis domesticae).

Das Recht, seine Religion in seinem Hause, mit freywilligem Beytritte seiner Familie, zu üben.

1) Qualificirte: mit Zuziehung eigener Reli-

gionslehrer (die aber nicht besondere Standesrechte fordern dürfen).

2) Simple: ohne Religionslehrer.

Recht der Liturgie.

Die Befugniſs der Kirchengewalt, liturgische Gesetze zu geben und über die Liturgie Aufsicht zu führen.

Recht der Nothwehr (Moderamen inculpatae tutelae).

Die Befugniſs, eine nah bevorstehende Beleidigung eigenmächtig abzuwenden, in solchen Fällen, wo die Hilfe des Staats zu spät kommen würde.

Recht des Fiscus (Jus fisci).

Der Inbegriff aller Rechte des Regenten in Ansehung des Fiscus in eigentlicher und weitrer Bedeutung. (Vergl. Fiscus.)

Anm. Es begreift, unter mehreren anderen Rechten, z. B. das Confiscationsrecht, und das Recht, herrenlose Sachen — vacante Erbschaften, Bergwerke, neu entstandene Inseln u. s. w. — zu erwerben.

Recht des Mühlenzwangs (Jus habendi molendina bannaria).

Das dingliche Recht des Besitzers einer Mühle, die jedesmahligen Inhaber gewisser Grundstücke zu zwingen, auf seiner Mühle mahlen zu lassen.

Anm. Kann Jemand sein Getreide (wegen Wasser- oder Wind-Mangel, wegen vorzunehmender Reparatur der Mühle oder irgend eines andern Grundes wegen) nicht abgemahlen erhalten: so braucht er nur 24 Stunden zu warten; dann darf

er für dieſs Mahl auf einer andern Mühle mahlen. (Vergl. Ausmahlen; Zwangs-Bann-Rechte).

Recht des Salzzwangs.

Das dingliche Recht Jemandes, die jedesmahligen Besitzer eines gewissen Grundstücks zu zwingen, das ihnen nöthige Salz aus seinem Salzwerke zu nehmen. (Vergl. Zwangs-Bann-Rechte.)

Anm. Das Recht des Salzzwangs, als ein Zwangs-Bann-Recht, ist nicht zu verwechseln mit dem landesherrlichen Rechte, die Unterthanen mit dem Salzzwange zu belegen.

Rechte der Cardinäle.

1) Sede apostolica vacante haben sie die Ausübung der weltlichen Regierungsrechte des Kirchenstaats; 2) das Recht, den Papst zu wählen; 3) einen rothen Huth zu tragen (daher heiſsen sie: Purpurati); 4) den Titel: Eminenz, und 5) einen bestimmten Rang.

Anm. Sie wollen den Rang vor den Churfürsten haben, weil sie geistliche Churfürsten sind, und geistliche Hoheit sich gegen weltliche verhält wie die Sonne gegen den Mond.

Rechte der Eheleute.

1. Der Ehemann hat über die Frau:

a. die eheliche Gewalt (männliche Gewalt; Potestas maritalis): das Recht die Handlungen der Ehefrau zum Besten der ehelichen Gesellschaft zu leiten, nicht aber das Recht sie zu züchtigen.

b. die eheliche Vormundschaft: das Recht als tutor uxoris legitimus ihre Person auch ohne besondern Auftrag vor Gericht zu vertreten, auch das ganze Vermögen derselben zu verwalten. Diese Rechte haben heutiges Tages nur in be-

sonderen Gesetzen oder dem Herkommen ihren Grund, wo diese also fehlen, stehen sie dem Ehemanne nicht zu.

c. Das Recht, durch die Arbeiten der Frau zu erwerben; jedoch nur:

α) wenn sie mit ihm ein und dasselbe Gewerbe treibt, und er sie zur Erleichterung desselben genommen hat;

β) wenn sie, mit Hintansetzung ihrer häuslichen Arbeiten, durch ein besondres Gewerbe ordentlich etwas verdient;

γ) wenn sie ihm eine völlige Gemeinschaft ihres Eigenthums und Erwerbs ausdrücklich zugestanden hat.

Anm. Dagegen hat der Ehemann aber auch die Verbindlichkeit:

a. seine Ehefrau standesmäſsig zu alimentiren;
b. die ihr zugefügten Beleidigungen zu rügen, welches jedoch in seiner Willkühr steht;
c. die Frau, wenn sie nichts hinterlassen hat, aus seinem Vermögen begraben zu lassen.

2. Die Ehefrau hat das Recht,

a. an der Würde, dem Stande und den übrigen Verhältnissen ihres Mannes Antheil zu nehmen;
b. dessen Nahmen zu führen;
c. von ihm standesmäſsige Alimente zu fordern.

Anm. Dagegen ist sie verpflichtet:

a. Gehorsam und Ehrerbiethung dem Manne zu erzeigen;
b. ihm häusliche Dienste zu leisten;
c. seinem Wohnorte zu folgen;
d. ihren Ehemann, wenn er verarmt ist, zu ernähren;
e. ihn, wenn er, ohne etwas zu hinterlassen, verstorben ist, aus ihrem Vermögen begraben zu lassen.

Rechte des Fiscus.

Der Fiscus hat folgende Vorrechte:

a. das beneficium restitutionis in integrum gegen jede durch seine Administratoren ihm zugefugte Läsion, binnen vier Jahren nach Erfahrung der Läsion, oder vielmehr nach Wechselung der Administratoren. Wenigstens 30 Jahre nach der Läsion ist das beneficium erloschen.

Anm. Eben diese Rechtswohlthat haben in gleichem Falle auch der Staat, die Kirche und alle Communen und piae causae.

b. Das Recht: dafs ihm die exceptio compensationis nicht entgegengesetzt werden kann, wenn er wegen rückständiger Steuern und Abgaben klagt.

c. Dafs der Fiscus nie mehr als den einfachen Schadens-Ersatz zu bezahlen braucht, wenn der procurator fisci auch das Doppelte versprochen haben sollte. Das lucrum cessans aber mufs er ersetzen.

d. Dafs der Fiscus keine Caution zu leisten braucht, aufser wenn sie durch einen Vertrag oder durch ein Testament ausdrücklich bedungen worden ist.

e. Alle den Fiscus lädirende rechtskräftige Urtheile kann derselbe mit dem beneficio restitutionis in integrum anfechten.

f. Der Fiscus braucht der Theorie nach keine Verzugs-Zinsen zu leisten. Der Gerichtsbrauch aber hat diefs Vorrecht abgeschafft.

Im Zweifel aber wird der Fiscus allemahl nach dem gemeinen Rechte beurtheilt.

Rechte der Kirche.

1) Collegial- oder Gesellschafts-Rechte (Jura collegialia seu socialia ecclesiae): die aus dem allgemeinen Rechte der Kirche ihren

Zweck möglichst zu befördern, entspringenden Rechte. Sie heissen auch ursprüngliche Rechte (jura primitiva.)

2) Erworbene Rechte (Jura adquisita): welche die Kirche zur Befördrung ihres Zwecks erst erwerben mußte (z. B. Eigenthum an Grundstücken).

Rechte des Papstes.

(S. Papsthum.)

Rechte und Verbindlichkeiten.

1. Unmittelbare: die aus unmittelbarer Vorschrift der Gesetze entstehen.
2. Mittelbare: deren nächster Entstehungs-Grund ein factum obligatorium ist, und die erst durch dieses aus gesetzlicher Vorschrift entstehen. Das factum oblig. ist entweder
 a. ein Vertrag, oder
 b. eine einseitige Handlung. Diese ist entweder
 aa. eine erlaubte (z. B. Versprechung, Gelübde, Zueignung), oder
 bb. eine unerlaubte Handlung.

Rechtlich (Id quod juris est).

Alles das, was durch ein Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestimmt worden ist.

Rechtliche Geschäffte (Rechtliche Handlungen, Actus juridici, Negotia juridica).

Erlaubte menschliche Handlungen, welche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben.

Anm. Nach dem gemeinen Rechte ist ein schriftlicher Aufsatz nur bey dreyen rechtlichen Geschäfften durchaus nothwendig, näm-

lich beym Wechsel-, Assecuranz- und Bodmerey-Geschäfft. Es steht daher der Regel nach den Partheyen frey, ob sie einen schrifftlichen Aufsatz anfertigen wollen oder nicht. Wollen sie es, so steht ihnen nach gemeinem Rechte wieder die Wahl zu, den schrifftlichen Aufsatz privatim zu entwerfen oder von einem Notario oder dem Richter verfassen zu lassen. Kein schrifftlicher Aufsatz aber hat eher Giltigkeit, als bis er von der Parthey, welche er betrifft, unterschrieben worden ist.

1. Vollkommnes (perfectus): bey welchem die gesetzliche Form vollkommen beobachtet worden ist.
2. Unvollkommnes (imperfectus).
1. Feyerliche (solemnes): welche mit gewissen von den Gesetzen angeordneten Feyerlichkeiten abgeschlossen werden müssen.
2. Nichtfeyerliche (minus solemnes): bey denen keine Feyerlichkeiten nöthig sind.
1. Einfache (simplices);
2. Mit einem Anhange versehene (adjectionem habentes). (Vergl. Anhang u. s. w.)
1. Fehlerhafte (vitiosa): bey welchen Umstände concurriren, welche den Willen des Handelnden entweder ganz oder zum Theile, oder nur dessen Freyheit zu handeln, einschränken. (Diese Umstände sind z. B. Irrthum, Gewalt, Furcht.)

Anm. Eine heftige Liebe, wodurch Jemand zu einer nachtheiligen Willens-Erklärung bestimmt wird, macht diese Willens-Erklärung ungiltig; den Fall der ehelichen Liebe allein ausgenommen. — Nach dem Gerichtsbrauche kann man auch auf die Aufhebung eines rechtlichen Geschäffts dringen, welches

man in gar zu grofser Freude und aus daher entstandner übertriebner Dankbarkeit vorgenommen hat.

2. Nicht fehlerhafte (non vitiosa).

1. Wahre (Actus juridici veri).

2. Verstellte (simulati; Scheinhandlungen). Diese befinden sich entweder allein, oder sind mit einer wahren verbunden und werden nur dieser, um solche zu verheimlichen, substituirt.

Anm. Die Abschliefsung einer Scheinhandlung wird nicht präsumirt.

1. Gerichtliche (Negotia judicialia): welche vor Gericht abgeschlossen werden müssen oder dürfen.

2. Aufsergerichtliche (Negotia extrajudicialia): welche nicht zu des Richters Wissenschaft gekommen sind.

1. Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit (Actus contentiosae jurisdictionis): welche die Untersuchung und Entscheidung streitiger Rechtssachen betreffen.

2. Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (Actus voluntariae jurisdictionis): alle Geschäffte, welche vor dem Richter oder durch denselben betrieben werden, ohne dafs sie einen Rechtsstreit betreffen:

a. Actus jurisdictionis mere voluntariae (Handlungen der blos willkührlichen Gerichtsbarkeit: bey welchen die Zuziehung des Richters entweder ganz unnöthig ist, oder doch nicht in der Absicht einer anzustellenden Untersuchung (causae cognitio), sondern blos darum geschieht, dafs die in den Gesetzen vorgeschrie-

bene Feyerlichkeit dadurch beobachtet, oder die Handlung mehr bekräftigt, oder endlich der Beweis der Handlung für die Zukunft erleichtert werde.

b. Actus jurisdictionis mixtim voluntariae: welche die Mitwirkung des Richters nach dessen vorgängiger Untersuchung der Beschaffenheit des Geschäfts erfordern.

Anm. Nach gemeinem Rechte gehören zu diesen nur folgende Handlungen:

α) Schenkungen, deren Gegenstand mehr als tausend Speciesthaler ist. Hier muſs der Richter zuvörderst untersuchen, ob man auch unbeschadet seiner Subsistenz eine solche Summe verschenken könne.

β) Alle Verpfändungen des Vermögens, wenn sie gerichtlich geschehen.

γ) Alle Veräuſserungen unbeweglicher Sachen, wo der Richter, ehe er sie bestätigt, über die Veräuſserungs-Befugniſs des Alienanten Untersuchung anstellen muſs.

Rechtliche Glaubwürdigkeit (Fides juridica).

Die Existenz solcher Umstände, welche Erfordernisse einer rechtlichen Wahrheit abgeben.

Rechtliche Handlung (Actus juridicus).

Eine freye Handlung, durch welche Rechte erworben werden, in sofern sie in dieser Absicht vorgenommen ist.

Rechtliche Handlungen.

(S. Rechtliche Geschäfte.)

Rechtliche Sphäre.

Der Inbegriff der vernünftigen Wesen, im Verhältnisse, zu welchem Jemand Rechte und Verbindlichkeiten hat, ist seine rechtliche Sphäre.

Rechtliche Vereinigung.

Gegenseitige vollkommene Verbindlichkeit zur Erreichung eines Zwecks.

Rechtliche Vermuthung (Praesumtio juridica).

Ein Satz, der in Ermangelung einer rechtlichen Wahrheit so lange als wahr angenommen werden muſs, bis das Gegentheil erwiesen ist.

1. Allgemeine (generales): welche bey Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten in mehreren Fällen gebraucht werden können.
2. Besondere (Speciales): nur in dem einen oder dem andern Falle.

1. Präsumtio juris: eine praesumtio juridica, welche nur lediglich aus den Gesetzen erkannt werden kann, und die nicht schon in allgemeinen Begriffen ihren Grund hat:

a. Violenta: bey welcher der Beweis des Gegentheils ungemein erschwert ist. Zu diesen gehören z. B. folgende rechtliche Vermuthungen:

α) daſs ein Vormund, der kein Inventarium aufgenommen hat, den Pupillen habe betriegen wollen.

β) Daſs, wenn ein von Zeugen und dem Aussteller selbst unterschriebnes Document producirt wird, es mit demselben seine volle Richtigkeit habe.

γ) Daſs, wenn von mehreren in einem schriftlichen Aufsatze zusammengefaſsten Versprechungen eins durch Furcht erzwungen

worden ist, auch die übrigen so erzwungen worden seyen.

b. Non violenta.

2. Praesumtio hominis (Praesumtio facti): jede praesumtio juridica, welche aus allgemeinen Begriffen erkannt werden kann, und in einem allgemeinem Urtheile gegründet ist, wenn sie auch gleich nebenher im Gesetze erwähnt worden ist. (Vergl. Praesumtio juris et de jure.)

Kommen Rechtsvermuthungen mit einander in Collision: so verdrängt die praesumtio juris die praesumtionem hominis. Collidiren lauter praesumtiones juris mit einander, oder lauter praesumtiones facti: so verdrängt die allgemeinere die besondere. Bey einer Collision mehrerer praesumtionum juris mit einander, verdrängt die violenta die non violenta. Collidiren mehrere praesumtiones hominis mit einander: so verdrängt die stärkere die schwächere.

Rechtliche Voraussetzung

Die Thatsache, durch welche ein Recht erworben wird.

Rechtliche Wahrheit (Veritas juridica; Veritas forensis).

Dasjenige, was vermöge der Gesetze als wahr angenommen werden muſs.

Anm. Dahin gehört:

1. was von den Gesetzen unter gewissen Voraussetzungen absolut für rechtlich wahr erklärt worden ist (z. B. die praesumtio juris et de jure).
2. Was zwey oder mehrere völlig glaubwürdige Zeugen ausgesagt haben (bis die Falschheit der Zeugnisse oder der Meineid derselben bewiesen ist).
3. Was durch einen gesetzmäſsig geleisteten Eid bekräftigt worden ist.

4. Was vollkommen richtige und klare Urkunden nachweisen.

Rechtliche Wahrscheinlichkeit (Probabilitas juridica).

Wenn einige, aber nicht alle, zu einer rechtlichen Wahrheit nöthige Erfordernisse vorhanden sind.

Anm. Eine rechtliche Wahrscheinlichkeit darf der Richter nur dann als wahr annehmen, wenn keine rechtliche Wahrheit vorhanden ist.

Rechtlicher Beweis (Probatio juridica seu forensis).

Allesdas, was juridische Gewißheit von einem factischen Umstande verschafft. (Nach der Regel: Jura deducuntur, facta probantur.)

Anm. Gewohnheitsrecht muß auch bewiesen werden, weil dessen Existenz allerdings etwas Factisches ist.

1. Vollkommner (plena): welcher eine vollkomnne rechtliche Wahrheit wirkt. (Ein solcher wird hervorgebracht durch zwey unverdächtige Zeugen, oder eine fehlerfreye Urkunde, oder die Ableistung eines gelehrten Eides, oder durch eine praesumtio juris et de jure.)
2. Nicht vollkommner (minus plena):
 a. Halber (semiplena): welcher bewirkt wird:
 α) durch einen unverdächtigen Zeugen, und einen verdächtigen oder statt des verdächtigen eine Rechtsvermuthtung. Oder:
 β) durch eine nicht sehr verdächtige Urkunde, und dazu mehrere Rechtsvermuthungen, oder statt der letzteren verdächtige Zeugen.

b. Be-

b. Beweis über die Hälfte (semiplena major).

c. Beweis unter die Hälfte (semiplena minor).

Anm. Ein halber, so wie ein Beweis über die Hälfte, wird gewöhnlich durch den Erfüllungs-Eid; ein semiplena minor gewöhnlich durch den Reinigungs-Eid ergänzt.

1. Künstlicher (artificialis): welcher durch richtige Schlufsfolgen aus unbestrittenen oder erwiesenen Thatsachen entsteht.

2. Nicht-künstlicher (non artificialis): Darthuung des Satzes geradezu, ohne alle Schlüsse und Folgerungen.

1. Feyerlicher Beweis (Ordentlicher, solemnis, ordinaria).

2. Nicht-feyerlicher (summarischer; minus solemnis, summaria, Bescheinigung, Demonstration): wenn wider die sonstige Regel gleich Zeugen ad protocollum oder von einem Notarius vernommen werden, ohne alle weitere Förmlichkeit, und das darüber errichtete Instrument gleich zu Anfange des Processes beygebracht wird.

1. Einfacher (reiner): der durch ein Beweismittel geführt wird.

2. Zusammengesetzter (gemischter): durch mehrere Beweismittel bewirkt.

1. Haupt-Beweis: Beweis der Sache selbst.

2. Neben-Beweis, Beweis eines Incidentpunkts.

1. Vorläufiger Beweis: auf welchen nicht erkannt worden ist. (Wenn der Kläger schon bey der Klage, oder bey der Replik, ohne dafs darauf erkannt ist, den Beweis antritt; welches

Letztere er darf, wenn der Beklagte in seiner Exceptions-Schrift den Grund der Klage abläugnet.)

2. Auferlegter: den der Richter durch ein Interlocut dem Kläger auferlegt hat.

1. Nachgelassener: wenn der Richter den Beklagten verurtheilt, ihm aber dabey den Beweis seiner peremtorischen Einreden erlaubt.

2. Vorbehaltener: wenn der Richter den Beklagten unbedingt verurtheilt, aber ihm dabey vorbehält, eine Exception in separato auszuführen und zu beweisen.

Rechtlicher Wille einer Gesellschaft.

Das, was die Mitglieder der Gesellschaft für den Willen der Gesellschaft zu erkennen verbunden sind.

Rechtsgesetze.

Gesetze, welche unmittelbar Rechte bestimmen. Natürliche Rechtsgesetze: welche nicht durch Jemandes Willkühr festgesetzt sind, (der Gegensatz von positiven Rechtsgesetzen).

Rechtsgiltiges Bekenntniſs (Confessio legitima).

Das Bekenntniſs eines begangnen Verbrechens, welches überlegt, bestimmt, umständlich, ernstlich und wahrscheinlich, und nicht durch Suggestionen erschlichen ist.

Anm. Ein solches beweiset vollständig, wenn das Corpus delicti ausgemittelt ist, oder wenn es durch Veranlassung des Inquisiten nicht hat ausgemittelt werden können.

Rechtskräftige Sentenz.

(S. Res judicata.)

Rechtsmittel (Remedium juris).

Jedes Mittel, welches auf die Verfolgung oder Erhaltung eines Rechts abzweckt.

1. Gerichtliche (judicialia): Klagen und Einreden, Provocationen, Gesuche um Sequestration und um Arrest-Anlegung.
2. Aufsergerichtliche (extrajudicialia): Retentionsrecht, Protestationen, Reservationen und Pfändung.

Rechtspflicht-Gesetze.

Gesetze, welche Rechtsverbindlichkeiten unmittelbar bestimmen.

Rechts-Postulate des angewendeten Naturrechts.

Eigenthümliche Rechtsgesetze, welche deshalb giltig sind, weil ohne sie keine Anwendung des reinen Naturrechts auf diese Gattung vernünftiger Wesen möglich seyn würde, und daher jedes vernünftige Wesen dieser rechtlichen Sphäre ihre Giltigkeit wollen mufs.

Rechtssache (Causa justitiae).

Jede, deren zu entscheidender Punkt Rechte und Verbindlichkeiten betrifft: 1. civilis, 2. criminalis, 3. ecclesiastica, 4. feudalis.

1. Petitorische: wenn der Kläger ein Recht selbst verfolgt.
2. Possessorische: wenn nur vom Besitze die Rede ist, sey es ad obtinendam, vel retinendam, vel recuperandam possessionem.

Oder:

Alle diejenigen Rechtssachen, welche durch possessorische Rechtsmittel verfolgt werden.

Rechtstitel (Titel, Titulus juris acquisitivus).

Der gesetzliche Grund, welcher die Erwerbung des Rechts möglich macht, oder vermöge dessen die Handlung oder Begebenheit, welche man Erwerb-Art nennt, die Kraft hat, daſs dadurch das Recht erworben werden kann.

Anm. Der titulus juris macht die Erwerbung des Rechts möglich, der modus adquirendi folgt auf ihn und macht sie wirklich.

Dergleichen Rechtstitel sind z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbfolge, Verlöbniſs, Pachtung u. s. w.

Rechtsverbindlichkeiten.

Zwangsverbindlichkeiten, welche meinem Rechte entsprechen; d. h. welche Jemand darum gegen mich hat, weil ich ein Recht habe.

Rechtswohlthat der Angabe an Zahlungs-Statt (Beneficium dationis in solutum) *).

Das Recht eines zur Execution gebrachten Schuldners, die besten seiner Sachen zur Befriedigung des Gläubigers in Vorschlag zu bringen, wenn er darthun kann, daſs es ihm unmöglich ist, mit dem in der Verbindlichkeit enthaltenen Gegenstande selbst dieselbe zu tilgen, besonders wenn derselbe baares Geld ist solches aufzutreiben.

Anm. Von denen in Vorschlag gebrachten Sachen wählt der Gläubiger die ihm beliebigen aus,

*) Diese Rechtswohlthat ist schon im römischen Rechte allgemein gegründet. Das deutsche Recht führte sie eigentlich nur für solche Schuldner ein, die im 30jährigen Kriege heruntergekommen waren und vorzüglich wegen des damahligen groſsen Geldmangels kein Geld auftreiben konnten. Der Gerichtsbrauch aber gesteht heutiges Tags diese Rechtswohlthat jedem nicht muthwilligen Schuldner zu.

diese werden geschätzt, und ihm wird dann das Eigenthum derselben zugesprochen.

Rechtswohlthat der Stückzahlung (Beneficium particularis solutionis) *).

Das Recht eines unglücklichen (d. h. nicht muthwilligen) Schuldners, daſs er seinem Gläubiger die Schuld nicht auf einmahl, sondern nur in gewissen Terminen, zu bezahlen braucht.

Anm. 1. Die Zahlungs-Termine bestimmt (wenn die Partheyen sich darüber nicht einigen können) der Richter auf sechs bis sieben, und den Zwischenraum zwischen jedem Termine gewöhnlich auf ein Vierteljahr.

Anm. 2. Der Schuldner muſs sich — wenn ihm dieſs beneficium zu Statten kommen soll — ausdrücklich auf dasselbe berufen, und zwar vor Leistung der Zahlung; er braucht aber nicht darum zu bitten, sondern kann darauf als auf etwas Gesetzliches dringen.

Rechtswohlthat der Competenz (Beneficium competentiae; Beneficium deductionis).

Das den Schuldnern verliehene Recht, zu verlangen, daſs ihre Gläubiger ihnen so viel übrig lassen müssen, als zu ihrem nothwendigen Unterhalte nöthig ist.

Anm. 1. Die Competenz erstreckt sich sowohl auf die natürlichen und nothwendigen bürgerlichen Alimente des Schuldners selbst, als auch auf das Bedürfniſs der Familie und des nothwendigen

*) Diese Rechtswohlthat führte der Jüngste Reichs-Abschied (1655) zu Gunsten der im 30jährigen Kriege verarmten Schuldner ein; der Gerichtsbrauch aber hat sie beybehalten.

Hausgesindes desselben. Diese Rechtswohlthat kommt indessen nur einem solchen Schuldner zu Statten, der sich die nöthigen Alimente nicht selbst erwerben kann; und fällt weg, sobald der Schuldner zu besserm Vermögens-Zustande gelangt ist.

Anm. 2. Nach dem römischen Rechte steht einem Schuldner das beneficium competentiae aus einem doppelten Grunde zu. Dieser Grund kann a. der seyn, weil der Schuldner selbst es verdient, daſs ihm geholfen werde, oder auch weil er mit seinem Gläubiger in einem Verhältnisse steht, wo es zu hart seyn würde, wenn man dem Gläubiger erlauben wollte, den Schuldner seines ganzen Vermögens zu berauben. In diesem Falle nennt man die Rechtswohlthat der Competenz beneficium competentiae ex jure proprio, und zwar aus dem Grunde, weil der Schuldner die Competenz wegen seiner Person hat und daher sich selbst vorschützen muſs. Die Competenz hat hier nach Umständen die Wirkung, daſs entweder sämmtliche Gläubiger dem Schuldner den nothwendigen Unterhalt zugestehen müssen, oder doch diejenigen, gegen welche ihm die Gesetze diese Rechtswohlthat zugestehen. — b. Die Gesetze gestatten aber auch bisweilen anderen Personen, welche mit dem Schuldner in solchem Verhältnisse stehen, daſs ihnen an seiner Erhaltung gelegen seyn muſs, das Recht sich einzumischen und zu verlangen, daſs dem Schuldner etwas zu seinem nothwendigen Unterhalte gelassen werden möge. Die Rechtsgelehrten nennen dieſs gewöhnlich beneficium competentiae ex jure tertii; ich halte aber dafür, daſs man es besser ein Interventions-Recht nennen könne, weil dieses Recht ja nicht dem

Schuldner als eine Rechtswohlthat verliehen worden ist, und auch von dem Schuldner selbst nicht darum nachgesucht werden kann. — Beyde Arten des beneficii competentiae sind darin unterschieden, daſs das ex jure proprio durch die Verzichtleistung von Seiten des Schuldners verlohren geht, nicht aber das ex jure tertii. Auch wird bey Bestimmung der Gröſse der Alimente bey dem erstern blos auf das Bedürfniſs des Schuldners, bey dem ex jure tertii aber vorzüglich auf den Dritten, der dabey interessirt ist, Rücksicht genommen.

Anm. 3. Die Gesetze haben die Rechtswohlthat der Competenz verliehen: a. solchen Schuldnern, zwischen welchen und ihren Gläubigern die wechselseitige Verbindlichkeit vorhanden ist, sich in subsidium zu ernähren, wohin Aeltern und Kinder, Patrone und Freygelassene gehören; b. den Gesellschaftern, die Schuld mag aus der Societät oder aus Geschäfften auſser derselben herrühren; c. den Ehegatten; d. dem Schenker, und demjenigen, welcher einen Brautschatz versprochen hat; e. dem filio-familias, in Ansehung der während der väterlichen Gewalt, wegen des peculii profectitii, castrensis et quasi-castrensis, contrahirten Schulden; f. allen Officieren und gemeinen Soldaten. — Auch genieſsen die Rechtswohlthat der Competenz ex jure tertii: a. die erlauchten Personen, wobey Kaiser und Reich das Interventions-Recht haben; daher kaiserliche Debit-Commissionen; b. Städte und andere Communen, wobey der Landesherr intervenirt; c. die Vasallen, wobey der Lehnsherr intervenirt; d. die Aeltern, damit sie den Nieſsbrauch des Vermögens ihrer Kinder behalten; e. der Ehemann, weil er den Genuſs der

Revenüen seiner Frau hat; f. der, welchem Alimente sind überlassen oder sonst stipulirt worden; g. die, welche einen Gehalt für zu leistende Dienste geniefsen.

Rechtswohlthat der Güther-Abtretung (Beneficium cessionis bonorum).

Das Recht eines Schuldners, seinem Gläubiger sein ganzes Vermögen abzutreten, und sich dadurch sowohl von der gesetzlichen Strafe als dem Rechte der Gläubiger an seiner Person zu befreyen.

Anm. Nach den Zwölf-Tafel-Gesetzen wurde ein römischer Bürger, wenn er nicht Zahlung leisten konnte, für seine Person Sklave seiner Gläubiger, indem diese nicht eher an sein Vermögen kommen konnten, als bis seine Person weggeschafft worden war. Diese Vorschrift des ältern Rechts wurde zwar durch die lex Poetelia Pipiria aufgehoben, nach welcher die Gläubiger sich auch geradehin an das Vermögen des Schuldners halten konnten: allein sie behielten doch immer das Recht, gegen den Schuldner Personal-Arrest verfügen zu lassen. — Es wurde daher (von Julius Cäsar oder August, welches man nicht gewifs weifs) das beneficium cessionis bonorum eingeführt, welches darin bestand: dafs ein Schuldner, entweder um dem Personal-Arreste zu entgehen, oder um sich von dem bereits erlittenen Personal-Arreste frey zu machen, sich dahin erklären konnte: dafs er sein Vermögen seinen Gläubigern freywillig abtreten wolle. Noch heutiges Tags gehen wir nun von diesen Rechts-Principien aus. Da wir jedoch den Schuldner nicht anders zum Personal-Arrest bringen, als beym Wechsel- und anderen dergleichen Processen: so kommt das

beneficium cessionis bonorum nicht so häufig vor, als bey den Römern.

Die Rechtswohlthat der Güther-Abtretung hat übrigens bey uns dreyerley Wirkungen, von denen nur zwey dem römischen Rechte bekannt sind. Sie hebt a. das Recht der Gläubiger zum Personal-Arrest und überhaupt an der Person des Schuldners auf; b. hebt sie auch alle Bestrafung des Schuldners auf, die ihm etwa sonst in den Gesetzen angedroht ist; und endlich c. müssen die Gläubiger mit dem abgetretenen Vermögen vor der Hand zufrieden seyn, und dürfen den Schuldner nur erst dann von Neuem angreifen, wenn er wieder zu soviel Vermögen gekommen ist, daſs er ihnen ohne seinem Ruin etwas abgeben kann.

Anm. Der Schuldner kann sich dieser Rechtswohlthat sowohl gerichtlich als auſsergerichtlich, mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, bedienen; und es bedarf eigentlich blos einer Erklärung, seine Güther seinen Gläubigern abtreten zu wollen. — Die Abtretung der Güther schränkt sich jedoch nur auf das Vermögen des Schuldners ein, worüber er frey zu verfügen befugt war, erstreckt sich folglich nicht über Lehngüther, über den Brautschatz seiner Ehefrau u. s. w. — Auch pflegt man anzunehmen, daſs dem Schuldner doch die nothwendigsten Kleidungsstücke und dergl. gelassen werden müssen. (Vergl. Beneficium ejurationis.)

Recognitio documenti per testes.

(S. Diffessions-Eid.)

Reconciliatio.

Feyerliche Abwaschung des entheiligten Theils des Kirchengebäudes mit der aqua Gregoriana,

wenn das Gebäude blos befleckt worden ist. (Vergl. Befleckung des Kirchengebäudes.)

Anm. Die Aqua Gregoriana besteht aus Wasser, welches mit Asche, Salz und Wein vermischt ist: Gregor IX. hat es eingeführt, von dem es auch den Nahmen hat.

Reconventio.

(S. Widerklage.)

Rector.

(S. Abt.)

Recuperatorien - Klage.

(S. Reunions - Klage.)

Recusatio judicis suspecti.

Wenn eine Parthey einen gegründeten Verdacht angeben und strenge beweisen konnte: daſs der Richter in Ansehung ihrer nicht rechtlich entscheiden werde.

Anm. Sie muſste ante litem contestatam geschehen. Das kanonische Recht hat sie durch Einführung des Perhorrescenz - Eides verdrängt.

Recusatio juramenti.

(S. Verweigerung des Eides.)

Reformation.

(Protest. K. R.)

Die protestantische Religion entstand 1517.

Achtserklärung Luthers durchs Wormser Edict 1521.

Protestation gegen den Speierschen Reichsschluſs 1529.

Augsburgisches Glaubens-Bekenntniſs 1530.

Nürnberger Religions-Vertrag 1532. (durch denselben entstand der Keim zum Corpus Evangelicorum.)

Passauischer Vertrag 1552. (Durch denselben wurde einstweilige Toleranz der Protestanten zugestanden.)

Religions-Friede 1555. (In demselben erhielten die Protestanten das Reichsbürger-Recht und freye Religions-Uebung auf immer.)

Westphälischer Friede 1648.

Reformationsrecht, majestätisches oder landesherrliches (Jus reformandi majestaticum seu territoriale).

Inbegriff der der Staatsgewalt zustehenden Rechte zur Gränzleistung der äussern Religions-Uebung im Staate.

Oder:

Das Recht: zu bestimmen, welche Religion und in welchen Schranken sie öffentlich im Staate ausgeübt werden dürfe.

Refutation eines Lehns.

1. Des Nutzungs-Eigenthums: die Erklärung des Vasallen, dass er das Lehn nicht mehr haben wolle. Sie muss bona fide und justo tempore (nicht wenn der Lehnsherr den Vasallen gerade braucht) geschehen, wie auch pure d. h. nicht zu Gunsten eines Dritten.

Anm. Sie wirkt Heimfall des Lehns, jedoch nur auf so lange als der refutirende Vasall lebt.

2. Des Ober-Eigenthums: die Erklärung des Lehnsherrn, dass er nicht mehr das Ober-Eigenthum haben wolle. Sie kann auch ohne Consens des Vasallen geschehen.

Anm. 1. Sie wirkt die Allodificationem.

Anm. 2. Von ihr ist der Fall unterschieden, wenn der Lehnsherr ohne Erben verstirbt. Hier fällt das Ober-Eigenthum an den Fiscus.

Regal-Lehne (feuda regalia).

Die Reichslehne, mit welchen die Landeshoheit verknüpft ist.

Regent.

Das Subject, welches das Recht zur Regierung einer Gesellschaft hat.

Regent des Staats.

Das Subject, welches die Rechte des Staats, dessen Verfassung gemäß, unabhängig ausübt.

Regierung einer Gesellschaft.

Die von Gesellschafts-Gesetzen im engern Sinne unabhängige Ausübung der gesellschaftlichen Gewalt.

Regierungs-Recht.

Der Theil des Staatsrechts, welcher die einzelnen, in der höchsten Gewalt begriffenen, Rechte abhandelt.

Regierungs-Rechte.

Die einzelnen, in der höchsten Staatsgewalt begriffenen Rechte.

I. Allgemeine:

a) Aufsehende; b) Gesetzgebende; c) Beurtheilende, und d) Vollstreckende Gewalt.

II. Besondere:

1) nach den Mitteln:

a) Repräsentationsrecht; b) Aemterrecht; c) Recht der Militär-, und d) Recht der Finanz-Gewalt.

2) Nach dem Zwecke:

a) Innere Regierungs-Rechte, d. h. deren Zweck innere Sicherheit sind:

α) Justizgewalt; β) Policeygewalt.

b) Aeufsere Regierungs-Rechte, d. h. deren Zweck äufsere Sicherheit ist.

γ) Recht der Verträge und Bündnisse; δ) Recht des Kriegs; ε) Recht des Friedens.

Regimen ecclesiae.

(S. Kirchen-Regierung.)

Regularen (Regulares).

Personen, die sich zu besonderen Werken der Frömmigkeit, nach einer bestimmten Regel *), verpflichtet haben.

1. Religiosi: Regularen, welche das Klostergelübde abgelegt haben:
 a. Mönche: Religiosen, die sich verpflichtet haben, aufserdem auch noch nach einer Ordensregel zu leben.
 b. Nonnen: weibliche Mönche.
2. Quasi-Regulares: die eine Regel, ohne sich feyerlich dazu verpflichtet zu haben, beobachten (Patres oratorii, Canonissinnen, Beguinen).

Regular-Geistliche (Patres).

Diejenigen Mönche, welche die Weihe empfangen haben, also clerici sind. Sie sind auch Mitglieder des Kloster-Capitels. (Vergl. Capitel.)

Rei causa.

Alle Eigenschaften einer Sache, und alles Uebrige was mit der Sache in naher Verbindung steht (z. B. Privilegia oder Servituten, die auf der Sache haften, Früchte, Miethsgelder der Sache).

*) Davon der Nahme: Regulares.

Rei vindicatio (Eigenthums-Klage).

Die dingliche Klage, welche dem Eigenthümer einer Sache gegen jeden Besitzer derselben zuständig ist, womit er darauf anträgt, dafs ihm das Eigenthum der Sache zuerkannt und sie ihm cum omni causa restituirt werde.

Anm. 1. Durch die rei-vindicatio werden einzelne körperliche Sachen und universitates rerum verfolgt. Denn die universitates juris haben eigene Klagen (nämlich die actio de peculio und die hereditatis petitio); und unkörperliche Sachen werden durch blofse Imploration an den Richter verfolgt, wobey der Implorant blos seinen, nicht auch seines Vorgängers im Besitze, justum titulum zu beweisen braucht.

Anm. 2. Nach dem römischen Rechte mufs schon bey Anstellung der rei vindicatio das Eigenthum dem Kläger wirklich zuständig seyn. Nach dem Gerichtsbrauche aber wird sie auch gestattet: a. wenn die Uebergabe einer gekauften Sache durch Stehlen der Sache verhindert wurde; b. wenn man eine gewisse Hoffnung auf die künftige Erwerbung dieser Sache hat, und die Sache verlohren gehen würde, wenn man bis zur wirklichen Erwerbung warten wollte. In diesem letztern Falle wirkt die Vindication jedoch blos Arrest-Anlegung auf die Sache.

Anm. 3. Bey der R. V. mufs der Richter ex officio auf Restitution der Früchte erkennen, wenn der Vindicant auch nicht darauf angetragen hat. — Die Restitution der Sache mufs 1. unentgeltlich geschehen. 2. Ist die Sache noch vorhanden: so a. an dem Orte, wo die Sache gefordert wird, b. ohne alle Einreden, selbst wenn der Vindicat noch mit einem Andern wegen der Sache in Streit ist, oder ein Pfandrecht zu haben

vorgiebt. Wegen der auf die Sache verwendeten Kosten aber hat er das Retentions-Recht. 3. Ist die Sache nicht mehr vorhanden: so mufs ihr Werth ersetzt werden; und hat sie der Beklagte dolo malo zu besitzen aufgehört, so mufs der Kläger zum juramento in litem gelassen werden.

Belangt der Vindicant zuerst den, qui dolo malo possidere desiit (den erdichteten Besitzer, d. h. der noch als Besitzer angesehen wird): so kann er — wenn ihm dieser den jetzigen Besitzer der Sache nicht nennt — von ihm den Werth der Sache, und dann doch noch vom wahren Besitzer die Sache selbst fordern. Hat der Vindicant aber schon die Sache selbst erhalten: so kann er dann nicht auch noch den Werth vom erdichteten Besitzer fordern.

Anm. 4. Der Vindicant mufs beweisen:

a. das Eigenthum seines Vorgängers im Besitze (auctoris). (Den titulum justum seines auctoris braucht er jedoch nicht zu beweisen: α) wenn der Fiscus Auctor war, β) wenn er die Sache durch Verjährung erworben, γ) wenn er dadurch das Eigenthum erhalten hat, dafs die Sache für sein Geld gekauft worden ist; endlich δ) in allen Fällen, wo das Eigenthum in der Person des Vindicanten seinen Anfang genommen hat, wenn er z. B. die Sache durch Occupation erwarb.)

b. Seinen eignen justum titulum. (Diefs kann auch durch den Eid geschehen: α) wenn der Vindicat ihn dem Vindicanten deferirt, β) wenn der Vindicant sich zum Eide erbiethet, und triftige Gründe vorhanden sind, ein Eigenthum des Klägers anzunehmen. — Ist der titulus der unvordenkliche Besitz: so braucht man nichts zu beweisen als diesen Besitz.)

c. Daſs der Beklagte die Sache (wirklich oder erdichtet) besitze.

1. Rei vindicatio directa: die wahre Eigenthumsklage, welche ein wahres und vollständiges Eigenthum voraussetzt.

2. R. V. utilis: jede ihr ähnliche Klage, welche dem Inhaber eines oder mehrerer im Eigenthume enthaltener Haupt-Rechte zusteht (z. B. dem Nützungs-Eigenthümer); so wie auch die aus einem wieder auflebenden Eigenthume entstehende Klage so genannt wird.

1. R. V. civilis: die R. V. directa und die utilis.

2. R. V. praetoria: so heiſst die actio Publiciana. (Vergl. Actio Publiciana.)

Reich.

1) (Imperium). Deutschland im Ganzen.

Anm. Man kann Deutschland immer in einer doppelten Qualität betrachten: 1) als einen Staat, 2) als ein Aggregat von mehr als hundert einzelnen Staaten und Gebiethen, in denen sich eine Landeshoheit oder Hoheit befindet.

2) (Corpus statuum imperii). Die deutschen Reichsstände zusammengenommen jedoch ohne den Kaiser, und im Gegensatze desselben. (Daher sagt man: „die Staatsregierung Deutschlands ist bey Kaiser und Reich.“)

Reichsabschiede (recessus imperii).

Sammlungen von Reichsschlüssen, welche am Ende des Reichstagtags gesammelt und publicirt werden.

Reichs-Afterlehn.

Ein Reichslehn, das ein Landesherr, als primus vasallus, wieder einem Andern zu Lehn giebt.

Reichs-

Reichs - Bürger.

Diejenigen Mitglieder des gesammten deutschen Staats, welche nicht Landes - Bürger sind.

Reichs - Cammer - Gericht.

Das eine der beyden (Vergl. Reichshofrath) feststehenden (d. h. es ist nicht ein commissarisches Gericht), obersten (Vergl. Kaiserl. Land - und Hof - Gerichte.) Reichsgerichte, welches vom kais. Hofe abgesondert (Vergl. Reichs - Hofrath.), und beständig (d. h. es hört im Interregno nicht auf) ist. (Vergl. Audienzen; Senate; Senatus - Consulta Cameralia; Dubia cameralia; und Reichsgerichte.)

Anm. Es besteht a) aus dem Cammer - Richter, zwey Präsidenten und 27 Assessoren; b) Advocaten in unbestimmter Zahl und 30 Procuratoren; c) Reichs - Cammer - Gerichts - Canzeley. Diese begreift unter sich: α) die Canzeley im engern Sinne: die zur Expedition oder Schreiberey bestellten Personen, β) die Leserey - Expedition. Registratur, zur Aufbewahrung der Acten.

Reichs - Cammergerichts - Präsidenten.

Die zwey zur Beyhilfe und Vertretung des Cammer - Richters angestellten Reichs - Beamte, vom Kaiser präsentirt, und vom Reichs - Cammer - Gerichte angestellt.

Reichs - Deputation.

Versammlung des Kaisers und nur einiger Reichsstände, welche aber im Nahmen aller übrigen erscheinen.

1) ordentliche: besondere Zusammenkünfte der Churfürsten und einiger anderen Stände.

Anm. Die letzte war 1662, und sie sind daher jetzt ganz außer Gebrauch.

2) Versammlung einiger in casu concreto gewählter Reichsstände, denen einzelne Geschäffte im Nahmen des Reichs übertragen werden.

Anm. Am Orte des Reichstags; oder auch ausserhalb des Reichstags (z. B. Friedenscongresse; Visitation des Cammergerichts). (Vergl. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Reichsdörfer.

(S. Unmittelbare Reichsdörfer.)

Reichsgerichte.

1) Obere: das Reichs-Cammergericht und der Reichshofrath.

2) Untere: die kaiserl. Land- und Hof-Gerichte und die Austrägal-Gerichte.

Reichs-Gesetze.

Gesetze, welche für ganz Deutschland verbindlich sind; die von der obersten Gewalt in Deutschland (Kaiser und Reich) gegeben sind.

Anm. Sie sind entweder Reichs-Staats- oder Reichs-Privat-Gesetze, je nachdem sie Verordnungen in staatsrechtlichen oder in privatrechtlichen Angelegenheiten enthalten. Die meisten Reichsgesetze sind gemischten Inhalts (Staats- und Privat-Gesetze zugleich).

Reichs-Grundgesetze (leges imperii fundamentales.

Die von der höchsten Gewalt des deutschen Reichs, auf die gehörige Weise, errichteten Gesetze, welche die Staatsverfassung überhaupt, und die Rechte der Staatsgewalt sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen des deutschen Reichs bestimmen.

Anm. 1. Dergleichen sind z. B. die Goldne Bulle, die kais. Wahlcapitulation, der westphälische Friedens-Tractat u. a. m.

Anm. 2. Oft ist ein Reichsgesetz in der einen Rücksicht als ein wahres Grundgesetz, in der andern als ein einfaches Reichsgesetz zu betrachten.

Reichsgutachten (placitum imperii).

Ein noch nicht vom Kaiser bestätigter Schluſs des Reichstags. (Vergl. Reichsschluſs.)

Anm. Ein Reichsgutachten, als solches, hat noch keine Wirkung.

Reichs-Herkommen (Reichs-Observanz).

Der Inbegriff der umgeschriebenen Gesetze des deutschen Staats.

1) Allgemeines: welches durch die stillschweigende Genehmigung des Kaisers und aller Reichsstände entsteht.

2) Particuläres: welches nur der Einwilligung der dadurch verbindlich werdenden Interessenten bedarf. (Z. B. daſs der Churfürst von Maynz Director des churfürstlichen Collegii seyn sollte, bedurfte der stillschweigenden Einwilligung nur aller Churfürsten als der hierbey interessirten Reichstände.)

Anm. Die Kraft und Wirkung des Reichsherkommens ist die nämliche der geschriebenen Reichsgesetze.

Reichs-Hofrath.

Das eine der beyden (Vergl. Reichs-Cammer-Gericht) feststehenden (d. h. er ist nicht ein commissarisches Gericht), obersten (Vergl. Kais. Land- und Hof-Gerichte.) Reichsgerichte, welches aber nicht beständig ist (d. h. er hört im Interregno auf), und am kaiserl. Hofe und mit dem Kaiser in genauer Verbindung steht. Er ist zugleich Reichslehnhof, und auch kaiserl. Regierungs-Col-

legium (d. h. vor ihm werden alle kaiserl. Regierungs-, Reservat- und Gnaden-Sachen vorläufig untersucht).

Anm. 1. Als Regierungs-Coll. fragt der Kaiser den Reichs-Hofrath um Rath, dessen Antworten darüber Gutachten genannt werden. (Vergl. Gemeine Bescheide; Reichsgerichte.)

Anm. 2. Er besteht aus: einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten (vor welchem der Reichs-Vicekanzler, welchen Maynz ernennt, wenn er gegenwärtig ist, den Vorzug hat); 12 kathol. und 6 evangel. Räthen (s. paritas ficta); Canzeley und Registratur (und zwar deutsche und lateinische Expedition); 50 Agenten zur Vertretung der Partheyen; und 2 kaiserl. Fiscäle.

Anm. 3. Die Räthe theilen sich in zwey Abtheilungen: in die Gelehrten-Bank und in die adliche Bank oder Herren-Bank.

Reichshofraths-Ordnung.

Das Reichsgesetz, welches die Verfassung und den Gang der Verhandlungen dieses Reichsgerichts vorschreibt.

Anm. Die neueste von 1654 ist ohne Consens der Reichstände gemacht, und gilt daher nur interimistisch.

Reichshoheit.

Die Staatsgewalt im ganzen deutschen Reiche.

Reichs-Indigenat.

(S. Indigenat.)

Reichskrieg.

In welchem der eine kriegführende Theil das deutsche Reich ist:

1) Eigentlicher: der mit einer auswärtigen Macht geführt wird.

2) Reichs-Executions-Krieg: Krieg gegen einen Reichsstand, der seine Pflichten gegen das Reich verletzt hat.

Reichs-Lehne.

Solche Lehne, bey denen das deutsche Reich dominus directus ist.

1) Fürsten-Lehne; 2) Reichshofraths-Lehne. (Vergl. Fürsten-Lehne; Reichshofraths-Lehne.)

Reichs-Matrikel.

(S. Reichssteuern.)

Reichs-Messe.

Eine Messe, deren Privilegia im ganzen Reiche gelten.

Reichs-Observanz.

(S. Reichs-Herkommen.)

Reichspfandschaften.

Verpfändete Reichsdomainen. Die an Reichsstände verpfändet sind, darf der Kaiser nach Westph. Frieden und Wahl-Capit. nicht einlösen; denn mancher Landesherr besitzt nichts als Reichspfandschaften.

Reichsritter.

(S. Unmittelbare Reichsritter.)

Reichsritterschaftlicher Retract.

(S. Privilegirter Retract.)

Reichsschluſs (Conclusum imperii).

Das durch ein kaiserliches Ratifications-Decret genehmigte Reichsgutachten. (Vergleiche Reichsgutachten.)

Reichsschlüsse.

Einzelne Verordnungen des Kaisers und der Reichsstände, welche auf dem Reichstage gemacht werden.

Anm. Alle Reichsschlüsse eines Reichstags zusammen, machen einen Reichsabschied aus.

Reichsstände (Status imperii; Ordines imperii).

Diejenigen unmittelbaren Reichsglieder, an deren Einwilligung der Kaiser bey Ausübung der meisten Regierungsrechte gebunden ist.

Oder:

Diejenigen unmittelbaren Glieder des deutschen Reichs, welche Sitz- und Stimm-Recht auf dem Reichstage haben.

Die Reichsstände, als solche, und zwar

I. einzeln betrachtet, bestehen aus 5 Classen:

1) die Churfürsten (geistliche und weltliche);
2) Fürsten (geistliche und weltliche);
3) Prälaten. Sie theilen sich in 2 Collegia: die schwäbische (23 Mitglieder) und rheinische (15 Mitglieder) Bank ein.
4) Grafen und Herren (Dynasten, alle weltl.) Sie theilen sich in 4 Collegia: a) das Wetterausche (11 Mitglieder), b) schwäbische (23), c) fränk. (15), d) westphälische (28).
5) Die Reichsstädte.

II. Nach ihren Verbindungen betrachtet:

1) Zur Berathschlagung auf dem Reichstage in 3 Collegia: a) churfürstl. Collegium; b) das fürstl. (Fürstenrath); und c) das städtische Collegium.
2) Zur Besorgung gewisser Regierungsgeschäffte

des Reichs sind sie eingetheilt in zehn Kreise in politischem Sinne (circuli imperii).

3) Zur Vertheidigung der wechselseitigen Religionsrechte, in das Corpus Catholicorum und das Corp. Evangelicorum.

Reichsstädte.

Diejenigen Städte, welche eigentliche deutsche Staaten, und mit Landeshoheit und Reichsstandschaft versehen sind.

Reichssteuern.

Deren giebt es zwey:

1. eine beständige und fortwährende, zur Unterhaltung des Reichs-Cammer-Gerichts, unter dem Nahmen Cammerzieler.

Anm. Die Vertheilung beruht auf der Cammer-Gerichts-oder Cameral-Matrikel (Verzeichnifs), welche angiebt, wieviel jeder Reichsstand in zwey halbjährigen Terminen oder Zielern (daher der Nahme dieser Steuer) — zu Mariä Verkündigung und Mariä Geburt — geben mufs. Zur Oster- und Herbst-Messe werden die Cammerzieler nach Wetzlar oder Frankfurt am Mayn — drey Meilen davon — geschickt.

2. eine nicht feststehende, zur Führung der Reichskriege, unter dem Nahmen Römer-Monate.

Anm. Dabey liegt die Reichsmatrikel von 1521 zum Grunde. Nach ihr wurden Karln V zum Römerzuge zwanzig tausend Mann zu Fufs und vier tausend zu Pferde bewilligt. Jetzt wird an Gelde monatlich für einen Mann zu Pferde zwölf Gulden, und für ein Mann zu Fufse vier Gulden bezahlt. Ein Römermonat beträgt daher jetzt 128 tausend Gulden.

Auf dem Reichstage werden eine gewisse Anzahl Römermonate bewilligt; dann mufs für jeden be-

willigten Römermonat jeder Reichsstand so vielmahl resp. zwölf und vier Gulden zahlen, als er nach der Reichsmatrikel von 1521 Reiter und Infanteristen stellen sollte.

Reichstag (Comitia imperii)

Versammlung aller Reichsstände, welche der Kaiser veranstaltet, um den Consens der Reichsstände zur Ausübung der Regierungsrechte zu erlangen, zu denen er ihn nöthig hat.

Oder:

Versammlung sämmtlicher Reichsstände, in welcher über die Ausübung der dem Kaiser nicht vorbehaltenen Regierungsrechte Berathschlagungen angestellt und Schlüsse abgefafst werden.

Anm. Der Reichstag besteht: 1) aus der kaiserlichen Commission. Diese a) aus dem Principal-Commissarius (jetzt der Fürst von Thurn und Taxis); b) einem Con-Commissarius, der die Geschäffte eigentlich führt; c) einem Director, einigen Secretären und Canzellisten. 2) Aus den reichsständischen Gesandten. (Die der Reichsstädte heifsen Abgeordnete.)

Reichsunmittelbare Ganerbschaften.

Eine Gesellschaft von adlichen Familien, welche reichsunmittelbare Güther gemeinschaftlich besitzen.

Anm. Ganerbschaft, von Gan: communis; und Erbschaft: Vermögen, Guth.

Reichs-unmittelbare Personen.

Die unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden Reichs-Unterthanen.

Anm. 1. Reichs-Unmittelbar sind: 1) alle Landesherren nebst ihren Familien; 2) die

Reichsritter an und für sich, wenn sie sich gleich in einem Territorio aufhalten, (nach der Regel: Immediatus ubique immediatus); und 3) die Apanagirten.

Anm. 2. Kein Reichs-Unmittelbarer ist Landes-Unterthan.

Anm. 3. Ein Unmittelbarer, der in Diensten eines Landesherrn steht, ist in Dienstsachen (z. B. der Herzog von Braunschweig als preussischer General); und der in einem Territorio Güther besitzt, ist in Hinsicht dieser Güther — Landes-Unterthan (z. B. der Fürst von Dessau als Besitzer des Guths Aalsleben ist preussischer Unterthan in Sachen, die dieſs Guth betreffen.

Reichsverweser.

Die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen, welche zur Verwaltung der Reichsregierung im Interregno durch die Goldne Bulle bestellt sind.

Anm. 1. Sie verwalten die Reichsverweserschaft theils gemeinschaftlich, theils jeder in seinem Districte besonders. Deutschland ist nämlich zu diesem Behufe in 2 Vicariate eingetheilt: in das Rheinische und Sächsische Vicariat.

Anm. 2. Oestreich und Böhmen stehen nicht unter den Reichsverwesern.

Reichsvicariats-Hofgerichte.

Die beyden, während eines Interregni (eins zu München, das andere zu Dresden) existirenden Gerichte, welche ganz an die Stelle des (während des Interregni suspendirten) Reichshofraths in seiner dreyfachen Qualität treten.

Reichs - Vicarien.

(S. Reichs - Verweser.)

Re - infeudatio.

(S. Belehnung.)

Reinigung des Verzugs.

(S. Purgatio morae.)

Reisende.

(S. Peregrinantes.)

Relatio juramenti (Zurückschiebung des Eides).

Die Erklärung desjenigen, dem ein Eid deferirt worden ist, daſs derjenige, der ihn deferirt hat, selbst denselben leisten solle.

Anm. 1. Wem das Factum, welches der Eid betrifft, nicht bekannt ist, und wer überhaupt keinen Eid leisten kann: dem kann ein Eid nicht referirt werden.

Anm. 2. Den referirten Eid kann der Referens nur dann zurücknehmen, wenn er jetzt erst Argumente auffindet. Der Deferens kann den referirten Eid nicht durch andere Beweismittel von sich ablehnen; denn das Beweismittel, das Jemand für sich anerkent, muſs er auch gegen sich anerkennen.

Relation und Correlation.

Wechselseitige Mittheilung des Schlusses der beyden höheren Reichs - Collegien (die zuerst geschieht), und dieser beyden und des dritten Reichs - Collegii.

Relaxatio juramenti.

Die Entbindung von der Erfüllung eines ungiltigen (z. B. erzwungnen Eides), von Seiten des Papstes oder Bischofs.

Anm. Sie bezieht sich auf den Satz des kanonischen Rechts: Omne juramentum servandum est quod salva salute aeterna servari potest. Da nun dieser Satz heutiges Tags bey den Protestanten nicht mehr gilt, so ist auch die daraus folgende Relaxation des Eides ebenfalls abgeschafft worden. Hat also Jemand einen ungiltigen Eid geschworen, so kann er — auch ohne Dispensation vom Eid — demselben zuwider handeln. — Es können indessen noch Fälle vorkommen, wo erst der Richter einen Eid durch Sentenz für ungiltig erklären und aufheben muſs: nämlich wenn über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Eides Proceſs geführt worden ist. Dieſs ist aber nicht eigentliche Relaxation des Eides. — Eben so kommen auch noch Fälle vor, wo eine förmliche Entbindung vom Eide bey den Protestanten geschieht, nämlich wenn es streitig ist, ob der Eid gehalten werden müsse, oder ob Billigkeit eine Entbindung vom Eide fordert. Dann aber geschieht diese Entbindung, die ebenfalls keine eigentliche Relaxation des Eides ist, vom weltlichen Richter.

Relegation (Relegatio).

Verweisung, welche bekannt gemacht wird und schimpflich ist. (Vergl. Consilium abeundi.)

Religio civiliter approbata.

(S. Aufgenommene Religionsparthey.)

Religio recepta.

(S. Aufgenommene Religionsparthey.)

Religio secundum quid recepta.

(S. Aufgenommene Religionsparthey.)

Religio tolerata.

(S. Geduldete Religionsparthey.)

Religion.

Die, auf die freyen Handlungen der Menschen wirksame, Ueberzeugung von der Existenz, den Eigenschaften und den Handlungen der Gottheit.

1. Innre: Inbegriff der Meynungen und nothwendig daraus fliefsenden Religions-Handlungen, welche ein Subject als nothwendiges Mittel zum Glücklichwerden betrachtet.
2. Aeufsre: Inbegriff der Religionshandlungen, welche nicht als nothwendig aus den innern Ueberzeugungen fliefsen.

Religion eines Menschen.

Seine Erkenntnifs Gottes, in sofern sie Antriebe zur Erfüllung seiner Pflichten enthält.

Religions-Beschwerden (Gravamina religionis).

Jede Verletzung der Rechte, welche einem andern Religions-Theile oder dessen Gliedern in Ansehung ihrer Religion und deren Uebung gesetzmäfsig zustehen.

Sie bestehen theils in blofser Nichterfüllung der durch Reichsgrundgesetze auferlegten Leistungen, theils in Entziehung und Beschränkung ihrer Religions-Rechte.

Religions-Ceremonien (Adiaphora).

Die Religionshandlungen, welche nicht als nothwendig aus den inneren Ueberzeugungen fliefsen, und deren Inbegriff die äufsre Religion ausmacht.

Religions-Eid.

Angelobung jedes neu-angestellten katholischen Geistlichen oder Pfründners, dafs er seinen katholi-

schen Glauben nicht verändern und den kanonischen Gehorsam leisten werde.

Religions - Gegenstände (Sacra).

Alles die Religion Betreffende und dazu Gehörende.

1. Interna: Glaubens- und Gewissens - Sachen.
2. Externa: religiöse Handlungen.

Religions - Gesellschaft.

Eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich zu religiösen Zwecken rechtlich vereinigt haben.

Religionsglaube (Fides).

(Subjectivisch): der Beyfall, den ein Individuum seiner innern Religion giebt.

Religions - Irrungen.

Klagen über verletzte Religionsrechte, welche zwischen Reformirten und Lutheranern Statt finden.

Religions - Uebung (Gottesdienst im allgemeinen Sinne).

Das Bekenntnifs bestimmter Religionsgrundsätze und die Vollziehung der dadurch bestimmten religiösen Handlungen.

Religions - Verwandte.

Menschen, welche einerley Religions - Ueberzeugungen haben.

Religiosi.

(S. Regularen.)

Reliquien der Heiligen.

Die Körper oder Körpertheile derselben, und alle die Sachen, von welchen der Papst oder Bischöfe angenommen haben, dafs der Heilige sie in seinem Leben gehabt habe.

Relocatio.

Wenn nach Ablauf der bestimmten Zeit die locatio conductio noch fortgesetzt wird.

1. Expressa: auf ausdrückliche Erklärung des resp. Vermiethers oder Verpachters.
2. Tacita: wenn der Vermiether oder Verpachter ohne Widerspruch neues Locarium annimmt; oder wenn er die Fortsetzung des Contracts so lange gestattet, daſs daraus seine Einwilligung in die Relocation erhellet. Relocation eines praedii rustici wird auf ein ganzes Jahr, eines Gebäudes aber auf die gesetzmäſsige Zeit des Miethscontracts angenommen.

Reluitio pignoris.

(S. Aufhebung des Pfandrechts.)

Remedium ex lege 2. Cod. de rescindenda venditione.

(S. Querela laesionis enormis.)

Remedium ex l. ult. Cod. de edicto Divi Hadriani tollendo.

Die possessorische Klage, welche dem zuständig ist, dem aus einem schriftlichen Testamente, das keinen sichtbaren Fehler hat, ein Erbrecht competirt: darauf, daſs ihm zum Besitze der Erbschaft verholfen werde.

Anm. 1. Ein sichtbarer Fehler bezieht sich hier immer nur auf die äuſseren Förmlichkeiten des Testaments, in sofern diese aus dem Testamente selbst dem Richter in die Augen fallen. Der Gerichtsbrauch hält aber auch schon das für sichtbare Fehler, wenn der Testator über eine Sache testirt hat, über die er nicht verfügen konnte, oder wenn er die innere Testaments-Form vernachläſsigt hat.

Dieſs Rechtsmittel setzt nach dem römischen Rechte, immer ein schriftliches Testament voraus, und zwar ein Privat-Testament. Allein nach dem heutigen Gerichtsbrauche wird der Besitz des Vermögens auch aus einem öffentlichen Testamente und aus einem testamento nuncupativo in scripturam redacto gestattet.

Anm. 2. Man läſst heutiges Tags, gegen das römische Recht, auch solche Einreden, welche nicht aus dem Testamente erhellen, zu, wenn sie nur auf der Stelle bewiesen werden können.

Anm. 3. Dieſs Rechtsmittel geht active und passive auf die Erben über. Nach dem ältern römischen Rechte dauerte es nur ein annus utilis; allein nach Justinians Vorschrift kann es 30 Jahre hindurch gebraucht werden.

Remedium juris.

(S. Rechtsmittel.)

Remedium nullitatis.

(S. Nichtigkeits-Klage.)

Remedium spolii.

Das interdictum unde vi auf bewegliche Sachen ausgedehnt und auf jeden dritten Besitzer, welcher des spolii bewuſst die Sache an sich gebracht hat.

Remissio.

(S. Renunciation.)

Remissio juramenti.

(S. Erlassung des Eides.)

Remittent.

Der Empfänger eines trassirten Wechsels. Derjenige, welcher sich von Jemandem eine Tratte aus-

stellen läſst, um die Valuta von dem zu erheben, auf dem der Wechsel ausgestellt ist.

Anm. 1. Acceptirt oder zahlt der Trassat nicht: so muſs der Remittent einen Wechsel-Protest aufnehmen lassen, oder einen Rückwechsel, Gegenwechsel (recambium) auf den Trassanten ausstellen: auf die Summe der nicht acceptirten Tratte und den Betrag alles wegen der Nicht-Acceptation erlittenen Schadens (z. B. Zehrungs-Kosten). Durch einen Rückwechsel kann er jedoch natürlich nur dann sich helfen, wenn sich Jemand findet, der einen solchen Wechsel zu haben wünscht.

Anm. 2. Der Remittent muſs die Tratte zur rechten Zeit präsentiren oder präsentiren lassen. Bey Nicht-Meſs-Wechseln richtet sich diese Zeit nach dem Zahlungs-Termin: Wechsel a dato sind sogleich verfallen, als der Zahlungstermin verflossen und sie noch nicht präsentirt sind.

Remotion.

(S. Geistliche Strafen.)

Rencontre.

(S. Duell.)

Renovatio investiturae.

(S. Erneuerung der Investitur.)

Renunciatio beneficii.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter und Kirchen-Pfründen.)

Renunciation (Entsagung, Renunciatio).

Jede willkührliche Aufgebung eines Rechts, welche nicht mit der Uebertragung desselben auf einen andern verbunden ist.

a. Erlas-

a. Erlassung (Remissio): wenn die Entsagung eine Schuldforderung betrifft.

b. Verzichtleistung (Renuntiatio in specie): die Entsagung irgend eines andern Rechts.

1. Ausdrückliche Entsagung (Renunciatio expressa).

2. Stillschweigende (tacita).

Anm. 1. Jeder, der über sein Vermögen verfügen kann, darf auch den dasselbe betreffenden Rechten entsagen, aufser folgenden Rechten:

a. welche er in Gemeinschaft mit einem Andern hat. (Denn hier macht erst der Zutritt der Entsagung des Mitberechtigten seine Entsagung giltig.)

b. Solchen beneficiis juris, welche zugleich auf das Wohl des Staats Einflufs haben.

Anm. 2. Eine simple Renunciation ist von einem pacto renunciativo, bey welchem über die Erlassung der Forderung zwischen den Partheyen förmlich paciscirt wird.

Replik (Replicae).

Diejenige Schrift des Klägers, worin er des Beklagten Exceptions-Schrift beantwortet. (Vergl. Duplik.)

Repräsentations-Recht.

Das Recht des Regenten, vermöge dessen er seinen Staat vorstellt, d. h. dessen Rechte ausübt und dessen Verbindlichkeiten erfüllen mufs. (Vergl. Regierungs-Rechte.)

Repressalien.

Handlungen, durch die ein Volk Personen oder bewegliche Sachen eines andern Volks, durch welches es beleidigt worden, in seine Gewalt bringt, um es dadurch zur Genugthuung zu bewegen.

Reprobatio.

(S. Gegenbeweis.)

Reprotestation.

Eine vom andern Theile, an welchen eine Protestation gerichtet ist, dieser entgegengesetzte Erklärung. Vergl. Protestation.)

Repudium.

Die Aufhebung eines rechtsgiltigen Eheverlöbnisses;

1. voluntarium: wenn ein Verlöbnifs durch beyderseitige Einwilligung der Verlobten aufgehoben wird;
2. necessarium: wenn die Aufhebung durch Urthel und Recht geschieht wegen einer Repudien-Ursache. Causae repudii sind:
 a. Verletzung der Treue;
 b. Mangel einer Eigenschaft eines Verlobten, die der andere voraussetzen durfte (z. B. Jungfrauschaft) oder ausdrücklich vorausgesetzt hat;
 c. Veränderung der Umstände, die den andern Brauttheil betreffen: z. B. wenn der andere Verlobte nach dem Verlöbnisse eine dauernde Krankheit, Blattern-Narben u. s. w. bekommen, sein Amt, seine Einnahme u. s. w. verlohren hat.

Repudiatio juris.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Requisitions-Schreiben.

(S. Vorladung.)

Requisitoralien.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Res.

(S. Sache.)

Res accessoria (Accessorium).

1. Die Sache, welche auf der andern ruhet;
2. welche die kleinere ist;
3. sind beyde gleich groſs, so die von geringerm Werthe.

Res alienabilis.

Eine Sache, deren Veräuſserung die Gesetze nicht verbothen haben.

Res cum omni causa.

Eine Sache mit allen Früchten und Accessionen derselben, welche während der Zeit, da sie ein Andrer besessen, zu ihr hinzugekommen sind.

Res ecclesiasticae.

(S. Kirchen-Guther und Geistliche Sachen.)

Res ecclesiasticae stricte sic dictae.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Res expeditoriae.

(S. Heergeräthe.)

Res facultatis.

(S. Actus facultatis.)

Res fiscales.

(S. Güter.)

Res infeudari solita.

Eine Sache, welche schon mehrmahls an den Lehnsherrn zurückgefallen und immer wieder von Neuem zu Lehn ertheilt ist.

Res ipso jure divisae.

(S. Judicium de communi dividundo. Anm. 1.)

Res judicata.

Eine rechtskräftig entschiedene Streitsache, d. h.

ein schon abgeurtheilter Procefs, gegen dessen Sentenz nicht mehr appellirt werden kann.

Anm. 1. Jede Sentenz wird binnen zehn Tagen, von erfolgter Publication derselben an gerechnet, rechtskräftig; ausgenommen:

1. dienigen Sentenzen, gegen welche gar kein Rechtsmittel Statt findet; denn diese sind sogleich rechtskräftig; und

2. diejenigen Urtheile, welche gar nicht in Rechtskraft übergehen können. Diefs ist der Fall bey Sentenzen, welche gegen den klaren Buchstaben der Gesetze, oder gegen das von den Partheyen Bewiesene (contra jus in thesi), laufen; und bey solchen, welche ohne gehörige Instruction und Ausführung der Gerechtsame der Partheyen gefällt worden sind.

Anm. 2. Eine res judicata bewirkt:

1. die actio rei judicatae (Actio judicati): diejenige Klage, womit man den Richter um Execution der Sentenz bittet.

2. Die Exceptio rei judicatae: der Einwand eines Beklagten, dafs er sich auf die Klage nicht einzulassen brauche, weil dieselbe Rechtssache schon einmahl rechtskräftig entschieden sey.

Res litigiosa.

(S. Litigiosum.)

Res non integra.

(S. Collision mehrerer Rechte. Anm.)

Res patrimoniales principis.

(S. Güter.)

Res propria.

So heifst eine Sache in Hinsicht auf den, der an ihrer Substanz ein ausschliefsendes Recht in der bür-

gerlichen Gesellschaft durch die gesetzliche Erwerbungs-Arten erhalten hat.

Res publicae.

Sachen, welche zu dem Staatsvermögen im engern Sinne gehören.

1. Res publicae stricte sic dictae: deren beliebiger Gebrauch Jedem, bedingt oder unbedingt, zusteht (z. B. Landstrafsen).
2. Res publicae patrimoniales: deren Gebrauch nicht Jedem freysteht (z. B. Magazine, Domänengüther).

Res religiosae.

(S. Weltl. Kirchensachen.)

Res sacrae.

(S. Weltl. Kirchensachen.)

Res spirituales.

(S. Geistl. Sachen.)

Res insubfeudari solita.

Ein Lehn, welches der erste Vasall nicht in Besitz behalten darf, sondern es einem Andern zum Afterlehn ertheilen mufs.

Rescissio negotii juridici.

Aufhebung eines an sich giltigen rechtlichen Geschäffts aus dem Grunde, weil man restitutionem in integrum nachgesucht und verwilligt erhalten hat.

Reservation (Vorbehaltung, Reservatio).

Eine Erklärung, vermöge welcher man sich bey einer rechtlichen Handlung ein Recht ausdrücklich vorbehält, welches man sonst verliehren würde.

Anm. Die Reservation darf

1. der Handlung nicht geradezu zuwider

seyn (z. B. beym Kaufcontracte darf der Verkäufer sich nicht das Eigenthum für beständig vorbehalten);

2. sie muſs möglichst vollständig seyn; und
3. das Recht muſs ausdrücklich vorbehalten werden; daher reservationes mentales nicht in Betrachtung kommen.

Reservationes mentales.

Wenn ein Schwörender den Worten des Eides eine andre Deutung giebt, als in der sie genommen werden sollen; und er dadurch sein Gewissen zu bewahren sucht, indem er, wenn man die Worte so wie er versteht, sich keines Meineids schuldig macht.

Reservations-Clausel.

(S. Clausula salvatoria.)

Reservatrechte, kaiserliche.

1) Die Regierungsrechte, welche der Kaiser ohne der Reichstände Consens ausüben darf, (z. B. Standes-Erhöhungen), (Vergleiche Comitial-Rechte.)
2) welche den Landesherren in ihren Territorien nicht zustehen, sondern deren Ausübung in ganz Deutschland dem Kaiser vorbehalten ist. Diese heiſsen auch: privative kaiserl. Regierungsrechte. Der Gegensatz ist: landesherrliche Regierungsrechte.

Anm. 1. Dergleichen sind z. B. das Münzrecht; das Recht in den Adelstand zu erheben u. s. w., welche Rechte deutsche Landesherren nur durch ausdrückliche Verleihung des Kaisers ausüben dürfen.

Anm. 2. Diejenigen Hoheitsrechte, welche schon vor den Zeiten der Landesheit in Deutschland gebräuchlich, und damahls so beschaffen waren, daſs sie sich nicht innerhalb eines

Landes erhielten, sondern in ihren Folgen mehrere Länder, wo nicht das ganze deutsche Reich betrafen, — sind ohne Ausnahme kaiserliche Reservatrechte.

Alle älteren Regalien die nicht so beschaffen sind, und alle neueren (wenn sie auch so beschaffen sind) — gehören zur Landeshoheit. (Siehe Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Th. I, Seite 199.)

Reservatum ecclesiasticum.

(S. Geistlicher Vorbehalt.)

Residenz.

Der Kaiser ist, als solcher, an keine Residenz gebunden, nur muſs er sich in Deutschland aufhalten.

Residenz-Halten.

Die Verbindlichkeit jedes katholischen Pfründners, an dem Orte seines Kirchen-Amts und beneficii sich auch für seine Person aufzuhalten.

1. Residentia vera. Bischöfe und Domherren können jährlich nur 3 Monate, und zwar mit des resp. Erzbischofs oder Bischofs Bewilligung, abwesend seyn; Pfarrer und Seelsorger höchstens nur 3 Monate, mit bischöflicher Erlaubniſs und Zurücklassung eines Vicars.
2. Resid. ficta. Studierende; dem Staate oder den Kirchen-Oberen in absentia Dienende; diejenigen, welche wegen Krankheit, Alter oder Zufall (z. B. wenn sie in Gefangenschaft sich befinden, oder als Geissel fortgeführt sind) abwesend sind, — werden als Residenz-Haltende angenommen.

Resignatio.

Freywillige Verzichtleistung auf ein Amt von Seiten der Person, welche es bisher versah.

Anm. Nach deutschem Rechte kann sie immer geschehen, jedoch tempestive (d. h. mit Aufkündigung und nicht grade zu einer Zeit, wo der Beamte vorzüglich nöthig gebraucht wird) und so daſs kein Dritter darunter leidet.

Resignatio beneficii.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter und Pfründen.)

Resignatio judicialis.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Resolutio dominii.

Die Rückkehr des veräuſserten widerruflichen Eigenthums an den Veräuſserer.

1. Ex nunc: wenn die rechtlichen Wirkungen der resolutio vom Tage der Aufhebung des widerruflichen Eigenthums an erfolgen.
2. Ex tunc: wenn die rechtlichen Wirkungen der Resolution von der Zeit an berechnet werden, wo der Vertrag geschlossen wurde, welcher dem Eigenthume die Eigenschaft eines widerruflichen ertheilte, also alle in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen herausgegeben werden müssen.

Resolutio pignoris.

(S. Aufhebung des Pfandrechts.)

Respectus parentelae.

Das gesetzliche Verhältniſs zwischen einer Person und den unmittelbaren Seitenverwandten ihrer Ascendenten, vermöge dessen sie dieselben gleichsam als ihre Aeltern ansehen muſs.

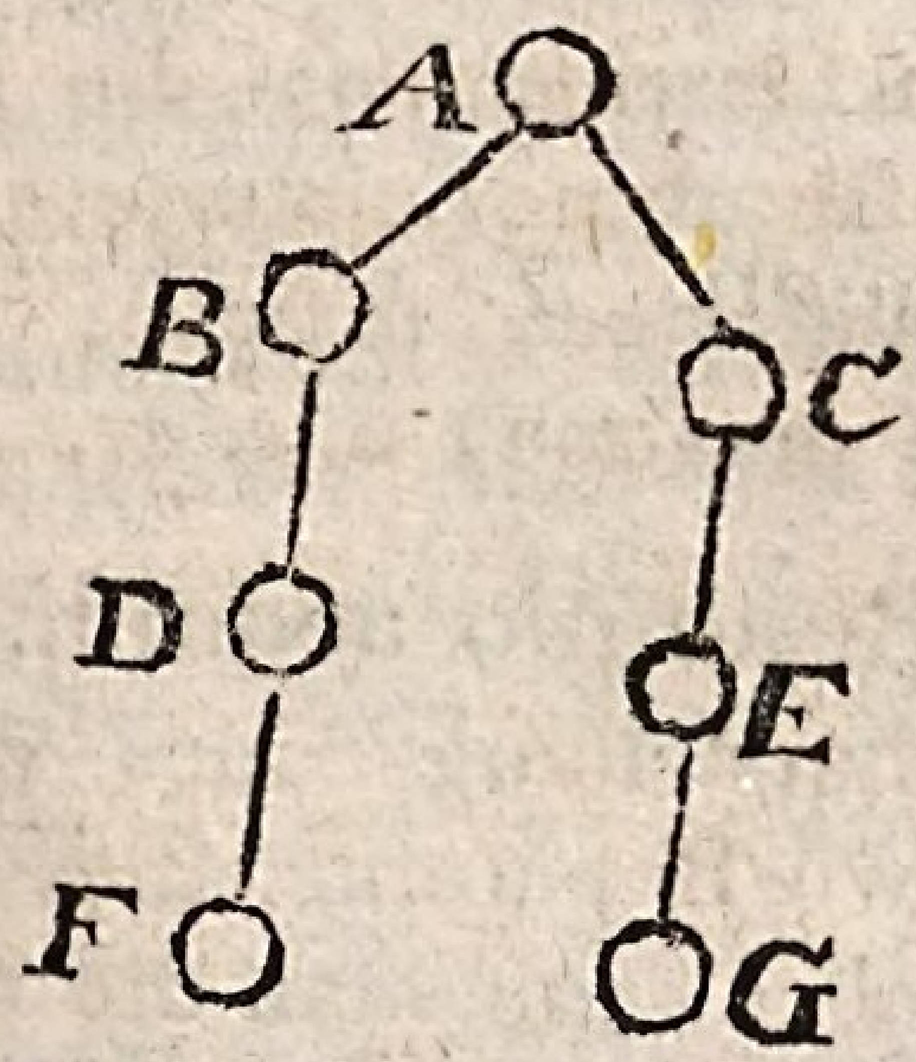
Oder:

Das Verhältnifs eines Menschen zu den leiblichen Geschwistern eines seiner Ascendenten.

Oder:

Das Verhältnifs zwischen 2en Seitenverwandten, wovon der eine unmittelbar, der andre aber mittelbar vom gemeinschaftlichen Stammvater abstammt.

Anm. 1.



Nach diesem Schema findet respectus parentelae Statt:

1. zwischen B und E,
2. — — B und G,
3. — — C und D,
4. — — C und F.

Zwischen D und G ist kein resp. parentelae; denn D stammt nicht unmittelbar vom gemeinschaftlichen Stammvater (dem A) ab, sondern erst durch eine andre Person durch B).

Anm. 2. Respectus parentelae ist vorhanden zwischen einer Person und diesen ihren Verwandten.

1. In Rücksicht auf ihre Ascendenten väterlicher Seite:

a. männlichen Geschlechts: der Vetter (patruus), der Grofsvetter (patruus magnus), der Obervetter (patruus major), Vorobervetter (patruus maximus) u. s. w.

b. Weiblichen Geschlechts: die Base (amita), Groſsbase (amita magna), Oberbase (amita major), Voroberbase (amita maxima) u. s. w.

2. In Rücksicht auf ihre Ascendenten mütterlicher Seite:

a. männlichen Geschlechts: der Oheim (avunculus), Groſsoheim (avunculus magnus), Oberoheim (avunculus major), Voroberoheim (avunculus maximus) u. s. w.

b. weiblichen Geschlechts: die Muhme (matertera), Groſsmuhme (matertera magna), Obermuhme (matertera major), Vorobermuhme (matertera maxima) u. s. w.

Restitutio aedium.

Die Wiederherstellung eines verfallenen oder vernichteten, so wie Reparatur eines schadhaften Gebäudes. (Nicht aber kann man die Errichtung eines ganz neuen Gebäudes an einem Orte, wo vorher noch keins stand, so nennen, weil hier der Zweck dieses Pfandrechts: „ne urbs ruinis deformetur“ — wegfällt.

Restitutio famae.

(S. Abolitio infamiae.)

Retentions-Recht (Zurückbehaltungs-Recht, Jus retentionis).

Die Befugniſs des Besitzers einer fremden Sache, diese so lange zu behalten, bis eine Schuld, womit ihm entweder derjenige, der die Sache fordert, oder ein Dritter verhaftet ist, abgetragen worden ist.

1. Jus retentionis simplex: welches man auch ohne Voraussetzung eines dinglichen Rechts auszuüben befugt ist.

2. J. ret. qualificatum: wenn man eine Sache nur wegen eines dinglichen Rechts zurückzu-

behalten befugt ist. Dieſs ist aber eigentlich kein Retentions-Recht, sondern Folge des dinglichen Rechts.

1. Jus retentionis voluntarium:

a. Conventionale: wenn der Grund, der die Retention rechtfertigt, in einem Vertrage liegt.

b. Testamentarium: wenn er in einer letzten Willensverordnung zu finden ist.

2. Necessarium (Legale): wenn in diesem Falle die Ausübung des Retentionsrechts unmittelbar in gesetzlicher Vorschrift gegründet ist.

Anm. 1. Zum gesetzlichen Retentions-Rechte wird erfordert: daſs die Fordrung mit der zu retinirenden Sache in Verbindung stehe. Von dieser Regel giebt es nur eine einzige Ausnahme: diese ist in der l. un. Cod. etiam ob chirographar. pecun. gegründet. Dieses Gesetz verordnet nämlich: wenn man Geld geborgt und dafür eine Sache verpfändet hat, nachher eine zweyte Summe geborgt, die zweyte aber wieder bezahlt hat: so ist der Gläubiger doch berechtigt, das Pfand zu retiniren, bis die zweyte Fordrung bezahlt ist.

Die Fordrung steht in folgenden Fällen mit der zu retinirenden Sache in Verbindung:

α) wenn sie in diese Sache verwendet worden ist;

β) wenn Jemand auf die fremde Sache Kosten verwendet hat;

γ) wenn Jemand in Ansehung der Sache Dienste oder Handlungen geleistet hat (z. B. Handwerker an ihren Producten, Advocaten an den Acten);

δ) wenn Jemand dem Andern aus eben dem Grunde verbunden ist, aus dem ihm das Recht zustand von diesem eine Sache zu fordern (d. h. wenn der contractsmäſsige Besitzer einer Sache —

z. B. Pachter — von dem andern Contrahenten Entschädigung fordern kann);

ε) wenn der Gläubiger vermöge Vertrags oder Gesetzes seine Befriedigung aus dieser Sache grade zu fordern das Recht hat.

Anm. 2. Das Retentions-Recht hört auf:

α) durch Erlöschung der Schuld;

β) durch Entsagung;

γ) durch freywillige Aufgebung des Besitzes der Sache;

δ) wenn dem Retinirenden die Sache von Jemandem abgefordert wird, der ein befsres Recht daran hat;

ε) durch Mifsbrauch;

ζ) durch Cession der Fordrung, wegen welcher man das Retentions-Recht hatte.

Retorsion.

Die Handlung, durch welche ein Volk nach eben dem wahren oder vermeynten Rechtsgesetze von dem andern behandelt werden soll, als dieses von jenem behandelt ist.

1. Retorsio juris injusti: wenn die Retorsion widerrechtlich ist.
2. Retorsio juris iniqui: wenn die Retorsion nur unbillig ist.

Retour-Wechsel.

Ein eigner Wechsel, wodurch der Remittent dem Trassanten verspricht, die Summe einer von ihm erhaltnen Tratte zu einer gewissen Zeit nach Wechsel-Strenge zu bezahlen.

Retractatio juramenti.

Anfechtung eines Eides, weil er ein falscher Eid war. Sie wirkt Restitutio in integrum in Ansehung der Sentenz.

Anm. Nach dem ältern römischen Rechte konnte kein Eid angefochten werden, er mochte bey Gelegenheit eines Processes in der Qualität eines Beweismittels, oder auf andre Art geleistet worden seyn. Der Grund davon war, weil man jede Eides-Delation und Acceptation als einen Vertrag unter den Partheyen betrachtete.

In den Zeiten der Kaiser nahm man schon andere Grundsätze vom Eide an, und es wurde in einigen Gesetzen bald dieser bald jener Fall bestimmt, wo ein geleisteter Eid sollte angefochten werden können: l. 1 Cod. de rebus creditis.

Noch späterhin fing man an, einen Unterschied zu machen zwischen solchen Eiden, welche gerichtlich und in Gestalt eines Beweismittels waren deferirt worden, und anderen Eiden. In Ansehung der ersteren erlaubte man den Eid anzufechten, nicht aber in Ansehung der letzteren.

In der P. G. O. Karls V. ist verordnet worden: daſs jeder gerichtlich geschworne Eid soll angefochten werden können, er mag von einer Parthey deferirt oder vom Richter aufgelegt seyn. Nach diesem neuern Gesetze wird noch heutiges Tags in der Praxis erkannt; und daher können noch jetzt solche Eide nicht angefochten werden, welche auſsergerichtlich geleistet worden sind.

Retracts-Klage (Näherrechts-Klage; Actio ex retractu).

Die, im deutschen Rechte gegründete, dingliche Klage, welche in einem ordentlichen Processe verhandelt wird, von Jemandem, der zur Ausübung des Näherrechts befugt ist, gegen jeden Besitzer der retractsfähigen Sache angestellt werden kann, und auf Herausgabe der Sache cum omni causa, gegen

Erlegung des Kaufpretii und Erfüllung aller übrigen Kaufbedingungen, abzweckt.

Anm. Diese Klage geht active auf die Erben über, wenn dieselben die zur Ausübung des Retracts nöthige Qualität ihres Erblassers haben (z. B. Nachbaren, Gemeinde- oder Familien-Glieder sind). Passive: wenn sie die retractsfähige Sache noch besitzen.

Retracts-Recht (Jus retractus, Näher-Recht, Einsprache, Einstand, Abtrieb, Beyspruch, Beschuddung, Losung, Anstand, Zug-Recht, Geltung, Anfall).

Das Jemandem an einer fremden Sache zustehende dingliche Recht, vermöge dessen er die Sache, wenn diese an einen Dritten veräussert worden ist, an sich bringen kann gegen Erfüllung aller Bedingungen unter denen sie der Dritte erworben hat, und gegen Ersetzung alles von diesem Dritten in Ansehung der Sache gemachten Aufwandes.

Anm. 1. Das

a. Vorkaufs-Recht ist ein persönliches, das Näher-Recht aber ein dingliches Recht; ersteres muss vor vollzogenem Kauf-Contracte, letzteres durchaus erst nach demselben ausgeübt werden.

b. Das Wiederkaufs-Recht, und das Einlösungs-Recht einer verpfändeten Sache, sind persönliche Rechte; das Retractsrecht aber ist ein dingliches Recht.

Anm. 2. Das Näher-Recht afficirt

a. nur unbewegliche Sachen (naturaliter oder civiliter immobiles).

b. Es findet nur Statt, wenn die retractsfähige (d. h. die dem Retracte unterworfene) Sache durch

einen Verkauf (und zwar nicht einen bloſsen Scheinverkauf) oder per dationem in solutum veräuſsert worden ist. Uebrigens mag der Verkauf privatim, oder gerichtlich, oder durch öffentliche Versteigerung, bedingt oder unbedingt geschehen seyn.

c. Ist die Veräuſserung jedoch

α) durch Tausch geschehen, und dieser nicht gerade um der retractsfähigen Sache willen abgeschlossen wurde; oder

β) durch Vergleich, und dieser nicht gerade um der retractsfähigen Sache willen zu Stande kam: so findet das Näherrecht ebenfalls Anwendung.

γ) Beym Alimenten-Vertrage findet das Retracts-Recht nur dann Statt, wenn die Alimente blos in einer Geldleitsung bestehen, und es dem Alimentandus also gleichgiltig seyn kann: wer ihm die Alimente entrichtet.

d. Ist die retractsfähige Sache mit andern Sachen zusammen für einen Preis verkauft worden: so findet das Retractsrecht nur dann Statt, wenn die retractsfähige Sache die Hauptsache war. Der Retrahent muſs dann aber alle Nebensachen mitkaufen.

Anm. 3. Das Näher-Recht darf ausgeübt werden, sobald das Eigenthum der retractsfähigen Sache auf den Käufer übergegangen ist.

Stand dem Käufer die Läsions-Beschwerde zu: so kann auch der Retrahent dieselbe im Nahmen des Käufers gegen den Verkäufer anstellen.

Nach völlig perfectem Kaufcontracte können die Contrahenten nicht zum Nachtheile des Retrahenten von dem Contracte wieder abgehen; sondern dieser klagt auf Uebertragung des Eigenthums auf den Käu-

fer, damit er dann sein Retractsrecht ausüben könne.

Anm. 4. Das Näher-Recht entsteht:

a. durch Vertrag (Jus retractus conventionale);

b. durch einen letzten Willen (Jus retractus testamentarium);

c. durch Vorschrift der Gesetze (Jus retractus legitimum).

Anm. 5. Das Näher-Recht geht verlohren:

a. durch ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung. Doch fällt durch Einwilligung in den Verkauf der retractsfähigem Sache das Näher-Recht nur dann weg, wenn der Verkäufer dem Retrahenten erklärt hat; daſs er ihm die Anzeige des bevorstehenden Verkanfs blos deshalb mache, um seinen Käufer wegen des Retracts zu sichern.

b. Durch Verjährung: und zwar

α) nach einem Jahre, nachdem der Retrahent die Veräuſserung erfahren hat;

β) nach 30 Jahren, wenn er sie gar nicht erfahren hat. (Dieſs ist der einzige Fall, wo man ein Recht durch Verjährung verliehrt, ohne zu wissen, daſs man zu dessen Ausübung berechtigt sey.) (Vergl. Erblosung, Marklosung, Nachbar-Recht, Gespilde-Recht, Territorial-Retract, Obereigenthums-Retract, Lehns-Retract, Privilegirter Retract.)

Retractus consanguinitatis.

(S. Erblosung.)

Retractus ex jure dominii directi.

(S. Obereigenthums-Retract.)

Retrac-

Retractus ex jure incolatus.

(S. Marklosung.)

Retractus ex privilegio.

(S. Privilegirter Retract.)

Retractus gentilitius.

(S. Erblosung.)

Reunions-Klage (Revocatorien-Klage; Recuperatorien-Klage; Actio revocatoria; Actio recuperatoria).

Die Klage, welche die Wiedervereinigung der abgekommenen Pertinenzen der dritten Art mit der Hauptsache zum Zwecke hat. Sie dauert 30 Jahre, und man muſs dabey strenge beweisen, daſs die getrennten Sachen ehedem wirklich Pertinenzen gewesen sind.

Reversalen (Litterae feudi reversales).

Das schriftliche Bekenntniſs der empfangenen Belehnung von Seiten des Vasallen, und nochmahlige Angelobung der Erfüllung seiner vasallitischen Verbindlichkeiten.

Revers-Briefe (Litterae reversales).

Das Versprechen der erst in der Folge (d. h. nicht gleich in der ersten Investitur) belehnten Gesammt-Belehnten: daſs sie dem vorhandenen Besitzer des Lehns nicht beschwerlich fallen wollen.

Revision.

(S. Acten-Versendung.)

Revocatio.

(S. Widerruf.)

Revocatorien-Klage.

(S. Reunions-Klage.)

Richter (Judex).

Eine Person, welche das Recht hat, Rechtsfälle rechtsgiltig zu untersuchen, zu entscheiden und die Entscheidung zu vollstrecken.

Anm. Niemand darf

1. in Sachen seiner Aeltern, Kinder und Ehegattinn (Braut) das richterliche Amt ausüben;
2. nicht in Sachen seines Gesindes und seiner Hausgenossen;
3. der Guthsherr nicht in Sachen seiner Unterthanen, wohl aber dessen Justitiarius.
4. Landesherrliche Räthe können in ganz persönlichen Sachen des Landesherrn oder seiner Familie nicht anders das Richter-Amt ausüben, als wenn sie ihres Eides entlassen sind.

Rips Raps, das Recht.

(S. Spolien-Recht.)

Ritterbürtigkeit.

Der Zustand Jemandes, dafs seine Vorfahren alle adlich waren, dafs vorzüglich auch kein bürgerliches Frauenzimmer darunter gewesen sey.

Ritterhauptmann.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Ritterkreise.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Ritter-Lehn.

Ein Lehn, dessen Inhaber dem Lehnsherrn Ritter-Dienste (servitia equestria) leisten muſs.

Ritterliche Bestätigung eines rechtlichen Geschäffts (Confirmatio judicialis).

Die Handlung des Richters, da er entweder am Ende des von den Partheyen eingereichten Aufsatzes

erklärt, dafs er das darin angegebene rechtliche Geschäfft genehmige; oder dafs er nach einem besonders abgefafsten Eingange den ganzen Aufsatz einschaltet und am Schlusse jene Erklärung hinzufügt.

Anm. Der Richter mufs der Confirmation auch die salvatorische Clausel hinzufügen.

Ritterpferds-Gelder.

Die Summe Geldes, welche ein Vasall für die versilberten Kriegsdienste dem Lehnsherrn entrichtet. (Vergl. Versilberung der Lehndienste.)

Ritter-Räthe.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Römer-Monate.

(S. Reichssteuern Nr. 2.)

Römische Curie (Curia romana).

Inbegriff aller, zur Ausübung des allgemeinen Kirchenregiments bestimmten, päpstlichen Beamten. Sie besteht aus mehreren Collegien, z. B. dem

Consistorium der Cardinäle: Versammlung der Prälaten der römischen Diöces, welche alle der Papst ernennt. (Es sind deren 70, nämlich 6 Bischöfe, 50 Priester und 14 Diaconen.)

Römischer Kaiser.

Das ordentliche, regierende Oberhaupt des deutschen Reichs. (Vergl. römischer König.)

Anm. In Deutschland ist der Kaiser nur König, aber vom römischen Kaiserthume ist, obgleich kein Land, so doch, aufser dem Range vor allen übrigen europäischen Mächten, auch der Kaiser-Titel übrig geblieben; und daher denominatio a potiori fit.

Römischer König.

Das außerordentliche, zum künftigen Kaiser bestimmte Oberhaupt des deutschen Reichs.

Anm. 1. Was von des Kaisers Wahl zu merken ist, gilt auch bey der Wahl eines römischen Königs. (Daher siehe Kaiser-Wahl.)

Anm. 2. Bey Erledigung des Kaiserthrons wird der römische König ipso jure Kaiser.

Römisches Meſsbuch (Missale romanum).

Die von Pius V. verfertigte, noch jetzt giltige, allgemeine Sammlung aller liturgischen Ceremonien der katholischen Kirche.

Rota romana.

Ein aus 12 Personen bestehendes Landescollegium des Kirchenstaats, das sich durch sein unpartheyisches Entscheiden berühmt gemacht hat. (Noch gegen Pius VI hat es entschieden.)

Rottlande.

(S. Zehntrecht. Anm. 2.)

Rotulus testium.

(S. Zeugen-Rotulus.)

Rückbürge (Schadlos-Bürge; Fidejussor succedaneus, Fidejussor indemnitatis).

Derjenige, welcher sich bey dem Bürgen dafür verbürgt: daſs, wenn der Bürge sollte bezahlen müssen, und der ihm zustehende Regreſs gegen den Hauptschuldner ihn in Ansehung der Wiederbezahlung nicht decken würde, er dann ins Mittel treten und entweder Alles oder das Fehlende bezahlen wolle.

Anm. Der Bürge kann den Schadlos-Bürgen nicht eher in Anspruch nehmen, als bis er den Hauptschuldner gänzlich ausgeklagt hat.

Rückwechsel.

(S. Remittent. Anm.)

Ruhendes Recht (Schlafendes Recht, Jus quiescens; Jus incompletum).

Dessen Ausübung entweder durch Gesetze, oder Verträge, oder letzte Willens-Verordnungen gehemmt ist.

Anm. Zwischen einem juri incompleto und minus pleno ist der Unterschied, daſs letzteres immer ein zusammengesetztes Recht voraussetzt, das jus incompletum aber nicht immer; ferner wird beym jure minus pleno immer vorausgesetzt, daſs wenigstens eine von den in dem Rechte enthaltenen Befugnissen sich in den Händen eines Andern durch Uebertragung befinde, welches beym jure incompleto nicht der Fall ist.

Ruta caesa.

Alles, was zum Nutzen eines Grundstücks oder Gebäudes aus der Erde gegraben oder gehauen oder sonst angeschafft, aber zu dem bestimmten Gebrauche noch nicht eingerichtet, oder noch nicht angewendet, oder doch wenigstens noch nicht befestigt ist (z. B. aus der Erde gegrabener Sand oder Thon, gefällte Bäume oder Bauholz, gehauene Steine, Marmor u. dergl.; noch nicht eingegrabene Weinpfähle, noch nicht aufgehängte Dachziegeln und dergl.

Rutscher-Zins (Census promobilis).

Eine Conventional-Strafe, welche darin besteht, daſs bey jedem Verzuge des Zinsmanns der Zins allemahl gröſser (etwa doppelt) wird.

Sache.

Etwas, was als Substanz (für sich bestehend) gedacht wird, sich selbst aber keine Zwecke vorsetzen kann.

Sache (Res).

Jedes Ding, dessen Besitz, Gebrauch und Eigenthum ein Gegenstand von Rechten seyn kann.

Oder:

Alles was keine Person ist und doch ein Gegenstand von Rechten und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft seyn kann.

1. Handlungen (facta);
2. Eigentliche Sachen (res in specie sic dictae).

1. Res jam existens: welche zu der Zeit, als darüber Rechte und Verbindlichkeiten contrahirt wurden, schon wirklich vorhanden war.
2. Res sperata: die noch nicht vorhanden, deren Existenz aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur durchaus zu erwarten ist.
3. Nuda spes: eine Sache, deren Existenz von einem bloſsen Ohngefähr abhängt.

1. Einzelne (besondere) Sachen (Res singulares s. discretae).
2. Zusammengesetzte Sachen (Res universales): die, aus mehreren verschiedenen Dingen bestehend, unter einem collectiven Nahmen ein Ganzes ausmachen.
 a. Res connexae: aus Körpern einer oder verschiedener Art zusammengesetzt (z. B. Schiff, Haus).
 b. Universitates rerum: aus einzelnen Sachen, ohne solche Zusammensetzung oder Verbindung bestehend, und zwar entweder aus lauter körperlichen Sachen (z. B. eine Bibliothek,

eine Heerde), oder aus körperlichen und unkörperlichen Sachen (z. B. Peculium, Erbschaft (Nachlaſs eines Menschen).

1. Körperliche (Res corporales): welche berührt oder sonst durch die äuſseren Sinne empfunden werden können (z. B. Wind, Sonnenstrahlen).

2. Unkörperliche (incorporales): die nicht berührt werden können oder überhaupt nicht äusserlich in die Sinne fallen. (Rechte und Verbindlichkeiten, Klagen, Qualitäten und Quantitäten.)

1. Lebendige Sachen (Res animatae): Sklaven und Thiere.

2. Leblose (inanimatae).

1. Bewegliche Sachen (Fahrniſs, Fahrende Haabe, res mobiles): welche salva rei substantia von einem Orte zum andern gebracht werden können.

a. Res difficulter mobiles: bewegliche Sachen, welche wegen ihrer Last und Gewichts schwer von einem Orte zum andern zu transportiren sind.

b. Res sese moventes (Moventien): was sich aus eigner Kraft bewegen kann, lebendige Sachen (Sklaven und Thiere).

c. Mobilien (Res mobiles stricte sic dictae): welche sich nicht aus eigner Kraft bewegen können.

2. Unbewegliche (Res immobiles): welche ohne Umwandlung oder Vernichtung des Ganzen nicht von einem Orte zum andern gebracht werden können.

a. Res natura immobiles: die wirklich physisch unbeweglich sind.

b. Civiliter (s. intellectu juris) immobiles; diejenigen physisch beweglichen Sachen,

welche nach gesetzlicher Vorschrift überhaupt, oder nur in gewisser Rücksicht, als unbewegliche Sachen angesehen werden.

aa. Ueberhaupt (d. h. immer):

α) wenn sie Theile einer unbeweglichen Sache sind (Fixa vincta);

β) wenn eine Absonderung derselben von der unbeweglichen ohne Nachtheil der einen oder der andern Sache nicht geschehen kann;

γ) wenn sie Pertinenz einer unbeweglichen Sache ist.

bb. In gewisser Rücksicht: Pretiosa, Kriegsschiffe, ansehnliche Bibliotheken, Waarenlager, Buchhandlungen, Apotheken. Sie gelten nur dann als unbewegliche Sachen:

α) wenn von Caution im Processe die Rede ist;

β) bey Pupillen-Güthern.

1. Eigenthümliche Sachen (Res propriae in genere): die zu der Zeit, da von ihnen die Rede ist, im Eigenthume einer bestimmten Person stehen.

a. Res propriae in specie, oder

b. Res alienae, in Beziehung auf das Subject, in dessen Eigenthume sie stehen. Den erstern Nahmen legt ihnen ihr Eigenthümer bey, für den ist seine Sache res propria in specie; res aliena ist jede Sache eines andern Menschen für den, dem sie nicht gehört.

2. Herrenlose Sachen (Res nullius, adespota): welche zu der Zeit, da von ihnen die Rede ist, in keines Menschen Eigenthume stehen. Von ihnen giebt es dreyerley Arten, nämlich:

a. Res negative communes: welche gar nicht ins Eigenthum gebracht werden können, sondern blos so lange einen allgemeinen Ge-

brauch gewähren, bis positive Gesetze das Gegentheil bestimmen (z. B. das Meer, die Luft, der Strand des Meeres).

b. Res nullius in specie tales: solche herrenlose Sachen, welche von Jedem, der sie antrifft, eigenthümlich erworben werden können. Hierher gehören:

α) Res derelictae: die einen Eigenthümer oder Besitzer gehabt haben, der aber sein Eigenthum und seinen Besitz aufgegeben hat.

β) Res nondum occupatae (Res nullius natura tales): welche noch nie einen Besitzer oder Eigenthümer gehabt haben. (Wilde Thiere, Fische, Meeresauswurf, ohne animum revertendi entflohene zahme Thiere u. s. w.) Diese Sachen gehören jedoch nur dann zu den rebus nullius in specie, wenn der Staat sich deren Occupation nicht vorbehalten hat (z. B. Edelsteine). Daher leidet bey diesen Sachen die Regel: Cedunt primo occupanti! eine Ausnahme.

c. Res jacentes: diejenigen herrenlosen Sachen, zu deren Erwerbung ein ausschliefsendes Recht erfordert wird. (Z. B. das Wild für den Jagdberechtigten, die Bergwerksschätze für den Staat, der Nachlafs des Verstorbenen für dessen Erben.)

1. Verbrauchbare Sachen (Res fungibiles s. quae functionem recipiunt): welche durch ihren ordnungsmäfsigen Gebrauch vernichtet werden; (quae ipso usu consumuntur).

2. Unverzehrbare Sachen (Res non fungibiles).

1. Haupt-Sachen (Res principales). Vergl. Hauptsache.)

2. Neben-Sachen (Res accessoriae). Vergl. Pertinenz.)

1. Res humani juris.

2. Res divini juris:

a. Res sacrae: quae rite per pontifices Deo consecratae sunt.

b. Res religiosae: locus ubi mortuus illatus, aut saltem caput ejus conditum ist.

c. Res sanctae: quae ab injuria hominum defensae atque munitae sunt (veluti muri et portae civitatis).

Anm. Bey uns sind alle Sachen res humani juris. Bey unseren rebus sanctis, sacris und religiosis nehmen wir blos auf ihren Gebrauch und ihre Bestimmung, nicht aber — wie die Römer — auf das Eigenthum derselben, Rücksicht.

Daher bey uns:

a. Res sacrae: vermittelst deren die gottesdienstlichen Handlungen unmittelbar verrichtet werden (Kelch, Kanzel, Altar u. s. w.)

b. Res sanctae: die eine mittelbare Beziehung auf den Gottesdienst haben (Orgel, Kirche, Kirchstühle). Auch nennt man inzwischen die befriedeten Sachen „res sanctae".

c. Res religiosae: die nicht auf Gottesdienst, aber auf einen andern frommen Endzweck sich beziehen (z. B. Todten-Aecker, Kirchhöfe, alle piae causae).

1. Staats-Sachen (Res publicae): welche sich im Eigenthume des Staats befinden. (Oeffentliche (schiffbare) Flüsse, Seehäfen, öffentliche Wege, alle Bergwerksschätze, alle öde nicht im Privat-Eigenthume stehende Plätze u. s. w.)

2. Privat-Sachen: die im Eigenthume eines Privati sich befinden.

1. Theilbare (dividuae): welche in Theile zerlegt werden können.
2. Untheilbare (individuae): welche entweder ihrer Natur nach, oder wegen des Verbots der Gesetze, oder einer letzten Willensverordnung oder eines Vertrags wegen untheilbar sind.

Anm. Die blos ihrer Natur nach untheilbaren Sachen können bürgerlich getheilt werden; die wegen eines Gesetzes, Contracts oder letzten Willens wegen untheilbaren aber können weder natürlich noch bürgerlich getheilt werden.

Sachwald.

(S. Procurator.)

Sacellae.

(S. Capellen.)

Sacra.

(S. Religions-Gegenstände.)

Sacramente.

Kathol. Begriffe. Sichtbare Zeichen einer unsichtbaren göttlichen Gnade, von Christo zu unsrer Rechtfertigung angeordnet.

Oder:

Aeufsere religiöse Handlungen, die Gott verordnet hat.

Anm. Die Kathol. haben 7, die Protest. 2 Sacramente.

Sacrificium eucharisticum.

(S. Lesen der Messe.)

Sacrificium missae.

(S. Lesen der Messe.)

Sacrilegium.

Jede schwere Verletzung einer heiligen Person (z. B. Schändung einer Nonne), Sache (Kelch z. B.), oder Orts (z. B. Stehlen einer weltlichen Sache in der Kirche); besonders Stöhrung des Gottesdiensts. (Vergl. Peculatus.)

Sacristitium.

(S. Geistl. Strafen.)

Sacrum viaticum.

Das Abendmahl, wenn es Sterbenden gereicht wird, wozu es beständig bereit gehalten werden mufs, und selbst Excommunicirten nicht verweigert werden darf.

Salvations-Schrift.

(S. Beweisverfahren.)

Salvatorische Clausel.

(S. Clausula salvatoria.)

Salvus conductus.

(S. Mittel des Richters.)

Salzzwang.

(S. Recht des Salzzwangs.)

Sammt-Belehnung.

(S. Investitura feudalis.)

Satio et Plantatio.

Diejenige Art der Accession, welche durch Besäen und Bepflanzen des Erdbodens entsteht: — die gemischte Accession.

Anm. Das auf Eines Boden Gesäete gehört immer dem Herrn des Bodens; das Gepflanzte, wenn es Wurzel geschlagen hat; vorher können die Pflanzen vindicirt werden. Beydes jedoch unter der Bedingung der Entschädigung und

zwar des Ersatzes des gemeinen Werths, aufser wenn dolo malo gesäet oder gepflanzt worden ist, wo alle Entschädigung wegfällt.

Der Baum gehört nach römischem Rechte dem Herrn des Bodens, in welchem seine Wurzeln sind; heutiges Tags aber dem, auf dessen Boden der Stamm steht. Auch die auf des Nachbars Boden gefallenen Früchte darf er binnen drey Tagen aufsammeln. Steht ein Baum in einem Zaune oder Geländer, das von beyden Nachbaren erhalten wird: so ist der Baum gemeinschaftlich, wenn nicht der Eine bisher immer die Früchte allein percipirte. Unterhält Einer allein den Zaun, so gehört der Baum mit allen Früchten ihm allein.

Satz-Recht.

(S. Besatzungs-Recht.)

Satzstücke.

(S. Positionen.)

Schade (Damnum).

Jeder Verlust von etwas, worauf ich ein Recht habe.

1. Unmittelbarer: der mit der Beleidigung selbst wirklich ist.
2. Mittelbarer: der erst nachher zufälliger Weise aus einer Beleidigung für den Beleidigten entspringt.

Schadens-Ersatz (Praestatio damni).

Die Vergütung des erlittnen Schadens, und zwar in baarem Gelde.

Anm. Schadens-Ersatz findet nicht Statt:

a. wenn der Beschädiger den Schaden durch gehörigen Gebrauch seines Rechts verursachte.

b. Damnum quod quis sentit sua culpa, non sentire videtur.

c. Damnum *mere casuale* braucht ebenfalls nicht ersetzt zu werden.

Schadlos - Bürge.

(S. Rückbürge.)

Schalt - Jahr (Annus intercalaris).

Es wird ebenfalls zu 365 Tagen berechnet. (S. Schalt - Tag.)

Schalt - Tag (Dies intercalaris).

Er wird mit dem ihm zunächst vorhergehenden Tage — dem 28sten Februar — zusammen für *einen* Tag gerechnet.

1. Bey der Extinctiv - Verjährung kann, wenn der 28ste Februar der letzte Tag der Verjährungs-Frist ist, der Berechtigte, gegen den verjährt werden soll, die Verjährung noch am 29sten Februar unterbrechen.

2. a. Ein am Schalt - Tage Gebohrner wird schon den 28sten Februar majorenn, wenn das Jahr seiner Großjährigkeit nicht ein Schaltjahr ist.

b. Wer am 28sten Februar gebohren ist, wird, wenn sein Majorennitäts - Jahr ein Schaltjahr ist, erst den 29sten Februar großjährig.

c. Wenn das Jahr der Geburt und das der Großjährigkeit *beyde* Schaltjahre sind (welches jedoch nur dann Statt finden kann, wenn der terminus majorennitatis, wie im Preußischen, das *24ste* Lebensjahr ist): so wird man allemahl erst den 29sten Febr. majorenn, man mag am 28sten oder 29sten Februar gebohren seyn.

Anm. Diese römische Berechnung des Schal-Tags (daß er und der 28ste Febr. zusammen nur für *einen* Tag gezählt werden) gilt heut zu Tage nur dann: *wenn in den Gesetzen* eine Zeit nach Tagen, Monaten und Jahren fest-

gesetzt ist. Haben aber die Partheyen eine bestimmte Zeit festgesetzt, so wird dann der Schalt-Tag als ein besondrer Tag mitgezählt.

Schändung (Schwächung; Stuprum).

Der außereheliche naturgemäße Beyschlaf zwischen einer ledigen Mannsperson und einer ledigen, nicht zu nah mit ihm verwandten, ehrbaren Weibsperson. (Vergl. Hurerey.)

Schatz (Thesaurus).

Eine verborgne bewegliche Sache von Werth, deren ehemaliger Eigenthümer oder Besitzer durchaus unbekannt ist.

Anm. Ein absichtlich gesuchter Schatz gehört ganz dem Eigenthümer des Bodens; ein durch Zauberkünste gesuchter ganz dem Fiscus. Arbeitsleute und Dienstboten erhalten die Hälfte des zufällig gefundnen Schatzes.

Schätzungs-Eid (Aestimatorischer Eid; Juramentum aestimatorium).

Derjenige assertorische Eid, durch den eine Behauptung beschworen wird, die den streitigen Werth von etwas bestimmt.

Gattungen des Schätzungs-Eides sind:

1. Der Würderungs-Eid (Juramentum in litem): durch den Jemand die Gröſse des Werths einer Sache, den er gerichtlich fordert, bestimmt.
 a. Juram. in litem veritatis: durch welchen der gemeine Werth einer Sache, der Werth den die Sache an sich hat, bestimmt wird.
 b. J. in litem singularis interesse: wenn der Schwörende den außerordentlichen Werth der Sache eidlich angiebt.
 c. J. in litem affectionis (Juramentum

affectionis): wenn der Werth der besondern Vorliebe (das pretium affectionis) eidlich bestimmt wird.

Anm. Das juramentum in litem findet der Regel nach durchgängig Statt, wenn Jemand dem Andern dolo oder culpa lata seine Sachen vernichtet oder abhanden gebracht hat, und kein Beweis über den Werth dieser Sachen geführt werden kann. Eine Ausnahme macht das Juramentum Zenonianum, wo es noch üblich ist.

2. Das Juramentum expensarum: durch den man die Gröfse der Unkosten bestimmt, die man bey einem Processe hat aufwenden müssen.

Scheidung von Tisch und Bette (Separatio quoad thorum et mensam).

(Kathol. K. R.)

Aufhebung, nicht des vinculi matrimonii, sondern nur des Umgangs der Ehegatten mit einander.

1. Auf eine Zeit lang (temporaria): Aufhebung des Umgangs, als ein Mittel, uneinige Eheleute zu vereinigen. Z. B. wegen Zank, ansteckender Krankheit u. s. w.
2. Perpetua: auf beständig. Wegen Ehebruch, Lebens-Nachstellungen, unauslöschlichen Hafs, Mifshandlungen, Abfall von der katholischen Kirche. Bey der perpetua separatio mufs der Mann den dos restituiren, aufser wenn Ehebruch der Frau die separatio bewirkt hat.

Anm. Die separatio perpetua ist bey den Protestanten nicht gebräuchlich; statt derselben findet bey ihnen völlige Scheidung Statt, d. h. Trennung auf immer, welche den getrennten Ehegatten das Recht ertheilt, sich anderweitig zu verehelichen.

Schein-

Scheinhandlung.

(S. Rechtliche Geschäffte.)

Schenkung (Donatio).

Jede Handlung, vermittelst welcher Jemand etwas freywillig und unentgeltlich auf einen Andern eigenthümlich überträgt.

1. Im engern Sinne: wenn dem Geschenknehmer dadurch das Eigenthum einer Sache übertragen wird.
2. Im weitern Sinne: Vertrag, durch den Jemand einem Andern ein erworbnes Recht unentgeltlich überträgt.

1. Schenkung unter den Lebendigen (Donatio inter vivos).
2. Schenkung des Todes wegen (Donatio mortis causa): eine Schenkung mit Hinsicht auf den Tod des Schenkers, die bis zu dessen Tode widerruflich ist, und wobey die Sache erst nach dem Tode übergeben werden soll. (Vergl. Mortis causa capio.)

1. Donatio simplex.
2. D. qualificata; zu welcher der Schenker nicht durch bloſse Zuneigung allein, sondern noch durch andere Veranlassungen bewogen wurde.

Anm. Zu den qualificirten Schenkungen gehören:

a. alle diejenigen, welche die Erleichterung der Ehe- und Wittwenstands-Lasten angehen;
b. alle remuneratorischen Schenkungen, d. h. mit denen der Schenker die Verdienste des Beschenkten um ihn belohnen will,
c. die donationes ex more, d. h. Geschenke die nach dem Herkommen gemacht werden müssen.

Anm. 1. Schenkungen eines Ehegatten an den andern sind bis an den Tod des Schenkers wi-

derruflich, und erst dann giltig, wenn sie durch den Tod des Schenkers bestätigt werden. Jedoch sind solche Schenkungen, welche Ehegatten blos zur Bezeugung ihrer Liebe einander schenken, sogleich giltig. Geld und Grundstücke werden aber nicht als zur Bezeugung ihrer Liebe geschenkt angesehen. — Nach dem Gerichtsbrauche sind alle Schenkungen unter Ehegatten sogleich giltig, wenn sie vom Schenker mit einem Eide bestärkt worden sind.

Anm. 2. Eine pflichtwidrige Schenkung — d. h. eine solche, welche in der Absicht geschieht, den Notherben in seinem Pflichttheile zu schmälern — kann mit der querela inofficiosae donationis, binnen 5 Jahren, nachdem die Notherben die Errichtung der Schenkung erfahren haben — angefochten werden. Jedoch muſs immer die böse Absicht des Schenkers bewiesen worden seyn; daher findet die querela nach dem Gerichtsbrauche nicht Statt, wenn der Schenker die Existenz des Notherben nicht wuſste. — Der Pflichttheil wird hierbey nach dem Betrage des Vermögens zur Zeit der gemachten Schenkung berechnet.

Anm. 3. Jede Schenkung, die sich über 500 solidos (tausend Species-Thaler) beläuft, muſs gerichtlich untersucht und bestätigt werden; sonst wird sie in so weit rescindirt, als sie diese Summe übersteigt. Ausnahmen von dieser Regel machen:

a. Schenkungen, welche der Landesherr und seine Gemahlinn vornimmt;
b. Schenkungen eines militärischen Chefs an ihre Untergebenen;
c. Schenkungen zur Auslösung von Gefangenen;
d. zur Errichtung einer pia causa.

Anm. 4. Dem verarmten Schenker steht das beneficium competentiae zu.

Anm. 5. Zu einer Donatio mortis causa wird

a. erfordert: testamenti-factio activa des Schenkers, fünf Zeugen, dafs der Donatarius den Schenker überlebt, und endlich die Acceptation von Seiten des Donatarius.

b. Sie ist widerruflich bis an den Tod des Schenkers; doch kann dieser sich verbindlich machen, sie nicht zu widerrufen.

c. Ihre Giltigkeit ist nicht von der Antretung der Erbschaft abhängig, daher bestehet sie, wenn auch das Testament zu Grunde geht.

d. Der Donatarius braucht nur zur Zeit des Todes des Schenkers testamenti-factionem passivam zu haben.

e. Der Donatar hat alle einem Legatar zustehenden Klagen; auch gilt Alles hier, was bey Vermächtnissen von der quarta Falcidia und dem Zuwachsrechte vorkommt.

Schenkungs-Vertrag (Pactum donationis).

Durch den sich Jemand anheischig macht, einem Andern etwas zu schenken (entweder ein genus verspricht oder eine verschiebende Bedingung hinzufügt).

Anm. 1. Aus ihm entspringt die Verbindlichkeit des Schenkers zur Uebergabe der geschenkten Sache.

Anm. 2. Die Acceptation der Schenkung wird im Zweifel vermuthet.

Schiedsmann.

Ein Vermittler, dessen Ausspruch von den Partheyen nicht angenommen zu werden braucht, sondern dessen Annahme in dem Belieben jeder Parthey steht.

Schiedsrichter (Compromissarius).

Ein Vermittler, dessen Ausspruch (laudum) sich die Partheyen unterwerfen müssen, weil sie sich dazu verbindlich gemacht haben.

Schiffs-Auswurf.

(S. Lex Rhodia de jactu.)

Schiffs-Patron.

(S. Schiffs-Rheder.)

Schiffs-Rheder (Schiffs-Patron; Exercitor navis).

Der Eigenthümer oder Miether eines Schiffs, der es ausrüstet und absegeln läſst. (Vergl. Actio exercitoria.)

Schiffs-Verwalter.

(S. Setz-Schiffer.)

Schiff und Geschirr.

(S. Instrumentum fundi.)

Schisma.

Aufhebung der Einheit der katholischen Kirche.

Schlafendes Recht.

(S. Ruhendes Recht.)

Schmähschriften (Libelli famosi).

Schriftliche Injurien, wodurch Jemand aussergerichtlich eines Verbrechens beschuldigt wird. (Vergl. Pasquill.)

Anm. Nach römischem Rechte traf sowohl den Verfasser einer Schmähschrift, als auch den sie nicht sogleich vernichtenden Finder, Todesstrafe. Nach der Caroline hingegen wird der Verfasser mit dem Jure talionis bestraft, d. h. ihn traf dieselbe Strafe, welche den Beschuldigten getroffen

haben würde, wenn er das ihm Schuld gegebne Verbrechen begangen hätte.

Schönfrauen-Lehn.

Eine veraltete Art des Lehns, deren Zweck man eben so wenig als ihren Gegenstand kennt. Die Vermuthung einiger Rechtslehrer: dieses Lehn habe in dem Rechte, ein Bordel zu halten, bestanden, ist gewifs unrichtig; denn es wurde nicht selten fürstlichen Personen, und oft selbst fürstlichen Frauenzimmern, ertheilt.

Schöppen-Stuhl (Ding-Stuhl *)).

Oeffentliche, in mehrern Ländern errichtete Gerichte, welche Rechtssprüche, aber nicht in letzter Instanz, ertheilen.

Schriftlicher Eid.

Wenn Jemand, mit Hinsicht auf eine vorstehende schriftliche Behauptung, mit der Eidesformel schriftlich bemerkt, dafs sich die Sache wirklich so verhalte.

Anm. 1. Der schriftliche Eid kann nur dann die Stelle des mündlichen vertreten, wenn

1. bey Processen die andre Parthey in die schriftliche Eides-Ableistung willigt: oder wenn
2. Kunstverständige etwas an Eides-Statt versichern sollen.

Anm. 2. Die Wirkungen eines schriftlichen Eides sind mit denen eines körperlichen Eides völlig gleich. Nur folgende einzige Ausnahme machen die Gesetze. Wenn ein Minderjähriger körperlich beschworen hat, dafs er grofsjährig sey, so wird er mit dem Verluste aller seiner Rechtswohl-

N 3

*) Dieses Wort kommt her von Ding, Gericht.

thaten sowohl für diesen Fall als für die Zukunft bestraft. Hat er aber durch einen schriftlichen Eid seine Grofsjährigkeit behauptet: so behält er, selbst auch für diesen Fall, die ihm als Minderjährigen zustehenden Rechtswohlthaten.

Anm. 3. Schriftliche Eide gestatten die Gesetze nur:

a. den Stummen,

b. den Tauben,

c. Taubstummen, wenn sie einen Begriff vom Eide haben,

d. aufser diesen Personen bey Processen nur dann einer Parthey, wenn die andre einwilligt,

e. Kunstverständigen, wenn sie als solche schwören.

Schrot und Korn.

(S. Münze.)

Schuld (Debitum).

Das, was vermöge einer Verbindlichkeit überhaupt geleistet werden mufs, in Hinsicht auf den zur Leistung Verbundnen.

Schulden (Debitum; Aes alienum).

Alle Verbindlichkeiten einer Person, in sofern sie auch auf das Vermögen derselben fallen können.

1. Reine Allodial-Schulden (Debita allodialia): die auf dem Vermögen, welches weder Lehn noch Fideicommifs ist, haften.

2. Lehns-Schulden (Debita feudalia): welche das Lehns-Vermögen des Schuldners afficiren.

a. Gesetzliche Lehns-Schulden (Debita feudalia legalia): diejenigen vom Vasallen contrahirten Schulden, welche deshalb auf dem Lehne haften, weil das Gesetz solches ausdrücklich bestimmt.

α) Debita feudalia necessaria: deren Bezahlung durchaus und principaliter aus dem Lehne gefordert werden kann.

Anm. Zu diesen gehören nach dem longobardischen Lehnrechte und dem Gerichtsbrauche:

aa. alle zur Wiederherstellung und Reparatur der Lehngebäude contrahirten Schulden;

bb. die, wodurch das Lehn wirklich verbessert, oder von einer Last befreyt, oder mit Rechten und Gerechtigkeiten vermehrt worden ist;

cc. das Honorarium des Sachwalters, durch dessen Bemühung das Lehn entweder erhalten oder verbessert worden ist;

dd. der zum Nutzen des Lehns verwendete Brautschatz der Ehefrau des Vasallen;

ee. die zum Ankaufe des Lehns contrahirten Schulden;

ff. die Alimente, welche dem zur Succession unfähigen Vasallen entrichtet werden;

gg. die Lehns-Steuern.

β) Debita feudalia subsidiaria: welche zuvörderst aus dem Allodio, und erst wenn diefs nicht vorhanden oder nicht hinreichend ist, aus dem Lehn bezahlt werden müssen.

Anm. Zu diesem gehören:

aa. die Abfindungs-Gelder;

bb. der Lehnstamm;

cc. der Brautschatz der Töchter des Vasallen und die zu Entrichtung desselben contrahirten Schulden;

dd. der Pflichttheil der Töchter, wenn der Vater zum Ankaufe des Lehns sein Allodium so verwendet hat, dafs die Töchter dadurch am Pflichttheile verletzt werden;

ee. das Vidualitium der Wittwe des verstorbenen Vasallen.

α) Debita feudalia legalia absoluta: welche jeder Lehnsfolger unbedingt zu bezahlen verpflichtet ist.

Anm. Dergleichen sind die Schulden:

aa. wodurch das Lehn verbessert, oder von einer Last befreyt oder mit Rechten vermehrt worden ist;

bb. das Honorar des Sachwalters, durch dessen Mühe das Lehn erhalten oder verbessert wurde;

cc. die zum Ankaufe des Lehns contrahirten Schulden;

dd. die dem zur Succession unfähigen Vasallen zu entrichtenden Alimente;

ee. die Lehns-Steuern.

β) Debita feudalia legalia respectiva: welche der Lehnsfolger nur dann zu bezahlen braucht, wenn aus selbigen für ihn noch ein wahrer und wesentlicher Nutzen vorhanden ist.

b. Consensuirte Lehns-Schulden (Debita feudalia consensualia): welche darum auf dem Lehne haften, weil der Lehnsherr und die Lehns-Agnaten darein consentirt haben, daſs sie Lehns-Schulden seyn sollen.

α) Debita feudalia consensualia necessaria: deren Bezahlung principaliter aus dem Lehne erfolgen soll.

β) Debita feudalia consensualia subsidiaria: welche erst in Ermangelung alles Allodii aus dem Lehn bezahlt werden.

5. Fideicommissarische Schulden (Debita fideicommissaria): Schulden, welche auf einem Fideicommisse haften.

Anm. Ein Fideicommifs oder Stammguth kann eigentlich der Verschuldung nicht anders unterworfen werden, als wenn der Stifter desselben die Verschuldung des Guths nicht ausdrücklich verbothen hat, und wenn diejenigen consentiren, welche ein Interesse an der Erhaltung des Fideicommifs-Guths haben. Durch den Gerichtsbrauch ist jedoch angenommen worden, dafs der folgende Besitzer wenigstens dasjenige zu bezahlen angehalten werden soll, was sein Vorfahrer auf das Fideicommifs verwendet hat, wovon er selbst noch Nutzen zieht. Auch ist es eine absolute fideicommissarische Schuld, wenn derjenige, welcher jetzt zum Fideicommisse gelangen würde, wahnsinnig wird, und Alimente erhalten soll, welche aufgeliehen werden müssen, weil das Fideicommifs-Guth sie nicht tragen kann. Auch kann der Besitzer eines Familien-Fideicommisses, wenn er gar kein Vermögen hat, mit Consens der Obrigkeit nothwendige Schulden auf das Fideicommifs-Guth contrahiren (z. B. wenn die Gebäude auf denselben abgebrannt sind).

Schuldforderung (Nomen).

1. Nomen verum: welche der Gläubiger wirklich den Gesetzen nach zu fordern hat.
2. Nomen bonum: welche sicher ist, so dafs nicht Insolvenz des Schuldners zu befürchten steht.

Schutzjuden.

Solche Juden, welche im Lande aufgenommen sind. (Vergl. Nichtschutzjuden.)

Schutzrede.

(S. Exceptio.)

Schutz- und Schirmgerechtigkeit.

(S. Hoheitsrecht der Advocatie.)

Schutz-Verwandte.

Diejenigen Personen, welche, ohne bürgerliche Abgaben zu bezahlen, oder an bürgerlichen Verhältnissen Theil zu nehmen, nur mit Erlaubnifs der Stadt-Obrigkeit in einer Stadt wohnen.

Anm. Dazu gehören die Ehren-Bürger und die Juden.

Schwächung.

(S. Schändung.)

Schwägerschaft (Affinitas).

Die Verbindung, welche aus dem Beyschlafe zwischen einer der Personen, welche ihn vollziehen, und den Verwandten der andern Person entspringt. (Also ist nicht, wie man diesen Ausdruck im gemeinen Leben gewöhnlich gebraucht, zwischen den beyderseitigen Verwandten beyder Concumbirenden Schwägerschaft.)

1. Rechtmäfsige: wenn der sie bewirkende Beyschlaf rechtmäfsig ist.
2. Unrechtmäfsige: wenn der Beyschlaf ein unrechtmäfsiger (unehelicher) ist.

1. Eigentliche: wirklich aus Beyschlaf entstandene.
2. Uneigentliche (Quasi-affinitas): die ex sponsalibus entstehende Schwägerschaft; oder das Verhältnifs, welches zwischen einem Braut-Theile und den Verwandten des andern Verlobten durch die Verlobung entsteht.

Anm. Der eine Concumbent ist in eben dem Grade mit den Verwandten des andern Concumbenten verschwägert, als dieser andere mit ihnen verwandt ist. Also der erste Grad

der Verwandtschaft mit dem einen Concumbenten ist erster Grad der Schwägerschaft mit dem andern Coucumbenten; 2ter Grad der Verwandtschaft ist 2ter Grad der Schwägerschaft mit dem andern Concumbenten u. s. w.

Scontro.

Compensation einer Wechsel-Valuta durch Abrechnen oder Zuschreiben.

Anm. Wenn Jemand einen Wechsel an sich kauft, der auf Einen gezogen ist, welchem er etwas schuldig seyn sollte, und diesen Wechsel nun bezahlt haben will: so muſs das Scontro allerdings die Stelle der Zahlung vertreten.

Wenn aber der Präsentant des Wechsels dem Trassaten nichts schuldig ist, sondern der Trassat nur an den Trassanten Forderungen hat: so kann von einem Scontro nicht die Rede seyn, weil man kein debitum tertii zur Compensation bringen kann.

Scriptura.

(S. Adjunctio.)

Scrutatores.

(S. Wahl des Capitels.)

Scrutinium.

Untersuchung der Fähigkeit des zum geistlichen Stande Zu-Ordinirenden. (Vergl. Unfähigkeit, Irregularität.)

Secti in cunabulis.

Schon in der Wiege Verstümmelte. Sie können Clerici werden.

Sectio beneficiorum.

(S. Innovatio beneficiorum.)

Secularisation.

Verwandlung eines Kirchen-Guths in ein weltliches von Seiten des Staats.

Anm. Der Staat ist zur Secularisation nur im Nothfalle berechtigt. Secularisirte Sachen fallen, als herrenlose, dem Staate anheim, der sie zu anderm öffentlichem Nutzen verwendet.

Sedes impedita.

Wenn zwar ein Bischof im Bisthume vorhanden ist, derselbe aber wegen Wahnsinn oder andrer Ursachen an Ausübung der bischöflichen Rechte verhindert wird, und also ein Coadjutor temporarius bis zur Wegfallung jenes Hindernisses bestellt werden muſs.

Sedes vacans.

Wenn der bischöfliche Stuhl unbesetzt ist, so daſs gar kein Bischof jetzt vorhanden ist.

Seelen-Messe.

(S. Lesen der Messe.)

Seelsorger.

Kirchliche Beamte, denen unmittelbar das Geschäfft der Belehrung und Erbauung ausschlieſslich übertragen ist.

Seiten-Verwandte (Collaterales).

Diejenigen Personen sind eines Menschen Seiten-Verwandte, welche mit ihm von einem gemeinschaftlichen Stamme durch die Zeugung abhängig sind; d. h. welche mit ihm gemeinschaftliche Ascendenten haben.

1. Volle Geburt (Bilaterales): Seiten-Verwandte eines Menschen, welche einen doppelten Stamm mit ihm gemeinschaftlich haben.
2. Halbe Geburt (Unilaterales): Seiten-

Verwandte, welche nur einen Stamm mit ihm gemeinschaftlich haben.

Anm. Daher die Eintheilung in

1. Fratres (sorores) germani (leibliche Brüder): welche einerley Aeltern haben.
2. Fratres unilaterales (Halbbrüder): welche nur einen Theil der Aeltern mit einander gemein haben:
 a. Consanguinei: welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.
 b. Uterini: die verschiedene Väter, aber eine und dieselbe Mutter haben.

1. Agnati (Schwert-Magen): diejenigen Seiten-Verwandte, welche durch Mannspersonen vom gemeinschaftlichen Stamme abstammen
2. Cognati (Spill-Magen *)): Seiten-Verwandte, deren gemeinschaftlicher Stamm durch Frauenzimmer bewirkt worden ist.

Selbsthülfe.

Eine Handlung, wodurch der gestöhrte rechtliche Zustand wieder hergestellt wird, ohne dabey Gewalt zu brauchen.

Selbstmord (Propricidium; Autochiria).

1. Wirklich vollbrachter Selbstmord. Dieser bewirkte
 a. Bey den Römern, wenn er aus Furcht vor Strafe begangen war, das Wegfallen der äufsern Trauer; und Confiscation des Vermögens, wenn jene Strafe, die den Selbstmörder getroffen haben würde, Confiscation war.

*) Dieses Wort kommt her von den beyden altdeutschen Wörtern Spille (Spindel) welches ein Frauenzimmer anzeigt, und Mag, ein Verwandter.

b. Aeltere deutsche Gesetze bestimmen nichts über das parricidium.

c. Nach der Caroline wird nur der aus Furcht vor Lebens-Strafe oder Confiscation begangene Selbstmord bestraft, und zwar mit Confiscation des Vermögens.

d. Nach neueren deutschen Gesetzen und nach dem kanonischen Recht bewirkt der Selbstmord nur geistliche Strafen: z. B. der Selbstmörder muſs des kirchlichen Begräbnisses und der Seelenmessen entbehren.

2. Blos versuchter Selbstmord. Er wurde

a. bey den Römern nur an den römischen Soldaten bestraft, und zwar mit schimpflicher Dimission, auch wohl mit Todesstrafe.

b. Aeltere deutsche Gesetze und

c. die Caroline — bestimmen nichts über ihn.

d. Nach neueren deutschen Gesetzen wird er mit willkührlicher Gefängniſs- oder ähnlicher Strafe belegt, wenn nicht Melancholie oder dergleichen Ursache war.

Anm. In den preussischen Staaten ist schon durch das Edict vom 7ten März 1747 jede Strafe des Selbstmords abgeschafft. Das allgemeine Landrecht bestimmt im Theil II, Titel 20, § 803: „Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn."

Selige (Beati).

Personen, welche nur in einem gewissen Districte (z. B. Nepomuk in Böhmen) oder von einer Classe von Menschen (Franciscus von den Mitgliedern des

Franciscaner-Ordens) als Heilige verehrt werden. (Vergl. Heilige.)

Semitestes.

(S. Zeugen-Verdächtigkeit. Anm. 2.)

Senate.

Oeffentliche Versammlungen des Reichs-Cammer-Gerichts, um über die Entscheidung der Streithändel zu berathschlagen. (Vergl. Reichs-Cammer-Gericht.)

Senatus-Consulta cameralia.

Die Entscheidungen der beym Reichs-Cammer-Gerichte vorgekommenen controversiae zur künftigen Richtschnur. (Vergleiche Reichs-Cammer-Gericht; Gemeine Bescheide.)

SC. Macedonianum.

Die Verordnung: daſs kein filius familias — selbst nicht ein groſsjähriger — ohne Consens des Vaters ein Darlehn soll aufnehmen können. Der Gläubiger kann ein solches Darlehn weder bey Lebzeiten noch nach dem Tode des Vaters wiederfordern, sondern ihm steht immer exceptio SC. Macedoniani entgegen.

Anm. 1. Das SC. Macedonianum ist auch, auſser dem Darlehn, auf den contractus mohatrae ausgedehnt.

Anm. 2. Der filius familias kann auf die exceptio SC. Macedoniani gar nicht, auch nicht einmahl eidlich, Verzicht leisten; und hat er das Darlehn bezahlt, so fordert es der Vater mit der condictione indebiti zurück.

Anm. 3. Die exceptio SC. Macedoniani fällt weg:

a. wenn der filius familias nach Aufhebung

der väterlichen Gewalt die Schuld anerkannt hat;

b. wenn ihm das Darlehn mit Hinsicht auf sein peculium castrense und quasi-castrense gegeben ist;

c. wenn der filius familias sich dolose für einen pater familias ausgegeben hat;

d. wenn dem Gläubiger das Anleihen an einen filius familias nicht computirt werden kann;

e. wenn der Gläubiger minorenn ist, denn hier hat er restitutionem in integrum;

f. wenn der Vater in die Aufnahme des Darlehns consentirt hat, und zwar entweder ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, daſs er schon mehrmahls, ohne zu protestiren, oder seiner Protestation ungeachtet, Schulden des Sohns bezahlt hat.

g. Wenn der Vater dem filio familias die natürlichen oder bürgerlichen Alimente nicht ordentlich gegeben, und sie ihm ein Andrer hat vorschieſsen müssen.

Send- oder Huren-Brüche.

Die Geldstrafe, welche ehemahls auf das Stuprum stand. (Vergl. Schändung.)

Senes.

(S. Alte.)

Senior familiae.

Der Administrator der Güther einer adlichen Familie, welcher gewöhnlich das älteste Familienglied ist.

Seniorat (Senioratus).

Die Succession, wo das den Jahren nach, älteste Mitglied der Familie, ohne Rücksicht auf Linie und

und Grad, succedirt. (Vergl. Majorat, Minorat, Primogenitur.)

Senioratus.

Der Inbegriff der Rechte eines Senioris familiae.

Sensalis.

(S. Wechsel-Mäkler.)

Senserve (Courtage).

Das Honorar, welches der Remittent dem Wechsel-Mäkler dafür geben muſs, daſs er ihm eine Tratte verschafft hat.

Sententia.

(S. Urthel.)

Sentenz.

(S. Criminal-Urthel.)

Separatio.

(S. Absonderung.)

Separatio quoad thorum et mensam.

(S. Scheidung von Tisch und Bette.)

Separatisten.

(S. Beneficium separationis. Anm. 1.)

Sequela praefectoria.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Sequester.

(S. Sequestration.)

Sequestration (Sequestratio).

Wenn vermittelst öffentlicher Autorität die Detention eines streitigen (in Proceſs befangnen) Objects Jemandem (Sequester) übergeben wird, um sie nach geendigtem Processe dem siegenden Theile einzuhändigen.

1. Nothwendige: welche publica autoritate geschieht.
2. Freywillige: wenn die Partheyen selbst die streitige Sache einem Sequester übergeben.

Servi.

(S. Sklaven.)

Servitia communia.

(S. Päpstliche Annaten.)

Servitia feudalia.

(S. Lehndienste.)

Servitia minuta.

(S. Päpstliche Annaten.)

Servitus actus (Viehtriebs-Recht).

Das Recht, über eines Andern Grundstück Vieh zu treiben, ferner mit einem Frucht-Wagen (Mist-, Heu-, Aerndte-Wagen) und mit einem Schiebkarren zu fahren, ferner zu reiten und zu gehen.

1. Actus plenus: wenn alle die genannten Befugnisse, welche die servitus actus den Gesetzen nach in sich begreift, ausgeübt werden.
2. Actus minus plenus: wenn durch Verträge die Ausübung eines oder des andern, in dieser Servitut den Gesetzen nach enthaltnen, Rechts ausgeschlossen ist.

Servitus altius tollendi.

Das Recht, mein Haus höher zu bauen, als die zum Vortheile der Nachbaren gegebenen Gesetze solches erlauben.

Servitus altius non tollendi.

Daſs der Nachbar sein Gebäude nicht so hoch bauen darf, als er es nach seiner natürlichen Freyheit oder den etwa vorhandenen Gesetzen könnte.

Servitus aquae.

Das Wasser aus meinem Gebäude auf des Nachbars Grund und Boden, oder in eine zur Aufnahme desselben bereitete Grube, zu gieſsen oder abzuleiten.

Servitus aquae-ductus (Wasserleitungs-Recht).

Das Recht, Wasser in Kanälen oder Röhren durch das Grundstück eines Andern zu führen.

Servitus aquae haustus.

Das Recht, aus der Quelle, dem Brunnen oder Teiche eines Andern Wasser zu hohlen.

Servitus aquam non quaerendi.

Das Recht Jemandes, seinem Nachbar das Graben eines Brunnens zu verbiethen, um seine Wasser-Adern nicht abzustechen.

Servitus cloacae (Abzucht).

Den Unrath meines Gebäudes, wenn er meinem Nachbar keine üble Ausdünstung verursacht, über dessen Grund und Boden vermittelst einer cloaca abzuleiten. (Vergl. Servitus latrinae.)

Anm. Bey der servitute cloacae und und der s. latrinae muſs das praedium dominans öfters die Kanäle reinigen lassen; sonst kann das praedium serviens auf Kosten des praedii dominantis die Reinigung veranstalten.

Servitus dejiciendi.

Die Servitut, vermöge deren der Berechtigte von seinem Grundstücke Steine, Erde, Schutt u. s. w. auf das dienende Grundstück werfen, dort aufstellen und liegen lassen kann.

Servitus fluminis recipiendi.

Daſs mein in Kanäle gesammeltes Regen-

wasser (Flumen) auf das benachbarte praedium abgeleitet werden darf.

Servitus fluminis non recipiendi.

1. Dafs mein in Kanäle gesammeltes Regenwasser nicht an einen Ort hingeleitet werden darf, wohin es den Gesetzen nach geleitet werden dürfte. 2. Dafs mein Nachbar sein in Kanäle gesammeltes Regenwasser nicht auffangen darf, sondern mir überlassen mufs.

Servitus fructus asservandi et pedamenta sumendi.

Das Recht, auf eines Andern Grundstücke Früchte aufzubewahren, und von eines Andern Grundstücke Reiser von Weinstöcken zu nehmen.

Servitus fumi.

Das Recht, meinen Rauch durch des Nachbars Rauchkanal abzuleiten; oder auch: dafs der Nachbar einen Rauchkanal halten mufs, den er selbst nicht braucht. (Wegen der heutigen Bauart kommt sie nicht mehr vor.)

Servitus itineris (Fufswegs-Recht).

Das Recht, über das Grundstück eines Andern auf einem Fufspfade zu gehen, in Geschäfften oder zum Vergnügen, mit Familie und Gesinde.

Servitus latrinae.

Das Recht, Unreinigkeiten aller und jeder Art über des Nachbars Grundstück abzuleiten, wenn sie ihm auch üble Ausdünstung verursachen.

Anm. Sie ist deutschen Ursprungs. Im Zweifel wird immer die Bestellung einer servitus cloacae präsumirt. (Vergl. Servitus cloacae.)

Servitus luminum.

In des Nachbars Wand, oder in einer Wand,

die mir und meinem Nachbar gemeinschaftlich gehört, Fenster oder andere Oeffnungen machen zu dürfen, um Licht zu erhalten.

Servitus navigandi.

Das Recht Jemandes, auf eines Andern fortdauernd stehendem See zu fahren, um auf sein Grundstück zu kommen.

Servitus ne luminibus officiatur.

Daſs der Nachbar auf seinem eignen Grunde und Boden nichts unternehmen darf, was dem Lichte unsers Gebäudes schaden würde. (Denn nach römischem Rechte durfte man auf seinem eignen Grunde und Boden bauen und Fenster machen lassen, so viel und wo man wollte. In Deutschland dagegen ist an vielen Orten dieses Recht durch das Fenster-Recht eingeschränkt.) (Vergl. Servitus luminum.)

Servitus ne prospectui officiatur.

Das Recht der freyen Aussicht über den Grund und Boden des Nachbars hinaus. (Vergl. Servitus prospectus.)

Servitus non piscandi.

Das Recht, zu fordern, daſs mein Nachbar auf seinem Bezirke nicht fische, damit der Privatfluſs mir desto mehrere Fische auf mein Grundstück zuführen könne.

Servitus oneris ferendi.

Das Recht Jemandes, daſs sein Gebäude auf der Wand, Säule oder dem Gewölbe seines Nachbars ruht, und der Nachbar dieſs leiden muſs. (Vergl. Servitus tigni immittendi.)

Servitus operarum servi.

Die Befugniſs, allen oder einigen Nutzen von den

Diensten des einem Andern zugehörigen Sklaven zu ziehen; und eigentlich nur operas oeconomicas vom Sklaven zu fordern, wenn nicht der vollständige Genuſs des Sklaven gestattet ist.

Anm. Diese Servitut ist untheilbar; und der Inhaber derselben muſs dem Sklaven Unterhalt geben, und für die Seelenverderbung desselben stehen.

Servitus pecoris ad aquam adpulsus.

Das Recht, Vieh an den Brunnen, Teich oder Bach des Andern zur Tränke zu treiben.

Servitus pecoris pascendi (Trift-, Huth- und Weide-Gerechtigkeit).

Das Recht, Vieh auf eines Andern Weide zu führen und dort zu weiden.

Anm. 1. Das praedium serviens hat die Mithuth (Jus compascui); reicht die Weide nicht für beyde praedia hin, so muſs jedes pro rata mit weniger Vieh weiden. Hat aber das praedium serviens noch eine andre Weide für sein Vieh, so muſs es dem praedio dominanti weichen.

Anm. 2. Ist die serv. pec. pascendi

a. unbestimmt ertheilt worden: so darf das praedium dominans doch

α) nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Vieh, oder solches das den Bäumen schadet, auf die Weide bringen;

β) nur so viel Vieh weiden lassen, als das praedium dominans von seiner eignen Weide durchwintern kann;

γ) nicht auf Wiesen weiden lassen, wenn dieſs nicht besonders verabredet worden ist:

δ) erst dann weiden lassen, wenn die Felder offen (d. h. die Früchte eingefahren) sind.

b. Ist bey Ertheilung der servitutis pecoris pascendi auch die Zahl des zu weidenden Viehs bestimmt: so darf doch über diese Zahl das saugende Vieh mit auf die Weide getrieben werden.

Servitus personarum.

So heifst die Sklaverey.

Servitus positum habendi.

Das Recht, auf des Andern Boden etwas aufzuhängen oder aufzulegen.

Servitus projiciendi.

Das Recht, mein Gebäude in des Nachbars Luft hervorragen zu lassen (z. B. einen Erker nach seinem Garten zu bauen, ohne dafs derselbe auf dessen Grundstücke ruht.

Servitus prospectus.

Das Recht der freyen Aussicht auf das benachbarte praedium.

Anm. Diese Servitut, und die servitus ne prospectui officiatur, enthielten nichts weiter als das Recht, dem Nachbar zu verbiethen: durch einen Vorbau die Aussicht auf sein Grundstück oder über dasselbe hinaus zu verderben.

Servitus protegendi.

Das Recht, ein Wetterdach (protectum) in des Andern Luft hinaus zu bauen.

Servitus reditus.

Das Recht, einige (nicht alle: sonst wäre es usus fructus) bestimmte Einkünfte von eines Andern Vermögen, vermöge eines dinglichen Rechts, zu heben.

Anm. Heutiges Tags ist diese Servitut in die Theorie vom Zinsrechte mit verschmolzen.

Servitus rerum.

(S. Servitut.)

Servitus stillicidii recipiendi.

Dafs meine Dachtraufe auf des Nachbars praedium fallen darf.

Servitus stillicidii non recipiendi.

1. Dafs meines Nachbars Dachtraufe nicht an einen Ort hinfallen darf, wohin sie den Gesetzen nach fallen dürfte.
2. Dafs mein Nachbar sein Regenwasser nicht auffangen darf, sondern mir überlassen mufs.

Servitus superficiei.

Eine Dienstbarkeit an einer einzelnen Sache auf der Oberfläche.

Servitus tigni immittendi (Trammrecht).

Dafs ein Balken, Stein, Klammer u. s. w., in des Nachbars Wand eingeschoben, auf ihr ruhe. (Vergl. servitus oneris ferendi.)

Servitus viae (Fahrwegs-Recht).

Das Recht, zu allen Zwecken über das Grundstück eines Andern zu fahren, wie auch zu gehen, zu reiten und den Viehtrieb auszuüben.

Servitut (Dienstbarkeit; Servitus rerum).

Das dingliche Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen deren Eigenthümer an derselben entweder etwas leiden (pati) oder nicht thun darf (non facere).

Anm. 1. Bey Servituten sind folgende Rechtsregeln zu merken:

1. Res propria servire non potest.
2. Praedium quodlibet praesumitur liberum. Daher mufs bey jeder behaupteten

Servitut erst ihre Existenz, wenn sie geläugnet wird, bewiesen werden.

3. Servitus temperanda est: d. h. der Berechtigte darf die Servitut nur so weit gebrauchen, als es seine und seiner Familie, oder des praedii dominantis, Nothdurft erfordert. Oder überhaupt: sie ist einschränkend zu interpretiren.

Anm. 2. Jede Servitut muſs der Regel nach salva rei (praedii servientis) substantia, und besonders mit möglichster Verhüthung der Beschädigung des dienenden Grundstücks, ausgeübt werden.

Anm. 3. Der Herr des praedii dominantis muſs allein die Reparaturen des praedii besorgen; auſser bey der servitute oneris ferendi muſs es der dominus praedii servientis.

Anm. 4. Eine servitus realis muſs den Nutzen des praedii dominantis bezwecken; servitutes personales aber können auch voluptatis causa ertheilt werden. Daher wird bey servitutibus realibus erfordert:

a. daſs das praedium dominans nicht so weit vom praedio servienti entfernt sey, daſs die Servitut nicht füglich ausgeübt werden könnte;

b. daſs die servitutes reales nicht ohne den Besitz des praedii dominantis ausgeübt, und auch nicht ohne das praedium dominans veräuſsert, verpachtet, verpfändet werden können. (Nach dem Gerichtsbrauche darf jedoch der, welcher den Nutzen des Viehs vom Guthsbesitzer gepachtet hat, auch die Servitut des Guths ausüben.) Sie geht ipso jure auf den über, der das praedium dominans erwirbt.

c. Daſs die Servituten nicht getheilt werden können, wenn auch das Guth getheilt wird;

und daher können sie, wenn das praedium dominans Mehreren gehört, nur von allen diesen gemeinschaftlich ausgeübt werden.

1. Servitutes affirmativae: die in patiendo bestehenden. Oder: vermöge deren der dominus praedii servientis etwas leiden muſs, was er nach seiner natürlichen Freyheit nicht zu leiden braucht. Oder: wenn dem Berechtigten etwas erlaubt ist.

2. Servitutes negativae: welche in non-faciendo bestehen. Oder: vermöge deren der dominus praedii servientis etwas nicht thun darf, was er nach seiner natürlichen Freyheit zu thun befugt war. Oder: wenn der Berechtigte das Recht hat etwas zu verbiethen.

1. Dingliche (Reales): die einer gewissen Sache, ohne Rücksicht auf die Person ihres Besitzers, ertheilt sind, und welche daher auf jeden Besitzer der Sache übergehen.

2. Persönliche (Personales): wo das Recht der Servitut blos einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person ertheilt ist.

Anm. Persönliche Dienstbarkeiten sind: a. Usus fructus, b. usus, c. habitatio, und d. operae servorum. Sie gehen der Regel nach nicht auf die Erben über, können auch nicht auf einen Andern übertragen werden.

1. Continuae: welche fortdauernd und zu allen Zeiten ausgeübt werden können. (Nach der Meynung einiger Rechtslehrer: die man ohne Unterbrechung genieſst.)

2. Discontinuae: welche nur zu gewissen Zeiten ausgeübt werden können. (Oder: welche man durch unterbrochene Handlungen ausübt.)

1. Simplices: die man sich ohne ein opus manu factum recht gut denken kann.

2. Qualificatae: zu deren Ausübung ein opus manu factum erfordert wird, oder welche an ein opus manu factum concedirt werden.

1. Servitutes urbanae: welche einem praedio urbano bestellt sind. Oder: wenn das praedium dominans ein praedium urbanum (d. h. in der Lehre von Servituten: ein Gebäude) ist.

2. Servitutes rusticae: die einem praedio rustico (d. h. irgend einem Platze, der nicht Grundlage eines Gebäudes ist) bestellt sind. Oder: wenn das praedium dominans ein praedium rusticum ist.

3. Servitutes mixtae (Zwitter-Servituten): welche sowohl urbanae als rusticae seyn können, je nachdem sie einem praedio urbano oder rustico bestellt werden.

Anm. Servitutes

a. urbanae sind, aufser mehreren anderen, folgende: die servitus oneris ferendi, tigni immittendi, projiciendi, protegendi, aquae, cloacae, latrinae, fumi, luminum, prospectus, altius tollendi, stillicidii recipiendi, fluminis recipiendi.

b. Servitutes rusticae sind: die servitus itineris, actus, viae, aquae-ductus, aquae-haustus, pecoris ad aquam adpulsus, pecoris pascendi, Lerchenstrich, jus lignandi, Mastungsrecht, servitus dejiciendi, positum habendi, fructus asservandi et pedamenta sumendi, navigandi, non piscandi, aquam non quaerendi, calcis coquendae, arenae fodiendae, cretae eximendae.

Anm. 1. Eine Servitut entsteht:

a. aus einem Vertrage, oder Testamente des domini rei, welcher vollkommnes Eigenthum und freye Dispositions-Befugnifs über die Sache hat.

Einer rei communi kann nur mit Einwilligung aller Mit- oder Gesammt-Eigenthümer eine Servitut aufgelegt werden.

Zur Erwerbung einer affirmativen Servitut durch Vertrag wird Quasi-Tradition erfordert; ohne diese hat der Berechtigte blos ein jus ad rem. — Nach älterm römischen Rechte mufsten alle Servituten — als res mancipi — pure (d. h. sine conditione et die) constituirt werden. Späterhin schützte der Prätor den, welcher sich in Besitz einer ihm sub conditione oder sub die constituirten Servitut gesetzt hatte. Nach heutigem Gerichtsbrauche wird eine Imploration gestattet.

b. Durch gesetzliche Verfügung.

c. Durch richterliche Sentenz. Vorzüglich wird der Niefsbrauch oft bey den 3 judiciis divisoriis per sententiam ertheilt; und andere Servituten, wenn ein Eigenthümer ohne sie seine Sache gar nicht gebrauchen könnte.

d. Durch die Verjährung. Dazu wird erfordert:

α) der Quasi-Besitz: dieser besteht:

aa. bey affirmativen Servituten darin, dafs sich Jemand der Sache eines Andern bedient, als vermöge einer Sevitut dazu befugt;

bb. bey negativen, dafs Jemand eben so das jus prohibendi ausgeübt hat.

β) Bona fides: weil Verjährung einer Servitut eine Acquisitiv-Verjährung ist. Nach Verlauf von 30 Jahren aber wird die bona fides so

präsumirt, daſs ihre Existenz eine praesumtio juris et de jure ist.

γ) Bey servitutibus

aa. continuis:

a. wenn ein justus titulus vorhanden ist: eine Zeit von 10 Jahren inter praesentes und 20 Jahre inter absentes;

b. ohne justum titulum: — eine Zeit von 30 Jahren.

bb. Bey discontinuis ist unvordenkliche Verjährung eingeführt.

Anm. 2. Servituten gehen verlohren:

a. durch die Consolidation oder Confusion: wenn das praedium dominans und serviens an einen Herrn kommen. Sie lebt der Regel nach durch Trennung der praedia an mehrere Herren nicht wieder auf.

b. Durch den Untergang des praedii servientis. Mit Restitution des praedii lebt auch die Servitut wieder auf. Servituten an abgebrannten und wieder aufgebauten Häusern leben nur dann auf, wenn sie zugleich auch an dem Grunde und Boden des Hauses bestellt worden waren.

c. Persönliche Servituten durch natürlichen oder bürgerlichen Tod des Berechtigten; moralischen Personen zustehende Servituten durch den Ablauf von hundert Jahren.

d. Dingliche Servituten auch durch den Untergang des praedii dominantis.

e. Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. (Stillschweigend: wenn dem praedio servienti etwas die Ausübung der Servitut Behinderndes erlaubt, oder wenn das praedium dominans derelinquirt wird.)

f. Durch Nichtgebrauch (Non-usus): er

mag sich ihrer gar nicht, oder nur als precarium, oder zu einer andern Zeit, als wo sie ihm zustand, bedient haben. Der non-usus muſs aber inter praesentes 10 und inter absentes 20 Jahre gedauert haben; und bey Servituten, deren usus cottidianus ist, 20 oder 40 Jahre. Bey den servitutibus urbanis wird auch noch eine usucapio libertatis erfordert, die weder vi, noch clam oder bittweise geschehen seyn muſs. Ist

α) das praedium dominans ein condominium, so geht die Servitut nicht verlohren, wenn nur einer der Miteigenthümer sie ausübt. Gehört das praedium dominans zwar Mehreren aber nicht als Miteigenthum, und nur Einer übt die Servitut aus: so geht sie für die Andern durch Nichtgebrauch verlohren. Ist

β) das praedium serviens condominium, und das praedium dominans übt die Servitut nur an einem Theile desselben aus: so geht sie — was den übrigen Theil betrifft — verlohren. Eben so, wenn das praedium serviens Mehreren nicht als Miteigenthum gehört. Hat

γ) Jemand sich einer Servitut nicht, wohl aber des adminiculi derselben bedient: so verliehrt er zugleich mit der Servitut auch das adminiculum, wenn dieſs nicht nebenher noch zur Ausübung anderer Servituten gebraucht wurde, sondern sich blos auf die erloschene Servitut bezog.

δ) Wer die Servitut durch einen Andern ausüben lieſs; wie auch der, welcher durch Zufall oder durch Gewalt des Besitzers des praedii servientis an der Ausübung verhindert wurde — verliehrt die Servitut durch Nichtgebrauch nicht.

ε) Die einer Guthsherrschaft zustehende und von

ihr nicht ausgeübte Servitut wird ihr dadurch erhalten, daſs ein Guths-Unterthan die Servitut ausübt.

g. Durch den Ablauf der Zeit, auf welche die Servitut bestellt war.

h. Durch Abtretung der Servitut an einen Andern, in sofern das Abtreten erlaubt ist.

Servitutes juris Germanici.

Solche Servituten, welche in faciendo bestehen; vermöge deren der Berechtigte vom Andern Begehungs-Handlungen zu fordern hat (z. B. das Zinsrecht, die Zwangs-Bannrechte).

Seſs-Lehn.

(S. Burg-Lehn.)

Setzschiffer (Schiffsverwalter, Magister navis).

Derjenige, welchem die Direction über das Schiff auf der Reise vom Schiffes-Rheder übertragen worden ist.

Sicherheit.

(S. Caution.)

Sicherheit im Staate.

Der ungestöhrte Genuſs der Rechte eines Jeden im Staate.

Sicherheits-Policey.

Der Theil der Policey, welcher Gewaltthätigkeit — das Haupthinderniſs der Sicherheit — abwehrt.

Sicheres Geleit.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Siehl-Acht.

(S. Deichacht.)

Siehlen.

Die Schleusen, durch welche nach angelegten Deichen dem binnen des Deichs sich sammelnden Gewässer Abfluſs verschafft werden muſs.

Anm. Der Siehl-Bau ist ein Annexum des Deichbaues. (Vergl. Deiche.)

Siehl-Recht.

(S. Deich-Recht.)

Sigillum confessionis.

(S. Beichtsiegel.)

Simonie.

Erwerb von etwas Spirituellem für etwas Temporelles. (Vergl. Crimen ambitus.)

Simonie bey Protestanten.

Jede strafbare Erwerbung oder Ertheilung eines Kirchen-Amts.

Anm. Sie wird ganz nach dem crimen ambitus beurtheilt.

Simultaneum.

Wenn beyde Religions-Theile (Katholiken und Protestanten) in einem Lande Religions-Uebung haben.

1. Necessarium simultaneum: wenn das Simultaneum aus dem Besitzstande im anno normali vorhanden ist.
2. Voluntarium: wenn ein Landesherr in seinem Lande, worin vermöge des Normaljahrs die andere Religion allein herrschend ist, die Religion, zu der er sich bekennt, einführt. Dieſs kann ein Landesherr nur in einem verpfändet gewesenen Lande, das er eingelöset hat; und auch in diesem ist er nicht zum Befehl der Auswanderung berechtigt.

Singu-

Singularitas testium.

Wenn die verschiedenen Zeugen in einzelnen Punkten verschiedene Depositionen ablegen, ohne sich dadurch directe zu widersprechen.

1. Singularitas obstativa: wenn diese Verschiedenheit der Aussagen es verhindert, die Existenz des zu beweisenden facti anzunehmen. (Hier ist der ganze Beweis ungiltig.)
2. S. non obstativa: wenn die verschiedenen Aussagen sich mit einander combiniren lassen (S. adminiculativa), oder auf die Sache keinen wesentlichen Einfluſs haben (S. diversificativa). (Hier muſs der Richter den Beweis für vollendet erklären.)

Sinn.

1. Innrer: das Vermögen, sich die Veränderungen und Zustände seiner Seele vorzustellen.
2. Aeuſsrer: das Vermögen, sich solche Gegenstände vorzustellen, welche auſser der Seele existiren.

Sinnlichkeit.

Das Vermögen, durch die Gegenwart eines Gegenstandes zur Vorstellung desselben bestimmt zu werden. Oder: das Vermögen, das Gegenwärtige als gegenwärtig zu erkennen.

Sitte (Handlungsweise).

Die Uebereinstimmung in den freyen Handlungen eines Subjects.

Sittengesetz.

Eine Regel, deren allgemeine Befolgung ein vernünftiges Wesen wollen muſs, um nach Zwecken handeln zu können. Oder: eine Regel, von der jedes vernünftige Wesen wollen muſs, daſs sie allgemein als giltig anerkannt werde.

Sklaven (Servi; Sklavinnen, Ancillae).

Menschen, die im Eigenthume eines Andern den wirklichen Sachen gleich sind.

Sklaverey (Servitus).

Sie hört auf:

1. Ipso jure: wenn ein kranker Sklave hilflos gelassen; eine Sklavinn prostituirt wird; wenn ein Sklave die Ermordung seines Herrn entdeckt; wenn der Fall eintritt, auf den einem Testamente oder Kaufcontracte die conditio manumissionis beygefügt wurde.
2. Manumissione: jede aufsergerichtliche und gerichtliche Erklärung des Herrn, wenn sie nur ausdrücklich ist.

Anm. Modi manumittendi:

a. juris romani veteris: per censum, per testamentum, per vindictam; manumissio in sacro-sanctis ecclesiis.

b. Juris romani novi: per epistolam; inter amicos; per convivium; per nominationem filii.

Societas leonina.

(S. Löwengesellschaft.)

Societäts-Contract (Gesellschafts-Contract; Societas; Contractus societatis).

Derjenige Consensual-Contract, vermöge dessen mehrere Personen ihre Sachen oder Dienste (jedoch nur operas honestas), entweder des Erwerbes oder eines andern Nutzens wegen, einander mitzutheilen oder zu leisten festsezten.

1. Societas quaestuaria (Maskopey, Magenschaft, Societas negotiatoria): eine Gesellschaft, deren Zweck Erwerb ist.

a. generalis: wenn sie sich auf Alles erstreckt, was die Mitglieder erwerben;

b. particularis: wenn sie nur auf eine gewisse Art des Erwerbes geht;
c. specialis: wenn sie blos ein einzelnes Geschäfft betrifft.
2. Societas non quaestuaria: welche nicht blos den Zweck des Erwerbes hat:
a. universalis: wenn das gesammte Vermögen der Gesellschafter gemeinschaftlich ist (z. B. allgemeine Güthergemeinschaft);
b. particularis: wenn nur ein Theil des Vermögens, oder nur eine einzelne darin enthaltne Sache gemeinschaftlich ist.

Anm. 1. Jeder socius muſs:
a. culpam levem in concreto prästiren;
b. dem andern Rechnung ablegen;
c. dem andern den als socius in Geschäfften erlittnen Schaden ersetzen;
d. wegen Verzug muſs er dem andern Zinsen entrichten, so wie auch wenn der andre socius als solcher Geld hat aufborgen müssen.
e. Die geringste Vervortheilung, die sich ein socius aus dolus zu Schulden kommen läſst, wird mit Infamie bestraft.
f. Jeder socius hat das beneficium competentiae.
g. Haben α) alle socii mit einem Dritten contrahirt: so wird jeder derselben nur pro rata berechtigt und verpflichtet; hat aber β) nur ein socius als solcher contrahirt: so erlangt er sowohl als die übrigen ein Recht und eine Verbindlichkeit in solidum; γ) contrahirte ein socius mit einem Dritten proprio nomine: so wird dadurch nur er allein berechtigt und verpflichtet.

Anm. 2. Ein Societäts-Contract hört auf:
a. durch Vollendung des Geschäffts;
b. Ablauf der Zeit;

c. durch Untergang der Sache, welche Gegenstand der Societät war;

d. durch den Banquerout auch nur eines solchen socius, der Vermögen zur Societät gegeben hatte.

e. Durch den Austritt aller oder auch nur eines socius. Jeder socius kann austreten, selbst wenn er ausdrücklich versprochen hatte, nicht auszuten. Der Grund davon liegt in dem Hasse der Gesetzgebung gegen alle Gemeinschaft: Communio est mater rixarum! Jedoch darf ein socius nur zur rechten Zeit austreten, und nicht etwa um einen Vortheil der Gesellschaft für sich allein zu ziehen.

f. Durch den Tod auch nur eines einzigen socius.

Die übrigen socii brauchen dann die Societät nicht fortzusetzen, aufser wenn dieses besonders verabredet worden ist. Die Erben des verstorbnen socius müssen die Societät nur dann fortsetzen:

a. wenn sie grofsjährig sind, und als Majorenne die Fortsetzung ausdrücklich mit versprochen haben; oder

b. wenn es eine societas vectigalium ist; heutiges Tags, wenn Mehrere zusammen Staats-Einkünfte oder landesherrliche Domainen gepachtet haben.

Socius.

(S. Gehilfe.)

Socius (Theilnehmer einer Handlung).

Jeder, der zwar weder Auctor noch Coauctor der Handlung ist, aber doch zur Bestimmung der Wirklichkeit derselben etwas beygetragen hat, oder ihre Wirklichwerdung hätte verhindern können.

Sodomie (Sodomia).

1. Im weitern Sinne: jede naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes. Sie ist entweder:

a. Uneigentliche Sodomie: Befriedigung des Geschlechtstriebes an einem nicht lebenden Wesen, (Coitus mit einem Bilde, oder einem Leichname; Mastupration) oder ohne irgend ein andres Wesen (Onanie).

b. Sodomia ratione ordinis naturae: Befriedigung des Geschlechtstriebes zwar zwischen Personen verschiednen Geschlechts, aber auf eine naturwidrige Art.

Anm. Menschliche Raserey hat es leider so weit getrieben, daſs sie mehrere dergleichen Arten zu erfinden gewuſst hat. So ungern man über dergleichen die Menschheit schändende Gegenstände sich äuſsert: so stehe hier — der Criminalrechts-Wissenschaft zum Opfer — doch ein Beyspiel davon: nämlich die immissio seminis in den anus.

2. Sodomie im engern und eigentlichen Sinne:

a. Sodomia sexus: Befriedigung des Geschlechtstriebes zwischen Personen einerley Geschlechts.

α) Päderastie: zwischen zwey Mannspersonen.

β) Zwischen zwey Frauenzimmern.

b. Sodomia generis: Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Thiere, wobey jedoch die immissio seminis zur Vollständigkeit des Thatbestandes erforderlich ist.

Anm. Nur die Sodomie im engern Sinne straft das gemeine Recht; und zwar das mosai-

sche Recht und die Caroline mit der Strafe des Feuers; das römische Recht belegt nur allein die Päderastie mit Strafe, und zwar mit Todesstrafe, gegen andere unnatürliche Fleisches-Verbrechen aber erklärt es nur im Allgemeinen sein Mißfallen. Von der im weitern Sinne schweigen die Gesetze ganz: sey es, weil zu den Zeiten der Gesetzgeber die Menschheit noch nicht bis auf diese Stufe der Verworfenheit gesunken war; oder weil man solche Abscheulichkeiten auch durch die härteste Strafe noch zu gelinde behandelt glaubte, und die Bestrafung des Verbrechers daher allein der Rache der beleidigten Natur überließ; oder endlich deswegen, weil der Gesetzgeber sich scheute, solche Abscheulichkeiten zu nennen und aufzudecken, um nicht ein Aegerniß zu geben und auch die Ahnung der Existenz solcher Niedrigkeiten dem nicht viehischen Menschen zu ersparen.

Solarium.

(S. Jus superficiarium.)

Soldaten-Testament.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Solemnitas.

(S. Form der rechtlichen Geschäffte.)

Solemnitas ordinationis.

(S. Testaments-Form.)

Solemnitas probationis

(S. Testaments-Form.)

Solutio.

(S. Zahlung.)

Solutio particularis.

(S. Stückzahlung.)

Sondergut.

(S. Peculium.)

Sors.

(S. Capital.)

Sortilegium.

Abergläubige Wahrsagungs-Versuche.

Souverainität.

1. Dingliche (Souverainität des Staats): die Unabhängigkeit des Staats von Auswärtigen.
2. Persönliche (Souverainität des Regenten; Majestät): die Unabhängigkeit des Regenten in der Ausübung der Staatsgewalt.

Spaden-Recht.

Das Recht der Deichbands-Genossen, jeden unvermögenden oder nachläſsigen Deichpflichtigen dazu zu zwingen, sein Grundstück Jemandem anders zu überlassen. (Vergl. Spaden-Stich.)

Spaden-Stich.

Die freywillige Erklärung eines unvermögenden oder nachläſsigen Deichpflichtigen, sein Grundstück einem Andern zu überlassen. (Vergl. Spaden-Recht.)

Spadonen.

Menschen, die ohne ihre Schuld fehlerhafte Geburtstheile haben.

Anm. Sie dürfen eine Ehe schlieſsen, wenn die Braut es zufrieden ist. (Vergl. Castraten.)

Spaltungs-Recht.

(S. Gespilde-Recht.)

Special - Artikel.

(S. Special - Inquisition.)

Special - Inquisition.

In welcher der Richter nun gegen den Verdächtigen einen vollen Beweis der Schuld oder Unschuld zu begründen sucht.

Anm. 1. Die äufsere Form der Special-Inquisition ist: 1. ein hinlänglich besetztes Criminal-Gericht und 2. die Artikels-Form bey der Aushebung der wichtigen Punkte aus des Inculpaten Geschichts-Erzählung.

Anm. 2. Zur Eröffnung der Special-Inquisition wird ein halber Beweis oder demselben sich nähernde Anzeigen erfordert.

Anm. 3. Das Wesentliche der Special-Inquisition ist: bestimmte Einlassung des Angeschuldigten auf gewisse genau bestimmte Punkte.

Anm. 4. Zu Vermeidung des Nahmens Inquisit (Vergl. General-Inquisition Anm. 2), und der Folge der Infamie aus der Special-Inquisition gestattet der Gerichtsbrauch eine defensio pro avertenda inquisitione speciali — die aber nur beym Daseyn wenigstens scheinbarer Gründe zur Abwendung des articulirten Verhörs gestattet werden darf; — und giebt dem articulirten Verhöre den Nahmen: Vernehmung über gewisse Punkte (Vergl. Artikel.)

Gang und Theile der Special-Inquisition.

1. Articulirtes Verhör des Inquisiten.

Die Artikel sind:

a. die General-Artikel: diejenigen, welche sich auf die Erziehung, den Lebenslauf und die persönlichen Umstände und Verhältnisse des Inquisiten beziehen. Darauf folgen

b. die Special-Artikel: solche, die das Ver-

brechen selbst betreffen. Den Beschluſs machen

c. die Fragen: was Inquisit noch zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? wen er zum Defensor verlange? und: ob er über das Gericht oder sein Gefängniſs zu klagen habe?

2. Förmliches Zeugen-Verhör über Artikel, die der Richter entwirft, vorher aber dem Defensor mittheilt, damit dieser Fragestücke entwerfen könne.

Anm. Sind die Zeugen schon bey der General-Inquisition verhört: so ist Wiederhohlung des Verhörs nicht erforderlich, sondern das noch Unbestimmte wird durch Confrontation mit dem Inquisiten oder der Zeugen unter einander bestimmt.

3. Tortur. — Nach Erschöpfung aller Beweismittel folgt

a. Vertheidigung gegen die Tortur. Ist aber

b. doch auf sie erkannt, so erhält der Inquisit nun eine Besinnungs-Frist von einigen Tagen;

c. dann wird er vor vollem Criminal-Gerichte torquirt.

d. Hierauf wird die Urgicht abgenommen.

e. Wird das Bekenntniſs widerrufen: so Wiederhohlung der Tortur.

f. Statt der 2ten Wiederhohlung eine auſserordentliche Strafe.

Anm. Die Tortur ist, Gott Lob! heute zu Tage in der Praxis eine Antiquität; und es folgt also nach Erschöpfung aller Beweismittel sogleich die Defension.

4. Defension. Bey einer schweren Leibes-, so wie bey jeder Lebens-Strafe, muſs der Richter

ex officio einen Defensor bestellen. (Vergl. Defension.)

Nach so geendigter Special-Inquisition folgt dann die Sentenz. (Vergl. Criminal-Urthel.)

Species facti.

Die Darstellung (recensio) eines facti sowohl selbst, als aller seiner Umstände.

Anm. Soll ein Rechtsgelehrter eine speciem facti anfertigen: so muſs er

1. dahin sehen, daſs er mit einer solchen Thatsache anfange, welche zur Einleitung der species facti dient;
2. muſs er auf die durch diese Thatsache veranlaſsten Verhandlungen übergehen.
3. Hierauf muſs das Factum folgen, welches das ursprüngliche Factum veranlaſst hat und nach allen seinen Theilen und Umständen aus einander gesetzt werden.

Species juris in re.

Die Gattungen oder Classen der dinglichen Rechte, welchen dann alle einzelnen Arten derselben untergeordnet werden können.

Anm. Wie viele, und welche, species juris in re es gebe, darüber ist bisher viel gestritten worden. Man hat vorzüglich vier verschiedene Meynungen hierüber:

1. Es gebe nur eine species juris in re, und diese sey das dominium. Der Rechtfertigungs-Grund dieser Meynung ist: weil in den Gesetzen die Ausdrücke: dominium ususfructus, dominium hereditatis, servitutis u. s. w. vorkommen. Offenbar heiſst aber dominium hier so viel als Detentio, und überdieſs wird das Wort dominium hier blos auf das Subject bezogen, dem das dingliche Recht zusteht. Da-

her kann diese Meynung nicht als die richtige angenommen werden. Mehr scheint

2. die Meynung vor sich zu haben: dafs man vier species des dinglichen Rechts annehmen müsse; und sie ist auch die gewöhnliche, welche die meisten Juristen annehmen. Diese vier species sollen seyn: dominium, hereditas, servitus und pignus. Der Grund dieser Meynung ist, weil nur diese vier species ausdrücklich in den Gesetzen genannt werden. Sie sind aber durchaus nur beyspielsweise darin aufgeführt; und diese Meynung, so gewöhnlich sie auch ist, ist also ebenfalls nicht die richtige.

3. Andere Rechtslehrer behaupten: es gebe fünf species juris in re, nämlich die vier unter Nr. 2. und das jus possessionis. Die Unrichtigkeit dieser Meynung aber ergiebt sich daraus, dafs die Römer das jus possessionis immer nur als Ausflufs anderer dinglicher Rechte betrachtet haben, und dafs dasselbe nicht gegen Jeden verfolgt werden kann, und selbst nach dem kanonischen Rechte nicht gegen einen tertium bonae fidei possessorem.

Am richtigsten scheint mir die Meynung: dafs es neun species juris in re gebe, vorausgesetzt dafs man die Zwangs-Bann-Rechte des deutschen Rechts als eine besondere Gattung dinglicher Rechte annimmt. Wir haben diese Classificirung dem Herrn Professor Dabelow in Halle zu danken; und spräche auch nicht der Nahme dieses Mannes für ihre Richtigkeit, so würde schon die Sache selbst für sich einnehmen. Denn offenbar gewinnt durch diese Eintheilung der so beträchtliche und wichtige Theil des Civil-Rechts — die Lehre von dinglichen Rechten — die Haltbarkeit und Deutlichkeit, welche ihm bisher fehlte. Nach Herrn Dabelows Meynung mufs man folgende

neun species juris in re annehmen: das Zueignungs-Recht, Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Zinsrecht, Zwangsbann-Rechte, Retracts-Recht, Nutzungs-Eigenthum und Erbrecht.

Species legata.

(S. Legatum speciei.)

Specificant.

Derjenige, welcher eine in Rede stehende Specification hervorbringt.

Specificatio (Umwandlung).

Die Accession, durch welche eine Sache eine neue Bestimmung (Form) erhält, oder wenn blos die Form einer Sache verändert wird (z. B. wenn Löffel in eine Kanne umgeschmolzen werden).

Anm. Die Sabinianer behaupteten: die neue species gehöre immer dem Herrn des Stoffs. Die Proculejaner dagegen: sie müsse immer dem Specificanten gehören. Justinian vereinigte diese Meynungen durch folgende Bestimmungen:

a. Ist die Specification theils aus eignem, theils aus fremdem Stoffe ohne Consens des Andern geschehen: so gehört die neue species dem Specificanten;

b. Ist sie blos aus fremden Stoffe geschehen: so gehört sie nur dann dem Specificanten, wenn die vorige Gestalt nicht restituirt werden kann.

Zu dieser Erwerbung wird aber erfordert, dafs der Specificant a. suo nomine und b. bona fide dabey verfahren sey; denn sonst gehört die neue species immer dem Herrn des Stoffs. Suo nomine verfährt er dabey: wenn er entweder selbst die Specification vornimmt, oder einen Andern ausdrücklich dazu befehligt und ihm zugleich die Materie anweiset. Bona fide: wenn der Specificant gegründete Ursa-

chen hatte, die Materie für die seinige zu halten, oder wenn der Eigenthümer der Materie ihm den willkührlichsten Gebrauch der Materie zugestanden hat.

Der Herr des Stoffs mufs Entschädigung, durch Ersatz des gemeinen Werths der Materie, erhalten. Ist er in Besitz der neuen species, so verfolgt er sie durch die exceptio doli; sonst durch die actio in factum. Den in mala fide sich befindenden Specificanten behandelt er wie einen Dieb.

Spiel-Vertrag (Pactum lusorium).

Ein Vertrag zwischen zwey oder mehreren Personen, dessen wechselseitige Leistungen vom blofsen Glücke, von der Geschicklichkeit der Paciscenten, oder von beyden zugleich abhängig ist.

Anm. Nach dem römischen Rechte kann das in Hazard- oder gemischten (wo Zufall und Geschicklichkeit den Ausschlag geben) Spielen verlohrene Geld — blos das in gymnastischen Uebungen verlohrene ausgenommen — mit der condictio ex l. fin. Cod. de aleatoribus oder mit der condictio indebiti, binnen 50 Jahren zurückgefordert werden. — Heutiges Tags kann man das in Hazard-Spielen Verlohrene ebenfalls zurückfordern; bey gemischten Spielen hingegen kann das schon Bezahlte eben so wenig zurückgefordert, als das Verlohrne, aber noch nicht Bezahlte, eingeklagt werden.

Spiritualia.

Alles das, was zum Kirchen-Amte gehört und dasselbe betrifft. (Vergl. Temporalia.)

Spolien-Klage (Actio spolii).

Die aus dem kanonischen Recht stammende Klage, welche Jedem zuständig ist, der des Besitzes

irgend einer Sache auf irgend eine unerlaubte Art beraubt worden ist. Man verlangt damit augenblickliche Restitution der Sache cum omni causa und Ersatz alles Schadens und aller Kosten.

Anm. 1. Sie dauert 30 Jahre, geht active und passive auf die Erben über, und kann sogar gegen den 3ten malae fidei possessor angestellt werden.

Anm. 2. Das spolium muſs gleich bey Anstellung der Klage bescheinigt werden. Gesteht der Beklagte das spolium ein: so muſs er ohne alle Einreden sogleich die Sache restituiren und wird mit seinen Einreden ad separatum verwiesen. Dieſs wird durch die Rechtsregel ausgedrückt: Spoliatus ante omnia restituendus! (Vergl. Remedium spolii; Exceptio spolii.)

Spolien-Recht (das Recht Rips Raps).

Die Anmaſsung der höheren Kirchen-Regenten oder der römisch-deutscheu Kaiser, sich den nachgelassenen adquestum ecclesiasticum der verstorbenen Beneficiaten zuzueignen.

Anm. Ist Antiquität seit dem 13ten Jahrhundert.

Spolium.

Nach kanonischem Rechte: ein Factum, wodurch Jemand widerrechtlich in seinem Besitze gestöhrt oder daraus verdrängt wird.

Sponsalia (Verlöbniſs).

Vertrag, durch den die künftige Vollziehung einer Ehe zwischen zwey bestimmten Personen festgesetzt wird:

Oder:

Das pactum praeparatorium zum Ehevertrage.

1. Sponsalia de praesenti: wenn man durch bloſse Erklärung, daſs man jetzt die Ehe anfangen wolle, oder durch Beyschlaf, die Ehe sofort

vollzog. (Vor dem Concilio Tridentino hatten sie alle Wirkungen einer giltigen Ehe; seit demselben aber sind sie Antiquität.)

2. Sponsalia de futuro: ein wirkliches Verlöbnifs, wie es sub voce Sponsalia definirt worden ist.

Sponsalitia largitas.

(S. Brautgeschenke.)

Sponsio.

(S. Wette.)

Spurii.

(S. Illegitimi.)

Staat (Civitas s. Res publica s. status).

Eine bürgerliche Gesellschaft mit einer Verfassung im engern Sinne (d. h. wo der rechtliche Wille der Gesellschaft von dem Willen aller ihrer einzelnen Mitglieder verschieden seyn kann).

Staats - Beamte.

Bevollmächtigte des Regenten, denen, von ihm abhängig, die Ausübung gewisser Hoheitsrechte fortwährend übertragen ist.

Staatsbürger (Cives).

Diejenigen Menschen, welche den statum civitatis haben.

1. Einheimische;
2. Fremde (Peregrini).

Staats - Herkommen.

Der Inbegriff der ungeschriebenen Gesetze in Staatssachen. (S. Gewohnheitsrecht.)

Staatsgewalt (Potestas civilis).

1. Im weitern Sinne: der Inbegriff aller Hoheitsrechte.

2. Im engern Sinne: der Inbegriff der wesentlichen Hoheitsrechte.

Staats-Grundgesetze (Leges publicae fundamentales).

Die aus den Staats-Grundverträgen entspringenden Gesetze.

Staats-Grundverträge (Pacta publica fundamentalia).

Diejenigen Verträge, durch welche die Verfassung eines Staats erst möglich wird.

Staats-Indigenat.

1. Reichs-Indigenat.
2. Territorial-Indigenat.
3. Gemeinheits-Indigenat: daſs nur ein in der Gemeinheit gebohrnes Mitglied derselben Meister, Beamter u. s. w. werden kann.

Staatsrecht (Jus publicum).

Derjenige Theil der positiven Jurisprudenz, welcher vom Verhältnisse *) des Staats zu seinen Mitgliedern (Bürgern) handelt.

Oder:

Der Inbegriff von Lehren, welche die Beschaffenheit der Staatsgewalt (z. B. Deutschlands) und ihre verschiedenen Rechte bestimmen.

Es wird seinem Gegenstande nach eingetheilt in:

1. Constitutions-Recht, und
2. Regierungs-Recht.

Das deutsche Staatsrecht insbesondere in:

1. Reichs-Staatsrecht (Jus publicum imperiale s. imperii), und

2. Lan-

*) Verhältniſs: i. q. Rechte und Verbindlichkeiten.

2. Landes-Staatsrecht (Jus publicum territoriorum s. territoriale Germaniae).

Anm. Die deutsche Staatsrechts-Wissenschaft ist eigentlich erst seit dem 17ten Jahrhunderte bearbeitet worden. Im 18ten vornämlich durch Moser, Pütter und Schmauſs.

Staats-Regierung (Regimen publicum).

Die unabhängige Ausübung der Staatsgewalt.

Anm. Sie steht dem Regenten zu.

Staatsverbrechen.

1. Im weitern Sinne: alle Verbrechen wider den Staat.
2. Im engern Sinne: alle der Staatsverbindung selbst nachtheilige Verbrechen.

Staats-Verlassenschaft.

Das Stammguth oder Lehn mit Pertinentien. (Vergl. Privat-Verlassenschaft.)

Staats-Vermögen.

1. Im weitern Sinne: das Vermögen des Staats verbunden mit dem Privatvermögen seiner Unterthanen (als der letzten Quelle des Staatsvermögens).
2. Im engern Sinne: das Vermögen des Staats als einer moralischen Person.

Staats-Verträge (Pacta publica).

Verträge zwischen Staaten und Staaten.

Stadt.

Eine Gemeinheit, welche das Recht hat, bürgerl. Nahrung zunftmäſsig zu betreiben, und unter der Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats steht.

Stadt-Einlager-Recht.

(S. Stapelrecht.)

Städte-Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Städtische Bürger (Burgenses; Cives in sensu proprio).

Diejenigen Personen, welche zu den öffentlichen und städtischen Abgaben der Stadt beytragen.

Sie werden eingetheilt in

1) Cives originarii: deren Aeltern schon zur Zeit ihrer Geburt Bürger waren.

2) Cives novi: die erst in der Folge das Bürgerrecht erhalten haben.

Oder auch in:

1) Vollkommne: die in der städtischen Gemeinde zu öffentlichen Aemtern gelangen können, und welche alle städtisehe Abgaben entrichten müssen.

2) Unvollkommne: welche mit Hinsicht auf die öffentliche Verfassung der Stadt nicht vollkommne Bürger-Rechte haben (z. B. nicht zu öffentlichen Aemtern in der Stadt-Gemeinde gelangen können).

Städtische Güther.

Die Güther welche die Stadt innerhalb ihrer Feldmark besitzt. (Vergl. Städtische Zubehörungen.)

Städtische Zubehörungen.

Diejenigen Güther, welche die Stadt noch aufser ihrer Feldmark besitzt. (Vergl. Städt. Güther.)

Stadtmagistrat.

Ein Collegium, welches die, der Stadt als einer Commune, zustehende Rechte verwaltet.

Stallum.

Der Platz der Canonicorum im Chore.

Stamm (Stipes).

Die Person, von welcher die andre durch die Zeugung abhängig ist.

Gemeinschaftlicher Stamm (Stipes communis): wenn man diese Person auf mehrere von ihr durch die Zeugung Abhängige bezieht.

Stamm - Adel.

(S. Adelstand.)

Stamm - Güther (Erb - Güther, Geschlechtsgüther; Bona stemmatica, bona avita).

Güther, welche ein Stammvater seinen Descendenten unter der Vorschrift hinterläfst: dafs sie zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehens der Familie beständig bey derselben verbleiben sollen.

Anm. 1. Aufser unbeweglichen Güthern können auch bewegliche Sachen (Juwelen, Capitale und dergl.) der Gegenstand solcher Verfügungen seyn.

Anm. 2. Eine solche Disposition enthält: a. das Verboth aller Veräufserung; b. die Bestimmung der Erbfolge; c. durchaus die Ausschliefsung der weiblichen Nachkommen von der Succession in diese Güther. d. Gewöhnlich und rathsam, nicht aber wesentlich nothwendig, ist auch die Verordnung der Untheilbarkeit des Guths, und die Bestimmung der Primogenitur, oder des Majorats, Seniorats oder Minorats.

Anm. 3. Stammguth ist jedes Guth, welches noch aus den alten Zeiten Deutschlands herstammt, wo — wegen der Ausschliefsung der Töchter — jedes unbewegliche Guth ipso jure Familien - Eigenthum war. —

Bey der Succession in Stamm - Güther wird

a. gar nicht auf die Abstammung des Successors gesehen, wenn er nur den Nahmen der Familie

führt, und nicht durch eine Tot-Theilung abgefunden ist.

b. Bey Stamm-Güthern succedirt nie das weibliche Geschlecht, sondern nach Abgang des Mannsstamms occupirt der Fiscus das Guth als eine res vacans.

c. Die Qualität eines Stamm-Guths hört nie von selbst auf; daher auch der Letzte des Manns-Stamms nicht darüber verfügen kann.

Durch diese 3 Bestimmungen unterscheidet sich ein Stammguth hauptsächlich von einem Familien-Fidei-Commiſs: in welches letztre a. blos Descendenten, b. aber nach Abgang des Manns-Stamms auch weibliche Descendenten succediren, und welches nach Erlöschung des Mannsstammes ipso jure die Qualität eines Familien-Fideicommisses verliehrt, so daſs der Letzte der Familie freye Disposition darüber hat. (Vergl. Familien-Fideicommiſs.)

Stand (Ordo).

Der Inbegriff von Personen, welchen vermöge ihrer Geburt besondere Rechte und Verbindlichkeiten einerley Art dergestalt zukommen, daſs sie solche wieder erblich auf ihre Nachkommen übertragen können.

Anm. In Deutschland giebt es drey Stände: den adlichen, bürgerlichen und Bauern-Stand.

Stände.

Classen der Bürger, welche durch die (eheliche) Geburt fortgepflanzt werden.

Standesmäſsig Gebohrene.

Deren Vater und Mutter von einerley Stande ist, oder doch nur so verschiednen Standes, daſs ihre Ehe keine Miſsheurath ist oder seyn würde.

Stapelrecht.

Das Recht, vermöge dessen Waaren, welche durch einen Stapel-Ort geführt werden, angehalten werden können: entweder

1) damit die Waaren eine gewisse Zeit hindurch zum öffentlichen Verkaufe an dem Orte ausgelegt werden müssen: Stapelrecht im engern Sinne. Oder:

2) damit die Waaren von Einwohnern des Orts weiter geschafft werden können: Stadt-Einlager-Recht. Oder:

3) daſs die Waaren gewogen werden, und dafür ein Wagegeld entrichtet werden müsse: Krahnrecht.

Stationen der Bettel-Orden.

Substitution des Pfarrers durch Bettel-Mönche an bestimmten Tagen des Jahrs.

Status affinitatis.

Der Zustand eines Menschen, da er sich mit einem Andern in Schwägerschaft befindet.

Status cognationis.

Der Zustand eines Menschen, da er sich mit Anderen in Verwandtschaft befindet.

Status conjugalis.

Der Zustand eines Ehegatten als solches.

1. Conjugati; 2. Non conjugati: a. Hagestolzii: welche über 50 Jahre alt sind, und noch nicht geheurathet haben, obgleich sie weder physisch noch auf andre entschuldigende Art davon abgehalten wurden.

Status dignitatis.

Er besteht darin, daſs Jemand mit einer Würde bekleidet ist.

Status ecclesiasticus.

a) Communis. (S. Layenstand.)
b) in specie. (S. Geistlicher Stand.)

Status existimationis.

Er besteht darin, dafs ein Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft die Vorrechte ehrlicher Mitglieder geniefst.

Anm. Das Gegentheil ist der status laesae existimationis. (Vergl. st. l. exist.)

Status familiae.

Der Zustand eines Menschen, da er als Mitglied einer Familie an den Gerechtsamen derselben Theil nimmt.

Römischer Begriff: Der Zustand eines Bürgers, dafs er entweder ein eignes oder ein gemeinschaftliches Familien-Recht hat.

Status hominis (Menschlicher Zustand).

Die Qualität, um deren Willen Jemandem besondere Rechte und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft zukommen.

I. Status naturalis: der durch physische Beschaffenheit, und

II. Status civilis (seu adventitius): der durch besondere äufsere Verhältnisse des Menschen begründet wird.

Uebersicht aller status hominum.

I. Status naturalis.
1. Humanitatis:
a. monstra;
α. monstra proprie sic dicta;
β. ostenta s. Portenta.
b. non monstra.
2. Nativitatis:
a. Nati,

b. Nascituri.

Oder:

a. Legitimi,
b. Illegitimi.

3. Integritatis:
a. Vollkommene;
b. Unvollkommene;
α. corpore
aa. cum vitio corporis;
bb. Aegroti.
β. mente: — Dementes.
aa. Mente capti (Insani; Fatui);
a. Furiosi;
b. Dementes.
bb. Einfältige; Kindische.

4. Sexus:
a. Masculi,
b. Foeminae,
c. Hermaphroditi.

5. Aetatis:
a. Minorennes (Minores XXV annis);
b. Majorennes.

II. Status civilis:

1. Status Universitatis:
a. univ. ecclesiasticae;
b. univ. secularis:
α) Status civitatis:
aa. Cives,
bb. Peregrini.
cc. Indigenae (Incolae);
aa. Forenses,
bb. Transeuntes.
β) Status universitatis secularis in specie sic dictus.

2. Religionis:
a. Christiani,

b. Infideles.

3. Libertatis:

a. Liberi,

α) Ingenui;

β) Liberti; Libertini.

b. Non liberi:

α) Servi et Ancillae — (Servitus personalis);

β) Homines proprii (Leibeigene) — (Servitus realis).

4. Ordinis:

a. Ordo nobilium — (Nobilitas):

α) Nobilitas superior,

β) Nob. inferior.

b. Ordo civicus.

c. Ordo rusticorum.

5. Cognationis:

a. Ascendentes,

b. Descendentes,

c. Collaterales.

Cognatio:

a) simplex,

b) multiplex.

a. legitima,

b. illegitima.

a. naturalis (vera),

b. ficta s. quasi-cognatio:

α) Cognatio civilis,

β) Cogn. spiritualis.

6. Affinitatis:

a. legitima,

b. illegitima.

Affinitas primi, secundi et tertii generis.

7. Familiae.

8. Conjugalis:

a. Conjugati;

b. Non conjugati:

α) Hagestolzii.

9. Paupertatis.

10. Miserabilium personarum;

a. Pupillen,

b. Waisen,

c. Bedauernswürdige Personen.

11. Existimationis.

Der Gegensatz ist der status laesae existimationis:

a. Infamia:

α) Inf. juris,

β) Inf. facti.

b. Levis notae macula.

12. Dignitatis.

Dignitates:

a. aulicae,

b. academicae,

a. personales,

b. reales — (Officii).

13. Munerum et officiorum publicorum:

a. Tutela,

b. Curatela,

c. Militia.

14. Vitae generis et quaestus. (Kaufleute, Künstler, Handwerker, Gesinde u. s. w.)

Status imperii.

(S. Reichsstände.)

Status insolventiae.

(S. Unzahlfähigkeit eines Schuldners.)

Status laesae existimationis.

Der Zustand eines Menschen, da er die Vorrechte ehrlicher Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht geniefst.

Er entsteht daraus, wenn Jemand mit der Infamie oder levis notae macula behaftet wird.

Status libertatis.

Der Zustand eines Menschen, da er nicht dem Eigenthume eines Andern unterworfen, (Sklaverey) und da Niemandem ein jus radicatum an seiner Person, von ihm Dienste und Abgaben zu fordern, (Leibeigenschaft) zuständig ist.

Anm. Status libertatis semper praesumitur!

Status miserabilium personarum.

Der Zustand eines Menschen, da er zu den personis miserabilibus gehört.

Anm. Dieser status hat weiter keinen Zweck, als dafs die personae miserabiles das Privilegium haben, in ihren Rechtssachen die erste und zweyte Instanz zu übergehen und sich sogleich an die dritte Instanz zu wenden.

Status munerum et officiorum publicorum.

Der Zustand eines Menschen, vermöge dessen er ein munus oder officium publicum führt.

Status paupertatis.

Der Zustand eines Menschen, da er nicht den nothwendigen, oder doch nicht den standesmäfsigen Unterhalt hat.

Status religionis.

Der Zustand eines Menschen, vermöge dessen er sich zu einer gewissen Religion bekennt.

Anm.

1. Christen (Christiani):
 a. Catholici (seu Romano-catholicae religioni addicti);
 b. Protestantes (s. Augustaneae confessioni addicti);

c. Haeretici.
2. Unchristen (Infideles).

Status religiosus.

(S. Geistlicher Stand.)

Status universitatis secularis in specie sic dictus.

Der Zustand eines Menschen, vermöge dessen Jemand Mitglied einer weltlichen Gemeinheit im Staate ist.

Status vitae generis et quaestus.

Er besteht darin, daſs der quaestionirte Mensch eine gewisse Lebensart führt oder ein Gewerbe treibt, welches auf seinen Unterhalt abzweckt.

Statutarische Portion (Portio statutaria).

Derjenige Erbtheil eines Ehegatten, den derselbe — sey es der Mann oder die Frau, — nach besonderen Landesgesetzen und dem Herkommen, aus dem Vermögen seines verstorbenen Ehegatten als einen Pflichttheil erhalten muſs. Sie besteht in einer bestimmten Quota des Nachlasses, ihre Quantität richtet sich also nicht nach der Anzahl der Erben.

Anm. Die statutarische Portion kann dem überlebenden Ehegatten durch kein Testament entzogen werden. Der überlebende Ehegatte braucht nicht Schulden des Nachlasses zu bezahlen, bekommt aber die portionem statutariam erst nach geschehener Bezahlung der Schulden aus der Masse des Nachlasses. Die statutarische Portion ist Eigenthum des überlebenden Ehegatten.

Steckbriefe.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Steuern (Collecten; Collectae).

Alle Abgaben, welche die Unterthanen als Unterthanen an den Staat entrichten müssen.

1. Eigentliche: die von allen Unterthanen entrichtet werden.
2. Steuern im uneigentlichen Sinne: die nur von einzelnen Unterthanen, unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Fällen, bezahlt werden (z. B. Gewerbesteuern, Accise, Stempelpapier-Abgabe).

Anm. Von den Steuern sind verschieden:

1. die collegialischen Beyträge, z. B. Bürgerschofs;
2. Abgaben für den Genufs gewisser Vortheile, z. B. Brücken-, Chaussee-Geld u. s. w.
3. Andere Abgaben zu gewissen Zwecken, z. B. Zoll, Geleite u. s. w. (Vergl. Reichs-Steuern, Landes-Steuern, Kreissteuern.)

Stiftsherren.

(S. Canonici.)

Stiftungs-Güther.

(S. Kirchen-Vermögen.)

Stimme (Votum, Suffragium).

Der erklärte Wille eines Mitglieds einer Gesellschaft in Absicht eines abzufassenden Beschlusses.

1. Entscheidende;
2. Rathgebende (vota consultativa).

1. Einhellige (vota unanimia): wenn der erklärte Wille aller Mitglieder zu einem abzufassenden Beschlusse übereinstimmt.
2. Getheilte: wenn der Wille aller Mitglieder nicht übereinstimmend ist.

a. Gleich getheilte: wenn für einen Beschlufs

eben so viele Stimmen für ihn als wider ihn sind;

b. Ungleich getheilte:

aa. absolute Stimmenmehrheit: wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen für oder wider einen Beschluſs vorhanden sind;

bb. relative Stimmenmehrheit: wenn bey einer ungleichen Theilung der Stimmen einer Gesellschaft, zwischen mehreren als zweyen abzufassenden entgegengesetzten Beschlüssen, für den einen Beschluſs mehrere Stimmen vorhanden sind, als für jeden der übrigen abzufassenden Beschlüsse einzeln genommen (z. B. wenn A oder B oder C ein Amt erhalten soll, und A fünf, B vier und C drey Stimmen hat: so ist auf der Seite des A eine relative Stimmenmehrheit). (Vergl. Vota saniora.)

Stipendium missae.

(S. Honorar der Messe.)

Stipes.

(S. Stamm.)

Stipulatio. *)

Stipulatio partis et pro parte.

Die Caution, welche der legatarius partiarius dem Erben — daſs er einen Theil des legati partitionis

*) Diese Benennung stammt von folgender Förmlichkeit her. Bey den Lacedämoniern gab der Richter den Contrahenten ein Rohr (stipula oder stips), von dem jeder Contrahent ein Ende anfaſste und so den Stab zerbrachen. Nun fügte der Richter die Splitter wieder in einander. Das sollte anzeigen, daſs, so wie die Splitter in einander passen, auch die Worte der Contrahenten passen und unumstöſslich gelten sollten.

pro rata zurückgeben wolle, wenn etwa in der Folge sich noch Erbschafts-Schulden finden sollten, — und der Erbe dem legatario partiario — dafs er ihm seine Rate noch nachzahlen wolle, wenn künftig sich noch Activ-Schulden der Erbschafts-Masse auffinden sollten — leisten mufs. (Vergl. Legatum partitionis.)

Stolgebühren.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Strafe.

Ein mit einer gesetzwidrigen Handlung als solcher willkührlich verknüpftes Uebel.

1. Strafe im engern Sinne: welche blos die Verhinderung der äufserlich gesetzwidrigen Handlung beabsichtigt.
2. Züchtigung: eine Strafe im engern Sinne, welche zugleich die Besserung des Gezüchtigten zum Zwecke hat.

Anm. Sie geht auch aufs Innere, und soll den Gezüchtigten nicht blos von fernerer Begehung der gesetzwidrigen Handlung abhalten, sondern bey ihm auch eine wirkliche Abneigung gegen dieselbe bewirken.

Bessernde Strafe: welche den Beleidiger selbst von ähnlichen gesetzwidrigen Handlungen abhalten soll.

Exemplarische Strafe: deren Vollziehung zugleich eine Drohung für Andere, welche zu einer gleichen Beleidigung gereitzt werden könnten, enthält.

Fiscalische Strafe: welche auf den Versuch, die Einkünfte des Fiscus durch Betrug zu schmälern, gesetzt ist: (z. B. Stempel-Contraventionen).

Civil-Strafe: welche der Civil-Richter beyläufig bey Entscheidung einer Rechtssache festsetzt (z. B. wenn eine Parthey den Termin verstrei-

chen läſst, der Mandatarius nicht zur festgesetzten Zeit die Klageberichte u. s. w. einreicht).

Polizey-Strafe: welche die Polizey zur Verhüthung einer äuſsern Handlung (nicht zur Unterdrückung der dem Staate schädlichen Gesinnungen) festsetzt.

Criminal-Strafe: welche auf die Verletzung der Criminal- (Straf-) Gesetze bestimmt ist.

1. Ordentliche (gesetzliche) Strafe: die im Gesetze bestimmt ist.
2. Auſserordentliche Strafe: die von der ordentlichen abweicht, Sie ist entweder:
 a. auſserordentliche Strafe im weitern Sinne:
 α) eine gelindere auſserordentliche Strafe;
 β) eine verschärfte auſserordentliche Strafe;
 b. auſserordentliche Strafe im engern Sinne: jede unter α und β, einzeln betrachtet; (zusammengenommen im weitern Sinne).

Verschärfte Strafen: durch welche der im Gesetze bestimmten Strafe noch ein Uebel hinzugefügt wird, um dadurch die Strafe zu erhöhen.

Capital-Strafe: Todesstrafe, auch wohl lebenswieriges Gefängniſs.

Anm. Die Römer verstanden unter poena capitalis: Verlust des natürlichen und des bürgerlichen Lebens; also mortem et capitis deminutionem maximam et mediam.

Leibes-Strafe:

1. im weitern Sinne: mit Beschwerlichkeiten verbundene Freyheits-Einschränkung.
2. Im engern Sinne (poena corporalis afflictiva): mit eigentlichem Schmerze verbundene Strafe.

Anm. Sie sind:

a. Verstümmlungen. Nach dem römischen Rechte blos Abhauung der Hand; nach der

Caroline Abhauen der Schwörfinger bey Meineidigen, Ausstechen der Augen bey Kuplern u. s. w. Heutiges Tags ist jede Verstümmlung Antiquität.

b. andere Schmerz erregende Leibes-Strafen: Die heut zu Tage gewöhnlichen bestehen in Schlägen, theils mit Ehrlosigkeit (Staupenschlag) theils mit Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden (Willkommen und Abschied); theils endlich ohne Zusatz.

Strafbare Handlungen.

1. An sich strafbare: welche schon nach dem Naturrechte unerlaubt sind. Im Gegensatze
2. derjenigen: welche nur darum unerlaubt sind, weil ein positives Gesetz sie verboten hat.

Strafen der Brandstiftung.

1. Nach älterm deutschen Rechte:
 a. Mordbrand: — Rad.
 b. Simple Brandstiftung: — Schwert.
2. Nach römischem Rechte und der Caroline beyde Arten von Brandstiftung („boshaftige überwundene Brenner"): Feuer-Strafe.
3. Nach der Praxis:
 a. Mordbrenner: — Feuer-Strafe.
 b. Andere Brenner: — Schwerdt.

Milderung nach der Praxis:

1. Minderjährige Brenner: — Schwert.
2. Brenner unter 20 Jahren: — Ruthenpeitschen und lange Zuchthausstrafe.
3. Nach baldiger aber unwirksamer Reue: — Schwert.
4. Löschung aus Reue noch vor der Entflammung: — Gelindere Strafe.

Unvor-

Unvorsichtige Brandstiftung (jedoch nur im Falle einer culpa lata) nach der Praxis — ausser der Civilfolge des Schadens-Ersatzes: 4 bis 10jährige öffentliche Arbeit; oder Ruthenhiebe im Gefängnisse oder vor Gericht *).

Strafen des Diebstahls nach der Caroline.

I. Gemeiner Diebstahl:

1. Kleiner

a. erster

aa. heimlicher:

Ersatz des doppelten gemeinen (d. h. wahren) Werths, oder — wenn der Dieb es nicht ersetzen kann — Gefängniſs; ausserdem Zurückgabe des Gestohlnen, oder — ist es nicht mehr vorhanden — noch einmahl den Werth desselben.

bb. offener:

α. der Dieb ist eine ansehnliche Person (d. h. es ist Besserung von ihm zu erwarten):
Ersatz des vierfachen Werths.

β. nicht eine ansehnliche Person:
Pranger, Staupbesen und Landesverweisung.

b. Zweiter Diebstahl (ohne Unterschied, ob heimlicher oder offener), wenn der Werth des das erste und zweyte Mahl Gestohlnen zusammen noch nicht fünf Gulden (nach der Praxis 5 Ducaten) beträgt:

Pranger und Landesverweisung; oder lebenswährende Verstrickung (Confinatio).

*) Nicht aber Staupbesen; denn dieser ist eine weit härtere Strafe als die im römischen Rechte darauf stehende fustigatio.

2. Grofser Diebstahl: nachdem er mehr oder weniger über 5 Gulden (Ducaten) beträgt; nachdem er dem Bestohlnen mehr oder weniger schadet, ein offener oder heimlicher ist, nachdem endlich der Dieb eine ansehnliche (zur Besserung Hoffnung machende) Person ist, oder nicht:

Strafe an Leib oder Leben.

II. Nicht gemeiner Diebstahl:

1. Diebstahl durch Einbrechen und Einsteigen: er mag grofs oder klein, bey Tage oder bey Nacht geschehen, erster oder nachfolgender, heimlicher oder offener Diebstahl seyn, wenn nur sehr grofse Schwierigkeiten zu besiegen waren und Besserung nicht zu hoffen ist:

Strang oder (bey Weibern) Ertränken.

Der blos dem Eigenthume gefährliche Diebstahl durch Einbrechen:

Willkührliche schwere Leibesstrafe, Augenausstechen, oder Abhauen einer Hand.

2. Diebstahl mit Waffen:

Strang oder Ertränken.

(S. Waffen beym Diebstahle.)

3. Der dritte Diebstahl — er sey furtum continuatum oder repetitum: —

Todesstrafe.

Strafgesetze (Leges poenales s. criminales).

Solche Gesetze, welche eine bürgerliche Verbindlichkeit durch eine Strafe sanctioniren.

Strafrecht.

Das Recht, Jemanden wegen einer gesetzwidrigen Handlung zu bestrafen.

1. Natürliches: das Recht des Beleidigten, seinen Beleidiger zu strafen.

2. Contrahirtes.
a. Das dem Staate übertragene Strafrecht;
b. Conventionalpön.

Straf-Vermächtniſs.

(S. Legatum poenae nomine relictum.)

Strandrecht (Grundruhr-Recht; Jus litoris).

Der Umstand, daſs die Sachen der Schiffbrüchigen für Gegenstände des Occupations-Rechts erklärt wurden.

Anm. Es ist durch Reichsgesetze abgeschafft worden; doch muſs dafür an die Landesherren Dispensations-Geld bezahlt werden, so wie auch Berge-Geld.

Streitgenossen.

(S. Litis consortes.)

Stückzahlung (Zahlung auf Abschlag, Solutio particularis).

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger nicht die ganze ihm schuldige Forderung, sondern nur einen Theil derselben entrichtet.

Anm. Stückzahlung braucht ein Gläubiger sich nur in folgenden Fällen gefallen zu lassen:
1. Wenn dieselbe verabredet ist;
2. wenn ein Theil der Forderung liquid, der andere noch illiquid ist;
3. wenn die Zahlung an mehreren Orten versprochen worden ist;
4. wenn der Richter aus rechtmäſsigen Ursachen auf die Stückzahlung erkannt hat: nach den Gesetzen kann der Richter eigentlich durch eine Sentenz die Stückzahlung durchaus nicht erlauben. Aber der Gerichtsbrauch hat dem Richter die Befugniſs, auf Stückzahlung zu erkennen, in folgenden Fällen eingeräumt:

a. wenn der Schuldner als junger Anfänger, wenn er die Zahlung im Ganzen leisten müfste, sich mit einem Mahle ruiniren würde;

b. wenn die Zahlung des Ganzen dem Schuldner mit Hinsicht auf seine Familie und sein Hauswesen zu beschwerlich fallt;

c. wenn der Schuldner durch einen Zufall für jetzt behindert worden ist, die ganze Zahlung mit einem Mahle zu leisten.

5. Wenn die Gesetze dieselbe besonders erlaubt haben;

6. wenn dem Schuldner die Rechtswohlthat der Stückzahlung zu Statten kommt.

Stuprum.

(S. Schändung.)

Stuprum non voluntarium.

(S. Unfreywillige Schwächung.)

Stuprum violentum.

(S. Unfreywillige Schwächung.)

Subdelegation.

(S. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Subditi forenses.

Auswärtige, welche im Lande Güther besitzen, und in Rücksicht auf diese Güther Unterthanen des Landes sind in dem die Güther liegen, auch an dem Orte, wo dieselben liegen, die darauf haftenden Steuern entrichten müssen.

Subdominus.

(S. After-Lehnsherr.)

Subhastatio.

(S. Oeffentliche Versteigerung.)

Substantialia (Wesentliches eines rechtlichen Geschäffts).

Alles das, ohne welches ein rechtliches Geschäfft das nicht seyn kann, was es seyn soll. (Vergl. Naturalia; Accidentalia.)

Substanz der Sache (Substantia rei).

Die Sache selbst.

Oder:

Alles das, ohne welches die Sache, die nicht seyn konnte, welche sie doch nach dem ihr beygelegten Prädicate seyn soll.

Substitutio.

Die Ernennung eines Nach-Erben (Heres substitutus, Heres secundus), an die Stelle eines wegfallenden (deficientis) eigentlich eingesetzten Erben (Heres institutus, Heres primus).

Anm. Substitution setzt allemahl die Bedingung voraus, daſs der heres institutus vor dem Tode des Erblassers, oder doch vor Antretung der Erbschaft wegfällt (casus nolitatis et casus impotentiae).

Substitutio breviloqua.

(S. Substitutio reciproca.)

Substitutio exemplaris.

(S. Substitutio quasi-pupillaris.)

Substitutio ex formula legis Juniae Vellejae.

Wenn von des pupillariter substituirenden Groſsvaters Seite etwas mit rechtlicher Wirkung geschehen ist, wodurch er die Vernichtung der Pupillar-Substitution behindert hat (wenn er seinem Sohne etwas hinterläſst, unter der Bedingung, die Substitution nicht zu beeinträchtigen).

Substitutio Justinianea.
(S. Substitutio quasi-pupillaris.)

Substitutio pupillaris (Pupillar-Substitution).

Die Erbens-Einsetzung, welche der Vater (oder Grofsvater) im Nahmen und statt seines unmündigen, in seiner väterlichen Gewalt stehenden, Kindes vornimmt, im Falle dieses in der Unmündigkeit versterben sollte.

Anm. 1. Sie ist 1. wahre Substitution, wenn der Vater das Kind zu seinem eignen Erben ernennt, und dann ihm einem Dritten substituirt; 2. nur zum Theil ist sie Substitution, wenn er auch über des Unmündigen peculium castrense oder adventitium, oder sein mütterliches Vermögen substituirt; endlich 3. ist sie gar keine Substitution, wenn der Vater sich einen Fremden zum Erben ernennt, und blos dem Kinde wegen desselben eignen Vermögens (peculium adventitium aut castrense und die materna) einen Erben setzt.

Anm. 2. Die Mutter kann pupillariter nicht substituiren; wohl aber der Grofsvater seinen in seiner väterlichen Gewalt seyenden Enkeln, wenn sie nach seinem Tode nicht in des Vaters Gewalt fallen. Ist diefs Letztre: so kann der Grofsvater nur ex formula legis Juniae Vellejae die Pupillar-Substitution vornehmen.

Anm. 3. Der Vater (oder Grofsvater) mufs, wenn er pupillariter substituirt, durchaus auch sich selbst einen Erben ernennen, der aber nicht der Unmündige zu seyn braucht, sondern auch ein Fremder seyn kann. Die Ernennung seines eignen Erben und des Erben des Unmündigen mufs uno tempore geschehen, obgleich nicht mit doppelten Testaments-Feyerlichkeiten. — Der

Mutter braucht der Vater nicht einen Pflichttheil zu hinterlassen, weil Pupillar-Substitution ein Theil des väterlichen Testaments ist.

Anm. 4. Eine Pupillar-Substitution wird vernichtet; a. durch den Tod des Unmündigen vor dem Tode des pupillariter Substituirenden; b. durch Erreichung der Mündigkeit; c. dadurch, daſs die väterliche Erbens-Einsetzung auf irgend eine Art wegfällt; d. durch Befreyung des Unmündigen aus der väterlichen Gewalt.

Anm. 5. Bey der Pupillar-, so wie bey der Quasi-Pupillar-, Substitution erwirbt der Substitut die Erbschaft des Substituirenden nur dann, wenn a. das resp. unmündige oder blödsinnige Kind Erbe des Substituten geworden ist; oder dann, wenn b. die Pupillar- oder Quasi-Pupillar-Substitution eine gemeine Substitution (substit. vulgarem) in sich begreift: d. h. wenn der Substituirende den Substituten auch zu seinem eignen Erben ernennt hat; welches im Zweifel präsumirt wird.

Substitutio quasi-pupillaris (Substitutio Justinianea *); Substit. exemplaris **)).

Die Erbens-Einsetzung, welche die Aeltern statt ihres blödsinnigen Kindes auf den Fall vornehmen, wenn solches in der Blödsinnigkeit sterben sollte.

Anm. 1. Hat das Kind lucida intervalla, so sind die Aeltern zur Substitution nicht berechtigt. Sonst aber kann auch die Mutter quasi-pupillariter substituiren.

*) Weil Justinian sie eingeführt hat.

**) Weil sie nach dem Beyspiele der Pupillar-Substitution erfunden worden ist.

Anm. 2. Hat der Blödsinnige Descendenten: so müssen diese — „unus, vel certi, vel omnes“ — zu Erben eingesetzt werden. Hat er keine Descendenten: so müssen seine Geschwister — unus, vel certi, vel omnes —; und hat er auch die nicht: so irgend ein Fremder, zu seinem Erben ernannt werden. — Einem enterbten blödsinnigen Kinde kann nicht quasi-pupillariter substituirt werden, weil diese Substitution nicht auf der väterlichen Gewalt, sondern auf der älterlichen Liebe beruht.

Anm. 3. Die Quasi-Pupillar-Substitution erlöscht: a. wenn der Blödsinnige vor dem Substituenten stirbt; b. wenn es, auch nur pro tempore, zu Verstande kommt; c. wenn das Testament des Substituenten nichtig ist oder wird.

Substitutio reciproca (Substit. breviloqua).

Wenn ein Miterbe dem andern, oder beyde einander wechselseitig, substituirt werden.

Sub-vasallus.

(S. After-Lehnsmann.)

Successio collegii liciti.

Die Succession einer moralischen Person in den Nachlaſs eines Verstorbnen, der ihr Mitglied gewesen ist. Sie findet nur Statt, wenn sonst kein Erbe vorhanden ist; und auch dann succedirt nur ein solches Corpus, welches dazu vermöge eines besondern Privilegii berechtigt ist. Dahin gehören nach gemeinem Rechte:

a. die Kirche in Ansehung des Nachlasses aller Kirchen-Beamten, deren Hauptgeschäſſt ihr Kirchen-Amt war.

b. alle geistliche Fundationen an ihren Beneficiaten;

c. Akademien, als geistliche Anstalten, an dem Nachlasse aller akademischen Bürger;
d. Regimenter an dem Nachlasse der Officiere und Soldaten.

Successio conjugum.

Stirbt ein Ehegatte:
1. ohne alle Verwandte: so succedirt ihm der lebende Ehegatte in seinen ganzen Nachlafs.
2. Stirbt ein reicher (diese Qualität ist relativ; und es mufs in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten bestimmt werden: ob der verstorbne in Rücksicht auf den überlebenden reich genannt werden könne oder nicht) Ehegatte, und hinterläfst 3 oder wenigere Cognaten, so succedirt der überlebende arme Ehegatte in quartam; hinterläfst er mehrere Verwandte, so in portionem virilem (d. h. mit den Verwandten zu gleichen Theilen). Sind die Cognaten Descendenten des Erblassers, so bekommt der überlebende Ehegatte nur den Niefsbrauch seines Theils.

Anm. 1. Diese Succession der Ehegatten setzt eine wahre rechtmäfsige oder putative, zur Zeit des Todes des Erblassers noch bestehende Ehe voraus. Eine Braut succedirt gar nicht.

Anm. 2. Das Successionsrecht, sowohl unter a als unter b, soll nach Justinians Verordnung nur allein der Ehefrau, keineswegs aber auch dem Ehemanne, zustehen. Das sagt Justinian ausdrücklich in den Worten der Nov. 117, cap. 5: „virum in talibus casibus quartam, secundum priorem nostram legem, ex substantia mulieris accipere, modis omnibus prohibemus.“ Dadurch aber, dafs die Juristen in ihren Schriften

diese Worte des Gesetzes wegließsen, ist es gekommen: dafs der Gerichtsbrauch auch dem Ehemanne das Successionsrecht zugestand.

Anm. 3. So succediren auch noch heutiges Tags die Ehegatten, wenn nicht nach den Landesgesetzen die statutarische Portion eingeführt ist.

Successio exclusiva.

Wenn von mehreren gleich nahen Verwandten nur Einer succedirt. (Vergl. Successio simultanea.)

Successio linealis.

(S. Lineal-Succession.)

Successio simultanea.

Wenn Mehrere gleich nahe Descendenten oder Collateralen zugleich succediren.

Anm. Dann wird entweder das Land, in welches succedirt werden soll, getheilt, oder die Successions-Berechtigten regieren gemeinschaftlich, oder auch abwechselnd Einer nach dem Andern. (Vergl. Successio exclusiva.)

Successio socii ex liberalitate principis.

Wenn zweyen Personen etwas vom Regenten zusammen geschenkt worden ist: so hat der überlebende socius das Recht, in den Antheil des Verstorbenen — wenn dieser keine Erben der 3 ersten Classen hinterlassen hat — zu succediren.

Successio testamentaria.

Wenn Jemand sein Erbrecht auf einen letzten Willen des Verstorbnen gründet.

1. Succ. test. civilis: aus einem nach dem jure civili völlig giltigen Testamente oder Codicille.
2. S. test. praetoria (Bonorum possessio):
 a. secundum tabulas: wenn aus einem, nach legibus civilibus ungiltigen, aber vom Prätor der

Billigkeit wegen aufrecht erhaltnen Testamente succedirt wird. (Antiquität.)

b. Bonorum possessio contra tabulas: wenn der Prätor emancipirte, im väterlichen Testamente ausgeschlossene, Kinder zur Succession zuliefs. (Diese gehört zu der successio ab intestato.)

Succession (Successio).

Der Zustand, da man an Jemandes Stelle in Ansehung von Eigenschaften tritt, die in ihm zu existiren aufhören.

1. Universalis: wenn man an die Stelle eines Andern in Ansehung aller (nicht ganz persönlicher) Rechte und Verbindlichkeiten tritt.

 Anm. Jeder Erbe, selbst ein Mit-Erbe, ist successor universalis.

2. Singularis (particularis): wenn man nur in Ansehung einiger Rechte und Verbindlichkeiten an die Stelle eines Andern tritt.

 Anm. Successor singularis ist z. B. ein Legatar, Donatar.

1. Successio inter vivos: wenn man an die Stelle eines Lebenden in Ansehung von Rechten und Verbindlichkeiten tritt.

2. Succ. mortis causa (Successio hereditaria): wenn man an die Stelle eines Verstorbnen (Erblasser) in Ansehung aller oder einiger seiner Rechte und Verbindlichkeiten, vermöge des Erbrechts, tritt.

 a. Testamentarische Succession (Successio testamentaria; Nichtgesetzliche Succ.; Succ. non legitima): wenn das Erbrecht, welches der Grund der Succession ist, eine Verfügung des Verstorbnen zum Rechtstitel hat.

b. Intestat-Succ. (Gesetzliche Succession; Succ. ab intestato; S. legitima): wenn der Grund des die Succ. begründenden Erbrechts die unmittelbare Verordnung der Gesetze ist.

α) Successio ex jure sanguinis (Succ. aus dem Geblütsrechte): welche sich auf die Verwandtschaft mit dem Verstorbnen gründet. Eine Art derselben ist die in Deutschland bekannte:

aa. Successio ex pacto et providentia majorum: wenn Jemand eine Sache erbt, zu deren Ererbung er schon nach der Verordnung des ersten Erwerbers befugt ist, und die ihm daher durch keine Verfügung seines Vorgängers entzogen werden konnte.

Anm. Diese Succession entsteht, wenn Jemand nahmentlich und ausdrücklich unter der Bedingung eine Sache erwirbt, daſs sie auf seine Kinder und Kindeskinder übergehen soll; oder wenn Jemand eine dieſs verordnende Disposition in seinem Testamente macht. Wer ex pacto et provid. majorum zu succediren befugt ist, braucht sich keine ihm nachtheilige Verfügung seines unmittelbaren Vorgängers über die Sache gefallen zu lassen.

β) Successio ex speciali fundamento: dergleichen ist die Succession ex jure patronatus, die der Ehegatten unter einander, der Klöster, Kirchen und Corporationen in das Vermögen ihres ohne Erben verstorbnen Mitglieds, die successio socii ex libertate principis, die des Collegii oder der Corporation, welcher der ohne Erben Verstorbne einverleibt war; endlich die Succession derjenigen, welche ei-

nen Rasenden, Wahnsinnigen oder Kranken und Dürftigen, nach vorgängiger Benachrichtigung seiner sonstigen Intestat-Erben, und darauf erfolgter Weigerung derselben ihn anzunehmen, aufgenommen, und bis an sein Lebens-Ende verpflegt haben.

1. Lineal-Succession (Succ. linealis): diejenige Successions-Ordnung, wo eine Sache, die einmahl auf eine Linie gefallen ist, fortdauernd bey der Linie bleibt, so lange noch Einer vorhanden ist, der zu der Linie gehört.

2. Gradual-Succession (S. gradualis): wo ohne auf Linien Rücksicht zu nehmen, blos nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Verstorbnen succedirt wird.

3. Gemischte Succ. (S. mixta): diejenige Successions-Ordnung, wo bey der Erbfolge zuerst auf die Linie und hernach darauf Rücksicht genommen wird, welcher von denen in der Linie stehenden Personen mit dem Verstorbnen am nächsten verwandt war.

1. Jus hereditarium ex jure civili: wenn man entweder nach dem jure civili ab intestato succediren konnte, oder aus einem nach dem jure civili völlig giltigen Testamente.

2. ex jure praetorio (Bonorum possessio): wenn man contra jus civile vom Prätor zur Intestat-Succession berufen worden war, oder auch aus einem solchen Testamente das Successions-Recht erhalten hatte, dem die Förmlichkeiten des juris civilis fehlten.

Anm. Durch Justinians Gesetzgebung ist der gröſste Theil des prätorischen Erbrechts in jus hereditarium civile verwandelt worden.

1. Successio in capita: Theilung der Erbschaft

nach Anzahl der Köpfe der succedirenden Personen.

2. Succ. in stirpes: wenn nach Anzahl der Köpfe ihrer Vorfahren die Successions-Berechtigten succediren.

3. Succ. in lineas: wenn Ascendenten beerbt werden.

Successions-Vertrag (Pactum successorium).

Der Vertrag, dessen Gegenstand die Succession in das Vermögen Jemandes nach dessen Tode ist.

1. Pacta successoria divisoria (Erbvergleiche, Erbtheilungs-Verträge): Verträge, welche unter Miterben eingegangen werden, und die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben.

Anm. Werden sie in einen schriftlichen Aufsatz gebracht: so heifsen sie Erbtheilungs-Recesse.

2. P. succ. adquisitiva (Eigentliche Erbverträge): Verträge, wodurch die Erwerbung einer Erbschaft festgesetzt wird:

a. de hereditate propria: über den Nachlafs eines oder aller Contrahenten.

Anm. Sie sind entweder einseitig oder wechselseitig, z. B. die Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis). — Nur blos zur Zeit der Vertragsschliefsung ist testamenti-factio passiva erforderlich. Beym Tode des Erblassers fällt die Erbschaft ipso jure dem heres pactitius anheim.

b. Pacta de hereditate tertii: über den Nachlafs Jemandes, der nicht Paciscent ist.

Anm. Sie wirken nur dann eine Verbindlichkeit, wenn der Gegenstand des Vertrags eine Erbschafts-Hoffnung eines Paciscenten ist.

3. Pacta successoria conservativa: wodurch sich Jemand ein ihm nach den Gesetzen zukommendes Erbrecht zu erhalten sucht (z. B. Vertrag mit dem Onkel, dafs er kein Testament errichte; mit dem Vater, dafs er die Enterbung unterlasse).
4. P. succ. dispositiva: alle anderen Verträge über Erbschaften (z. B. Einkindschaft).
5. P. succ. restitutiva: Verträge, welche die Restitution einer Erbschaft zum Gegenstande haben.
6. P. succ. renunciativa: Verträge, vermittelst deren Jemand auf eine zu erwerbende Erbschaft Verzicht leistet.

Succumbenz - Gelder.

Die Summe, welche diejenige Parthey entrichten mufs, welche von der 2ten an die 3te Instanz geht, welche sich der 3ten Instanz bedient.

Anm. Verliehrt sie in der 3ten Instanz, so behält der Fiscus (die Casse) der 2ten Instanz die Succumbenz - Gelder.

Suffragan - Bischöfe.

1. Die dem Erzbischofe der Provinz unterworfenen Bischöfe. (Vergl. Exemten.)
2. (S. Vicare des Bischofs.)

Suggestionen (Suggestiv - Fragen).

Fragen, welche schon Bestimmungen angeben, die sich erst aus der Antwort hätten ergeben sollen. (Z. B. Wenn der Richter den zu vernehmenden Inculpaten fragt: „warst du an dem und dem Abende an dem quästionirten Orte?“ statt zu fragen: „wo warst du an jenem Abende?“)

Summa appellabilis (Appellationssumme).

Ein solches Objectum litis, dessen Werth be-

trächtlich genug ist, daſs in dieser Rechtssache appellirt werden kann. (Soll an die Reichsgerichte appellirt werden: so muſs das objectum litis wenigstens 400 Thaler (und bey Armen 300 Gulden) Capital, oder bey Streit über Nutzungen 16 Thaler seyn. Einige Sachen, z. B. Injurienprocesse schon ihrer Natur nach, erfordern gar keine Appellations-Summe). (Vergl. Causa appellabilis.)

Summus episcopus (Höchster Landesbischof).

(Protest. K. R.)

So heiſst der protestant. Landesherr in kirchlicher Hinsicht, weil ihm über seine protest. Unterthanen die Fülle des Kirchenregiments zusteht.

Suppellex (Hausgeräthe).

Der Inbegriff derjenigen beweglichen Sachen, deren sich Jemand zum ökonomischen Gebrauche in seiner Wohnung bedient. (Z. B. Meubles eines Hauses, Küchengeschirr, Betten, Tischzeug, Service, Leuchter: — es sey von Gold, Silber, Holz, Thon u. s. w.) Auch gehören zum Hausgeräthe die Instrumente der Nebenhäuser, welche als Pertinenz des Haupthauses angesehen werden.

Superficiarius.

Derjenige, welchem ein Platz-Recht an einer fremden Sache zusteht. (Vergl. Jus superficiarium.)

Superficies.

Alles, was auf der Oberfläche eines in Rede stehenden Grundes und Bodens gebaut oder gepflanzt ist.

Super-Intendent.

(Protest. K. R.)

Ein Prediger, Pastor oder Pfarrer, dem zugleich eine untergeordnete kirchliche Aufsicht und andere Rechte

Rechte des Kirchen-Regiments über eine gewisse Anzahl protestantischer Kirchen-Gemeinden übertragen ist.

1. General-Superintendent: der über die Districte mehrerer Superint. Aufsicht führt.
2. Special-Superintendent (Inspector): dessen District nur einzelne Pfarreyen begreift.

Superioritas territorialis.

(S. Landeshoheit.)

Supplication.

Das Rechtsmittel der 3ten Instanz wird in manchen Ländern mit diesem Nahmen belegt.

Suppressio beneficii.

(S. Innovatio ben.)

Suspension.

In zweyerley Bedeutungen. (S. Geistl. Strafen.)

Symbol.

Der Inbegriff der Dogmen einer Kirche.

Symbole.

1) Der Materie nach: stillschweigende Bestimmungen, die sich aus der Beziehung auf andere Bestimmungen (besonders aus der Natur der Kirche) erklären.
2) Der Form nach: ausdrückliche Bestimmungen u. s. w.

1) Im weitern Sinne: alle Bestimmungen des Zwecks der kirchlichen Gesellschaft und der Mittel dazu.
2) Im engern Sinne (eigentliche Symbole): Bestimmungen gewisser Hauptgrundsätze, durch die sich eine kirchliche Gesellschaft von der andern unterscheidet.

Symbolische Bücher.

Die der Katholiken sind:

1. Die Concilien - Acten:
2. Der römische Katechismus (unter Pius V. verfertigt).
3. Die Instructiones pastorales (Katechismen in den einzelnen Diöcesen).

Syndicats - Instrument.

(S. Syndicus.)

Syndicats - Klage.

Die Klage gegen einen Richter, welcher dolose falsch entschieden hat, auf den höchsten Schadens-Ersatz.

Anm. 1. Sie ist vom J. R. A. eingeführt worden.

Anm. 2. Gegen einen Richter, der aus Unwissenheit falsch entschieden hat, kann man die actio in factum auf den gewöhnlichen Schadens-Ersatz anstellen.

Syndicus.

Ein Procurator, der zur Betreibung der Angelegenheiten einer Commune, besonders ihrer Rechtssachen, bestellt ist.

Anm. Entweder ist er Syndicus perpetuus, oder hat zur Abschliefsung eines einzelnen Geschäfts eine Vollmacht (Syndicats-Instrument) erhalten.

Synodi.

(Kirchen - Versammlungen.)

Tag (Dies).

1. Natürlicher (naturalis): der Zeitraum vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne.
2. Bürgerlicher (civilis): ein Zeitraum von vier und zwanzig Stunden (also ein dies naturalis und eine Nacht, und zwar von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht).

Anm. Die Berechnung nach natürlichen Tagen ist die Regel. Ein bürgerlicher Tag wird nur gerechnet:

a. wenn von der Geburt eines Menschen, und
b. wenn vom Verluste der Rechte, von Einwendung der Rechtsmittel und von der Entfernung eines andern Präjudizes die Rede ist.

1. Feyertage (Dies feriati, festi);
2. Nicht-Feyertage (Werkeltage, non feriati, non festi).

Taufe.

Katholischer Begriff.

Das nothwendige Sacrament, wodurch Jemand mittelst Abwaschung mit natürlichem Wasser, und unter Hersagung der Formel: „Ego te baptizo in nomine patris, filii et spiritus sancti“, zum Mitglied der christlichen Kirche aufgenommen wird.

Taufzeugen.

Bey Katholiken müssen es zwey nicht excommunicirte Glieder der christlichen Kirche beyderley Geschlechts seyn, die weder Mönche und Nonnen, noch des Getauften Aeltern sind (das Letztere wegen der cognatione spirituali).

Tausch-Contract (Contractus permutatorius; Permutatio).

Der unnahmentliche Real-Contract, vermöge dessen Jemand seine Sache einem Andern ei-

genthümlich gegen den Empfang ebenfalls einer Sache überläfst.

Anm. 1. Geld darf beym Tausche nur gegeben werden:

a. wenn es in folle gegeben wird,

b. oder wenn Geld und eine Sache geleistet wird, und die Summe des Geldes weniger beträgt, als der Werth der Sache,

c. oder wenn das Geld nicht principaliter gegeben wird.

Anm. 2. Die querela laesionis enormis steht dem Tauschenden nur bey gar zu übermäfsiger Verletzung zu, weil bey diesem Contracte eine besondere Affection für die Sache in Betracht kommt.

Anm. 3. Bis zur Uebergabe der Sache ist ein bloſses pactum de permutando vorhanden.

Täuschung eines Andern.

1. Als strafbare Handlung: die absichtliche, mit dem Bewufstseyn der Rechtswidrigkeit verbundene Bewirkung einer objectiv-falschen Vorstellung in einem Andern, zum Nachtheile der Rechte desselben.

2. Erlaubte. Diefs ist sie in drey Fällen:

a. wenn sie zu des Täuschenden eigener Vertheidigung,

b. zu des Getäuschten Vortheile,

c. zur Verhüthung der Verletzung eines Dritten — gereicht.

Taxatio.

(S. Abschätzung.)

Telum.

Jede bewegliche Sache, die ein Mensch mit Händen von sich werfen kann *).

Tempelherren.

Geistliche Ritter-Orden, welcher von Clemens V., auf der Synode zu Vienne im 15ten Jahrhunderte, aufgehoben wurde. (Vergl. Geistl. Ritter.)

Templa.

(S. Kirchengebäude.)

Temporalia.

Alles das, was zur Kirchen-Pfründe gehört und dieselbe betrifft. (Vergl. Spiritualia.)

Tempus.

(S. Zeit.)

Tempus vigilantiae.

(S. Canonici supernumerarii.)

Termini motio.

(S. Gränzverrückung.)

Terminus decretorius.

Ein Termin, von dem gewisse Rechte und Verbindlichkeiten dergestalt abhangen, daſs derjenige, welcher in diesem Termine diese Rechte und Verbindlichkeiten besaſs, auch in der Folge in Besitz derselben bleiben muſs, er mag sie übrigens erlangt haben, wie er will.

*) L. 233. §. 2 D. de Verb. Signific.: Telum vulgo quidem id appellatur, quod ab arcu mittitur, sed nunc omne significatur, quod mittitur manu. Ita sequitur, ut et lapis, et lignum, et ferrum hoc nomine contineatur. Dictumque ab eo, quod in longinquum mittitur, Graeca voce figuratum ἀπὸ τοῦ τηλοῦ, id est, ab eo quod est longe.

1. Annus decretorius (Entscheid-Jahr): ein Jahr, an dessen Anfange, Mitte oder Ende die quästionirten Rechte und Verbindlichkeiten von dem besessen worden seyn müssen, der dieses Besitzes wegen nun immerfort in demselben bleiben will. (Z. B. das Jahr 1624 ist nach dem Westphälischen Frieden das Entscheid-Jahr zwischen Katholiken und Protestanten in Ansehung der Religions-Uebung und geistlichen Gerichtsbarkeit über fremde Religions-Verwandte.)

2. Dies decretorius: ein Tag, an dem die in Rede stehenden Rechte und Verbindlichkeiten besessen worden seyn müssen, um dieselben immer zu behalten. (Z. B. der erste Januar 1624, der nach dem Westphälischen Frieden der Entscheidungs-Tag zwischen Katholiken und Protestanten in Ansehung der deutschen geistlichen Güther und der Rechte auf dieselben ist, so wie auch über den Religions-Zustand der reichs-unmittelbaren Stifter und über die Religion der einzelnen Domherren-Stellen in denselben. So waren in Halberstadt am 1sten Januar 1624 neun protestantische und drey katholische Domherren; und diese Zahl derselben von jeder Religions-Parthey muſs nun immerfort so bleiben.

Terminus probatorius.

(S. Beweisfrist.)

Terrae novales.

(S. Zehntrecht. Anm. 2.)

Territion.

1. Verbal-Territion: Vorzeigung der Tortur-Instrumente dem Inculpaten, Erklärung ihres Gebrauchs und Anstalten zum Gebrauche.

2. Real-Territion: das was zur Verbal-Ter-

rition gehört, und aufserdem noch wirkliche Anlegung der Instrumente, jedoch ohne dem Inculpaten Schmerzen zu verursachen (denn sonst würde es Tortur).

Territorial-Rechte.

Die Rechte, welche einem Volke über sein Gebieth zustehen.

Territorial-Retract.

Die Befugnifs, ein Grundstück darum zu retrahiren, weil es ehedem Theil des Territorii war.

Territorial-System.

(Protest. K. R.)

Die Behauptung, dafs jeder evangelischer Landesherr schon vermöge seiner Landeshoheit das Kirchen-Regiment über seine evangelischen Unterthanen habe. Also alle Rechte der protestantischen Kirchen-Regierung sollen eigentliche Hoheitsrechte seyn. (Vergl. Episcopal- und Collegial-System.)

Territorium (im geographischen Sinne).

Ein Theil des Reichsgebieths, auf dem die Landeshoheit haftet, und der nicht Reichsstadt oder deren Gebieth ist.

Anm. 1. Alle Territorien sind Monarchien; und zwar entweder Erb-Staaten (diefs die weltlichen) oder Wahl-Staaten (die geistlichen Territorien).

Anm. 2. Quidquid est in territorio, est etiam de territorio (die reichsunmittelbaren Personen allein ausgenommen).

1. Geistliche; 2. Weltliche. (Erstere werden als Kirchengüter betrachtet, und sind mit reichsunmittelbaren Kirchen-Aemtern verbunden.)

1. Allodiale:

a. mit fideicommissarischer Qualität behaftet, oder
b. ohne diese.
2. Lehnbare. Diese sind entweder
a. Reichslehne: α) Reichs-Afterlehne, β) Reichslehne schlechtweg. Oder
b. gehen einem andern Herrn zu Lehn.
1. Geschlossenes (clausum): innerhalb dessen Gränzen kein fremdes Territorium liegt.
2. Offenes (non clausum): innerhalb dessen Gränzen ein andres Territorium liegt.
Vereinigte Territorien: die zugleich unter einem Landesherrn stehen.
a. Blos persönliche Vereinigung: wenn jedes Territorium seine eigne Verfassung behält.
b. Dingliche Vereinigung: wenn die vereinigten Territorien eine gemeinschaftliche Verfassung bekommen.

Territorium subalternum.

(S. Apanage.)

Testament (Testamentum).

Der einseitig erklärte Wille einer Person, aus welchem Jemand durch ihren Tod ein Erbfolgerecht erhalten soll.

1. Mündliches (nuncupativum);
2. Schriftliches (scriptum);
3. Testamentum nuncupativum in scripturam redactum: eine mündliche Willens-Erklärung des Testators, welche von einem Notarius oder einer andern Person des bessern Beweises wegen in einen schriftlichen Aufsatz gebracht ist.
1. Oeffentliches Testament (Testamentum publicum): welches vor dem Richter gemacht ist.

2. Privat-Testament (Testamentum privatum): jedes nicht vor dem Richter errichtete Testament.

Testamentifactio.

Alles, was mit einem Testamente in Verbindung steht und darauf bezogen werden kann.

1. Testamentifactio activa: alles, was sich auf die Erbens-Einsetzung im Testamente auf eine handelnde Art bezieht.
2. Testamentifactio passiva: was sich darauf auf eine leidende Art bezieht.

Auf dieser Eintheilung beruht die Terminologie:

1. Jus testamentifactionis activae: das Recht, ein Testament zu errichten;
2. jus testamentifactionis passivae: die Fähigkeit in einem Testamente zum Erben eingesetzt zu werden.

Testaments-Form (Forma testamenti).

1. Aeufserliche (Externa):
 a. Solemnitas probationis: diejenigen Feyerlichkeiten, welche die Führung eines bessern Beweises, als bey anderen Urkunden erfordert wird, zur Absicht haben.
 b. Solemnitas ordinationis: Alles, was aufserdem noch als Testaments-Feyerlichkeit angeordnet ist.

Zu der äufserlichen Form eines Testaments gehört:

α) Bey einem Privat-Testamente:

aa. Gegenwart von sieben männlichen Zeugen, welche freywillig und zu gleicher Zeit zugegen seyn, zur Anhörung und Unterschreibung des Testaments ausdrücklich ersucht worden, der testamenti-factionis activae und passivae — jedoch wenn auch nur

tempore conditi testamenti — fähig seyn müssen, und nicht in potestate testatoris stehen, oder von ihm zu Erben eingesetzt werden dürfen (obgleich sie Legate und Fideicommisse von dem Testator erhalten können).

bb. Unitas actus: daſs sich keiner der Zeugen (auſser auf ganz kurze Zeit), und der Testator gar nicht, während der Errichtung des Testaments entferne.

cc. Unitas contextus: „nullum actum alienum testamento intermiscere." (Nur bey Zufällen darf sie mangeln; z. B. wenn der Testator oder ein Zeuge in Ohnmacht fällt: so darf man ihn allerdings, unbeschadet der Testaments-Giltigkeit, auch während der Errichtung des Testaments zu sich bringen.)

Auſser diesen Erfordernissen wird noch besonders bey

A. schriftlichen Privat-Testamenten erfordert:

aa. die Unterschrift und Untersiegelung der Zeugen;

bb. Unterschrift und Untersiegelung des Testators, wenn er das Testament nicht eigenhändig geschrieben hat (Testamentum holographum); denn ein solches erfordert nicht noch besondere Unterschrift des Testators; oder des Schreibens unkundig, oder sonst unfähig dazu ist, wo statt seiner ein achter Zeuge unterschreiben muſs.

Die Zeugen brauchen den Inhalt des Testaments und den Nahmen des Erben nicht zu wissen.

B. Bey mündlichen Privat-Testamenten:

aa. Die vom Testator vorgenommene mündliche Erklärung seines letzten Willens vor allen Zeugen. Er kann den letzten Willen auch auf-

geschrieben haben und den Zeugen vorlesen; darf der Schrift aber nicht seine Nahmens-Unterschrift beyfügen, denn sonst ist es ein schriftliches Testament.

bb. Alle Zeugen müssen den Testator sehen (in conspectu testatoris), und alle seine Sprache hören und verstehen. Daher kann ein Blinder bey einem mündlichen Testament nicht Zeuge seyn.

C. Testamentum nuncupativum in scripturam redactum ist ein mündliches Testament, wobey alle die Schrift den Inhalt des Testaments nur dann beweist, wenn sie mit der Aussage aller Zeugen übereinstimmt.

D. Bey öffentlichen Testamenten, und zwar:

aa. bey einem testamento judici oblato (welches dem Richter schriftlich übergebeu worden ist), wird erfordert:

a. daſs es in loco judicii überreicht worden,

b. sogleich ein Protocoll darüber aufgenommen und ein Depositions-Schein ausgefertigt worden sey.

c. Wird es per mandatarium dem Gericht überreicht — welches nach dem römischen Rechte zwar verbothen, nach dem Gerichtsbrauche aber erlaubt ist: — so muſs dieser ein mandatum speciale gerade zu dieser Handlung haben, und das Testament muſs (vom Testator eigenhändig) versiegelt seyn.

bb. Bey einem testamento apud acta (Testamentum judiciale in specie), (welches vom Testator mündlich ad protocollum dictirt worden ist) wird erfordert: daſs dabey der Richter und der Actuarius; oder wenn das Gericht keinen Actuarius hat, der Richter und ein vereideter Notarius, concurriren.

2. Innre Testaments-Form (Forma testamenti interna). Zu dieser gehört:

a. Das jus testamenti-factionis activae des Erblassers. Dieses haben Folgende nicht:

α) Impuberes (Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren);

β) Rasende und Wahnsinnige;

γ) Prodigi: aufser in Ansehung ihres sogenannten Taschengeldes;

δ) Capite damnati, wenn ihr Vermögen confiscirt ist;

ε) Filii familias, aufser in Ansehung ihres peculii castrensis und quasi-castrensis;

ζ) Wucherer, jedoch nur solche, welche des Wuchers wegen bestraft worden;

η) Sklaven (Leibeigene aber können allerdings testiren);

θ) Mönche und die ihnen gleich geachtet werden.

b. Vollkommne Willensfreyheit des Testators. Schmeicheleyen und Bitten schaden jedoch nur, wenn sie importunae sollicitationes (mit Ungestüm verbunden) waren. In gerechtem Zorn errichtete Testamente sind giltig.

c. Die Ernennung eines Erben. Nicht gerade bey Nahmen braucht derselbe genannt zu werden; sondern schon eine andere unbezweifelbare, und selbst eine falsche Beschreibung des Erben, wenn nur dessen Person erhellet, ist hinreichend.

d. Die testamenti-factio passiva des Erben.

Anm. Heredes inhabiles sind:

aa. Sklaven als solche;

bb. die Kinder eines Hochverräthers, dessen Vermögen confiscirt ist: sie können weder

den Vater, noch irgend einen Andern, beerben;

cc. diejenigen, welche aller Bürger-Rechte für verlustig erklärt sind;

dd. der litis causa zum Erben eingesetzte princeps;

ee. Blutschänderische Aeltern, die sich in mala fide befinden, können blos ihre Aeltern und deren Geschwister und ihre eigenen Geschwister zu Erben ernennen; Blutschänderische Kinder blos ihre Groſs-Aeltern und deren Geschwister.

ff. Ein Vater kann seine unehelichen Kinder nur dann zu Erben einsetzen, wenn er weder eheliche Kinder noch Ascendenten hat.

gg. Ein Ehegatte kann dem Ehegatten 2ter Ehe nur soviel hinterlassen als einem Kinde erster Ehe.

hh. Ein Christ darf keine jüdische Gemeinheit (wohl aber einen einzelnen Juden) zum Erben einsetzen.

Testamentum ad interrogationem alterius conditum.

Ein Testament, worin die Ernennung des Erben einem Andern überlassen ist.

Anm. Ein solches Testament ist ungiltig; jedoch gelten die legata ad pias causas, welche es verordnet.

Testamentum correspectivum.

(S. Erbens-Einsetzung.)

Testamentum cortinatum.

(S. Testamentum velatum.)

Testamentum holographum.

Ein schriftliches Testament, welches der Testator eigenhändig geschrieben hat.

Testamentum invalidum.

Jedes Testament, aus dem der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird. Es ist entweder:

1. gleich Anfangs ungiltig; oder
2. erst in der Folge (Testamentum infirmatum).

Zu den ersteren gehören:

a. Testamentum injustum: in welchem der Testator die äufserlichen Förmlichkeiten vernachläfsigt hat.

Anm. Es fällt ganz dahin.

b. Testamentum nullum: in welchem der Testator etwas von der innern Testaments-Form verabsäumt hat. Dahin gehört: wenn er gar keinen oder einen unfähigen Erben eingesetzt hat, wenn ihm die testamenti-factio activa fehlt, wenn er seine heredes necessarios nicht eingesetzt hat.

Anm. Es hat gar keine Wirkung.

Zu den testamentis infirmatis gehören:

a. Testamentum rescissum: welches durch richterlichen Ausspruch für ungiltig erklärt werden mufs. Diefs ist blos das einzige testamentum inofficiosum: wenn ein heres necessarius zwar mit Anführung einer Enterbungs-Ursache enterbt ist, diese aber in facto nicht wahr befunden wird.

Anm. Bey einem testamento inofficioso fällt blos die Erbens-Einsetzung weg; was aber sonst noch darin verordnet ist, bleibt bey Kräften.

b. Testamenta ipso jure infirmata:

α) Testamentum irritum: wenn der Testator nach der Errichtung des Testaments die testamentifactionem activam verlohren hat (wenn er sein Bürgerrecht zur Strafe verliehrt, oder wenn er durch Arrogation oder Legitimation filius familias wird).

Anm. Es hat gar keine Wirkung.

β) Testamentum destitutum (Testamentum desertum): wenn der darin ernannte Erbe die Erbschaft entweder nicht antreten will, oder sie nicht antreten kann. Letzteres ist der Fall, wenn er vor Antretung der Erbschaft stirbt, wenn er die ihm aufgelegte Bedingung nicht erfüllt hat, wenn er (zur Zeit, als das Testament errichtet wurde, oder als der Testator starb, oder als er die Erbschaft antreten sollte; denn in der Zwischenzeit schadet dieser Mangel nicht) die testamentifactionem passivam nicht hatte.

Anm. Ein testamentum destitutum fällt ganz dahin, außer die etwa darin Enterbten bleiben ausgeschlossen.

γ) Testamentum ruptum:

aa. necessarie ruptum: per agnationem (Geburt, Legitimation oder Adoption) posthumi seu posthumae.

bb. voluntarie ruptum: durch Widerruf des Testaments (Revocatio testamenti). Dieser geschieht entweder:

a. tacite: durch Zerschneiden, Verbrennen, Durchstreichen des Nahmens des Erbens von Seiten des Testators; eben so, wenn er ein testamentum judiciale in specie sich zurückgeben läſst. Oder:

b. expresse: aa. durch Errichtung eines neuen giltigen Testaments (Revocatio

testamenti qualificata); bb. durch mündlichen Widerruf vor drey Zeugen, oder vor Gericht, der aber erst nach Ablauf von zehn Jahren das Testament aufhebt. Stirbt der Testator vor Ablauf dieser Zeit, so bleibt das Testament giltig.

Anm. 1. Nach dem ältern römischen Rechte galt der Grundsatz: daſs ein jeder Testator sein Testament auch dadurch entkräften könne, wenn er es vor 2 oder 3 Zeugen widerriefe, oder vor der Obrigkeit erklärte, daſs es nicht gelten sollte. Jedoch verordnete auch das ältere Recht: daſs man auf die Erklärung des Testators genau Rücksicht nehmen, und einen im Zorn geschehenen Widerruf nicht als giltig ansehen sollte. Ueberdem war es allgemeiner Grundsatz in den damahligen Zeiten: daſs, wenn ein Testator vor zehn Jahren schon ein Testament gemacht hatte, er nach diesem Zeitraume ein neues Testament machen muſste, weil anzunehmen sey, daſs er in so langer Zeit seinen Willen geändert habe. Tribonian fand diese Verordnung vor, verstand sie nicht, und machte daraus folgende Verordnung. Wenn Jemand sein Testament widerrufen wollte, so sollte dieſs nicht anders, als vor drey Zeugen oder gerichtlich (inter acta) geschehen; und dann sollte noch eine Zeit von 10 Jahren hinzukommen, ehe das Testament für aufgehoben gehalten werden könne. Der Gerichtsbrauch in Deutschland befolgt diese Vorschrift Justinians noch; in einigen Territorien ist sie jedoch durch Landesgesetze in so weit abgeschafft worden, daſs nicht mehr ein Zeitraum von zehn Jahren zum Widerrufe nöthig sey.

Anm. 2.

Anm. 2. Testamenta rupta bleiben ihrem ganzen Inhalte nach ohne Wirkung.

c. Testamente verliehren ihre Wirkung auch:

α) wenn des Erben Nahme verwischt ist;

β) wenn zwey Testamente vorhanden sind, und man nicht weiſs, welches von beyden das jüngere ist;

γ) testamenta militaria, wenn der Testator missionem honestam erhalten hat, ein Jahr nach geschehener Verabschiedung; hat er nicht missionem honestam: so wird das Testament gleich bey der Verabschiedung ungiltig.

Testamentum militare.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum mysticum.

In welchem der Testator sich wegen des Nahmens des Erben auf einen genau, auch dem Orte nach, bezeichneten Zettel beruft. Es ist giltig, wenn der Zettel mit des Erben Nahmen an dem angegebnen Orte gefunden wird.

Testamentum privilegiatum.

Ein jedes Testament, welches giltig ist, wenn auch nicht alle Erfordernisse der Testaments-Form bey demselben vorhanden sind.

Dahin gehören folgende:

1. Testamentum militare (Soldaten-Testament): ein Soldat kann a. pro parte testatus, pro parte intestatus decedere, d. h. er muſs nicht grade über seinen ganzen Nachlaſs testiren, sondern kann in Ansehung eines Theils desselben die Intestat-Succession belassen; b. er darf einen heredem ex die und in diem ernennen; c. er kann unfähige Personen (nur keine Huren) zu Erben einsetzen; d. er braucht keinen

Pflichttheil zu hinterlassen; e. ist er capite damnatus, so wird sein Vermögen nicht confiscirt. f. Ist er „in Uebung des Streits" (d. h. ist er Belagerer oder Belagerter, oder marschirt er gegen den Feind, oder ist er einem feindlichen Angriffe ausgesetzt): so bedarf sein Testament gar keiner Feyerlichkeiten. g. Befindet er sich aber blos im Felde (sogleich wenn er die Garnison verlassen hat, um dem Feinde entgegen zu gehen, wie auch wenn er im Lager ist): so braucht er zur Giltigkeit blos zwey Zeugen zuzuziehen, und die unitas actus zu beobachten. h. Substituiren kann er: α) pupillariter, auch ohne sich selbst einen Erben zu ernennen, auch emancipirten Kindern, und auch über die Jahre der Mündigkeit hinaus; β) quasi-pupill. bleibt auch dann seine Substitution giltig, wenn das blödsinnige Kind wieder zu Verstande kommen sollte, wenn er erklärt hat, daſs sie auch dann noch gelten solle.

2. Testamentum quasi-militare: das Testament Jemandes, der sich seines Amts, Gewerbes oder anderer Ursachen wegen mit den Soldaten im Felde und in Gefahr befindet: des Feldpredigers, Auditeurs, Chirurgi, Feldbäckers, Marketenders u. s. w.

Anm. Es bedarf gar keiner Zeugen oder Feyerlichkeiten; aber in Ansehung der innern Testamentsform ist es gar nicht privilegirt. Denn der Grund des Privilegii, daſs die äuſseren Feyerlichkeiten fehlen dürfen, ist blos die Gefahr; der Grund der Vorzüge des Soldaten-Testaments in Ansehung der innern Testaments-Form aber, ist den Soldaten zum Streite aufzumuntern.

3. Testamentum tempore pestis condi-

tum: hier ist blos die unitas contextus erlassen; die Zeugen dürfen einzeln, einer heute, der andre morgen, unterschreiben.

4. Testamentum ruri conditum: hier sind nur 5 Zeugen erforderlich, und einer darf für den andern unterschreiben. Es setzt jedoch den wirklichen Mangel an mehreren Zeugen voraus, der übrigens im Zweifel präsumirt wird.

5. Testamentum parentum inter liberos: es setzt eheliche Kinder voraus, so wie dafs blofs die Kinder, nicht auch ein Fremder, die Aeltern beerbt.

Ist es

a. ein schriftliches Testament: so ist es giltig, wenn es nur

α) eigenhändig vom Erblasser geschrieben und unterschrieben,

β) das Erbtheil jedes Kindes mit Buchstaben ausgeschrieben, und

γ) das Datum, Jahr, Monat und Tag, hinzugefügt ist.

b. Mündlich: so sind zwey Zeugen hinreichend, welche blos des Beweises, nicht der Feyerlichkeit wegen, zugezogen werden.

Anm. Durch ein solches Testament werden die Kinder zu Testaments-Erben. (Vergleiche Nuda disposito parentum.)

6. Testamentum ad pias causas: in welchem eine milde Stiftung zum Erben ernannt wird.

Anm. Es gilt ohne alle Feyerlichkeiten.

7. Ist ein zweytes Testament, in welchem die im ersten Testamente ausgeschlossenen Intestat-Erben wieder eingesetzt werden, auch nur vor fünf Zeugen errichtet: so wird es aufrecht erhalten.

Anm. Diefs ist aber nicht eigentlich ein testa-

mentum privilegiatum: denn ein privilegirtes Testament setzt voraus, daſs nicht blos aus Nachläſsigkeit, sondern mit Willen die Förmlichkeiten verabsäumt sind, und daſs der Testator gleich Anfangs zur Verabsäumung Erlaubniſs hatte.

Testamentum quasi-militare.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum reciprocum.

(S. Erbens-Einsetzung.)

Testamentum ruri conditum.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum tempore pestis conditum.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum velatum (Test. cortinatum).

Ein mündliches Testament, bey dessen Errichtung der Testator den Zeugen verborgen ist, so daſs sie ihn nicht sehen können. (Ein solches ist z. B. ein des Nachts ohne Lichter errichtetes Testament.)

Anm. Ein solches Testament ist verdächtig, bis dessen rechtmäſsige Errichtung bewiesen ist.

Testes de auditu.

(S. Zeugen vom Hörensagen.)

Testis.

(S. Zeuge.)

Testis mere negativus.

Ein Zeuge, welcher eine Thatsache, ohne Gründe anzuführen, blos verneint.

Anm. Ein solches Zeugniſs ist gar nicht als giltig anzusehen; weil, wenn die Aussagen eines Zeugen überhaupt Giltigkeit haben soll, mit Gründen

unterstützt seyn muſs, sie mag nun übrigens für oder wider die Sache ausfallen.

Thal-Gericht.

Ein besondres Gericht, welches die Jurisdiction über ein Salzwerk und die dabey angestellten Arbeiter hat.

Thatbestand (Corpus delicti).

Die einzelnen Umstände, welche nach Bestimmung der Gesetze vorhanden seyn müssen, um ein Verbrechen zu bilden.

Oder:

Diejenigen Thatsachen, welche zusammengenommen den Begriff einer gewissen Gattung von Verbrechen bestimmen.

Anm. Auch die sinnliche Wirkung des Verbrechens, und die Werkzeuge womit es begangen worden, pflegt man Corpora delicti zu nennen.

Thatsache (Factum).

Alles, was in Zeit und Raum wirklich ist.

Anm. Es wird wirklich entweder ipso jure, d. h. durch Vorschrift der Gesetze; oder interveniente facto, d. h. durch die Dazwischenkunft einer Handlung.

Theil einer Sache (Pars rei).

Alles, was von der Sache unbeschadet des Gebrauchs derselben nicht getrennt werden kann.

Oder:

Alles, ohne welches die Hauptsache nicht das seyn kann, wozu sie vermöge des ihr beygelegten Prädicats bestimmt ist. (Vergl. Pertinenz.)

Theile eines facti.

(S. Partes facti.)

Theilende Gemeinschafts-Klage.

(S. Judicium de communi dividundo.)

Theil-Losung.

(S. Gespilde-Recht.)

Theilnehmer.

(S. Socius.)

Theilung der Sache (Partitio).

Die Handlung, wodurch eine ganze Sache in Theile zerlegt wird.

1. Natürliche (naturalis): wenn aus einer Sache mehrere äufserlich in die Sinne fallende Theile gemacht werden.
2. Bürgerliche (civilis): wenn die aus einer Sache gemachten Theile nur durch den Verstand begriffen werden können.

Sie geschieht dadurch, entweder:

a. dafs man die Sachen verkauft, und das dafür gelöste Geld unter die Interessenten vertheilt. (Diese Art der bürgerlichen Theilung ist die gewöhnliche.) Oder

b. Dafs man einem Interessenten die ganze Sache zuschlägt, und dieser die übrigen mit Gelde abfinden mufs. (Diefs kann nur mit Einwilligung des Interessenten, dem die Sache zugeschlagen wird, geschehen.)

Anm. Die natürliche Theilung ist die Regel; die bürgerliche darf der Richter nur dann vornehmen, wenn die natürliche höchst unbequem oder mit Schaden für den einen Theil verbunden wäre.

Theilung des qualificirten Bekenntnisses.

Wenn diejenige Parthey, welche es abgelegt hat, condemnirt und mit der exceptione peremtoria ad separatum verwiesen wird.

Anm. Die Theilung u. s. w. hat nur dann Statt, wenn die Umstände, welche die peremtorische Einrede begründen, mit dem Facto woraus die Klage entsteht, nicht in unzertrennlicher Verbindung stehen. Denn stehen sie nicht damit in solcher Verbindung, so kann der Richter die Parthey nicht condemniren, sondern muſs erst auf Beweis der peremtorischen Einrede erkennen.

Theilungs-Wohlthat.

(S. Beneficium divisionis.)

Thesaurus.

(S. Schatz.)

Thron-Lehne.

(S. Fürsten-Lehne.)

Tignum.

(S. Bau-Material.)

Titel.

(S. Rechtstitel.)

Titel des Papstes.

(S. Papstthum.)

Titular-Ehe.

(S. Quasi-Ehe.)

Titulus juris acquisitivus.

(S. Rechtstitel.)

Titulus ordinationis.

Das Erforderniſs bey Ertheilung der Weihe, daſs der Ordinandus sichern Lebensunterhalt habe (entweder eine Pfründe, oder patrimonium, oder pensionem seu mensam von einem Dritten: z. B. die Capläne); oder das votum paupertatis abgelegt habe.

Titulus possessionis.

Der Rechtsgrund, welcher den Besitzer zum Besitze der Sache befugt macht (z. B. ein Miethscontract).

Tochter-Kirchen (Filiae).

Die, aufser der Mutterkirche, in einem Kirchspiele errichteten Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der dort wohnenden Eingepfarrten.

Todesstrafe.

1. Simple: Galgen, Schwert, Erschiefsen.
2. Geschärfte: Rädern und Verbrennen.

Anm. 1. Aufser Gebrauch zwar, aber doch nach gemeinem Rechte gesetzlich sind: die Pfählung, das Säcken, das Viertheilen.

Anm. 2. Man hat viel über die Rechtmäfsigkeit der Todesstrafen gestritten, und eben sowohl dem Staate das Recht sie zu verfügen abgestritten, als es behauptet. Die letztre Meynung ist unstreitig die richtigere, nämlich die, dafs der Staat allerdings berechtigt sey Todesstrafen zu verfügen. Hier mein Beweis dieser Behauptung, wobey ich nur bitte, den nöthigen Unterschied zwischen Pflicht und Recht nicht aus den Augen zu verliehren.

Der Selbstmord ist nicht unrechtmäfsig; ich handle nicht unrecht, wenn ich einem Andern erlaube mich umzubringen; auch er handelt nicht unrecht, wenn er auf den Grund dieser Erlaubnifs mich wirklich umbringt. — Ich handle also nicht unrecht, wenn ich unbedingt auf mein Leben Verzicht thue; desto weniger, wenn ich es bedingt thue, unter einer von mir abhängigen Bedingung: der Begehung eines Verbrechens.

Auf eine so bedingte Art habe ich dem Staate das Recht, mir das Leben zu nehmen, übertragen; und auf dieser Uebertragung — die freylich nur stillschweigend geschehen, aber nicht blos auf leeren Vermuthungen gegründet ist — beruht das Recht des Staats, Todesstrafen zu verfügen und vollstrecken zu lassen.

Denn sicher würde kein Unterthan, wenn ihn das Staats-Oberhaupt fragte:

> ob er unter der Bedingung, daſs er ein gewisses Verbrechen begienge, die Todesstrafe leiden wolle; wenn alle übrigen Staats-Mitglieder ebenfalls mit zu des Gefragten eigner Sicherheit unter gleicher Bedingung sich einer gleichen Strafe unterwerfen? —

auch nur einen Augenblick anstehen, diesen Vertrag einzugehen.

Todtgebohrnes Kind.

Welches noch vor der völligen Absonderung von Mutterleibe — während der Geburt oder schon vorher — das Leben verlohr.

Todtschlag (Homicidium).

Jede Handlung oder Unterlassung, die in der pflichtwidrigen feindseligen Absicht geschah, einen Menschen zu beschädigen, und auf welche nach dem gewöhnlichen und dem Thäter bekannten Laufe der Dinge der Tod folgen muſste und gefolgt ist. (Vergleiche Mord.)

1. Im weitern Sinne: die Verursachung des Todes eines Menschen ohne rechtlichen Grund.
2. Im engern Sinne: Beraubung des Lebens aus pflichtwidriger feindseliger Absicht, ohne vorherige Ueberlegung.

Tolle.

(S. Unvernünftige.)

Tonsur (Kanonische Destination).

Feyerliche Scheerung der Haare der zur Weihe Bestimmten in eine bestimmte Form.

Tortur.

Sie ist in keinem Falle rechtmäſsig und eben so wenig zweckmäſsig.

Anm. Die Tortur entstand auf Rhodus und in Athen. Von da kam sie nach Rom, wo sie bey Sklaven angewendet wurde. In Deutschland waren statt derselben die Ordalien gewöhnlich; Im 15ten Jahrhunderte aber wurde sie hier ganz allgemein. Noch jetzt ist sie nach gemeinem Rechte gesetzlich, aber in der Praxis — Gottlob! — Antiquität. (Vergl. Territion.)

Tot-Theilung.

(S. Grund- und Tot-Theilung.)

Tractaten.

Wenn die Partheyen über den Gegenstand eines zu schlieſsenden Vertrags biethen und wiederbiethen.

Anm. Sie enthalten noch nicht einen Vertrag in sich; daher jede Parthey davon nach Gefallen zurücktreten kann.

Traditio (Uebergabe).

Die Handlung, wodurch der Detentor die Detention einer Sache auf einen Andern überträgt.

1. Vera: wenn die Sache selbst, von deren Uebergabe die Rede ist, von einer Hand in die andre übergeht.
2. Ficta: wenn eine Handlung vorfällt, die keine wahre Tradition ist, aber nach der Vorschrift der Gesetze doch der wahren Tradition gleichgeachtet wird.

a. Traditio symbolica: wenn eine von den Partheyen oder dem Gesetze bestimmte andre

Sache, welche die zu tradirende vorstellt, übergeben, und dadurch die Tradition vollzogen wird.

b. Trad. longa manu: diejenige Uebergabe einer unbeweglichen Sache, wo Jemandem dieselbe in der Ferne gezeigt wird, mit hinzugefügter Erklärung, daſs man ihm die Sache hiermit übergeben haben wolle.

Anm. 1. Obgleich die trad. longa manu eigentlich nur zur Erleichterung der Uebergabe von Grundstücken eingeführt worden ist: so kann sie doch auch bey beweglichen Sachen vorkommen.

Anm. 2. Es ist allemahl trad. longa manu, wenn man Jemandem erlaubt sich selbst in Besitz der Sache zu setzen.

c. Traditio brevi manu: wenn der apprehendens die Sache schon besitzt, und der tradens ihm blos erklärt: er solle sie in der neuen Qualität besitzen.

Traditio possessionis quoad effectus futuros.

(S. Apprehensio possessionis.)

Tradition.

(S. Quellen des katholischen Kirchenrechts.)

Trammrecht.

(S. Servitus tigni immittendi.)

Transactio.

(S. Vergleich.)

Transeuntes.

Diejenigen Fremden, die den Staat, in Hinsicht auf den sie betrachtet werden, blos durchreisen.

Translatio.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter und Pfründen.)

Translatio juris.

Die Uebertragung eines Rechts auf einen Andern.

Translatio legatorum.

(S. Wegfallen der Legate.)

Translocatio.

(S. Versetzung eines Beamten.)

Transmissio actorum in vim revisionis.

(S. Acten-Versendung.)

Transmissio hereditatis.

Der Umstand, daſs ein Erbe die Erbschaft auf seine Erben übertragen kann.

1. Transmissio ex jure suitatis: der Uebergang einer nicht angetretenen Erbschaft, bey der die Antretung nicht erforderlich ist, auf die Erben des (schon ipso jure Erbe seyenden) Notherben.
2. Bey freywilligen Erben hingegen gilt die Regel: hereditas nondum adita non transmittitur ad heredes. Bis auf die Zeiten der Kaiser galt dieser Grundsatz ohne alle Ausnahme. Doch
 a. ertheilte der Prätor wohl restitutionem in integrum, wenn ein Erbe ohne sein Verschulden die Antretung der Erbschaft verabsäumt hatte (z. B. wenn er auf der Reise, die er um die Erbschaft anzutreten machte, gestorben war). Man nannte dieſs transmissionem ex capite restitutionis in integrum.
 b. Theodosius war der Erste, welcher verordnete: daſs bey der Succession der Descendenten in das Vermögen der Ascendenten, alle Descendenten, die von ihren Ascendenten ererbte Verlassenschaft, auch ohne Antretung

derselben, auf ihre Kinder sollten transferiren können; wenn sie auch gleich nicht mehr (z. B. emancipirte Kinder) ipso jure Erben der Ascendenten wären. Man nannte dieſs transmissionem Theodosianam.

c. Justinian bestätigte die bisher genannten gesetzlichen Verordnungen, und fügte noch die Bestimmung hinzu: daſs ein jeder freywilliger Erbe, wenn er binnen der ihm von den Gesetzen gestatteten Ueberlegungsfrist verstirbt, die Erbschaft auf seine Erben zu transferiren befugt sey, wenn er sie auch nicht angetreten haben sollte. Seine Erben können die Erbschaft dann, während des noch übrigen spatii deliberandi, antreten. Dieſs nennt man transmissionem Justinianeam.

Transsubstantiation.

(S. Lesen der Messe.)

Trassant.

Der Aussteller eines trassirten Wechsels.

Anm. Der Trassant muſs dem Trassaten von der geschehenen Ausstellung des Wechsels Nachricht geben, damit dieser zeitig davon unterrichtet sey und die Zahlung keinen Aufschub leide. Die Briefe, worin er dem Trassaten diese Nachricht ertheilt, nennt man Avis-Briefe. — Schreibt der Trassant hinterher dem Trassaten wieder: daſs er die Zahlung nicht leisten solle, so nennt man dieſs Contre-Ordre. Diese ist nur dann erlaubt, wenn der Remittent die Tratte noch nicht bezahlt hat und nun in Concurs geräth.

Trassat (Acceptant).

Derjenige, auf welchen eine Tratte ausgestellt ist; der den Wechsel acceptiren soll, und wenn er

ihn acceptirt hat, nach Wechselstrenge bezahlen muſs.

Trassirter Wechsel (Tratte, Cambium trassatum).

Eine das Wort „Wechsel“ enthaltende Schrift, in welcher der Aussteller einem Andern aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen.

Anm. 1. Eine Tratte erhält der Jemand (der Remittent) entweder für baare Bezahlung, oder durch Stellung à conto der Wechselsumme, oder durch Ausstellung eines Retour-Wechsels.

Anm. 2. Ein Tratte ist entweder:

a. ein Sola-Wechsel: wenn nur ein Exemplar der Tratte ausgestellt ist. Dann wird das Wort „Sola“ in dem Wechsel ausgedrückt. Dieſs ist die Regel. Doch steht es in dem Belieben der Partheyen, ob der Remittent nicht eine mehrfache Tratte erhalten soll, weil leicht eine Tratte verlohren gehen kann.

b. Sind aber mehrere Exemplare einer Tratte ausgefertigt, so bedient man sich der Ausdrücke: Prima-, Secunda- und Tertia-Wechselbrief, und fügt jedem Exemplare hinzu, daſs es nur dann Zahlung leisten solle, wenn die vorhergehende oder nachfolgende Tratte unbezahlt geblieben ist, wenn noch auf kein Exemplar der Tratte Zahlung geleistet worden ist.

Tratte.

(S. Trassirter Wechsel.)

Tridentinisches Symbol.

Kurzer Inbegriff der wesentlichen Glaubenssätze der katholischen Kirche. Pius IV. lieſs es aus dem

apostolischen, Nicäisch-Constantinopolitanischen (in Constantinopel bestätigt) und Athanasiussischen (vom Bischofe Athanasius) anfertigen.

Anm. Es ist noch jetzt giltig.

Trift-Huth- und Weide-Gerechtigkeit.

(S. Servitus pecoris pascendi.)

Triplik (Triplicae).

Diejenige Schrift des Klägers, worin er die Duplik des Beklagten beantwortet.

Anm. Sie findet nur dann Statt, wenn der Beklagte in der Duplik Nova angebracht hatte; oder, auf Antrag des Beklagten, wenn sein Advocat die Duplik gar zu kurz abgefaſst hatte. (Vergl. Quadruplik.)

Trödel-Contract (Contractus aestimatorius).

Derjenige unnahmentliche Real-Contract, vermöge dessen eine Sache Jemanden so übergeben wird, daſs er entweder den ihm festgesetzten Preis oder die Sache selbst dem Eigenthumer derselben bringen muſs.

Anm. 1. Der Trödler bekommt nur ein bedingtes Eigenthum, nämlich wofern er das Geld bringt; folglich kann, bis das Geld bezahlt ist, der Eigenthümer noch immer die Sache vindiciren. Den Zufall aber muſs der Trödler doch gleich nach geschehener Uebergabe tragen.

Anm. 2. Wenn man heutiges Tags

a. einem heutigen wirklichen Trödler eine Sache verkauft: so ist es ein wahres Kaufgeschäfft. Giebt man

b. Jemandem den Auftrag, eine Sache zu verkaufen (z. B. einem Dienstboten), ohne ausdrücklich festzusetzen, daſs Geld oder

Sache solle gegeben werden (welches bey Dienstboten nicht vermuthet wird): so ist es ein Mandat, kein Trödel-Contract; und daher verliehrt der Eigenthümer sein Eigenthum an der Sache und kann sie also von einem Dritten nicht vindiciren, wenn er auch weder Geld noch Sache von seinem Mandatar bekommt.

Trüffel-Gelder.

(S. Spiel-Gelder.)

Tutela.

(S. Vormundschaft.)

Tutela culpabilis.

(S. Excessus moderaminis inculpatae tutelae.)

Uebergabe (Traditio).

1. Vestita: wenn das Eigenthums-Recht übertragen werden soll.
2. Nuda: die Uebergabe eines andern Rechts.

Anm. 1. Durch Uebergabe geht das Eigenthum auf die Entgegennehmende (Apprehendens) über, wenn 1. der Tradens: a. Veräusserungs-Befugniss als Eigenthümer oder Mandatarius, b. die Absicht die Sache zu veräussern hat; und c. weiss, dass ein fähiger Titel voraufgegangen ist. Und wenn 2. der Apprehendens: a. selbst oder per mandatarium die Sache annimmt, b. den übergebenen Gegenstand kennt, und c. die Absicht hat die Sache zu erwerben.

Anm. 2. Die Uebergabe des Kaufbriefs, der Schenk-Urkunde u. s. w., kann nur dann als Tradition der Sache selbst gelten, wenn solches ausdrücklich verabredet worden ist, wo dann eine

eine solche Urkunde als Symbol der Uebergabe zu betrachten ist.

Uebertragung.

Die Handlung, bey welcher Jemand die Absicht hat, einem Andern ein Recht zu geben.

Giltige: wenn durch sie das Recht, welches übertragen werden soll, auf den wirklich übergeht dem es übertragen werden soll.

Bedingte: deren Wirkung, nach dem Willen der übertragenden Person, an eine Bedingung gebunden ist.

Umschaffung.

(S. Novation.)

Umschaffung rechtlicher Geschäffte (Conversio actuum juridicorum).

Wenn an die Stelle einer ungiltigen rechtlichen Haupthandlung, eine rechtliche Neben-Handlung zu dem Zwecke gesetzt wird, um die bey dem ungiltigen Hauptgeschäffte zum Grunde gelegene Absicht doch einiger Maſsen zu erreichen.

Umstände eines facti.

(S. Circumstantiae facti.)

Umwandlung.

(S. Specificatio.)

Unbesuchte Lande.

(S. Zehntrecht. Anm. 2.)

Unehelichgebohrene.

(S. Illegitimi.)

Unehrbare Weibsperson.

(S. Hure.)

Unerlaubte Handlung.

1. Im weitern Sinne: eine Handlung, in sofern das Gesetz die Unternehmung oder Vollziehung derselben hindern will,
2. Im engern Sinne: eine Handlung, durch welche das Recht eines Andern verletzt wird.

Unfähigkeit zum geistlichen Stande.

Z. B. Frauenzimmer, Ungetaufte, — sind völlig unfähig dazu. (Vergl. Irregularität.)

Unförmliches Lehn (Feudum informe).

Welches durch die Verjährung hervorgebracht ist. Hier ist die Investitur nicht nöthig.

Unfreye (Non-liberi).

Diejenigen Menschen, welche Sklaven oder Leibeigene sind.

1. Sklaven (Servi); Sklavinnen (Ancillae).
2. Leibeigene (Eigenbehörige; Homines proprii).

Unfreywillige Schwächung (Stuprum non voluntarium).

1. Uneigentliche Nothzucht (Stuprum violentum improprium): ausserehelicher Beyschlaf mit einer ehrbaren Weibsperson ohne deren freye Einwilligung.
2. Eigentliche Nothzucht (Stuprum violentum): ausserehelicher Beyschlaf mit einer ehrbaren Weibsperson geradezu wider ihren Willen, durch rechtswidrige Gewalt erzwungen.

Anm. 1. So giebt es auch Incestum violentum, Adulterium violentum u. s. w.

Anm. 2. Wegen an einer Ehefrau verübter Nothzucht kann ihr Ehemann allerdings auf

Scheidung dringen, da Scheidung nicht Strafe — sondern nur Civil-Folge — des Ehebruchs ist.

3. Stuprum violentum culposum: wenn Jemand eine ehrbare Weibsperson für eine meretrix hält, und sie unter dieser Voraussetzung zum Beyschlafe zwingt.

Anm. Wiederhergestellte Ehre und Besserung einer meretrix wird einer unverletzten Ehre gleich geachtet; eine meretrix ist dann eine ehrbare Weibsperson, wenn ihre Besserung notorisch oder wenigstens dem, der sie violenter stuprirt hat, bekannt war.

Unfruchtbar-Machung (Sterilitatis procuratio).

Zerstöhrung des Fortpflanzungs-Vermögens eines Menschen.

Ungericht.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Unio beneficii.

(S. Innovatio beneficii.)

Unio prolium.

(S. Einkindschaft.)

Universitas aggeralis.

(S. Deichband.)

Universitas facti.

(S. Universitas rerum.)

Universitas hominis.

(S. Universitas rerum.)

Universitas juris.

(S. Universitas rerum.)

Universitas personarum.

(S. Gemeinheit.)

Universitas rerum.

(S. Sache.)

Sie wird eingetheilt in:

1. Universitas hominis s. facti.
2. Universitas juris.

Anm. Diese Eintheilung hat in der unrichtigen Vorstellung der römischen Juristen ihren Grund, als wenn nur allein die Universitas juris das Vermögen eines Menschen ausmachen könne. Die römischen Juristen belegten die Hereditas und das Peculium allein mit dem Nahmen Universitas juris, und stellten darüber folgende Grundsätze auf:

a. Wenn etwas von der Universitas juris veräussert wird, so tritt das Kaufgeld an die Stelle der verkauften Sache, und wird wieder ein Theil der universitas juris.

b. Wenn Jemand mit Geldern aus einer universitas juris etwas kauft, so wird das Erkaufte wieder von selbst ein Theil von der universitas juris.

Eben diefs ist auch beym Tauschvertrage und anderen mit einer universitas juris sich zutragenden Veränderungen der Fall. Wer also die universitas juris bekommt, hat an den substituirten Sachen dieselben Rechte, welche er an der universitas juris selbst hat.

Diefs drückt die Rechts-Regel aus: Res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei.

Universitäten.

Schulen, in welchen die höheren Wissenschaften gelehrt werden, und welche das Recht haben, akademische Würden zu ertheilen.

Anm. Es giebt in Deutschland 12 katholische Universitäten.

Universitatis status.

Der Zustand eines Menschen, in sofern er Mitglied einer Gemeinheit ist.

Unmittelbare Reichsdörfer.

Dörfer, welche uneigentliche deutsche Staaten, und mit Hoheit — einem Analogon der Landeshoheit — versehen sind.

Anm. 1. In ihrer Hoheit sind noch wenigere Rechte enthalten, als in der reichsritterschaftlichen Hoheit.

Anm. 2. Die Hoheit eines Reichsdorfs steht der ganzen Dorfgemeinde zu.

Unmittelbare Reichsritter.

Diejenigen Personen von niederm Adel, welche zum Corpus der Reichsritterschaft gehören. (Vergl. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Unmündige.

(S. Minderjährige.)

Unnahmentliche Real-Contracte (Contractus reales innominati).

Solche Real-Contracte, welche keine besondern Nahmen in den Gesetzen und dem gemeinen Leben erhalten haben.

Anm. 1. Die Juristen nahmen den Lehrsatz an: dafs auch jeder andre Contract — als die ausdrücklich angenommenen — verbindlich sey, sobald nur die Erfüllung der Leistung von der einen Seite geschehen wäre. Da diefs Letztre aber nur bey den Real-Contracten der Fall seyn konnte: so entstand die Eintheilung derselben in nah-

mentliche und unnahmentliche Real-Contracte.

Anm. 2. Bey den unnahmentlichen Real-Contracten konnte, nach römischem Rechte, der, welcher geleistet hatte, so lange pönitiren, als der Andre noch nicht geleistet hatte. Heutiges Tags darf er diefs nicht, da jede Vereinbarung bey uns schon Verbindlichkeit hervorbringt.

Aus den unnahmentlichen Real-Contracten entspringt nur eine allgemeine Klage — die actio in factum praescriptis verbis, welche active und passive auf die Erben übergeht und 30 Jahre dauert.

Anm. 3. Einige der unnahmentlichen Real-Contracte haben in den Gesetzen eine nähere Bestimmung erhalten, und durch den Sprachgebrauch auch einen Nahmen. Diese heifsen contractus reales innominati irregulares, und sind: der Tausch-, Trödel- und Vorsprachs-Contract.

Unreifes Kind.

Das zwar lebensfähig ist, aber doch vor der gewöhnlichen Geburtszeit zur Welt kommt.

Oder:

Das im 7ten, 8ten oder vor dem Ende des neunten Monats der Schwangerschaft zur Welt kommt.

Unterbrechung des Besitzes (Usurpatio).

1. Bürgerliche (civilis): durch Klage-Anstellung, aufsergerichtliche Abforderung, oder Pfändung. Nicht aber durch blofse murmuratio.
2. Natürliche (naturalis): durch Depossession; durch das Verliehren der Sache aus Nachläfsigkeit.

Untergang der Sache (Interitus rei).

Gänzliche Vernichtung der Substanz einer Sache, oder völlige Aufhebung des bisher möglichen Gebrauchs derselben.

Untergang der schuldigen Sache (Interitus rei debitae).

Die völlige Vernichtung lebloser oder der Tod lebendiger Sachen.

Anm. Sie ist eine Aufhebungs-Art der Verbindlichkeit des Schuldners, wenn folgende Erfordernisse vorhanden sind:

1. Mufs der Gegenstand der Verbindlichkeit eine species *) seyn; denn sonst ist der Schuldner noch immer verbunden, eine andre Sache von eben der Qualität und Quantität zu entrichten.
2. Mufs diese species eine einzige seyn; sonst mufs die noch übrige species doch geleistet werden.
3. Mufs die species nach allen ihren Theilen bestimmt gewesen seyn; sonst wird der Schuldner durch den Untergang aller specierum von seiner Verbindlichkeit befreyt.
4. Mufs die species nicht zu dem Ende taxirt worden seyn, damit auf den Fall ihres Untergangs wenigstens dieser geleistet werden solle. Sonst mufs der Schuldner diesen Werth noch leisten.

*) Die Juristen unterscheiden species und genus auf eine andre Art, als die Philosophen. Sie nehmen nicht, wie letztere, ein genus summum an, sondern blos ein genus proximum (ein Geschlecht, welches durch gewisse Beziehungen oder gewisse Ideen-Verbindungen ausgezeichnet wird) und eine species (eine genau und ausdrücklich bestimmte Sache, die zu einem genere gehört).

5. Endlich muſs der Schuldner den Untergang der Sache nicht selbst veranlaſst haben, sondern er muſs sich durch einen casus merus ereignet haben. Ein casus mixtus befreyt den Schuldner nicht von der Verbindlichkeit, selbst dann nicht, wenn er nur die mindeste Fahrläſsigkeit begangen haben sollte. Im Zweifel wird immer vermuthet, daſs die Sache durch einen casus mixtus umgekommen sey. Daher ist der Schuldner zu beweisen verbunden, daſs der Untergang sich durch einen casus merus ereignet habe.

Untergebner.

Jedes Mitglied einer ungleichen Gesellschaft in Rücksicht auf den Beamten, dessen Oberherrschaft es unterworfen ist. (Vergl. Unterthan.)

Unterlassungen (Omissiones).

Die Unterlassungs-Handlungen eines Menschen in Beziehung auf einen Andern. Sie bestehen entweder im Leiden (patiendo), oder im Unterlassen im engern Sinne (omittendo).

Unterschlagung öffentlicher Gelder.

(S. Peculatus.)

Untersuchungs-Proceſs.

(S. Criminal-Proceſs.)

Unterthan.

Jedes Mitglied einer ungleichen Gesellschaft in Rücksicht auf die Oberherrschaft des Regenten. (Vergl. Untergebner.)

Unterwerfung der Kirchenpfründen.

(S. Innovatio beneficiorum.)

Unüberwindlicher Irrthum (Error invincibilis.)

Wenn Jemand, der alles in seinen Kräften Stehende angewendet hat, um sich von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung zu überzeugen, diese Handlung nun doch für erlaubt hält.

Unverdenkliche Verjährung.

(S. Besitz.)

Unvernünftige (Dementes).

Die einen Fehler des Verstandes haben.

1. Wahnsinnige (Mente capti; Insani; Fatui): die von den gewöhnlichen Gegenständen keine richtigen Begriffe haben.
 a. Tolle (Rasende; Furiosi): deren Wuth sich zu Anderer Gefahr äufsert.
 b. Alberne (Dementes in specie sic dicti): welche stille Wuth haben.
2. Einfältige (Kindische): deren Handlungen ins Kindische fallen.

Unwissenheit.

(S. Ignorantia.)

Unzahlfähigkeit eines Schuldners (Status insolventiae).

Der Zustand, wenn ein Schuldner nicht mehr im Stande ist seine Gläubiger zu befriedigen; d. h. wenn von dem Schuldner so viele Schulden contrahirt worden sind, dafs er selbige weder aus seinem schon habenden Vermögen, noch aus seinem gegenwärtigen Erwerbe zu tilgen im Stande ist.

Unzeitige Geburt (Abortus).

Der es an Lebensfähigkkeit mangelt.

Urgicht.

Wiederhohlung des während der Tortur abgelegten Geständnisses einige Tage danach, in Abwesenheit des Scharfrichters und der Tortur-Instrumente.

Urheber einer Handlung.

(S. Auctor.)

Urheber eines Verbrechens (Auctor delicti).

Derjenige, durch den eine gesetzwidrige Handlung unmittelbar zur Wirklichkeit gebracht wird. Miturheber (Coauctores): Mehrere, welche zusammen eine gesetzwidrige Handlung zur Wirklichkeit bringen.

Urkunde (Instrument, Document, Instrumentum, Documentum).

Jede Schrift, welche geschickt ist, den Richter von der Wahrheit eines factischen Umstandes zu überzeugen. (Vergl. Veritas documenti, Fides doc., Vis probandi documenti.)

1. Oeffentliche (publica):
 - a. alle, deren Aussteller eine öffentliche Person (persona publica) ist, und deren Inhalt eine Sache betrifft, welche vor das öffentliche Amt des Ausstellers gehört.
 - b. alle gerichtliche oder sonst unter öffentlicher Autorität zu Stande gekommene Urkunden, die von Notarien aufgenommenen mit eingeschlossen.
 - c. Die in einem öffentlichen Archive, unter der Aufsicht eines geschwornen Archivars, aufbewahrt worden sind.
 - d. Die instrumenta quasi-publica: d. h. diejenigen, welche von 3 unbescholtenen Zeugen männlichen Geschlechts unterschrieben, und von denselben anerkannt worden sind.

2. Privat-Documente (privata).

1. Original-Documente (Hauptbriefe, Urschriften, Instrumenta originalia seu authentica).

2. Copien (Abschriften, Exempla, Copiae). Diese sind entweder:

a. Bloſse (Schlichte, simplices, nudae); oder

b. Vidimirte (Beglaubte, Vidimatae, auscultatae, authentisatae): alle diejenigen Abschriften eines Original-Documents, unter welchen Jemand die Urbereinstimmung mit dem Originale bezeugt, und mit Unterdrückung seines Petschafts und seiner Nahmens-Unterschrift bekräftigt hat.

Anm. 1. Nach dem gemeinen Rechte können nur folgende Personen beglaubte Abschriften machen:

α) die Notarien, welche jede ihnen mit dem Originale vorgelegte Abschrift beglaubigen können;

β) die Gerichts-Actuarien, welche aber nur in Verhandlungen, welche ins Gericht geliefert worden sind, beglaubte Abschriften machen können;

γ) die Archivarien, wenn von Abschrift einer im Archive sich befindenden Urkunde die Rede ist.

Anm. 2. Vidimirte Abschriften beweisen nur dann, wenn die ehemalige Existenz der Original-Urkunde auſser Zweifel ist.

1. Sich beziehende Urkunden (Documenta referentia): welche auf den Inhalt anderer Urkunden verweisen.

2. Bezogene (relata): auf deren Inhalt in anderen Urkundenden verwiesen wird.

Urphede.

Der Schwur eines Bestraften, daſs er sich nicht am Regenten oder Richter der erlittenen Strafe wegen rächen wolle; oder eines Verwiesenen, daſs er vor Ablauf der bestimmten Zeit nicht wieder ins Land kommen werde.

Urschriften.

(S. Urkunde.)

Ursprüngliches Gesetz.

Aus dem jedes andre (moralische oder Rechts-) Gesetz erkannt werden kann.

Anm. Der Gegensatz ist abgeleitetes Gesetz.

Ursprüngliche Rechte der Kirche.

(S. Rechte der Kirche.)

Urthel.

(S. Criminal-Urthel.)

Urthel (Sentenz, Sententia).

Derjenige richterliche Ausspruch, durch den ein Rechtsstreit entschieden wird.

Anm. Richterliche Decrete sind unterschieden von Sentenzen, indem erstere nicht etwas Streitiges entscheiden, und nie in Rechtskraft übergehen.

1. End-Urthel (Definitiv-Urthel, Sententia definitiva): durch welche der Streit in der Hauptsache entschieden wird.
2. Interlocut (Neben-, Bey-, Zwischen-Urthel, Sententia interlocutoria: welche nur einen Nebenpunkt entscheidet.

Usual-Matrikel.

Darunter versteht man die neueste Cammerge-

richts-Matrikel (von 1720). (Vergl. Reichssteuern. Nr. 1.)

Usuarius (Gebrauchs-Nehmer).

Derjenige, welchem der usus einer fremden Sache zusteht.

Anm. 1. Er trägt nicht die auf der Sache ruhenden Lasten, und nur dann alle Reparaturen allein, wenn seine Nothdurft allen Nutzen der Sache erschöpft.

Anm. 2. Die servitus usus ist untheilbar, und der Usuar darf sein Recht nicht abtreten. Die gezogenen Nutzungen darf er veräuſsern, wenn er

a. seinem Stande nach nicht selbst davon Gebrauch machen kann;

b. wenn erhellet, daſs er nicht sowohl den Nutzen der Sache, als vielmehr baares Geld durch den ihm verliehenen usus erhalten sollte.

Usucapio.

Die Verjährung blos körperlicher Sachen.

Anm. Dagegen ist praescriptio die Verjährung sowohl körperlicher als unkörperlicher Sachen.

Usucapio libertatis.

Wenn der Eigenthümer eines praedii servientis durch ein positives Factum zu erkennen giebt, daſs er sein praedium von jetzt an als frey von der Servitut besitzen wolle (z. B. wenn er bey der servitute tigni immittendi das Loch in der Wand zumauern läſst).

Anm. Die usucapio libertatis ist zur Erlöschung einer servitus urbana durch Nichtgebrauch erforderlich, wobey sie überdem nicht gewaltsam, nicht heimlich und nicht bittweise geschehen muſs.

Usufructuarische Caution (Cautio usufructuaria).

Diejenige Caution, durch welche der Usufructuar die Erfüllung der als Niefsbrauchnehmer ihm obliegenden Verbindlichkeiten sicher stellt.

Anm. 1. Sie mufs

1. durch uneingeschränkte Bürgschaft gestellt werden, und die Bürgen können ohne Einwilligung des Eigenthümers durchaus nicht wieder zurücktreten.
2. Durch Pfänder darf sie nur dann bestellt werden, wenn der Eigenthümer darein consentirt.
3. Kann der Usufructuar weder Bürgen noch Pfänder stellen, und ist
 a. ein ordentlicher ehrlicher Mann: so läfst der Richter ihn eine juratorische Caution leisten;
 b. Ist er als schlechter Wirth bekannt: so kann er wählen, ob die Sache verpachtet oder sequestrirt werden solle, wo er dann das Pachtgeld oder das nach Abzug der Sequestrations-Gebühren Uebrigbleibende bekommt.

Anm. 2. Zur Erlangung der Caution hat der Eigenthümer das Retentions-Recht an der Sache; oder, wenn der Uusufructuar sie schon besitzt, die rei-vindicatio.

Anm. 3. Auf Forderung der usufructuarischen Caution kann

a. Jeder Verzicht leisten, aber nur unter der Bedingung, dafs der Usufructuarius ein guter Wirth seyn werde.
b. Die Gesetze erlassen diese Caution:
 α) dem Vater als Usufructuar des peculii seiner Kinder;
 β) dem Fiscus, wenn er Niefsbrauchs-Nehmer ist;

γ) dem, welchem der ususfructus pure, die Proprietät aber in diem legirt ist; und

δ) (nach dem Gerichtsbrauche) braucht auch der Schenker, welcher sich an der geschenkten Sache den Nieſsbrauch vorbehielt, die usufructuarische Caution nicht zu leisten.

Anm. 4. Utiliter findet diese Caution auch bey anderen persönlichen Servituten Statt: z. B. Cautio usuaria.

Usufructuarius (Nieſsbrauchs-Nehmer).

Derjenige, welchem der Nieſsbrauch auf eine fremde Sache zusteht.

Anm. 1. Der Nieſsbrauchs-Nehmer zieht alle natürlichen und bürgerlichen Früchte der res usufructuaria (dem Schatz und die partus ancillae allein ausgenommen); übt die auf ihr haftenden Rechte und Servituten aus; und hat sogar von der durch Alluvion entstandenen Accession den Nieſsbrauch. Er kann die res usufructuaria verpachten, die Ausübung des Nieſsbrauchs verkaufen oder verpfänden: nicht aber das Recht selbst an einen Andern abtreten. Er muſs die Sache wie ein guter Hausvater benutzen: er darf sie nicht consumiren (wenn es nicht eine res fungibilis ist); nicht die Sache corrumpiren auſser wenn dieſs durch den ordnungsmäſsigen Gebrauch geschieht; die Gestalt des fundi selbst nicht verändern, wenn sie auch dadurch verbessert würde (z. B. Bergwerke darf er nicht anlegen).

Anm. 2. Der Usufructuar muſs die auf der Sache haftenden dinglichen Lasten tragen, so weit sie nicht seinen ganzen Genuſs übersteigen. Eben so muſs er diejenigen Unkosten zur Erhaltung der Sache in nutzbringendem Stande,

welche doch nicht einen fortdauernden grofsen Nutzen gewähren, tragen.

Anm. 3. Nach geendigtem Niefsbrauche mufs er die Sache unbeschädigt (d. h. so weit sie nicht durch den ordnungsmäfsigen Gebrauch verschlechtert ist) restituiren, und die etwa begangene culpam levem prästiren. War es ein quasi-ususfructus: so mufs er eine eben solche Sache oder deren Werth restituiren.

Er mufs die Sache restituiren mit:

a. allen noch nicht percipirten natürlichen Früchten;

b. Fructus civiles in specie (Zinsen, Renten u. s. w.) bekommen die Erben des Usufructuars nur dann, wenn sie schon vor seinem Tode fällig waren.

c. Fructus civiles naturalibus surrogati:

α) Mieth-Gelder bekommen die Erben, so weit sie vor dem Tode des Usufructuars fällig waren;

β) Pacht-Gelder bekommen die Erben dann, wenn die natürlichen Früchte schon von der Substanz getrennt sind.

Anm. 4. Nach geendigtem Niefsbrauche hat der Eigenthümer gegen den Usufructuar:

a. die rei-vindicationem,

b. actionem ex pacto, wenn der Niefsbrauch in einem Vertrage; und

c. actionem ex testamento, wenn er in einem Testamente ertheilt worden war. Alle drey Klagen zwecken hier auf Herausgabe der res usufructuaria ab.

Usurae.

(S. Zinsen.)

Usurae palliatae (Versteckte Zinsen).

Diese sind mancherley. Die gewöhnlichsten Arten derselben sind folgende:

1. wenn man dem Schuldner nicht das ganze Capital auszahlt, sondern sogleich etwas davon abzieht;
2. wenn man sich vom Schuldner außer den Geldzinsen noch mehrere Emolumente versprechen läßt;
3. wenn bey der Wiederbezahlung des Capitals noch eine Summe Geldes an den Gläubiger entrichtet werden soll.

Anm. Keineswegs aber gehört zu den usuris palliatis das, was man als Douceur dafür bekommt, daß man für einen Andern Geld negociirt hat. Dieß ist vielmehr als ein Honorar zu betrachten, und der Gerichtsbrauch gesteht es sogar zu, wenn man selbst das Geld hergegeben hat. Das Douceur darf aber nicht vom Capitale abgezogen werden.

Usurae ultra alterum tantum.

Zinsen, welche so lange rückständig geblieben und so hoch angeschwollen sind, daß sie die Summe des Capitals übersteigen.

Anm. 1. Die so rückständig gebliebenen Zinsen können weder mit dem Capitale zugleich noch ohne dasselbe gefordert werden. Ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Wenn die Zinsen ohne Schuld des Gläubigers ultra alterum tantum rückständig geblieben sind. Dieß ist der Fall, wenn er den Schuldner verklagt (nicht blos gemahnt) hat, dieser aber z. B. ein Moratorium erhält.
2. Also auch, wenn die Zinsen erst nach einem rechtskräftigen Urtheile ultra alterum tantum an-

geschwollen sind, denn hier kann man dem Gläubiger gar keine Nachläſsigkeit vorwerfen.

3. Wenn moralische Personen Capitalien ausstehen haben, von denen die Zinsen durch die Nachläſsigkeit ihrer Administratoren ultra alterum tantum angeschwollen sind.

4. Eben so (nach dem Gerichtsbrauche) bey Capitalen der Minorennen, wenn durch Schuld der Vormünder die Zinsen ultra alterum tantum angewachsen sind.

Bey 3 und 4 müssen aber die usurae ultra alterum tantum von den respective Administratoren und Vormündern, bezahlt werden.

5. Wenn die Zinsen, als sie mit dem Capitale der Summe nach gleich waren, zu einem besondern Capitale gemacht worden sind, welches aber nicht anders als nach einer förmlichen Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Gläubiger und Schuldner geschehen kann.

Anm. 2. Die Nov. 121, c. 1, 2 verordnet, man solle auch dann keine Zinsen mehr nehmen dürfen, wenn man nach und nach in einzelnen ratis so viel an Zinsen bekommen hat, als das Capital beträgt. Die L. 12 Cod. de usuris aber erlaubt, bis in Ewigkeit fort Zinsen zu nehmen, wenn sie das Capital auch um noch so Vieles schon überstiegen haben, sobald sie nur nicht ultra alterum tantum rückständig sind. Und die L. 12 Cod. hat, so wie sie der Vernunft und Billigkeit gemäſser ist, auch nach dem Gerichtsbrauche den Vorzug vor der allegirten Novelle.

Usuraria pravitas (Wucher).

Wenn man usuras palliatas oder usuras illegitimas nimmt.

Anm. Sie wird mit dem Verluste des ganzen Ca-

pitals oder eines Theils desselben bestraft, je nachdem sie für den Schuldner besonders mehr oder weniger nachtheilig war.

Usurpatio.

(S. Unterbrechung des Besitzes.)

Usurpation eines Rechts (Usurpatio juris).

Die unerlaubte Ausübung eines fremden, uns nicht zuständigen, Rechts.

Usus (Gebrauch, Χρησις).

Das Recht, den Nutzen von einer fremden Sache in so weit zu ziehen, als ihn der Gebrauchs-Nehmer (Usuarius) zu seiner (und seiner Familie und Dienstboten) Nothdurft braucht. Die Nothdurft des usuarii ist nach dem Stande, der Würde, der Anzahl der Familien-Glieder, desselben zu bestimmen.

Usus aedium.

Die Befugniſs Jemandes, das Haus eines Andern, selbst mit Familie und Dienstboten zu bewohnen, und alle Theile und Zubehöre des Hauses (Boden, Küche, Keller, Hof, Garten) nach seiner Nothdurft zu benutzen. Der usuarius aedium darf eigentlich nicht einmahl einen Freund in das Haus mit aufnehmen (hospitem recipere non debet). (Vergl. Habitatio.)

Ususfructus (Nieſsbrauch; Ususfructus formalis *)).

Das Recht, Jemandes (Nieſsbrauchnehmer, Usufructuarius) den vollkommensten Ge-

*) Formalis: in sofern er von der Proprietät abgesondert ist.

nufs von einer fremden Sache ziehen, ohne jedoch die Substanz der Sache verderben, zu dürfen.

Anm. Beym Niefsbrauche wird Einem die Nutzung einer fremden Sache a. gratis, b. ohne alle weiteren fortdauernden persönlichen Verhältnisse, und c. fortdauernd — ertheilt.

Eine servitus ususfructus ist daher nur in folgenden Fällen vorhanden:

a. Wenn Jemandem durch einen letzten Willen, oder

b. durch die Gesetze — der Niefsbrauch einer Sache ertheilt wird.

c. Wenn man sich denselben angemafst und die Verjährungszeit hindurch besessen hat.

d. Wenn Jemand dem Andern durch einen ganz einfachen Vertrag, ohne alle Gegenleistungen (sonst ists Mieth- oder Pacht-Contract), den Niefsbrauch einer Sache fortdauernd (sonst ists Commodatum) eingeräumt hat.

Usus servitutis.

1. Quotidianus: wenn die Ausübung der Servitut entweder durch gar keine Zeitbestimmung eingeschränkt ist, oder wenn zwar eine Zeitbestimmung; aber nur in geringer Distance (Stunden, Tage, Wochen) hinzugefügt ist.
2. Non-quotidianus (Cottidianus): wenn die Servitut in einer Distance von Monaten oder Jahren ausgeübt wird (einen Monat um den andern, oder ein Jahr um das andere).

Vacatio a munere publico.

Befreyung einer Person von einem bestimmten munus publicum, ohne eine Immunitas zu haben, nur darum, weil er grade jetzt ein solches munus publicum nicht übernehmen kann. (Z. B. Der Vater einer gewissen Anzahl von Kindern braucht nicht eine Vormundschaft zu übernehmen.)

Vagabonden (Vagabondi).

Alle diejenigen, welche schon einen locum domicilii hatten, ihn verliefsen, und nun ohne einen neuen herumstreifen. (Vergl. Peregrinantes.)

Valor.

(S. Werth.)

Vasall (Lehnmann, Vasallus, Vassus, Cliens, Fidelis).

Derjenige, welcher als Nutzungs-Eigenthümer ein Lehn besitzt.

Anm. Er zieht

a. alle Früchte und den Schatz vom Lehne;

b. hat er den Besitz des Lehns;

c. kann er das Lehn verpachten, Jemandem eine Servitut oder ein andres dingliches Recht am Lehn ertheilen;

d. Ist der Vasall ein Frauenzimmer: so kann er das Lehn dem Manne als Brautschatz zubringen, mufs aber einen Lehnsträger bestellen, wozu sie nur auf ausdrückliche Erlaubnifs des Lehnsherrn ihren Ehemann bestellen darf;

e. eine Hypothek kann er auch ohne Consens des Lehnsherrn, und der Lehnsfolger Jemandem am Lehne bestellen. (Auf die Bestellung eines Faust-Pfandrechts am Lehn aber steht der Verlust des Lehns, welcher nach dem longobardischen Lehnrechte auch auf die Be-

stellung eines hypothecarischen Rechts am Lehne folgt.

f. Er darf Jemandem eine Emphyteusis am Lehne ertheilen.

Die Rechte sub c d und f aber darf er Jemandem nur auf so lange ertheilen, als sein Recht am Lehne dauert, nach der Regel: resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis; und eine Hypothek am Lehne kann der Vasall nur bis zu seinem Tode bestellen.

g. After-Belehnung darf er vornehmen;

h. die Gestalt des Lehns ändern.

i. Ein feudum alienabile darf er veräufsern, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnsfolger. (Veräufserlich wird ein Lehn durch Vertrag, Landesgesetz oder durch das Herkommen; es ist aber immer nur unter Lebendigen, nie des Todes wegen, veräufserlich.)

Eine ohne Consens des Lehnherrn geschehene Veräuferung eines nicht veräufserlichen Lehns, an Jemanden, der nicht Lehnsfolger ist, ist nichtig und zieht den Verlust des Lehns nach sich; Letztres jedoch nur dann, wenn der Vasall nahmentlich und ausdrücklich das Lehn veräufsert hat, und ohne das Versprechen, künftig den Consens des Lehnsherrn noch beyzuschaffen.

Auch die Lehnsfolger können die Veräufserung eines unveräufserlichen Lehns anfechten, wenn ihr Consens zu der Veräufserung mangelte.

Anm. 2. Der Vasall mufs alle auf dem Lehn haftenden Lasten tragen.

Vasallagium.

(S. Lehns-Eid.)

Vasallus ligius.

(S. Ledigmann.)

Vasallus primus.

(S. After-Lehnsherr.)

Vasallus secundus.

(S. After Lehnsmann.)

Vassus.

(S. Vasall.)

Väterliche Gewalt.

Die Rechte derselben sind:

1. das Erziehungs-Recht: wegen Verbrechen aber darf der Vater das Kind nie selbst strafen; daher kann er es zwar ins Zuchthaus setzen lassen, jedoch nur zur Correction, nicht zur Strafe.
2. Die Kinder zu Dienstes-Leistungen anzuhalten.
3. Die Rechte des Vaters über das peculium der Kinder:
 a. über das peculium profectitium hat der Vater das Eigenthum und der Sohn blos die Verwaltung;
 b. über das adventitium regulare hat der Vater den Niefsbrauch und der Sohn die Proprietät;
 c. an dem peculio castrensi und quasi-castrensi hat der Vater gar kein Recht, sondern in Hinsicht auf dieses ist der Sohn wie pater familias anzusehen.
 d. Am peculio adventitio irregulari hat der Vater ebenfalls gar kein Recht. Irregulare ist das peculium adventitium:
 α) wenn es in einer Erbschaft besteht, deren Antretung der Vater dem Sohne nicht hatte erlauben wollen;

β) wenn derjenige, von dem es der Sohn geerbt oder geschenkt bekommen hat, dabey ausdrücklich dem Vater den Niessbrauch versagt hat;

γ) wenn das peculium adventitium aus der Beerbung der Geschwister des filius familias herrührt, und der Vater mit dem filio familias zugleich dessen Geschwister beerbt;

δ) wenn der Vater das peculium adventitium schlecht verwaltet.

Anm. 1. Die Mutter hat heutiges Tags a. das Recht der Erziehung und b. der häuslichen Arbeiten zu fordern; wie auch c. steht ihr das Recht zu, der Kinder Religion zu bestimmen, wobey aber des Vaters Wille vorgeht.

Anm. 2. Die väterliche Gewalt wird aufgehoben:

a. durch natürlichen oder bürgerlichen Tod des Vaters oder des Kindes;

b. wenn der Sohn eine höhere geistliche oder eine Minister-Würde, oder die Würde des Chefs eines ganzen Collegii, bekleidet;

c. ipso jure:

α) wenn der Vater die Tochter prostituiren will;

β) das Kind aussetzt, oder

γ) wenn er eine incestuose Ehe eingeht.

d. Durch Emancipation, entweder freywillige oder nothwendige. Die letztre ist vorhanden:

α) wenn der Vater das Kind schlecht behandelt;

β) wenn er für die Emancipation etwas genommen hat;

γ) wenn dem unmündigen Arrogaten nach erlangter Mündigkeit die Arrogation misfällt.

e. Durch Anstellung einer besondern

Haushaltung (per institutionem separatae oeconomiae): wenn man sich in so fern von den Aeltern absondert, als man von ihnen keine weitre Unterstützung braucht. Denn übrigens kann das Kind für Kostgeld in des Vaters Hause und an seinem Tische bleiben, und hat doch separatam oeconomiam angelegt. — Kehrt ein Sohn (oder eine Tochter) von der separata oeconomia zum Tische des Vaters zurück: so kommt er dadurch nicht wieder unter väterliche Gewalt; sondern der Vater kann blos für die Alimente, die er ihm giebt, von ihm Dienste fordern. — Handwerks-Gesellen stehen noch unter väterlicher Gewalt, auch während sie wandern. Eben so unverheurathete weibliche Dienstboten. Töchter, die nicht Dienstboten sind, gehen per separatam oeconomiam ebenfalls aus der väterlichen Gewalt. — Jede Tochter tritt auch aus der patria potestate, sobald sie heurathet.

Anm. 3. Durch Emancipation und durch Anstellung einer besondern Haushaltung verliehrt weder der Vater noch das Kind die Successions- und Familien-Rechte. Eben so behält ein Kind, wenn es adoptirt wird, diese Rechte in Ansehung seines leiblichen Vaters und dessen Familie. Dagegen aber verliehrt ein Adoptiv-Kind, wenn es von dem Adoptiv-Vater emancipirt wird, alle Rechte die es als Adoptiv-Kind hatte.

Vectigalia subsidiaria.

(S. Nebenzölle.)

„Vel infra.“

(S. Corpus juris canonici.)

Veneficium.

(S. Vergiftung.)

Venia aetatis.

(S. Jahrgebung.)

Veränderung der Umstände.

Eine Veränderung desjenigen Umstandes, unter welchem eine Verbindlichkeit contrahirt wurde.

Anm. Sie ist eine Aufhebungs-Art der Rechte und Verbindlichkeiten, welches man durch die Regel ausdrückt: Obligatio tantum intelligitur rebus sic stantibus. Die Veränderung der Umstände hebt jedoch nur Rechte und Verbindlichkeiten auf:

1. bey rechtlichen Geschäfften, welche Personen betreffen, wenn sich eine solche Verändrung der Umstände ereignet, vermöge welcher der Zweck des rechtlichen Geschäffts durchaus nicht erreicht werden kann. Oder wenn die Verändrung der Umstände einen besondern Widerwillen gegen die Person hervorbringt, gegen welche man sich zu einer Verbindlickeit anheischig gemacht hat. — In allen übrigen Fällen hat die Verändrung der Umstände auf die Verbindlichkeit keinen Einfluſs, wenn nicht ausdrücklich die gegenwärtigen Umstände zur Conditio sine qua non vorausgesetzt sind.
2. Bey rechtlichen Geschäfften, welche Sachen und deren Leistung betreffen, kann nur die Veränderung solcher Umstände die Verbindlichkeit aufheben, welche bewirken, daſs man von dem rechtlichen Geschäffte abgestanden haben würde, wenn man sie nach allen menschlichen Einsichten hätte einsehen können.

Veranlassung (Fundament) zum inquisitorischen Processe.

Hinlängliche Ursache zur Eröffnung eines Inquisitions-Processes:

1. durch eigne Erfahrung des Richters,
2. durch Angabe des Thäters selbst,
3. durch Denunciation eines Dritten, oder
4. durch das öffentliche Gerücht und die Notorietät.

Veräufserung (Alienatio).

Jede Uebertragung einer körperlichen oder unkörperlichen Sache in das Eigenthum eines Andern, entweder titulo oneroso, oder lucrativo.

1. Freywillige (voluntaria): in der Regel jede Veräufserung, nämlich welche der Veräusserer freywillig vorgenommen hat.
2. Nothwendige (necessaria): welche der Veräufserer wider seinen Willen hat vornehmen müssen.

 Diese ist nur in folgenden Fällen denkbar:

 a. Wenn man sich durch einen Vertrag verpflichtet hat, Jemandem eine Sache zu veräussern (z. B. per pactum de vendendo, de permutando, de donando, de cedendo).
 b. Wenn der Staat die Sache einer Privat-Person zu einer nothwendigen öffentlichen Anlage braucht (z. B. einen Acker, um darauf eine Schanze zu errichten, eine Chaussee anzulegen).
 c. Wenn Jemand Lebensmittel in Vorrath hat, deren Verkauf zur Erhaltung des allgemeinen Bestens nothwendig ist.

1. Feyerliche (öffentliche, gerichtliche, solemnis).
2. Nicht-feyerliche (minus solemnis).

Anm. Zu einer giltigen Veräusserung wird erfordert:

a. Veräusserungs-Befugnifs des Veräusserers,
b. eine res alienabilis,
c. die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Veräusserungs-Form,

d. Befugniſs dessen, dem veräussert wird, zur Erwerbung einer solchen Sache.

Veräuſserung eines Pfands.

1. Dem Schuldner steht es frey, die verpfändete Sache ohne Wissen des Gläubigers zu veräuſsern; aber dann gehen die dem Pfandrechte entsprechenden Verbindlichkeiten mit auf den neuen Eigenthümer über. (Hat der Schuldner sich verbindlich gemacht, die Sache so lange das Pfandrecht dauert nicht zu veräuſsern: so wird der doch veräuſsernde Schuldner als Dieb angesehen.)
2. Die Befugniſs des Gläubigers die ihm verpfändete Sache zu veräuſsern, kann a. durch Vertrag nur auf eine bestimmte Zeit ihm entzogen werden; b. durch ein Testament nur, wenn er unter der Bedingung der Nichtveräuſserung zum Erben oder Legatar ernannt wird.

Zu einer giltigen Veräuſserung des Pfands von Seiten des Gläubigers gehört: a. Verzug des Schuldners, b. daſs er die verpfändete Sache für ihren wahren Werth veräuſsre (sonst wird der Schuldner zum juramento in litem gelassen); c. hat er sie über ihren höchsten Werth verkauft: so muſs er dem Schuldner doch Alles auch über den höchsten Werth Erhaltene restituiren; d. bey separabeln mehreren Sachen darf er nur soviel veräuſsern, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist.

a. Bey Veräuſserung eines pignoris voluntarii:

α) wenn dem Gläubiger per pactum Veräuſserung erlaubt ist: so braucht er dem Schuldner vor der Veräuſserung nicht davon zu benachrichtigen;

β) wenn ihm per pactum Veräuſserung verbothen ist: so muſs er den Schuldner drey Mahl

von der bevorstehenden Veräuſserung benachrichtigen.

γ) Ist gar nichts verabredet, und veräuſsert er es

aa. privata auctoritate, und zwar

a. an einen Andern als sich selbst: so braucht er dem Gläubiger blos die bevorstehende Veräuſserung und ihren Termin bekann zu machen. (Nach dem Gerichtsbrauche aber muſs er auch hier nach geschehener Benachrichtigung noch 2 Jahre mit der Veräuſserung warten.)

b. Will er es an sich selbst eigenthümlich bringen: so darf er dieſs nur dann, wenn sich kein Käufer gefunden hat. Er muſs seinen Entschluſs die Sache zu behalten dem Richter anzeigen und dieser die Sache taxiren lassen. Dann hat der Schuldner noch 2 Jahre Zeit zur Einlösung.

bb. Veräuſsert er es publica auctoritate: so sind gar keine Förmlichkeiten, selbst nicht Benachrichtigung des Schuldners, nöthig.

b. Die Veräuſserung eines nothwendigen Pfandes muſs gerichtlich geschehen.

c. Bey einem allgemeinen Pfandrechte müssen zuerst die entbehrlichen Mobilien, dann erst Immobilia, endlich (beym nothwendigen Pfandrechte) Handwerksgeräthe u. dergl., selbst die Kleider, veräuſsert werden.

Anm. 1. Der Gläubiger kann zur Veräuſserung des Pfands gezwungen werden: aa. wenn ein späterer Pfandgläubiger auf den Verkauf anträgt; bb. wenn der Schuldner selbst (des Ueberschusses wegen) diesen Antrag macht.

Anm. 2. Das unbefugter Weise, oder mit Vernachläſsigung der gesetzlichen Formalitäten, veräuſserte Pfand kann der Schuldner vom Käu-

ser vindiciren, oder deshalb vom Gläubiger Entschädigung verlangen.

Anm. 3. Nach römischen Rechte darf der Gläubiger, so lange andere Käufer da sind, das Pfand nicht selbst kaufen. Nach dem Gerichtsbrauche aber darf er es, gleich anderen Kauflustigen, kaufen, wenn die Veräusserung gerichtlich geschieht; eben so darf er bey einer öffentlichen Versteigerung auf Pfand mit biethen.

Veräusserung eines Rechts.

Die Handlung, durch welche Jemand dieses Recht, das ihm zustand, absichtlich aufhebt. Im engern Sinne: wenn sie dadurch geschieht, dass Jemand sein Recht einem Andern überträgt.

Verbindlichkeit.

Die moralische Nothwendigkeit einer Handlung; oder eine durch das Sitten- oder Rechts-Gesetz bestimmte Nothwendigkeit.

1. Vollkommene: die in keinem Collisions-Falle aufhört.
2. Unvollkommene: welche in Collisions-Fällen aufhört.

1. Aeussere (obligatio externa s. in foro externo): die von Jedem eben so gut erkannt werden kann, als von dem, welchem sie obliegt.
2. Innere (interna s. in foro interno): die nur von demjenigen erkannt werden kann, dem sie obliegt.

1. Zwangs-Verbindlichkeit: zu deren Erfüllung man gezwungen werden kann, ohne diesem Zwange widerstehen zu dürfen.
2. Gewissens-Verbindlichkeit: jede Verbindlichkeit, welche nicht eine Zwangsverbindlichkeit ist.

1. Allgemeine: die jedem Subjecte der rechtlichen Sphäre desjenigen obliegt, dessen Recht der Verbindlichkeit entspricht.

2. Specielle: die einem oder mehreren Subjecten jener rechtlichen Sphäre ausschliesslich obliegt.

Verbindlichkeit (Obligatio).

Eine durchs Gesetz Jemandem auferlegte Nothwendigkeit etwas zu thun oder zu unterlassen.

Oder:

„Obligatio est juris vinculum, quod necessitate adstringimur alicujus rei solvendae, secundum nostrae civitatis jura.

1. Blos natürliche Verbindlichkeit (Obligatio mere naturalis, Vinculum naturale, Vinculum aequitatis, Ratio naturalis, Officium pietatis, Aequitas naturalis):
 a. Verworfene (Ganzunwirksame, Obligatio lege reprobata, Oligatio inefficax): auf deren Erfüllung nicht geklagt werden kann, und deren schon geschehene Erfüllung sogar ungiltig ist.
 b. Wirksame (Obligatio non reprobata, Obligatio efficax):
 α) Vollkommene (plena): auf deren Erfüllung geklagt werden kann.
 β) Unvollkommene (minus plena): wenn keine Klage, aber auch keine Zurückforderung des schon Bezahlten Statt findet.
2. Blos bürgerliche Verbindlichk. (Obligatio mere civilis): welche nach dem Naturrechte allein nicht Statt findet, sondern erst durch positive Gesetze eingeführt ist.
3. Gemischte (Mixta).

1. Allgemeine Verbindlichkeit: welche Jedem gegen den Berechtigten obliegt.
2. Besondere: die nicht Jedem obliegt, sondern nur einer gewissen Person (personae obligatae).
1. Mittelbare (mediatae): deren nächster Entstehungsgrund in einer rechtlichen Handlung anzutreffen ist, und die schon im Naturrechte gegründet sind.
2. Unmittelbare (immediatae): deren Entstehungs-Grund allein in der Vorschrift der Gesetze anzutreffen ist, und die nicht aus dem Naturrechte entstehen.
1. Persönliche (personales): zu welcher man ohne Hinsicht auf eine gewisse Sache verpflichtet ist.
 a. Obligationes personales in specie: welche auf die Erben übergehen, auch auf Andere übertragen werden können.
 b. Obligationes personalissimae (Ganz persönliche Verbindlichkeiten: welche weder auf die Erben übergehen, noch auf einen Andern übertragen werden können, die der Verbundene auch nicht einmahl durch einen Bevollmächtigten erfüllen lassen kann, sondern welche er in eigner Person erfüllen mufs.

 Anm. Obligationes personalissimae sind vorzüglich:
 α) Alle aus der ehelichen Verbindung entspringende;
 β) alle Verbindlichkeiten, welche aus einem öffentlichen Amte entstehen.
 γ) Verbindlichkeiten, welche aus muneribus publicis entstehen. (Oeffentliche Beamte und Verwalter eines muneris publici können ihre Amtspflichten nur nach erhaltner specieller Erlaub-

Erlaubniſs durch einen Andern versehen lassen.)

δ) Alle Verbindlichkeiten, welche aus einem Geschäffte entstehen, das eine besondre Treue und Zuneigung unter gewissen Personen voraussetzt. (Z. B. Verbindlichkeiten aus einem Vollmachtsvertrage, einer Handels-Societät u. s. w.)

2. Dingliche (reales): welche Jemandem wegen des Besitzes einer gewissen Sache obliegt, aus dem Grunde, weil einem Andern an dieser Sache ein Recht zuständig ist, das gegen jeden Besitzer dieser Sache geltend gemacht werden kann.

1. Alternative Verb. (Oblig. alternativa): die zwar mehrere Leistungen in sich begreift, allein doch dadurch erlöscht, daſs die eine oder die andre Leistung entrichtet wird.

Anm. Der Schuldner hat bey der alternativen Verbindlichkeit die Wahl, welche Leistung er erfüllen wolle; und sogar dann, wenn er aus Versehen beyde Leistungen entrichtet hat, und nun die eine zurücknehmen will.

1. Obligatio pro rata. Dieſs ist die Regel.

2. Obl. correalis seu in solidum: wenn Alle für Einen und Einer für Alle die Verbindlickeit erfüllen muſs. Dieſs nur:

a. durch die Erklärung, daſs sie Einer für Alle und Alle für Einen haften wollen;

b. durch einen letzten Willen, wenn mehrere Erben ein Vermächtniſs in solidum geben sollen;

c. wenn Mehrere eine untheilbare Sache versprochen haben;

d. durch Disposition der Gesetze:

aa. wenn Mehrere eine Vormundschaft administrirt haben;

bb. wegen Schadens-Ersatz aus einem Verbrechen.

cc. Personen, welche in einer gesellschaftlichen Vermögens-Verbindung stehen, in Hinsicht der von einem als Gesellschafter abgeschlossenen Contracte.

dd. Administratoren, die eine gemeinschaftliche Amts-Verwaltung haben.

Verbrauch.

1. Im engern Sinne: ein Gebrauch, durch den die Sache zerstöhrt wird.
2. Im weitern Sinne (bürgerlicher Verbrauch): wenn nicht die Sache selbst, sondern nur das Eigenthum des Gebrauchenden daran, verlohren geht (z. B. das Ausgeben eines Stücks Geldes).

Verbrechen (Delictum s. Crimen).

Eine freye Handlung, mit welcher durch ein Strafgesetz die Verbindlichkeit zu einer Strafe verknüpft ist.

Oder:

Eine strafbare Handlung.

Verbr. im engern Sinne: eine an sich strafbare Handlung.

1. Formell betrachtet: wenn man auf die Art sieht, wie es begangen worden.
2. Materiell betrachtet: wenn man auf den Gegenstand sieht (z. B. ob es Todtschlag oder Mord oder Vergiftung sey).

Oder:

1. Formelle: deren Wesen schon durch die Form der Handlung bestimmt wird.
2. Materielle: deren Wesen durch den Zweck der Handlung bestimmt wird.

1. Vollbrachtes Verbrechen (Delictum consumatum). Bey dem die Handlung und Wirkung vollendet ist.
2. Geendigtes (D. perfectum): bey dem die Handlung vollendet ist, aber die Wirkung nicht erfolgt.
3. Delictum inchoatum: wenn der Verbrecher schon in der letzten zur Vollendung des Verbrechens erforderlichen Handlung begriffen war, und daran verhindert wurde.
4. D. attentatum: wenn er blos erst vorbereitende Handlungen unternommen hat, und dann am weitern Fortschreiten im Verbrechen verhindert wurde.

Anm. Conatus in sensu latiori: wenn die Handlung nicht vollendet, aber für unternommen geachtet wird, weil der Vorsatz, sie zu vollziehen, in eine äufsre Handlung ausgebrochen ist.

1. Staats-Verbrechen (Delicta publica): bey denen die Verletzung zunächst (d. unmittelbar) Rechte des Staats betrifft.
2. Privat-Verbrechen (Del. privata): durch welche zunächst Rechte von Privat-Personen und erst hierdurch mittelbar Rechte des Staats, verletzt worden sind.
3. Vermischte Verbrechen (Delicta mixta; Verbrechen mit gemeiner Gefahr): bey denen mit der Gefahr für den Zunächstbeleidigten auch ein Schade oder eine Gefahr für andere Bürger des Staats verbunden ist.

1. Gemeine Verbrechen;
2. Einem besondern Stande eigene.

1. Offenbare (handhafte, manifesta).
2. Uebernachtete (pernoctata).

1. Ordentliche (ordinaria).
2. Außerordentliche (extraordin.).
1. Benannte (nominata): auf die eine nahmhafte Strafe gesetzt ist.
2. Unbenannte (innominata).
1. Delicta dolosa.
2. D. culposa.
1. D. commissiva: die in positiven Handlungen bestehen.
2. D. omissiva: die in Unterlassungshandlungen bestehen.
1. Verbr. von dauernder Wirkung (del. facti permanentis): z. B. Todtschlag.
2. Verbr. von vorübergehender W. (del. facti transeuntis): z. B. Durchprügeln.

Capital-Verbrechen (Delictum capitale): auf welches die Todes- oder eine ihr nah kommende Strafe folgt.

Verbrechen beleidigter Majestät (Crimen laesae majestatis).

Verletzung der Majestät des Staats-Oberhaupts ohne hochverrätherische Absicht.

Es wird begangen:

1. wenn ein Unterthan sich Rechte der Staatsgewalt anmaſst, und sich selbst dadurch einen Theil der Majestät zueignen will;
2. durch Injurien, die dem Staats-Oberhaupte in Beziehung auf seine Regierungshandlungen zugefügt werden.

Verbrechen der verletzten Ehrfurcht (Crimen laesae venerationis).

Beleidigung des Staats-Oberhaupts als Privat-Person, d. h. wenn es nicht in Beziehung auf Regierungs-Handlungen gedacht wird.

Vereinigte Mutterkirchen.
(S. Parochia unita.)

Vereinigung der Rechte.
(S. Confusion.)

Vereinigungs-Vertrag (pactum unionis).

Der Vertrag, durch den eine Gesellschaft errichtet wird.

Verfallen eines Wechsels.

Ein Wechsel verfällt, wenn darin eine Zeit der Zahlung ausgedrückt, und diese Zeit verstrichen ist, ohne dafs die Zahlung geleistet wurde. Wenn keine Zahlungs-Zeit in dem Wechsel bestimmt ist: so läfst sich eine Verfallzeit des Wechsels nicht anders gedenken, als wenn Gesetze da sind, welche verordnen, dafs aus solchem Wechsel nur eine gewisse Zeit hindurch nach Wechselrecht soll geklagt werden können.

Wenn in dem ersten Falle die in dem Wechsel bestimmte Zahlungs-Frist verlängert wird: so nennt man das Prolongation des Wechsels; und es pflegt solches unter dem Wechsel mit nur wenigen Worten vom Schuldner (weil der Gläubiger den Wechsel in Händen hat) bemerkt zu werden.

Wenn in dem letztern Falle hingegen die Wechsel-Verbindlichkeit durch Ausstellung eines neuen Wechsels fortdauert: so nennt man das: Wechsel-Renovation. Zur Renovation ist aber nicht hinreichend, dafs auf den Wechsel gesetzt wird: „renovirt" u. s. w.; sondern es mufs ein ganz neuer Wechselbrief ausgestellt werden, weil der alte Wechsel gar keine Verbindlichkeit mehr wirkte.

Nach gemeinem Rechte kann aus einem verfallenen Wechsel nach Verlauf von 30 Jahren nicht mehr nach Wechsel-Recht geklagt werden. Allein diese

Theorie ist fast nirgends in Deutschland anwendbar; sondern die Landesgesetze bestimmen immer einen sehr kurzen Termin, binnen welchem nach der Verfall-Zeit geklagt werden mufs.

Von dem bisher Gesagten ist es unterschieden, wenn man mit den Worten: „der Wechsel ist verfallen“ so viel andeuten will, als: es kann nicht mehr aus dem Wechsel geklagt werden. Man bedient sich dieses Ausdrucks in dieser Bedeutung nur von solchen Wechseln, die zu einer gewissen Zeit präsentirt werden müssen, und nach Ablauf dieser Zeit alle Wechselkraft von selbst augenblicklich verliehren. Vorzüglich gehören hierher die sogenannten Mefswechsel.

Verfängliche Fragen (Interrogationes captiosae).

Fragen, durch welche der Befragte veranlafst wird, eine mehr oder weniger enthaltende Antwort zu geben, als sie seiner Absicht nach enthalten sollte.

Verfassung einer Gesellschaft.

1. Im weitern Sinne: die Art und Weise, wie der rechtliche Wille einer Gesellschaft in ihren Angelegenheiten bestimmt wird.
2. Im engern Sinne: wenn der Wille der Gesellschaft vom Willen ihrer Mitglieder verschieden seyn kann.

Verfassungs-Vertrag (pactum ordinationis).

Der Vertrag, durch welchen die Verfassung einer Gesellschaft bestimmt wird.

Verfügung.

(S. Willens-Erklärung.)

Vergeleitete Juden.

(S. Nicht-Schutzjuden.)

Vergiftung (Veneficium).

Mittheilung eines fremden Körpers dem menschlichen Körper, welcher nach chemischen (nicht nach mechanischen) Gesetzen eine nachtheilige Wirkung hervorbringt. (Vergl. Giftmischung.)

Zum Corpus delicti derselben gehört:

1. ein dem Körper zugefügter dauernder Nachtheil;
2. welcher durch Beybringung eines fremden Körpers nach chemischen Gesetzen bewirkt worden;
3. Daſs diese Wirkung vermittelst einer unerlaubten Handlung entstanden sey.

Vergleich (Transactio).

Ein Vertrag, welcher den Endzweck hat, einen bereits entstandenen Rechtsstreit aufzuheben oder einem erst bevorstehenden vorzubeugen, und vermittelst dessen die Paciscenten beyderseits etwas von ihren Prätensionen fallen lassen.

Anm. 1. Zu einem Vergleiche wird erfordert, daſs die sich Vergleichenden (Transigentes) freye Disposition über den Gegenstand des Vergleichs haben. Daher sind Vergleiche der Minorennen, der gerichtlich erklärten Verschwender (auſser über ihr Taschengeld) u. s. w. ungiltig.

Anm. 2. Nach dem heutigen Gerichtsbrauche kann — gegen die Vorschriften des römischen Rechts — ein Vergleich wegen einer laesio enormis angefochten werden; wie auch, wenn über eine bestimmte Sache oder Summe hernach Documente aufgefunden werden, welche ganz klar zeigen, daſs der Andere gar

kein Recht die Sache oder Summe zu fordern hatte.

Anm. 3. Ein Vergleich ist nichtig:

a. zu welchem Jemand durch falsche Urkunden verleitet wurde, oder

b. durch Irrthum in Ansehung

α) der Sache, oder

β) der Zuständigkeit des Rechts, so daſs der Irrende von diesem Rechte keine Kenntniſs hatte.

c. Jeder Vergleich über künftige Alimente (über rückständige Alimente gilt ein Vergleich immer), auſser wenn er mit einem Majorennen über dessen eigene Alimente und nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung geschlossen worden ist. — Ueber Alimente eines unehelichen Kindes kann man sich:

α) mit der Mutter nur dann giltig vergleichen, wenn sie aus eigenen Mitteln das Kind hernach zu erhalten im Stande ist;

β) mit dem Vormunde auf nicht weniger als die gesetzlichen Alimente, sonst kommt dem Kinde die restitutio in integrum zu Statten.

d. Jeder Vergleich, durch den eine Ehe aufgehoben werden soll.

e. In Criminal-Sachen ist

α) jeder Vergleich über Ehebruch nichtig;

β) Vergleich mit dem Denuncianten oder Ankläger, wenn noch nicht in der Sache erkannt ist, hebt die fernere Untersuchung auf.

γ) Bey dem processu inquisitorio hat der Vergleich höchstens nur auf den Schadens-Ersatz Einfluſs.

Heutiges Tags setzt der Staat, trotz dem Vergleiche des Anklägers mit dem Angeklagten, die Sache inquisitorisch weiter fort.

f. Endlich ist auch ein Vergleich über Vermächtnisse zwischen dem Erben und dem Legatar nichtig, wenn er vor Publicirung des Testaments geschlossen wird.

Vergünstigung.

(S. Precarium.)

Verhaftnehmung.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Verjährung (Versäumnifs, Verschweigung, Praescriptio).

Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte, eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht.

Oder:

Der in den Gesetzen angeordnete Verlust eines Rechts darum, weil man entweder binnen einer gewissen Zeit von dem Rechte gar keinen Gebrauch gemacht hat, oder auch solches gegen einen Andern, der sich in den Besitz desselben oder eines entgegengesetzten Rechts setzte, nicht verfolgt hat.

Oder:

Die Erlangung eines Vortheils, welche sich darauf gründet, dafs ein Anderer sein Recht binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht ausgeübt und es daher verlohren hat. Der Vortheil besteht entweder darin, dafs ich eine im Besitze habende Sache, oder ein Recht, welches ich bisher ausgeübt habe, eigenthümlich erwerbe; oder blos darin, dafs ein Recht, welches ein Anderer auf meine Person oder Sache hatte, erlöscht.

Anm. Das Naturrecht kennt die Verjährung nicht. Denn der Besitz bey derselben müfste ein unrechtmäfsiger seyn, weil sonst das Recht nicht erst erworben werden könnte. Der Besitz ist eine einseitige Handlung; durch eine solche aber kann man nicht das Recht eines Andern rechtmäfsiger Weise aufheben. — Auch schon darum ist nach dem Naturrechte Verjährung nicht denkbar, weil bey derselben die Bestimmung eines dies ad quem erforderlich ist. Die Vernunft bestimmt diesen Zeitraum nicht; und wer sonst sollte ihn nach dem Naturrechte bestimmen?

Positive Gesetze haben die Verjährung aus einem dreyfachen Grunde eingeführt: 1. darum, damit Niemand bey der Verfolgung seines Rechts nachläfsig seyn soll; 2. damit Ansprüche und Verfolgungen der Rechte nicht ewig dauern; und 3. damit eine Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger vorhanden sey.

1. Erwerbende Verjährung (acquisitiva, Verjährung durch Besitz): Erwerbung des Eigenthums einer Sache blos wegen des Besitzes derselben während der von den Gesetzen bestimmten Zeit.

 a. Neu-erwerbende (constitutiva): wenn Jemand durch die Verjährung ein Recht erwirbt, welches vorher auch der, gegen den verjährt worden ist, nicht hatte (z. B. eine Servitut auf Jemandes Grundstück).

 b. Uebertragende (translativa): wenn man ein Recht durch Verjährung erwirbt, welches ein Andrer vorher besessen hat (z. B. das Eigenthum einer Sache).

2. Erlöschende Verjährung (Praescriptio exstinctiva; Verjährung durch

Nichtgebrauch, Praescriptio per non-usum): der Verlust eines Rechts oder eines Anspruchs aus dem Grunde, weil man dieſs Recht binnen einer gewissen Zeit nicht geltend gemacht hat.

Anm. 1. Durch die erlöschende Verjährung gehen blos Rechte verlohren, durch die erwerbende werden blos Rechte erworben. Bey ersterer kommt es blos auf Nachläſsigkeit, bey letzterer auch auf bonam ſidem an.

Anm. 2. Zur erwerbenden Verjährung ist Mehreres erforderlich, welches Alles durch das Gedächtniſs-Verschen angedeutet wird: Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus.

Die Erfordernisse sind also:

1. Res praescriptibilis (eine verjährbare Sache): d. h. die Sache, welche durch Verjährung erworben werden soll, muſs nicht eine solche seyn, deren Erwerbung durch Präscription die Gesetze verbothen haben. Unverjährbare Sachen sind:
 a. Alle Hoheitsrechte;
 b. Alle res merae facultatis, d. h. diejenige natürliche Freyheit zu handeln, wie man will, wozu man den Gesetzen nach befugt ist, deren Einschränkung einem Andern nicht nützlich ist.
2. Ein titulus juris, durch den der Verjährende in Besitz der Sache gekommen ist.
3. Bona fides. Darunter versteht man den Umstand, daſs der Verjährende nicht gewuſst und auch nicht einmahl vermuthet haben darf, daſs er nicht rechtmäſsig besitze. — Nach dem römischen Rechte war nur beym Anfange des Besitzes bona fides erforderlich und mala fides superveniens hinderte die Verjährung nicht.

Nach dem kanonischen und heutigen Rechte aber muſs bona fides continua vorhanden seyn, d. h. der Verjährende muſs vom Anfange bis zum Ende der Verjährungsfrist sich in gutem Glauben befinden.

Im Zweifel wird die bona fides immer präsumirt.

4. Der Besitz der zu erwerbenden Sache von Seiten des Verjährenden.

Dieser Besitz muſs seyn:

a. ein Civil-Besitz, und zwar ein solcher, den der Besitzende weiſs;

b. ein ununterbrochener Besitz. Wird daher derselbe unterbrochen (Usurpation), so ist der bloſse Ablauf der Verjährungsfrist zur Vollendung der Verjährung nicht hinreichend. (Usurpatio est interruptio praescriptionis.)

Der Besitz kann unterbrochen werden:

α) natürlich:

aa. wenn der Besitzer aus dem Besitze der Sache geworfen wird;

bb. wenn man entweder durch seine Schuld oder durch bloſse Nachläſsigkeit den Besitz verliehrt, und zwar so, daſs man nicht weiſs wo sich die Sache befindet.

β) Bürgerlich:

aa. wenn der Eigenthümer gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache klagt und sich ein Eigenthum beylegt;

bb. wenn er die Sache auſsergerichtlich abfordern läſst;

cc. durch Pfändung der Sache. Durch die bloſse murmuratio hingegen wird nach dem Gerichtsbrauche der Besitz nicht unterbrochen.

5. Der Ablauf der Verjährungsfrist, d. h. der Besitzer muſs die Sache die ganze gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch besessen haben.

Diese Frist wird immer bürgerlich berechnet. (Vergl. Accessio possessionis.)

6. Endlich ist zur erwerbenden Verjährung noch erforderlich, daſs dieselbe überhaupt gegen den, gegen welchen verjährt werden soll, habe angefangen werden können, und daſs die Verjährung nicht geschlafen habe.

Angefangen kann eine Verjährung nur gegen einen solchen werden, der im Stande ist, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen, oder die Verjährung mit Beystand des Gerichts zu unterbrechen.

Die Verjährung schläft (praescriptio dormit), wenn nach bereits angefangener Verjährung ein Umstand eintritt, welcher bewirkt, daſs derjenige, gegen den verjährt werden soll, sein Recht nicht geltend machen und die Verjährung unterbrechen kann. Daher die Rechtsregel: Contra agere non valentem nulla currit praescriptio. Der Schlaf der Verjährung wirkt, daſs die Zeit, während welcher die Verjährung schläft, bey Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.

Anm. 3. Zu der erlöschenden Verjährung wird erfordert:

a. ein Recht, bey dem die Gesetze ausdrücklich verordnen, daſs es non-usum erlöschen solle.

b. Daſs der Berechtigte an der Ausübung des Rechts nicht behindert war.

c. Aus Privilegien entspringende Rechte erlöschen per non-usum:

aa. affirmative (Befugniſs etwas zu thun) niemahls; auſser das Privilegium de nundinis, nach dem jure romano.

bb. negative Recht (Immunitäten) erlöschen alle in 30 bis 40 Jahren, nach dem jure canonico.

1. Ordentliche Verjährung (Verjährung der langen Zeit; Longi temporis praescriptio): die praescriptio momenti, die Verjährung in einzelnen Tagen, Monaten, in einem, drey, zehn oder zwanzig Jahren.

a. In 3 Jahren: — bewegliche Sachen inter praesentes et absentes.

b. In 10 Jahren: — Rechte und unbewegliche Sachen inter praesentes.

Anm. Ist derjenige, gegen den verjährt wird, während der 10 Jahre ein oder mehrere Jahre (unter einem Jahre wirkt die Abwesenheit nichts) abwesend: so werden außer den 10 Jahren noch so viele Jahre zur Vollendung der Verjährung erfordert, als er während des Decennii abwesend gewesen ist.

2. Verjährung der längsten Zeit (Außerordentl. Verj.; Prascriptio longissimi temporis): die Verjährung von 30, 40, 50 oder 100 Jahren.

a. In 30 Jahren:

aa. Alle res vitiosae, wenn Vitium noch nicht purgirt ist.

bb. Unrechtmäßig veräußerte Sachen der Minderjährigen, und das peculium adventitium der filiorum familias.

cc. Von einem malae fidei possessore veräußerte Sachen: d. h. diejenigen Sachen, welche von Einem veräußert sind, der zwar nicht autor oder socius des Diebstahls derselben war, der aber doch wußte, daß die Sachen gestohlen sind.

dd. Alles, dessen Veräußerung in einem Gesetze oder Testamente verbothen ist.

ee. Die 30jährige Verjährung schützt den Besitzer solcher Sachen, von denen er nicht den Erwerbstitel angeben kann.

b. In 40 Jahren:

aa. Res fiscales.

bb. Res patrimoniales principis et uxoris ipsius — bewegliche und unbewegliche.

cc. Unbewegliche Sachen der Städte und der Kirchen.

Anm. Bewegliche Sachen der Kirchen durch Verjährung der langen Zeit.

c. In 100 Jahren: — die res ecclesiae romanae (des päpstl. Stuhls).

Verjährung (Dauer) der Klagen.

1. Niemahls erlöschen, sondern sind actiones perpetuae sensu proprio, folgende Klagen:

a. Anklage wegen Abfall vom christlichen Glauben;

b. wegen Unterschiebung eines Kindes;

c. wegen Verwandten-Mord.

2. Zwanzig Jahre dauern — die actiones criminales; jedoch mit Ausnahmen folgender: a. welche in der lex Julia de adulteriis gegründet sind; b. die actio peculatus; und c. die aus dem SC. Silaniano fliessenden.

3. Dreyssig Jahre dauern:

a. Fast alle dingliche Klagen.

α) Actio confessoria et negatoria. Jedoch können sie auch in 10 oder 20 Jahren erlöschen, nämlich wenn der Kläger bey der erstern die Servitut durch den Nichtgebrauch früher verliehrt, und bey der letztern der Gegner die streitige Sevitut durch die Verjährung früher erwirbt.

β) Die rei vindicatio dauert 30 Jahre, wofern nicht ein Andrer das Object derselben durch

Verjährung an sich bringt; denn in diesem Falle erlöscht die rei vindicatio in 3, 10 oder 20 Jahren.

b. Actio hereditaria quaecunque. (Excepta quaerela inofficiosi; quae quinque annis institui debet.

c. Actiones in rem scriptae, (Excepta actione quod metus, quae quatuor post annos in simplum tantum institui potest.)

d. Actiones personales rei persecutoriae. (Exceptis paucis.)

e. Actiones poenales ex delicto privato profluentes, quarum fundamentum α. lex civilis est: omnes; β. quae jure honorario profluunt, tantummodo sequentes: actio furti manifesti; furti, quae adversus cauponem, stabularium aut nautam instituitur; arborum furtim caesarum; depositi miserabilis, servi corrupti, de dejectis et effusis.

f. Die aus dem kanonischen Rechte und den Landesgesetzen fliefsenden Klagen.

4. Vierzig Jahre dauern:

a. actiones reales et personales quae fisco, ecclesiae aut urbi competunt.

5. Actiones honorariae (exceptis iis sub 3, e, β dictis) temporariae sunt. Hinc actio Pauliana unum, omnes fere actiones restitutionem spectantes quatuor annos, actio redhibitoria sex menses, actio quanti minoris unum tantum annum, actiones quae ex delicto privato s. ex jure honorario profluunt etiam unum annum durant.

6. Actio hypothecaria exstinguitur:

a. 40 annis: wenn die zur Hypothek gegebne Sache in den Händen des Schuldners oder seiner Erben ist.

b. 40 aut 30 annis: wenn ein Dritter die Sache als Pfandgläubiger in Händen hat. Lebt der Schuldner bey Anstellung der Klage noch, so hat der Besitzer des Pfandes 40 Jahre nöthig, um sich gegen die hypothecarische Klage eines andern Pfandgläubigers schützen zu können. — Ist der Schuldner aber gestorben, so exstinguirt die Klage in 30 Jahren, wenn der Besitzer die Zeit seines Besitzes allein in Anschlag bringt; in 40 Jahren hingegen, wenn er sich zugleich die Zeit anrechnen will, da der Schuldner das Pfand besessen hat.

c. 10, 20 aut 30 annis: wenn ein Dritter das Pfand als Eigenthümer besitzt. Hat nämlich der Dritte einen gerechten Titel und weifs von dem auf der Sache haftenden Pfandrechte nichts (ist in bona fide): so mufs er die Sache unter Gegenwärtigen 10, unter Abwesenden 20 Jahre besitzen. Hat er keinen justum titulum oder ist er nicht in bona fide, so exstinguirt die gegen ihn anzustellende hypothecarische Klage erst in dreyfsig Jahren.

7. Ein Jahr dauern, aufser den schon angeführten:

a. alle Injurien-Klagen;

b. die actio de dejectis, wenn ein freyer Mensch getödtet ist.

8. Zwey Jahre dauert die actio de dolo.

Veritas.

(S. Comites juramenti.)

Veritas documenti (Wahrheit einer Urkunde).

Der Umstand, dafs die Urkunde wirklich diejenige ist, für welche sie der den Beweis Führende ausgiebt.

Veritas forensis.

(S. Rechtliche Wahrheit.)

Veritas juridica.

(S. Rechtliche Wahrheit.)

Verkaufs-Vertrag (pactum de vendendo).

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern verspricht, ihm etwas gegen eine bestimmte Summe zu verkaufen.

Anm. Es wirkt nur ein persönliches Recht auf die Uebergabe, nicht ein dingliches an der Sache selbst.

Verlassung.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Verläumdung (Calumnia).

Die wissentlich falsche Behauptung einer Thatsache, welche — wenn sie wahr wäre — den, von dem sie gesagt wird, strafbar machen, sein bürgerliches Verkehr hindern, oder ihn beschimpfen (d. h. ihn Anderen verächtlich machen) würde.

Verletzung.

1. Bevorstehende — bewirkt für den Bedrohten ein Recht zur Prävention.
2. Angefangene — daraus entsteht für den Verletzten das Recht zur Vertheidigung.
3. Vollbrachte — giebt dem Verletzten das Recht Entschädigung zu fordern.

Verlöbniſs.

(S. Sponsalia.)

Verlust der Kirchen-Aemter und Kirchen-Pfründen.

Kirchen-Aemter und Pfründen gehen verlohren:

1. durch den Tod;
2. durch Entsagung (Renunciatio): freywillige Begebung einer Jemandem wirklich zuständigen Pfründe.
 a. tacita: durch concludente Handlungen (z. B. wenn der Pfründner Mönch wird, oder wenn er das votum paupertatis allein ablegt.
 b. expressa:
 α) pure;
 β) conditionatim:
 aa. mit Vorbehalt einer jährlichen Pension.
 Anm. Ist nur erlaubt pacis causa, bey einem Vergleiche über eine in Procefs befangne Pfründe. Und auch in diesem Falle ist bischöfliche Einwilligung nöthig.
 bb. Permutatio beneficii: Tausch mit einer andern Pfründe.
 Anm. Auch nur mit bischöflicher Bewilligung.
 cc. Resignation (Renunciatio in favorem tertiii): Entsagung mit der Bedingung; dafs die entsagte Pfründe einer bestimmten Person ertheilt werde.
 Anm. 1. Es mufs Erlaubnifs zur Resignation beym Papste nachgesucht werden durch einen Special-Mandatar, welcher in animam resignantis schwört, dafs der Resignatarius fähig sey.
 Anm. 2. Der Resignatar erhält in einem Stifte nur den untersten Platz.
 dd. Mit Vorbehalt des gänzlichen Rücktritts.
3. Durch Versetzung (Translatione): wenn dem Pfründner mit seinem Willen eine andre Pfründe von seinem unmittelbaren Obern ertheilt wird.

Anm. 1. Die Versetzung eines Bischofs ist ein päpstliches Reservat, und der Papst besetzt auch das dadurch erledigte Bisthum.

Anm. 2. Translocatio: Vesetzung wider Willen (invito) des Beneficiaten, weil es das Wohl der Kirche erfordert oder zur Strafe. Daher Pönitenz-Pfarren: Versetzung von einer bessern auf eine schlechtere Pfarre.

4. Durch Absetzung (Depositione).

Anm. Das bloſse Recht auf eine noch nicht gänzlich erworbne Pfründe wird verlohren, wenn der Berechtigte Mönch, Soldat oder Ehemann wird, oder die gesetzlichen Fristen beym Erwerbe verabsäumt; ferner durch Erwerb eines beneficii incompetibilis; vermöge der Canzleyregel de viginti, oder endlich wegen unerlaubter Veräuſserung der Kirchengüter.

Vermächtniſs.

(S. Legatum.)

Vermischung.

(S. Commixtio.)

Vermögen (Patrimonium).

Der Inbegriff alles dessen, was eine Person mit ausschlieſsendem Rechte besitzt.

1. Reines (purum et non limitatum): worüber der Inhaber uneingeschränkte Dispositions-Befugniſs hat.
2. Nichtreines (non purum et limitatum): wo er an der Disposition eingeschränkt ist (Lehne, Stamm- und Fideicommiſs-Güther).

Vermögen der Ehegatten.

1. Ist keine Güther-Gemeinschaft vorhanden, so hat:

a. die Frau blos wegen der donatio propter nuptias und der Morgengabe Rechte an des Mannes Vermögen;

b. dem Manne steht zu:

α) der Gebrauch des Paraphernal-Vermögens, doch nur so lange als die Frau ihm diesen Gebrauch nicht untersagt;

β) wenn bona receptitia vorhanden sind, so hat der Mann den Genufs und die Verwaltung des ganzen übrigen Vermögens seiner Ehefrau, welchen Genufs diese nicht willkührlich revociren kann, sondern nur in den Fällen, wo eine Ehefrau ihren Brautschatz durante matrimonio zurückfordern kann. (Vergl. Anm. 2.)

γ) Die Rechte des Mannes am Brautschatze sind folgende:

aa. Ist derselbe emtionis venditionis causa taxirt, so hat er dessen volles Eigenthum, und die privilegia dotis hat die Ehefrau an dem bestimmten Geldquantum.

bb. Ist der Brautschatz nur taxationis causa geschätzt oder gar nicht taxirt: so steht dem Ehemanne nur ein dominium civile an demselben zu; d. h. er darf alle Früchte des Brautschatzes — nicht aber dessen Accessionen — ziehen, den Brautschatz von jedem Dritten vindiciren; und alle verzehrbaren, und solche unverzehrbaren beweglichen Dotalstücke, die durch den Gebrauch sehr abgenutzt werden, und welche ihrer Natur nach mit anderen von Zeit zu Zeit verwechselt werden müssen (z. B. Vieh), auch ohne Consens der Ehefrau veräufsern.

Anm. 1. Der Ehemann mufs

1. alle auf den Dotal-Güthern haftenden Lasten tragen;

2. für Erhaltung der Dotalstücke culpa levi sorgen; und
3. den Zufall der verzehrbaren Dotalstücke tragen.

Anm. 2. Während der Ehe kann die Ehefrau den Brautschatz nur in folgenden Fällen zurückfordern:

1. wenn der Ehemann damit schlecht wirthschaftet;
2. wenn Gefahr da ist, daſs die Gläubiger des Ehemannes bey dessen jetzigem Concurse den Brautschatz an sich bringen werden;
3. wenn des Ehemannes Vermögen confiscirt wird.

In allen diesen Fällen muſs aber die Frau, wenn die Ehe nachher noch fortdauert, dem Ehemanne die Früchte des Brautschatzes mittheilen, obgleich sie ihn dann selbst administriren kann.

Anm. 3. Ist keine Gütergemeinschaft vorhanden: so braucht jeder Ehegatte nur die Hälfte der ehegesellschaftlichen Schulden zu bezahlen; andere Schulden des einen Ehegatten gehen dem andern gar nichts an.

2. Wenn eheliche Güther-Gemeinschaft existirt, und zwar:

a. allgemeine (communio bonorum universalis): so hat der Ehemann die Direction des Vermögens; keiner der Ehegatten aber ohne den andern die Verfügungs-Befugniſs, weder inter vivos noch mortis causa. Alle vor der Ehe von einem Ehegatten gemachten Schulden müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden, wie auch alle während der Ehe — selbst ohne Consens des andern Ehegatten — gemachten Schulden.

b. Die besondre (communio bonorum particularis) betrifft entweder

α) einen Theil des in die Ehe eingebrachten Vermögens, oder

β) die eheliche Errungenschaft (Adquaestus conjugalis): d. h. Alles, was in der Ehe erworben ist, sowohl durch Collaboration, als auch durch Erbschaft, Schenkung, Glücksfälle; oder sie betrifft endlich

γ) nur allein die Collaboration: d. h. das durch gemeinschaftlichen Fleifs der Ehegatten Erworbne.

Bey der besondern Güther-Gemeinschaft finden in Ansehung des Gegenstandes, welchen sie betrifft, alle die rechtlichen Wirkungen Statt, welche bey der allgemeinen in Ansehung des ganzen Vermögens vorhanden sind.

Vermögen eines Menschen.

Der Inbegriff seiner Güther.

Vermögens-Strafen.

1. Confiscation:
 a. des ganzen Vermögens: z. B. des Hochverräthers.
 b. gewisser Gattungen desselben: z. B. bey der Felonie des Lehn-Vermögens.
 c. einzelner Stücke des Vermögens: z. B. bey Verletzung der Landes-Policey- — oder Accise- und Zoll-Gesetze.
2. Bestimmte Geldstrafen.

Vernehmung über gewisse Punkte.

(S. Special-Inquisition.)

Vernunft.

Der Verstand, in sofern er das Nothwendige erkennt.

Verpfändungsfähige Sachen.

1. Zur giltigen Verpfändung wird erfordert: dafs die zu verpfändende Sache im Eigenthume des Verpfänders sey. Ist das Eigenthum ein widerrufliches, so ist die Verpfändung bis zur Zeit des Widerrufs giltig.

Anm. Verpfändung einer fremden Sache gilt nur:

a. wenn sie unter der Bedingung vorgenommen ist, wenn sie in des Verpfänders Eigenthum kommen würde;

b. mit Einwilligung oder nachheriger Genehmigung des Eigenthümers;

c. wenn der Eigenthümer die ihm bewufste Verpfändung seiner Sache zu Hintergehung des, davon dafs es eine fremde Sache ist nicht unterrichteten, Gläubigers ignorirt.

Das an einer fremden Sache ertheilte Pfandrecht convalescirt:

a. wenn der Schuldner die Sache auf irgend eine Art eigenthümlich erwirbt und der Gläubiger nicht gewufst hatte, dafs es eine fremde sey: von der Zeit an, wo der Schuldner das Eigenthum erwarb.

b. Wenn der Eigenthümer der Sache Erbe des Schuldners wird, und von der Verpfändung gewufst, derselben aber nicht widersprochen hatte.

2. Verpfändet können nicht werden:

a. Dotalgüther;

b. Fideicommifs-Güther;

c. in Procefs befangene Lehngüther;

d. Waffen und Montur der Soldaten. Alle diese Sachen können mit der rei vindicatio zurückgefordert werden.

3. Ferner sind der Verpfändung gesetzlich entzogen:
 a. alle instrumenta rustica, weil dadurch die Thätigkeit und der Erwerb des Landmanns gehemmt würde.
 b. Spes praemiorum (versprochenes Honorar oder Lohn), weil man sonst die praemia nicht zu erwerben bemüht seyn würde.
4. Dienstbarkeiten können nicht anders als mit dem praedio dominante zugleich, und Léibeigene oder Rechte eines Landguths können nicht ohne das Guth verpfändet werden.
5. Staats-Güther können nur mit Einwilligung des Kaisers und der Landstände; Domanial- und Kirchen-Güther nur mit gewissen Feyerlichkeiten verpfandet werden.
6. Ein Capital mufs ausdrücklich verpfändet werden. Blofse Einhändigung des Schuld-Documents bewirkt nicht Pfand-, sondern blos Retentions-Recht.

Verpflichtete Person (persona obligata).

Ein Subject einer speciellen Rechtsverbindlichkeit.

Verschuldung (Reatus).

Jede zurechnungsfähige Verletzung des Gesetzes.

Verschwender.

(S. Oeffentlich erklärter Verschwender.)

Versehen.

(S. Culpa.)

Versetzung eines Beamten (Translocatio).

Sie kann ohne Einwilligung des Beamten nicht geschehen, wenn sie auch eine Verbesserung seyn sollte; denn das Verhältnifs des Beamten und der das

Amt ertheilenden Behörde ist das paciscirender Personen.

Versicherungs - Vertrag.

(S. Assecuranz - Vertrag.)

Versilberung der Lehndienste (Adaeratio servitiorum feudalium).

Wenn statt der Lehndienste in natura baares Geld vom Vasallen gegeben wird.

Anm. Sie kann nur durch Vertrag zu Stande kommen und wieder aufgehoben werden.

Versio in rem (Nützliche Verwendung).

Jede Verwendung von Geldern oder anderen Sachen zu Jemandes Nutzen, wenn dieser beabsichtigte Nutzen wirklich erreicht worden ist.

Anm. Es kann nur so viel Ersatz gefordert werden, als wirklicher Nutzen vorhanden ist und der Andere dadurch reicher geworden ist. Dadurch ist die versio in rem von der negotiorum gestio verschieden, bey welcher die Unkosten ganz bezahlt werden müssen, und auch schon dann, wenn das Geschäfft auf eine nützliche Art auch nur angefangen worden ist.

Versprechen (Promissio).

Eine Willens-Erklärung, gegen einen Andern eine Zwangsverbindlichkeit übernehmen zu wollen.

Versprechung (Pollicitatio).

Ein einseitiges, von dem welchem es geschieht nicht acceptirtes Versprechen.

Anm. Nur die dem Staate oder einer Commune geschehenen Pollicitationen sind verbindlich, und auch diese nur dann, wenn sie ausdrücklich geschehen oder die Erfüllung schon angefangen ist, und der Gegenstand der

Versprechung ein löblicher ist. — Heutiges Tags sind auch bey Preis-Aufgaben gemachte Versprechungen, dem Finder einer Sache ausgesetzte Belohnungen, und andere dergleichen Pollicitationen, verbindlich.

Verstand.

Das Vermögen zu denken.

Verständigung der Rechte (Certioratio jurium).

Die Handlung des Richters, wo er denjenigen, der seinem Rechte gerichtlich entsagen will, mit dem ganzen Umfange seines Rechts, der Substanz desselben und der Wirkung seiner Entsagung bekannt macht.

Anm. Sie ist vorzüglich dann nöthig, wenn auf Rechtswohlthaten Verzicht geleistet werden soll.

Versteckte Zinsen.

(S. Usurae palliatae.)

Vertheidigung.

Der Zwang, durch den eine Beleidigung gehindert werden soll.

1. Vertheidigung im engern Sinne: Zwang, durch den eine bereits angefangene Beleidigung (die Fortsetzung der Beleidigung) gehindert werden soll.
2. Prävention: Zwang, durch den der Anfang einer bevorstehenden Beleidigung gehindert werden soll.

Vertrag (Pactum).

Ein von dem einen Theile geleistetes und von dem andern acceptirtes Versprechen.

Oder:

Die gegenseitig zwischen zweyen Menschen er-

klärte Einwilligung, welche eine Leistung zum Gegenstande hat.

1. Giltiger: wenn er diejenige Wirkung hat, welche er nach der rechtlich erklärten Einwilligung beyder Paciscenten haben soll.

2. Ungiltiger: wenn er jene Wirkung nicht hat. a) Nichtiger Vertrag (pactum inane): aus welchem gar keine rechtliche Wirkung zwischen den Paciscenten entspringt.

1. Ausdrücklicher: bey dem von beyden Seiten die Einwilligung ausdrücklich erklärt wird.

2. Stillschweigender: bey dem wenigstens von einer Seite die Einwilligung stillschweigend erklärt ist.

1. Gegenseitiger (pactum reciprocum): bey dem sich beyde Paciscenten gegenseitig etwas versprechen.

2. Einseitiger: bey dem nur einer der Paciscenten dem andern etwas verspricht.

Anm. 1. Hinkende Verträge (pacta claudicantia): welche Unmündige ohne Consens ihres Curators schliefsen.

Anm. 2. Ein Vertrag über eine fremde Sache,

a. welche gar nicht in commercio privatorum ist: — ist nicht verbindlich, wenn die Sache auch in das Eigenthum des Promittenten gekommen ist;

b. die einem andern Privato gehört: — ist erst dann verbindlich, wenn die Sache des Promittenten Eigenthum geworden ist.

Verwalter fremder Sachen (Administrator).

Derjenige, welcher fremde Sachen zu verwalten hat.

1. Oeffentliche: die Verwalter des Fiscus, und die geistlicher und weltlicher Corporationen.
2. Nicht öffentlicher: z. B. ein Sequester.
1. Rechte des Verwalters sind: den Gewahrsam der zu verwaltenden Sachen von Jedem, der sie detenirt, zu verlangen; über die Benutzung der Sache und ihre Früchte zu verfügen; nothwendige und nützliche Ausgaben auf die Substanz und die Früchte zu machen, und dieselben ersetzt zu verlangen.
2. Verbindlichkeiten des Verwalters: Errichtung eines Inventarii über die zu verwaltenden Sachen, Rechnungs-Ablegung und Auslieferung der Sachen nach geendigter Administration, Ersatz des culpa levi verursachten Schadens.

Verwandten-Mord (Parricidium).

Die Ermordung eines nahen Blutsverwandten oder Schwagers (im juristischen Sinne), welche nicht Infanticidium ist.

Oder:

Ermordung einer Person, zwischen welcher und dem Mörder gerade in dem Lande, wo das Verbrechen vorgefallen ist, die Ehe verbothen ist, oder wenn der Ermordete andern Geschlechts wäre doch verboten seyn würde.

Anm. 1. Ob die Verwandtschaft ehelich oder unehelich ist, relevirt nichts, wenn sie nur dem Mörder bekannt war und er mit dem Ermordeten nur nicht durch eine Hure (im juristischen Sinne dieses Worts) verwandt ist.

Anm. 2. Auch kann zwischen Adoptiv-Verwandten ein Parricidium begangen werden, wie auch von einem Pflegbefohlnen an seinem Vormunde.

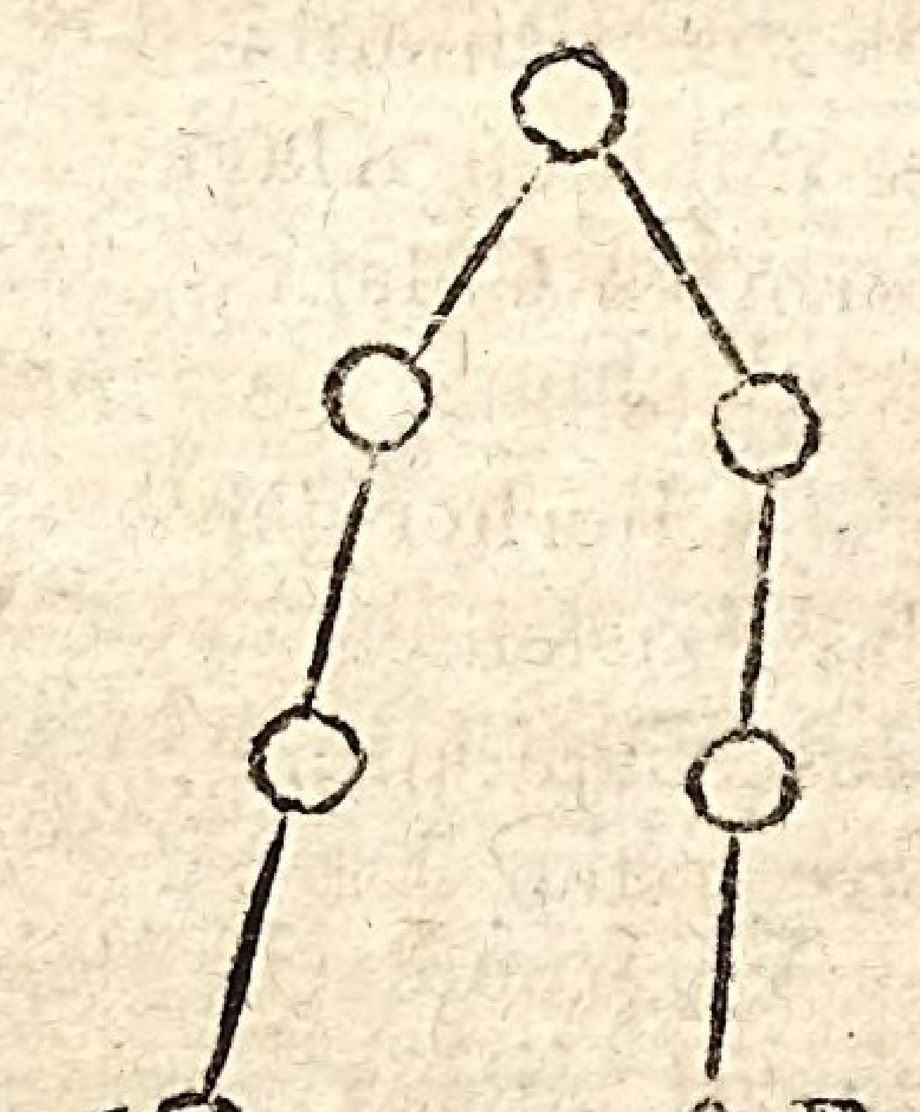
Verwandtschaft (Cognatio; Blutsfreundschaft, Consanguinitas).

Durch die Zeugung hervorgebrachte Beziehung gewisser Personen auf einander, indem eine von der andern durch Zeugung abhängig ist oder zwey Personen von einer dritten durch die Generation abhängen.

Es giebt 3 Classen von Verwandten: a. Ascendenten, b. Descendenten und c. Collateralen.

1. Einfache Verwandtschaft (Cognatio simplex): wenn 2 Verwandte von Personen abstammen, die nicht schon mit einander verwandt waren.
2. Mehrfache Verwandtschaft (Cognatio multiplex): wenn schon die Ascendenten zweyer Verwandten mit einander verwandt waren.

Anm. Diese kann 3-, 4-, 5- und noch mehrfach seyn. Dreyfach ist z. B. in folgendem Schema die Verwandtschaft zwischen A und B.



1. Natürliche Verwandtschaft (Eigentliche; Cognatio vera; naturalis): welche durch Zeugung hervorgebracht wird.
2. Erdichtete Verwandtschaft (Cognatio ficta; Quasi-cognatio): das Verhältniſs, welches aus der Adoption — bürgerliche Verwandt-

schaft (Cognatio civilis *) — und aus der Taufe und Firmelung bey Katholiken — geistliche Verwandtschaft (Cognatio spiritualis) — entsteht, und welches die Gesetze selbst mit dem Prädicat „Verwandtschaft" belegen.

3. Cognatio utroque genere talis: wenn Jemand mit dem Andern zugleich eigentlich und auch erdichtet verwandt ist. (Z. B. die Verwandtschaft des Grofsvaters und seines von ihm adoptirten Enkels.)

Verwandtschafts-Grad (Gradus cognationis).

Die Quantität der Verwandtschaft, welche durch die Zahl der Zeugungen bestimmt wird.

Oder:

Der durch eine Zeugung bewirkte Abstand zweyer Menschen von einander.

Oder:

Das Verhältnifs zweyer Personen, das zwischen ihnen durch eine Zeugung hervorgebracht wurde (z. B. des Vaters und Sohns).

Verwandtschafts-Linie (Linea cognationis).

Eine Reihe von Verwandten, welche entweder von einander oder von einem gemeinschaftlichen Stamme durch Zeugung abhängig sind.

Oder:

Eine unzertrennt fortgesetzte Reihe von Graden in der Verwandschaft.

1. Grade Linie (Linea recta): eine Reihe von verwandten Personen, welche von einan-

*) Die Adoption heifst so, weil diese im römischen Rechte die einzige Art der erdichteten Verwandtschaft ist.

der durch Zeugung abhängig sind. (Z. B. Vater, Sohn, Enkel, Urenkel, Ururenkel u. s. w.)

a. Aufsteigende (ascendens): wenn man sie von den Erzeugten zu den Erzeugern hinauf betrachtet.

b. Absteigende (descendens): wenn man sie umgekehrt betrachtet.

2. Seitenlinie (linea collateralis, obliqua, transversa): eine Reihe verwandter Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater durch Zeugung abhängig sind.

a. Gleiche Seitenlinie (linea collateralis aequalis): bey der die beyden Seitenverwandten, von denen die Rede ist, gleich weit vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind (z. B. Geschwister).

b. Ungleiche Seitenlinie (l. c. inaequalis): bey welcher einer derselben weiter als der andre vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist.

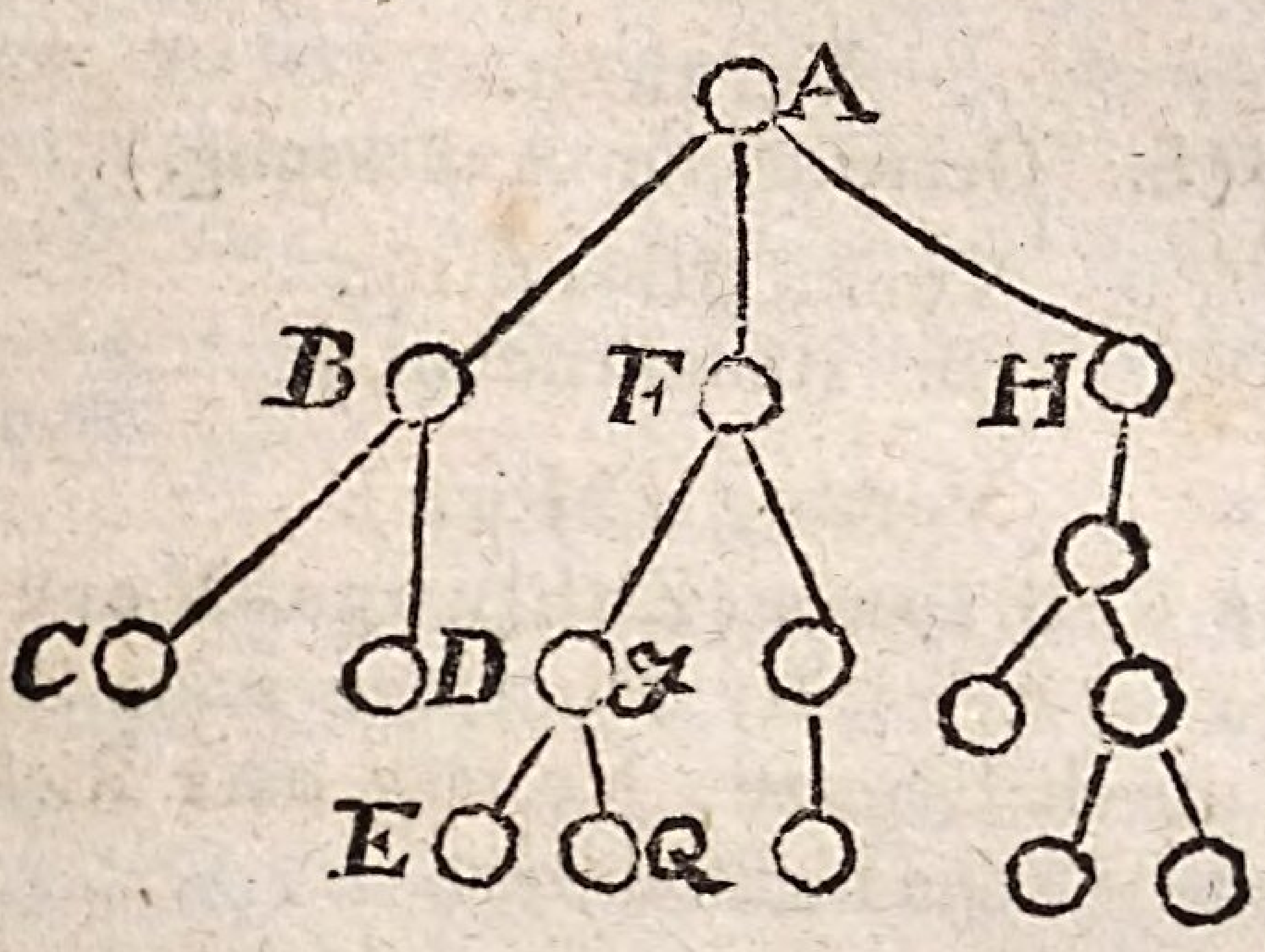
Anm. Linie im genealogischen Sinne ist eine einfache Descendenz von einem gemeinschaftlichen Stammvater, der mehrere Kinder hatte und durch diese eine ausgebreitete Familie stiftete. Sie wird eingetheilt in

1. Hauptlinie (Linea principalis): wenn man blos auf die ersten und ursprünglichen Familien-Stifter Rücksicht nimmt;

2. Neben-Linie (Linea minus principalis): wenn man auf die Stifter wieder neuer Familien Rücksicht nimmt.

In diesem Schema sind 3 Hauptlinien: A bis D ist eine, F und seine Descendenten die andre, und H und seine Descendenten die dritte. Jede einzelne verheu-

verheurathete Familie macht eine Neben-Linie aus: z. B. J, E und Q.



Verwandtschafts-Schema (Schema cognationis).

Eine Darstellung mit einander verwandter Personen durch Zusammensetzung gewisser Zeichen.

1. Allgemeines (universale).
2. Besondres (particulare).

Anm. Diese Zeichen sind folgende:

O bedeutet eine Mannsperson.

□ oder gewöhnlicher Δ zeigt ein Frauenzimmer an.

| ist das Zeichen einer Zeugung oder eines Grads.

— bedeutet geschwisterliches Verhältnifs.

◡ zeigt an, dafs 2 Personen mit einander verheurathet sind; oder auch nur den Beyschlaf mit einander vollzogen haben. Z. B. hier A und B. O◡Δ
A B.

Verweigerung des Eides (Recusatio juramenti).

Die simple Erklärung dessen, dem ein Eid deferirt oder referirt, oder vom Richter auferlegt worden ist, dafs er ihn nicht schwören wolle.

Anm. Sie bewirkt, daſs der Gegenstand des Eides für eingeräumt angesehen wird.

Verzicht.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Verzichtleistung.

(S. Renunciation.)

Verzug (Mora).

1. Mora debitoris (Zahlungs-Verzug):
 a. Ex re: wenn der Schuldner seine Schuld an dem durch Gesetze, Vertrag oder Richter bestimmten Tage nicht abträgt.
 b. Ex persona: wenn die Zahlung, nach geschehener Mahnung von Seiten des Gläubigers doch nicht geschieht.

Anm. 1. Sie wirkt: a. Fortdauer der Haupt- und Neben-Verbindlichkeit (im Falle letztere nicht auf eine bestimmte Zeit nur geschlossen ist); b. Verzugszinsen; c. Uebergang der Gefahr auf den Schuldner; und d. bisweilen Rückgang des Geschäffts,

aa. wenn solches ausdrücklich verabredet worden ist,

bb. die Erfüllung der Verbindlichkeit jetzt keinen Nutzen mehr haben würde, vorausgesetzt, wenn dem Schuldner — schon bey Abschliessung des Vertrags — alle Umstände, welche die Erfüllung der Verbindlichkeit nach einem gewissen Zeitpunkte unnütz machen, entdeckt worden sind.

Anm. 2. Mora debitoris purgatur: a. wenn der Schuldner bald nach dem Zahlungs-Termine bezahlen will; b. wenn der Gläubiger den Zahlungs-Termin verlängert oder auf die ex mora debitoris für ihn entspringende Rechte Verzicht leistet.

Anm. 3. Difficultates solvendi und casus entschuldigen den Debitor schon nach den Gesezzen, so dafs gar kein Verzug entsteht.

2. Mora creditoris: wenn der Gläubiger die ihm — Zeit, Ort, Qualität und Quantität nach gehörig — angebothene Zahlung anzunehmen sich weigert.

Oder:

Ein unrechtmäfsiger Aufschub in Annahme der Zahlung, welche legitime offerirt ist.

Anm. 1. Sie wirkt: Wegfallen der Verbindlichkeit auf Seiten des Schuldners, und Uebergang der Gefahr auf den Gläubiger.

Anm. 2. Mora creditoris purgatur: sobald er sich nachher zur Annahme der Zahlung bereit erklärt.

Vicare des Bischofs.

Kirchen - Beamte, welche bestimmte bischöfliche Amtsverrichtungen statt des Bischofs vollziehen.

1) Dati: auf besondern bischöflichen Auftrag.

2) Nati: wenn dieser status ihnen vermöge des ihnen sonst zustehenden Kirchen - Amts, auf dem er ruht, zusteht.

1) Vicarii ordinis: die zu geistlichen Functionen bestimmten.

a) Decani: zu den blos priesterlichen Handlungen und zur geistlichen Oberaufsicht.

α) urbani; β) rurales.

Anm. Ihr District heifst: ihre Christianitas.

b) Suffragan- oder Weih-Bischöfe (Episcopi titulares; episc. in partibus).

2) Vic. jurisdictionis: zur Ausübung der bischöflichen Rechte am Kirchen-Regimente.

a) Die Archi-Diaconen. Sie haben den Ar-

chidiaconal-Bann über einen bestimmten District, jährliche Visitation, Aufsicht über das Aeufsre, Prüfung und Einsetzung der neu angestellten Geistlichen.

b) Vicarii in spiritualibus: Stellvertreter des Bischofs in der Kirchen-Regierung.

α) General-Vicare: die es für den ganzen Sprengel sind.

β) Vicarii foranei (vic. speciales): für einzelne Theile der Diöces. Ihre Gerichte in diesen Theilen des Sprengels heifsen: Vicariats-Gerichte, Consistorien, Officialeyen.

Anm. Die Archidiaconal-Würde ist fast ganz eingegangen, wenigstens oft zum leeren Domherren-Titel herabgesunken. Häufiger sind die Vicarii in spiritualibus.

Vicariat.

Die Pfründe des Vicars eines Geistlichen.

Vicariats-Gerichte.

(S. Vicare des Bischofs.)

Vicariats-Hofgerichte.

Die beyden (eins zu München, das andre zu Dresden) während des Interregni bestehenden Gerichte, welche in dieser Zeit, wo der Reichshofrath suspendirt wird, dessen Stelle vertreten.

Vicariats-Patente.

Diejenigen Edicte, durch welche die Reichsverweser die Uebernahme des Vicariats bekannt machen.

Vicarii foranei.

(S. Vicare des Bischofs.)

Vicarii speciales.

(S. Vicare des Bischofs.)

Vidimirte Abschriften.
(S. Urkunde.)

Vidualitium (Witthum).

Die der Ehefrau auf den Fall des Wittwenstandes, ohne alle Rücksicht auf ihr eingebrachtes Dotal-Vermögen, ausgesetzte Versorgung, welche ihr aus den Güthern des verstorbenen Mannes geleistet werden muſs.

Anm. Ein Vidualitium schlieſst die Befugniſs der Wittwe, ihren Brautschatz zurückzufordern, nicht aus. Das Witthum hört auf, sobald die Wittwe zu einer abermahligen Verheurathung schreitet.

Viehtriebs-Recht.
(S. Servitus actus.)

Vinculum aequitatis.
(S. Verbindlichkeit.)

Vinculum matrimonii.
(Kathol. K. R.)

Die Eheverbindung selbst, als ein Sacrament also unter der Kirchengewalt des Papstes und der Bischöfe stehend, das aber voraussetzt, daſs die Ehe bürgerlich-giltig sey.

Vinculum naturale.
(S. Verbindlichkeit.)

Vindicanten.

Alle diejenigen, welche bey einem Gemeinschuldner eine eigenthümliche Sache haben, welche sich noch in natura unter dessen Güthern befindet.

Anm. 1. Dergleichen Vindicanten sind z. B. 1. die Kinder wegen ihres peculii, 2. die Ehefrau we-

gen ihres eingebrachten Vermögens, 3. die, an deren Sachen dem Gemeinschuldner zwar das Eigenthum abgetreten ist, diese Abtretung aber ungiltig ist; 4. alle die, deren Sachen der Gemeinschuldner ganz ohne, oder doch nur mit einer bedingten Eigenthums-Begebung überkommen hat.

Anm. 2. Sind die Sachen eines Vindicanten nicht mehr in natura in des Gemeinschuldners Vermögens-Masse vorhanden: so tritt der Vindicant dadurch unter die Zahl der Concursgläubiger.

Vindicatio hominis proprii.

(S. Besatzungs-Recht.)

Vinum admissionis.

Das Gastmahl, welches ein neu-aufgenommener Canonicus geben muſs.

Anm. Auſser diesem muſs der Aufzunehmende auch Statutengelder entrichten, das Klosterjahr beobachten und die Kapitel-Statute beschwören.

Viril-Stimme.

Derjenige Reichsstand hat eine Viril-Stimme, dessen einzelnes Votum auf dem Reichstage für eine ganze Stimme gilt. Nur die Mitglieder des churfürstlichen und fürstlichen Collegii haben Viril-Stimmen. Die übrigen Reichsstände haben nur Curiatstimmen.

Vis.

(S. Gewalt.)

Vis fluminis.

(S. Avulsio.)

Vis probandi documenti (Beweiskraft einer Urkunde).

Der Umstand, daſs aus dem Inhalt der Urkunde gerade dasjenige erhellet, was durch dieselbe bewiesen werden soll.

Visitations-Abschiede (Recessus visitationum).

Die nach beendigter Visitation erlassenen allgemeinen Verordnungen.

Vitalität.

(S. Lebensfähigkeit.)

Vitium.

(S. Fehler eines rechtlichen Geschäffts.)

Vitium negotii juridici.

(S. Fehler eines rechtlichen Geschäffts.)

Vitium rei (Fehler einer Sache).

1. Naturale: der Mangel solcher Eigenschaften, die eine Sache regelmäſsig haben muſs.
2. Civile: derjenige Zustand einer Sache, wo ihr gegenwärtiger Besitzer diejenigen Eigenschaften nicht hat, daſs er die Sache mit gesetzlichem Rechte benutzen kann.
1. Patens (offenbarer): der in die Augen springt.
2. Latens (verborgener): der nicht so leicht bemerkt werden kann.

Vizdomgerichte.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Vollbürtige Geschwister.

So heiſsen bey der Intestat-Succession:

1. alle, welche beyde Aeltern gemein haben, und in einer wahren Ehe erzeugt sind;
2. ein in einer wahren Ehe Erzeugter mit einem

per subsequens matrimonium Legitimirten, wenn sie beyde Aeltern gemein haben;
3. per sententiam judicis für Ehelichgebohrene erklärte Brautkinder.
4. Vom Landesherrn plene legitimirte Kinder, welche beyde Aeltern gemein haben und beyden ab intestato zu succediren völlig fähig sind.

Volle Mitwirkung (Concursus plenus ad delictum).

Die zur Ausführung des Verbrechens nothwendig gewesene Hülfe.

Volljährigkeit.

Der Zustand eines Majorennen als solchen.

Vollmacht.

(S. Mandatum.)

Vollmachts-Contract (Contractus mandati; Mandatum).

Derjenige Consensual-Contract, vermöge dessen man die erlaubten Geschäffte eines Andern unentgeltlich — ausser wenn ein Honorar besonders versprochen wurde; oder ohne Versprechen, wenn der Mandatar von Honorarien, die er als Mandatar bekommt, lebt: z. B. Mäkler, Advocat — auszurichten übernimmt.

Anm. 1. Der dolus des Mandanten, so wie der des Mandatarius, wird mit Infamie bestraft.

Anm. 2. Ein Mandats-Contract hört auf:

a. durch Einwilligung beyder Contrahenten;
b. durch revocatio mandati: Widerruf von Seiten des Mandanten. Er muss noch vor Anfang der Geschäffts-Ausrichtung geschehen.
c. Durch renunciatio mandati: Aufkündigung von Seiten des Mandatars. Sie darf nur

zu einer Zeit geschehen, wo der Mandant noch einen andern Mandatar bekommen kann; auch darf der Mandatar nicht die Absicht dabey haben, das Geschäfft für sich selbst und zu seinem eignen Nutzen zu verrichten; endlich mufs er Alles, was er als Mandatar besitzt, abliefern; und so lange bis diefs geschehen ist, wird er als Mandatar angesehen.

d. Durch den Tod des Mandanten oder des Mandatars.

Vollmeyer.

(S. Bauer.)

Vollständiger Beweis eines begangenen Verbrechens.

1. Materiell vollständiger Beweis: wenn alle die, von den Gesetzen zum Daseyn eines Verbrechens erforderlichen bestimmten Thatsachen — durch den bey der Untersuchung geführten Beweis — ausgemittelt sind.
2. Formell vollständiger Beweis: wenn diese Thatsachen alle auf die von den Gesetzen vorgeschriebene Art ausgemittelt worden sind.

Vorausbezahlung (Anticipatio solutionis).

Wenn der Schuldner vor Ablauf der Zahlungszeit seine Verbindlichkeit durch Zahlung tilgt.

Anm. Ein verzinsliches Darlehn darf nur mit Erlaubnifs des Gläubigers, oder mit Zahlung der ganzen fälligen Zinsen vorausbezahlt werden.

Voraus-Vermächtnifs.

(S. Praelegatum.)

Vorbehaltung.

(S. Reservation.)

Vorbereitungs-Sachen.

(S. Causae praeparatoriae.)

Vorjagd (Jus praevenandi).

Das Recht Jemandes, eine Zeitlang (gewöhnlich 14 Tage) vor den andern Jagdberechtigten die privative Jagd auszuüben.

Vorkaufs-Recht (Jus protimiseos).

Das Recht Jemandes, eine Sache, welche an einen andern verkauft werden soll, unter Erfüllung der von dem Andern übernommenen Verbindlichkeiten, selbst zu kaufen.

Anm. Das Vorkaufs-Recht unterscheidet sich vom jure retractus in Folgendem:

a. das Näher-Recht ist ein dingliches, das Vorkaufs-Recht ein persönliches Recht. Ersteres kann also gegen jeden Besitzer geltend gemacht werden, das Letztere hingegen nur gegen diejenige Person, die sich solches zu leiden besonders verbindlich gemacht hat, oder solches den Gesetzen nach leiden muſs.

b. Das Näher-Recht setzt immer voraus, daſs die Sache schon einem Dritten verkauft und übergeben worden ist. Das jus protimiseos hingegen fordert immer, daſs die Sache weder übergeben noch der Kauf-Contract mit dem Dritten bereits vollständig abgeschlossen ist, sondern daſs mit diesem erst die Kauf-Verhandlungen angefangen sind.

Das Vorkaufs-Recht ist entweder:

1. vertragsmäſsiges (conventionale): welches durch das pactum protimiseos seine Entstehung erhält; oder
2. Testamentliches (testamentarium): welches Jemandem in einer letzten Willens-Verordnung zugesprochen wird; oder endlich

3. gesetzliches (legale): das Jemandem schon vermöge gesetzlicher Vorschrift zusteht.

Anm. Ein gesetzliches Vorkaufs-Recht hat:

a. der dominus emphyteuseos in Ansehung des emphyteutischen Guths, wenn der Emphyteuta dieses veräufsern will;

b. der Lehnsherr und die Lehnsfolger an veräusserlichen Lehnen;

c. die Gläubiger eines banqueroutirten Schuldners, bey der öffentlichen Versteigerung des schuldnerischen Vermögens, in Ansehung der unbeweglichen Güther des Schuldners; und wenn mehrere Gläubiger es ausüben wollen, steht es dem zu, der die gröfste Summe vom Schuldner zu fordern hat.

Vorkinder.

(S. Einkindschaft. Anm. 1.)

Vorkläger.

Der Beklagte bey einer Widerklage, in sofern er als Kläger bey der Vorklage angesehen wird.

Vorladung (Ladung).

Die Handlung des Richters, da er Jemanden, der unter seine Gerichtsbarkeit gehört, vor Gericht fordert.

1. Oeffentliche: durch Edictal-Citation und öffentliche Anschläge.

Anm. Nur dann ist sie statthaft, wenn der Aufenthalt dessen, der geladen werden soll, unbekannt ist, oder wenn der Geladene nicht erscheinen will.

2. Privat-Ladung:

a. Real-Ladung: wenn der Geladene durch Zwang ins Gericht gehohlt wird.

Anm. Sie findet nur Statt, wenn der, welcher

geladen werden soll, der Flucht verdächtig ist; oder wenn er auf die öffentliche Ladung nicht erscheint. In diesem letztern Falle verfährt man in Civil-Processen jedoch lieber in contumaciam, wenn nicht die Rechte eines Dritten die Real-Ladung nothwendig machen.

b. Verbal-Ladung:

α) schriftliche: Standespersonen müssen schriftlich citirt werden;

β) mündliche: durch einen Gerichts-Boten.

a. Monitorische Ladung: deren Nichtbefolgung dem Geladenen nichts schadet (z. B. Adcitation einer Parthey zur Ocular-Inspection).

b. Arctatorische: bey welcher das Nicht-Erscheinen mit einem Präjudiz verbunden ist.

α) Dilatorische: wenn das Präjudiz erst nach mehrmahliger Ladung erfolgt;

β) Peremtorische: wenn das Präjudiz schon gleich beym Nicht-Erscheinen auf die erste Ladung erfolgt.

1. Directe (unmittelbare) Ladung: welche der Richter selbst gerade an den Citirten erläfst.

2. Subsidiarische (mittelbare): welche der Richter an den judex competens des Citirten schickt und denselben bittet die Citation dem Geladenen zuzustellen. — Der Brief an den judex competens heifst Requisitions-Schreiben.

Vorläufig auszumachende Sachen.

(S. Causae praejudiciales.)

Vormund (Tutor).

Der, welcher eine Vormundschaft führt.

1. Tutor gerens: der eigentliche, wirkliche Vormund. Nur diese waren den Römern bekannt.

2. T. honorarius (Ehren-Vormund): Verwandte eines Pupillen, welche ihm anstatt der

Aeltern sind, und die über den tutor gerens die allgemeine Aufsicht führen.

3. Tutor notitiae causa datus: ein von der Obrigkeit bestellter Aufseher über den tutor gerens. Ein solcher wird vorzüglich dann gesetzt, wenn man dem tutor gerens nicht recht traut, aber zur Remotion doch auch keine Ursache auffinden kann.

Anm. 1. Die tutores gerentes müssen a. durch Handschlag an Eides Statt ihre Pflichten zu erfüllen angeloben; b. Caution leisten; c. ein Inventarium über des Pupillen Vermögen anfertigen: jetzt wird dem Vormund gewöhnlich ein vom Richter errichtetes Inventarium übergeben. d. Muſs der Vormund für des Pupillen Körper, dessen Sitten, und dafür sorgen, daſs er eine Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe erlerne. e. Liegt dem Vormunde die Sorge für des Pupillen Vermögen ob. Diese muſs sich erstrecken auf: α) Erhaltung desselben (des Pupillen Klagen z. B. erlöschen auf des Vormunds Gefahr, wenn er sie nicht zeitig genug anstellt); β) Vermehrung des Vermögens. Hierher gehört das Erwerben von Sachen, das Ausleihen der Capitale auf der Sicherheit des Capitals möglichst hohe Zinsen. Die in dem ersten Jahre vorhandenen Capitale muſs er spätstens nach sechs Monaten; die in den übrigen Jahren einkommenden spätstens nach drey Monaten auf Zinsen ausleihen, oder sie auf vortheilhaften Ankauf von Grundstücken verwenden; sonst muſs er selbst Zinsen zahlen. γ) Kluge Verwendung des Vermögens des Pupillen. Diese erstreckt sich jedoch nur darauf, daſs der Vormund verzinsliche Schulden des Pupillen abtragen, und das der

Person oder dem Vermögen des Pupillen Nothwendige und Nutzliche anschaffen darf. — Veräufsern darf der Vormund ohne Consens der Obrigkeit nur das, was nach den Regeln der Oekonomie veräufsert werden mufs. f. Ist auch die interpositio auctoritatis des Vormunds Sache. So nennt man die Einwilligung des Tutors in ein vom Pupillen — der infantia major ist — vorgenommenes Geschäfft, durch welches derselbe verletzt werden könnte. — So lange der Pupill noch Kind ist, handelt der Vormund ganz allein, ohne den Pupillen auch nur zu fragen. — Die auctoritas mufs der Vormund α) animo et corpore praesens, β) pure, ohne Bedingungen u. s. w., γ) statim oder doch bald nachher (sonst bleiben es blofse Tractaten) ertheilen. — Ein Geschäfft, das den Vormund selbst betrifft, kann nur durch die auctoritas des Mitvormunds — wenn es palam und bona fide abgeschlossen ist — giltig werden; denn in rem suam kann ein Vormund nie auctor werden, selbst dann nicht, wenn er das Geschäfft durch einen Mandatar abschliefsen lassen wollte. — Wer ohne auctoritatem tutoris einem Pupillen etwas anleiht, verliehrt es in so weit, als der Pupill es nicht zu seinem Nuzzen verwendet hat.

Anm. 2. Das vormundschaftliche Gericht bestimmt:

a. bey wem, und

b. wie — der Pupill erzogen werden soll.

c. ob eine rechtmäfsige Ursache zur Veräufserung eines Vermögens-Stücks des Pupillen vorhanden sey, und wie die Veräufserung am vortheilhaftesten geschehen könne (De-

cretum de alienando). — Rechtmäſsige Ursachen zur Veräuſserung sind:

α) eine drückende Schuld des Pupillen.

β) Bedürfniſs der Alimente. Nach römischem Rechte auch das Bedürfniſs eines Brautschatzes; heutiges Tags aber nur, wenn eine Pupillinn baares Geld braucht, um sich die zur Verheurathung nöthige Kleidung anzuschaffen.

γ) Wenn der Pupill zur Erfüllung einer Pflicht, die ihm das Gesetz auflegt, Geld braucht (z. B. zur Auslösung gefangener Freunde, Unterstützung einer kranken Mutter).

δ) Wenn die Veräuſserung für den Pupillen beträchtlichen Nutzen hat, und für das Kaufgeld gleich wieder andere Grundstücke angekauft werden können.

Ungiltige Veräuſserungen werden erst giltig, wenn der Pupill sie nach erlangter Groſsjährigkeit nicht angefochten hat, binnen 5 Jahren, wenn sie titulo oneroso, binnen 10 Jahren inter praesentes und 20 Jahren inter absentes, wenn sie titulo lucrativo geschehen waren.

Anm. 3. Der Vormund leistet culpam levem, seine Erben aber nur c. latam. — Mehrere Vormünder haften in solidum; jedoch haben sie: a. das beneficium divisionis, wenn die Mitvormünder zahlungsfähig sind, und sich in demselben Jurisdictions-Bezirke aufhalten; und b. das beneficium excussionis, wenn der Vormund, der den Schaden zugefügt hat, sogleich dem Pupillen den Schaden zu ersetzen im Stande ist.

Anm. 4. Nach römischem Rechte braucht der Vormund erst nach beendigter Tutel die Vormundschafts-Rechnung abzulegen; nach

deutschem Rechte aber muſs er dieses alljährlich thun. —

Zinsen muſs der Vormund bezahlen: a. wegen Verzug bey Ausleihen der Capitale und dergleichen, b. wegen Verwendung einer dem Pupillen gehörigen Summe zu seinem eignen Nutzen; ehemahls muſste er in diesem Falle usuras centesimas zahlen. Ein Vormund braucht aber nie Zinsen von Zinsen zu bezahlen.

Anm. 5. Ehren-Vormünder können blos von dem tutor gerens Nachricht über die Tutel verlangen. — Tutores notitiae causa dati müssen den tutoribus gerentibus Rath ertheilen. Ertheilung eines schlechten Raths macht sie für den daraus entstandnen Schaden verantwortlich.

Anm. 6. Ein Lehns-Vormund hat blos mit Verwaltung des Lehns-Vermögens zu thun; aber das Allodial-Vermögen geht ihn eben so wenig an als die Erziehung des Pupillen.

Vormundschaft (Tutela).

Ein munus publicum, vermöge dessen Jemand einen Unmündigen, der sui juris ist, erzieht und dessen Vermögen verwaltet. (Vergl. Curatel.)

1. Testamentarische: welche in dem väterlichen letzten Willen ihren Grund hat.

Anm. Dabey ist erforderlich:

a. daſs der Vater oder väterliche Ascendent das Recht der väterlichen Gewalt über den Pupillen gehabt hat;

b. daſs die Tutel in einem Testamente, oder in einem in dem Testamente bestätigten Codicille, oder gerichtlich bestellt sey;

c. daſs das Kind ein legitim gebohrnes, und

d. der Vormund eine sichre Person sey.

2. Ge-

2. Gesetzliche Tutel: wenn der Vormund schon durch das Gesetz zum Vormunde bestimmt war.

Anm. Bey der Allodial-Tutel ist der nächste zur Beerbung des Pupillen fähige Verwandte desselben gesetzlicher Vormund; unter anderen auch die Mutter oder Grofsmutter. Die Mutter oder Grofsmutter aber mufs auf ihre weiblichen Rechte Verzicht leisten, und vor Ablegung der Rechnung sich nicht wieder verehelichen.

Bey der Lehns-Tutel sind zuerst die Lehns-Agnaten, in deren Ermangelung die Gesammt- und Eventual-Belehnten, und endlich der Lehnsherr allein — gesetzliche Vormünder.

3. Vertragsmäfsige Tutel: wenn der Vormund sich durch einen blofsen Vertrag zur Uebernahme der Vormundschaft verbunden hatte, ohne dafs dieser Vertrag im Testamente bestätigt worden ist.

Anm. Diese Art der Vormundschaft war dem römischen Rechte unbekannt.

4. Gegebene Vormundschaft (Tutela dativa): wenn der Vormund durch die Obrigkeit bestellt worden ist.

Anm. 1. Sie findet Statt:

a. wenn weder durch letzten Willen, noch durchs Gesetz, noch durch einen Vertrag Jemand zum Vormunde bestellt ist, oder

b. wenn darum keiner jener Vormünder vorhanden ist, weil die vorhanden gewesenen unfähig waren;

c. wenn der testamentarische Vormund removirt wird;

d. wenn der testamentarische Vormund verhindert wird, in welchem Falle ein Interims-Vormund gesetzt wird.

Anm. 2. Heutiges Tags muſs jeder Vormund von der Obrigkeit bestätigt werden.

Vormundschafts - Klagen.

Aus Vormundschaften entspringen folgende Klagen:

1. Actio tutelae:
 a. directa: die Klage des gewesenen Pupillen gegen seinen Vormund, auf Ersatz desjenigen Schadens, den ihm dieser bey Führung der Tutel zugefügt hat;
 b. contraria: die Klage des Vormunds gegen seinen gewesenen Pflegbefohlnen, womit er seine während der Tutel gemachten Auslagen ersetzt verlangt, und fordert, daſs der Beklagte ihn von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten (z. B. Bürgschaft) befreye, und ihn über seine ganze Administration quittire.

 Anm. Die Actio tutelae utilis steht eben so resp. dem Curanden und Curator gegen einander zu.
2. Actio de rationibus distrahendis: die Klage des gewesenen Pupillen gegen den Vormund, womit er von diesem Ablegung der Rechnung fordert.

 Anm. Sie wird heutiges Tags oft mit der actio tutelae in einem Klaglibell verbunden.
3. Actio protutelae: die Klage des gewesenen Pupillen gegen den protutor, auf Ersatz des ihm als Vormund zugefügten Schadens.
4. Actio in factum contra falsum tutorem: die Klage eines gewesenen Pupillen gegen seinen Vormund, welcher mala fide und in der Absicht, den Pupillen zu betrügen, die Tutel sich angemaſst, und ihn auch wirklich be-

trogen hat: auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens.

5. Actio in factum de magistratibus conveniendis: die Klage eines gewesenen Pupillen gegen die Obrigkeit, welche über das Vormundschafts-Wesen gesetzt war, und dabey etwas zu seinem Nachtheile versehen hat. Der Pupill fordert damit allen Schadens-Ersatz, wenn er erweisen kann, daſs er durch die Nachläſsigkeit der Obrigkeit entstanden ist, und der Vormund den Schaden nicht ersetzen kann.

Vorsprachs-Contract (Empfehlungs-Contract, Contractus suffragii).

Derjenige unnahmentliche Real-Contract, vermöge dessen Jemandem etwas gegeben wird, der gar keine besonderen (z. B. Amts-) Pflichten auf sich hat (z. B. einer Maitresse), aber bey dem Obern Einfluſs besitzt, um den Geber bey dem Obern zu empfehlen.

Anm. Der contr. suffragii hat nicht Statt, wenn Bewerbung in den Gesetzen verbothen ist (crimen ambitus, simonia); wie auch nicht, wenn der Empfänger schon an sich das zu leisten schuldig war, was er jetzt erst vermöge des Contracts leistete (z. B. der Richter, damit er die Justiz — gesetzmäſsig oder widerrechtlich — verwalte).

Vorstand.

(S. Caution.)

Vorzug der Pfandrechte (Praerogativa pignorum seu hypothecarum).

Der Umstand, daſs bey einem Zusammenlaufe der Pfandgläubiger des einen Pfandrecht dem der Anderen vorgeht.

Anm. Wenn Mehreren eine Sache:

1. zu gleicher Zeit verpfändet worden ist, und zwar

a. so, daſs die Sache mit einem Mahle für die Fordrung aller Gläubiger verpfändet wird: — dann kann jeder Gläubiger das ganze Pfand vindiciren und sich allein daraus befriedigen, d. h. es haftet in solidum.

b. Wenn bey Erwähnung jeder einzelnen Fordrung das ertheilte Pfandrecht besonders erwähnt wird: — hier kann jeder Gläubiger nur pro rata befriedigt werden, so weit das Pfand hinreicht.

2. Ist eine Sache Mehreren zu verschiedenen Zeiten verpfändet worden: so giebt die prioritas temporis den Ausschlag. Diese Regel gilt ohne Ausnahme, so daſs selbst der frühere Inhaber einer Hypothek vor dem spätern Faustpfand-Gläubiger den Vorzug hat.

Der Anfang eines Pfandrechts ist:

a. eines conventionellen — zur Zeit wo es ertheilt wurde:

b. eines testamentarischen: — zur Zeit da der Erblasser gestorben ist;

c. eines gesetzlichen: — zur Zeit, da die Verbindlichkeit, aus welcher das Pfandrecht entstanden ist, eingegangen worden ist.

d. Aller dieser Pfandrechte, wenn sie mit einer bedingten Fordrung verbunden wurden: — zur Zeit wo die Bedingung erfüllt wird.

e. eines prätorischen und gerichtlichen: — zur Zeit der Immission. — Unter mehreren Immittirten bewirkt die Erstigkeit keinen Vorzug, sondern alle haben geleiche Rechte.

Vorzugsrecht beym Concurse (Jus praelationis; jus protoproxias).

Das Recht eines Concursgläubigers, daſs seiner Fordrung ein vorzüglicherer Platz in Ansehung der Classe im Locations-Urthel zugestanden wird. (Vergleiche Classen beym Concurse.)

Vota saniora.

Diejenigen Stimmen, welche dem Zwecke der Gesellschaft am angemessensten sind.

Anm. Das kanonische Recht will diese bey der Wahl eines Erzbischofs und Bischofs gelten lassen; und dabey geht es wohl an, denn hier hat der Papst noch das Recht, zu bestimmen, welche Stimmen als vota saniora anzunehmen sind. Aber bey Gemeinden u. s. w. kann dieſs nicht angehen; denn wer soll hier bestimmen, welche vota die saniora sind? Daher verordnen auch die Reichsgesetze, so wie das römische Recht, die Abfassung des Beschlusses in jedem Falle blos nach der Mehrheit der Stimmen.

Votum castitatis.

(S. Klostergelübde.)

Votum obedientiae.

(S. Klostergelübde.)

Votum paupertatis.

(S. Klostergelübde.)

Vulgo quaesiti.

(S. Illegitimi.)

Waare (Merx).

Eine Sache, welche zu dem Zwecke erworben oder verfertigt wurde, um wieder verkauft zu werden.

Waffen beym Diebstahle.

Darunter werden auch Stöcke, Knüppel, Steine, kurz Alles verstanden, was der Römer telum nannte.

Wahl (Electio).

Die Designation, wenn sie durch Wahl geschieht.

Wahl des Capitels.

Durch sie geschieht die Provision der höheren Kirchen-Pfründen. Sie ist entweder

1. Wahl im engern Sinne (Electio): wenn ein Elegibilis gewählt wird; Oder
2. Postulation (Postulatio *)): wenn ein Postulabilis gewählt wird.

Die Wahl geschieht, nach Berufung aller stimmfähigen (d. h. nicht suspendirten) Capitelglieder, entweder

1. Per scrutinium: wenn 3 Glieder des Capitels (Scrutatores) insgeheim die Stimmen sammeln und dann bekannt machen.
2. Per quasi-inspirationem: wenn, noch ehe die Stimmensammlung angefangen, alle Stimmen sogleich auf ein Subject fallen.
3. Per compromissum: wenn einmüthig einem oder einigen Gliedern die Wahl ausschliesslich übertragen wird.

Wahl im engern Sinne.

(S. Wahl des Capitels.)

*) Wegen dieses Ausdrucks siehe Postulabilis.

Wahlcapitulation.

Kaiserliche: ein Vertrag zwischen dem eben erwählten römischen Könige oder Kaiser auf der einen, und der Churfürsten, für sich und die sämmtlichen übrigen Reichsstände, auf der andern Seite, durch den die Art und Weise der Reichs-Regierung und die Pflichten des erwählten römischen Königs oder Kaisers bestimmt werden, dessen Befolgung der Erwählte beschwört, und der als Reichs-Grundgesetz so lange unverändert gilt, als des Erwählten Regierung dauert.

1) Alte Wahl-Capitulationen: so nennt man die von der Karls V. (1519) — als der ersten — bis zu der Josephs I. (1690).

2) Neue W. C. von der Karls VI. bis auf die Leopolds II. (1790).

3) Neueste W. C. die Franz des II. (1792).

Anm. Die kaiserliche Wahlcapitulationen waren eine Folge der Besorgniſs der Reichsstände, daſs Karl V. als mächtiger König von Spanien auf dem deutschen Kaiser-Throne ihren Rechten leicht würde schaden können. Sie schränkten seine Macht daher durch diesen Vertrag ein, den er bey seiner Wahl beschwören muſste. — In der Folge eigneten sich die Churfürsten das Recht zu, ausschlieſslich den Inhalt der jedesmahligen W. C. zu entwerfen; seit 1711 aber sind sie durch das „Project einer beständigen Wahlcapitulation" eingeschränkt worden, dessen Inhalt im Wesentlichen bey jeder neuen W. C. bleiben muſs. Die Churfürsten haben indessen das Recht, nach dem Zeitbedürfnisse Abänderungen und Zusätze zu diesem „Projecte" u. s. w. zu machen, welches Recht man das jus adcapitulandi nennt. Da der Umfang dieses ihres Rechts aber nicht bestimmt ist: so sind daraus

die sogenannten „passus contradicti" (widersprochene Stellen), in den einzelnen Wahl-Capitulationen entstanden, über deren Giltigkeit man noch nicht einig ist.

Jede kaiserliche Wahl-Capitulation ist in Artikel, und jeder Artikel in Paragraphen abgetheilt.

Wahl-Decret.

(S. Kaiser-Wahl.)

Wahltage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Wahnsinnige.

(S. Unvernünftige.)

Wahrheit einer Urkunde.

(S. Veritas documenti.)

Wandlungs-Klage.

(S. Kauf-Contract. Anm. 6.)

Warnung vor dem Meineide (Admonitio pro vitando perjurio).

Sie gehört nicht zum Wesen des Eides, sondern blos zu den — nach Umständen bald gröſseren, bald geringeren — Formalitäten, um einen etwaigen Meineid zu verhüthen.

Wasserleitungs-Recht.

(S. Servitus aquae-ductus.)

Wasser-Regalien.

Das Flöſs-Recht (jus grutiae), Fischerey, Fährrecht, Fluſsgold.

Wechsel (Cambium),

Eine das Wort „Wechsel" enthaltende Schrift, in welcher der Aussteller entweder sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubi-

ger verbindlich macht (Eigner Wechsel; trockner Wechsel, Deposito-Wechsel; Cambium proprium; Cambium siccum); oder einem Andern aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen (Trassirter Wechsel; Cambium trassatum).

Anm. 1. Die Römer kannten schon das Assignations-Geschäfft in einer doppelten Beschaffenheit:

a. so, dafs der Schuldner seinen Gläubiger an einen Andern anwiefs, um sich von demselben Zahlung leisten zu lassen;

b. so, dafs man einem Handelshause, um sich nicht mit dem Gelde zu schleppen, solches ausbezahlte und sich von diesem eine Assignation auf einen andern Ort geben liefs, um dort das Geld wieder zu erhalten. — In Italien waren daher diese letzteren Assignationen von jeher bekannt, und mufsten in den Zeiten der Kreuzzüge sowohl als nachher, noch bekannter werden. Weil aber solche Assignationen keine absolute und prompte Zahlung leisteten, so wurde zuerst in einigen italienischen Handelstädten die Verfügung getroffen: es sollten diejenigen, auf welche eine Assignation ausgestellt war, welche sie angenommen hätten, bey Strafe der schleunigsten Execution und des Personal-Arrestes Zahlung leisten.

Diesen Gebrauch beobachtete man hernach in ganz Italien, und von Italien gieng er nach Frankreich, England und Deutschland über. Man nannte jetzt eine solche Assignation Cambio oder Wechsel, weil der Inhaber derselben ein Stück Papier gegen Geld eingetauscht hatte.

Die Assignationen hatten noch keine bestimmte

Form, und bekamen diese erst durch die italienischen Rechtslehrer, welche den Grundsatz annahmen, es müfste in einer solchen Assignation ein eigner Ausdruck existiren, um sie von anderen Assignationen zu unterscheiden. Sie wählten dazu das Wort „Cambio". Daher kam der Grundsatz: dafs, wenn eine solche Assignation sollte prompte Zahlung leisten müssen, das Wort „Wechsel" darin enthalten seyn müfste.

In späteren Zeiten bildete sich nun eine eigene Theorie über diese Assignationen, welche man nun Wechsel nannte. Man nahm den Satz an: das Wort „Wechsel" allein habe die Kraft einer schleunigen Execution. Man kam daher auf den Einfall, auch in blofsen Schuldverschreibungen das Wort „Wechsel" zu gebrauchen; und es wurde eingeführt, dafs mit gleich strenger Execution verfahren werden solle. Es giebt daher zwey, ihrem Wesen nach ganz verschiedene Wechsel: a. die ursprünglichen Assignationen, und b. Schuldverschreibungen, worin man sich auch des Worts „Wechsel" bediente, um die Wechselstrenge dabey zu bewirken.

Anm. 2. Nach dem gemeinen Rechte können sowohl Staatsbeamte, als auch Frauenzimmer und Minorenne Wechsel ausstellen. Letztere aber haben dagegen restitutionem in integrum, welche nur in dem einzigen Falle wegfällt, wenn der minorenne Aussteller eidlich versichert hat, dafs er grofsjährig sey. — Mehrere Wechselschuldner haben die Theilungs-Wohlthat nur dann, wenn sich jeder von ihnen zur Bezahlung einer gewissen Summe anheischig gemacht hat.

Anm. 3. Ein

a. eigner Wechsel mufs entweder recognoscirt oder eidlich diffitirt werden. Ist er

recognoscirt: so wird sogleich der Arrest verhängt.

b. Ist eine Schuldverschreibung cum clausula cambiali („nach Wechselrecht“) recognoscirt: so folgt nach einer kurzen Zahlungs-Frist der Arrest.

c. Bey einer Schuldverschreibung mit Angelobung zum bürgerlichen Gehorsam (d. h. zum Arreste) folgt, erst nach Endigung des ordentlichen Schuldverfahrens statt der Execution in des Schuldners Güther, auch wohl Personal-Arrest.

Anm. 4. Der Aussteller eines eignen Wechsels kann sich zur Verfallzeit gegen Arrest nur durch eidliche Diffession des Wechsels helfen. Zur gerichtlichen Deposition des Geldes wird er nur gelassen, wenn er Fehler des Wechsels nachweisen kann, die ihn als falsch verdächtig machen; und die exceptio non numeratae pecuniae ist nur dann zulässig, wenn er beweisen kann, dafs der Inhaber den Wechsel früher in die Hände bekommen habe, als er das Geld bezahlt hat. Ist der Wechsel verlohren gegangen: so findet die Wechsel-Klage nicht Statt, sondern nur eine simple Schuld-Klage.

Wechsel a dato.

Ein Wechsel, in welchem die Zahlungs-Zeit, von dem Datum der Ausstellung des Wechsels an gerechnet, genau bestimmt worden ist.

Anm. Bey diesen Wechseln wird nur eine schwache Dilation — von 6, 12, 24 Stunden, höchstens nach einigen Landesgesetzen von drey Tagen — gestattet.

Wechsel-Agio.

(S. Wechsel-Cours.)

Wechsel auf Sicht (a vista).

Ein Wechsel, welcher so gestellt ist, daſs er nach genommener Ansicht des Trassaten sogleich bezahlt werden soll. Bey diesen Wechseln hat der Trassat eigentlich gar keine Dilation.

Wechsel a uso.

Ein Wechsel, bey welchem der Zahlungs-Termin gar nicht bestimmt ist. Bey diesen kommt es auf die Sitte des Orts an, wie lange dem Trassaten Zahlungs-Frist gestattet wird.

Anm. In Ansehung dieser Wechsel ist immer eine längere und ordentliche Zahlungs-Frist festgesetzt.

Wechsel-Bürge.

Dieser ist von zweyerley Art:

1. wenn er sich in einer besondern Urkunde verpflichtet hat: — hier wird er nicht wechselmäſsig verpflichtet;
2. wenn er Bürge per avallum geworden ist: dann ist er wechselmäſsig verpflichtet, jedoch erst nach geschehener Belangung und (2- bis 3tägiger) Arretirung des Hauptschuldners.

Wechsel-Cours (Wechsel-Agio).

Die Provision (gewöhnlich gewisse pro Cente), welche der Remittent dem Aussteller einer Tratte geben muſs.

Wechsel-Inhaber.

(S. Präsentant.)

Wechsel-Mäkler (Sensalis).

Eine Person, welche es sich zum Geschäffte macht, gegen ein Honorar dem, der es verlangt, trassirte Wechsel zu verschaffen.

(Die) Wechsel pro cura.

(S. Indossament.)

Wechsel-Protest.

Das von einem Notarius aufgesetzte und von Zeugen unterschriebene Document, worin des Trassaten Verweigerung der Acceptation der Tratte, und des Remittenten Vorbehalt der Forderung alles Schadens-Ersatzes an den Trassanten, enthalten ist. Dieſs wird nebst der Tratte an einen Advocaten in des Trassanten Wohnort geschickt, und der Trassant daraus nach Wechsel-Recht belangt. (Vergl. Remittent. Anm.)

Anm. Der Wechsel-Protest unterbleibt, wenn irgend ein Andrer den Wechsel acceptirt und die Valuta bezahlt. Weil dieſs gewöhnlich nur aus Rücksicht auf den Trassanten geschieht: so nennt man es eine Acceptation per honor oder aus Freundschaft.

Wechsel-Strenge.

Der Umstand, daſs ein Wechsel-Schuldner, welcher den Wechsel recognoscirt hat, persönlichen Arrest bis zur Zahlung der Valuta, oder bis er hinlängliche Caution stellt, dulden muſs.

Oder:

Der Umstand, daſs bey Wechsel-Schulden statt der Execution in des Schuldners Vermögen, Personal-Arrest verfügt wird.

Wegelagerung (Obsessio viarum).

Das Warten an öffentlichen Wegen auf einen Andern, um ihm einen widerrechtlichen Schaden zuzufügen.

Wegelagerung im engern Sinne: wenn sie Raub oder Mord zum Zwecke hat.

Wegfallen der Criminal-Strafe.

Die Criminal-Strafe fällt ganz weg:

1. wenn der Verbrecher vor erlittener Strafe stirbt, und die Strafe nicht Schande oder Vermögens-Strafe ist.
2. Wegen Begnadigung. Diese ist ein Reservat des Landesherrn, und kann nur die öffentliche Genugthuung aufheben.
3. Wegen Vergleich oder Verzeihung des Beleidigten; jedoch nur in Ansehung der Privat-Genugthuung.
4. Wegen Verjährung. Sie findet nur in Ansehung der öffentlichen Genugthuung Statt, und wird durch angefangene Untersuchung unterbrochen.

Anm. 1. Der erforderliche Zeitraum der Verjährung in Criminal-Fällen ist 20 Jahre von Begehung des Verbrechens oder von der letzten gerichtlichen Untersuchungshandlung an; bey Fleisches-Verbrechen 5 und bey Injurien 1 Jahr.

Anm. 2. Die wirklich erheblichen Gründe der Verjährung in peinlichen Fällen sind: 1. das mit dem Andenken der That erloschene böse Beyspiel; 2. in vielen Fällen der erschwerte Beweis der Unschuld.

Wegfallen der Legate.

Legate fallen dahin:

1. mit Willen des Erblassers:

a. durch ademtio legati: ausdrücklichen oder stillschweigenden Widerruf.

α) Ipso jure:

aa. Widerrufen,

bb. Ausstreichen des Legats,

cc. Vernichtung, gänzliche Umschaffung oder Veräuſserung der legirten Sache.

β) Ope exceptionis:

aa. wegen inimicitiae capitalis, welcher keine Versöhnung gefolgt ist;

bb. Durch die Erklärung des Erblassers vor zwey Zeugen oder in einem Zettel: daſs das Legat nicht gelten solle.

b. Durch translatio legatorum: Veränderung α) der Person des Legatars, β) dessen der das Legat auszahlen soll, γ) der legirten Sache, oder δ) der Form des Vermächtnisses (z.B. Hinzufügung oder Wegstreichung einer conditio, eines modus).

Anm. Eine translatio legati muſs der Erblasser in einem Testamente, oder Codicille, oder durch einen mündlichen Befehl an den Erben, vornehmen.

2. Wider Willen des Erblassers.

a. Wenn das Legat einer unfähigen Person hinterlassen worden ist. Wegen der Catonianischen Regel: — quidquid ab initio invalidum est, in posterum valere non potest, — ist ein Legat auch schon dann ungiltig, wenn der Legatar ab initio unfähig war, wenn er auch nachher fähig geworden ist.

Anm. Doch ist die Catonianische Regel nicht anwendbar:

α) bey legatis sub conditione suspensiva relictis. Hier braucht der Legatar nur tempore mortis testatoris und existentiae conditionis fähig zu seyn.

β) Bey Legatis, wo dies erst post aditam hereditatem cedit. Hier ist nur tempore aditionis hereditatis Fähigkeit erforderlich.

γ) Wenn der Erblasser in einem Testamente

oder Codicille das Legat ausdrücklich bestätigte und wiederhohlte. Hier braucht der Legatar nur zur Zeit der Errichtung des letzten Testaments oder Codicills zum Erwerbe eines Legats fähig zu seyn.

b. Wenn das Legat für non scriptum gehalten werden muſs. Dergleichen ist:

α) ein Vermächtniſs, welches der Schreiber des Testaments sich selbst zugeschrieben hat (wenn der Testator nicht eigenhändig dabey oder bey der Unterschrift bemerkt hat, daſs solches auf sein Geheiſs niedergeschrieben sey; oder solches nach Errichtung des Testaments vor 2 Zeugen eingesteht).

β) Wenn das Legat wegen dunklem Ausdrucke durchaus nicht erklärt werden kann.

γ) Wenn das Legat zur Beschimpfung des Legatars gereicht.

δ) Wenn die dem Legat hinzugefügte Bedingung nicht erfüllt worden ist.

c. Si legatum legatario ut indignae personae aufertur:

α) Legata ereptitia: welche dem Fiscus anheimfallen. Dieses sind folgende:

aa. ein Vermächtniſs, das Jemandem wegen eines mit dem Testator zusammen begangnen Verbrechens hinterlassen wird;

bb. das einer Person Vermachte, welche den Testator an Veränderung seines letzten Willens hinderte,

cc. welche den Testator tödtete,

dd. dessen Zustand, oder

ee. dessen Testament als falsch oder inofficiosum anficht und mit der querela durchfällt.

ff. Wenn der Legatar dem Erblasser verspro-
chen

chen hat, einem Unfähigen etwas vom Legate abzugeben.

β) Solche Legate, welche — wie die non scripta — an den Collegatar, oder wenn es keinen giebt, an den Erben, fallen. Dergleichen sind:

aa. ein Legat, welches Jemandem ausgesetzt ist, der den Testator nach dessen Tode als Contrebandier angegeben, oder

bb. den Testator, nach ausgesetztem Legate, sonst beschimpft hat;

cc. der das Testament verborgen gehalten hat, oder

dd. die Vormundschaft, welche der Erblasser ihm im Testamente übertrug, ausschlägt.

d. Wenn das Legat als erloschen angesehen werden muſs. Dahin gehört:

α) wenn der Legatar vor dem Testator vorstorben ist;

β) wenn eine fremde legirte Sache schon vorher ex causa lucrativa an den Legatar gekommen ist;

γ) wenn die legirte Sache gänzlich untergegangen ist.

Wehr-Brief.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Wehre.

Die rechtlich nicht erlaubte Widersetzung gegen Angriffe.

Wehr-Zölle.

(S. Neben-Zölle.)

Weiber-Lehne (feuda foeminina).

Diejenigen Lehne, in welche, nach erloschenem Mannsstamme, auch Frauenzimmer succediren können.

Weibliche Stifter.

Eine Anstalt, wo mehrere Canonissinnen in Gemeinschaft mit einander leben.

Weide-Gerechtigkeit.

(S. Servitus pecoris pascendi.)

Weih-Bischöfe.

(S. Vicare des Bischofs.)

Weihe (Ordinatio).

Ertheilung der Fähigkeit zu bestimmten gottesdienstlichen Amtsverrichtungen (Abendmahl-Austheilen und Messe-Lesen); Ertheilung der dazu erforderlichen Kraft durch Hand-Auflegen.

1. Absolute Weihe: die nicht mit der Ertheilung eines Kirchen-Amts verbunden ist. (Der Ordinirte kann dann Messe lesen, aber er darf nicht.)

Weinkauf.

(S. Arrha.)

Weltliche Kirchensachen (Bona ecclesiae temporalia).

1. Consecrirte Kirchensachen: die mit Chrisma gesalbten (z. B. das Kirchen-Gebäude, der Kelch).
2. Benedicirte: die mit Weihwasser besprengten (z. B. Todten-Aecker, Wachskerzen, Glocken).
1. Heilige Sachen (Geweihete Sachen; Res sacrae): diejenigen, welche zum Gottesdienste unmittelbar gebraucht werden.

Heilige Sachen sind: Kirchengebäude, Altäre, Taufsteine, diejenigen Gefäße und Amtskleidungen, welche zur Administration der Sacramente bestimmt sind.

2. Res religiosae: deren Zweck Beförderung einer frommen Absicht ist.

Religiöse Sachen sind: 1. die Reliquien und Bilder der Heiligen, 2. die Glocken, 3. Gottesäcker, 4. alle Gebäude, welche unter bischöflicher Autorität zu einem frommen (religiösen) Zwecke bestimmt sind: a. Klöster, b. Hospitäler, Kranken-, Waisen-, Findel-, Armen-Häuser.

3. Eigentliche Kirchensachen (Res ecclesiasticae stricte sic dictae): die nur mittelbar zur Beförderung des Gottesdienstes dienen. Dahin gehören Kirchen-Aecker, Kirchen-Capitalia, Zins, Zehnt, kirchliche Lehne.

Weltlicher Arm (Brachium seculare).

Die Vollziehung der kirchlichen Verfügungen von Seiten des Staats, wenn die Gewalt der Kirche dazu nicht hinreicht.

Werth (Valor, Pretium).

Die Gröſse des Nutzens, den eine Sache Jemandem gewähren kann.

1. Gemeiner (pretium vulgare): den die Sache jedem Besitzer gewähren kann.
2. Auſserordentlicher (pretium singularis interesse): der Nutzen, den eine Sache nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen gewähren kann. (Z. B. ein altes seltnes Manuscript.).
3. Werth der besondern Vorliebe (Pretium affectionis): den eine Sache wegen blos zufälliger Eigenschaften oder Verhältnisse in den Augen des Besitzers hat, welche ihr nach der individuellen Meynung desselben einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beylegen. (Z. B. Geschenke vom Regenten, von der Braut, dem Bräutigam, vom Ehegatten.)

Anm. Das pretium affectionis kann nur dann in Betrachtung kommen:

1. wenn die Sache überhaupt einer Affection fähig ist. (Dazu gehört, daſs die Sache kein Thier, auch überberhaupt keine verzehrbare Sache sey, sondern eine solche, welche eine fortdauernde Conservation zuläſst.)
2. Wenn die Affection selbst eine vernünftige (rationabilis) ist. Vernünftig ist sie nach den Gesetzen:
 a. wenn der Grund derselben wahre Ehre ist (z. B. eine Medaille oder andere Prämie).
 b. Wenn der Grund der Affection ein verwandtschaftliches Verhältniſs ist. Hierbey kommt jedoch nur Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie und bey sehr nahen Seitenverwandten in Betrachtung.
 c. Wenn Jemand die in Affection genommene Sache von seinem genauen und innigen Freunde erhalten hat. Endlich
 d. wenn die Affection sich auf eheliches Verhältniſs und Verhältniſs unter Brautleuten gründet, besonders bey Geschenken und ererbten Sachen.
3. Geld ist an sich selbst gar keines pretii affectionis fähig, man mag es bekommen haben von wem man will. Eben so wenig findet eigentlich bey Sachen von geringem Werthe ein pretium affectionis Statt.

Werth der besondern Vorliebe (Pretium affectionis).

Anm. Beym pretio affectionis muſs

1. die Sache auch überhaupt einer Affection fähig seyn. — Nicht fähig einer Affection sind Thiere, Geld, alle verzehrbare Sachen.

2. die Affection eine vernünftige seyn. — Dieſs ist sie: wenn der Grund derselben wahre Ehre ist, wenn der Grund in naher Verwandtschaft, einem engen Freundschaftsbande, einem ehelichen oder bräutlichen Verhältnisse liegt.

Werth einer Sache.

Die Gröſse ihres Nutzens.

Wesentliches eines rechtlichen Geschäffts.

(S. Substantialia.)

Wette (Sponsio).

Ein bedingtes reciprocirliches Versprechen zweyer oder mehrerer Personen: daſs sie einander etwas leisten wollen, auf den Fall, da etwas für die Wettenden Ungewisses schon geschehen ist oder noch geschehen wird.

Anm. Der Gegenstand der Wette braucht nicht für beyde Theile ungewiſs zu seyn. Dagegen aber muſs derselbe nicht etwas Unerlaubtes seyn, und keine betrügliche Verleitung oder Ueberredung zur Wette vorgefallen seyn. Auch darf, ohne gerichtliche Untersuchung des Vermögens der Wettenden, nicht höher als auf 1000 Species-Thaler, gewettet werden.

Widerklage (Gegenklage, Reconventio).

Die Klage, welche der Beklagte gegen den Kläger in demselben Actenstücke und Processe anstellt, in welchem die Klage gegen ihn selbst verhandelt wird.

Anm. Sie wirkt eine prorogationem fori necessariam; und hat den effectum simultanei processus.

1. Eigentliche: wenn sie mit und neben der Vorklage verhandelt wird. Dieſs geschieht nur dann:

a. wenn ihre Entscheidung nicht von der Entscheidung der Vorklage abhängt;

b. wenn sie schon vor oder bey der Litis-Contestation angebracht ist;
c. wenn beyde einerley Proceſs-Art zulassen.
2. Uneigentliche: in allen Fällen, wenn die eigentliche nicht Statt hat. Sie kann angebracht werden, so lange die Vorklage noch nicht abgemacht ist.

Widerkläger (Nachkläger).

Wer eine Widerklage anstellt.

Widerlage (deutsche).

(S. Deutsche Widerlage.)

Widerlage (römische).

(S. Donatio propter nuptias.)

Widerruf (Revocatio).

Die Erklärung desjenigen, von dem man ein Recht erhalten hat, daſs man dieses Recht von jetzt an nicht mehr haben solle.

Anm. Durch den Widerruf können nur widerrufliche Rechte (jura revocabilia) verlohren gehen. Diese sind solche, deren Zurücknahme von der Willkühr ihres Verleihers abhängt. Vorzüglich kommt der Widerruf bey precarischen Rechten vor.

Widerstand.

Die Anwendung äuſserer Kräfte, durch welche Jemand den Zwang, der gegen ihn gebraucht wird, hindern will.

Widerwillen.

(S. Dissensus.)

Wiederhohlte Verbrechen.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Wiederkaufs - Gülten.

(S. Census.)

Wille.

Das Vermögen zu begehren.

Willens - Erklärung.

Jedes Zeichen, aus dem erkannt werden kann, dafs ein Mensch etwas wolle:

a) Zureichende: bey welcher keine Gründe vorhanden sind, dasjenige, was sie bezeichnet, als nicht vorhanden anzunehmen.

b) Unzureichende (z. B. im Scherze).

Willens - Erklärung (Mentis declaratio).

Jede Aeufserung, dafs man etwas rechtlich wolle.

1. Blofse Assertion: diejenige Willens - Erklärung, durch welche man ein Factum blos behauptet.

2. Verfügung (Dispositio): Verordnung, dafs etwas geschehen oder unterlassen werden solle.

a. Versprechung (Promissio): wenn man vermittelst einer solchen Disposition Jemandem unter Lebendigen blos verspricht, dafs etwas zu seinem Besten geschehen solle.

b. Vertrag (Pactum): ein vom Andern acceptirtes Versprechen.

c. Blofse Verfügung (Nuda dispositio): eine einseitige Verfügung Jemandes über sein Vermögen oder einen andern Gegenstand in einer letzten Willensverordnung.

Wirkung einer Handlung.

Das, was aus ihr folgt, und aus ihr allein als aus einer Ursache erklärt werden kann.

Wirkungen des Concurses.

Die Wirkungen eines Concurses sind folgende:

1. in Rücksicht auf den Gemeinschuldner im Verhältnisse gegen die Concurs-Gläubiger und diese gegen Jenen.

a. Die Gläubiger erlangen das Recht, über des Gemeinschuldners Vermögen zu ihrer Befriedigung zu verfügen, und zwar (wenn dem Schuldner nicht etwa die Rechtswohlthat der Güther-Abtretung zugestanden ist) auch über das während des Concurses dem Gemeinschuldner zugefallene Vermögen. Jedoch dürfen die Gläubiger diese ihre Befugniſs nur mit richterlicher Concurrenz ausüben.

b. Der Gemeinschuldner verliehrt die Disposition über sein Vermögen, insofern sonst die Befugniſs der Gläubiger sub a beeinträchtigt werden würde.

2. In Rücksicht auf die Concurs-Gläubiger unter und gegen einander.

a. Durch den Eintritt des Concurses werden die Rechte aller Gläubiger gleich gemacht, jedoch nicht in Ansehung der Forderung selbst, sondern nur der Befriedigung derselben und der Art und Weise dazu zu gelangen. Daraus folgt, daſs α) kein Gläubiger auf andre Art als durch die richterliche Locations-Sentenz zu seiner Befriedigung gelangen könne; β) daſs die Wirkungen einer vorher gesprochenen rechtskräftigen Sentenz und einer erhaltenen Immission aufhören; γ) daſs das einem Gläubiger bisher zuständige Retentionsrecht an einer dem Schuldner gehörigen Sache schlechterdings wegfällt, es sey ein einfaches oder ein qualificirtes Retentionsrecht.

Anm. 1. Man streitet darüber: ob nicht einer oder der andre Gläubiger sich dadurch extra concursum befriedigen könne, wenn er eine

Sache des Schuldners im Besitze hätte, und als Faustpfand oder vermittelst der Immission sie besäfse. Mehrere Juristen behaupten: er könne die Sache verkaufen, und brauche sich nicht in den Concurs einzulassen. Diese Selbsthilfe kann aber aus folgenden Gründen durchaus nicht zugelassen werden: 1. hören durch den Eintritt des Concurses alle gewöhnlichen Befriedigungs-Arten der Gläubiger auf; an deren Stelle tritt jetzt das Concurs-Verfahren, weil nun die Vorzüge der Forderungen der einzelnen Gläubiger in Betracht kommen; 2. fällt gleich bey dem Ausbruche des Concurses das ganze Vermögen des Schuldners dem Richter zur gesetzmäfsigen Befriedigung aller Gläubiger und zur Disposition anheim: das aber, was ein Gläubiger vermittelst der Immission oder als Faustpfand besitzt, gehört ja noch zu dem Vermögen des Gemeinschuldners. Der Pfand-Inhaber sowohl als der Immissus müssen sich also gleich den übrigen Gläubigern in den Concurs einlassen, und mit diesen wegen des Vorzugs ihrer Forderungen streiten.

Anm. 2. Auch ists streitig: ob ein Concurs-Gläubiger sich von der Einlassung in den Concurs dadurch befreyen könne, wenn er einer Fordrung, die der Contradictor oder Curator an ihn macht, exceptionem compensationis entgegensetzt. — Der Gerichtsbrauch gesteht dem Gläubiger dann das Recht zu compensiren zu, wenn beyde Forderungen schon vor dem Ausbruche des Concurses nicht nur vorhanden, sondern auch exigibel waren, und daher die Compensation schon ipso jure eingetreten war.

b. Es entsteht durch den Eintritt des Concurses

eine Gemeinschaft unter den Gläubigern. Daraus folgt: α) daſs die Gläubiger bey der Disposition über des Schuldners Vermögen und bey dem Betriebe anderer das Concurs-Wesen betreffender Angelegenheiten nur gemeinschaftlich handeln können.

Anm. Jedoch kann der Grundsatz von der Stimmen-Mehrheit bey Gesellschaften hier nicht angewendet werden; sondern, wenn von der Disposition über des Schuldners Vermögen die Rede ist, so gelten nur vota unanimia. Wenn jedoch einige Gläubiger dissentiren, so steht dem Richter frey, eine der Sache angemessene Verfügung zu treffen. Als eine Ausnahme von der Regel ist jedoch auch bey Concursen die Pluralität der Stimmen angenommen worden, insofern von der Bestellung eines curatoris-bonorum, oder von Moratorien oder von einem Nachlasse die Rede ist. Nach dem Gerichtsbrauche aber gilt die Stimmenmehrheit nach erfolgter Locations-Sentenz auch in Ansehung eines Moratorii oder Nachlasses nicht, weil durch diese Sentenz jeder darin locirte Gläubiger das Recht erhalten hat, dieser Sentenz gemäſs seine Befriedigung zu fordern. β) Hat diese Gemeinschaft zur Folge, daſs ein eigentlich nur einem Gläubiger zustehendes Recht bisweilen auch den übrigen mitgetheilt wird; und endlich γ) daſs die Gläubiger, nach ausgemittelter Liquidität ihrer Forderungen, in Entstehung eines gütlichen Uebereinkommens nunmehr das Prioritäts-Verfahren eröffnen, d. h. über den Vorzug und die Erstigkeit ihrer Forderungen streiten müssen.

3. In Rücksicht auf die Concurs-Gläubi-

ger von der einen, und einem Dritten von der andern Seite, besteht die Wirkung des Concurses darin: dafs die Concurs-Gläubiger den Gemeinschuldner repräsentiren. Diese Repräsentation ist entweder:

a. die active, welche darin besteht, dafs die Gläubiger, in Ansehung aller ihnen auf das schuldnerische Vermögen zustehenden Befugnisse, in Hinsicht auf einen Dritten eben so angesehen werden müssen, als wenn der Schuldner selbst handelte; sie also von allen dem Schuldner gegen einen Dritten zustehenden Gerechtsamen Gebrauch machen dürfen. Oder:

b. die passive Repräsentation. Diese besteht darin, dafs die Gläubiger diejenigen Verbindlichkeiten, womit der Gemeinschuldner blos in Hinsicht auf sein Vermögen einem Dritten verhaftet ist, zu leisten verpflichtet sind, oder zugeben müssen, dafs der Dritte selbige wirklich gegen sie verfolgen könne.

Anm. Die dinglichen Verbindlichkeiten müssen die Gläubiger, so lange sie das schuldnerische Vermögen besitzen, unbedingt erfüllen; die persönlichen hingegen nur bey dem Kaufe und der Pachtung, und auch hier nur bey folgenden Umständen. Nach dem römischen Rechte sollen die Gläubiger 1. demjenigen, welcher vor dem Ausbruche des Concurses eine Sache von dem Schuldner gekauft hat, die Sache übergeben; und wenn sie das nicht wollen, von ihm giltig belangt werden können. Dieser Grundsatz findet heutiges Tages aber nur dann Statt, wenn der Gemeinschuldner nicht überführt werden kann, die Sache dolose veräufsert zu haben. 2. Verordnet das römische Recht: dafs eine vom Ge-

meinschuldner vermiethete oder verpachtete Sache bis zum Ende der Pachtzeit im Besitze des Pachters oder Miethers bleiben solle. Diese Vorschrift findet heutiges Tags nur mit der Einschränkung Statt, so lange die vermietheten oder verpachteten Sachen nicht veräufsert worden sind. Wenn aber die Beendigung des Concurses den Verkauf nothwendig macht, so mufs der Pachter oder Miethsmann weichen, kann aber seinen Schadens-Ersatz aus der Concurs-Masse liquidiren. Er bekommt jedoch dann seinen Platz immer nur in der fünften Classe.

Witthum.

(S. Vidualitium.)

Wohl der Kirche (Salus ecclesiae).

Wirksamkeit zu ihrem Zwecke, der gemeinschaftlichen Uebung des äufsern Gottesdiensts.

Wohnungs-Recht.

(S. Habitatio.)

Wucher.

(S. Usuraria pravitas.)

Wunden.

Frische blutige Trennungen der weichen Theile des menschlichen Körpers.

Würden.

Ganz persönliche Zeichen, welche auf die Ehre im Staate Einflufs haben. (Vergl. Ehre im Staate.)

Anm. Es giebt nur 1) Hof-Würden (dignitates aulicae) und 2) akademische Würden.

Würderungs-Eid.

(S. Schätzungs-Eid.)

Zahlung (Solutio).

1. Im weitern Sinne: jede Aufhebung der Verbindlichkeit, welche dadurch bewirkt wird, daſs, grade das, was in der Verbindlichkeit enthalten ist, wirklich geleistet wird.
2. Im engern Sinne: die Aufhebung einer Verbindlichkeit durch Geld-Leistung.

Anm. Giltig kann gezahlt werden:

a. dem eigentlichen Gläubiger, wenn er dispositions-fähig ist;
b. demjenigen, dem der Gläubiger seine Fordrung cedirt hat;
c. den Vormündern oder Curatoren des Gläubigers; wie auch dem Administrator des ganzen Vermögens des Gläubigers, wenn ein solcher bestellt worden ist;
d. dem zur Annahme der Zahlung speciell vom Gläubiger Bevollmächtigten;
e. dem adjectus solutioni.
f. Dem Gläubiger meines Gläubigers, wenn Jenem diese Fordrung verpfändet war.

Zahlung auf Abschlag.

(S. Stückzahlung.)

Zauberey.

Gebrauch unerlaubter Mittel zur Hervorbringung übernatürlicher Dinge, mit Beystand eines bösen Geistes.

Zehnt (Decimae).

Der bestimmte Theil der Früchte einer Sache, welche der Eigenthümer einem Dritten abgeben muſs.

1. Persönlicher. Ist in Deutschland nicht üblich.
2. Dinglicher.

a. Natural-Zehnt:

aa. Blut-Zehnt: wenn Vieh gegeben werden muſs.

b. Sack-Zehnt: *) wenn statt der Früchte deren Werth in baarem Gelde gegeben wird.

1. Groſse Zehnt, } durch Verträge, particuläre
2. Kleine Zehnt, } Gesetze und Gewohnheiten bestimmt.

1. Alter Zehnt.
2. Noval- (Rott-) Zehnt: von Früchten solcher Aecker, die seit Menschengedenken nicht bebaut gewesen waren.

1. Geistlicher Zehnt,
2. Layen-Zehnt.

1. Allgemeiner: von allen Güthern, ohne Rücksicht auf den Stand oder die Religion des Besitzers oder auf die Art der Früchte. Nur bey allgemeinem Zehnt wird Noval-Zehnt entrichtet.

Zehnten (Decimae).

Eine bestimmte Quote (im Zweifel der 10te Theil) der Früchte, welche Jemand aus fremdem Vermögen zu erheben berechtigt ist. (Der Zehnte ist in jedem Jahre von verschiedener Quantität, je nachdem die Früchte in dem Jahre gut oder schlecht gerathen sind.)

1. Persönliche Zehnten (personales): welche von dem Erwerbnisse einer Person geleistet werden.

Anm. Dabey muſste, nach kanonischem Rechte, der Zehntberechtigte pro rata seines Zehnten dem Zehntpflichtigen das ersetzen, was diesem die Erwerbung seiner Einkünfte gekostet hatte.

*) Sack heiſst hier so viel als Geldbeutel.

(Heutiges Tags kommen persönliche Zehnten nicht mehr vor.)

2. Dingliche Zehnten (reales): die von den Früchten einer Sache geleistet werden müssen.

a. Grund-Zehnten (Frucht-Zehnten; decimae praediales): die von Gewächsen gegeben werden:

α) grofser: von Feldfrüchten,

β) kleiner (Kraut-Zehnt): von Garten-Gewächsen.

b. Blut-Zehnten (decimae animalium): wenn lebendiges oder getödtetes Vieh gegeben wird:

α) Fleisch-Zehnten (Schmalz-Zehnten; decimae minutae; Ught-penning): wenn geschlachtetes Vieh,

β) Immen-Zehnten: wenn der 10te, 2te, 3te u. s. w. Bienenstock als Zehnt gegeben wird.

1. Geistlicher Zehnt (Decimae ecclesiasticae): welchen der katholische Parochus von allen Grundstücken seiner Parochie bekommt. (Ein protestantischer Pfarrer bekommt ihn nur dann, wenn die Observanz des Orts ihn ihm ertheilt.)

2. Weltlicher (Seculares; Layen-Zehnt): den ein Laye vermöge Vertrags oder Verjährung zu fordern berechtigt ist.

1. Rottzehnt (Neubruchs-Zehnt, Dec. novales): der Zehnt von Rottlanden. (Vergl. Zehntrecht. Anm. 2.)

2. Alte Zehnten: welche von anderen als Rott-Ländereyen entrichtet werden.

1. Ordentliche Zehnten (Zugzehnten): wenn die Früchte in natura auf dem Felde, so

wie sie dort gewachsen sind, von dem Zehntherrn in Empfang genommen werden.

2. Sack-Zehnten: wenn die Früchte ausgedroschen (die sackfallenden Früchte), oder auch eine dafür bedungene Geldsumme, dem Zehntherrn geliefert werden. Diese Art der Zehnten wird im Zweifel nicht vermuthet.

Zehnt-Guth.

(S. Zehnt-Recht.)

Zehntherr.

Derjenige, welchem auf eines Andern Grundstücke das Zehntrecht zusteht. (Vergl. Zehntpflichtiger.)

Zehntpfennigs-Recht.

(S. Abzugsrecht.)

Zehntpflichtiger.

Derjenige, auf dessen Grundstücke einem Andern das Zehntrecht zusteht.

Anm. Der Zehntpflichtige muſs das in Haufen gebrachte Getreide 14 Tage lang nach geschehener Anzeige beym Zehntherrn auf dem Felde stehen lassen. Nach 14 Tagen kann er es einfahren; und der Zehntherr bekommt, wenn er dann noch nicht seine Haufen ausgezeichnet hat, für dieſs Mahl nichts.

Der Zehntherr darf anfangen zu zählen, wo er will. Beym allgemeinen Zehntrechte darf er von einem Acker auf den andern fortzählen; beym particulären aber muſs er bey jedem Grundstücke von Neuem zu zählen anfangen.

Der Zehntherr muſs auf eigene Kosten den Zehnten wegführen lassen; braucht aber weder die dinglichen Lasten des Grundstücks, noch die Cultur-Kosten mit zu tragen.

Der

Der Zehntpflichtige darf nicht über die ökonomischen Regeln hinaus die Zehntgüther brach liegen lassen.

Zehnt-Recht (Jus decimandi).

Das Recht Jemandes, einen Zehnt zu fordern.

1. Persönliches: einen Zehnt von Jemandes Erwerbe zu fordern.
2. Dingliches: das dingliche Recht Jemandes an einer fremden Sache (Zehnt-Guth), vermöge dessen jeder Besitzer derselben einen Zehnt zu entrichten verbunden ist. (Vergl. Zehnten.)

1. Allgemeines Zehntrecht (Jus decimandi universale): welches Jemandem an allen, innerhalb eines gewissen Districts (Zehntmarkung) liegenden, Grundstücken, und zwar nicht an jedem einzeln erworben zusteht.

 Anm. Jus decimandi universale non praesumitur. Ist es aber einmahl nachgewiesen: so ist dann jedes Grundstück für zehntpflichtig zu achten, bis dessen Ausnahme bewiesen ist.

2. Besondres (Jus decimandi particulare): welches Jemandem an einem oder einigen einzelnen Grundstücken zusteht. (Wenn Jemand das Zehntrecht auch an allen Grundstücken eines Districts hat, an jedem es aber einzeln erworben hat: so ists doch ein particuläres Zehntrecht.)

 Anm. 1. Alles, was ein Zehnt-Guth trägt, ist zehntbar; also auch die darauf gebauten ausländischen Gewächse: z. B. Tabak, Rhabarbar.

 Anm. 2. Urbar gemachte Ländereyen (Rottlande; Unbesuchte Lande; Terrae novales) sind ebenfalls dem Zehntrechte unterworfen (sowohl einzelne Flecke eines

Grundstücks beym besondern, als ganze Grundstücke beym allgemeinen Zehntrechte); nach der Parömie: Wo der Pflug hingeht, da geht auch der Zehnte hin.

Anm. 3. Das Zehntrecht wird erworben:

a. durch Vorschrift der Gesetze (z. B. das Zehntrecht des parochi);

b. durch Verträge und letzten Willen;

c. durch Verjährung, und zwar

α) von 10 und inter absentes 20 Jahren,

β) von 40 Jahren an Güthern des Staats, oder der Kirche;

γ) durch unvordenkliche Verjährung erwirbt ein Laye einen Kirchenzehnten.

Anm. 4. Das Zehntrecht geht verlohren wie Servituten, nur nicht durch Nichtgebrauch.

Zeit (Tempus, Dies).

1. Die einem rechtlichen Geschäffte geschehene Hinzufügung, wodurch dasselbe auf eine Zeit eingeschränkt wird.

2. Der Zeitraum selbst:

a. Bestimmte Zeit (Tempus definitum; Dies certus).

b. Unbestimmte (indefinitum; Dies incertus):

α) Unvordenkliche Zeit (Tempus immemoriale): deren Anfang nicht mehr mit Zuverläſsigkeit ausgemittelt werden kann.

β) Dies incertus an tantum: die Zeit, von welcher es ungewiſs ist, ob sie überhaupt je eintreten werde;

γ) Dies incertus quando tantum: wenn es zwar gewiſs ist, daſs eine bestimmte Zeit existiren werde, aber noch nicht ausgemittelt worden, wann sie existiren wird;

δ) Dies incertus an et quando: wenn ungewiſs ist, sowohl ob eine gewisse Zeit überhaupt, als auch wann sie eintreten werde.

Anm. 1. Die Zeit unter β und γ heiſst auch dies secundum quid incertus; und die unter δ) angeführte wird auch dies simpliciter incertus genannt.

Anm. 2. Die Zeit wird den rechtlichen Geschäfften entweder als terminus a quo, oder ad quem, oder intra quem hinzugefügt.

a. Tempus continuum: welche ununterbrochen fortlauft, bey deren Berechnung also jeder Theil derselben mitgezählt wird.

b. Tempus utile: diejenige Zeit, bey deren Berechnung nur diejenigen Tage gezählt werden, an denen man ganz ungehindert sein Recht auszuüben oder gerichtlich zu verfolgen im Stande ist; bey der man also alle gerichtliche Ferien (divinas sowohl als humanas) nicht mitrechnen darf.

Zeitberechnung.

(S. Computatio temporis.)

Zentbarkeit.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Zeuge (Testis).

Eine Person, welche bey einer streitigen oder nicht streitigen rechtlichen Verhandlung zu dem Ende zugezogen wird, damit sie entweder schon jetzt von vergangenen Thatsachen Auskunft geben solle, oder durch ihre Zuziehung in den Stand gesetzt werde von diesem rechtlichen Geschäffte künftig einmahl Auskunft geben zu können.

1. Testes judiciarii: welche bey einer streitigen oder nicht streitigen (z. B. in Hypotheken-

Sachen, Vormundschafts-Sachen) Rechtsache zu dem Ende zugezogen wird, um durch ihre Aussage den Richter von der rechtlichen Wahrheit desjenigen, was bewiesen werden soll, zu überzeugen.

2. Testes instrumentarii (Instruments-Zeugen, Documents-Zeugen): diejenigen Personen, welche bey Errichtung einer Urkunde über ein nicht streitiges rechtliches Geschäfft darum zugezogen werden, um theils durch ihre Concurrenz dabey das rechtliche Geschäfft erst giltig zu machen (z. B. Testaments-Zeugen), theils um künftig bey etwa über diefs Geschäfft entstehendem Streite über die geschehene Abfassung und über die Art der Abfassung desselben Auskunft geben zu können.

1. Kunstverständige Zeugen (Artis periti): deren Zeugnifs man von ihnen als von Kunstverständigen, in einer Angelegenheit, die ihre Kunst betrifft, verlangt.

Anm. Auch ihr schriftliches Zeugnifs hat Beweiskraft.

2. Gemeine Zeugen (Testes vulgares): in Angelegenheiten, welche nicht die Kunst des Zeugen betreffen.

1. Oeffentlicher Zeuge (Testis publicus): derjenige, welcher in seinen Amtssachen (causis officialibus) ein Zeugnifs ablegt.

Anm. Schon ein öffentlicher Zeuge bewirkt vollen Beweis; und auch sein schriftliches Zeugnifs hat Beweiskraft.

2. Privat-Zeuge (Testis privatus): nicht in Amtssachen.

1. Fähige (Tüchtige) Zeugen (Testes habiles): solche, welche bey ihrem Zeugnisse (viel oder wenig) Glauben verdienen.

a. Classische Zeugen (Unbescholtene Zeugen; Testes omni exceptione majores; Testes classici): denen gar kein ihre Glaubwürdigkeit mindernder Vorwurf gemacht werden kann.

b. Verdächtige (Testes suspecti): welche etwas (viel oder wenig) Glaubwürdigkeit haben.

2. Unfähige (Untüchtige, verwerfliche) Zeugen (Testes inhabiles): welche gar keinen Glauben verdienen, gar nicht zum Zeugnisse zugelassen werden.

a. Absolute inhabiles: welche überhaupt unfähig sind. Dahin gehören:

α) Kinder unter sieben Jahren. Doch können sie in Criminal-Sachen, um Indicia herauszubringen, abgehört werden.

β) Alle Wahnsinnige, wenn sie auch dilucida intervalla haben, und Menschen, die so einfältig sind, daſs sie von dem, was geschieht, keine deutliche Erzählung abstatten können.

γ) Alle diejenigen, welche mit der infamia juris belegt sind; nur muſs dieselbe durch Urthel und Recht erkannt worden, oder sie müssen wenigstens des Verbrechens, worauf die infamia juris steht, für schuldig erklärt worden seyn.

δ) Alle diejenigen, welche der Bestechung und des Meineids überführt worden sind. Eine Ausnahme ist vorhanden, wenn Jemand einen bloſsen Amtseid gebrochen hat, oder einen Eid, welchen er bey Gelegenheit eines muneris publici abgeleistet hat.

b. Respective inhabiles: welche nur in gewisser Rücksicht unfähig sind. Dergleichen sind:

α) Personen, welche aus der Angelegenheit, in welcher er ein Zeugnifs ablegen soll, gewissen Schaden oder Nutzen zu erwarten hat. Zu solchen gehören:

aa. diejenigen, welche Streitgenossen (Litis consortes) einer Parthey sind. Werden diese von derjenigen Parthey als Zeugen producirt, deren Litis-Consorten sie sind, so sind sie durchaus verwerflich.

bb. Wenn zwey Personen gemeinschaftliche Rechte haben, und der Eine von ihnen im Processe begriffen ist: so kann der Andere nicht als Zeuge producirt werden.

cc. Wenn eine Person schon so mit Sicherheit ein Recht auf eine Erbschaft oder auf eine andere Sache hat, dafs dies Recht oder diese Sache ihr gar nicht mehr entzogen werden kann: so kann sie in Ansehung eines Gegenstandes, welcher diefs Recht oder diese Sache betrifft, kein Zeugnifs ablegen.

β) Personen, welchen der Sinn mangelt, welcher zur Perception desjenigen Facti, das er bezeugen soll, nöthig ist.

γ) Ketzer, oder Juden, wenn sie gegen einen Christen ein Zeugnifs ablegen sollen.

Anm. Die Juden sind heutiges Tages nur verdächtige Zeugen.

1. Privilegirte Zeugen: die zur Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden können. Dahin gehören:

a. Advocaten, welche einer Parthey gedient haben; diese dürfen und brauchen nicht gegen diese Parthey zu zeugen.

b. Der Beichtvater braucht in Sachen seines Beichtkindes nicht zu zeugen, und darf es auch nicht; aufser wenn vom Majestäts-Verbrechen

oder vom Hochverrathe, oder von noch zu begehenden Verbrechen die Rede ist.

Anm. Des Advocaten und Beichtvaters Zeugnifs ist auch ganz unzulässig und ungiltig.

c. Ascendenten, Descendenten und Geschwister brauchen nicht gegen einander Zeugnifs abzulegen, eben so wenig Stiefältern, Stiefkinder, Schwager und Schwägerinn. Jedoch können alle diese Personen dann zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden, wenn die Wahrheit nicht anders herausgebracht werden kann.

2. Nicht privilegirte Zeugen: alle anderen Personen, welche alle zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden können.

Zeugen - Eid (Juramentum testium).

Derjenige (assertorische) Neben - Eid, durch den man versichert, dafs ein gewisses Factum sich so und nicht anders zugetragen habe.

Zeugen - Mündigkeit.

Dasjenige Alter, welches die Gesetze erfordern, um ein giltiges Zeugnifs ablegen zu können.

Anm. Sie ist — aufser in peinlichen Fällen — dasselbe Alter, welches zur Ableistung eines Eides erforderlich ist.

Zeugen - Rotulus (Rotulus testium).

Diejenige öffentliche Urkunde, welche die Aussagen aller Zeugen, die Artikel und Fragestücke kürzlich zusammengezogen enthält.

Anm. Die Anfertigung eines Zeugen - Rotulus ist durch den Jüngsten Reichsabschied anbefohlen worden; er dient zur Bequemlichkeit des Richters und dafs derselbe sich nicht so leicht irren könne. (Vergl. Beweisverfahren.)

Zeugen - Verdächtigkeit.

Der Zustand eines Menschen, dafs er in einer Rechtssache nur als ein verdächtiger Zeuge angesehen werden kann.

Anm. 1. Sie entsteht: 1. aus Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 4ten Grade exclusive; 2. aus grofser Zuneigung oder starkem Hasse. 3. aus der infamia facti; und 4. aus jeder genauen Verbindung, worin der Zeuge mit einer Parthey steht, und welche eine besondre Ehrfurcht oder Treue erheischt. Wegen genauer Verbindung sind verdächtige Zeugen:

a. die Dienstboten in Angelegenheiten, welche ihre Herrschaft betreffen, so lange nämlich ihr Verhältnifs mit der Herrschaft fortdauert;

b. Alle diejenigen, welche mit einer Parthey in einer ehelichen, oder ähnlichen (Brautstand, das Verhältnifs einer Concubine), Verbindung stehen. Wegen einer solchen Verbindung kann nach einigen Landes-Gesetzen der Zeuge sogar gänzlich verworfen werden.

c. Diejenigen, welche in einer Parthey Lohn und Brod dergestalt stehen, dafs sie von ihr ein Amt oder sonst ein andres Einkommen haben, wo sie ihnen Schaden zufügen kann, wenn sie zu ihrem Nachtheile aussagen (z. B. Hauslehrer, Secretär, Verwalter).

d. Vasallen in Sachen ihrer Lehnsherren, in sofern nicht von Criminal-Rechtssachen die Rede ist, wenn sie nur nach den Gesetzen des Landes nicht ganz verwerfliche Zeugen sind.

Anm. 2. Die verdächtigen Zeugen sind bald mehr, bald weniger glaubwürdig. Daher die Benennungen: Semi-testes; Plus quam semi-testes; Semi-testibus fide minores.

Zeugen vom Hörensagen (Testes de auditu).

Solche Zeugen, welche die Kenntniſs des Facti, worüber sie Auskunft geben, nicht aus eigner Wissenschaft, sondern nur aus Andrer Erzählung, haben.

Anm. Sie sind zulässig 1. in allen Angelegenheiten, die vor langer Zeit vorgefallen sind; 2. wenn die Kenntniſs des Facti, welches man durch Hörensagen kennt, aus dem Munde glaubwürdiger Personen kommt, die demselben selbst beygewohnt haben, und die man jetzt nicht mehr vernehmen kann. — Einen vollen Beweis bewirken aber testes de auditu nie; sondern ihr Zeugniſs macht nur vor der Hand eine bedingte Gewiſsheit, d. h. die rechtskräftige Sentenz kann in der Folge deshalb angefochten werden.

Zins.

(S. Census.)

Zinsen (Usurae).

1. Im weitern Sinne: das was der Erlehner dem Darlehner für das Darlehn entrichten muſs.
2. Im engern Sinne: die Summe Geldes, die für ein Gelddarlehn gegeben wird.

Zinsen (Interessen, Usurae).

Alles das (nicht blos Geld), was für den Gebrauch einer verzehrbaren Sache (ebenfalls nicht blos Geldes) zur Vergütung des Werths dieses Gebrauchs bezahlt wird.

1. Erlaubte (legitimae): welche zu nehmen gesetzlich erlaubt ist.

 Anm. Die Gesetze (Reichsabschied von 1654 §. 174) erlauben in der Regel nur fünf vom Hundert.

2. Unerlaubte (wucherliche, illegitimae, lucratoriae, mordaces, mordentes):

alle die, welche die Gröfse der im Gesetze erlaubten Zinsen übersteigen.

1. Vertragsmäfsige (conventionales): zu deren Entrichtung sich der Debent in einem Vertrage verbindlich gemacht hat.
2. Verzugs-Zinsen (Usurae morae, Us. punitoriae): welche darum gegeben werden müssen, weil Jemand fremde Sachen länger gebrauchte oder auch nur besafs, als er ein Recht dazu hatte.
3. Blos gesetzliche (legales compensatoriae): deren Bezahlung die Gesetze ganz ausdrücklich verordnen, ohne dafs der Debent sich durch Vertrag oder durch Verzug zu der Entrichtung derselben verpflichtet hat.

Anm. Gesetzliche Zinsen müssen überhaupt so oft bezahlt werden, als die Vermuthung vorhanden ist, dafs man fremdes Geld benutzt habe. Daher mufs gesetzliche Zinsen entrichten:

a. der Mandans, wenn der Mandatar Geld zu seinen Geschäfften aufgeborgt oder ihm selbst Geld aus seinem Vermögen dazu vorgestreckt hat.
b. Jeder, der ohne Auftrag eines Andern Geschäffte geführt hat, kann von seinen gemachten Auslagen Zinsen fordern.
c. Wer einem Minorennen eine Zahlung auch nur etwas zu spät entrichtet hat, wenn auch der Minorenne eigentlich zum Mahnen verpflichtet gewesen ist.
d. Wer als Administrator oder in einer andern Qualität fremdes Geld in Händen gehabt hat, sobald die Vermuthung vorhanden ist, er werde das Geld benutzt haben.
e. Ein Depositar, der das bey ihm deponirte Geld gebraucht hat.

f. Ein Mandatar, welcher das von seinem Mandanten zu einem bestimmten und schlechterdings keinem andern Zwecke erhaltne Geld auf andre Art benutzt. (Vergl. Usurae palliatae.)

Zinsen-Verträge (Pacta usuraria).

Besondere für sich bestehende Verträge, wodurch Zinsen von einem Capitale versprochen werden.

Anm. Bey den Römern durften bey einem mutuo keine Zinsen genommen werden; sondern es mufste eine besondre Vereinbarung hinzukommen, welche man den contractus foenoris nennt, wenn Zinsen gegeben werden sollten. Der contractus foenoris hat keine besonderen Erfordernisse, sondern wird nach der allgemeinen Beschaffenheit der Verträge beurtheilt. Heutiges Tags kann man durch eine blofse Vereinbarung nicht mehr als 5 proCent Zinsen stipuliren, und er ist in jedem Darlehns-Contracte stillschweigend begriffen.

Wenn jedoch das Geld auf Gefahr des Gläubigers geborgt wird, so dafs, wenn die Waaren oder Sachen, zu deren Transport das Geld creditirt worden ist, an dem bestimmten Orte gar nicht oder nicht glücklich ankommen sollten, der Gläubiger auch das Capital nicht wieder bekommen soll: — so können auch höhere Zinsen (20, 30 proCent) bedungen werden. Das Capital heifst dann pecunia trajectitia; und das ganze Geschäft wird nauticum foenus genannt, auch wenn der Transport zu Lande gemacht wurde. — Aus diesem Geschäfte entsteht eine besondre Klage: die actio de nautico foenore, welche 50 Jahre dauert, und dem Gläubiger zusteht.

Zins-Guth.

(S. Zins-Recht.)

Zins-Recht (Gülten-Recht; Jus censuum; Jus censiticum.)

Das Recht Jemandes, einen Zins zu fordern. (Vergl. Census.)

1. Persönliches: das Recht, einen Zins von einer Person oder deren Erben zu fordern.
2. Dingliches: das dingliche Recht Jemandes, an einer fremden Sache (Zins-Guth; Gülten-Guth), vermöge dessen jeder Besitzer derselben einen Zins zu entrichten verbunden ist.

Zoll.

Abgabe für das bloſse Durchpaſsiren der Waaren.

1) Land-Zoll. 2) Wasser-Zoll. 3) Wein-Zoll: der blos für Wein-Transporte entrichtet wird.

Zollrecht.

Das Hoheitsrecht, von gewissen Waaren einen Zoll zu nehmen.

Zorn (Ira).

Eine aus Unwillen entstandne heftige Gemüthsbewegung.

Anm. Wenn Zorn auf ein rechtliches Geschäfft einen Haupt-Einfluſs hat, so ist dasselbe ungiltig.

Züchtigung.

(S. Strafe.)

Zueigungs-Recht (Occupations-Recht, Jus occupandi).

Das Recht, herrenlose und verlassene Sachen und Kriegsbeute aus eigner Macht in seinen Gewahrsam

zu bringen, und sich daran ein ausschliessendes Eigenthum beyzulegen.

Anm. Das Occupations-Recht

1. herrenloser Sachen ist:

a. nach römishem Rechte ein jus occupandi commune: d. h. jeder, der zur Erwerbung des Eigenthums fähig war, konnte res nullius occupiren. Eine Ausnahme ist bey einem auf fremdem Boden gefundnen Schatze, wovon der Finder nur die Hälfte bekommt.

b. Nach deutschem und heutigem Rechte ist es oft ein jus proprium: d. h. welches nur gewissen Personen zusteht. Den Guthsbesitzern gehört das Zueignungs-Recht in Ansehung der Fische in Privat-Flüssen, Teichen und Seen, und in Ansehung der Landthiere ihres Guths, wenn es nicht Regal ist, oder freye Pürsch — libera venatio — eingeführt ist. Fischerey in öffentlichen Wassern und Landseen war nach altem deutschen Rechte ein jus occupandi commune; jetzt aber ists Regal. — Tauben und Bienen sind nach dem Gerichtsbrauche nicht res nullius. — In Ansehung des Schatzes werden noch heutiges Tags die Vorschriften des römischen Rechts angewendet. Das Recht der Occupation aller übrigen unterirdischen Sachen von Werth ist Regal.

2. Was dem feindlichen Staate gehörte und alle unbeweglichen Sachen erwirbt durch die occupatio bellica der Staat; alle beweglichen, die nicht dem fremden Staate gehören, der, welcher sie occupirt.

3. Agri deserti sind auch Gegenstand des Occupations-Rechts; sie müssen aber zwey Jahre lang vom Occupanten angebaut worden seyn.

4. Unkörperliche Sachen können nicht occupirt werden: denn
 a. giebt es keine herrenlosen unkörperlichen Sachen, und
 b. feindliche unkörperliche Sachen können nur als Zubehör der Grundstücke durch die occupatio bellica erworben werden.
 c. Durch Occupation von Schuld-Documenten, welche dem Feinde ausgestellt waren, wird das Recht auf die Fordrung nicht occupirt.

Zufall im rechtlichen Sinne (Casus).

Jeder Vorfall, in so fern er sich vom Willen vernünftiger Wesen unabhängig ereignet.

1. Absoluter: der sich von dem Willen aller vernünftigen Wesen einer rechtlichen Sphäre unabhängig ereignet.
2. Zufall in Beziehung auf ein bestimmtes vernünftiges Wesen: der sich vom Willen dieses Wesens unabhängig ereignet.

1. Casus merus: ein Vorfall, der in jeder Rücksicht als zufällig betrachtet werden muſs.
2. Casus mixtus: ein Vorfall, der in einer Hinsicht als Zufall, in andrer aber nicht als Zufall zu betrachten ist.

Zufälligkeiten.

(S. Accidentalia.)

Zug-Recht.

(S. Retracts-Recht.)

Zunge.

(S. Johanniter-Ritter.)

Zurechnung (Imputatio).

Das Urtheil, durch welches die Moralität einer Handlung bestimmt wird.

Im engern Sinne: das Urtheil, durch welches die Moralität einer gesetzwidrigen Handlung bestimmt wird.

1. Imputatio facti: das Urtheil, daſs eine bestimmte Person eine gewisse Handlung verübt habe.
2. Imputatio meriti: das Urtheil über die Gesetzwidrigkeit dieser der bestimmten Person zugeschriebenen Handlung.

Rechtliche Zurechnung (imputatio juridica): welche deshalb geschieht, um die rechtlichen Wirkungen (d. h. die Folgen, welche eine freye Handlung nach Rechtsgesetzen hat) einer gesetzwidrigen Handlung zu bestimmen.

Imputatio juris: das Urtheil, daſs eine gewisse Handlung die und jene rechtlichen Wirkungen haben werde.

Zurechnung des Verbrechens (Imputatio).

Das Urtheil: daſs sich die gesetzwidrige Wirkung aus dem Willen eines gewissen Subjects als Folge erklären lasse.

1. Imputatio facti: bey der blos auf die Wirkung der Handlung Rücksicht genommen wird.
2. Imputatio juris: bey der auch auf die dadurch gegründeten rechtlichen Folgen Rücksicht genommen wird.

Zurechnungsfähigkeit.

(S. Imputativität.)

Zurückbehaltungs-Recht.

(S. Retentions-Recht.)

Zurückschiebung des Eides.

(S. Relatio juramenti.)

Zusammenlauf der Pfandgläubiger (Concursus creditorum pignoratitiorum).

Wenn Jeder von Mehreren, die an einer und derselben Sache ein Pfandrecht haben, die actionem hypothecariam anstellen oder die Sache verkaufen will. Dann kommt der Vorzug der Pfandrechte in Betrachtung.

Zusammenlauf der Rechte.

(S. Concursus jurium.)

Zusammenlauf der Rechtsvermuthungen.

(S. Concursus praesumtionum.)

Zusammenstoſsende Rechtssachen.

(S. Concursus causarum.)

Zustand (im physischen Sinne).

Der Inbegriff der zufälligen Bestimmungen, welche zu einer bestimmten Zeit in einem Wesen wirklich sind.

Zustand (im rechtlichen Sinne).

Das Verhältniſs, in dem der Mensch als Subject gewisser Rechte betrachtet wird.

1. Naturstand im rechtlichen Sinne: der ohne rechtliche Voraussetzung schon einem Menschen zukommt.
2. Willkührlicher Zustand: der durch eine rechtliche Voraussetzung, d. h. durch Thatsachen, welche Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen, erst hervorgebracht wird.

1. Status naturalis: a) absolutus: nur in Ansehung der absoluten Rechte; b) hypotheticus: in Ansehung der erworbenen Rechte: α) socialis, β) extrasocialis.
2. Status civilis: der Jemandem als Staatsmitglied zukommende Zustand.

Zuwachs-

Zuwachs-Recht (Jus accrescendi).

Das Recht eines Mit-Erben, die Portion des wegfallenden Mit-Erben (portio vacans deficientis coheredis) zu erwerben.

Anm. Der wegfallende Mit-Erbe muſs die Erbschaft noch nicht adirt haben.

1. Jus accrescendi naturale (Jus accrescendi commune): das Zuwachsrecht bey der Intestat-Erbfolge, weil es schon aus der Natur der Sache flieſst.

2. Jus accrescendi speciale (Jus accrescendi legale): das Zuwachsrecht bey der testamentarischen Succession, weil es einen besondern gesetzlichen Grund hat.

Anm. 1. Dieser Grund liegt darin: daſs Niemand ex parte testatus, ex parte intestatus versterben soll, ingleichen daſs der Testator lieber den übrigen mit eingesetzten Erben, als irgend einem Andern, die Portion des Wegfallenden hat gönnen wollen. Dieſs jus accrescendi ist erst in neueren Zeiten eingeführt worden; und nach dem ältern Rechte muſste der Testator sich immer durch die substitutio breviloqua helfen, weil sonst der Fiscus die Portion des wegfallenden Erben an sich nehmen konnte.

Anm. 2. Hierbey sind die Erben entweder a. uno conjunctionis genere eingesetzt (z. B. A et B et C heredes sunto): dann fällt des Wegfallenden Portion allen Uebrigen nach Proportion ihrer Erbtheile zu. Oder b. diverso conjunctionis genere (z. B. A heres esto; B heres esto; C et D heredes sunto): dann, wenn α) der Wegfallende ein Conjunctus ist (wie C oder D), fällt die portio vacans dem proxime cum eo conjuncto allein

zu. Ist aber der Wegfallende β) ein Disjunctus (wie A oder B): so fällt die portio vacans allen übrigen Mit-Erben, nach Proportion ihres Erb-Antheils, zu.

Zuwachsrecht bey Vermächtnissen (Jus accrescendi in legatis).

Das Recht eines Legatars — welchem mit einem Andern zusammen (legatarii conjuncti) eine und dieselbe Sache vermacht ist, ohne dafs der Testator reelle Theile gemacht hat, — die ganze Sache allein zu erwerben, wenn der Collegatarius, der seine Portion noch nicht acquirirt hat, wegfällt (Jus accrescendi reale). Beym legirten Niefsbrauche, wenn er ihn auch schon erworben hat (Jus accrescendi personale).

Anm. Zuwachsrecht hat nur Statt:

a. bey legatariis disjunctis (z. B. dem A das Haus, dem B. das Haus),

b. bey legatariis re et verbis conjunctis (dem A und B. das Landguth, eine untheilbare Sache).

Bey blos verbis conjunctis legatariis (dem A und B 100 Rthlr., eine theilbare Sache) findet das Zuwachsrecht nicht Statt.

Zwang.

Die Anwendung äufserer Kräfte, durch welche Jemand zu einer Handlung genöthigt werden soll.

Zwangs-Backofen (Jus furni bannarii).

Die Befugnifs eines Bäckers, von jedem Besitzer eines gewissen Hauses zu fordern, ihr Roggen-Brod (d. h. ihr gewöhnliches, tägliches Brod) immer in

seinem Backofen backen zu lassen. (Vergl. Zwangs-Bann-Rechte.)

Anm. Die von der Policey eingeführten Gemeinde-Backöfen auf Dörfern sind von den Zwangs-Backöfen wohl zu unterscheiden; denn bey ihnen ist der Zwang in Gesetzen gegründet.

Zwangs-Bann-Rechte (Jura bannaria; Servitutes in faciendo consistentes).

Dingliche Rechte an einer fremden Sache, vermöge deren jeder Besitzer jener Sache zu des Berechtigten oder seines Grundstücks Nutzen etwas thun muſs, was er sonst zu thun nicht nöthig hätte.

Anm. Zwangs-Bann-Rechte werden eben so erworben wie Servituten, und auſserdem auch durch Privilegia; verlohren gehen sie ebenfalls wie Servituten. Bey ihnen findet actio confessoria und negatoria utilis Statt.

Zwangs-Mühle.

Deren Inhaber, als solcher, das Recht des Mühlenzwangs hat.

Zwangsrecht.

Das Recht zu dem Gebrauche von Zwangsmitteln.

Zwangs-Salzwerk.

Dessen Inhaber, als solcher, das Recht des Salzzwangs hat.

Zwanzig Gulden-Fuſs.

(S. Conventionsfuſs.)

Zweykampf.

(S. Duell.)

Zwingen.

Jemanden, wider seinen Willen, zu einer Handlung bestimmen, indem man ihm, durch Anwendung äusserer Kräfte, das Gegentheil dieser Handlung unmöglich macht.

Zwischenreich (Interregnum).

Der Zustand des deutschen Reichs nach dem Tode des Kaisers, wenn bey seinen Lebzeiten kein römischer König gewählt worden ist.

Oder:

Der Zustand des deutschen Reichs, wenn dessen Regierung von den Reichsverwesern verwaltet wird.

Anhang

in

drey Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Grundriſs des Naturrechts.

A. Reines Naturrecht.

Das ursprüngliche sittliche Gesetz ist:

Handle so, daſs du wollen muſst, daſs die Maxime deiner Handlungen allgemein sey! —

Oder:

Handle nach solchen Regeln, von denen du wollen muſst, daſs sie Jeder als für sich giltig befolge. —

Oder:

Behandle jedes vernünftige Wesen als Person. —

Oder:

Handle so, daſs, wenn Jeder so handelte, Jeder als Person von Jedem behandelt werden müſste.

Jedem Rechte entspricht eine allgemeine Verbindlichkeit.

Die allgemeine Verbindlichkeit findet nur zu Unterlassungs-Handlungen Statt.

Objecte des Rechts einer Person sind a) Sachen (jura in re, dingliche Rechte) b) Handlungen (jura ad rem, persönliche Rechte), oder c) die Person selbst (jura personarum, Personen-Rechte).

Jedes Recht auf eine Leistung ist ein persönliches; und jedes persönliche Recht ist ein Recht auf eine Leistung.

Nur ein vernünftiges Wesen kann Person seyn; nur gegen ein vernünftiges Wesen kann man Verbindlichkeiten haben.

Gegen vernünftige Wesen habe ich die Verbindlichkeit:

1. keines als ein blos willkührliches Mittel meiner Zwecke zu behandeln;
2. zu den praktisch-möglichen Zwecken eines jeden derselben mitzuwirken.

Eine Verbindlichkeit hört auf, wenn die Erfüllung derselben unmöglich ist.

Wenn eine Verbindlichkeit erst durch eine andere Verbindlichkeit möglich wird, so hört sie für den Fall auf, wenn sie mit dieser collidirt.

Die Verbindlichkeit, ein anderes vernünftiges Wesen nicht als ein blos willkührliches Mittel meiner Zwecke zu behandeln, hebt in einem Collisions-Falle die Verbindlichkeit auf zu Zwecken eines andern vernünftigen Wesens mitzuwirken.

Die Verbindlichkeit, Anderer Zwecke zu befördern, ist eine unvollkommne; die Verbindlichkeit, kein vernünftiges Wesen als Mittel meiner Zwecke zu behandeln, dagegen eine vollkommne Verbindlichkeit.

Das Princip der vollkommenen, der äusseren und der Zwangs-Verbindlichkeiten ist:

Behandle kein andres vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel deiner Zwecke!

Das Princip der unvollkommnen, inneren und Gewissens-Verbindlichkeiten ist:

Befördere die (praktisch-möglichen) Zwecke eines jeden vernünftigen Wesens.

Jede *äufsere* Verbindlichkeit gegen Andere ist eine *vollkommene*; jede *vollkommene* Verbindlichkeit gegen Andere ist eine *äufsere*. Jede *unvollkommene* Verbindlichkeit gegen Andere ist eine *innere*, und jede *innere* eine *unvollkommene*.

Zwangs-Verbindlichkeiten kann ich nur gegen *Andere* haben; Gewissens-Verbindlichkeiten gegen *mich* und gegen *Andere*.

Die Verbindlichkeit: ein anderes vernünftiges Wesen nicht als Mittel zu meinen Zwecken zu gebrauchen, ist eine *Zwangs-Verbindlichkeit*; und umgekehrt: *jede* Zwangs-Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, ein anderes vernünftiges Wesen nicht als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke zu gebrauchen — Dagegen ist die Verbindlichkeit, zu den praktisch-möglichen Zwecken eines anderen vernünftigen Wesens mitzuwirken, eine *Gewissens-Verbindlichkeit*; und *jede* Gewissens-Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, zu den Zwecken eines andern vernünftigen Wesens mitzuwirken.

Die Nothwendigkeit: — *den Gegenstand meines Rechts äufserlich als von meiner Willkühr abhängig zu betrachten* — ist eine *Zwangs-Verbindlichkeit* Anderer gegen mich.

Hat ein *Andrer* eine *Zwangs-Verbindlichkeit* gegen mich, so mufs *ich* ein *Recht* haben. Und umgekehrt: habe ich ein Recht, so mufs gegen mich eine Zwangs-Verbindlichkeit vorhanden seyn.

Das *Subject* eines Rechts kann nur ein vernünftiges Wesen seyn, und nur in sofern als es im Verhältnisse zu anderen vernünftigen Wesen betrachtet wird.

Das *angewandte* Naturrecht entspringt aus der Anwendung der Sätze des reinen Naturrechts auf eine *bestimmte Gattung* vernünftiger Wesen.

Der Mensch kann Rechte nur haben, weil er Vernunft hat.

Rechtsverbindlichkeiten kann ich nur in sofern haben, als ich äuſserlich etwas als von der Willkühr eines Andern abhängig betrachten soll.

Eine Rechtsverbindlichkeit kann nur auf äuſsere Handlungen gehen.

Einer Rechtsverbindlichkeit als solcher geschieht ein Genüge, ich mag sie erfüllen aus welchem besondern Grunde ich will.

Rechts-Pflichtgesetze bestimmen Pflichten nur in sofern, als ihre Erfüllung nach Rechtsgesetzen erzwungen werden kann. Eigentliche Pflichtgesetze als solche wollen um ihrer selbst willen erfüllt seyn.

Mit jedem Rechte ist die Befugniſs verbunden, die Verletzung desselben durch Zwang zu hindern.

Jedem Rechte kann eine zweyfache Verbindlichkeit entsprechen: 1. eine allgemeine, und 2. eine specielle.

Jedem Rechte muſs eine allgemeine Verbindlichkeit entsprechen. Diese allgemeine Verbindlichkeit findet immer nur zu Unterlassungs-Handlungen Statt.

Ein vernünftiges Wesen kann nicht eine Sache seyn.

Ich kann ein Recht auf eigene Handlungen oder auf die eines Andern haben.

Jede Befugniſs ist ein Recht; aber nicht jedes Recht ist eine Befugniſs.

Jedes abgeleitete Rechtsgesetz bestimmt eine besondere Gattung von Rechten. Das ursprüngliche Rechtsgesetz dagegen bestimmt die Gegenstände überhaupt, auf welche eine Person ein Recht hat; und es ist von dem Princip aller Rechte nicht verschieden. Es kann nur ein einziges ursprüngliches Rechtsgesetz geben.

Das ursprüngliche Rechtsgesetz (und also auch das Princip aller Rechte) ist:

Jeder hat ein Recht auf etwas, in sofern er es praktisch möglicher Weise als von seiner Willkühr abhängig betrachten kann.

Es läfst sich auch so ausdrücken:

Jeder hat ein Recht auf etwas, in sofern er es — nach einer Maxime, nach welcher die Freyheit der Willkühr eines Jeden mit der Freyheit der Willkühr eines jeden Andern bestehen kann — als von seiner Willkühr abhängig betrachten kann.

Dieser Satz giebt auch das Princip des Naturrechts an, weil das Naturrecht die Wissenschaft von den Rechtsgesetzen ist.

Eine Person hat ein absolutes Recht auf etwas, in sofern sie es an sich schon, d. h. nicht erst um einer Thatsache willen, die vorhergegangen ist, praktisch möglicher Weise als einen Gegenstand ihrer Willkühr betrachten kann.

Die absoluten Rechte sind bey allen vernünftigen Wesen einer rechtlichen Sphäre gleich.

Die Verbindlichkeiten, welche den absoluten Rechten entsprechen, können nur Verbindlichkeiten zu Unterlassungen seyn.

Jedes vernünftige Wesen hat ein Recht:

1. auf Alles, was als zu seiner Natur gehörig betrachtet werden mufs;
2. auf einen Zustand, in welchem jedes vernünftige Wesen seiner rechtlichen Sphäre sich befinden kann, ohne dafs das eine hierin das andere hindern würde;
3. auf alle freyen Handlungen, durch welche es kein anderes vernünftiges Wesen als ein blos willkührliches Mittel seiner Zwecke behandelt.

Das Recht auf Handlungen ist zweyfach: a) das Recht Handlungen zu unterlassen; b) das Recht zu Begehungs-Handlungen. Das erstere ist ohne eine vorhergegangene Thatsache völlig uneingeschränkt; das Recht zu Begehungs-Handlungen dagegen ist eingeschränkt.

Niemand hat ursprünglich ein ausschliefsendes Recht auf den Gebrauch einer Sache; sondern Jeder hat ursprünglich nur ein Recht zu jedem nicht widerrechtlichen Gebrauche einer Sache, wenn in dem Gebrauche derselben noch kein Andrer begriffen ist.

Jede Erwerbung eines Rechts geschieht immer vermittelst einer Thatsache.

Jedes erworbene Recht ist ein bedingtes, und jedes bedingte Recht ein erworbenes.

Jede Erwerbung setzt einen Erwerbtitel voraus.

Das Princip der bedingten Rechte und des bedingten Naturrechts ist:

> Eine Person hat ein bedingtes Recht auf etwas, in sofern sie es, um einer gewissen Thatsache willen, praktisch-möglicher Weise als einen Gegenstand ihrer Willkühr behandeln kann.

Ein Recht kann nur in sofern erworben werden, als ein jedes vernünftige Wesen bey demselben als Person behandelt werden kann.

Alle erworbenen Rechte können nur Rechte auf etwas Aeufseres; und nur ausschliefsende (entweder durchaus oder gewissermafsen ausschliessende) Rechte seyn.

Jede Erwerbung eines Rechts setzt schon irgend ein anderes Recht von Seiten des Erwerbenden voraus.

Alle erste Erwerbung kann nur durch Handlungen einer Person geschehen; durch Zufall kann

man nur vermittelst einer nachfolgenden Erwerbung etwas erwerben.

Der Besitz ist ein blos physisches Verhältnifs: man kann daher auch mit Unrecht im Besitze einer Sache seyn.

Durch Zueignung kann ich blos ein Recht auf Sachen erwerben, nicht aber auf meine oder auf Anderer Handlungen, noch auf meine Person.

Wenn ich eine Sache occupire, so erwerbe ich das Eigenthum derselben durch Zueignung; und will ich das Letztere, so mufs ich sie occupiren.

Durch die Besitz-Ergreifung einer Sache, welche schon einem Andern gehört, kann ich kein Eigenthums-Recht derselben erwerben. — Durch die Besitz-Ergreifung einer herrenlosen Sache erwerbe ich dann ein Eigenthumsrecht, wenn mit ihr die Absicht verbunden ist, das Eigenthum derselben zu erwerben. Jedoch darf mich, so lange ich im Besitze der Sache bin, Niemand an ihrem Gebrauche hindern.

Eine jede Sache, welche, der Erreichung meiner praktisch-möglichen Zwecke unbeschadet, eben so gut auch zur Erreichung der Zwecke eines jeden Andern dienen kann (z. B. Luft, das Weltmeer), kann ich nicht occupiren.

Die Annahme eines Rechts (acceptatio juris) ist die Basis der Verträge; ohne Annahme eines Rechts kann ich es nicht erwerben.

Wenn ich von Jemandem durch Uebertragung ein Recht erwerbe, so übernimmt dieser gegen mich eine Zwangsverbindlichkeit. Diese braucht aber keineswegs immer eine specielle zu seyn, sondern kann bisweilen nur die allgemeine Zwangs-Verbindlichkeit seyn: den Gegenstand des an mich abgetretenen Rechts als von meiner Willkühr abhängig zu betrachten.

Bey jeder Uebertragung wird eine Einwilligung zwischen dem Uebertragenden und dem Erwerbenden erfordert.

Ein Recht ist unübertragbar, wenn der Uebertragende zu etwas an sich dem Sittengesetze Widersprechendem verpflichtet würde. — Gewissensfreyheit ist unübertragbar.

Zur Giltigkeit einer Uebertragung wird erfordert: 1) dafs das zu übertragende Recht nicht unübertragbar sey; 2) dafs die Uebertragung nicht gegen das Recht eines Dritten laufe.

Wenn ich den Willen habe, einem Andern ein Recht zu geben, und dieser den Willen hat, dieses Recht zu erwerben: so geht jenes Recht auf ihn über; vorausgesetzt, dafs der Erwerbung des Rechts von Seiten des Annehmenden kein anderweitiges rechtliches Hindernifs im Wege steht.

Die zu einer Uebertragung nothwendige beyderseitige Einwilligung mufs bezeichnet werden, und zwar im Naturrechte des Menschen mündlich oder schriftlich.

Die Uebertragung eines Rechts kann bedingt oder unbedingt geschehen. Die Bedingungen, an welche eine Uebertragung gebunden ist, müssen bezeichnet werden.

Der Beleidigte hat bey jeder Beleidigung das Recht der Vertheidigung; und bey einer Beleidigung im engern Sinne (d. h. einer durch eine freye Handlung bewirkten) auch das Recht der Schadloshaltung.

Aus nicht freyen Handlungen kann für deren Urheber keine specielle Verbindlichkeit entspringen.

Es giebt drey, und nicht mehrere, erste Erwerbungs-Arten:

1. durch eine einseitige Handlung, die der Erwerbende vornahm: — durch Zueignung;

2. durch eine Handlung, die der Erwerbende in Verbindung mit einem Andern vornimmt: — durch Uebertragung;
3. durch die einseitige Handlung eines Andern: aus Beleidigungen.

Die Erhaltung eines Rechts durch die erste Erwerbung setzt Handlungen einer Person voraus.

Durch eine nachfolgende Erwerbung erwirbt eine Person ein Recht, insofern um eines schon vorher von ihr erworbenen Rechts willen für sie ein Recht entspringt; mithin dann: wenn ohne dieſs Recht der Gegenstand des zuvor von ihr erworbenen Rechts nicht als von ihrer Willkühr abhängig gedacht werden könnte.

B. Naturrecht des Menschen.

Das Princip des Naturrechts des Menschen ist:
Jeder Mensch hat ein Recht auf etwas, in sofern er es im Verhältnisse zum Menschen praktisch-möglicher Weise als von seiner Willkühr abhängig betrachten kann.

Jeder Mensch darf so handeln als ob er die natürlichen Rechtsgesetze als allgemein bekannt voraussetzte, jedoch nur mit Beziehung auf Menschen die schon zu dem Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind.

Alle Menschen sind in Rücksicht auf alle Rechte einander gleich: alle haben 1. gleiche ursprüngliche Rechte, und 2. alle erwerben unter einerley Bedingungen einerley erworbene Rechte. Dieſs nennt man die rechtliche Gleichheit der Menschen.

I. Absolutes Naturrecht des Menschen, oder Wissenschaft von den unbedingten Rechten des Menschen.

Absoluten Rechten entsprechen nur Verbindlichkeiten zu Unterlassungen.

Absolute (ursprüngliche) Rechte sind unveräufserlich, wenn der Mensch ohne sie nur als willkührliches Mittel der Zwecke eines Andern betrachtet werden könnte; veräufserlich, insofern der Veräufserer auch ohne sie noch als Person betrachtet werden könnte.

Kein Mensch hat ursprünglich ein ausschliefsliches Recht auf einen äufsern Gegenstand oder auf Leistungen Anderer.

Jeder Mensch hat ein absolutes Recht:

1. auf seine Person: d. h. auf die Erhaltung seines Körpers und seiner geistigen Vermögen;
2. auf jeden Zustand, in welchem er sich befinden kann, ohne einen andern Menschen dadurch zu hindern sich in demselben Zustande zu befinden;
3. so lange er noch kein Recht eines Andern verletzt hat: auf einen guten Nahmen, d. h. er kann verlangen, dafs Niemand einen Andern zu falschen Urtheilen über seinen guten Nahmen bestimmen darf;
4. zu allen Unterlassungs-Handlungen; denn ursprünglich ist Niemand zu irgend einer Begehungs-Handlung verpflichtet;
5. zu allen denjenigen Begehungs-Handlungen, durch welche er keinen andern Menschen als willkührliches Mittel seiner Zwecke behandelt: also auch zu allen Handlungen, welche Pflichten gegen mich selbst zuwider sind;

6. das

6. das Recht der natürlichen Freyheit;
7. das Recht auf den Gebrauch jeder rei nullius und den Mitgebrauch jeder rei communis.

Keiner darf den Andern im Gebrauche einer herrenlosen Sache hindern, noch dieselbe aus einem Zustande setzen, in den der Andre oder der Zufall sie setzte, noch aus der Verbindung mit anderen herrenlosen Sachen sie reifsen.

II. Bedingtes (hypothetisches) Naturrecht des Menschen.

Der Mensch kann nur Rechte erwerben, insofern bey diesen Rechten jeder andre Mensch als Person betrachtet werden kann.

Ein erworbenes Recht kann an sich veräufsert werden.

1. Allgemeines bedingtes Naturrecht.

Durch Occupation kann man nur eine herrenlose Sache erwerben; die geschehene Occupation mufs man bezeichnen.

Bezeichnung geschieht hier durch Alles, woraus ersehen werden kann, dafs eine Sache zu einem gewissen Zwecke bestimmt ist. Jede von Menschen hervorgebrachte Sache trägt diese Bezeichung schon an sich.

Der Eigenthümer hat das Recht:

1. über die Substanz seiner Sache (Proprietät), (er kann sie willkührlich verändern, zerstöhren, verbrauchen), —
2. über den Gebrauch der Sache (Recht zum Gebrauche), — und

3. über den Besitz derselben (Recht zum Besitze, jus possidendi causale) — zu verfügen.

Das Eigenthum, wie auch jedes einzelne darin enthaltne Recht, kann derelinquirt oder an einen Andern übertragen werden.

Von Verträgen überhaupt.

Rechte kann ein Mensch von einem andern Menschen nur erwerben: 1. durch Uebertragung, 2. aus einer Beleidigung.

Zu einer Uebertragung ist erforderlich: a. Einwilligung des Uebertragenden und des Erwerbenden; b. Bezeichnung dieser Einwilligung.

Die Erklärung der Einwilligung, — d. h. die Zeichen aus denen die Einwilligung mehrerer Menschen in etwas erkannt werden kann — ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend.

Ein Vertrag ist wirklich, wenn das Versprechen gegeben und angenommen worden ist.

Aus jedem giltigen Vertrage erwirbt der Promissar ein Recht, und es entspringt für den Promittenten in Hinsicht auf den Gegenstand des Vertrags (d. h. das, worauf aus einem giltigen Vertrage ein Recht entspringt) eine Zwangsverbindlichkeit.

Ohne Versprechen eines Andern, ohne Erklärung desselben, kann ich kein Recht von einem Andern erwerben; und ohne Annahme von meiner Seite kann ich kein Recht auf den versprochenen Gegenstand haben.

Ein Versprechen darf der Promittent zurücknehmen (d. h. erklären daſs dieſs Versprechen als nicht gegeben betrachtet werden solle), wenn die

Annahme - Erklärung von Seiten des Promissars noch nicht erfolgt ist, obgleich sie schon hätte erfolgen können. Ein mündlich geleistetes Versprechen darf ich z. B. zurücknehmen, wenn der Andre nicht sogleich sich erklärt es annehmen zu wollen: wenn ich z. B. einem Kaufmanne eine Summe biethe und er mir seine Waare nicht gleich zuschlägt. Ein einem Abwesenden geleistetes Versprechen kann erst dann zurückgenommen werden, wenn er über die Annahme sich nicht binnen der Zeit erklärt, wo er sich hätte erklären können; außer wenn der Promittent sich das Recht der frühern Zurücknahme vorbehalten hat.

Ein Vertrag ist nicht giltig, wenn 1. die Einwilligung des Promittenten oder des Promissars nicht rechtlich erklärt ist; oder wenn 2. der Promittent das Recht, welches er dem Promissar übertragen zu wollen erklärt, ihm nicht übertragen kann. Der letztre Mangel macht einen Vertrag zwar ungiltig, nicht aber nichtig.

Ein Vertrag ist ungiltig:

1. von Seiten der Paciscenten: wenn einer oder beyde physisch nicht einwilligen können. Daher sind ungiltig a) Verträge der Kinder: doch kann statt ihrer ein Andrer das Versprechen annehmen, und dadurch den Vertrag giltig machen; b) Verträge solcher Personen, welche zur Zeit der Abschliesfung des Vertrags den Gebrauch ihres Verstandes nicht hatten: Betrunkene, Verrückte, in hohem Grade einer Leidenschaft oder in hitzigen Fiebern sich Befindende. Wahnsinnige können indessen in lucidis intervallis giltige Verträge schliesfen, wie auch außer diesen in Ansehung derjenigen Dinge, in deren Beurtheilung sie nicht wahnsinnig sind.

2. Von Seiten des Gegenstandes des Vertrags: a) wenn dieser unmöglich ist; b) wenn das zu tradirende Recht unübertragbar ist, daher Niemand einem Andern ein Recht auf sein Leben oder auf unerlaubte Handlungen geben kann; — c) wenn die Uebertragung gegen das Recht eines Dritten laufen würde.
3. In Hinsicht auf die Erklärung der Einwilligung: wenn diese von einem Paciscenten nicht zureichend rechtlich erklärt ist. a) Wenn die Zeichen an sich nicht zureichend sind (Scherze, Complimente z. B. „gehorsamer Diener"); b) wenn der Promissar den Promittenten zur Ableistung des Versprechens bewegt durch Zwang, oder c) durch Betrug; d) wenn ein Dritter den Promittenten durch Zwang oder Betrug zum Vertrage bestimmt, und der Promissar dieſs zur Zeit der Abschliessung des Vertrags weiſs.

Einen consensum praesumtum — d. h. eine Einwilligung welche man aus wahrscheinlichen Gründen für vorhanden annimmt — kennt das Naturrecht nicht, weil die Einwilligung nicht gewiſs ist.

Wenn die einem Vertrage beygefügte aufschiebende Bedingung in Erfüllung geht, so erwirbt der Promissar den Gegenstand des Vertrags; und wird die hinzugefügte auflösende Bedingung erfüllt, so hört sein Recht auf.

Wenn der Vertrag unter einer aufschiebenden und zufälligen Bedingung abgeschlossen ist, so erwirbt der Promissar kein Recht daraus, wenn er selbst die Bedingung in Erfüllung bringt (z. B. wenn er die Karten bey einem Hazardspiele falsch mischt, so bekommt er den Gewinnst nicht).

Bey einem gegenseitigen Vertrage muſs jeder Paciscent den Vertrag nur dann erfüllen, wenn der andre Paciscent sein Gegenversprechen erfüllt; hat ein Paciscent den Vertrag von seiner Seite noch nicht erfüllt, so hat er auch noch kein Recht, die Leistung des andern Paciscenten zu fordern, wenn dieser nicht etwa die seinige vorher zu leisten versprochen hat.

Von Rechten und Verbindlichkeiten aus Beleidigungen, — überhaupt.

Das Vertheidigungs-Recht im engern Sinne steht dem Menschen bey jeder gegen ihn angefangenen Beleidigung zu, diese mag seine ursprünglichen oder erworbenen Rechte kränken, mag aus einer freyen oder nicht-freyen Handlung entspringen. Er kann so viel Gewalt gegen den Beleidiger gebrauchen, als nöthig ist, um die Beleidigung zu hindern, im Nothfalle also sogar den Beleidiger tödten.

Das Recht der Nothwehr ist eine Art des Vertheidigungs-Rechts.

Das Präventions- (Sicherungs-) Recht hat der Mensch nur dann, wenn ihm eine Beleidigung als gewiſs bevorsteht oder zureichend erklärt ist.

Das Recht der Schadloshaltung steht dem Beleidigten nur zu, wenn die Beleidigung eine freye Handlung war. Ist das Recht aber noch vorhanden (z. B. die gestohlne Sache), so kann der Beleidigte es zurücknehmen, wenn auch die Beleidigung durch eine nicht freye Handlung bewirkt wurde.

Das Recht der Schadloshaltung steht mir nicht zu, wenn der, aus dessen Handlung für mich ein

Nachtheil entspringt, zu dieser Handlung ein Recht hatte.

Ein natürliches Strafrecht — d. h. das Recht des Beleidigten, seinen Beleidiger mit einer Strafe zu belegen — ist nicht vorhanden. Denn es würde ein Zwangsrecht seyn; diefs kann Jemandem aber nur zustehen, um Beleidigungen zu hindern. Eine schon erlittene Beleidigung aber kann nicht gehindert werden; und von der bevorstehenden Beleidigung würde sich der Beleidiger auch nicht abhalten lassen, weil er, wenn ihn die Rücksicht auf die Rechte des Beleidigten in seinen Handlungen bestimmte, die Beleidigung selbst gar nicht verübt haben würde.

Der Beleidigte hat ein Recht zu allen Zwangsmitteln, die seinem Urtheile nach zur Verfolgung seines Rechts — d. h. zur Vertheidigung und zum Dringen auf Schadloshaltung — erfordert werden; wenn dadurch nur keines Dritten Recht verletzt wird. Man nennt dieses Recht: unendliches (besser: unbestimmtes) Recht des Beleidigten, jus indefinitum, und zwar darum, weil sich in abstracto nicht angeben läfst, welchen Grad von Zwang man anwenden dürfe. Bey Ausübung dieses Rechts kann Jeder dem Beleidigten Beystand leisten.

Bey einem Kriege (vide voc. Krieg) darf jeder Mensch demjenigen beystehen, von dessen Seite der Krieg rechtmäfsig ist; Jeder aber darf auch neutral bleiben.

Von den Rechten, die aus Eigenthum, Verträgen, nachfolgenden Erwerbungen oder Beleidigungen entspringen.

Der Eigenthümer einer Sache erwirbt jedes Accessorium derselben; daher:

1. bey der Specification allemahl der Eigenthümer der Sache die neue Form erwirbt:
2. ist das Accessorium eine herrenlose Sache, die nicht occupirt werden kann, ohne sie von der Hauptsache zu trennen: so erwirbt es der dominus rei principalis. Kann es aber occupirt werden, ohne es von der Hauptsache zu trennen, so kann Jeder es occupiren (z. B. bey der avulsio).
3. Ist das Accessorium eine res alicujus, so bleibt jeder dominus Eigenthümer seiner Sache.

Der Eigenthümer kann von jedem unrechtmäſsigen Besitzer seine Sache zurückfordern; aber Schadloshaltung wegen des entbehrten Besitzes und Gebrauchs kann er blos von einem malae fidei possessore fordern, denn des bonae fidei possessoris Besitz war eine nicht freye Handlung.

Jedes nicht durch Occupation (also durch Vertrag oder nachfolgende Erwerbung) entstandene Eigenthum setzt irgend ein anderes durch Occupation entstandenes Eigenthum voraus. Daher war noch kein Eigenthum vorhanden, als noch keine Sache occupirt war (wenn es nämlich eine solche Zeit jemahls gegeben haben sollte); das Eigenthum ist also zuerst durch die Occupation eingeführt.

Wenn der Promittent ohne gewisse Leistungen dem Promissar das Versprochene gar nicht leisten könnte: so ist der Promittent zu diesen Leistungen verbunden, und der Promissar hat ein Recht sie zu fordern (z. B. Reparatur einer Miethwohnung).

Hat ein Paciscent dem andern das schon geleistet, was er ihm zufolge des Vertrags unter einer aufschiebenden Bedingung zu leisten hatte: so muſs der andere ihn entschädigen, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung geht.

Hat einer der Paciscenten den Vertrag erfüllt, der andere aber nicht: so kann Erstrer entweder ihn

zur Erfüllung des Vertrags anhalten, oder von ihm Entschädigung fordern.

Schloſs mein Mitpaciscent wissentlich einen ungiltigen Vertrag mit mir, dessen Ungiltigkeit ich nicht wuſste: so kann ich von ihm Entschädigung fordern, weil diese Vertragsschlieſsung eine Beleidigung meiner im engern Sinne ist. — Ist ein ungiltiger Vertrag ohne Wissen beyder Partheyen abgeschlossen, und a) von keiner erfüllt: so ist er als gar nicht abgeschlossen anzusehen; b) ist er von einem Paciscenten unter der Voraussetzung erfüllt, daſs der andere ihn erfüllen kann: so kann der erstere wegen seiner Leistung vom andern Schadloshaltung fordern.

2. Besondres bedingtes Naturrecht.

A. Auſsergesellschaftliches Naturrecht.

Ein Gesammt-Eigenthum entsteht entweder: 1. aus einer gemeinschaftlich von Mehreren vorgenommenen Occupation, oder 2. aus einem Vertrage, durch den alle Miteigenthümer von dem vorigen Eigenthümer das Eigenthum erwerben, oder durch den der vorige Eigenthümer mit Mehreren eine Gemeinschaft seiner Sache errichtet.

Nur alle Miteigenthümer zusammen genommen können die Eigenthumsrechte ausüben, und jeder einzelne kann nur über seinen Antheil am Eigenthums-Rechte (nicht aber an der Sache selbst) verfügen.

Alles getheilte Eigenthum entsteht aus Verträgen: indem entweder der vollständige Eigenthümer eines Rechts oder einer Sache einem Andern ein unvollständiges Eigenthum daran überträgt, oder indem

Mehrere ein Eigenthum erwerben und es unter sich theilen.

Von den besonderen Arten der Verträge.

Aus einem Vertrage entspricht: 1) ein dingliches Recht, wenn mir eine species, nicht unter einer aufschiebenden Bedingung, versprochen, oder sobald die hinzugefügte verschiebende Bedingung in Erfüllung gegangen ist; 2) ein persönliches Recht, wenn mir blos ein genus, eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, oder eine Handlung versprochen ist.

Der Gegenstand jedes Vertrags sind entweder Sachen, oder Handlungen, oder beydes zusammen (z. B. Dienstboten-Vertrag).

Der Schenker muſs dann Eviction leisten, wenn er malae fidei possessor der verschenkten Sache gewesen ist; nicht aber braucht er es, wenn er bonae fidei possessor war.

Der Verleiher muſs dem Leiher den Gebrauch der geliehenen Sache gestatten, und wenn es nöthig ist sie ihm übergeben. — Der Leiher darf nur den ihm gestatteten Gebrauch machen (sonst begeht er ein furtum usus); und muſs, wenn die Sache ihm übergeben war, sie nach geendigtem Gebrauche dem Verleiher zurückgeben.

Das Mutuum (der Darlehns-Vertrag ist ein gegenseitiger Vertrag; aber in sofern man die individuelle veräuſserte Quantität nicht berücksichtigt, ist es ein einseitiger Vertrag, denn der Darlehner bekommt durch diesen Vertrag kein neues Recht.

Wird Jemandem von einer verzehrbaren Sache ein andrer Gebrauch gestattet als der, wodurch sie verbraucht wird (z. B. Geld um damit zu prahlen, ohne es auszugeben): so ist dieſs ein Leihvertrag.

weil die Sache nicht als res fungibilis betrachtet wird.

Der Hinterlegungs-Vertrag (Depositum) kann ein einseitiger, auch ein gegenseitiger seyn. — Depositum irregulare (z. B. Gebrauch der deponirten Bibliothek, oder Erlaubniſs zum Ausgeben des deponirten Geldes). Dieſs ist bey Concursen wichtig: habe ich das Geld versiegelt deponirt, so nehme ichs vermöge meines daran habenden Eigenthums zurück; habe ich aber dem Depositar es auszugeben gestattet, so habe ich nur ein persönliches Recht gegen ihn, und kann also nicht gerade mein Geld zurückfordern, sondern muſs mich in den Concurs mit einlassen.)

Ein Vollmachts-Vertrag ist dann ein einseitiger Vertrag, wenn der Mandatar das Geschäfft gratis übernimmt.

Hat der Mandant Jemanden gegen einen Dritten für seinen Mandatar erklärt, so sind alle Contracte, die dieser — als Bevollmächtigter — mit dem Dritten schlieſst, nicht nur für ihn, sondern für den Mandanten giltig und verbindlich. Hat der Mandant aber gegen den Dritten seinen Mandatar nicht für einen solchen erklärt, so sind alle Verträge, die dieser mit dem Dritten schloſs, für den Mandanten ungiltig. Der Mandatar aber hat dennoch alle Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Dritten, so wie dieser gegen den Mandatar; und eben so der Mandant gegen den Mandatar.

Ist die geschehende Ueberschreitung der Vollmacht dem Dritten bekannt, so ist der Vertrag ungiltig, den er mit dem Mandatar schloſs. War sie ihm nicht bekannt, so leidet die Giltigkeit des Vertrags nicht.

Wer sich zur Beleidigung eines Dritten hat bevollmächtigen lassen, kann, eben sowohl als der

Mandant, als Beleidiger in Anspruch genommen werden.

Gegenseitige Verträge lassen folgende einfache Fälle denken, indem alle Leistungen Sachen oder Handlungen betreffen: 1) Do ut des; 2) facio ut des (wenn nur Einer, und zwar der, welcher Handlungen zu leisten hatte, gleich bey Eingehung des Vertrags das Seinige leistete; 3) facio ut facias; 4) do ut facias (wenn nur der, welcher Sachen zu geben hatte, gleich bey Eingehung des Vertrags das Seinige leistete).

Bey einem Tausch-Vertrage muſs jeder Paciscent dem andern Eviction leisten, wenn er malae fidei possessor der in Tausch gegebenen Sache gewesen war.

Ein Verkaufs-Vertrag (pactum de vendendo) — d. h. ein Vertrag, durch den Jemand einem Andern verspricht ihm etwas für eine bestimmte Summe zu verkaufen — wirkt nur ein persönliches Recht auf die Uebergabe, nicht ein dingliches an der Sache selbst. Er ist vorhanden, wenn eine nur dem genus nach bestimmte Sache, oder eine species unter aufschiebenden Bedingungen, zu verkaufen versprochen wird.

Bey dem Kauf-Vertrage geht, ohne besondere Uebereinkunft, das Eigenthum erst dann auf den Käufer über, wenn das Kaufgeld entrichtet ist; und dann geht auch die Gefahr — der casus rei — auf den Käufer über.

Der Verkäufer muſs dem Käufer Eviction leisten.

Der Miether hat nur zu dem verabredeten Gebrauche ein Recht.

Aftervermiethung ist erlaubt, wenn der Vermiether sie im Vertrage nicht ausdrücklich verbiethet.

Der Vermiether muſs den, durch den rechtmäſsigen Gebrauch, der Sache zugefügten Schaden tragen.

Kauf bricht nicht Miethe, wenns nicht besonders verabredet ist; denn Niemand kann einem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst hat: also auch der Verkäufer den Gebrauch der vermietheten Sache, der ihm fehlt, dem Käufer nicht.

Kann der conductor operarum sich die Dienste nicht leisten lassen: so muſs er dennoch den Miethslohn entrichten; nicht aber, wenn der locator operarum die versprochenen Dienste nicht leisten kann.

Von dem Zinsen-Vertrage hängt die Gröſse der Zinsen ab; das Naturrecht kennt mithin den Wucher (usuariam pravitatem) gar nicht.

Ein Pfandgläubiger kann sein Pfandrecht nur aus einem Vertrage mit dem Eigenthümer des Pfandes haben: Pfandvertrag, pactum pignoratitium.

Der Pfandgläubiger darf sich nur wegen derjenigen Schuldforderung durch das Pfand schadlos halten, um deren willen ihm das Pfandrecht ertheilt ist.

Der Pfandgläubiger darf die verpfändete Sache nicht gebrauchen, wenn ihm der Gebrauch derselben nicht besonders gestattet ist.

Wer eine Sache veräuſsern kann, der kann sie auch, seinem eignen, oder dem Gläubiger eines Andern, verpfänden.

Dadurch, daſs der Bürge Zahlung leistet, hört das Recht des Gläubigers gegen den Schuldner auf; Letztrer aber muſs den Bürgen entschädigen.

Das durch einen Vertrag erworbene Recht hört auf:

1. das dingliche: durch Untergang der Sache; wird dieser durch eine zurechnungsfähige Handlung eines Andern bewirkt, so darf der bisherige Inhaber des dinglichen Rechts von ihm Entschädigung fordern.

2. Das persönliche: a) durch Zahlung im weitern Sinne, d. h. durch gänzliche Erfüllung der speciellen Verbindlichkeit; b) durch den Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten; c) wenn die Leistung unmöglich wird: jedoch kann der Gläubiger dann ein andres persönliches Recht gegen den Verpflichteten erhalten; d) durch Compensation, wenn beyde Schuldner schon jetzt Zahlung zu leisten verbunden sind; e) durch Confusion; f) durch Verträge: α) den Erlassungs-Vertrag (pactnm remissorium); β) beyderseitige Reue (poenitentia bilateralis): durch welchen Vertrag ein gegenseitiges Pactum aufgehoben wird, ehe es einer der Paciscenten erfüllt hat. Durch einseitige Reue wird ein Verträg nur dann aufgehoben, wenn der Promittent sich den Rücktritt vorbehalten hat. γ) Cession; δ) Expromission; ε) Delegation.

Von der Verjährung und der Erbfolge.

Das Naturrecht kennt keine Verjährung. Denn 1. der Besitz bey der Verjährung müfste ein unrechtmäfsiger seyn, weil sonst das Recht nicht erst könnte erworben werden sollen. 2. Kann ich durch die Verjährung darum kein Recht erwerben, weil ich durch den Besitz (eine einseitige Handlung) das Recht eines Andern nicht rechtmäfsiger Weise aufheben kann. 3. Ist Verjährung schon darum nach dem Naturrechte undenkbar, weil durchaus der dies ad quem bestimmt werden müfste; und wer sollte im Naturrechte diesen bestimmen?

Nach dem bloſsen Naturrechte sind Testamente ungiltig und unwirksam. Denn der, welcher durch dasselbe ein Recht erhalten sollte, hatte bey Lebzeiten des Testators kein Recht erhalten, und konnte durch den Tod desselben auch keins erhalten, da der Testator nach seinem Tode über sein Vermögen keine Verfügung mehr machen konnte.

Durch das bloſse Naturrecht ist auch keine gesetzliche Erbfolge (Intestat-Succession) möglich; denn durch den Tod des Verstorbenen werden seine Sachen, wenn er nicht bey seinem Leben einen Erbvertrag abgeschlossen hat, herrenlos.

Dagegen sind Erbverträge (pacta successoria) auch nach dem Naturrecht giltig. Denn ich übertrage dadurch schon bey meinem Leben ein Recht auf mein Vermögen oder einen Theil desselben auf den Erben, nur unter der verschiebenden Bedingung meines Todes: ein veräuſserliches Recht aber kann ich Jemandem unter jeder Bedingung übertragen.

Erbverträge im engern Sinne sind unwiderruflich; Schenkungen auf den Todesfall dagegen können widerrufen werden, sind also nur bis zum Widerrufe giltig.

B. Gesellschafts-Recht.

Jede Gesellschaft kann nur durch einen Vertrag entstehen, da nur aus einem Vertrage die Verbindlichkeit flieſsen kann, zu einem bestimmten Zwecke Anderer mitzuwirken. Nothwendige und natürliche Gesellschaften sind also nicht vorhanden.

Unerlaubte Gesellschaften sind gar keine Gesellschaften, weil zur Erreichung eines gegen die Rechte Anderer laufenden Zwecks sich keine Verbindlichkeit denken läſst.

Der Aufnahme-Vertrag, sey er ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen, hat für den Aufgenommenen dieselben rechtlichen Wirkungen als der Vereinigungs-Vertrag.

Kein Mitglied einer Gesellschaft hat die Verbindlichkeit, etwas für den rechtlichen Willen der Gesellschaft anzuerkennen, was es nicht selbst will. Die Verfassung einer Gesellschaft im engern Sinne muſs mithin durch einen Vertrag bestimmt seyn: Verfassungs-Vertrag (pactum ordinationis).

Jedes neu-aufgenommene Mitglied einer Gesellschaft geht eben durch seine Aufnahme alle schon vorhandenen Verfassungs-Verträge der Gesellschaft mit ein.

Durch die Verfassung einer Gesellschaft kann nichts festgesetzt werden, was gegen irgend ein Recht eines Mitglieds (daher kann durch die Verfassung einer Gesellschaft nicht über die Verfassung selbst bestimmt werden) oder eines Auswärtigen seyn würde: — weil Niemand die Verbindlichkeit haben kann, etwas Rechtswidriges als durch meinen Willen geschehen, zu betrachten.

Oberherrschaft ist nur möglich, wenn die Gesellschaft eine Verfassung im engern Sinne hat.

Allgemeine Regierungsrechte, d. h. solche, deren Ausübung sich nicht auf besondere gesellschaftliche Angelegenheiten einschränkt, sind: 1. die verfügende Gewalt (potestas rectoria): das Recht dasjenige anzuordnen, was dem Zwecke der Gesellschaft gemäſs geschehen muſs; 2. ausübende Gewalt (potestas exercitoria): das Recht, vermittelst der Kräfte der Gesellschaft dasjenige zur

Wirklichkeit zu bringen, was ihres Zwecks wegen geschehen muſs; 3. das Recht der Aufsicht: das Recht, von allem auf den Zweck der Gesellschaft sich Beziehendem sich so weit zu unterrichten, als es zur Ausübung des ersten und zweyten Regierungsrechts erforderlich ist.

Der Regent einer Gesellschaft ist nicht Beamter derselben.

Des Beamten Rechte und Verbindlichkeiten hangen vom Willen des Regenten ab; der ihm daher auch eine Oberherrschaft ertheilen kann: abhängige Oberherrschaft, im Gegensatze von der höchsten Oberherrschaft (imperium summum) des Regenten.

Jede Gesellschaft hört auf: 1) durch Einwilligung aller Mitglieder; 2) wenn der gesellschaftliche Zweck erreicht ist; 3) wenn dessen Erreichung unmöglich wird; 4) eine temporäre Gesellschaft hört auf, wenn die Zeit, auf welche sie eingegangen, verflossen ist.

Kein Mitglied darf, so lange es seine gesellschaftlichen Verbindlichkeiten erfüllt, aus der Gesellschaft ausgestoſsen werden; auch darf kein Mitglied willkührlich austreten, wenn nicht seine Verbindlichkeit von selbst von einer auflösenden Bedingung abhängt, und diese in Erfüllung geht.

Jede Gesellschaft ist ursprünglich von allen Auswärtigen unabhängig, und kann sich Rechte erwerben, und ihre Rechte verfolgen wie jeder Einzelne.

Zur Giltigkeit der Verträge einer Gesellschaft wird ihre Einwilligung durch ihren rechtlichen Willen erfordert.

AA. Von

AA. Von den gleichen Gesellschaften.

Hat eine gleiche Gesellschaft eine Verfassung im engern Sinne, so kann ihr Wille vom Willen einzelner Mitglieder verschieden seyn. Hat sie keine, so kann ihr Wille für jeden einzelnen Fall nur durch die Uebereinkunft aller ihrer Mitglieder bestimmt werden; und die Oberherrschaft, so wie das Recht, Gesellschafts-Gesetze im engern Sinne zu geben, steht dann allen Mitgliedern der gleichen Gesellschaft zusammengenommen zu.

Soll Stimmen-Mehrheit den Beschluſs bestimmen, so muſs diese Art des Beschlieſsens durch Einwilligung aller Mitglieder eingeführt seyn; dann gilt sie so wie sie eingeführt ist: blos absolute oder auch relative Mehrheit der Stimmen.

Sind bey einer absoluten Stimmenmehrheit die Stimmen gleich getheilt: so ist, wenn keins der Mitglieder eine entscheidende Stimme hat, gar kein Beschluſs vorhanden. *)

Durch die Verfassung der Gesellschaft muſs die Art der Stimmensammlung — z. B. ob die Stimmen mündlich oder schriftlich, verdeckt oder

*) Dieſs nennt man calculus Minervae. Der Ursprung dieser Benennung ist folgender: Clitemnestra, die ihren Gemahl Agamemnon getödtet hatte, wurde von ihrem Sohne Orestes ums Leben gebracht. Orestes, der auf Befehl des Orakels im Tempel der Diana zu Chersones geopfert werden sollte, wurde von der dortigen Priesterinn Iphigenia, seiner Schwester, befreyt. Denn bey der Stimmensammlung wegen seiner Verdammung war nur eine Stimme mehr für die Verdammung. Minerva legte einen Stein zu denen, welche die Stimmen für seine Befreyung anzeigten, und bewirkte durch Hervorbringung dieser Stimmengleichheit, daſs nun gar kein Beschluſs vorhanden war, es also beym Alten — d. h. Orestes am Leben — blieb.

offen abgegeben werden, ob die Stimmen der Abwesenden gelten sollen und dergl. — bestimmt seyn.

BB. Von den ungleichen Gesellschaften.

Die Regierung, d. h. die Ausübung der Rechte, einer ungleichen Gesellschaft steht einer, von der ganzen Gesellschaft verschiedenen, physischen oder moralischen Person zu; und diese Person heifst das Oberhaupt der Gesellschaft.

Der Unterwerfungs-Vertrag (pactum subjectionis), d. h. durch den dem Oberhaupte die Regierung der Gesellschaft übergeben wird, mufs einstimmig von der Gesellschaft mit dem Oberhaupte eingegangen werden, wenn durch die Verfassung der Gesellschaft das Oberhaupt nicht schon als solches bestimmt wird (z. B. wenn Erbfolge, Wahl, Lebensalter u. s. w. eine Person zum Oberhaupte bestimmt).

Das Oberhaupt kann von den Mitgliedern Gehorsam fordern; und in Ansehung der gesellschaftlichen Angelegenheiten Gesetze geben, welches Recht demselben in so weit zusteht, als bey einer gleichen Gesellschaft der ganzen Gesellschaft zusammen genommen: d. h. mit der Einschränkung, dafs diese Gesetze weder gegen Rechte der Gesellschafts-Mitglieder als solcher und nicht als solcher, noch auch gegen die Rechte irgend eines Auswärtigen etwas verfügen dürfen.

Das Oberhaupt mufs selbst seinen eigenen Gesetzen gehorchen, insofern diese solche Verhältnisse betreffen, in denen es als blofses Mitglied der Gesellschaft (im Staate: als Privatperson) zu betrachten ist.

Ist das Oberhaupt einer Gesellschaft selbst eine Gesellschaft: so hängt die Verfassung dieser ursprünglich von derjenigen ganzen Gesellschaft

ab, deren Oberhaupt sie ist, da sie ein Bestandtheil der Verfassung derselben ist.

CC. Von der Ehe, und den übrigen (sogenannten) häuslichen Gesellschaften (societates domesticae).

Eine Ehe kann zwischen jeden zwey Personen geschlossen werden, wenn sie nur nicht gegen das Recht eines Dritten läuft. Also kennt das Naturrecht keine verbothenen Grade.

Solche Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, welche nicht aus dem Zwecke der Ehe fliefsen — z. B. mutuum adjutorium, Güther-Gemeinschaft — können nur durch den ehelichen Vertrag besonders bestimmt werden.

Wenn der Ehevertrag nicht einem Ehegatten Oberherrschaft über den andern überträgt, so ist die Ehe eine gleiche Gesellschaft.

Eine Ehe kann als temporär oder auf beständig abgeschlossen werden.

Der Ehebruch ist 1) von Seiten der Frau unerlaubt, da dadurch dem Ehemanne die Last der Erziehung fremder Kinder auferlegt, die Frau eine Zeitlang zur Erfüllung ihrer ehelichen Verbindlichkeiten unfähig werden, und der Mann die Kinder nie ganz als die seinigen betrachten kann; 2) von Seiten des Mannes dagegen ist der Ehebruch erlaubt, wenn er nicht die Unterlassung desselben ausdrücklich im ehelichen Vertrage versprochen hat.

Eine Ehe hört auf: 1) durch den Tod; 2) durch den Ablauf der Zeit bey einer temporären Ehe; 3) durch Einwilligung beyder Ehegatten; 4) durch Verletzung der ehelichen Verbindlichkeiten eines Ehegatten, wenn der andre dann die Ehe nicht fortsetzen will; 5) wenn die Zwecke der Ehe gar nicht mehr

erreicht werden können. Doch kann die Verbindlichkeit zur Erziehung und Ernährung der Kinder fortwähren, wenn auch das Kinder-Erzeugen wegfällt; und wenn auch beyde Zwecke erreicht sind oder wegfallen, so können doch noch im Ehevertrage bestimmte Nebenzwecke (z. B. das mutuum adjutorium) fortdauern.

Die Polygamie — d. h. eine mehrfache gleichzeitige Ehe einer Person — ist entweder 1) Polygynie (Vielweiberey), welche nur dann widerrechtlich ist, wenn der Ehemann sich im ehelichen Vertrage zu der Monogynie verbindlich gemacht hat; oder 2) Polyandrie (Vielmännerey), welche allemahl widerrechtlich ist, weil die Frau durch Eingehung einer zweyten Ehe vor Aufhebung der ersten, verhindert würde, ihren ehelichen Verbindlichkeiten gegen ihren ersten Mann ein Genüge zu leisten.

Aeltern haben eine unvollkommne Verbindlichkeit, daher auch ein Recht, zur Erziehung und Ernährung ihres Kindes; wollen die Aeltern diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so hat jeder Andre hierzu eine unvollkommne Verbindlichkeit und ein Recht. Wer statt der Aeltern diese Verbindlichkeit erfüllt, heifst Vormund; er hat aber keine Vermögens-Verwaltung, da das Kind, weil es nicht occupiren oder Verträge schliefsen kann und Intestat- oder Testaments-Succession nicht existirt, noch kein Vermögen haben kann. Was von Aeltern gilt, ist übrigens im Naturrechte auch auf Vormünder anzuwenden.

Die älterliche Gewalt (potestas parentalis), — d. h. der Inbegriff der den Aeltern zustehenden Rechte um die Verbindlichkeit zur Erziehung zu erfüllen, — enthält die Befugnisse: 1) das Kind zu unterrichten, 2) es durch Zwang vom Bösen abzuhalten, und 3) jeden Dritten von solchen Hand-

lungen abzuhalten, durch welche der Zweck der Erziehung gehindert würde. z. B. es nicht in böse Gesellschaften führen zu lassen.

Wenn es nicht durch Vertrag zwischen den Aeltern anders verabredet ist, so steht die älterliche Gewalt beyden gemeinschaftlich zu.

Die älterliche Gewalt hört auf, sobald das Kind zum Gebrauche seines Verstandes gelangt ist, weil die Verbindlichkeit zur Erziehung dann aufhört; vorausgesetzt, dafs die Kinder nicht dann mit ihren Aeltern eine Gesellschaft zur Fortsetzung ihrer Erziehung eingehen. *)

Diener heifst eine Person, welche einem Andern (Herr, herus) Dienste nach seiner Vorschrift zu leisten verbunden ist. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrn und Dieners werden blos durch den Vertrag bestimmt, durch welchen das Verhältnifs entsteht; sie sind ganz persönliche Rechte, also unübertragbar. Leistet der Diener seinem Herrn die Dienste entgeltlich (für Dienstlohn, merces): so ist der Vertrag ein Miethsvertrag der Dienste (locatio conductio operarum). Das Verhältnifs zwischen Herrn und Diener hört auf: 1) durch Tod, 2) durch beyderseitige Einwilligung, 3) wenn ihr Vertrag ein gegenseitiger ist, und Einer von ihnen das Seinige nicht leistet, 4) durch Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit. **)

*) Das Verhältnifs der Aeltern und Kinder ist nicht eine Gesellschaft, weil eine solche nur durch Vertrag entstehen kann, diesen aber Kinder, ehe sie zum Gebrauche ihres Verstandes gekommen sind, nicht schliefsen können.

**) Das Verhältnifs zwischen Herrn und Diener (die sogenannte dienstherrliche Gesellschaft) ist nicht eine

Ein Sklav (servus obnoxius) ist ein Diener, der sich im Eigenthum seines Herrn befindet. Nach dem Naturrechte kann es keine Sklaverey geben, weil ein Sklav nicht mehr als Person fortwähren könnte; er würde als ein unvernünftiges Wesen behandelt, und dürfte also auch so handeln, hätte gar keine Verbindlichkeiten. Sklaverey kann nicht entspringen 1) aus einem Vertrage, weil Jeder Jeden, als auch sich selbst, als Person betrachten muſs; 2) nicht aus einem Gesellschafts-Gesetze im engsten Sinne, weil ein Recht nur erworben werden kann, insofern bey demselben jedes vernünftiges Wesen als Person behandelt wird.

Dagegen ist Leibeigenschaft nicht widerrechtlich, wenn man darunter die Verbindlichkeit zu Diensten und Abgaben für die Benutzung gewisser Grundstücke versteht.

DD. Von der Kirche.

Zu dem innern Gottesdienste gehören: 1) Verstandes-Handlungen zur theoretischen Vervollkommnung der Religions-Erkenntnisse; 2) die Erbauung, d. h. diejenigen inneren Handlungen, durch welche die Religions-Erkenntnisse als Antriebe zur Pflicht-Erfüllung verstärkt werden.

Der äuſsre Gottesdienst kann nur um des innern willen geübt werden.

Der Gottesdienst eines Menschen ist veränderlich, da er auf veränderlichen Religions-Ueberzeugungen beruht.

Gesellschaft; denn in diesem Verhältnisse ist kein Zweck, zu dessen Erreichung Beyde, der Herr sowohl als der Diener, vollkommen gegen einander verbunden wären.

Jede Religions-Gesellschaft entspringt aus einem Vertrage, und jedes Mitglied kann nur durch einen Vertrag in dieselbe aufgenommen worden seyn.

Die Rechtsverbindlichkeiten eines Mitglieds einer Religionsgesellschaft als eines solchen geht blos auf Leistungen, durch welche religiöse Zwecke der Mitglieder der Gesellschaft unterstützt werden sollen. Also auch die gewöhnlich im Vertrage bestimmte Verbindlichkeit zur Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen hat jedes Mitglied nur in dieser Rücksicht; und diese Verbindlichkeit hat es nur so lange als seine Religions-Ueberzeugungen sich nicht ändern. Andere Leistungen aber können auch nach Aenderung der Religions-Ueberzeugungen noch fortdauern.

Dogmen sind blos Normen des kirchlichen Gottesdiensts.

Die Kirchengewalt, d. h. der Inbegriff der Rechte einer Kirche, kann 1) das Symbol der Kirche nicht ändern, und 2) ihre Liturgie nur in so weit bestimmen, als sie nicht schon durch ihr Symbol bestimmt ist: jus liturgicum.

Alle Mitglieder einer Kirche zusammen können an die Stelle ihrer bisherigen Dogmen andere annehmen; dann ists aber nicht mehr dieselbe Kirche.

Der Religionslehrer hat als solcher die Verbindlichkeit, keine mit dem Symbole der Kirche streitenden Lehren vorzutragen. In so fern ist der Religions-Eid desselben also nicht unrechtmäſsig, obgleich unzweckmäſsig, weil Eid nur da Statt findet, wo Miſstrauen herrscht.

Die Ueberzeugung von gewissen Lehren kann die Bedingung seyn, unter der Jemand die Rechte eines Mitgliedes der Kirche, oder eines Religions-Lehrers derselben, genieſsen kann.

Soll die Kirche eine ungleiche Gesellschaft seyn, so muſs dieſs durch einen Verfassungs-Vertrag, den alle Mitglieder eingegangen seyn müssen, eingeführt seyn; und auſserdem noch durch einen Unterwerfungs-Vertrag Jemandem — Oberhaupt der Kirche — die Regierung der Kirche übertragen werden.

Das Oberhaupt der Kirche ist berechtigt alle diejenigen Rechte auszuüben, welche vorher alle Mitglieder zusammengenommen ausüben konnten. Es darf also nicht das Symbol ändern oder ein neues festsetzen, auch die Liturgie der Kirche nicht gegen das Symbol bestimmen. Alle Rechte, die das Oberhaupt der Kirche ausübt, gehen nur auf den äuſsern Gottesdienst.

EE. Von dem Staate.

Das allgemeine Staatenrecht (jus publicum universale sensu lato; jus civitatis universale) ist die Wissenschaft von den rechtlichen Verhältnissen, welche durch den Staat entspringen. Es enthält:

1) das allgemeine Staatsrecht (jus publicum universale): die Wissenschaft von dem Verhältnisse des Bürgers zum Staate und des Staats zum Bürger;
2) das allgemeine bürgerliche Recht (jus privatum universale): die Wissenschaft vom Verhältnisse des Bürgers zum Bürger;
3) das allgemeine Völkerrecht (jus gentium nniversale): die Wissenschaft vom Verhältnisse eines Staats zu Auswärtigen.

1. Allgemeines Staatsrecht.

Der Zweck des Staats geht nicht auf das Privat-Wohl (d. h. die Erreichung der Zwecke) seiner Bürger an sich, sondern nur auf Sicherung eines jeden Bürgers in der Ausübung seiner Rechte.

Das öffentliche Wohl kann niemahls mit dem Privat-Wohl aller Bürger collidiren; wohl aber mit dem einzelner Bürger, da der Staat Zwecke haben kann, deren Erreichung mit der Erreichung der Zwecke einzelner Bürger streitet.

Jeder Staat muſs eine Vefassung haben: Staats-Verfassung. Das unbedingte allgemeine Staatsrecht (jus publicum universale absolutum) betrachtet das rechtliche Verhältniſs des Bürgers zu dem Staate überhaupt, ohne Rücksicht auf dessen Verfassung; das bedingte allgemeine Staatsrecht (jus publicum hypotheticum) hingegen das rechtliche Verhältniſs des Bürgers zu dem Staate unter einer besondern Verfassung.

a) Unbedingtes allgemeines Staatsrecht.

Der Staat entsteht durch Verträge; und zwar durch 1) den bürgerlichen Vereinigungs-Vertrag (pactum unionis civilis), und 2) den bürgerlichen Verfassungs-Vertrag (pactum ordinationis civilis).

Ist der Staat eine ungleiche Gesellschaft, so muſs dem Regenten die Regierung durch den Willen aller Bürger übertragen seyn (bürgerlicher Unterwerfungs-Vertrag, pactum subjectionis civilis). Dann ist der Regent Oberhaupt des Staats.

Positives Staatsrecht entsteht immer nur aus Verträgen.

Staats-Grundverträge und Staats-Grundgesetze können nur durch den Willen aller Bürger aufgehoben werden.

Jeder kann nur Bürger werden durch Miteingehung des Vereinigungs-Vertrags, oder durch den bürgerlichen Aufnahme-Vertrag (pactum receptionis civilis), welcher entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen wird. Für den Aufgenommenen sind alle vor seiner Aufnahme eingegangenen Grundverträge verbindlich.

Niemand kann also als Bürger eines Staats gebohren werden, d. h. Niemand kann durch die Geburt die Rechte und Verbindlichkeiten eines Staatsbürgers erhalten.

Der Regent kann seyn: entweder 1) eine physische Person, oder 2) ein Inbegriff mehrerer physischen Personen, welche auf gleiche Art, oder 3) welche auf ungleiche Art zur Ausübung der Staatsgewalt mitwirken.

Der Regent ist souverain; und er repräsentirt seinen Staat, indem er die Rechte desselben ausübt und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Staats zu sorgen hat.

Der Staat kann die Ausübung der Rechte eines jeden seiner Bürger einschränken: 1) in so weit ohne diese Einschränkungen die Sicherstellung der Rechte Aller nicht möglich wäre (daſs Niemand sich selbst Recht verschaffen dürfe); 2) in soweit die Sicherheit des Staats selbst es fordert. Auſser diesen Fällen ist der Staat zur Einschränkung der Rechte seiner Bürger nicht berechtigt.

Die Sicherstellung des Privatwohls geht der Vermehrung desselben vor, wie auch Sicherstellung des öffentlichen Wohls der Vermehrung desselben: denn Vermehrung des Wohls läſst sich erst nach der

Sicherstellung desselben denken. — Die Sicherstellung des öffentlichen Wohls geht der Sicherstellung des Privat-Wohls vor; so wie die Vermehrung des öffentlichen der Vermehrung des Privatwohls vorgeht. Aber die Vermehrung des öffentlichen Wohls muſs der Sicherstellung (d. h. Erhaltung) des Privatwohls nachstehen.

Zur Erhaltung des öffentlichen Wohls muſs jeder Bürger so viel beytragen, als dazu nothwendig ist; zur Vermehrung desselben braucht er nur dasjenige von seinem Privatwohle herzugeben, was er erst durch den Staat hat.

Der Staat kann Jedem, der Bürger werden will, im Aufnahme-Vertrage beliebige Bedingungen, also auch eigenthümliche Verbindlichkeiten, auflegen.

1) Alle Rechte des Menschen, die mit dem Zwecke des Staats nicht bestehen können, werden durch seinen Eintritt in den Staat aufgehoben (z. B. das Recht, seine Rechte zu verfolgen, fällt da weg, wo der Staat dieſs statt seiner thun kann). 2) Durch den Eintritt in den Staat bekommt man die Verbindlichkeiten zu allen Leistungen, die um des Staatszwecks willen nothwendig sind (z. B. die Waffen zu tragen). 3) Der neue Bürger erhält aber auch gegen den Staat alle diejenigen Rechte, ohne welche sein Privatwohl nicht gesichert werden könnte.

Gesellschaften im Staate haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, welche Einzelne haben.

Allgemeine Hoheitsrechte sind:

1) die anordnende Gewalt (potestas rectoria). Diese enthält die Rechte: a) Gesetze (d. h. allgemeine für die Handlungen der Unterthanen verpflichtend seyende Anordnungen) zu geben: potestas legislatoria; b) Befehle (d. h. Vorschriften für einzelne Handlungen des Unterthanen)

zu ertheilen. Die Giltigkeit der Gesetze, welche die gesetzgebende Gewalt des Staats giebt, ist mithin im Naturrechte gegründet.

Kein positives Gesetz kann a) etwas gegen das Sittengesetz gebiethen oder verbiethen; und b) durch kein positives Gesetz kann einem Bürger eine solche Verbindlichkeit auferlegt werden, die er selbst durch seine Einwilligung nicht übernehmen könnte; denn alle positive Gesetze sind nur durch Verträge giltig.

Ein Gesetz wird für den Unterthanen erst durch Promulgation verbindlich, d. h. eine Handlung des Regenten, durch welche es dem Unterthanen in seiner individuellen Lage möglich wird, ein von ihm gegebenes Gesetz zu erkennen.

Der Regent hat auch das Recht, Gesetze auszulegen, zu deuten. — Ist eine Usual-Interpretation durch den Ausspruch des Regenten sanctionirt, so gilt sie, wenn sie auch nicht hermeneutisch richtig ist.

Privilegia und Dispensationen sind rechtmäſsig: a) wenn ohne Ertheilung derselben die Erhaltung des öffentlichen Wohls nicht möglich wäre; 2) wenn durch das Privilegium der Zweck des Gesetzes, von dem es die Ausnahme macht, erst erreicht wird. Dagegen darf die Dispensation von einem Gesetze nicht ertheilt werden, wenn durch sie das Recht eines Dritten, als durch dieſs Gesetz erst gesichert werden sollte, verletzt würde (z. B. eine Parthey darf nicht von der Beweisführung bey einem Processe, die ihr den Gesetzen nach obliegt, dispensirt werden).

2) Die ausübende Gewalt — d. h. das Recht, dasjenige unmittelbar zur Wirklichkeit zu

bringen, was des öffentlichen Wohls wegen geschehen muſs, — äuſsert sich: 1) in allen von dem Regenten als Repräsentanten des Staats vorgenommenen Handlungen, durch welche keinem Bürger besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden; b) dadurch, daſs vermittelst der Kräfte des Staats dasjenige zur Wirklichkeit gebracht wird, wozu der Bürger des Staats durch Gesetze verpflichtet ist.

Die ausübende Gewalt erstreckt sich so weit, als sich der gesammte Zweck des Staats erstreckt.

3) Die oberaufsehende Gewalt — d. h. das Recht, von Allem in dem Staate Unterricht zu fordern, was mit dem öffentlichen Wohl des Staats in Verbindung steht — erstreckt sich nicht auf solche Handlungen des Bürgers, welche mit dem Zwecke des Staats nicht in Verbindung stehen; auch nicht auf diejenigen Handlungen desselben, durch welche er nicht zum öffentlichen Wohl mitzuwirken verbunden ist. — Aber von Allem innerhalb des Staats kann der Regent Unterricht fordern, was möglicher Weise dem öffentlichen Wohl schädlich seyn könnte: z. B. die Geheimnisse einer geheimen Gesellschaft muſs ihn diese wissen lassen, oder er kann ihr die Duldung versagen; eben so medicinische Geheimnisse, welche Layen der Medicin zu besitzen vorgeben.

Die besonderen Hoheitsrechte sind so mannichfaltig als die Angelegenheiten des Staats selbst.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten hangen — wenn er zur Uebertretung des Amts nicht vermöge der bürgerlichen Unterthänigkeit verbunden ist (z. B. zum Soldatenstande, zur Uebernahme einer Vormundschaft) — lediglich vom Vertrage zwischen ihm und dem Regenten ab. Aus diesem ist auch zu entscheiden: ob der Regent ihn (auſser zur

Strafe der Verletzung seiner Amtspflichten) absetzen, und ob der Beamte abdanken könne.

Der Staat hat ein Gebiet. Quidquid est in territorio, praesumitur esse de territorio.

Diejenigen Staatsverträge und Bündnisse, welche der Regent der Verfassung des Staats gemäfs eingieng, sind für den Staat völlig verbindlich.

Der Regent ist Repräsentant des Staats; also ist auch sein Repräsentant — der Gesandte — Repräsentant des Staats.

Der Regent hat das jus belli et pacis: ersteres so weit dessen Ausübung nothwendig ist; letzteres, in so fern der Friede nicht gegen die Grundgesetze des Staats laufst. Unter dieser Einschränkung kann der Regent auch durch Vergleiche Streitigkeiten des Staats mit Auswärtigen beylegen.

Der Regent darf das Staatsvermögen im engern Sinne zur Erreichung der Zwecke des Staats anwenden, und es durch Abgaben der Unterthanen vermehren und erhalten. — 1) Allgemeine unbedingte Abgaben darf der Staat fordern, wenn sie zur Erreichung der Zwecke des Staats nothwendig sind. 2) Bedingte Abgaben kann der Staat fordern, wenn ihre Entrichtung an besondere Vortheile gebunden ist (z. B. Chaussee-Geld), in sofern nur die Selbst-Erhaltung im Staate dadurch nicht unmöglich wird (z. B. nicht zu grofse Accise darf auf das Getraide gelegt werden). Hat der Bürger den besondern Vortheil nicht erhalten, so mufs ihm der Staat schadlos halten (z. B. wer Geleit bezahlt hat und auf der Landstrafse beraubt wurde, sollte vom Staate entschädigt werden. 3) Besondere Abgaben kann der Staat nur von demjenigen Bürger fordern, der mit ihm in einem besondern Verhältnisse vermöge seiner Unterthänigkeit steht (z. B. Abgaben der Juden für

ihre Befreyung von Kriegsdiensten), oder der sich zu denselben besonders verpflichtet hat.

Die Befreyung eines Bürgers von allgemeinen Abgaben ist nur dann rechtmäſsig, wenn sie die übrigen Bürger nicht belästigt (z. B. Immunität der Beamten als Theil ihres Gehalts) und dem öffentlichen Wohl zuträglich ist (z. B. Immunität der Colonisten).

Bürgerliche Dienstpflichten (munera publica) — d. h. Leistungen, zu denen der Unterthan dem Staate durch Handlungen (persönliche bürgerliche Dienstpflichten: z. B. Kriegsdienste, Vormundschaften), oder durch den Gebrauch seiner Sachen (dingliche: z. B. Einquartirung), oder durch Beydes (gemischte: z. B. Frohndienste und vorzüglich Spanndienste) — sind wirkliche Abgaben der Bürger und wirkliche Einkünfte des Staats. Es giebt allgemeine und besondere munera publica.

Das Recht, gewisse herrenlose Sachen im Staate zu occupiren (das Jagdregal, Fischereyregal, Bergwerks-Regal), kann der Regent einigen Bürgern auschlieſslich übertragen, wenn dadurch die Selbsterhaltung der übrigen Bürger nicht gehindert würde.

Das Verboth der Einfuhr und Ausfuhr gewisser Waaren ist rechtmäſsig, so weit das Wohl des Staats es erfordert.

Reicht das Staatsvermögen zur Kriegführung nicht hin, so darf der Staat Kriegs-Abgaben und Kriegs-Dienstpflichten fordern.

Strafen können durch Strafgesetze: 1) nur mit freyen Handlungen verknüpft werden. Denn Strafen sollen Antriebe seyn, eine Handlung zu unterlassen; durch Antriebe können aber nur freye Handlungen bestimmt werden; 2) nicht auf solche Handlungen können Strafen gesetzt werden, zu denen sich

gar keine Verbindlichkeit denken läſst (z. B. Glaubens-, Gewissens-Sachen).

Strafen können keinen treffen, der an einer gesetzwidrigen Handlung als solcher nicht Theil nahm (die Kinder des Hochverräthers können als solche also nicht mit einer Strafe belegt werden).

Die Festsetzung einer Strafe gebraucht der Staat als ein Vertheidigungs-Mittel; und er vollzieht die Strafe an dem Verbrecher, um dieſs Vertheidigungsmittel wirksam zu erhalten.

Die Gröſse der Strafe hängt vom Urtheile des Regenten (d. h. des Staats) ab. Der Staat hat mithin auch ein Recht zu Todesstrafen.

Der Staat hat das Recht Verbrechen zu untersuchen, also auch den Verdächtigen zu verhaften, er muſs ihn aber, wenn er unschuldig befunden wird, entschädigen. Daher kann er ihm, so lange seine Unschuld noch denkbar ist, nicht solche Uebel zufugen, wegen deren keine Entschädigung möglich ist; denn Niemand kann die Verbindlichkeit haben, wegen eines Verbrechens zu leiden, das er nicht verübte, und daher kann auch der Staat kein einer solchen Verbindlichkeit entprechendes Recht haben. Und hieraus ergiebt sich denn die Widerrechtlichkeit der Tortur und Territion. Auſserdem sind diese aber auch widersinnig, indem 1) sie den Unschuldigen einer unverdienten Strafe übergeben können, und 2) der Bösewicht durch sie sich der verdienten Strafe entziehen kann.

Durch Privat-Gesetze — d. h. solche, welche das Verhältniſs zwischen Bürger und Bürger bestimmen — kann der Staat:

1) neue Erwerb-Arten einführen: a) Erwerbung herrenloser Sachen (z. B. durch Testamente, durch Intestat-Erbfolge; b) Erwerbung

werbung der Rechte Anderer (Verjährung z. B.);

2) Erwerb-Arten, die ohne den Staat schon vorhanden waren, einschränken oder ganz aufheben (z. B. das Zinsenquantum kann bestimmt, der Anatocismus verbothen, gewissen Classen von Bürgern die Fähigkeit zum Ankaufe eines Landguths abgesprochen werden);

3) neue Erfordernisse zu an sich giltigen Erwerb-Arten festsetzen (z. B. die schriftliche oder gar gerichtliche Abschliessung mancher Verträge).

Der Staat kann rechtliche Wahrheit und rechtliche Wahrscheinlichkeit durch Gesetze bestimmen; er kann aber nur das für rechtlich wahr erklären, was an sich wahrscheinlich ist.

Der Zweck und die Verfassung jeder Privat-Gesellschaft — d. h. die von Bürgern zur Erreichung ihrer Privatzwecke errichtet ist — dürfen dem Zwecke des Staats nicht zuwider seyn. Unter dieser Einschränkung haben die Bürger das Recht, zu jedem beliebigen Zwecke in Gesellschaft zu treten. — Eine Privat-Gesellschaft und ihre Mitglieder können ihre Rechte gegen einander nur durch den Staat verfolgen.

Rechte des Staats in Ansehung der Religion seiner Bürger, — Staat im Verhältnisse zur Kirche.

Zu einer bestimmten Religion kann Niemand eine Verbindlichkeit haben, und daher auch der Staat nicht das Recht Jemanden zu einer bestimmten Religion zu zwingen. Vielmehr ist der Staat die uneingeschränkteste Gewissensfreyheit seiner Bürger zu schützen verbunden.

Kann Jemand aus Religions-Ueberzeugungen gewisse bürgerliche Verbindlichkeiten nicht übernehmen z. B. die Mennoniten die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten), so darf der Staat ihn aus seinem Gebiethe verstofsen; nicht aber ihn zwingen, sein Bürger zu bleiben und jene Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Kirche, als solche, ist eine Privat-Gesellschaft: daher geniefst, ohne besondern Vertrag, keine Kirche Vorrechte vor einer andern Gesellschaft im Staate; daher ist der Regent, ohne Uebertragung der Kirchengewalt, nicht Oberhaupt der Kirche; daher darf der Regent die Kirche in Ausübung ihrer Kirchengewalt so weit einschränken, als diese dem Zwecke des Staats zuwider wäre (jus reformandi ecclesiasticum); daher darf und mufs der Regent die Kirche schützen (jus advocatiae ecclesiasticae). Die Kirche mufs, wie jede Privat-Gesellschaft, ihre Rechte gegen ihre Mitglieder durch den Staat verfolgen.

b) Bedingtes allgemeines Staatsrecht.

Ein Staat hat eine reine Regierungs-Form, wenn nicht mehrere Subjecte auf eine ungleiche Art zur Regierung mitwirken; und dann nennt man ihn einen regulären Staat. Im entgegengesetzten Falle aber hat der Staat eine gemischte Regierungs-Form.

In einer Monarchie ist ein Einzelner, in einer Aristokratie eine vom Inbegriffe aller Bürger verschiedne Gesellschaft, und in einer Demokratie der Inbegriff aller Bürger — Regent und also souverain.

Die an der Staatsregierung Theil habenden mehreren Personen nennt man concurrirende Subjecte, und alle concurrirenden Subjecte zusammengenommen sind der Souverain des Staats.

Jedes einzelne concurrirende Subject ist, in Ansehung seiner verfassungsmäſsigen Mitwirkung zur Regierung, von den anderen unabhängig.

Die concurrirenden Subjecte können ihr Recht an der Regierung ursprünglich nur durch einen Vertrag mit dem Volke haben; und ihr Recht ist ein jus personalissimum.

Der Monarch hat sein Recht und seine Verbindlichkeit zur Regierung nur durch den Unterwerfungs-Vertrag. Sein Recht ist ein jus personalissimum.

Ist eine Successions-Ordnung vorhanden, so geht der neue Monarch den Unterwerfungs-Vertrag durch Uebernahme der Regierung stillschweigend ein; das Volk hat schon durch dasjenige Grundgesetz in denselben eingewilligt, welchem gemäſs er zur Succession gelangt. (Successions-Gesetz).

Der Monarch hat alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten eines Regenten. *)

Auch nur auf eine bestimmte Zeit kann dem Monarchen die Regierung übertragen werden.

*) Diesem Satze widerspricht der Macchiavellismus, nach welchem der Monarch Alles thun kann was er will, und Alles was er thut rechtmäſsig seyn soll: er also gar keine Verbindlichkeiten als Regent haben soll. Macchiavellisten, — Antimacchiavellisten. Diese Benennungen wurden durch „Nicolaus Macchiavells Regierungskunst eines Fürsten, Venedig 1515" hervorgebracht, welches Buch ursprünglich italiänisch geschrieben, und 1660 von Conring in lateinischer, und 1756 in deutscher Sprache herausgegeben wurde. — Friedrich II. als Kronprinz schrieb dagegen.

Ein Staat ist 1) ein Patrimonial-Reich: a) wenn der Monarch das Recht hat, bey seinem Leben oder auf seinen Todesfall seinen Nachfolger willkührlich zu ernennen; b) im engern Sinne: wenn der Monarch über die ganze Verfassung des Staats disponiren darf. 2) Jeder Staat, welcher nicht ein Patrimonial-Reich ist, wird ein Usufructual-Reich genannt.

Reiche von gemischter Succession: a) wo nur gewisse Personen wahlfähig sind; oder b) wo zwar erbliche Succession Statt findet, der Nachfolger aber erst durch die Genehmigung der Reichsstände zur Regierung gelangt.

In einem Wahlreiche hangt die Succession vom Willen des ganzen Volks ab, wenn nicht vorhandene Grundgesetze 1) die Wahl auf gewisse Personen einschränken; oder 2) gewissen Personen das Wahlrecht ausschlieſslich übertragen ist (Wahlherren).

Von dem Gewählten hängt es ab: ob er die Regenten-Rechte und Verbindlichkeiten übernehmen wolle, oder nicht.

Während eines Zwischenreichs hat das Volk die Regierung; wenn sie nicht Reichsverwesern übertragen wird, deren Rechte jedes Mahls vom Willen des Volks abhangen, wenn sie nicht ein für alle Mahl durch Grundgesetze bestimmt sind. Der Reichsverweser ist (interimistischer) Regent, und daher ist er dem folgenden Monarchen nicht verantwortlich.

Das Volk muſs das Recht des rechtmäſsigen Kronprätendenten anerkennen. Dieser kann aber sein Recht zur Regierung nicht einem Andern übertragen.

Ist in einem Erbreiche kein Successions-Berechtigter mehr vorhanden, so kann die Regierungs-Verfassung durch den Willen sämmtlicher Bürger willkührlich abgeändert werden; und wollen sie dieselbe nicht abändern, so kann durch den Willen aller Bürger das Recht zur Regierung willkührlich irgend Jemandem übertragen werden.

Die Gesellschaft, welche in einer Aristokratie die Regierung führt, nennt man den souverainen Rath. Dieser ist eben so unabhängig als ein Monarch; und alle übrigen Bürger stehen zu ihm in demselben Verhältnisse, als in einer Monarchie die einzelnen Unterthanen zu dem Monarchen. — Ist die Verfassung des souverainen Raths einmahl vom Volke bestimmt, so kann das Volk wider des souverainen Raths Willen nichts darin ändern. Das Volk kann die Art und Weise der Aufnahme der Mitglieder in den souverainen Rath bestimmen: z. B. ob sie auf zeitlebens oder nur auf eine bestimmte Zeit aufgenommen werden sollen; ob es eine Wahl- oder Erb-Aristokratie seyn soll. — In einer Wahl-Aristokratie steht das Wahlrecht dem gesammten Volke zu, wenn es dasselbe nicht dem souverainen Rath, oder anderen Personen, übertragen hat.

Jedes Mitglied des souverainen Raths ist in seinen Privat-Verhältnissen Unterthan des souverainen Raths. — Ein Mitglied des souverainen Raths kann nicht willkührlich abdanken, da es seine Verbindlichkeiten als solches, — und nicht willkührlich ausgestoſsen werden, da es sein Recht als Mitglied des souverainen Raths — durch einen Vertrag erhalten hat.

Die Demokratie-Verfassung ist noch nie in einem Staate realisirt gewesen, obgleich sie wohl an

sich möglich ist. *) — Jeder Bürger muſs in einer Demokratie betrachtet werden: 1) als Concurrent an der Regierung, und als solcher ist er unabhängig; 2) als Staatsbürger in seinen Privat-Verhältnissen, wo er Unterthan des Staats ist.

Ein Staat hat eine gemischte Verfassung, wenn der Regent desselben ein Inbegriff mehrerer physischen oder moralischen Personen ist, die auf eine verschiedene Art zur Regierung mitwirken. Gemischte Regierungs-Verfassungen sind:

1) die eingeschränkte Verfassung: wenn die Regierung dem gröſsten Theile nach einem Subjecte so übertragen ist, daſs zur Ausübung der Hoheitsrechte, in gewissen Fällen, andere Subjecte durch ihre Einwilligung mitwirken müssen. Sie ist entweder a) eingeschränkte Monarchie, oder b) eingeschränkte Aristokratie, oder c) eingeschränkte Demokratie.

2) Die gemischte Verfassung im engern Sinne: wenn die Staats-Regierung unter mehrere Subjecte nach den verschiedenen Hoheitsrechten vertheilt ist. Diese ist noch niemahls realisirt worden.

3) Die theils eingeschränkte theils gemischte Verfassung (z. B. die Verfassung Englands).

In einer eingeschränkten Monarchie oder Aristokratie kann daher entweder das gesammte Volk zur Regierung concurriren, oder es kann diese Concurrenz Ständen übertragen haben, deren Verhältniſs gegen den eingeschränkten Regenten, und deren Ver-

*) Schlözer sagt: „es könne schon darum keine Demokratie geben, weil doch die Weiber nicht an der Regierung Theil nehmen könnten.

fassung von dem Volke bestimmt wird; so wie das Volk auch die Art des Gelangens zur Standschaft (ob sie erblich seyn, oder durch Wahl oder durch den Besitz eines Grundstücks begründet werden soll), und ob die Stände auf Lebenszeit oder nur temporär die Standschaft haben sollen, festsetzt. Ist das Verhältniſs der Stände gegen den eingeschränkten Regenten, und ihre Verfassung, einmahl vom Volke bestimmt: so kann eine Abänderung darin nur durch den einstimmigen Willen des Volks, des Regenten und der Stände zusammen, geschehen. — Das Recht der Stände ist ein jus personalissimum.

Bey einer eingeschränkten Monarchie nennt man 1) diejenigen Hoheitsrechte, in deren Ausübung er uneingeschränkt ist: vorbehaltene Hoheitsrechte (regalia reservata); 2) diejenigen dagegen, bey deren Ausübung er an des Volks oder der Stände Einwilligung gebunden ist: mitgetheilte Hoheitsrechte (regalia communicata).

In einem eingeschränkten Wahlreiche kann eine Wahlcapitulation vorkommen, wenn sie durch die Verfassung eingeführt ist.

Eine gemischte Verfassung im engern Sinne ist: a) monarchisch-aristokratisch: wenn jedes Hoheitsrecht einem einzelnen Mitgliede einer, vom gesammten Volke verschiedenen, Gesellschaft auszuüben zusteht; b) monarchisch-demokratisch: wenn einige Hoheitsrechte einen Einzelnen, und andere dem gesammten Volke zustehen; c) aristokratisch-demokratisch: wenn einige Hoheitsrechte von dem gesammten Volke, und einige von einer von demselben verschiedenen Gesellschaft ausgeübt werden; d) monarchisch-aristokratisch-demokratisch: wenn einige Hoheitsrechte einem Einzelnen, einige dem gesammten

Volke, und einige einer vom ganzen Volke verschiedenen Gesellschaft zustehen.

Von den Staaten-Gesellschaften.

Gesellschaften mehrerer Staaten heifsen Staaten-Gesellschaften; und sind diese zum Zwecke der Sicherheit mit einander vereinigt, so haben sie den Nahmen Staaten-Verbindungen; welche, wenn sie eine bestimmte Verfassung haben, zusammengesetzte Staaten heifsen.

Die Verfassung eines zusammengesetzten Staats kann so mannichfaltig seyn als die eines einfachen Staats.

Vereinigte Staaten nennt man solche Staaten, welche einen und eben denselben Regenten haben; sie sind entweder a) coordinirte Staaten, wenn sie zufällig einen und denselben Regenten haben (z. B. Oestreich und Spanien unter Karl V.); oder b) verbundene Staaten, wenn sie nothwendig denselben Regenten haben (z. B. das Königreich Preussen und die Mark Brandenburg).

Incorporirt wird ein Staat dem andern: wenn er mit demselben so zu einem Staate verbunden wird, dafs man ihn nachher nicht mehr als einen besondern Staat betrachtet, wenn gleich der erstre Staat noch als ein fortwährender Staat angesehen wird.

2. Allgemeines bürgerliches Recht.

Der Bürger hat gegen den Bürger überhaupt: 1) alle diejenigen Rechte, die durch ihr gemeinschaftliches Verhältnifs zum Staate überhaupt bestimmt werden; 2) die Rechte, welche für ihn aus den positiven

Gesetzen des Staats unter gewissen Voraussetzungen entspringen.

3. Allgemeines Völkerrecht.

Volk (gens) heifst ein Staat, in sofern er nach seiner Unabhängigkeit von Auswärtigen betrachtet wird. — Ist es von jedem Auswärtigen unabhängig, so ist es ein souveränes (freyes), sonst ein nicht souveränes Volk. Jedes nicht souveräne Volk mufs in Beziehung auf diejenigen, von welchen es nicht abhangt, als souverän betrachtet werden; und heifst in sofern halbsouveränes Volk (z. B. die batavische Republik in Rücksicht auf alle Staaten aufser Frankreich).

1. Allgemeines (natürliches) Völkerrecht: die Wissenschaft, welche das rechtliche Verhältnifs eines Volks zu Auswärtigen überhaupt betrachtet. 2. Positives Völkerrecht: ein Ganzes vertragsmäfsiger Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten mehrerer Völker gegen einander bestimmen. Es kann zwischen jeden zwey Völkern verschieden seyn.

Jus gentium a) necessarium: welches schon aus dem Begriffe „Volk" hervorgeht; b. voluntarium: das sich auf die Einwilligung einiger Völker gründet. Es ist entweder Vertrags- oder Gewohnheits-Völkerrecht.

Das natürliche Völkerrecht hat zwey Theile: 1) das unbedingte Völkerrecht (jus gentium absolutum s. theticum): das unbedingte Naturrecht auf das Verhältnifs der Völker angewendet; oder die Wissenschaft, welche das rechtliche Verhältnifs betrachtet, worin sich ein Volk zu Auswärtigen schon an sich befindet; 2) das bedingte Völ-

kerrecht (jus gentium hypotheticum s. conditionatum): das bedingte Naturrecht auf das Verhältnifs der Völker angewendet; oder die Wissenschaft, welche das rechtliche Verhältnifs zwischen Völkern untersucht, in sofern es auf rechtlichen Voraussetzungen beruht.

a) Unbedingtes Völkerrecht.

Jedes Volk hat das Recht der Unabhängigkeit von Auswärtigen, und ein Recht zur Erhaltung seiner einzelnen Glieder, so wie seines Staats und seiner Verfassung. Jedes Volk hat ein Recht zu allen Handlungen, die nicht gegen die Rechte Anderer laufen; daher kann die sogenannte raison d'état — worunter man das angebliche Recht eines Volks versteht, zu seiner Selbst-Erhaltung nöthigen Falls selbst etwas Widerrechtlichds zu thun — unmöglich geltend seyn.

Jedes Volk kann willkührlich seine Verfassung bestimmen oder abändern; geschähe diefs aber gegen das Recht einiger Bürger, so dürfte jeder Auswärtige sich in die Verfassung mischen: denn Jeder hat das Recht, sich eines Beleidigten anzunehmen.

Jedes Volk kann seine Hoheitsrechte unabhängig von Auswärtigen ausüben; und die Regierung seines Staats Jedem übertragen, wenn nur nicht Jemandem das Recht zur Regierung aus Staats-Grundgesetzen zusteht, in welchem Falle jeder Auswärtige diesem Berechtigten beyzustehen berechtigt ist.

Erwerben kann ein Volk, wie jeder Einzelne.

Ein Rang unter Völkern kann nur durch Verträge eingeführt seyn.

Innerhalb des Staats kann sich jeder Regent nach Belieben einen Titel geben; nicht aber in Beziehung auf Auswärtige.

b) Bedingtes Völkerrecht.

aa) Von dem Eigenthume, und besonders dem Gebiethe, eines Volks.

Ein Volk kann, wie jeder Einzelne, Eigenthum erwerben; mithin kann es auch herrenlose Sachen occupiren. Sachen, welche einem Andern gehören, kann es aber durch Occupation eben so wenig als ein Einzelner erwerben. Daher ist das Strandrecht — das Recht, dasjenige Nichtherrenlose, was an den Strand kommt zu occupiren — widerrechtlich; das Küstenrecht — das Recht, herrenlose Sachen, die an die Küste kommen, zu occupiren — aber rechtmäſsig.

Das Eigenthum eines Volks befaſst: 1) das Staats-Eigenthum, das Eigenthum der Dinge, welche dem Staate im Ganzen genommen gehören, und 2) das Eigenthum derjenigen Dinge, welche dem einzelnen Bürger des Staats gehören, in sofern es jeden Auswärtigen von der Verletzung desselben ausschliessen kann.

Ein Volk kann, als Eigenthümer seines Gebieths, 1) über dasselbe willkührlich verfügen; 2) Auswärtigen, dessen Betretung und andern Gebrauch bedingt, oder unbedingt gestatten, oder auch gänzlich versagen. Es kann jeden Auswärtigen von der Occupation herrenloser Sachen in seinem Gebiethe ausschliessen, da es ihm bey Gestattung des Eintritts in sein Gebieth jede beliebige, also auch die genannte, Bedingung machen kann. Ein Volk erwirbt alle Früchte und alle Accessionen seines Gebieths.

Wenn ein Volk einen nicht bewohnten herrenlosen Theil der Erde occupirt: so wird dieser sein Eigenthum.

bb) Von Völker-Verträgen.

Völker-Verträge im weitern Sinne sind Verträge, aus welchen Völker Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen, also auch alle Verträge, welche ein Bürger eines Staats mit einem andern Staate oder seinen Bürgern eingeht, in sofern der Staat die Rechte seiner Bürger sicher stellen muſs. Im engern Sinne versteht man unter Völker-Verträgen diejenigen Verträge, welche ein Volk unmittelbar mit andern eingeht.

Zur Giltigkeit eines Völker-Vertrags wird alles das erfordert, was zu der Giltigkeit eines Vertrags überhaupt erfordert wird. Er ist daher giltig, wenn er von dem Regenten des Volks eingegangen ist und nicht mit der Verfassung des Staats streitet. In Staaten von gemischter Verfassung ist das Recht Völker-Verträge abzuschlieſsen entweder einem Regierungs-Concurrenten ausschlieſslich übertragen; oder, ist dieſs nicht, so muſs die Giltigkeit der Verträge eines solchen Staats nach seiner besondern Verfassung beurtheilt werden. Die Giltigkeit der Völker-Verträge ist nicht an die Fortdauer der Staats-Verfassung des paciscirenden Volks gebunden.

An sich sind alle Völker-Verträge dingliche — die auch nach dem Abgange des Regenten, welcher sie eingieng, giltig sind, — da jeder Regent alle von seinem Vorgänger als Staats-Repräsentanten giltig geschlossenen, Verträge halten muſs.

Sponsionen sind Verträge, welche Jemand für ein Volk mit einem Dritten eingeht, ohne dazu bevollmächtigt zu seyn. Kommt des Volks Einwilligung hinzu, so sind sie eben so zu betrachten als gleich Anfangs von dem Volke geschlossene Verträge.

Die Rechte eines Volks aus Verträgen können sicher gestellt werden: 1) durch Guarantie,

d. h. einen Vertrag, durch den ein Volk einem Auswärtigen in dem Falle, wenn sein Recht verletzt würde, gegen den Beleidiger Kriegsbeystand verspricht; 2) durch Geisseln — d. h. Personen, die sich in der Verwahrung eines Volks befinden, um ein Vertragsrecht desselben gegen ein andres Volk sicher zu stellen; — diese dürfen nicht verletzt, sondern blos in Gewahrsam gehalten werden; 3) durch Bürgschaft; 4) durch Pfänder.

cc) Allgemeines Gesandtschafts-Recht.

Ein Gesandter heifst ein Bevollmächtigter des Regenten, um Angelegenheiten seines Staats bey einem Auswärtigen auszurichten; und Gesandtschafts-Recht ist die Wissenschaft der Rechte und Verbindlichkeiten eines Volks in Rücksicht auf die Gesandten anderer Völker.

Von den Gesandten unterscheiden sich die Deputirten, d. h. Abgeordnete der Unterthanen an den Regenten, oder auch an einen Andern; so wie auch die Agenten, welche Bevollmächtigte des Regenten in seinen Privat-Angelegenheiten sind.

Die rechtliche Beschaffenheit des Gesandten als Bevollmächtigten seines Staats heifst der darstellende Charakter des Gesandten (character legati repraesentativus). Dieser ist theils a) wesentlicher darstellender Charakter, d. h. der Inbegriff derjenigen Rechte, welche der Gesandte als solcher schon an sich hat (z. B. die Exterritorialität: die Unabhängigkeit des Gesandten vom beschickten Staate in gesandtschaftlichen Angelegenheiten); theils b) zufälliger, d. h. diejenigen Rechte des Gesandten, die erst durch den Willen des absendenden und annehmenden Staats bestimmt worden sind (z. B. Exemtion von der Gerichtsbarkeit des beschickten Staats). Den zufälligen Charakter des

Gesandten in Ansehung einzelner ihm zu erweisender Ehrenbezeugungen, nennt man seinen Ceremonial-Charakter.

Consuln nennt man die Besorger der Staats-Angelegenheiten besonders auf fremden Handels-Plätzen. Haben sie ein Creditiv, so sind sie Gesandte.

Ein Gesandter zur Verhandlung der gewöhnlichen Geschäffte heifst ein ordentlicher, der zur Ausrichtung eines bestimmten Geschäffts (z. B. zum Abstatten der Glückwünsche) ein aufserordentlicher Gesandter.

Es hangt vom Willen des Volks, an welches ein Gesandter geschickt werden soll, ab, ob es ihn annehmen will, oder nicht: da es von Jedem abhangt, ob er mit einem Andern gewisse Geschäffte verhandeln will, oder nicht.

Der Gesandte eines Volks kann in einem dreyfachen Verhältnisse betrachtet werden: 1) in dem Verhältnisse zu dem Staate, der ihn sendet, 2) zu dem Staate, an den er gesendet wird, und 3) zu einem dritten Staate.

Der Gesandte erhält nach den Sitten der europäischen Völker: 1) ein Creditiv-Schreiben, worin der sendende Staat ihn überhaupt für seinen Bevollmächtigten bey dem annehmenden erklärt und seinen Rang bestimmt; eine Vollmacht, in welcher die Geschäffte, zu denen er bevollmächtigt ist, und die Gränzen seines Auftrags bestimmt sind.

Die über die Vollmacht hinaus gehenden, vom Gesandten abgeschlossenen, Verträge sind blofse Sponsionen; die der Vollmacht gemäfs eingegangenen Verträge aber verbinden den absendenden Staat, als hätte er sie unmittelbar selbst geschlossen. — Die Instruction des Gesandten — die Vorschrift, nach der er die ihm übertragenen Geschäffte ausrich-

ten soll — betrifft lediglich sein Verhältniſs gegen den absendenden Staat; daher ist ein gegen diese abgeschlossener Vertrag nicht ungiltig. — Ratification eines vom Gesandten geschlossenen Vertrags ist nur dann nöthig und kann nur dann verweigert werden, wenn der Gesandte bey Eingehung des Vertrags seine Vollmacht überschritten hat.

Eine Gesandtschaft hört auf: 1) durch Beendigung der speciellen Geschäffte, 2) durch den Tod des Gesandten, 3) durch seine Zurückschickung, 4) durch seine Zurückberufung. — Nach den Sitten der europäischen Völker hört die Gesandtschaft auch mit dem Tode des annehmenden Regenten sowohl, als des absendenden auf; nach dem Naturrechte an sich aber nicht, da der Gesandte Bevollmächtigter des absendenden Staats selbst ist, und mithin mit dem Nachfolger des Regenten in eben dem Verhältnisse steht, in welchem er mit seinem Vorgänger stand.

Im Verhältnisse zu einem dritten Volke hat der Gesandte keine anderen Rechte, als jeder andere Auswärtige, wenn ihm dasselbe nicht besondere Rechte durch einen Vertrag ertheilt hat. Er kann also die Exterritorialität, in dessen Gebiethe, die Erlaubniſs des Durchgangs durch dasselbe, und dergleichen Rechte nur durch Verträge des dritten Volks mit seinem Staate erhalten.

dd) Von den Rechten eines Volks aus Beleidigungen, und insbesondere in Ansehung des Kriegs.

Ein Volk kann beleidigt werden: 1) durch Handlungen, welche unmittelbar gegen die Rechte des Staats im Ganzen laufen, 2) durch alle Handlungen, die gegen die Rechte einzelner Mitglieder desselben sind.

Von einem andern Volke kann ein Volk beleidigt werden: 1) durch Handlungen, die in dem Nahmen des gesammten Volks geschehen, 2) durch Handlungen eines Unterthanen desselben, in sofern sie dem ganzen Volke zugerechnet werden können.

Ein beleidigtes Volk hat das Vertheidigungs- und Präventions-Recht, und das Recht der Schadloshaltung bey Beleidigungen aus freyen Handlungen.

Ein beleidigtes Volk kann Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen des andern Volks vornehmen; auch die Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten bis zu seiner Genugthuung verweigern, obgleich diese Verbindlichkeiten dadurch an sich nicht aufhören.

Wenn ein Volk gegen das andere sein Recht durch Zwang verfolgt und letzteres Widerstand leistet, so ist ein Krieg vorhanden. Dieser ist von Seiten dessen, der ihn ungerecht führt — d. h. gegen den durch den Krieg ein Recht verfolgt wird — ein Beleidigungs-, von Seiten dessen, der ihn gerecht führt — d. h. der durch den Krieg ein Recht verfolgt — ein Vertheidigungs-Krieg.

Kriegs-Erklärung (belli indictio s. clarigatio) nennt man die Erklärung eines Volks gegen ein anderes, ein Recht gegen dasselbe durch Krieg verfolgen zu wollen. Das angreifende Volk hat kein Recht, den Krieg ohne Kriegs-Erklärung anzufangen, wenn dem andern Volke das durch den Krieg zu verfolgende Recht desselben unbekannt seyn könnte.

Macht heifst der Inbegriff der Mittel, die ein Volk hat, gegen Andere Krieg führen zu können. Uebermacht heifst die Macht eines Volks im Verhältnisse zu einem andern, welches nicht so mächtig ist. — Gleichgewicht nennt man das Verhältnifs mehrerer Völker in Ansehung ihrer Macht, vermöge dessen keins eine Uebermacht über alle übrigen zu-

sammen-

sammengenommen hat. Die Erhaltung des Gleichgewichts ist nur dann eine Ursache eines gerechten Kriegs, wenn ein Volk, dessen Uebermacht das Gleichgewicht aufhebt, feindselige Absichten gegen die übrigen Völker an den Tag legt.

Alle möglichen Mittel seine Rechte zu verfolgen sind in einem gerechten Kriege rechtmäſsig (also auch Spione, vergiftete Waffen, Ueberfälle, Kriegslisten), wenn durch ihre Anwendung nur nichts gegen das Recht eines Dritten geschieht.

Einen Strafkrieg nennt man einen solchen Krieg, durch den ein Volk gegen ein anderes ein Strafrecht ausüben will. Strafkriege sind ungerecht, da es kein natürliches Strafrecht giebt, sondern ein Strafrecht sich nur im Verhältnisse eines Obern zu seinem Untergebenen denken läſst, Völker aber von einander unabhängig sind.

Soldaten handeln bey Ausübung der Feindseligkeiten, und Kriegs-Befehlshaber bey der Anordnung des Kriegs, im Nahmen ihres Volks. Andere feindliche Personen als Soldaten dürfen in der Regel keine Feindseligkeiten vornehmen.

Kriegerische Bemächtigung (apprehensio bellica) heiſst die Handlung, durch welche ein Volk feindliche Personen (Gefangennehmung) oder Sachen (kriegerische Occupation) in seine Gewalt bringt. Die durch kriegerische Occupation erworbenen Sachen kann das Volk, welches sie eroberte, nur so lange in seinem Gewahrsam behalten, als zur Behauptung seiner Rechte nothwendig ist; das Eigenthum derselben verliehrt das andere Volk nur dann, wenn sie vom Feinde etwa zerstöhrt oder verzehrt worden sind.

Den Soldaten können ihre Handlungen, welche sie gegen den Feind vornehmen, nicht als Beleidigungen aus freyen Handlungen zugerechnet werden, in

sofern sie die Rechtmäfsigkeit des Kriegs von Seiten ihres Volks nicht beurtheilen können. Daher findet gegen sie nur Präventions- und Vertheidigungs-Recht Statt.

Kriegsgefangene dürfen nicht getödtet werden.

Kriegs-Verträge sind Verträge, welche zwischen feindlichen Völkern im Kriege, in Rücksicht auf die Kriegführung, geschlossen werden. Sie heissen allgemeine Kriegsverträge, wenn sie das Verhältnifs beyder kriegführenden Theile überhaupt betreffen (z. B. Waffenstillstand); besondere, wenn sie nur in Beziehung auf gewisse Personen oder Sachen eines kriegführenden Staats abgeschlossen werden (z. B. die Capitulation eines Festungs-Commandanten).

Kriegsverträge sind z. B.:

1) der Waffenstillstands-Vertrag: a) allgemeiner (induciae); b) nicht allgemeiner (armistitium), z. B. zwischen dem Commandanten einer Festung und dem belagernden Corps.

2) Sauvegarden-Vertrag, durch welchen gewissen feindlichen Personen oder Sachen Sicherheit vor allen feindlichen Verletzungen versprochen wird;

3) Verträge über die Auswechselung und Auslösung der Gefangenen.

4) Uebergabe-Verträge, durch welche der eine kriegführende Theil gewisse Personen oder Sachen dem Feinde zu übergeben verspricht. Eine Gattung davon sind die Capitulationen, d. h. Verträge, durch die sich ganze Corps oder Oerter gefangen geben; — diese können von einzelnen Befehlshabern des Corps oder des Orts abgeschlossen werden.

Gegenseitige Kriegsverträge, die von einem Theile nicht erfüllt sind, obgleich sie bis dahin von ihm hätten erfüllt seyn sollen, sind für den andern Theil nicht verbindlich.

Jedes Volk hat das Recht, bey den Streitigkeiten anderer Völker neutral zu bleiben; aber auch das Recht, demjenigen, welches den Krieg gerechter Weise führt, beyzustehen.

Neutralitäts-Verträge sind Verträge, welche von kriegführenden Völkern mit einem dritten Volke in Ansehung einer zu beobachtenden Neutralität abgeschlossen werden. In denselben pflegt auch bestimmt zu werden, welche Leistungen das neutrale Volk dem kriegführenden Theile, der Neutralität unbeschadet, solle thun dürfen. Ist darüber nichts durch Verträge bestimmt, so darf das neutrale Volk einem jeden der kriegführenden Staaten dasjenige leisten, was es ihm nicht nothwendig in der Absicht seine Kräfte gegen seinen Feind zu verstärken leistet.

Ein neutraler Staat kann fordern, dafs er nicht feindlich behandelt werde; und dieses Recht selbst erzwingen (bewaffnete Neutralität).

Ein Volk, das einen gerechten Krieg führt, hat gegen den Bundesgenossen seines Feindes dieselben Rechte, als gegen ihn selbst: denn der Bundesgenosse verletzt selbst das Recht dieses Volks.

Ein Subsidien-Tractat, der wegen eines Kriegs mit diesem oder jenem bestimmten Volke abgeschlossen wird, kann mit der Neutralität nicht bestehen; wohl aber, wenn er auf den Fall eines, mit irgend einem Volke ausbrechenden Kriegs überhaupt, abgeschlossen ist.

Oeffentlicher Friedensschlufs heifst der Vertrag, durch welchen der Friede zwischen kriegführenden Völkern wieder hergestellt werden soll. Er ist giltig, wenn durch ihn nichts versprochen wird,

was an sich nicht versprochen werden kann; und wenn nicht ein gänzliches Unvermögen zum Widerstande da ist.

Jeder Friedensschlufs enthält eine Amnestie.

Die einzelnen Theile eines Friedensschlusses heifsen Friedens-Artikel. Diese sind entweder a) Haupt-Artikel: die sich auf die Ursache des Kriegs — auf den Krieg selbst — beziehen; oder b) Neben-Artikel: welche Gegenstände betreffen, die durch den Krieg bewirkt wurden.

Präliminarien heifst die vertragsmäfsige Bestimmung der Punkte, die in einem bevorstehenden Friedensschlusse verhandelt werden sollen.

Separat-Friedensschlufs ist ein solcher, den ein Bundesgenosse allein mit dem gemeinschaftlichen Feinde abschliefst.

Einen von dem einen Volke gebrochenen Friedensschlufs braucht auch das andere Volk nicht zu halten.

Streitigkeiten zwischen Völkern können auch durch Compromisse und Vergleiche beendigt werden.

Zweyte Abtheilung:

Grundriſs der römischen und deutschen Rechtsgeschichte.

Erster Theil:

Römische Rechtsgeschichte.

1. Römischer Staat unter den Königen.

A. u. c. 1 bis 244. Ante Chr. nat. 753—509.

Gemäſsigte Monarchie. — Jungfern-Raub: Krieg und Coalition der Sabiner. — Schändung der Lucretia vom Königssohne Tarquinius Sextus beförderte und begünstigte die schon vorbereitete Revolution. — Aufnahme der Sybillinischen Bücher.

Patricier und Plebejer, im Verhältnisse als Patronen und Clienten. — Drey Tribus, jede Tribus in zehn Curien eingetheilt. Curiones und ihr Oberhaupt Curio Maximus. Aus jeder Tribus hundert Celeres als Leibwache des Königs; aus ihnen entstand unter Tarquinius Priscus eine eigne Volksklasse — die equites —. Der Anführer der Celerum hieſs tribunus Celerum. — Unter Servius Tullius wurden tribus urbanae und rusticae unterschieden.

Die insignia regia waren die trabea, toga praetexta und die sella curulis. Hundert Sabiner; nach Aufnahme der Sabiner 200, Tarquinius Priscus fügte noch hundert hinzu. Alle Senatoren mufsten Patricier seyn.

Comitia (Volks-Versammlungen): a) curiata: wenn das Volk nach den 30 Curien stimmte; b) centuriata: wenn es nach Centurien seine Stimmen abgab. — Daher auch leges curiatae und centuriatae, nachdem sie auf comitiis curiatis oder centuriatis gegeben worden waren.

1. Domus: der Hausvater nebst seinen unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Descendenten. 2. Familia: der Stammvater mit seinen Descendenten, der unter einem gemeinschaftlichen Stammvater stand, und schon wieder eine beträchtliche Nachkommenschaft erzeugt hatte. Gens: alle von einem gemeinschaftlichen Stammvater Abstammende, die von ihm noch einen gemeinschaftlichen Zunahmen hatten.

Vier pontifices, die alle Patricier seyn mufsten, machten das collegium pontificum aus. — Pontifex maximus. — Augures. — Haruspices. — Duumviri (nachher Quindecimviri) sacris faciundis.

1. Fratres ambarrales (arvales). 2. Curiones. 3. Feciales, 20 an der Zahl, von Numa angeordnet, wurden in völkerrechtlichen Angelegenheiten gebraucht; ihr Vorsteher hiefs pater patratus.

Rechtliche Geschäffte hatten nur bey der Ehe und den Testamenten eine vorgeschriebne Form. 1. Die Ehe durch confarreatio: der pontifex maximus oder flamen Dialis gab die Brautleute in Gegenwart von wenigstens zehn Zeugen zusammen; dann kosteten die neuen Eheleute einen Kuchen (far, panis farreus), dessen Ueberrest nebst einem

Schafe den Göttern geopfert wurde. Sie bewirkte conventionem in manum mariti, die Frau beerbte den Mann wie seine Tochter; zwischen Eheleuten war unitas personarum. — 2. Testamente wurden in comitiis calatis, besonders dazu zusammenberufenen Volksversammlungen, gegeben; die Formel derselben war: „Haec, uti dixi, ita vos, Quirites, rogo." Privilegirte Testamente waren die testamenta in procinctu, die der Soldat beym Anrücken gegen den Feind errichtete. — Pflichttheil gabs noch nicht.

Es gab noch keine andre Tutel, als die testamentaria.

Iudicia (Gerichts-Verhandlungen) waren: a) privata: das Mein und Dein betreffende; oder b) publica s. criminalia: welche die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande hatten.

Ernennung der reciperatorum (recuperatorum) bey Streitigkeiten mit einem andern Volke über Eigenthum. — Absendung der Fecialen: Clarigatum.

Die leges regiae und das jus traditum waren die einzigen Rechtsquellen. — Leges regiae: 1) Von Numa Pompilius: dafs ein verstorbnes schwangres Frauenzimmer nicht eher begraben werden sollte, bis die Frucht von ihr abgesondert worden; über das Trauer-Jahr der Wittwen. Er war Urheber des jus pontificium, flaminium und feciale: 2) Vom Servius Tullius: Gesetze über die Untersuchung der Verbrechen, über das Schuldenwesen, das Bürgerrecht der Freygelassenen, funfzig Gesetze über Contracte und Injurien.

Jus civile Papirianum: eine Sammlung der legum regiarum von dem pontifex maximus Papi-

rius, a. u. c. 293. Der Commentar des Granius Flaccus darüber ist verlohren gegangen.

2. Römischer Staat als Republik.

(A. u. c. 245 — 727. a. Chr. n. 508 — 26.)

a) Erste Periode: Von der Gründung der Republik bis zu der Einführung der Prätoren.

(a. u. c. 245 — 387; a. Chr. n. 508 — 365.)

Leges duodecim tabularum: a. u. c. 302 brachten die drey nach Griechenland geschickten römischen Gesandten von dort eine Sammlung griechischer Gesetze; aus diesen, und den römischen und benachbarter Völker Sitten und Gebräuchen verfertigten die decemviri legibus scribendis die Zwölftafel-Gesetze.

Zwey Consuln; sie wurden jedes Jahr in den comitis centuriatis gewählt. — Die Volkstribunen (erst 2, dann 5, endlich 10) waren unverletzlich. Im Jahr 261 wurden die ersten gewählt.

Im Jahr 263 wurden die ersten comitia tributa gehalten. Auf ihnen wurde nach den Tribus gestimmt; ihr Zweck war die Wahl der Tribunen und der Volks-Aedilen, so wie plebiscita — Volks-Angelegenheiten betreffende Beschlüsse — zu fassen.

1. Praefectus urbi; 2. vier Quästoren (Schatzmeister); 3. zwey Censoren (a. u. c. 312), zum Behuf der Schätzung. 4. Dictator und sein Gehilfe der Magister equitum. 5. Rex sacrificulus, zur Verrichtung des ehemahls von den Königen versehenen Opferdienstes.

Emancipation durch Scheinverkauf; Suspension der väterlichen Gewalt durch Erwerbung eines Staatsamts.

Mancipatio: die Erwerbung des Eigenthums (quia manu capiebatur res aut symbolum traditionis, clavis etc.). — Mancipium: das Eigenthum selbst. — Nexui datio: die Verleihung eines andern Rechts, als des Eigenthumsrechts. Nexus: das Recht selbst, wodurch die nexui datio hervorgebracht wurde (z. B. das Pfandrecht).

Usucapio (Verjährung) unbeweglicher Sachen in einem Jahre, beweglicher in zweyen Jahren. Gestohlene Sachen konnten nicht versessen werden; und Fremde (Nicht-Römer) waren zum Usucapiren unfähig.

1. Coëmtio: Erkauf der Rechte einer Ehefrau durch drey Asse: eins als signum coëmtionis dem Manne, eins in focum mariti, um die Gemeinschaft des Hausgottesdienstes zu erlangen; mit dem dritten erkauft sich die Ehefrau den Zugang in das Haus ihres Mannes und die Gemeinschaft seines Vermögens. — 2. Matrimonium per usum: wenn das Frauenzimmer während des anni usus nicht drey Nächte hindurch von dem Manne abwesend gewesen. Die Ehefrau hiefs hier matrona, nicht mater familias. — Einen dos, an dem der Ehemann ein dominium civile gehabt hätte, gabs noch nicht. — Die Ehe war zwischen Aeltern und Kindern, so wie zwischen Geschwistern, verbothen.

Die Zwölftafel-Gesetze führten tutelam legitimam (in der Folge-Ordnung der Erb-Succession) ein, wie auch curatelam prodigorum und furiosorum.

Succession ab intestato: 1. suus heres, d. h. alle unter der väterlichen Gewalt des Erblassers Stehenden beyderley Geschlechts, und die Ehefrau zu

gleichen Theilen. Emancipirte Kinder und verheurathete Töchter waren von der Erbfolge ausgeschlossen, weil sie aus der Familie des Erblassers getreten waren. 2. Beym Mangel der her. sui erbten die agnati proximi, d. h. die zu einer Familie Gehörenden. 3. Die gentiles nach Nähe der Verwandtschaft. — Die Cognati waren gänzlich ausgeschlossen.

1. Furtum manifestum: wobey der Dieb ergriffen war. 2. Non manifestum: a) furtum per lancem et licium conceptum: wenn der Bestohlne mit einigen Lictoren Haussuchung vornahm, wobey er fast nackend gieng, um nicht Sachen hinlegen und dem Angeklagten Strafe zuziehen zu können, und mit einer Maske versehen war, um sich nicht Feindschaft zuzuziehen.

Privata in jus vocatio. Kläger und Beklagter stellen Bürgen wegen ihres Erscheinens vor Gericht; welche vades (die Bürgen des Beklagten) und subvades (die des Klägers) hiefsen; kamen sie ihrer Verbindlichkeit nicht nach, so sagte man: sie hätten das vadimonium desert werden lassen. — Bey Criminal-Processen fand Appellation an das Volk Statt.

Die Rechtsquellen waren:

1. Leges: a) curiatae, b) centuriatae. Bey jeder lex war ein auctor legis, der das Gesetz in Vorschlag brachte; Suasores, die dessen Einführung anriethen, und Dissuasores, welche sie abriethen.

2. Senatus-consulta. Ihr Inhalt ist unbekannt.

3. Plebiscita. Sie wurden auf den comitiis tributis und zwar nur von den Plebejern gegeben, waren daher auch blos für diese verbindlich, und betrafen nichts als Gemeinde-Angelegenheiten. Das Ple-

biscitum gegen das crimen ambitus (322) wurde zu einer lex erhoben, d. h. in den comitiis curiatis oder centuriatis bestätigt, und daher auch für die Patricier verbindlich.

4. Mores majorum, i. q. jus traditum, Herkommen.

5. Edicte der Magistrats-Personen. Von diesen ist fast keins bekannt, als das Edict der Censoren M. Fur. Camillus und M. Posthumius (351) über das aes uxorium — die Abgabe eines Hagestolzen in den öffentlichen Schatz — gegen den Cölibat.

6. Auctoritas prudentum: der Inbegriff der von den Rechtslehrern erfundenen Rechtssätze und Formalitäten, welche nach und nach gesetzliche Kraft erhielten. a) Actiones legis: Formeln bey Führung der Processe; b) Actus legitmi: Gebräuche und Formeln, deren man sich aufsergerichtlich bey Verträgen und bey Uebertragung des Eigenthums bediente.

Die vorzüglichsten leges dieser Periode sind: lex Junia (244): Einführung der Consuln. Leges Valeriae (245): Einschränkung der Gewalt der Consuln, Einführung der Appellation an das Volk. Leges sacratae (260): a) über die Wahl der Tribunen und über die Volksrechte; b) jedes vom Volke beschworne, besonders in der Constitution etwas Wichtiges verfügende Gesetz. Lex agraria (268): Vertheilung der neu erworbenen Ländereyen unter das Volk. Späterhin mehrere leges agrariae, aber keins gieng durch. Lex Publilia (283): Bestimmung der Tribunen-Wahl. Lex Aleria Tarpeja de mulcta a Magistratibus dicenda (300): Einschränkung der Quantität der Geld- und Vieh-Strafen; die magistratus mufsten blos nach den Gesetzen Strafen auflegen. Leges duodecim tabu-

larum (303, 304, 305); heutiges Tags sind nur noch einzelne Bruchstücke vorhanden. Leges Valeriae Horatiae (305): Verbindlichkeit der Volksschlüsse, Unverletzlichkeit der obrigkeitlichen Personen. Lex Duillia und Tretonia: über die Volks-Tribunen. Lex Canuleja (309): Erlaubnifs der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern. Lex Aemilia (320): Dauer des Censoren-Amts. Lex Papiria Julia (324): über Geldstrafen. Leges Sextiae Liciniae (385 und 387): über die Vertheilung der Ländereyen; gegen den Wucher; und die Verordnung, dafs auch Plebejer Consuln werden können.

b) Zweyte Periode: Von den Prätoren bis zu den dauernden Dictatoren.

(a u. c. 388 — 672; a. n. Chr. 365 — 81.)

Municipia: fremde Städte, denen die Römer das römische Bürgerrecht ertheilt hatten. (In der Folge kamen sie völlig unter römische Bothmäfsigkeit.) Municipes: die Bürger einer solchen Stadt. Jus muncipale: der Inbegriff der Rechte solcher Muncipien und ihr Antheil am römischen Bürgerrecht.

Jetzt gab es 35 tribus. — Q. Fabius, ein Censor, steckte die ärmeren Bürger in 4 besondere städtische Tribus zusammen (449).

Equites. Sie mufsten 18jähriges Alter und ein gewisses Vermögen haben, konnten aus Patriciern oder Plebejern gewählt werden. Sie hatten Ehrenzeichen, vorzüglich den annulum aureum, und leisteten Kriegsdienste; späterhin bekleideten sie auch Richterstellen, und waren Pachter der öffentlichen Einkünfte.

Die Senatoren wurden von den Consuln oder dem Dictator aus den Patriciern, Rittern und Plebejern gewählt. — Senatus: a) legitimus: die ordentlichen Zusammenkünfte, b) indictus: außerordentliche Zusammenberufung. Hundert Stimmen bewirkten erst einen Senatsschluß. — a) Decretum Senatus: ein Senatsschluß, welcher die inneren Angelegenheiten des Senats selbst betraf; b) Senatus-Consultum: ein von den Tribunen nicht (durch ihr „Veto!") hintertriebener förmlicher Senatsschluß, allgemeine Angelegenheiten betreffend; c) Senatus-auctoritas: ein von den Tribunen hintertriebener Senatsschluß.

1) Comitia curiata: auf ihnen wurde das imperium auf Magistrats-Personen übertragen, Verbannte zurückberufen, Testamente errichtet und Arrogationen vorgenommen. 2) Comitia centuriata: Wahl der magistratus majores; auf ihnen kamen die meisten leges zu Stande. 3) Comitia tributa: Wahl der magistratus minores; auf ihnen wurden plebiscita entworfen, die in der Folge allgemein verbindlich wurden.

Censoren hatten die Schätzung und mehrere Policeysachen zu besorgen. Seit a. u. c. 404 durften auch Plebejer Censoren seyn.

1. Die aediles curules, welche sich der sella curulis bedienten, waren seit 387 eingeführt, und hatten die höhere Policey zu verwalten, ihnen stand die Aufsicht über öffentliche Gebäude, über Nahrung, Handel und Wandel, zu. Auch Plebejer wurden zu dieser Würde gelassen. — 2. Die Volks-Aedilen (aediles plebis) dagegen waren seit der Einführung der aediles curules bloße Policeydiener.

Praetores. Der erste a. u. c. 388. Der Prätor war der Nächste nach den Consuln; und Stellvertreter der abwesenden Consuln, daher wurde er ihr

College genannt. Er hatte Lictoren. — Seit 512 ein zweyter Prätor: praetor peregrinus, welchem die Jurisdiction über Fremde und über die tribus rusticos zustand, und der dem praetor urbanus untergeordnet war. — Die Gerichtsbarkeit des praetor urbanus, der auch das Recht Edicte zu geben hatte, wird ausgedrückt durch: „do, dico, addico." Do: Ertheilung einer Klageformel, Instruction des Processes und Ansetzung der Richter in der einzelnen Sache; dico: Entscheidung der Sache nach den Gesetzen; addico: Befugniſs zur Execution der Sentenz, Einsetzung in die Güther des Verurtheilten.

Triumviri capitales (seit 465) hatten Jurisdiction über Sklaven und andere Niedere, und waren über die Gefangenen gesetzt. — Interrex war mit den Prätoren zusammen Stellvertreter der abwesenden Consuln. — Bey entstandenen Unruhen wurde auf so lange, als diese dauerten, ein praefectus urbis angesetzt, welchem dann die ganze Policey-Gewalt übertragen wurde.

Magistratus 1. majores a) ordinarii waren: die Consuln, Prätoren und Censoren; b) extraordinarii: der Dictator, magister equitum, interex und praefectus urbis. Magistratus 2. minores a) ordinarii waren die Volkstribunen, Aedilen, Quästoren, b) extraordinarii waren viele uninteressante.

Ein imperium merum hatte derjenige, welcher bloſse Anordnungen machen, imperium mixtum, der sie auch vollziehen lassen konnte (z. B. der Prätor).

1. Edicta aedilitia.

2. Edicta praetoria: a) edictum ordinarium s. lex annua, war der Inbegriff von Rechtsvorschriften, nach welchen der neue Prätor in dem Jahre seines Prätor-Amts Recht sprechen und den

Gang des Processes einrichten wollte. Es wurde bey dem Antritte des Prätor-Amts bekannt gemacht, entweder durch Herolde (praecones), oder auf einer weißen Tafel (album praetorium) ausgehängt. b) Edicta extraordinaria, peculiaria s. repentina: die noch außer der lex annua bekannt gemachten. — 1. Edictum novum; 2. edictum tralatitium: wenn es die Edicte der Vorgänger des Prätors, welcher es gab, ganz; 3. caput tralatitium: wenn es die Edicte der Vorgänger nur zum Theil enthielt. — Da die Zwölftafel-Gesetze und andere leges, auf welche die Prätoren vereidet wurden, nur die allerersten Rechtsgrundsätze enthielten: so mußten die edicta praetoria die vorzüglichsten Supplemente der Gesetze abgeben. Die Verschiedenheit der prätorischen Rechtsgrundsätze von denen der leges beruhte nicht etwa auf Meineid der Prätoren, sondern auf der zunehmenden Cultur des römischen Staats. Da die Prätoren aber keine förmliche gesetzgebende Gewalt hatten: so mußten sie ihre neuen Rechtsgrundsätze unter neue Ausdrücke verstecken. — Durch prätorische Edicte wurden eingeführt: 1) die restitutio in integrum: bey Großjährigen, wenn sie ohne ihre Schuld, bey Minderjährigen, auch wenn sie mit ihrer Schuld Nachtheile durch die Strenge der Gesetze erlitten hatten. 2) Die bonorum possessiones: Einsetzungen Jemandes in den Besitz einer Sache oder des ganzen Vermögens eines Andern unter prätorischer Autorität. Sie fanden Statt, wenn die Billigkeit einen nach dem strengen Rechte von der Succession Ausgeschlossenen zur Theilnahme an der Erbschaft zuließ; bey der Einsetzung des Gläubigers in das Vermögen seines Schuldners (Immissio); bey der novi operis nunciatio und in anderen Fällen. 3) Neue Klagen. 4) Interdicta: Befehle, daß etwas geschehen oder un-

terlassen werden sollte; vorzüglich bey Besitzsachen. 5) Fictiones juris: der Billigkeit wegen vorgenommene Abänderungen der Zwölftafel-Gesetze.

Magistratus provinciales waren die propraetores oder proconsules. Eigentlich blieben sie es nur ein Jahr lang, diese Frist konnte aber verlängert werden. Sie erliefsen edicta provincialia.

In den Präfecturen waren praefecti, welche Jurisdiction hatten und Edicte gaben; in den Colonien duumviri, die Präsidenten des collegii decurionum.

Abgaben nach dem Census jetzt nur in aufserordentlichen Fällen: tributum temerarium; dagegen gab es: 1) Zölle (vectigalia), und zwar a) portorium: Abgabe für ein- und auszuführende Waaren in Häfen; b) decumae oder vectigal in s. str.: Früchte von agris vectigalibus; c) scriptura: von öffentlichen Weiden und Gehölzen; d) vectigal e metallis et salinis. — 2) Beute. — 3) Vigesima manumissionum. 4) Andere Abgaben.

Publicani (die Pachter der öffentlichen Einkünfte stellten Bürgen (praedes) *), und traten in Gesellschaft (societas publicanorum).

Der pontifex maximus und das collegium pontificum sorgte für den Calender (fasti calendares), und bestimmte die Tage, an denen Gericht gehalten werden durfte (dies fasti) oder nicht (dies nefasti), oder nur zum Theil (dies intercisi).

Res 1. humani juris: quae in commercio erant; 2. divini juris: a) sacrae: die von den Ponti-

*) Praes: ein Bürge in Staats-Angelegenheiten. Daher praedium: ein Grundstück (womit man Bürgschaft leisten kann).

Pontifices feyerlich zum Gottesdienst bestimmt waren; b) sanctae: den Schutzgöttern gewidmete Sachen, deren Verletzung besonders hart bestraft wurde, befriedete Sachen (z. B. Mauern, Thore, öffentliche Gebäude einer Stadt); c) religiosae: den Diis Manibus geheiligte Sachen (z. B. jeder Ort, wo ein menschlicher Körper eingescharrt war). — Exauguratio: die förmliche Aufhebung der Weihe einer res divini juris, welche ihrer Veräufserung vorhergehen mufste.

1. Jus Quiritium, das römische volle Bürgerrecht, enthielt a) öffentliche Rechte: das jus census, militiae, tributorum, suffragii, honorum et sacrorum; b) Privatrechte: das jus libertatis, gentilitatis et familiae, connubii, patriae potestatis, dominii legitimi, testamenti et hereditatis, tutelae. — 2. Jus civitatis: a) jus civitatis in specie: das Bürgerrecht derer, welche sich in Rom neu niedergelassen hatten; b) jus Latii: das Bürgerrecht der Bewohner Latiums; c) jus Italicum: solcher italiänischer Völker oder Städte ihr Bürgerrecht, denen das römische Bürgerrecht ertheilt war; d) jus provinciale: das Bürgerrecht der Bewohner römischer Provinzen. — Alle diese Arten des jus civitatis enthielten nur einige, mehrere oder wenigere, der im jus Quiritium enthaltenen Rechte. — Wer das Bürgerrecht nicht hatte, hiefs peregrinus, und hatte nicht ein einziges der im Bürgerrechte enthaltenen Rechte. Das Vermögen eines in Rom verstorbenen peregrini nahm der Staat als bonum quasi vacans; wenn ihn nicht Jemand jure adplicationis (weil er ihn verpflegt, ernährt hatte) beerben konnte.

Patria potestas. Einen Sohn, der Staatsbeamter oder verheurathet war, oder sich um den Staat verdient gemacht hatte, durfte der Vater weder

tödten noch verkaufen; bey anderen Kindern konnte der Vater sein jus vitae et necis nur mit Zuziehung der Verwandten ausüben. — Das peculium castrense war Eigenthum des filii fam. — Die väterliche Gewalt dauerte noch zeitlebens, nur suspendirt war sie, so lange der Sohn ein Staatsamt bekleidete. — Zwischen dem Vater und den Kindern fand unitas personarum Statt.

Servi 1. publici, 2. privati. — 1. Servi 2. Deditii: die mit Wegwerfung der Waffen sich ergeben hatten, nicht eigentlich zu Gefangenen gemacht waren. Sie hatten einige Personenrechte. 3. Nexui s. addicti: Schuldner, welche ihren Gläubigern zugesprochen waren. Sie leisteten Sklavendienste, blieben aber römische Bürger, und standen sub lege; bisweilen wurden sie jenseits der Tiber an einen Nichtbürger verkauft (denn ein Bürger konnte nicht einen Bürger kaufen). — Die Sklaven waren Sachen (res), und hatten blos das jus naturale: contubernium. — Das peculium servile war nicht römisches Eigenthum. — Konnte der Mörder des in seinem Hause ermordeten heri nicht ausfindig gemacht werden, so wurden alle seine Sklaven getödtet. — Sklave wurde man durch Geburt, Kriegsgefangenschaft, zur Strafe eines begangenen Verbrechens.

Manumissio: 1) per vindictam (durch Ausspruch des magistratus); 2) per censum (durch Eintragung in die tabulas censuales); 3) per testamentum. Dadurch entstand justa libertas; dagegen befreyte die Freylassung, welche durch 4) simple Erklärung des Herrn bewirkt wurde, blos von Sklavendiensten, z. B. a) manumissio per epistolam, b) inter amicos, c) per mensam. — Freygelassene hatten in Ansehung der Privat-Rechte das jus Quiritium.

Jetzt selten die strenge Ehe, wodurch die Ehefrau filia fam. des Mannes wurde, sondern die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten gegen einander wurden gewöhnlich vorher verabredet. Daher die Einführung des dos, wovon der Mann dominus naturalis war, wenn nicht die Zurückgabe des Brautschatzes post solutum matrimonium verabredet war (dos receptitia). Dos 1) adventitia: wenn die Ehefrau selbst oder doch ein Andrer als ihre Aeltern den Brautschatz hergaben; 2) profectitia: wenn er von den Aeltern der Ehefrau gegeben wurde. — Polygamie war nicht erlaubt; wohl aber das Concubinat, dessen Zweck Befriedigung der libido, nicht gerade Kinder-Erzeugung, war. Eine freye Römerinn durfte nicht als Concubine behandelt werden, und nur unverheurathete Männer durften sich eine Concubine halten. Die Kinder einer Concubine (liberi naturales) hatten Vorzüge vor den blos unehelichen Kindern. — Sponsalia waren ohne väterlichen Consens ungiltig; sie konnten einseitig aufgehoben werden, oder auch ipso jure durch zu langes Aufschieben der Ehe-Abschliefsung (praescriptio sponsaliorum). — Zur Giltigkeit einer Ehe war erforderlich: 1) die Einwilligung des pater fam., 2) 14- und resp. 12jähriges Alter, 3) nicht zu nahe Verwandtschaft. Jeder Ehemann konnte die Ehe willkührlich aufheben; und diefs veranlafste oft das crimen rerum amotarum, so wie donationem inter virum et uxorem.

Testamentum per aes et libram bestand aus zwey Stücken: a) familiae mancipatio (Scheinverkauf des künftigen Nachlasses); b) nuncupatio testamenti (Ernennung des Erben mit Beziehung auf ein schriftliches Testament). Dabey waren erforderlich fünf Zeugen, eine Person zum Halten der Waage (libripens), und eine Person,

welche die Zeugen zur Aufmerksamkeit ermunterte (antestatus). Es war ein testamentum clandestinum, da die Ernennung des Erben schriftlich geschah, und der emtor familiae nicht der Erbe selbst war. — Testamentum praetorium s. bonorum possessio secundum tabulas: wenn der Erbe auch ohne familiae mancipatio in einem von 7 Zeugen besiegelten Testamente eingesetzt war. — Das testamentum in procinctu war abgeschafft; Soldaten-Testamente waren aber dennoch privilegirt. Bonorum possessio ex testamento militis erfolgte, wenn nur etwas Schriftliches vom Testator vorhanden war, oder er vor zwey Zeugen Jemanden zum Erben ernannt hatte.

Nach dem jure civili konnte Jeder selbst seine Kinder übergehen; der Prätor aber ertheilte bonorum possessionem contra tabulas, entweder blos dem heres suus; oder neben diesem, wenn der Testator ihn schon eingesetzt hatte, auch dem filio emancipato, Letzterm aber nur unter der Bedingung zu conferiren (collatio emancipatorum). — Der ausdrücklich Enterbte hatte querelam inofficiosi testamenti, durch welche er Untersuchung forderte. — Testamente enthielten heredis institutionem, substitutiones, legata. — Legatum a) per vindicationem: wo dem Legatar gleich nach dem Tode des Testators die Rei-Vindication zustand; b) sinendi modo: das der Legatar eigenmächtig aus der Verlassenschaft wegnehmen durfte; c) per damnationem: welches der Erbe nur dann enrichten mufste, wenn er eine ihm vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllt hatte; d) per praeceptionem: ein Voraus-Vermächtnifs. — Moralische Personen konnten weder Erben noch Legatarien seyn; daher errichtete man Fideicommisse. Fideicommissum 1. universale; 2.

singulare. Fideicommissa singularia wurden verbis precativis abgefafst, aus ihnen entsprang keine Klage; Legate dagegen befehlend, und dem Legatar standen Klagen zu. — Substitutio pupillaris: Bestimmung eines Erben des unmündigen Kindes (das ja noch keine testimentifactionem hatte), auf den Fall, dafs es als impubes verstürbe.

Tutela dativa kam jetzt auf. Der auf der Volks-Versammlung ernannte Vormund hiefs tutor Atilianus; der vom Prätor mit Einwilligung der Tribunen bestellte wurde tutor praetorius genannt. — Cura minorum war nicht nothwendig. Der terminus majorennitatis war das vollendete 25ste Jahr.

Die successio ab intestato erlitt durch die bonorum possessio ab intestato grofse Veränderungen. Das jus hereditarium praetorium war viererley: a) B. P. ex edicto unde liberi: emancipirten Kindern; b) B. P. ex edicto unde legitimi: Agnaten, welche die im Gesetze bestimmte Zeit zur Antretung der Erbschaft hatten verstreichen lassen, oder sonst einen Fehler begangen hatten; c) — unde cognati: allen denjenigen Cognaten, welche dem Prätor der Succession werth zu seyn schienen; d) — unde vir et uxor: dem überlebenden Ehegatten in das Vermögen seines ohne successionsfähige Verwandte verstorbenen Ehegatten. — Die Erbschaft (As) wurde in zwölf Theile (unciae) getheilt. — 1. Der heres suus erwarb ipso jure die Erbschaft. 2. Der heres extraneus mufste sie binnen 60 Tagen (dies cretionis) antreten, entweder a) per cretionem *): Besichtigung und Besitznehmung der vorzüglichsten Stücke des Nach-

*) Von cernere hereditatem: ansehen, betrachten.

lasses in Gegenwart von Zeugen: oder b) per gestionem pro herede: Verkauf von Erbschaftsstücken, Bezahlung der Schulden des Erblassers und dergl. 3. Der heres praetorius mufste um B. P. (Kinder und Aeltern intra annum, andere intra centum dies) nachsuchen, und dann um immissionem (Einsetzung in den Besitz der Erbschaft) bitten. — Der Erbe mufste alle Erbschafts-Schulden bezahlen, wenn auch der Nachlafs dazu nicht hinreichte. Von dem Hausgottesdienst aber konnte er sich befreyen: a) durch detestationem sacrorum: feyerliche Erklärung des Erben mit Genehmigung der Pontifices, dafs er den Hausgottesdienst des Erblassers eingehen lassen oder nicht so wie der Erblasser fortführen werde; b) durch die senes coëmtionales: alte Leute, die für Bezahlung den Hausgottesdienst versahen.

Dominium: 1) verum; 2) quasi-dominium: das Eigenthum unkörperlicher Sachen. Eigenthum wurde erworben: durch mancipatio (feyerliche Uebergabe); traditio; cessio in jure (Abtretung des Eigenthums vor dem Prätor); adjudicatio s. addictio (Ausspruch des Richters); per legem (Ausspruch des Gesetzes); occupatio, donatio, accessio, usucapio, praescriptio longi temporis. Die praescriptio, vom Prätor eingeführt, war die Verjährung körperlicher und unkörperlicher Sachen in einem vom Gutdünken des Prätors abhangenden, bald längern bald kürzern, Zeitraume. — Dominium: 1. civile (rei-vindicatio) war a) quiritarium: das von einem römischen Bürger, an einer Sache, die nur ein römischer Bürger eigenthümlich haben konnte, durch mancipatio oder cessio in jure erworbene Eigenthum; b) bonitarium: von einem römischen Bürger, an einer gleichgültigen Sache und nicht durch mancipa-

tio oder cessio in jure, erworbenes Eigenthum. 2. Dominium naturale et gentium (actio in rem): das Eigenthum derer, die nicht römische Bürger waren. — Mancipation war nur bey den res mancipi („praedia in Italico solo tam rustica quam urbana; item jura praediorum rusticorum, veluti iter, via, actus et aquaeductus; item servi et quadrupedes quae dorso et collo domantur, veluti boves, muli, equi, asini": Ulpianus) nöthig, und geschah per aes et libram; daher späterhin auch bey Testamenten diese Förmlichkeit eingeführt wurde.

Dienstbarkeiten gab es jetzt schon in Menge, sowohl der praediorum urbanorum als rusticorum.

I. Verträge wurden Contracte:

1) wenn aus der geschehenen Uebergabe allein die Einwilligung des Paciscenten erhellet — contractus reales. Sie sind:

a) nominati, welche einen Nahmen und eine benannte Klage im Gesetze erhalten hatten. Deren gab es vier: mutuum (usus rei fungibilis), commodatum (usus rei non fungibilis), depositum und pignus.

b) Innominati. Alle contractus innominati sind Real-Contracte.

2) Contractus verbales: durch feyerliche Worte. a) Dotis dictio (Versprechen eines Brautschatzes); b) stipulatio, eine Art davon die fidejussio, jetzt noch ohne Rechtswohlthaten.

3) Contractus literalis: durch schriftliche Formeln. Damahls gab es nur einen einzigen, nämlich Borgen von den argentariis (Geldwechsler) oder Verleihen an dieselben, gegen Zinsen.

4) Contractus consensuales: durch bloſse Einwilligung. Deren gab es vier: emtio venditio, locatio conductio, mandatum und societas.

II. Ertheilte manchen Verträgen der Prätor verbindliche Kraft: — pacta praetoria. Einige

sollten durch den bloſsen Consens eine Klage bewirken, wenn sie einem Contracte hinzugefügt wären: pacta adjecta; andere auch schon an und für sich selbst. Die aus ihnen entspringende Klage hieſs actio in factum praescriptis verbis.

III. Auch neuere Gesetze erklärten manche Verträge für verbindlich: pacta legitima. Die Klage aus den pactis legitimis hieſs condictio ex lege.

Pacta 1. vestita heiſsen die pacta praetoria und legitima; 2. nuda: solche Verträge, welche gar keine gesetzliche Verbindlichkeit hervorbrachten. War der Vertrag schon von Seiten eines Paciscenten erfüllt, so gab der Prätor eine Exception; eine Klage aber entstand aus keinem pacto nudo.

1. Negotia stricti juris: wobey Förmlichkeiten nöthig waren, sie wurden streng nach den Worten erklärt. 2. Negotia bonae fidei: *ohne* Förmlichkeiten, bey diesen wurde auch auf die *Ab*sicht der Contrahenten Rücksicht genommen.

Aestimatio injuriarum: der Injuriirte konnte per actionem aestimatoriam eine Entschädigung an Geld von dem Injurianten fordern.

Wo der Besitz oder das bloſse Factum streitig war, da entschied der Prätor und die judices pedanei; wo aber eine Rechtsfrage streitig war, wendete man sich an das judicium centumvirale. Dieses war eine Art von Gesetzcommission, seit a. u. c. 513 eingerichtet, und bestand aus 105 Personen. Causae centumvirales hieſsen alle vor das judicium centumvirale gehörenden Rechtssachen.

Compromisse waren erlaubt.

Der Kläger muſste cautionem de prosequenda lite, der Beklagte cautionem in judicio sisti et judicium solvi leisten. — Durch das juramentum calumniae generale beei-

digte der Kläger, daſs er nicht aus Chikane den Proceſs angefangen habe.

Man verfolgte sein Recht entweder 1) durch eine Klage, oder 2) durch Nachsuchung eines prätorischen Edicts; oder 3) durch Erbitten der bonorum possessio, und zwar a) bey Successionen, b) in anderen Fällen: z. B. B. P. ventris nomine (wenn eine schwangere Wittwe bis zu ihrer Niederkunft im Besitze des Nachlasses ihres Ehemannes blieb), B. P. ex edicto Carboniano (wenn eine unmündige Waise, der die Verwandten des Erblassers seine eheliche Geburt streitig machten, bis zu ihrer Mündigkeit im Besitze des väterlichen Vermögens gelassen wurde). 4) Durch Nachsuchung einer immissio; a) ex primo decreto: Verfügung, daſs Jemand immittirt werden solle; b) ex secundo decreto: wirkliche Vollstreckung der Immission.

Criminal-Gerichte jetzt 1) vor dem Volke: judicia publica extraordinaria; 2) vor den Prätoren: judicia publica ordinaria; und 3) vor den Inquisitoren, die das Volk ernannte. — Blos accusatorischer Criminal-Proceſs. — Dem Verbrecher stand frey, durch freywillige Verbannung sich der Strafe zu entziehen.

Leges und plebiscita waren zusammengeschmolzen. — Eine neue Rechtsquelle an der disputatio fori, i. q. Gerichtsbrauch (usus fori), Rechtssätze, welche in gerichtlichen Erkenntnissen ihren Grund haben. — Leges und plebiscita dieser Periode sind: lex Plactoria (588), Poetelia (396), Duillia Maenia (397), Manlia, Ovinia (402), die lex welche usuras semiunciarias und Termine festsetzte (407), lex militaris sacrata (412), Genucia, die drey leges Publiliae (415), lex Poetelia Papiria (418), Atilia (443) die lex nach welcher kein Tempel oder Altar ohne Einwilligung des Senats

und der Tribunen geweihet werden sollte (450), lex Ogulnia (454), Valeria, leges Hortensiae (465), lex Maenia (467), Titia (489), Marcia; Laetoria (490) wodurch den Betrügereyen gegen Minderjährige Ziel gesetzt, und den Gläubigern derselben das Klagerecht abgesprochen wurde; als Anhang des Gesetzes ist die Bestimmung der Grofsjährigkeit zu 25 Jahren — quinavicennaria — die restitutio in integrum der Minorennen, und die Verordnung anzusehen, daſs liederlichen und blödsinnigen jungen Leuten Curatoren bestellt werden sollen. Lex Papia (504), Aebutia (520), Scatinia (526), Papia (529), Metella (534), Claudia (538), Oppia (539), Cincia (550), Atinia (557), Porcia, Sempronia (561), Cornelia Baebia (573), Orchia, Aquilia, Villia (574), Claudia (577), Voconia (585), Mamilia (589), Fannia (593), eine lex gegen den ambitus (595), Aelia (598), Fusia, Calpurnia (605), Didia (611), Memmia (614); drey Gesetze über das Ballottiren: 1) Gabinia (615) bey Magistrats-Wahlen, 2) Cassia (617) bey peinlichen Gerichten, den Hochverrath ausgenommen, 3) Papiria (623) bey der Gesetzgebung; lex Atinia (624), Junia (628); die leges Semproniae (631): eine agraria, eine viaria, eine frumentaria, eine militaris sacrata, eine über die Freyheit des römischen Bürgers, eine judiciaria, eine de provinciis ordinandis, eine de falso judicio. Die leges Liviae; lex Maria (635), Aemilia (639), Aufidia (640), Peducaea (641) Coelia (647), über das Bollottiren auch bey dem Hochverrath, Servilia judiciaria (648), Acilia de repetundis, Domitia (650), Lutatia (652), leges Apulejae, Serviliae (654), eine judiciaria und eine repetundarum; lex Caecilia Didia (656), Licinia (657), Licinia Mucia (659), Varia (664), Ju-

lia de civitate cum sociis et Latinis communicanda; leges Plotiae (665): eine judiciaria, eine über vis armatis hominibus, und eine de civitate; lex Valeria (668), — und viele andere weniger interessante Gesetze.

Die jurisprudentia formularia war gleichsam ein ausschliefsliches Eigenthum der Rechtsgelehrten, das ihnen weder durch die Bekanntmachung der Formeln durch den Secretär des Appius Claudius, den Cnejus Flavius (449, — Jus Flavianum), noch durch die Bekanntmachung derselben durch den Sextus Aelianus Catus (552, — Jus Aelianum) genommen werden konnte, weil die Patricier ihre Formeln beyde Mahle veränderten. — Jurisprudentia regularis: die Kenntnifs und Anwendung der regulae juris. — Regula Catoniana (von M. Porcius Cato): die Rechtsregel, dafs ein rechtliches Geschäfft, welches gleich von Anfange an fehlerhaft eingegangen sey, nachher auf keine Weise giltig gemacht werden könne.

c) Dritte Periode: von den dauernden Dictatoren bis zu den Kaisern.
(a. u. c. 672 — 727; a. Chr. n. 81 — 26.)

Sulla (672) der erste dauernde Dictator. Julius Cäsar folgte ihm nach kurzem Zwischenraume (709). Dieser starb 710; nun das Triumvirat des C. Jul. Caesar Octavianus, des M. Antonius und des M. Aemilius Lepidus.

Coloniae militares wurden von Sulla angelegt und bestanden aus Veteranen.

Unter Julius Cäsar gab es über tausend Senatoren. Unter Sulla 20, unter Julius Cäsar 40 Quästoren. Unter Julius Cäsar kamen noch 2 Aedilen hinzu, die ac-

diles cereales: Aufseher über die Kornhäuser und andern Mundvorrath. — Unter Jul. Cäsar waren erst 10, dann 14, endlich 16 Prätoren.

Die heidnische Religion war noch die herrschende; indessen war auch die jüdische Staatsreligion.

Das peculium quasi castrense eingeführt: Alles, was der filius fam. durch Künste, Wissenschaften, Handels-Speculationen u. s. w. erwarb. Es war sein privatives Eigenthum.

Manumissio per nominationem filii. — Durch Vertrag konnte man nicht Sklav werden. Aber wer, 20 Jahre alt, sich pretii participandi causa verkaufte, blieb Sklav, obgleich sonst der — wenn auch Selbst- — Verkauf eines Freyen nichtig war.

Jetzt fast blos laxe Ehe, die solo consensu geschlossen wurde. Bestellung eines dos und pacta dotalia (Ehe-Verabredungen) hielt man für durchaus nothwendig. Dominium civile hatte der Ehemann am dos. Actio rei uxoriae: Zurückfordrung des dos von Seiten der Ehefrau oder ihrer Erben; actio ex stipulatu: wenn der dos durch dotis dictio (Stipulation) bestellt worden war. — Schenkungen zwischen Ehegatten waren unerlaubt.

Die exheredatio, praeteritio, und quarta Falcidia (Einschränkung der Legate), wurde eingeführt; letztere durch die lex Falcidia testamentaria (714) von der sie ihren Nahmen hat. — Posthumi Aquiliani. Weil ein übergangner Posthumus das Testament rumpirte, so erfand Aquilius Gallus die Cautel, daſs man auch unbestimmt die Posthumos einsetzen könne, welche Cautel posthumi Aquiliani hieſs. — Jetzt testamentum ruptum (durch ausdrücklichen oder stillschweigenden — per posthumos — Widerruf); irritum (durch Verlust der testamenti-factio activa des Testators); destitum (si heres non vult aut non potest adire); rescissum s. inofficio-

sum (das wegen des neuern Rechts oder der prätorischen Billigkeit vernichtet wurde, z. B. wenn ein emancipirtes Kind Erbe würde). — Der heres suus erhielt jetzt das jus abstinendi hereditate, und der heres extraneus das jus deliberandi (gewöhnlich ein Jahr lang), wenn sie darum nachsuchten.

Dominium 1) verum: bey dem man beweisen konnte, daſs man es vom wirklichen Eigenthümer bekommen habe. Nur dieses konnte man vor Einführung des prätorischen Eigenthums von jedem Besitzer vindiciren. 2) Putativum, praesumtum s. praetorium: wenn man die Sache nur bona fide von dem Vorgänger (Verkäufer u. s. w.) erhalten hat. Das prätorische Eigenthum verfolgte man durch die actio Publiciana, das dominium verum durch die rei-vindicatio.

Jetzt kam zu dem bisherigen vertragsmäſsigen Pfandrechte auch das pignus testamentarium und praetorium hinzu.

Stipulatio Aquiliana. Aquilius Gallus erfand, daſs man einen jeden Contract durch Stipulation abschlieſsen, und in einen contractum verbalem und in ein negotium stricti juris verwandeln könne. Solche Stipulationen nannte man stipulationes Aquilianas.

Obligationem ad contribuendum ex lege Rhodia de jactu bekam der, dessen Sachen nicht über Bord geworfen waren.

Das Spiel (lusus) und die Wetten (sponsiones) waren verboten und wirkten keine Verbindlichkeit: sogar das Verlohrne und schon Bezahlte konnte mit der condictio indebiti zurückgefordert werden. (Lex Publicia, Cornelia und Titia.)

Die Acceptilation (eine allgemeine Aufhebungs-Art der Verbindlichkeiten) bestand in der feyerlichen Erklärung beyder Paciscenten, einen ver-

abredeten Contract als schon vollzogen und erfüllt ansehen zu wollen; und konnte mündlich sowohl als schriftlich geschehen.

Verbannung (proscriptio), ohne Verlust des Bürgerrechts; aquae et ignis interdictio, mit Verlust des Bürgerrechts, man wurde für vogelfrey erklärt.

Die übrigen Prätoren waren wahrscheilich beständige Assistenten des praetor urbanus.

Advocatur für Geld. — Dominii litis fictio: wenn die Parthey einer rechtskräftigen Sentenz nicht Genüge leisten konnte, so wurde dieselbe gradezu in des Advocaten Vermögen exequirt. — Ein Richter, welcher dolose falsch geurtheilt hatte, wurde seines Amts entsetzt; wer aber aus Unwissenheit unrichtig gesprochen hatte, litem suam fecit, d. h. er mufste den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

Bey Criminal-Processen gab es 1) defensores: welche als Advocaten den Angeschuldigten öffentlich vertheidigten; 2) cognitores: welche sich das Factum erzählen liefsen, und dann die Defensoren und Laudatoren mit Rath unterstützten; 3) laudatores: welche Entschuldigungs-Gründe anführten, und die Verdienste des Angeschuldigten um den Staat so wie seinen Lebenslauf lobten (Oratores). — Der Angeklagte konnte bestimmen, ob das Urthel durch Ballottiren (tabula absolutoria mit a, tabula condemnatoria mit c bezeichnet), oder durch Umfragen gefunden werden sollte.

Legationes liberae: wenn römische Familien sich freywillig als römische Gesandte in einen benachbarten Staat ohne Gehalt begaben; sie hatten dabey vorzüglich Handels-Speculationen.

Lex Valeria (672) über die Dictatur des Sulla. Leges Corneliae heifsen in den Pandecten über-

haupt alle Gesetze des Sulla. Leges Juliae: alle leges Juliae in den Pandecten sind entweder von Julius Cäsar oder von Augustus (dem ersten Kaiser). Leges Pompejae (699 im ersten und 702 im 2ten Consulate des Pompejus). Lex Furia testamentaria: daſs Niemand über tausend Asses als Legat annehmen, und widrigen Falls es vierfach bezahlen sollte. Lex Glicia testamentaria bestimmte die testamenti factio activa, und die Voraussetzungen, unter denen ein Testament giltig seyn sollte. *) Lex Julia et Titia de dandis tutoribus: daſs auch Provincial-Obrigkeiten Vormünder bestellen konnten; daher beym Mangel eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormunds jedes Mahl ein tutor dativus Statt fand. Lex Remmia de calumniatoribus setzte auf Calumnie (Andichtung eines Verbrechens) die poenam talionis.

Actio rescissoria: die Bitte an den Prätor, mit Hinsicht auf die ertheilte restitutio in integrum, nun auch das rechtliche Geschäfft selbst, wodurch man lädirt worden war, aufzuheben, und Einem die Sache oder das Recht wiederzugeben.

Die actiones praescriptis verbis und die actiones utiles entstanden gröſstentheils durch die auctoritas prudentum und die disputatio fori, einige auch durch die Prätoren.

Die Juden lieſs man bey ihrem mosaischen Rechte.

Jetzt schon mehr systematische und philosophische Behandlung der Rechtswissenschaft.

*) Irrig glaubt man, sie habe die querelam inofficiosi testamenti eingeführt.

3. Römischer Staat unter den Kaisern, bis zum Untergange des Reichs.

a) Erste Periode: Von August bis Constantin den Großen.

(a. u. c. 727 — 1061; a. Chr. n. 26 — p. C. n. 308.)

Christi Geburt a. u. c. 754 und anno mundi 4003.
Imperator, Augustus, Princeps.

Lex regia: dasjenige Senatus-Consult, durch welches dem Vespasian alle, dem August nach und nach ertheilten Rechte mit einem Mahle übertragen wurden.

In dieser Periode herrschten 63 Kaiser. Den Thron vergab der Kaiser und der Senat, auch wohl mit das Volk (die Prätorianer).

August errichtete ein stehendes Heer, und eine Leibwache (cohortes praetorianae). *Donativum* nannte man das Geschenk, welches die Prätorianer bey Antritt der Regierung eines neuen Kaisers erhielten. August errichtete auch einen fiscus, zur Unterhaltung des Monarchen und dessen Familie; und ein aerarium militare, zur Unterhaltung des Militairs.

Decennalia und quinquennalia: die alle 10 oder 5 Jahre gefeyerten Feste, wodurch die Uebernahme der Regierung von Neuem bezeichnet wurde.

Der Kaiser war unverletzlich, und legibus (suis) solutus. — Eine Betheurung bey des Kaisers Genius hatte Eideskraft.

Unter Augustus waren 600 Senatoren. Die Senator-Würde ertheilte in der Folge blos August. — Consules suffecti, und consules honorarii s. codicillares (Titular-Consuln) von August eingeführt.

führt. — Die Consuln waren blos Präsidenten des Senats, und hielten ihn nur im Nahmen des Kaisers. — Das Veto der Tribunen wurde abgeschafft. — S. Consulta ad orationem principis: Senatsschlüsse, zu deren Abfassung der Kaiser dem Senate ausdrücklich hatte Anträge machen lassen. — Consilia semestria (die alle halbe Jahre) oder annua (die alle Jahre wechselten): der Geheime-Rath des Kaisers. Sie bestanden aus a) dem auditorium (Rechtssachen) und b) consistorium (Staatssachen) principis. — Die Volksversammlungen behielten blofse Gemeindesachen, und verschwanden nach und nach (unter Tiber) gänzlich. — Unter Tiber wurden die Censoren abgeschafft. — Die Prätoren durften bis zu Hadrian noch durch Edicte neue Verordnungen machen; Hadrian aber liefs alle Edicte sammeln und als ein Gesetzbuch publiciren, unter dem Nahmen edictum perpetuum (885 a. u. c., und 131 p. Chr. n.). Das edictum perpetuum wurde von dem Kanzler Hadrians, Julian, gesammelt, und das schon vorher existirende edictum von eben diesem revidirt. Es war nach Ordnung der Zwölftafel-Gesetze bearbeitet, ist aber späterhin verlohren gegangen. — Unter den Antoninen gab es einen eignen praetor tutelaris. — Der in den Pandecten vorkommende Ausdruck: „ait praetor“ ist nicht allein von dem praetor urbanus, sondern auch von den vielen anderen Prätoren zu verstehen. — Die Würden eines Dictators, Magister equitum und eines interrex wurden jetzt abgeschafft. — Die Volkstribunen behielten nur einen Schatten ihres vorigen Ansehens.

Als neue Magistratus in dieser Periode sind zu merken: 1) der praefectus urbi: Vicarius des Kaisers; er hatte Ordnung und Ruhe zu erhalten und deren Stöhrer in Rom und intra centesimum ab urbe

lapidem zu bestrafen. Der erste wurde 738 von August ernannt. 2) Praefecti praetorio: Anfangs (aus der Zahl der Ritter von August ernannt,) ein blos militärisches Amt; späterhin hatten sie die Senator-Würde und das Recht Gesetze zu entwerfen. 3) Quaestores candidati (von August eingeführt) hatten die Aufsicht über das aerarium principis, und mufsten die epistolae (libelli) principis dem Senate einhändigen. 4) Praefectus vigilum (unter August). 5) Praetor fiscalis (unter Nerva) hatte die Gerichtsbarkeit in fiscalischen Streitigkeiten. 6) Advocatus fisci (unter Hadrian) mufste die Einkünfte des Fiscus beytreiben. 7) Procuratores rei privatae (unter Septimius Severus) waren Aufseher über die eigenthümlichen Güther des Kaisers, welche res privata s. ratio principis hiefsen im Gegensatze des Fiscus, d. h. desjenigen, was der Kaiser zu seinem Unterhalte von dem *Staate* bekam.

Provinciae 1) senatoriae et populares: die friedlichen Provinzen, deren Regierung dem Senate und Volke überlassen war; sie wurden von Proconsuln verwaltet; 2) imperatoriae: unruhigere, welche der Kaiser selbst regierte; sie wurden verwaltet von legati Caesaris (s. Augusti) pro Consule (s. pro Praetore), oder auch praesides, legati consulares etc. — Aufserdem wurde in jede Provinz ein procurator Caesaris zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Einnahme der Abgaben geschickt.

Vectigal rerum venalium (ducentesima, von manchen Dingen centesima, von Sklaven quinquagesima): eine Abgabe von allen Sachen die auf dem Markte verkauft wurden. Von August eingeführt, so wie die vigesima hereditatum, welche jeder testamentarische mit dem Testator nicht ver-

wandte Erbe, der volle römische Bürgerrechte hatte, zum Besten des aerarii militaris geben mufste.

Collegium sodalium Augustalium: ein bey Gelegenheit der Vergötterung des Augustus errichtetes Priester-Collegium. — Gegen das Ende dieser Periode die christliche Kirche; ihre Mitglieder im ganzen römischen Reiche zerstreut. Asceten.

Die Ertheilung des Bürgerrechts wird seit August immer allgemeiner. Auch Fremde wurden milites. Antonius Caracalla ertheilte allen im römischen Reiche lebenden Freyen das römische Bürgerrecht.

Das jus vitae et necis des Vaters ist fast ganz aufgehoben, seine Gerichtsbarkeit über die Kinder blofse Sitten-Censur. — Das peculium castrense und quasicastrense wird erweitert, und das peculium adventitium irregulare (von welchem dem Vater der Niefsbrauch nicht zusteht) eingeführt. — Quarta Divi Pii: der Adoptiv-Vater eines Unmündigen mufste ihm, wenn er ihn emancipirte, den vierten Theil seines Vermögens hinterlassen.

Die willkührliche Grausamkeit gegen Sklaven wurde gehemmt; das Aussetzen kranker Sklaven mit deren Verlust, Tödtung derselben mit der Strafe des Todtschlags bestraft. — Die Befugnifs zu manumittiren wurde sehr eingeschränkt. — Latini Juniani: auf eine weniger feyerliche Art freygelassene Sklaven, welche blos die Rechte der Lateiner hatten (lex Julia Norbana, unter Tiber 772). — Das Patronat-Recht fand 1) nicht Statt, wenn der herus wegen übler Behandlung des Sklaven zu dessen Freylassung vom praefecto urbi gezwungen war; 2) es gieng verlohren, wenn der heres bey der Manumission sich einen Betrug zu Schulden kommen liefs, oder dem Freygelassenen widerrechtliche Bedingungen auf-

erlegte. — Adsignatio libertorum: wenn ein Patron in seinem Testamente jedem seiner Kinder einen Freygelassenen anwiefs, den es (im Falle dafs der libertus ohne gesetzliche Erben stürbe) ausschliefslich beerben sollte.

Die Verheurathung des Vormunds oder seines unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Sohns mit der Pupillinn war verboten. — Mehr als eine Concubine zu gleicher Zeit zu halten, war nicht erlaubt. Liberi naturales (die mit einer Concubine erzeugten Kinder) erbten, wenn ihr Vater keine ehelichen Kinder hinterlassen hatte, den sechsten Theil seines Nachlasses. Der Concubinat konnte dadurch in eine vollgiltige Ehe verwandelt werden, dafs der Mann mit der Concubine cum affectu conjugali den Beyschlaf vollzog. — Strafen gegen den Cölibat und den zu langen Aufschub der Verheurathung. Der Ehemann durfte den fundum dotalem Italicum wider Willen der Ehefrau nicht veräufsern, und selbst consentiente uxore nicht verpfänden.

Der Pflichttheil (legitima) wurde eingeführt. — Die institutio principis litis causa (um einen Procefs zu gewinnen), und legata poenae nomine (die der Erbe bezahlen sollte, wenn er eine ihm auferlegte Bedingung unerfüllt liefse) wurden verboten. — Codicille und Fideicommisse erhielten jetzt verbindliche Kraft. Quarta Trebellianica wurde dem Fiduciar-Erben zugestanden; und der Fideicommissar-Erbe mufste die Hälfte Schulden bezahlen.

Die tutela legitima mulierum ward bestätigt; bey der tutela dativa ist die Obrigkeit verantwortlich. Nach und nach wird die Curatel der Minorennen als nothwendig festgesetzt.

Wechselseitiges Erbrecht zwischen Mutter und Kindern. Die cretio hereditatis wird in eine simple Erklärung, dafs man Erbe seyn wolle, verwandelt. —

Neben der collatio emancipatorum nun auch collatio suorum: die Einwerfung alles desjenigen, was ein Kind vor dem andern voraus erhalten hatte.

In judiciis universalibus (communi dividundo, finium regundorum und familiae herciscundae) kam der Satz auf: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei.

Die usucapio abgeschaft; neben der praescriptio longi temporis nun auch praescriptio longissimi temporis. — Der quasi-ususfructus (Niessbrauch an verzehrbaren Sachen), und das pignus tacitum s. legale eingeführt. — Das beneficium divisionis wird den (Mit-) Bürgen ertheilt; den Frauenzimmern die Verbürgung verbothen (SC. Vellejanum). Verboth, mit einem filius (filia) fam. eine Anleihe zu machen; der Gläubiger konnte keine Klage anstellen.

Die ehemahlige Gesetz-Commission, die Centumviri, (aus 180 Mitgliedern bestehend) war jetzt ein Obergericht, an welches man vom Ausspruche der Prätoren appellirte, und zugleich Rathgeber der Prätoren. Es war in vier Collegia abgetheilt, deren jedes seine besonderen Rechtssachen zu bearbeiten hatte. — Laudicaeni: (jetzt aufgekommene) laudatores in Civilsachen. Nur derjenige durfte seit August als Advocat practiciren, der ein Patent dazu erhalten hatte. Richter in Criminal-Sachen waren theils die Prätoren, theils besondere Criminalrichter, theils der ganze Senat. — Schriftliches Verfahren im Criminal-Processe. Verhinderung der Flucht des Angeschuldigten durch Caution, Zugebung eines Soldaten oder Captur. — In Civil- und Criminal-Fällen war die Appellation an den Kaiser zulässig. — Unter Claudius wurden unterschieden causae juris a) ordinariae, und b) extraordinariae: welche von einer kaiserlichen Commission, oder dem

auditorio principis in erster Instanz, entschieden wurden. — Das jus feciale verschwand seit Tiber.

Die leges im Sinne des ältern Rechts verlohren sich seit Tiber in den Senatus-Consultis.

Lex Julia de adulteriis (737 unter August): die Strafe des Ehebruchs ist Verbannung auf eine Insel, und Confiscation bey dem Manne der Hälfte, und bey der Frau eines Drittheils des Vermögens; dem Ehemanne und dem Vater der Ehebrecherinn wird Selbstrache zugestanden. Strafe anderer Unkeuschheiten. Verordnungen wegen des fundi dotalis. Lex Aelia Sentia (756, August) de manumissionibus et conditione et differentia manumissorum. Lex Fusia Caninia (761) de numero servorum in testamento manumittendorum. Lex Julia et Papia Poppaea de maritandis ordinibus und de caducis ($\frac{757}{762}$): 1) Pars nuptialis: wen man heurathen dürfe; Befreyung von muneribus publicis personalibus durch eine gewisse Anzahl von Kindern, und unzähliche andere Vortheile der Aeltern mehrerer Kinder, z. B. bey Erbschaften. 2) Pars caducaria: jus antiquum in caducis, dafs Verwandte dem aerario bey desert gewordenen Testamenten vorgehen. Bona ereptitia: Erbschaften, welche dem aerario wegen Indignität des Testaments-Erben zufallen. — Leges Juliae de vi publica et privata. Lex Julia majestatis. Lex Julia de cessione bonorum: Einführung der Rechtswohlthat der Güther-Abtretung. SCons. Macedonianum *) (800, unter Claudius): ne in mortem parentis filiis fam. pecunia foenori daretur. Ignorante und invito patre soll einem filio fam. kein Anlehn

*) Der Nahme kommt vielleicht von einem Consul Macedo, oder einem Wucherer oder einem filio fam. dieses Nahmens her.

gemacht werden; der Gläubiger soll keine Klage haben, und der Vater das vom filio schon Bezahlte zurückfordern dürfen. — SCons. Vellejanum (unter Claudius): Frauenzimmer können ihr Vermögen nicht verpfänden, und sich weder für eine Manns- noch für eine Weibs-Person verbürgen, dürfen auch das als Bürginn schon Bezahlte zurückfordern. — SCons. Trebellianum (815, Nero): daſs der heres fideicommissarius zur Bezahlung der Erbschafts-Schulden mit beytragen müsse. — SCons. Pegasianum (unter Vespasian): Einführung der quarta Pegasiana bey Fideicommissen; und Zwang des Fiduciar-Erben zur Antretung der Erbschaft, widrigen Falls der Fideicommissar-Erbe selbst die Erbschaft antreten konnte. — SCons. Tertullianum (unter Hadrian): Erbrecht der freygebohrnen Mutter wenn sie drey, und der freygelassenen wenn sie vier Kinder hatte, auf das Vermögen ihres Kindes, welches nach dem Tode des Vaters verstarb, und weder Descendenten noch ein Testament hinterlieſs. — SCons. Orphitianum (931, unter D. Marcus): Einführung des Sucsessionsrechts der Kinder in das Vermögen ihrer Mutter. — Lex Miscella: ein Gesetz oder SConsult de secundis nuptiis und mehreren anderen Gegenständen.

Constitutiones principum: a) Edicte: wirkliche, blos von den Kaisern gegebene, leges; b) Rescripta: Antworten der Kaiser auf Suppliken: α) Sub- s. adnotationes: gleich am Rande der Supplik einer Privatperson geschriebene Antwort; β) epistolae: auf Suppliken kaiserlicher Beamten; γ) sanctiones pragmaticae: auf Suppliken ganzer Gemeinheiten. c) Decreta: in dem Auditorio Principis ertheilte Entscheidungen von Rechtssachen. d) Mandata: kaiserliche Befehle an Obrigkeiten, Gemeinheiten oder an alle Unterthanen

in einzelnen Regierungssachen, welche ihnen eine Verbindlichkeit auflegten (z. B. Fourage-Lieferung).

Durch ein Edict des Claudius wurde den Soldaten, wenn sie gleich nicht heurathen durften, das jus liberorum ertheilt. — Edictum Divi Hadriani: dafs der Testaments-Erbe einstweilen in Besitz der Erbschaft gesetzt werden sollte, zur Begünstigung der vigesima. — Epistola D. Hadriani: ein Edict über das beneficium divisionis der Bürgen. — Edict des Prätors Cassius quod vi metusque causa: dafs bey einem aus Furcht, oder wegen Gewalt, Drohungen und dergl. geschlossenen rechtlichen Geschäffte restitutio in integrum Statt haben könne.

Der Thalmud wurde im Jahre 190 angefangen.

Das goldne Zeitalter der Jurisprudenz von Cicero bis zu Alexander Sever. — In die Zeit der Antoninen fällt die völlige Ausbildung des römischen Rechtssystems. — Sabiniani (von dem Schüler des Q. Antistius Labeo, ihres Stifters, so genannt); Proculiani (von dem Schüler des C. Aejus Capito, des Haupts dieser Secte, so genannt), und viele andere Secten. — Auf der im 3ten Jahrhunderte gestifteten hohen Schule zu Beryth in Phönicien gab es schon eigentliche professores juris.

b) Von Constantin dem Grofsen bis zum Untergange des Reichs.
(p. Chr. n. 308 — 476.)

Völkerwanderung. — Der Thron nicht mehr dem Nahmen nach, sondern in der That erblich. — Die Prätorianer (Soldaten-Leibwache) wurden unter Constantin dem Grofsen abgeschafft, also auch die Würde der praefectorum praetorio aufgehoben. — Der Senat war blofser Gerichtshof in

der höchsten Instanz. — Seit Constantin dem Grofsen waren die Prätoren blofse heutige Richter in erster (unterster) Instanz.

Neue Beamte (aufser einer Menge anderer): 1) Praefectus cubiculi. 2) Magister officiorum: ein Staatsminister, der die Aufsicht über die vier Scrinia: die Expeditionen des schriftlichen Verkehrs zwischen Kaiser und Unterthanen. Scrinium a) memoriae, b) epistolarum, c) libellorum, d) dispositionum. 3) Quaestor palatii. 4) Comes sacrarum largitionum: Schatzmeister der öffentlichen Gelder. 5) Comes rei privatae: Schatzmeister der kaiserlichen Privatgelder.

Unter Constantin dem Grofsen wurde das ganze Reich in vier praefecturas praetorianas (Orientis, Illyrici, Galliarum et Italiae) eingetheilt, und über jede ein praefectus praetorio, Vicekaiser unter dem die Statthalter der einzelnen Provinzen standen, (verschieden von den ehemahligen praefectus praetorio) gesetzt.

Militiae: solche öffentliche Aemter (einige Hof-Aemter und Aemter in Municipal-Städten), welche feil gebothen und verkauft wurden. Sie konnten auch verpfändet werden, und die Gläubiger eines verstorbenen Inhabers einer militia konnten sich durch Verkauf derselben zu ihrer Befriedigung verhelfen.

Viele neue Abgaben. — Seit Constantin dem Grofsen die Indiction: eine Art von Schätzung, welche Land- und Kopf-Steuer zusammen war. — Decurionen: Einsammler der Steuern. Wegen des richtigen Einkommens der Steuern war ihr eignes Vermögen und das ihrer Frau und Kinder verhaftet. Daher wollte Niemand Decurio werden; und daher nun wieder die Vorrechte der Decurionen: z. B. legitimatio per oblationem curiae: dafs das Einschreiben in die Verzeichnisse der Decurionen oder

die Verheurathung an einen Decurio eine unehelich Gebohrne legitimirte.

Seit Constantin dem Grofsen die christliche Kirche die herrschende; die jüdische und heidnische Religion wurde bald geduldet, bald nicht. — Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe. Iurisdictio ecclesiastica bildete sich zuerst in der audientia episcopalis aus. — Spuren des Patronatrechts (ex fundationibus). — Entstehung der Kirchenbufsen und des damit verbundnen Ablasses, so wie der Messe. — Das Klosterleben verbreitete sich aus Aegypten nach Italien, Frankreich, Spanien, und wurde zu Ende dieser Periode in Deutschland allgemein. — Concilium: Versammlung von Bischöfen und Erzbischöfen. Synodus: Versammlung eines Bischofs mit den Geistlichen seiner Diöces. Auf Concilien präsidirte gewöhnlich der Kaiser. — Die merkwürdigsten Concilia sind die zu Nicäa (325), Ephefus (431), Chalcedo (457), Constantinopel (381, 553, 680, 692, 754, 861, 869 u. 879).

Der ältere Begriff des Bürgerrechts verlohr sich völlig. — Das jus vitae et necis des Vaters, so wie das Recht die Kinder auszusetzen, wurde aufgehoben; verkaufen durfte ein Vater nur liberos sanguinolentos (neugebohrne). Auch wurde das jus noxae dandi liberos abgeschafft. — Das jus substitutionis quasi pupillaris (wahnsinnigen Kindern) stand seit Justinian auch der Mutter zu; doch gieng der Vater derselben hierbey vor. — Peculium 1) militare: a) castrense, b) quasi-castrense; 2) paganum: a) profectitium, b) adventitium. — Die legitimatio per subsequens matrimonium und die per refcriptum principis wurde eingeführt.

Das Recht über Leben und Tod des Sklaven wurde dem Herrn fast ganz entzogen. — Manumissio in sacrosanctis ecclesiis von Constantin dem Grofsen ein-

geführt. — Die Entstehung der Sklaverey wurde eingeschränkt, da Justinian die Servitus poenae und die ex SC. Claudiano (daſs Frauenzimmer wegen Unzucht mit einem fremden Sklaven ihre Freyheit verlohren) aufhob. — Der Unterschied zwischen Freygebohrenen und Freygelassenen wurde ganz aufgehoben.

Donatio propter nuptias (Gegenvermächtniſs): das der Ehefrau ertheilte specielle Pfandrecht an einem bestimmten Theile des Vermögens ihres Ehemannes, den dieser nicht veräuſsern durfte und den nach seinem Tode die Wittwe zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt bekam. Es wurde von Justinian eingeführt. — Bey Ehescheidungen wurden causae divortii erfordert.

Das ältre prätorische Testament vor sieben Zeugen war jetzt das einzige Privat- Testament; auch mündlich konnte man vor 7 Zeugen testiren. Oeffentliches Testament: 1) coram principe conditum (es war sehr kostbar, daher nur Reiche auf diese Art ihr Testament errichteten); 2) vor der Orts-Obrigkeit. — Justinian hob den Unterschied zwischen Legaten und fideicommissis singularibus auf, da jetzt die Wahl der Ausdrücke ganz in dem Belieben des Testators stand; er bestimmte den Pflichtheil auf den 3ten Theil oder die Hälfte nach der Zahl der Notherben; er erlaubte die legata poenae nomine; machte die Zuziehung von Zeugen bey Codicillen nothwendig, und setzte die causas exheredationis fest. — Die Mutter und Groſsmutter konnte, unter der Bedingung der Verzichtleistung auf alle weiblichen Gerechtsame, die Vormundschaft über ihre Kinder und resp. Enkel übernehmen.

In den Novellen (Nov. 118. praefatione) hat Justinian das Successionsrecht ex jure agnationis aufgehoben, und das jus cognationis allein zum Grunde der Succession angenommen. Es succe-

diren: 1) Descendenten; 2) in deren Ermangelung Ascendenten, vollbürtige Geschwister und deren Kinder (letztere ex jure repraesentationis); 3) Halbgeschwister und deren Kinder; 4) die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grads. — Aufser dieser Succession noch die ex jure patronatus, die der Ehegatten, der militia, ecclesia, des Fiscus, der fociorum liberalitatis publicae und eines collegii liciti. — Cretio hereditatis (die feyerliche Antretung der Erbschaften) wurde abgeschafft; das beneficium inventarii eingeführt.

Der Unterschied der res mancipi und nec mancipi, so wie des dominii Quiritarii und bonitarii, wurde aufgehoben; auch zwischen usucapio und praescriptio longi temporis nicht mehr unterschieden. — Dagegen entstand der Unterschied zwischen erwerbender und erlöschender Verjährung; wie auch die Verjährung der Klagen (d. h. dafs ihre Dauer an eine gewisse Zeit gebunden war). Die 40jährige und die hundertjährige Verjährung wurde eingeführt.

Habitatio wurde eine eigne Servitut. — Donatio (oder vielmehr das pactum donationis, das vor Justinian keine Verbindlichkeit wirkte) wurde ein pactum legitimum. — Contractus emphyteuticarius wurde unter Zeno ein neuer Confenfual-Contract. — Obligatio literarum (dafs eine zwey Jahre alte Handschrift die exceptionem non numeratae pecuniae entkräfte) wurde von Justinian eingeführt. — Bürgen erhielten das beneficium ordinis und das cedendarum actionum. — Justinian ertheilte den Ehefrauen das gesetzliche Pfandrecht wegen des dos und der Paraphernalien, und das privilegium dotis: dafs sie in Ansehung des Brautschatzes allen anderen Pfandgläubigern aufser dem Fiscus vorgeht. — Lex commissoria bey Verpfändungen wurde verbothen.

Da die Criminal-Gewalt sich jetzt über alles erstreckte, was man des Staatswohls wegen zu bestrafen für nöthig fand: so mufste der Unterschied zwischen delictis publicis und privatis wegfallen. — Blasphemie und Ketzerey wurden jetzt bestraft.

Actiones extraordinariae ex causa interdicti: seit Justinian konnte man aus einem Interdicte der ehemahligen Prätoren klagen; man brauchte nicht mehr, wie vor Justinian, erst um die Ertheilung des Interdicts in jedem einzelnen Falle zu bitten. — Editio actionis (vorhergehende Bekanntmachung der Klage dem Beklagten von Seiten des Klägers), postulatio actionis und vadimonium — wurde abgeschafft. — Auch Inquisitions-Procefs. — Decendium appellationis (10tägige Frist) eingeführt.

Bis auf Justinian waren die Rechtsquellen das edictum perpetuum, die constitutiones principum und die auctoritas prudentum. Nach Justinian, aufser den beyden letzteren, auch Gesetzbücher. — In geistlichen Angelegenheiten Schlüsse der Concilien und Synoden, und Gutachten der Bischöfe, welchen letzteren die Richter fast unbedingt folgten.

Von Arcadius und Honorius das Gesetz: dafs auch die Kinder eines Majestäts-Verbrechers bestraft werden und keine Staatsbedienung sollten bekleiden können. — Von Valentinian III. das berühmte Citir-Gesetz: eine constitutio, dafs nur die Schriften gewisser darin benannter Rechtsgelehrten in den Gerichten benutzt werden sollten. — Codex Gregorianus: eine Sammlung der Constitutionen der Kaiser von Hadrian bis Constantin dem Grofsen. Codex Hermogenianus: Sammlung derjenigen Constitutionen, welche Gregorian übersehen hatte; ein Supplement zu dem codex Gregorianus. Beyde Codices waren Privat-Arbeiten zur Zeit Constantins des Grofsen. — Codex Theodosianus: eine von

Theodosius dem Jüngern veranstaltete Sammlung der Constitutionen von Constantin dem Grofsen bis zu den seinigen, und Valentinians III. Constitutionen. Publicirt als Gesetz im Orient a. Chr. 438; späterhin erhielt er auch im Occident gesetzliche Kraft. — Codex Justinianeus vetus: Sammlung der noch brauchbaren kaiserlichen Constitutionen von Hadrian bis Justinian. Er wurde binnen Jahresfrist von neun Rechtsgelehrten unter Tribonians Aufsicht, theils aus dem Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codex, theils aus anderen, unbekannten Sammlungen angefertigt, und die nöthig gefundenen Abänderungen und Zusätze hinzugefügt. Im Jahre 529 wurde er promulgirt.

Pandectae (Digesta) *): ein Excerpten-Buch aus den Schriften der classischen Rechtsgelehrten, mit Abschaffung des Valentinianischen Citir-Gesetzes. — Vor den Pandecten stehen 3 Constitutionen: 1) De conceptione Digestorum: „Deo auctore"; 2) Omnem ad Antecessores: wie die Pandecten erklärt und angewendet werden sollen. 3) Ad Senatum: Tanta de confirmatione Digestorum: wegen der vielen Mühe der Sammlung wolle Justinian, dafs sie gelten sollten. — Die Pandecten wurden 533, mit Abschaffung alles bisher geltenden Rechts promulgirt. Sie waren in 3 Jahren, obgleich Justinian 10 Jahre gestattet hatte, von Tribonian und 16 Rechtsgelehrten, worunter 4 Professoren waren, angefertigt worden. Die Digesta sind aus den Werken von 39 juristischen Classikern und zwar aus zweytausend Schriften excerpirt; und zwar besonders aus den Schriften der unter den Kaisern gelebten Juristen (wegen der Regalien u. f. w.), am meisten

*) Pandectae von πᾶν: Alles, und δέχεσθαι: zusammenfassen. — Digesta von digerere: ordnen.

aus den Werken des Martianus, Papinianus, Paullus und Ulpianus, welche alle im Valentinianischen Citir-Gesetze privilegirt gewesen waren. Die Emblemata Triboniani (Einschiebsel des Tribonians) in den Pandecten sind eben so wohl als die wirklichen Excerpte aus den Werken der Juristen kaiserliche Gesetze, und haben daher ebenfalls Gesetzeskraft. — Cruces Jure-Consultorum pflegt man die unerklärbaren Stellen der Pandecten, deren es jetzt nur noch 12 bis 15 giebt, zu nennen. Eigentliche Widersprüche findet man in den Digesten ohngefähr dreyſsig. — Die Ordnung der Pandecten ist im Ganzen die der Zwölftafel-Gesetze und des edicti perpetui: Proceſs, Verträge, Ehe und Tutel, Verlassenschaften, Eigenthum, Stipulationen und Interdicte; Criminalrecht und Lehre von den Appellationen. — Die drey Ausgaben der Pandecten: 1) Holoandrische ſ. Norica (Nürnberg 1529); 2) Taurellische oder Florentinische (von Burellus zu Florenz 1553); 3) Gemeine ſ. vulgata.

Quinquaginta decisiones: Entscheidungen der in den excerpirten Schriften vorkommenden Widersprüche. Sie sind vom April 529 bis zum December 533 abgefaſst, und durch die an die praefectos praetorio Joannes und Julianus gerichtete Ueberschrift, so wie durch die auf das Consulat des Orestes und Lampadius, oder die beyden Jahre nach demselben, gerichtete Unterschrift kenntlich.

Die Institutiones fertigte Tribonian nebst dem Theophilus und Dorotheus noch vor Beendigung der Pandecten an; sie wurden aber mit diesen zu gleicher Zeit promulgirt. Ihre Ordnung ist die der Institutionen des Cajus, aus dessen Schriften sie vorzüglich viele Excerpte enthalten. Auſser dem letzten Abschnitte de publicis judiciis enthalten sie bloſses Privatrecht; und auch in Ansehung dieses fehlen

die Lehren von Restitution, Eid, Zeugen, Urkunden, Appellationen, SC. Vellejanum, Collation u. s. w.

Codex repetitae praelectionis *): Revision des codex vetus; Weglassung abgeschaffter und Hineinsetzung neuer Constitutionen, auch der 50 Decisionen. Man zerstückelte die Constitutionen, und machte auch hier viele Einschiebsel. Gröfstentheils nach der Ordnung des edicti perpetui; er ist in 12 Bücher abgetheilt. 534 mit Abschaffung des codex vetus promulgirt.

Die Novellen (Novellae constitutiones Justiniani) ändern viele der vorigen Gesetze ab, vorzüglich in der Lehre von der Erbfolge, Enterbung, Collation der Kinder, von dem Brautschatze und dem Pfandrecht. Von 535 bis 559, theils griechisch und lateinisch, theils griechisch allein, und zwar dieses die meisten. Ihre Zahl ist unbekannt. Der Julianische epitome Novellarum enthält nur 125.

Justinians 13 Edicte betreffen blos gewisse Provinzen und Städte, oder einen damahligen Religionsstreit. Agyläus übersetzte sie aus dem Griechischen ins Lateinische.

Justinians Gesetzbücher galten bis auf den Basilius Macedo, wo sie durch neue Constitutionen der Kaiser und Commentiren der Gesetze abgeändert wurden. Daher machte Basilius Macedo im Jahre 876 ein πρόχειρον τῶν νόμων (aus 40 Titeln bestehend) bekannt; und fieng τῶν βασιλικῶν διαταξεῶν an, welches aber erst sein Sohn Leo Philosophus vollendete, und späterhin Constantinus Porphyrogennetus revidirte. In sechs Volumina und sechszig Bücher eingetheilt. Die Quellen desselben waren die Institutionen

*) Repetita praelectio i. q. revisio.

tutionen, Pandecten, der Codex repetitae praelectionis, die Novellen, die 13 Edicte, die Commentarien der griechischen Rechtsgelehrten darüber, die Constitutionen der Nachfolger Justinians und Schlüsse der Kirchen-Versammlungen.

Leo's Novellen (von Leo Philosophus, welcher im Orient von 886 bis 911 regierte) verordnen Manches dem Justinianschen Rechte zuwider. Das Original war griechisch; Agyläus übersetzte sie ins Lateinische.

Libri feudorum (Longobardisches Lehnrecht). Ein Unbekannter sammelte zwischen 1158 und 1168 die Longobardischen Gewohnheiten und einige Verordnungen deutscher Kaiser über die Lehne, vorzüglich aus den Schriften des Gerardus Niger und Obertus ab Orto. — Hugolinus a Presbyteris fügte diese Sammlung, die libros feudorum, dem Corpus juris bey. Und im 13ten Jahrhunderte hieng Jacobus de Ardizone die capitula extraordinaria den libris feudorum an.

Authenticae *): Auszüge aus den Novellen, welche man unter diejenigen Gesetze des Codex gesetzt hat, wodurch die Novelle entweder bestätigt, oder verändert oder aufgehoben wird. Es giebt 210 solcher Authenthiken; und aufser diesen noch 13 Authentiken Friedrichs des I. und II: Verordnungen, welche diese Kaiser auf ihren Römerzügen in Italien gaben, und die von den damahligen Juristen in den Codex eingeschaltet wurden.

Geistliche Angelegenheiten wurden durch Gesetze und Kirchenversammlungen bestimmt. — Jetzt wur-

*) Authenticae (scil. glossae): Glossen von gesetzlicher Auctorität.

den auch Sammlungen der kirchlichen Gesetze veranstaltet.

Hohe Schulen gab es, aufser der zu Beryth, jetzt auch zu Rom und Constantinopel. Antecessores (juristische Professoren) standen in grofsem Ansehn. — Man studirte fünf Jahre lang. Vor Justinian: Dupondii im ersten, Edictales im zweyten Jahre, Paninianistae im dritten, Lytae im vierten und Prolytae im fünften Jahre. Seit Justinian: als Justinianistae hörte man über die Institutionen und die 4 ersten Bücher der Digesten; als Edictales, Papinianistae und Lytae über die 46 übrigen Bücher der Pandecten, endlich im 5ten Jahre als Prolytae über den Codex.

Im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte schlich der Gebrauch des römischen Rechts sich in Deutschland ein; durch die Cammergerichts-Ordnung *von* 1495 aber wurde die gesetzliche Auctorität *desselben* bestätigt. — Die Pandecten, Institutionen, der Codex, die 118 glossirten Novellen, die Friedericianischen Authentiken und die capitula ordinaria des Longobardischen Lehnrechts, — gelten als Gesetze in Deutschland. — Quidquid non recepit glossa, id non recepit forum. — Leo's Novellen und Justinians 13 Edicte gelten nicht, und von den Justinianschen Authentiken nur diejenigen, welche mit ihrer Novelle übereinstimmen. — Die Rangordnung bey Widersprüchen der einzelnen Theile des corporis juris ist nach der Regel: lex posterior derogat priori! zu bestimmen; also erst Novellen, dann Codex, hierauf Institutionen und Pandecten. Letztere stehen den Institutionen im Falle eines Widerspruchs mit ihnen nur nach, wenn erhellet, dafs Justinian in den Institutionen vorsätzlich eine Verordnung der Pandecten hat abändern wollen.

Das römische Recht ist in Deutschland 1) in complexu (im Ganzen) aufgenommen: d.h. für die Giltigkeit jedes einzelnen Gesetzes streitet die Präsumtion, bis bewiesen ist, daſs dieses Gesetz gegen die heutige Verfassung oder gegen ein ursprünglich deutsches Gesetz streite. 2) Ist es in subsidium aufgenommen: nur da ist es anzuwenden, wo kein deutsches Gesetz und keine Gewohnheit vorhanden ist.

Accursius sammelte alle Glossen Irnerii, Bulgarii, Azonis und Anderer, und gab sie, mit den seinigen vermehrt, zu Anfange des 13ten Jahrhunderts heraus: — Corpus juris glossatum.

Chronologische Uebersicht.

527, 1. April kam Justinian zur Regierung.
528, 13. Februar gab er Befehl zur Verfertigung des codex vetus.
529, 13. April wurde der codex vetus promulgirt.
530, 15. December gab Justinian Befehl zur Verfertigung der Pandecten.
531 bis 533 wurden die Pandecten gesammelt, und dann die Institutionen geschrieben.
533, 21. November wurden die Institutionen publicirt.
533, 16. December die Pandecten publicirt.
533, 30. December erhielten die Institutionen und Pandecten gesetzliches Ansehn.
534, 16. November wurde der codex repetitae praelectionis bekannt gemacht.
535 bis 559 wurden die Novellen publicirt.

Zweyter Theil.

Deutsche Rechtsgeschichte.

1) Deutsche Staaten und Völker vor der Völker-Wanderung.

(Von der Bekanntwerdung der Deutschen bis zum Jahre 376 nach Christi Geburt.)

Um das Jahr 376 die von den Hunnen bewirkte Völkerwanderung, die auch den Untergang des westlichen römischen Reichs bewirkte. — Herzoge durch freye Wahl des Volks; ihre Rechte erhielten sie durch Elevation.

1) Freye; 2) Unfreye: nur wie heutige Dienstboten, wenn diese auf Lebenszeit in ein Haus vermiethet wären.

Druiden hielten einzeln oder in Gemeinschaft einen bloſsen Privat-Gottesdienst, und unterrichteten die Jugend. — Die Barden waren die eigentlichen Priester, welche den öffentlichen Gottesdienst verrichteten, so wie sie auch Gesetze und Gewohnheiten in Reime brachten, und in deren Kenntniſs unterrichteten.

Nur allein waffenfähige Freye hatten Stimmen auf den Volks-Versammlungen.

Der Vater hatte bloſse häusliche Direction und mit der Mutter zusammen ein Erziehungs-Recht; ihm kam aber weder ein Verkaufs- oder Tödtungs-Recht gegen seine Kinder, noch die Nutzung des vom filio fam. Erworbenen zu.

Jeder Unfreye war Person; daher der Herr nicht durch ihn erwarb, sondern der Unfreye nur zu gewissen Diensten verpflichtet war. —

Das persönliche Attachement an den Hausherrn wurde durch die Geburt fortgesetzt.

Die Braut wurde gleichsam den Aeltern abgekauft; außerdem auch noch dos germanica: daß der Ehemann der Frau einen Theil seines Vermögens zum Witthum aussetzte. Eheleute beerbten einander nicht; jedoch die Frau beerbte den Mann mit, wenn keine dos germanica constituirt worden war. — Verheurathete Töchter beerbten ihre Aeltern nicht.

Den Anverwandten eines Ermordeten stand Privatrache frey; um diese von sich abzuwenden, gab der Mörder ihnen eine Summe Geldes (Wehrgeld).

Gerichtsbarkeit hatte 1) jeder Hausvater; 2) Richter, welche auf Volks-Versammlungen gewählt wurden, 3) die Ausübung der Criminal-Justiz hatte die ganze Volksversammlung.

2) Deutsche Staaten und Völker nach der Völker-Wandrung; insbesondre fränkischer Staat.

(Von 376 bis 843 nach Christi Geburt.)

Der Papst ertheilt im Jahre 800 Karln dem Großen die römische Kaiser-Würde. — Ludwigs des Frommen Theilung des Reichs erregt viele Streitigkeiten, die erst der Vertrag zu Verdun (843) endigt.

Das fränkische Reich abgetheilt 1) in Provinzen (Herzoge, Grafen), 2) in Gaue: etwa was bey uns ein Domainen-Amt ist; 3) in Cente: ein hundert (Häuser, Köpfe oder Aecker, das weiß man nicht) enthaltender District, über den Jemand Gerichtsbarkeit und andere Rechte hatte.

Theoderich (Ost-Gothischer), Alarich (West-Gothischer), Gundebald (Burgundischer König); Chlodewig, Pipin und Karl der Große (Fränkische Könige).

Die Thronfolge war erblich, jedoch Bestätigung des neuen Regenten auf der Volks-Versammlung nothwendig.

Aula ambulatoria: im Winter residirte der Kaiser in Städten, welche dadurch urbes regiae (in der Folge Reichsstädte) wurden, weil sie von der Gerichtsbarkeit der Herzoge befreyt waren.

Pfalzen *) wurden von Karln dem Grofsen angelegt: Districte, welche Eigenthum des Volks waren. Auf Pfalzen gab es Bannforsten, auf welchen Niemand jagen durfte.

Huldigungs-Eid. — Beschwörung der Gesetze von Seiten des Kaisers.

Patres familias erlaubten den Unfreyen Häuser, gaben ihnen Aecker; daher wurden diese jetzt glebae adscripti. Diefs der Ursprung unsrer heutigen Leibeigenschaft; also ist dieselbe nicht widerrechtlich.

1) Obergeistliche (Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte); 2) Weltliche Grofse Nobiles (Herzoge, Grafen und Markgrafen, Dynasten d. h. Besitzer eines ganzen Districts): aus ihnen entstand der hohe Adel. 3) Freye: aus ihnen schon Keime des jetzigen niedern Adels. 4) Freygelassene. 5) Leibeigene.

Der Heerbann wurde (812 von Karln dem Grofsen) auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt.

*) Von palatium, weil auf den Pfalzen gewöhnlich Schlösser waren.

Volks-Versammlungen: Campus Martius bis 755, dann Campus Madius. Seit Karln dem Grofsen zwey jährliche Versammlungen, im Frühlinge und Herbste. Bald waren alle Freygebohrenen, aufser den Obergeistlichen und den weltlichen Grofsen, von den Volksversammlungen ausgeschlossen.

1) Major domus (erst Aufsicht über die Hofbediente, dann erster Minister, endlich Reichsverweser) bis Pipin. 2) Erzkaplan (Apocrisarius, Custos palatii) war ein Geistlicher, und hatte die Direction der geistlichen Angelegenheiten (seit Abschaffung der maj. domus). 3) Erzkanzler (ein Geistlicher), welchem die Ausfertigung der königlichen Urkunden oblag. 4) Pfalzgraf (Comes palatii): nach dem Könige der oberste Richter.

Alte Herzoge: 1) ehemahlige Regenten, von den fränkischen Königen unterjocht (z. B. der Herzog von Bayern, von Sachsen); 2) die von den Königen angesetzten, welche Staatsbeamte waren.

Missi regii s. dominici (Nuntii camerae, königliche Commissare) waren Controlleurs der Reichsbeamten. — Littera tractoria: die Reiseroute, nach welcher die Statthalter die Provinzen bereiseten.

Ordentliche Steuern gabs nicht. Dagegen jährliche Geschenke der Grofsen an den König, Zölle, Gewerbesteuern, Revenüen der königlichen Landgüther.

Chlodewigs Taufe, der Franken Schwerdt und Bonifacius machen die christliche Religion zur herrschenden. — Die hohen Geistlichen haben Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über ihren District, wie der königliche Beamte über seinen District. — Die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. haben schon geist-

liche und weltliche Macht. — Bonifacius, das Pallium und das Erlassen der Decretal-Schreiben heben die Macht des Papstes.

Juden heissen kaiserliche Cammer-Knechte (servi camerae imperialis), und müssen ein halbjährliches Schutzgeld an die kaiserliche Cammer entrichten. Sie sind in, aber nicht de civitate.

Dürftige Aeltern dürfen neugebohrene Kinder unter Vorbehalt des Rückkaufs verkaufen, welche des Käufers Leibeigene werden. — Mantel-Kinder. — Adoptio per arma (Geben der Waffen); per barbam et capillum (Berührung des Haars); per baptismum (Gevatterschaft) — gaben alle keine väterliche Gewalt, und waren also keine wahren Adoptionen. Adoptio Francica ob alimenta (das Versprechen der lebenslänglichen Alimentirung) dagegen brachte väterliche Gewalt hervor.

Liden oder Lassen: Aufseher über die übrigen Leibeigenen; Knechte: deren Diener. Bauern: denen Grundstücke zum Bebauen gegeben waren. Cosati: die blos eine Hütte hatten. — Servi fiscalini, ecclesiastici etc. — Pflichten der Leibeigenen: ungemessene Dienste, und Zins (census); Consens zur Verheurathung (dafür Maritagium); und Mortuarium (Erbrecht, Erbfall, Todesfall) z. B. das beste Stück Vieh des verstorbenen Leibeigenen bekam der Leibherr. — Leibeigener wurde man durch Geburt, Ergebung, oder Heurath mit einer unfreyen Person. — Manumission bey den Longobarden: per sagittam et arma (Geben der Waffen); per quartam, septimam aut duodecimam, manum (4-, 7-, oder 12mahligen Scheinverkauf). Bey den Franken: per excussionem denarii (ein Denar wurde als Symbol der Freyheits-Erkaufung dem Leibherrn gegeben); per te-

stamentum in sacro-sanctis ecclesiis; per portas patentes; per chartam (Freyheitsbrief).

Schliefsen der Ehe durch priesterliche Einsegnung. — Probenächte. — Morgengabe: ein Geschenk des Ehemannes an die Frau am ersten Morgen nach der Verheurathung, zum Zeichen der vollzogenen Ehe. — Matrimonium morganaticum f. ad legem Salicam: wobey die Frau und die Kinder weder den Stand und Titel des Vaters, noch das Successionsrecht in seinen Nachlafs hatten. — Der Concubinat wurde von der Geistlichkeit begünstigt.

Die Tutel dauerte bis zur Grofsjährigkeit. 1) Mündling (Mundiatus); 2) Mündiger (Amund). Auch bey dem Tode der Mutter fand Vormundschaft Statt. Jeder Vormund war tutor dativus; doch hatten die Verwandten ein Vorrecht. — Jeder Vormund (Pfleger, Gerhaber, Treuhalter, Mombar) hatte das Recht, sich alle Früchte von des Pupillen Vermögen zuzueignen, wofür er ihn blos erziehen mufste: tutela fructuaria. — Mundium: der Inbegriff der Rechte eines Vormunds als solches. — Frauenzimmer-Tutel war allgemein.

Stammgüther (bona avita) können nicht veräufsert werden; in Stammgüther können nur vom ersten Erwerber abstammende Mannspersonen succediren. — Heergeräth. Gerade.

Ususfructus juris germanici: Eigenthum, wobey man lediglich noch einen dominus über sich erkennt. (Dagegen ususfructus juris romani ist die blofse Nutzung einer Sache, wobey man dem Eigenthümer die Schätze und die unterirdischen Nutzungen lassen mufs.)

Lehne waren ganz allgemein: Aemter, Regierungsrechte, Güther u. s. w. wurden zu Lehn gege-

ben. — 1) Vasalli. 2) Ministeriales (Dienstmannen): die in Jemandes Dienste waren, aber keine Lehn besafsen. 3) Anthrustiones: Personen, die sich einander wechselseitigen Beystand versprochen hatten. Ihre Verbindung nannte man Mundebunde, Mundium oder Schutzgenossenschaft.

Arimannie: (nur temporäre) Ritterorden.

Von Karln dem Grofsen an werden nur die Criminal-Gerichte noch unter freyem Himmel (Malberg, Malstatt *)); späterhin auch diese in Gebäuden gehalten, und im Freyen nur noch das hochnothpeinliche Halsgericht. — Schöppen (Sachibarones, Rachimburgi). — Herzoge, Grafen und Schöppen vollzogen die Executionen felbst. — Mündliche Verhandlung. Keine Sachwalter. Folter und Ordalien. Reinigungs-Eid mit Eideshelfern (compurgatores), Letztere aber nur bey Criminal-Sachen.

Pfändung (pignoratio), nur deutschen Völkern bekannt.

Edictum Theodorici: römische und deutsche Rechtsgrundsätze, in 50 Capiteln, von dem Ostgothischen Könige Theodorich in Italien publicirt. — Breviarium legum romanarum: von dem Westgothischen Könige Alarich im Jahre 506 publicirt; es ist bis auf das commonitorium breviarii verlohren gegangen. — Leges Wisigothorum: von Sisinand, König der Westgothen, im Jahre 534 publicirt, (erst lateinisch, dann ins Gothische übersetzt) unter dem Titel: Forus antiquus, Liber judicum, Fuero Juzgo; es enthielt römische und deutsche Rechts-Grundsätze. — Lex Salica (der Sage

*) Mal, ein Zeichen; weil der Gerichts-Ort bezeichnet war.

nach durch vier auf einer Volksversammlung dazu bevollmächtigte Männer im Jahre 422, zu welcher Zeit die Salischen Franken sich einen König wählten, verfertigt), in Bücher, Titel und Paragraphen abgetheilt. Childebert, Chlotar und Karl der Grofse machten es durch ihre Verbesserungen zu einem allgemeinen Gesetzbuche der fränkischen Nation. Ursprünglich in deutscher Sprache, dann in die lateinische übersetzt, wobey die Glossae Malbergicae entstanden oder vielmehr mit übersetzt und aufgenommen wurden. Glossae Malbergicae: Entscheidungen eines im Gesetze nicht deutlich bemerkten Rechtsfalls, wurden in dem Gesetzbuche angemerkt; und die auf diese Art in der lex Salica beygefügten Entscheidungen sind die glossae Malbergicae. — Lex Ripuariorum: nachdem die Ripuarier der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, auf Theodorichs I, Königs von Austrasien, Befehl angefertigt. Nachahmung des Salischen Gesetzbuchs und viele römische Gesetze, Beydes den Sitten der Ripuarier angepafst. — Lex Allemannorum: nachdem die Allemannen der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, auf Theodorichs I. Befehl; in deutscher Sprache, im Geiste der vorher genannten Gesetzbücher. — Lex Bajuvariorum: nachdem die Bayern der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, auf Theodorichs I. Befehl; in deutscher Sprache, fast lauter deutsche Rechte, im Geiste der vorher genannten Gesetzbücher. Das Allemannische und Bayerische Gesetzbuch wurde von Childebert II. und Chlotar II. verbessert, und Dagobert besorgte die Revision derselben, die wir noch jetzt davon besitzen. — Lex Frisionum (im 6ten Jahrhunderte): Sammlung altdeutscher, bey den Friesen geltender Gewohnheitsrechte. Von Wulemar und Sapamund, zwey Friesischen Rechtsgelehrten, ergänzt. Additiones Sapientum W.

et S.; von Karln dem Grofsen revidirt. Enthält ganz deutsches Recht. — Lex Saxonum: Sammlung sächsischer Gewohnheitsrechte, aus denen durch Karls des Grofsen Revision ein förmliches Gesetzbuch wurde. — Lex Burgundionum: Sammlung altdeutscher Gewohnheiten und Constitutionen Burgundischer Könige. Gundobald, Burgundischer König, fügte noch Gesetze (486) hinzu, und revidirte und sammelte alle (501), welche Sammlung (Gundobada) als Gesetzbuch galt. — Leges Longobardorum: Sammlung von Gesetzen, zuerst (643) von dem longobardischen Könige Rotharis. Von Karln dem Grofsen und seinen Nachfolgern verbessert. — Capitularia regum Francorum: von den fränkischen Königen auf der Reichsversammlung gegebene Gesetze. Die Privatsammlung derselben, unter Ludwig dem Frommen vom Mönche Angesisus, enthielt die capitula Karls des Grofsen und Ludwigs des Frommen in vier Büchern, wovon das erste und zweyte die geistlichen, und die beyden letztern die weltlichen Angelegenheiten betreffen. — Das berühmte Capitulare de Villis von Karln dem Grofsen: Verordnung, wie es auf den kaiserlichen Landgüthern gehalten werden sollte; und Angabe aller kaiserlichen Regalien. Daher man aus ihnen allein entscheiden kann, bey der Anmafsung neuer Hoheitsrechte der Regenten, ob diese rechtmäfsig sind. — Das Capitulare über die Befreyung der Geistlichen von Kriegsdiensten (810).

Gewöhnliche Verordnungen der deutschen Gesetzbücher sind: über die Volksklassen und deren Rechte, über die Unverletzlichkeit des Regenten, über Todtschlag, Familien-Eigenthum und Succession.

Aufser diesen Gesetzen hatten die Deutschen Gewohnheitsrechte, und es wurde auch nach dem Justinianschen und ältern römischen Rechte entschieden.

Daher machten die Richter sich Auszüge aus dem römischen Rechte; gewiſs sind die Papiniani responsa auch blos ein solcher Auszug, dessen Verfasser Papinian hieſs.

Unter den Verträgen sind merkwürdig: Constitutio de ordinanda sede romana inter Carolum M. et Hadrianum Papam (774); und die Constitutio de terris et electione Pontificis romani. Aus beyden Verträgen erhellet, daſs den deutschen Kaisern eine Oberherrschaft über den päpstlichen Stuhl zustehe, und nur durch die Nichtausübung derselben machten, daſs sich die Päpste der Anmaſsung derselben widersetzten. — Vertrag zu Verdun (Pactum Verodunense, 843).

Rechtsquellen für geistliche Angelegenheiten waren: 1) Schlüsse der Synoden und Kirchenversammlungen, 2) Decretalen der Päpste, 3) consuetudines ecclesiasticae. Decretalen waren ursprünglich blos schiedsrichterliche Entcheidungen streitiger geistlicher Angelegenheiten, die aber durch die Bischöfe nach und nach so respectirt wurden, daſs sie in der Folge als geistliche Gesetze galten. — Sammlungen der kirchlichen Gesetze: 1) die, welche man Prisca nennt; 2) Codex Dionysianus von Dionysius exiguus; 3) Concordia canonum von Cresconius, eine Ergänzung des Codex Dionysianus; 4) Die Sammlung des falschen Isidor (Isidorus Mercator), auf die sich die Päpste oft zur Begründung ihrer geistlichen Despotie beriefen.

Die Juden wurden nach dem mosaischen Rechte und dem (dem mosaischen Rechte oft eine andre Deutung gebenden) Talmud gerichtet. Der Talmud besteht aus zwey Gesetzbüchern: 1) die Mischna, von Juda dem Heiligen, einem Rabbi, gesammelte Gesetze von 190 bis 220 nach Christi Geburt; 2) die Gemara,

eine Erklärung der Mischna. Diese Theile des Talmud wurden von gelehrten Judenschulen, die sich mit Sammeln und Erklären der Gesetze beschäftigten, nach Jerusalems Zerstöhrung verfast.

Es gab jetzt Formeln beym Processe und bey rechtlichen Geschäfften: formulae Allemannicae, Longobardicae, Andegavenses unter Childebert I. (515); Formulae Marculphi, eines Mönchs aus dem 7ten Jahrhunderte; Formulae Sirmondicae, und andere mehr.

Durch den Vertrag zu Verdün wurde Deutschland ein für sich bestehender Staat, und von den übrigen Theilen der fränkischen Monarchie unabhängig; denn durch ihn wurde die fränkische Monarchie unter Lothar, Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen (Ludwigs des frommen Söhnen) *getheilt*, und Letztrer bekam Deutschland.

Begebenheiten: die Kaiserwürde wird mit Deutschland verbunden. Landeshoheit entsteht. Reformation. Dreyfsigjähriger Krieg.

Seit Otto III. sind die deutschen Könige zugleich römische Kaiser. Die völlig freye Königswahl geschah von den versammelten Ständen des Reichs, welche sie aber bald einigen Reichsständen überliefsen, welche sich gegen das Ende dieser Periode das Wahlrecht als ausschliefsliches Recht zueigneten: Churfürsten; Principes electores.

Aus den Privat - Familiengüthern der damahligen Herzoge, Grafen u. s. w. sind die heutigen Domainen und Cammergüther entstanden, die also Familien - Eigenthum der Fürsten sind.

Residenz war aula ambulatoria: durch den Aufenthalt des Königs in einer Stadt, während zweyer

Winter, wurde dieselbe urbs regia (Reichsstadt).

Die Kaiser-Krönung geschah durch den Papst. Daher Römerzug (expeditio romana): jeder Vasall des Königs mufste ihm Bewaffnete mitgeben; jetzt statt der Soldaten eine Geldabgabe, seitdem die Päpste, weil die deutschen Könige bey ihrer Anwesenheit in Italien sich in die päpstlichen Angelegenheiten oft mischten, den Römerzug erlassen haben.

Adlicher, Bürger- (Zünfte; Stadt-Bürger, Pfahl-Bürger) und Bauern-Stand.

Erzkanzler Maynz, Erzkanzler durch Italien Cöln, durch Gallien und Arelat Trier. Andere Aemter: Erzmarschall, Cämmerer, Truchsefs, Schenk, — erblich an einzelne Reichsstände vergeben. — Land-Pfalzgrafen statt der ehemahligen missi dominici. Sie hatten die Aufsicht über kaiserliche Statthalter und ganze Districte, welche sie sich in der Folge unterwarfen (heutige Landgrafen).

Die Erblichkeit der kaiserlichen Reichsämter und andere Umstände bildeten die Landeshoheit. Einige Städte erhielten ihre Reichs-Unmittelbarkeit: Reichsstädte. Mehreren Städten verliehen die Kaiser das Stapelrecht und andere Privilegien für Geld; auf solche Art erhielt z. B. Leipzig und Rostock ihre Privilegien.

Die Reichsversammlungen waren entweder allgemeine (Reichstage), oder besondere (Hoftage) Italiänische und deutsche Reichsversammlungen; unter den ersteren sind die auf den Roncalischen Feldern gehaltenen merkwürdig.

Abgaben: der gemeine Pfennig, der Judenzins, die Königssteuer, Zölle.

Die geistlichen Fürsten haben ihre Landeshoheit von den Kaisern geschenkt bekommen.

Recht der ersten Bitte: das Recht des Kaisers, jedem unmittelbaren Stifte einen Candi-

daten zu empfehlen. — Kaiserliche Commissarien bey den Bischofswahlen. — Secten der Waldenser und Wiclefiten.

Dem Vater stand kein Nutzungsrecht des mütterlichen Vermögens seiner Kinder zu. Zwischen Vater und Kind nicht unitas personarum.

Bauern haben ihren Ursprung theils von Leibeigenen, die unter der Bedingung, dafs sie im Bebauen ihrer Grundstücke fortfahren sollten, manumittirt waren; theils von freyen, welchen der Guthsherr unter der Verbindlichkeit zu Frohnen und Abgaben Grundstücke zur Cultur ertheilte.

Erst der Bettsprung brachte die Wirkungen der Ehe hervor. — Gegen das Ende dieser Periode waren Ehescheidungen verbothen, weil der Grundsatz: die Ehe sey ein Sacrament, aufgekommen war. — Sponsalia de praesenti: wirkliche Ehe; und sponsalia de futuro: gewöhnliche Ehegelöbnisse. — Der Concubinat war gegen das Ende dieser Periode höchst unerlaubt.

Ohne Seelengeräthe (legatum ad pias causas) war kein Testament giltig. — Burgmannschaften (Verbindung Mehrerer zur Vertheidigung einer Burg auf den Fall, dafs sie angegriffen würde) und Ganerbschaften (wechselseitiger Successions-Vertrag zwischen mehreren Familien) wurden jetzt zuerst gestiftet.

Balmunden: die Klagen gegen einen in Verwaltung des Vermögens nachlafsigen Vormund. Man sagte dann: der Vormund sey gebalmundet worden. — Allodial- und Lehns-Tutel. Letztre war ein Vorrecht des Lehnsherrn.

Intestat-Succession: 1) in bona avita: bisweilen auch Töchter; daher feyerliche Verzichtleistung der Töchter, und Bestellung eines tüchtigen Brautschatzes. Häufig war Primogenitur eingeführt,

führt, und dann dabey auch Lineal-Succession, d. h. dafs das Guth so lange bey der Linie, auf die es einmahl gekommen war, bleiben solle, als diese noch existire. a) Absonderung der bona avita: Theilung derselben blos dem Niefsbrauche nach; b) Tot-Theilung *): Theilung der bona avita der Substanz nach; sie hob alle künftige Successionsrechte auf. — 2) In Lehn-Güther succedirten vom ersten Erwerber abstammende Manns-Personen. — 3) In das übrige Vermögen: aufser der Gerade und dem Heergewette Söhne und Töchter völlig gleich. — Die Abfindung nachgebohrner Kinder und das Verfangenschafts-Recht entstand jetzt.

Praescriptio germanica; von Jahr und Tag, ohne bona fides. — Wo man seinen Glauben gelassen hat, mufs man ihn wieder finden; oder: Hand mufs Hand wahren, — galt jetzt durchgängig (statt des Grundsatzes des römischen Rechts: ubi rem meam invenio, ibi eam vindico)).

Einlager (obstagium). Schandgemälde (pictura famosa). — Zwangs- und Bann-Rechte (jura bannaria). — Retracts-Recht.

Lehn. Sonnenlehn: ein Allodial-Guth; weil man jetzt in dubio präsumirte, Alles was Jemand besitze sey Lehn: so erklärte der Eigenthümer eines Nichtlehns jährlich in der Volks-Versammlung, dafs er von Niemanden als von der Sonne sein Guth zu Lehn trage; daher man Allodial-Güther Sonnenlehne nannte. — Feuda militaria und non militaria, feuda data und oblata, und die Erbleihe (jede perpetuirliche, d. h. auf Kinder und Kindeskinder gehende, Verleihung von Güthern und Rech-

*) So viel als gänzliche, Total-Theilung, divisio totalis.

ten ohne Verbindung zu einer besondern Treue) wurden jetzt völlig ausgebildet.

Ehebruch und andere Unkeuschheiten, Majestäts-Verbrechen und Landfriedens-Bruch (welcher letztre unerlaubten Mord, Anfall des Vermögens u. s. w. in sich begriff) waren jetzt die Verbrechen alle. — Strafen: sehr grausame Todesstrafen, besonders die der Baumschäler und Ehebrecher; beschimpfende Strafen, z. B. Hundetragen; Gefängniſs; Achts-Erklärung nur bey Reichsständen und anderen Vornehmen.

Appellation von den landesherrlichen Gerichten an den Richterstuhl Christi und an das Thal Josaphat, von den Geistlichen erfunden, bewirkte, daſs dann die Sache gar nicht entschieden wurde, weil die Geistlichen und der Papst keine Execution der Sentenz zulieſsen.

Der Kaiser hatte Jurisdiction wo er in ein landesherrliches Gebieth hinkam. 1) Kaiserliche Landgerichte hatten über einen gewissen District peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit. Noch heutiges Tags sind einige derselben vorhanden. 2) Vehmgerichte: kaiserliche blos Criminal-Gerichte, besonders in Sachsen und Westphalen. Einige Verbrechen, z. B. Ketzerey, bestraften sie heimlich; ihres widerrechtlichen Verfahrens wegen wurden sie aufgehoben. — Schöppen- oder Dingstühle: Rathgeber der Unterrichter. — Mannengerichte bestanden aus dem Lehnsherrn und den Mitvasallen der Partheyen, und entschieden die Streitigkeiten in Lehnssachen. War der Lehnsherr selbst Parthey, so übertrug man das Präsidium des Mannengerichts einem Lehnsrichter. — Jus de non evocando: das Recht der Landesherren, ihre Unterthanen davon abzuhalten sich in erster Instanz an die kaiserlichen Landgerichte zu wenden.

Ordalien waren noch allgemein gebräuchlich. 1) Bahr-Recht (jus cruentationis): der des Todtschlags Verdächtige mufste die Wunde des Leichnams berühren; blutete diese dann, so wurde er als der Todtschläger bestraft. 2) Die Probe des geweiheten Brods und Käses. 3) Das Nehmen des Abendmahls: 4) Kreuz-Probe: mehrere Stunden lang in der Lage eines Gekreuzigten unbeweglich zu stehen. 5) Probe des kalten und warmen Wassers. Die Probe des kalten Wassers bestand darin, dafs der Verdächtige, Hände und Füfse gebunden, in einen Flufs geworfen wurde, wo er dann wenn er nicht untersank für unschuldig gehalten wurde. Bey der Probe des warmen Wassers mufste der eines Verbrechens Angeschuldigte aus einem Kessel voll siedenden Wassers einen Ring oder ein Stück Eisen heraushohlen, wo er dann für unschuldig erklärt wurde, wenn die Hand unversehrt blieb. 6) Probe des glühenden Eisens (Probe der Pflugschaar): Berührung eines glühenden Eisens, gewöhnlich einer Pflugschaar, mit den Händen oder Füfsen.

Die altdeutschen Gesetzbücher wurden im 12ten Jahrhunderte von dem römischen Rechte verdrängt. — Das Friesische Gesetzbuch wurde im Jahre 1323 auf dem Landtage bey Upstalbom vermehrt durch eine Sammlung Friesischer Gewohnheitsrechte: leges Obstalbomicae. Auch die Longobardischen und Sächsischen Gesetze wurden in dieser Periode vermehrt. — Die Sammlung der Capitularien der Fränkischen Könige von dem Mainzischen Diaconus Benedictus Levita (845) (wobey auch die Decretalen, Canones und das römische Recht benutzt wurden), und die quatuor additiones Capitularium, waren nur Privat-Sammlungen, welche nie öffentliches Ansehen erhielten. — Dagegen hatte

die von Lothar. I. veranstaltete Sammlung der Capitularien, vorzüglich derjenigen Karls des Grofsen und Ludwigs des Frommen, in Italien lange öffentliches Ansehen. — Mehrere Reichssatzungen und kaiserliche Constitutionen: z. B. Friedrichs I. erster und zweyter Landfriede, Friedrichs II. Verordnung von den Rechten der geistlichen Fürsten (zu Frankfurt 1220), worin die Landeshoheit derselben bestätigt wird. Reichstags-Verordnung zu Utin (1232) von Friedrich II, worin die Landeshoheit der weltlichen Fürsten bestätigt wurde. Wilhelms (1255) und Rudolphs (1281 und 1287) Landfrieden; Albrechts (1303) und Ludwigs von Bayern (1323) Landfrieden.

Land- und Stat-Rechte (statuta provincialia et urbium): 1) das Magdeburgische Recht. 2) Der Sachsen-Spiegel (speculum Saxonicum): von einem sächsischen Edelmanne Eckard von Repgow lateinisch angefertigt, und auf Anrathen des Heyer von Falkenstein ins Deutsche übersetzt. 3) Der Schwaben-Spiegel (speculum s. jus Suevicum s. Allemannicum), bey welchem meistens der Sachsenspiegel zum Grunde liegt und dessen Urheber unbekannt ist. Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel waren Privat-Sammlungen, erhielten aber ohne je sanctionirt zu werden doch öffentliches Ansehn. 4) Das Kaiser-Recht (jus caesareum), erst im Jahre 1760 von Senkenberg bekannt gemacht. 5) Codex Goerlicensis. 6) Richtsteig Landrechts: eine von dem Brandenburgischen Edelmanne Johann von Buch zusammengetragne Procefs-Ordnung. 7) Oestreichisches und Bayersches Landrecht. 8) Eine Menge Stadtrechte, unter denen a) Statuta Susatensia (Söster Stadtrecht); b) Jus Lubecense (Lübisches Recht)

und c) Statuta Hamburgensia, — besonders merkwürdig sind.

Jus Curiae: Inbegriff der an einem Lehnhofe Statt findenden Lehns-Gewohnheiten. — 1) Das Longobardische Lehnrecht, von einem Ungenannten, zwischen 1158 und 1168, aus den Schriften des Obertus ab Orto und Gerhardus Niger und aus kaiserlichen Lehns-Constitutionen gesammelt. — 2) Vetus auctor de beneficiis, dessen Urheber und Alter unbekannt ist. 3) Sächsisches Lehnrecht, von Eckard von Repgow nach dem vetus auctor verfertigt. Es war in deutscher Sprache abgefaſst, und führte den Nahmen Lehnrechts-Buch. 4) Richtsteig Lehnrechts: eine Lehns-Proceſsordnung von Johann von Buch. 5) Schwäbisches Lehnrecht unter dem Titel Lehnrechts-Buch, dessen Urheber unbekannt ist, änderte das sächsische Lehnrecht ab.

Transactio Calixtina (1122 auf dem Reichstage zu Worms entworfen, und 1123 auf der Kirchenversammlung zu Rom bestätigt): Concordat zwischen Heinrich V. und Papst Calixt II, über die Wahl und Investitur der deutschen Bischöfe und Aebte.

Sammlung der päpstlichen Decretalen: 1) Zuerst (auf Gregors IX. Befehl) von Raymund, von Penna-Forte (1230), eine Sammlung der älteren Decretalen und derjenigen Gregors IX. Auſser den Decretalen waren auch Schlüsse der Kirchenversammlungen darin aufgenommen. In fünf Bücher abgetheilt, deren Inhalt durch die Worte angezeigt wird: „Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen!“ Jedes Buch in Titel, diese in Capitel, oft auch die Capitel in Paragraphen abgetheilt. — 2) Liber sextus Decretalium (von Bonifaz VIII, 1297 und 1298): Sammlung der Constitutionen Gregors IX. nach 1230 und der folgenden Päpste. — 3) Clemen-

tinae: Constitutionen des Clemens, von ihm 1313 publicirt, und von Johann XXII. an die Akademie zu Bononien 1317 geschickt. Fünf Bücher, jedes in Titel. — 4) Extravagantes: a) Johannis XXII. (1340): sie enthalten Johannes XXII. Constitutionen, und bestehen aus 14 Titeln; b) Extravagantes communes: Constitutionen der Päpste von Urban IV bis Sixtus IV; fünf Bücher, von denen aber das 4te fehlt. Die Extravaganten sind Privat-Sammlungen. — 5) Decretum Gratiani (Concordiae discordantium canonum): 1140 von dem Mönche Gratian angefangen und 1141 von ihm vollendet. Die Quellen desselben sind: die Bibel, canones Apostolorum und Conciliorum, die Decretalen bis auf Innocenz II, griechische und lateinische Kirchenväter, das breviarum Alaricianum, die Gesetze Justinians, die Capitularien der fränkischen Könige u. s. w. Das decretum Gratiani besteht aus drey Theilen: 1) 101 Distinctiones: de jure in genere, de legibus, personis et ministeriis ecclesiasticis; 2) 36 Causae, in Quaestiones abgetheilt: de judiciis et negotiis fori ecclesiastici; 3) Unter der Ueberschrift „de consecratione" — fünf Distinctiones: de rebus et ritibus sacris.

Rechtsgelehrte in Italien (Glossatoren). — Irnerius (Werner) stiftete eine Schule (Schola Irneriana). — Secten der Gosianer (Gosias) und Bulgarianer (Bulgarus). Schola Accursiana (Accursius).

Legisten: Lehrer des römischen, und Decretisten: Lehrer des kanonischen Rechts. — Fast bloſses Glossiren. 1) Bey dem römischen Rechte war Irnerius der Erfinder davon; Accursius verfertigte im Jahre 1220 die glossa ordinaria, einen Auszug aus allen Glossen. Corpus juris glossatum: ein mit der glossa ordinaria versehenes. Die

glossa ordinaria erhielt solches Ansehn, daſs man nur in ihrem Sinne die Gesetze anwendete. — 2) Bey dem longobardischen Lehnrechte war der gröſste Glossator Hugolinus a Porta Ravennate. — 3) Bey dem kanonischen Rechte trug Joannes Teutonicus die glossa ordinaria s. communis des decreti Gratiani zusammen.

Von Karl IV. bis zu Franz II.
(1346 bis auf gegenwärtige Zeiten.)

Die kaiserlichen Domainen sind gänzlich verlohren gegangen, und ihre Wieder-Erlangung ist durch Gesetze verbothen. Auch die Steuern der vorigen Periode sind nicht mehr. Die Reichssteuern, sowohl die ordentlichen (Cammerzieler) als die auſserordentlichen (Römermonathe seit Karl V.), beziehen sich nicht auf die Person des Kaisers.

Seit Maximilian I. ist Deutschland in Kreise abgetheilt.

Das deutsche Reich ist eine eingeschränkte Monarchie und ein Wahlreich geblieben. Das ausschlieſsliche Wahlrecht der Churfürsten ist gesetzlich bestätigt. — Seit Maximilian I. hängt die Kaiserwürde nicht mehr von der päpstlichen Krönung ab. — Stehende Heere wurden eingeführt. — Die Reichs-Hofämter sind mit der Churwürde als nothwendig verbunden.

Reichsdörfer: ehemahls zu den kaiserlichen Pfalzen gehörige Dörfer, welche sich bey Entstehung der Landeshoheit von keinem Landesherrn unterwürfig machen lieſsen. — Reichsritter: Edelleute, welche sich keinem Landesherrn unterworfen haben.

Landsässiger Adel: wenn er in einem gewissen Territorio Grundstücke besitzt; oder auch:

welcher der Landeshoheit unterworfen ist. a) Amtssässiger: wenn er einem Amts- oder Stadt-Gerichte unterworfen ist; b) schriftsässiger: wenn er nur unter den höheren Landesgerichten steht.

Die Reichsversamlungen sind seit 1663 fortdauernd. — Seit dem Anfange dieser Periode giebt es Landstände. — Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum.

Protestantische Klöster. Protestantische Dom- und Collegiat-Capitel sind in den säcularisirten Ländern übrig geblieben. — Der protestantischen Religion können durch kein Symbol, also auch nicht durch die Augsburgische Confession, Fesseln angelegt werden.

Das kaiserliche Recht, Pau'sbriefe zu ertheilen. — Das kaiserliche und landesherrliche Recht der ersten Bitte. Das landesherrliche in der Mitte dieser Periode eingeführt.

Das Concilium zu Pisa (1409), zu Costnitz (1415) und zu Basel (1431) stellten den Satz fest: ein allgemeines Concilium sey über den Papst.

Concilium Tridentinum (von 1545 unter Paul III. bis 1563 unter Pius IV.) besteht aus 25 Sessionen: 8 zu Trident; 3 wegen der Pest zu Bononien unter Paul III.; fünf zu Trident unter Julius III., worauf das Concilium durch Krieg vertrieben wurde; die übrigen neun im Jahre 1563 unter Pius IV. zu Trident. Fast jede Session besteht aus zwey Theilen: a) canones fidei; b) decreta circa disciplinam, unter der Aufschrift: „de reformatione morum.“ Durch das Tridentinische Concil wurde bestimmt, daſs die Ehe nur vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen giltig abgeschlossen werden könne.

Reichs- und Landes-Bürgerrecht. — Indigenat (jus indigenatus). — Die Juden noch blos in, nicht de civitate.

Die deutsche Aufhebungs-Art der väterlichen Gewalt per separatam oeconomiam blieb. — Die legitimatio per rescriptum principis ist entweder a) eine unvollkommne: bloſses Erlöschen der macula der unehelichen Geburt; oder b) vollkommne: die alle Rechte der ehelichen Geburt ertheilt. Die letztre kann nur der Vater, die unvollkommne auch das Kind selbst oder dessen Vormund nachsuchen.

Ein von einem Orte, wo es Sklavenhandel giebt, nach Deutschland gebrachter Sklave wird wie ein Sklave nach römischem Rechte beurtheilt.

Dos germanica verschwunden; dagegen die römische dos gewöhnlich, aber nicht nothwendig. — Widerlage: der der Ehefrau auf den Todesfall des Mannes zustehende Nieſsbrauch eines Theils des männlichen Vermögens, weil die Frau den Brautschatz im Vermögen des Mannes zurückläſst. Auch nicht nothwendig. — Morganatische Ehe nur bey dem hohen Adel; der Concubinat ist Verbrechen.

Neue Art von öffentlichen Testamententen: testamentum judiciale in specie (Erklärung des letzten Willens zum Protocolle), ist unterschieden von dem ältern testamentum judici oblatum. — Erbverträge haben sich erhalten; und Familien-Fideicommisse: Disposition, daſs (bewegliche oder unbewegliche) Güther bey der Familie bleiben, und nur auf die Söhne vererbt werden sollen, — entstehen.

Bestätigung und Concurrenz der Obrigkeit bey jeder Gattung der Vormundschaft. Jährliche Rechnungslegung. Tutoren und Curatoren der Minorennen sind nicht der Person, nur den Pflichten nach, verschieden. — Lehns- und Allodial-Tutel werden

häufig von einer und derselben Person besorgt. Keine Vormundschaft ist tutela fructuaria.

Die Intestat-Succession in das Allodial-Vermögen nach römischem Rechte; hier und da noch Gerade, weit weniger Heergeräthe. Die Lehnsfolge nach dem longobardischen Lehnrechte. — Primogenitur, Majorat, Minorat.

Die gerichtliche Auflassung des deutschen Rechts, die praescriptio germanica, und der Satz: „Hand muſs Hand wahren!" — ist sehr particulär; weit häufiger wird dieſs Alles nach dem römischen Rechte beurtheilt. — Neben dem römischen Miteigenthum kommt auch in mehreren Rechts-Instituten das deutsche Gesammt-Eigenthum vor. — Jeder Vertrag ist verbindlich, der nicht von einem Gesetze ausdrücklich für unerlaubt erklärt ist.

1) Reichs-Lehne; 2) Landes-Lehne (die meisten adlichen Güther). — Die Mannengerichte und die meisten Feyerlichkeiten bey der Investitur sind verschwunden.

Der Unterschied zwischen delictis publicis und privatis findet nicht mehr Statt; dagegen aber unterscheidet man delicta secularia und ecclesiastica.

1) Geistliche Gerichtsbarkeit: a) katholische: Erzbischöfe, Bischöfe und übrige Obergeistliche (ihre Gericht heiſen Officialate); in höchster Instanz der Papst (das Gericht heiſst rota romana); b) protestantische: der Landesherr als summus episcopus; die Gerichte heiſsen Consistorien. — 2) Weltliche Gerichtsbarkeit: a) Reichs-Gerichtsbarkeit, die des Reichs-Cammergerichts und Reichs-Hofraths; beyde haben concurrente Gerichtsbarkeit, der Reichs-Hofrath hat jedoch manche Vorzüge. b) Landesherrliche Gerichtsbarkeit und Gerichte. Auch die Patrimo-

nial-Gerichte sind vom Landesherrn abhängig, sie dürfen nur durch vereidete Gerichtspersonen verwaltet werden. In einigen Territorien giebt es Wechsel-, Forst-, See-Gerichte; Vogt- und Rüge-Gerichte u. s. w.; Lehns-Gerichte. — Privilegium de non appellando: das Recht einiger Landesherren, daſs von ihren landesherrlichen Gerichten nicht an die Reichsgerichte appellirt werden darf. In solchen Territorien giebt es ein Ober-Appellations-Gericht (z. B. im Preuſsischen das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin).

Proceſs: 1) Reichs-, 2) Gemeiner, 3) Besondrer (Landes-) Proceſs. — Die Haupttheile des Criminal-Processes sind die General- und Special-Inquisition. — Jus austraegarum: das Recht erlauchter Personen, sich nicht gleich vor den competenten Gerichten, sondern zuerst vor einem Schiedsgerichte (Austraegae), einzulassen zu brauchen.

Auswärtige Verhältnisse (1) des Reichs, 2) einzelner deutscher Staaten a) gegen fremde Staaten, b) unter einander selbst) werden beurtheilt 1) nach den vorhandenen Verträgen, 2) nach dem Naturrecht, oft mit Hinsicht auf die deutsche Verfassung, 3) nach dem sogenannten Europäischen Völkerrecht.

Die Goldne Bulle Karls IV. (Aurea Bulla) *): ein Reichs-Grundgesetz, auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356 in 23 Hauptstücken entworfen und publicirt, und zu Metz noch mit sieben Titeln vermehrt. Sie ist in lateinischer Sprache von einem Unbekannten abgefaſst; und in Titel oder Capitel, diese aber in Paragraphen abgetheilt. Inhalt: Bestimmung der Kaiser- und Königs-Wahl; Rechte

*) Sie hat den Nahmen von dem daran befindlichen Siegel.

der Churfürsten dabey und deren Rechte überhaupt (die Churwürde soll auf dem Churlande haften; Reichs-Vicarien u. s. w.); über Pfahlbürger; Hof-Angelegenheiten; Amtsgebühren in der Lehns-Cammer. — Manche in der G. B. den Churfürsten ertheilten Rechte haben nun auch andere Reichsstände. Vieles in der G. B. verordnete ist nie zur Ausübung gekommen; anderes ist abgeändert worden.

Maximilians I. ewiger Landfriede (1495) bestraft den Landfriedens-Bruch mit der Reichsacht, Verlust aller Rechte und Lehne und einer Geldbufse von zweytausend Mark Goldes.

Cammergerichts-Ordnung von 1495: Festsetzung des Cammergerichts als höchstes Reichsgericht, Bestimmung der Verfassung und des Verfahrens desselben, und Bestätigung des gesetzlichen Ansehens des römischen Rechts. — Cammergerichts-Ordnung von 1500 (ein Theil des Augsburger Reichs-Abschieds), bey der Wiederherstellung des verfallenen Reichs-Cammergerichts entworfen, ist vollständiger als die C. G. O. von 1495.

Reichs-Matrikel zu Worms (1521) ist wegen des deutschen Steuerwesens sehr merkwürdig.

Die peinliche Hals-Gerichtsordnung Karls V. (Caroline) wurde auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 als Reichsgesetz publicirt. Sie ist in Artikel, und jeder Artikel in Paragraphen abgetheilt. Bey der P. G. O. ist noch streitig: 1) wer Verfasser derselben ist; 2) ob die Bamberger peinliche Gerichts-Ordnung dabey zum Grunde liege.

Die Cammergerichts-Ordnung, 1548 auf dem Augsburger Reichstage zusammengetragen, und auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 publicirt, besteht aus drey Theilen, von denen jeder in Titel, und diese in Paragraphen abgetheilt sind. Erster Theil: von den Personen; 2ter: von der Gewalt und dem

Gerichtszwange, 3ter: von dem gerichtlichen Processe — des Reichs-Cammergerichts.

Reformirte und gebesserte Policey-Ordnung zu Frankfurt 1575: Festsetzung von fünf proCent bey Zinsen und Wiederkaufs-Gülten.

In dem jüngsten Reichs-Abschied (zu Regensburg 1654) sind vorzüglich die Verordnungen über das Reichs-Cammergericht und den Procefs vor demselben merkwürdig.

Die Reichshofraths-Ordnung (1654 publicirt) ist nicht ein förmliches Reichsgesetz, weil sie ohne Zustimmung der Reichsstände errichtet ist; sie hat aber einen interimistischen Gebrauch erhalten.

Mehrere der angeführten Reichsgesetze sind durch neuere Gesetze und durch den Gerichtsbrauch abgeändert worden, z. B. mehrere Verfügungen der Caroline und der C. G. O. von 1555.

Concept der Cammergerichts-Ordnung (1600): Entwurf einer neuen C. G. O., mit Hinsicht auf die Abänderungen und Zusätze, welche die C. G. O. von 1555 erlitten hat. Es hat noch nicht gesetzliche Kraft, und gilt also nur insofern es mit der C. G. O. von 1555 übereinstimmt.

Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, das Kaiserrecht, der Codex Goerlicensis und die Lehnrechts-Bücher des Mittelalters, leisten nur noch historischen Nutzen.

Das Lehnhofs-Recht (Jus curiae) besteht aus eigenen Gesetzen des Lehnsherrn (Lehnsgesetze und particuläre Lehnrechte) und aus Herkommen und Gewohnheitsrechten.

Die capitula ordinaria des Longobardischen Lehnrechts sind als Anhang der Novellen mit recipirt worden, und gelten, durch den Gerichtsbrauch hier und da abgeändert, als gemeines Lehnrecht.

Ihr Gebrauch in Reichs-Lehnsachen ist sehr streitig.

Die Reception des Justinianischen Rechts ist zwar ohne alle Förmlichkeiten, jedoch auf eine solche Art geschehen, dafs man sagen kann: es sey von oben herab sanctionirt worden, und habe nicht blos durchs Herkommen Gesetzeskraft in Deutschland bekommen. — Das Justinianische Recht ist nur in subsidium recipirt. 1) Alle Stellen des römischen Rechts, die keine wirkliche gesetzliche Verfügungen enthalten, verbinden uns gar nicht. Dahin gehören Definitionen, Eintheilungen, allgemeine Grundsätze; kurz alle dogmatische Sätze und das System des Justinianischen Rechts. 2) Eben so wenig haben für Deutschland verbindende Kraft diejenigen römischen Gesetze, welche sich auf blos römische, in Deutschland ganz unbekannte, Sitten und Verfassungen beziehen. Hierher gehören Gewohnheitsrecht, Constitutionen der Kaiser, Gesetze, welche die Rechte der Corporationen und Municipien bestimmen, und welche öffentliche Aemter, Würden, Stände und deren Rechte, Hoheitsrechte u. s. w. zum Gegenstande haben; endlich viele Gesetze, die sich auf den römischen Procefs beziehen. 3) Ein grofser Theil der im Corpus juris enthaltenen Gesetze mufs in einer der heutigen Verfassung angemessenen Art angewendet werden. 4) Quotiescunque Authentica discrepat a Novella ex qua desumta: toties magis standum est Novellae quam Authenticae. 5) Quidquid glossa non agnoscit, illud nec agnoscit curia; weil die Glosse anzeigt, welche Gesetze das Corpus juris, zur Zeit der Reception desselben in Deutschland, in sich gefafst habe.

1. Die Fürsten-Concordate wurden 1446 auf dem Frankfurter Reichstage geschlossen, und 1447,

von Eugen IV. und Nicolaus V. bestätigt. 2) Concordata Aschaffenburgensia: ein zwischen Friedrich III. und Nicolaus V. auf dem Aschaffenburger Reichstage 1448 geschlossener Vertrag, bey dem die Fürsten-Concordate zum Grunde gelegt, worin aber viele der deutschen Kirche nachtheilige Verordnungen gemacht wurden.

Kaiserliche Wahl-Capitulationen seit Karln V. In Artikel, und jeder Artikel in Paragraphen eingetheilt. Project einer beständigen Wahlcapitulation (1711); jus adcapitulandi: das Recht der Churfürsten, nach dem Bedürfnisse der Zeit Abänderungen und Zusätze zu machen. Wegen des nicht bestimmten Umfanges des juris adcapitulandi sind die passus contradicti (widersprochene Stellen) entstanden, deren Verbindlichkeit noch streitig ist.

1. Passauer Vertrag (1552). 2. Religons-Frieden (zu Augsburg 1555), Reichs-Grundgesetz und ein Theil des Reichsabschieds von 1555. Inhalt: die päpstliche und bischöfliche Jurisdiction über die Protestanten würde aufgehoben, die von ihnen eingezogenen Güther ihnen gelassen, der Landfrieden auch auf sie erstreckt, ruhige Ausübung ihrer Religion ihnen zugesichert, ihnen die Concurrenz bey Besetzung des Reichs-Cammergerichts ertheilt.

Westphälischer Frieden: a) Münsterscher: zwischen dem Kaiser und Frankreich, nebst den mit jedem verbundenen Reichsständen; b) Osnabrückischer. In Artikel und Paragraphen eingetheilt. Inhalt: freyes Stimmrecht und Mitwirkung der Reichsstände bey allen Reichstags-Geschäfften; Beschützung der Landeshoheit; Abhelfung der Religions-Beschwerden durch Bestätigung des Religions-Friedens, und durch neue Bestimmungen z. B. des annus und dies decretorius.

Das Restitutions-Edict vom 8ten December 1648, und die beyden Executions-Recesse vom 21sten Juli 1649 und vom 16ten Juli 1650 auf dem Nürnberger Congresse, waren Gesetze zur Vollstreckung des Westphälischen Friedens.

Die Beschlüsse des Corpus Catholicorum und Evangelicorum sind eine neue Quelle des geistlichen Rechts. — Das Concilium Tridentinum hat bey den Katholiken nur mit großer Einschränkung, und bey den Protestanten gar keine, verbindliche Kraft. — Revision und Verbesserung des Decreti Gratiani und der Decretalen vom Papste Gregor XIII, durch eine dazu niedergesetzte Commission (Correctores Romani). Nach dieser Revision im Jahre 1580 wurde das corpus juris canonici von Gregor XIII publicirt; also keine Ausgabe desselben vor 1580 gilt mehr, sondern blos das verbesserte corpus juris canonici (Gregorianische oder Post-Gregorianische Ausgaben). — Die spätre Sammlung im corpore juris canonici ist immer der frühern vorzuziehen. Widersprechen die extravagantes communes einander, so geht die, welche der Zeit nach später gegeben wurde, vor, wenn sie auch im corpore juris canonici vor der frühern ihr widersprechenden Extravagante stände.

Das corpus juris canonici gilt 1) bey Katholiken, wenn nicht durch neuere Gesetze, nahmentlich durch das Tridentinische Concil, demselben derogirt ist; 2) bey Protestanten gelten nur diejenigen Grundsätze desselben, welche ihrer Religions-Verfassung nicht zuwider sind, und denen nicht durch eigene protestantische Kirchengesetze derogirt worden ist. — Das kanonische Recht enthält auch Verordnungen in Staats- und Privat-Sachen. Erstere werden nicht angewendet, wenn sie der Reichs- und Landes-Hoheit zuwider sind. Letztere sind förmlich recipirt

recipirt worden, wodurch das corpus juris canonici, mit dem corpore juris romani zugleich, ein jus subsidiarium geworden ist. — Bey Widersprüchen zwischen Verordnungen des corporis juris romani mit denen des corporis juris canonici entscheidet blos der Gerichtsbrauch.

Particuläres geistliches Recht: a) bey den Katholiken: Synodal-Statuten und Wahlcapitulationen der geistlichen Regenten; b) bey den Protestanten: Kirchen-Ordnungen in den einzelnen Ländern.

Juden sind zwar den Gesetzen des Staats unterworfen, leben aber doch noch nach ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen fort.

An die Stelle der Glossatoren traten zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts die sogenannten eleganten Juristen, an deren Spitze Antonius Augustinus, Andreas Alciatus und Jacobus Cujacius standen. — Civilist: wer sich vorzüglich mit dem Studio des römischen Rechts beschäfftigt. Feudist. Canonist. Criminalist.

Dritte Abtheilung:

Sammlung einiger Rechtsregeln.

1. Ab avo materno adoptati succedunt perinde ac consanguinei.

2. Absoluter Zwang zur Vertheidigung eigener Rechte ist nicht möglich (wenigstens bey veräuſserlichen Rechten nicht): Gönners Handbuch des gemeinen deutschen Processes.

3. Accessorium sequitur suum principale.

4. Actiones ad heredes transeunt, exceptis actionibus popularibus et iis quae ad vindictam tendunt.

5. Actiones in rem scriptae adversus quemcunque possessorem competunt.

6. Actiones personales rei persecutoriae triginta annos durant.

7. Actiones poenales in heredes non transeunt.

8. Actiones reales triginta annos durant.

9. Actioni nondum natae non praescribitur.

10. Actio nondum nata nondum currit.

11. Actio noxalis caput sequitur.

12. Actionum genera sunt duo: actio in rem, quae dicitur vindicatio, et in personam, quae condictio appellatur. L. 25. pr. D. de O. et A.

13. Actio poenalis jam litiscontestata in heredes transit.

14. Actio personalis adversus quemcunque possessorem non competit.

15. Actio realis adversus quemcunque possessorem competit.

16. Actor sequitur forum rei (des Beklagten).

17. Ad renuntiata non datur regressus.

18. Affirmanti, non neganti, incumbit probatio.

19. Alienatio judicii mutandi causa illicita est.

20. Alter ex alterius contractu non obligatur.

21. Ascendentes jus repraesentationis non habent.

22. Assignatio non est solutio.

23. Audiatur et altera pars.

1. Baptismus facit Christianum.

2. Beati possidentes.

3. Beneficia ecclesiastica non sunt hereditaria.

4. Beneficia non sunt innovanda.

5. Beneficium datur propter officium.

6. Bona fides semper in possessore praesumitur, nisi probetur contrarium.

7. Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno.

8. Bona uxoris potius paraphernalia praesumuntur quam dotalia.

1. Canonicus catholicus semper est clericus.

2. Casum rei dominus sentit.

3. Casum rei venditae emtor sentit.

4. Casum sentit is, in cujus personam accidit.

5. Casum sentit creditor speciei; casum sentit debitor generis.

6. Cautio Muciana in his solummodo conditionibus potestativis negativis locum tenet, quae non nisi morte eorum, quibus aliquid relinquitur, finiuntur.

7. Cessante causa, cessat effectus.

8. Cessante ratione legis, cessat lex ipsa.

9. Collaterales incestuosi non succedunt.

10. Conditio existens retrotrahitur ad tempus initii.

11. Conditio impossibilis affirmativa, heredis institutioni adjecta, evanescit.

12. Conditiones sequentes, ultimis voluntatibus adjectae, turpes sunt: conditio jurisjurandi promissorii (jedoch mit Ausnahme); conditio si non nupserit, et conditio si religionem mutaverit.

13. Confirmatio (contractum) judicialis non dat jura, sed ea quae dat firmat.

14. Consanguinei duorum concumbentium non sunt affines.

15. Consensus facit nuptias.

16. Consilium non obligat.

17. Conjux inops conjugi locupleti una cum liberis et cognatis ita succedit, ut cum tribus vel paucioribus in quartam, cum pluribus in partem virilem admitteretur.

18. Contra agere non valentem praescribi non potest.

19. Culpa lata in abstracto aequiparatur in causis civilibus (d. h. in Hinsicht auf Schadens-Ersatz, nicht aber auf Strafe) dolo.

1. Damnum quod quis sentit sua culpa non sentire videtur.

2. Dasjenige Beweismittel, das ich für mich anerkenne, mufs ich auch gegen mich anerkennen.

3. Debitor speciei liberatur interitu rei.

4. Deficientibus descendentibus ascendentibusque Collaterales ad successionem ab intestato admittuntur.

5. Delictum non datur sine poena (aufser wenn Begnadigung Statt findet).

6. Depositum transfert custodiam.

7. Descendentes praeponuntur (in successione) ascendentibus et collateralibus.

8. Destituto testamento legata simul corruunt.

9. Die Personen, welche vor Gericht erscheinen wollen, müssen personam standi in judicio haben (d. h. die Rechtsgiltigkeit der vor Gericht vorzunehmenden Handlungen ist erforderlich).

10. Die Rechte der streitenden Theile sind gleich, so wie ihre Verbindlichkeiten.

11. Dies interpellat pro homine.

12. Dies (mensis, annus) incoeptus habetur pro impleto.

13. Dies non remoratur obligationem.

14. Divortium, non vero separatio quoad thorum et mensam, jus successionis conjugum tollit.

15. Documentum publicum fidem publicam habet.

16. Donatio mortis causa revocari potest usque ad extremum vitae halitum.

1. Ei qui possidet, non est actor realis.

2. Emtio spei pura est, emtio rei speratae conditionalis.

3. Etsi nihil facile mutandum est ex solemnitatibus, tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est. (Bey den letzten Willens-Erklärungen und bey Vernachläßigung der erforderlichen richterlichen Bestätigung ist diese Regel nicht anwendbar.)

4. Ex factis illicitis nunquam jura oriuntur.

5. Extinctae res vindicari non possunt.

1. Facta laesione praesumitur dolus, donec probetur contrarium.

2. Fideicommissum, licet nondum agnitum, ad heredes transmittitur.

3. Filia (Tochterkirche) sequitur matrem.

4. Filius suus sub conditione nisi plene potestativa institui potest.

5. Foemina est finis familiae.

6. Fructui usus inest, usui fructus desunt.

7. Fructus pendentes pars fundi videntur.

8. Fundatio facit patronum.

1. Heredes servitutem promittentis tenentur in solidum.

2. Heredibus suis et legitimis sine ulla conditione relinqui debet legitima.

3. Heres et defunctus habentur pro una persona.

4. Heres fiduciarius manet heres etiam facta restitutione.

5. Heres non potest institui ex die nec in diem.

6. Heres succedit in vitia realia defuncti.

1. Immediatus ubique immediatus.

2. In alternativa obligatione electio competit obligato.

3. Incestuosis neque pater neque mater succedit.

4. Indebite solutum accipiens quasi ex contractu ad reddendum obligatur.

5. In dubio pro possessore pronuntiatur.

6. In omnibus servitutibus refectio ad eum pertinet, qui sibi servitutem asserit.

7. In pari causa conditio possessoris melior habetur.

8. In pari turpitudine melior est ratio possidentis.

9. In pretio rei legali minima laesio reparanda est.

10. In rebus fungibilibus pretium affectionis locum non tenet.

11. In successione ecclesiae liberis legitima et uxori dos integra servari debet.

12. In suo quilibet facere potest quod libet, modo nihil immittat in alienum.

13. In tantum praescriptum, in quantum possessum.

14. Interpretatio contra eum facienda, qui clarius loqui debuisset.

15. Investitura (resignatio) judicialis non dat jura, sed ea quae sunt firmat.

16. Inviti negotia non geruntur.

17. Jura agnationis sunt civilia, jura cognationis naturalia.

18. Jura deducuntur, facta probantur.

19. Jus fortius vincit debilius jus.

20. Jus tempore posterius, potius est juri anteriori. (Bey widersprechenden Gesetzstellen einer und derselben Gesetzsammlung mufs das Zeitalter der dissentirenden Juristen untersucht werden, wobey dann diese Regel gilt.

1. Legitimati per rescriptum principis quoties inter se concurrunt, toties aequaliter succedunt; quoties cum fratribus legitime natis horumque liberis concurrunt, toties non succedunt nisi ante horum nativitatem sunt legitimati.

2. Lex posterior ad praeterita non est retrahenda.

3. Liberato debitore principali, liberatur etiam fidejussor.

4. Liberi tantum fratrum sororumque germanarum jus repraesentationis habent; i. e. jus repraesentationis in linea obliqua usque ad tertium tantum gradum locum tenet.

5. Liberum corpus nullam recipit aestimationem.

6. Lite pendente nihil innovari debet.

1. Minima (relevans) circumstantia variat factum.
2. Mutatio domicilii non praesumitur.
3. Mutatio non praesumitur.
4. Mutuum transfert dominium; commodatum vero usum.

1. Nasciturus toties pro jam nato habendus, quoties de ejus commodo sermo est.

2. Naturales collaterales consanguinei nec sibi nec legitimis succedunt; uterini vero sibi omnibusque per matrem cognatis succedunt, etiamsi alii adsint legitime nati; a germanis tamen excluduntur.

3. Naturalia rei semper inesse praesumuntur.

4. Nemo plus alii potest tradere quam ipse habet.

5. Nemo juri suo, quod ignorat, renuntiare intelligitur. (Wenn Jemand auf alle ihm bey einem rechtlichen Geschäffte zustehenden Rechtswohlthaten Verzicht geleistet hat, so darf diese Verzichtsleistung nicht auf solche Rechte ausgedehnt werden, die er zur Zeit der Verzichtleistung noch nicht hatte.)

6. Nemo paganus cum duobus vel pluribus testamentis decedere potest.

7. Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, (d. h. es können von mehreren Erben nicht einige als Testaments- und die übrigen als Intestat-Erben succediren. Ausnahme bey Soldaten-Testamenten).

8. Nemo sibi causam possessionis mutare potest.

9. Nepotes germanorum ab ascendentibus penitus excluduntur, quia ultra fratrum filios jus repraesentationis non extenditur.

10. Ne sede vacante (wenn der bischöfliche Stuhl nicht besetzt ist) aliquid innovetur.

11. Nichts von Amtswegen! (Grundsatz des gemeinen deutschen Processes); Alles von Amtswegen, sobald die Klage angebracht ist! (Grundsatz des

preufsischen Processes). (Gönners Handbuch).

12. Niemand kann ungehört verurtheilt werden.

13. Nomen non fieri debet bonum. (Bey Darlehnsverträgen Minderjähriger nach dem Macedonianischen Senatus-Consult).

14. Noxae datio non eft in actione, sed in solutione.

15. Nulla lex sine occasione.

16. Nulla poena sine crimine; nullum crimen sine poena legali; et nulla poena sine lege.

17. Nullum beneficium ecclesiasticum ad heredes transit.

18. Nullum judicium privilegiatum jurisdictionem realem habet.

19. Nur der Vermiether, nicht aber der Verpachter, hat ein stillschweigendes Pfandrecht auf die Illata.

1. Obligatio tantum intelligitur rebus sic stantibus.

2. Omne juramentum, quod salva salute aeterna servari potest, est servandum.

3. Omne quod non est ex fide peccatum est.

4. Omnes obligationes dandae transitoriae sunt.

5. Omnes obligationes faciendae et patiendae personalissimae (ergo non transitoriae) sunt.

6. Omnis actio ad heredem transit nisi ad meram vindictam tendat, aut heredis non intersit actionem in illam transire. — Si lis contestata est, actiones quoque ad vindictam tendentes ad heredes transeunt.

7. Ordinatio facit clericum.

1. Pacta legibus prohibita non obligant.

2. Pater est, quem justae nuptiae demonstrant.

3. Paterna paternis, materna maternis.

4. Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

5. Per litis contestationem omnes actiones perpetuae fiunt. (d. h. wenn ich eine Temporal-Klage angestellt habe und lis contestirt ist, so kann ich den Procefs 29 Jahre lang liegen lassen, und nur vor Ablauf des dreyfsigsten Jahrs mufs ich ihn fortsetzen. Eine Klage, die an sich schon actio perpetua ist, kann ich nach geschehener Litis-Contestation 39 Jahre lang liegen lassen, und nur vor Ablauf des vierzigsten mufs ich sie fortsetzen).

6. Per oblationem curiae legitimati instar collateralium nullo modo succedunt.

7. Per subsequens matrimonium legitimati, intuitu eorum qui ex eodem matrimonio nati sunt, jure germanorum censentur.

8. Pignus transfert possessionem.

9. Plures homines pro una persona haberi possunt.

10. Plures personae, in eadem propositione nominatae, pro una habentur.

11. Plures unius ejusdemque gradus collateralium ulterioris quarti gradus simul in capita succedunt.

12. Poena non datur sine delicto.

13. Possessor titulum edere non tenetur.

14. Potior gradu, potior etiam est jure in successione.

15. Praedium nihil facere potest.

16. Praedium quodlibet praesumitur liberum. Oder: Libertas praediorum praesumitur.

17. Praesumtio pro possessore militet.

18. Praesumtio specialis vincit praesumtionem generalem.

19. Pretium in universalibus succedit in locum rei, et res in locum pretii. Oder: In universitate juris surrogatum naturam sapit ejus, in cujus locum surrogatum est.

20. Primus locator conductorem primum tenet obligatum.

21. Prior de tempore, potior est de jure.

22. Privilegia plenissime sunt interpretanda.

23. Privilegiatus contra aeque privilegiatum non utitur jure suo, sed jure communi.

24. Probanda non sunt, quae probata non relevant.

25. Professio facit monachum.

26. Pro possessore est praesumtio.

27. Provisio hominis tollit provisionem legis.

28. Purpura cedit vestimento, aedificia solo.

1. Quaelibet servitus juris romani consistit in non faciendo.

2. Quae simulate geruntur, pro infectis habentur.

3. Qualis institutio, talis substitutio.

4. Quatuor aut infra dant natis jura (die Gesetze) trientem;
Semissem vero dant natis quinque vel ultra:
Arbitrium sequitur substantia caetera patris.
(Bestimmung des Pflichttheils nach römischem Rechte: — triens: ein Drittheil, semissis: die Hälfte, des schuldenfreyen Nachlasses des Erblassers, welcher dem heredi suo nach der successione ab intestato zugekommen wäre.)

5. Qui cedit hereditatem, legata fideicommissaque solvere debet, quasi contraxisset cum legatariis et fideicommissariis.

6. Quicunque nullo statu civili gaudet, non persona sed res habetur.

7. Quidquid est in dioecesi, est quoque de dioecesi.

8. Quidquid est in territorio, praesumitur quoque esse de territorio.

9. Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

10. Qui jus habet ad finem, jus quoque habet ad medium.

11. Qui jus habet ad majus, jus quoque habet ad minus.

12. Qui mortui nascuntur, neque nati neque procreati habentur, qui nunquam liberi appellari potuerunt.

13. Qui non habet in aere, reluet in corpore.

14. Qui non habet testamentifactionem activam, etiam non potest mortis causa donare.

15. Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

16. Qui possidet, juste possidere praesumitur.

17. Qui sciens rem alienam vendit vel ex alia causa tradit, furtum ejus committit. (Nicht ohne Einschränkung wahr, sieh Höpfners Commentar §. 402, not. 5.).

18. Qui semel malus, semper malus. (Bey der Wiederhohlung eines Verbrechens, für welches der Thäter schon einmahl durch Urthel und Recht verurtheilt worden ist. 1) Um die Eidesdelation beym purgatorio und suppletorio zu bestimmen; 2) um ein Sicherungsmittel gegen den angeblichen Verbrecher zu erkennen.)

19. Quod ab initio non valet, ex post convalescere nequit.

20. Quod quis in se probat, in aliis improbare non potest.

21. Quod quisque juris in alium statuerit, eodem et ipse utatur.

22. Quoties consanguinei cum uterinis concurrunt, toties cum his simul succedunt; ita tamen ut consanguinei in paternis, uterini vero in maternis praeferantur.

23. Quotiescunque de successione ascendentium

quaeritur, toties proximior semper excludit remotiorem, non attento sexu.

24. Quot in linea recta inveniuntur generationes, tot gradus adsunt.

25. Quot sunt personae, demto stipite, tot sunt gradus.

26. Quum bilaterales adsint, tunc soli germani utriusque sexus in capita succedunt.

1. Ratihabitio retrotrahitur ad tempus initii.

2. Receptio facit canonicum.

3. Reconventio reconventionis non datur. (Eine Widerklage findet gegen eine Widerklage nicht Statt; weil der Kläger das Recht hatte, bey Anstellung der Klage mehrere Klagen, also alle die er gegen diesen Beklagten vorzubringen hat, zu cumuliren. Nur bey wahren connexen Sachen nehmen die Praktiker eine Ausnahme von dieser Regel an. Connexe Sachen sind Gegenforderungen, welche aus dem Geschäffte entspringen, das den Gegenstand der Widerklage ausmacht, und die zur Widerklage in dem Verhältnisse stehen, wie eine directe und conträre Klage. Gönners Handbuch.)

4. Rei vindicatio triginta annos durat, nisi objectum rei vindicationis alius usucapione adquirit.

5. Renunciatio fraudulenta liberat socios a renunciante, sed non liberat renunciantem a sociis.

6. Res derelictae et res nullius in specie cedunt primo occupanti.

7. Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus. (Dieser Vers zeigt die Erfordernisse der praescriptio longi temporis an.)

8. Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis. (Bey der Resolution des dominii ex tunc.)

9. Res perit suo domino.

10. Res propria servire non potest.

1. Scriptura nihil probat pro scribente.

2. Sententia facit jus inter litigantes, tertio nec nocet nec prodest.

3. Si ascendentes cum fratribus sororibusque germanis defuncti concurrunt, tunc quilibet in capita succedunt.

4. Si ascendentes ulteriorum graduum tantum adsunt, tunc successio linealis locum tenet.

5. Si germanorum liberi soli adsunt, tunc in capita succedunt, quum non jure transmisso sed proprio vocentur.

6. Sind mehrere Bodmerey - Briefe auf ein Schiff gegeben, so geht im Concurse der jüngere allezeit dem ältern vor.

7. Singuli heredes stipulatoris solidum petunt.

8. Si quarto ulteriori gradu sunt collaterales, omnes quidem ad successionem vocantur, ita *tamen ut* proximior excludat remotiorem.

9. Si unus heres institutus est, totam hereditatem accipit, licet ex re minima institutus sit.

10. Solutum, quod naturaliter debetur, repeti nequit.

11. Spoliatus ante omnia restituendus.

12. Spuriis ascendentes tantum materni succedunt, non pater aut ascendentes paterni.

13. Sub conditione resolutiva heres institui non potest.

14. Substitutus substituto est quoque substitutus instituto.

15. Successio ecclesiae sive monasterii in bona clericorum tunc demum locum habet, si neque ex testamento neque ab intestato heres quis exstaret.

16. Successio inter ascendentes et descendentes ubicunque reciproca est. (Die einzige Ausnahme ist

bey Kindern, welche von einem extraneus adoptirt sind, denen ein solcher Extraneus nicht succedirt.)

17. Successio testamentaria excludit legitimam.

18. Successor continuat possessionem auctoris sui. Oder: Tempora auctoris et successoris conjunguntur. (Bey der Verjährung.)

19. Superfluum est, hoc precibus postulare quod jam lege permissum est. (Die Ausnahmen dieser Regel, vorzüglich bey Bücher-Privilegien, sieh in Pütters Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte Th. I, Seite 273.)

1. Tantum praescriptum, quantum possessum.

2. Tantundem est idem in rebus fungibilibus.

3. Testamentorum jura per se firma esse, non ex alieno arbitrio pendere debent.

4. Testamentum principio invalidum in posterum validum fieri non potest.

5. Tradendo tradens non obligatur. (Bey allen Real-Contracten.)

6. Tutor et pupillus quasi ex contractu obligantur.

1. Ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis.

2. Ubi est definitio, ibi quoque est definitum.

3. Ubi rem meam invenio, ibi eam vindico. (Nach römischem Rechte gilt diese Regel. Nach deutschem Rechte aber sieh Runde's deutsches Privatrecht §. 199; Eisenhardts deutsches Recht in Sprichwörtern S. 346.)

4. Una res fungibilis fungitur vice alterius.

5. Unilaterales ab ascendentibus penitus excluduntur.

6. Unus testis, nullus testis.

7. Urbanum praedium non locus facit, sed materia: (L. 198. Dig. de V. S.).

8. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur.

9. Utile per inutile non debet vitiari. (C. 37 de R. J. in 6to. Wenn in einem ganz fehlerfrey geschlossenen rechtlichen Geschäfft unter mehreren erlaubten Verfügungen sich nur eine einzige gesetzwidrige findet: so soll nicht die ganze Disposition für ungiltig erklärt werden.)

10. Uti scriptum, ita jus esto.

1. Vagabundus ubi invenitur, ibi convenitur et judicatur.

2. Verwandtschaft hebt Schwägerschaft auf.

3. Vigilantibus jura scripta sunt.

4. Vitio temporis sublato manet institutio.

5. Volenti non fit injuria.

6. Voluntas hominis ambulatoria est usque ad mortem.

7. Von Bodmerey zahlt man keine Haverey.

GEORG PAUL
Fd. Schneider's Nachf.
Buchbinderei
BAMBERG.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hevelke, Heinrich

Juristisches Handwörterbuch für Rechts-Candidaten vorzüglich als Vorbereitungs-Mittel zum Examen, und für Nicht-Juristen gebildeter Stände

Bd.: 2

Leipzig 1804

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.10(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706269-2